

GERMANIA SACRA

HISTORISCH-STATISTISCHE BESCHREIBUNG DER KIRCHE DES ALTEN REICHES

HERAUSGEGEBEN VOM
MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR GESCHICHTE

NEUE FOLGE 15
DIE BISTÜMER DER KIRCHENPROVINZ MAINZ

DAS BISTUM KONSTANZ

1

DAS STIFT ST. STEPHAN IN KONSTANZ

1981

WALTER DE GRUYTER · BERLIN · NEW YORK

DAS BISTUM KONSTANZ

1

DAS STIFT
ST. STEPHAN IN KONSTANZ

IM AUFTRAGE
DES MAX-PLANCK-INSTITUTS FÜR GESCHICHTE
BEARBEITET VON

HELMUT MAURER

1981

WALTER DE GRUYTER · BERLIN · NEW YORK

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Das Bistum Konstanz. — Berlin; New York: de Gruyter

1. Das Stift St. Stephan in Konstanz / im Auftr. d. Max-Planck-Inst. für Geschichte bearb. von Helmut Maurer. — 1981.

(Germania sacra; N. F., 15: Die Bistümer d. Kirchenprovinz Mainz)

ISBN 3-11-008386-8

NE: Maurer, Helmut [Bearb.]; GT.



1981 by Walter de Gruyter & Co., vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung · Georg Reimer · Karl J. Trübner · Veit & Comp.
1 Berlin 30

Printed in Germany

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten.
Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, dieses Buch oder Teile daraus
auf photomechanischem Wege (Photokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen.

Satz und Druck: F. Spiller, 1 Berlin 36

Bindarbeiten: Lüderitz & Bauer, Berlin

VORWORT

Drei weltliche Chorherrenstifte hatte die Bischofsstadt Konstanz während des Mittelalters in ihren Mauern beherbergt: einmal die um die Wende vom 9. zum 10. Jahrhundert vermutlich von Bischof Salomo III. (890—919) an der ältesten Pfarrkirche der „Stadt“, an St. Stephan, begründete Klerikergemeinschaft gleichen Namens, sodann das vom — später heiliggesprochenen — Bischof Konrad (934—975) unmittelbar neben der Bischofskirche errichtete Stift St. Mauritius und endlich das in den 60er Jahren des 13. Jahrhunderts wiederum in Anlehnung an eine Pfarrkirche gegründete Kollegiatkapitel von St. Johann. Von diesen drei Chorherrengemeinschaften haben allein die von St. Stephan und St. Johann bis zur „Säkularisation“, d. h. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, zu existieren vermocht. Die Kanoniker des Stifts St. Mauritius hingegen finden über das 12. Jahrhundert hinaus keine Erwähnung mehr in den Quellen.

So ist es leicht verständlich, daß sich das Interesse der historischen Forschung allein der in den Quellen relativ gut dokumentierten Vergangenheit der beiden Stifte St. Stephan und St. Johann oder genauer gesagt St. Johann und St. Stephan zuwandte. Denn merkwürdigerweise hat zunächst nicht das ältere und bedeutendere Stift St. Stephan, sondern das wesentlich jüngere, nach dem Vorbild von St. Stephan begründete Stift St. Johann eine erste umfassende Darstellung erfahren. Dies geschah im Jahre 1908 in und mit Konrad Beyerles geradezu vorbildhaftem, unter dem Titel „Die Geschichte des Chorstifts und der Pfarrei St. Johann zu Konstanz“ erschienenen Werk. Das Stift St. Stephan hingegen mußte noch beinahe ein halbes Jahrhundert zuwarten, bis auch ihm eine ähnlich breit angelegte Beschreibung zuteil werden sollte. Theodor Humpert hat es im Jahre 1957 unternommen, ein freilich eher für den interessierten Laien als für den Fachhistoriker bestimmtes Buch über „Chorherrenstift, Pfarrei und Kirche St. Stephan in Konstanz“ vorzulegen. Gerade in dem Bestreben, den Freund heimatlicher Kirchengeschichte und nicht zuletzt die Angehörigen der noch heute existierenden Pfarrei St. Stephan anzusprechen, liegt das größte Verdienst von Humperts Werk¹⁾.

1) Vgl. dazu jedoch die folgenden, wesentliche Ergänzungen und Berichtigungen enthaltenden Rezensionen: von WOLFGANG MÜLLER (FDA 77. 1957) S. 387 f. (der dort gegebene Hinweis auf ein im GLA Karlsruhe unter Signatur 64/56 verwahrtes angebliches Nekrolog von St. Stephan ist allerdings unzutreffend, da dieses Nekrolog sich auf

Wie indessen bereits der Titel dieses nur mit einem schmalen Anmerungsapparat ausgestatteten Buches zeigt, hatte der Verfasser sich drei Aufgaben zugleich gestellt: Ihm ging es nicht allein um die Geschichte des Chorherrenstifts, sondern ebenso sehr auch um die Geschichte der ältesten Pfarrei des Bischofssitzes und um die Bau- und Kunstgeschichte der Pfarrkirche. Und gerade in der Behandlung der beiden letztgenannten Themenbereiche liegt der hauptsächlichste Wert des Buches und wird er auch weiterhin zu suchen sein.

Was jedoch in Humperts Darstellung — auch im Vergleich zu K. Beyerles Werk über St. Johann — zu kurz kam, ja notwendigerweise zu kurz kommen mußte, war die Geschichte des Stiftes und war vor allem die für die Sozialgeschichte der Stadt und insbesondere für die Sozialgeschichte der Stadtgeistlichkeit so sehr wichtige Aufbereitung der Personalgeschichte des Stifts. Hatte Konrad Beyerle für die Personalliste von St. Johann immerhin genau 50 Seiten aufgewendet, so beließ es Theodor Humpert für das viel länger existierende Kapitel von St. Stephan bei lediglich 18 Seiten mit zudem nur sehr wenigen und dazu noch oft fehlerhaften Angaben oder falschen Zuordnungen.

Angesichts dieses Mangels lag es nahe, das Stift St. Stephan zu Konstanz im Rahmen der „Germania Sacra“, dem der „historisch-statistischen Beschreibung der Kirche des Alten Reiches“ gewidmeten Publikationsunternehmen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, erneut zu bearbeiten. Auszuklammern war von vornherein, da von Humpert aufs beste bearbeitet, die einläßliche Darstellung der Geschichte der Pfarrei St. Stephan und der Bau- und Kunstgeschichte der St. Stephanskirche, wengleich in den Abschnitten „Denkmäler“ und „Der Pfarrer“ eine Stellungnahme auch zu diesen Themenkreisen nicht zu umgehen war. Das Schwergewicht der hier vorgelegten Arbeit hatte jedoch — entsprechend den „Richtlinien der Germania Sacra“ — eindeutig bei der eigentlichen Stiftsgeschichte zu liegen, wobei zwar manche, auch bereits von Humpert angesprochene Fragen auf breiterer Quellenbasis wiederholt zu behandeln, eine ganze Anzahl von Sachbereichen indessen völlig neu zu erarbeiten waren. Das betrifft etwa die Frühgeschichte von Kirche und Stift, die Archiv- und Bibliotheksgeschichte, die Verfassungs- und die Liturgiegeschichte, betrifft aber auch die bisher viel zu wenig beachtete Funktion von St. Stephan als Bürgerkirche. Wenn auch äußerlich am Ende, so doch nach Bedeutung und Umfang im Mittelpunkt des Buches stehen indessen die Personallisten, in denen nicht nur ausführlichere Biographien der

keinen Fall auf das Stift St. Stephan beziehen kann, sondern offenbar aus einem Kloster des Stadtbereiches stammt); von HEINRICH BÜTTNER (BllDfLdG 94. 1958) S. 367 f., sowie von KARL S. BADER (ZSRG. Kan 76. 1959) S. 356—359.

Stiftskleriker geboten, sondern auch die Zahl der dem Stift St. Stephan zuzuweisenden Personen um ein Vielfaches gegenüber der bei Humpert gebotenen Zusammenstellung erweitert werden konnte. Eine solche Erweiterung erlaubte für die Neuzeit vorab die systematische Durchsicht der von Humpert beiseitegelassenen, von 1576 bis 1735 reichenden Kapitelsprotokolle²⁾.

Ich bin mir freilich darüber im klaren, daß diese Personallisten auch weiterhin Ergänzungen erfahren werden. Denn sicherlich werden immer wieder zusätzliche Daten zum Vorschein kommen und wird auch dieser oder jener Chorherr bzw. Kaplan neu zu entdecken sein. Eine solche Ergänzungswürdigkeit ergibt sich schon deswegen, weil die umfangreiche Überlieferung des Konstanzer Domkapitels ganz bewußt außer Acht gelassen werden mußte, und auch guten Gewissens außer Acht gelassen werden konnte, da etwa jene Chorherren von St. Stephan, die später Kanoniker des Hochstifts wurden, bei dieser höheren geistlichen Institution ausführlicher zu behandeln sein werden. Und vollends unmöglich war es, die im Spätmittelalter beginnenden umfangreichen Amtsbuchserien aus der bischöflich-konstanztischen Kanzlei, die heute im Erzbischöflichen Archiv zu Freiburg verwahrt werden, für dieses eine Stift systematisch durchzusehen. Hier werden mit Gewißheit eines Tages, wenn diese Reihen einmal für leichtere Benützung erschlossen sein sollten, Neufunde für die Personallisten zu gewärtigen sein.

Und ähnliches trifft auch für die Auswertung der Universitätsmatrikel zu; hier wurden — für die Neuzeit — nur diejenigen Matrikel herangezogen, die am ehesten einen Besuch von Studenten aus einer katholischen Stadt des deutschen Südwestens erwarten ließen. Funde in weniger „verdächtigen“ Matrikeln sind damit jedoch nicht ausgeschlossen.

Eine nicht unwesentliche Ergänzung des Personalteils, vor allem der dort gegebenen Biographien von Präpsten, die durchweg zugleich Domkanoniker gewesen sind, ist im übrigen in allernächster Zeit durch die Veröffentlichung der Listen von Dignitären des Konstanzer Domkapitels zu erhoffen, die für die „*Helvetia Sacra*“, das Schweizer Schwester-Unternehmen der *Germania Sacra*, erarbeitet worden sind, wie denn auch bereits in Teil 2 der zweiten Abteilung der „*Helvetia Sacra*“ vom Jahre 1977 eine kurze, aber dennoch dankenswerte Liste der Präpste von St. Stephan aus der Feder von Gerhard Barisch erschienen ist³⁾.

Bei seiner jahrelangen, oft mühseligen Arbeit an und mit den Quellen von St. Stephan ließ sich der Verfasser immer wieder von der Gewißheit

2) Auf sie hatte W. MÜLLER in seiner Rezension des Humpertschen Buches (wie Anm. 1) mit Recht aufmerksam gemacht.

3) Vgl. G. BARISCH, St. Stephan in Konstanz (HS 2/2 1977) S. 325—341.

leiten, mit einer Beschreibung dieses Stiftes und seiner Insassen einen nicht unwichtigen Beitrag zur Geschichte und vorab zur Sozialgeschichte der Bischofsstadt Konstanz in Spätmittelalter und Neuzeit leisten und damit zugleich auch eine geistliche Institution des Bistums Konstanz in die „historisch-statistische Beschreibung der Kirche des Heiligen Römischen Reiches“ einfügen zu können.

Zum Abschluß ist es mir ein aufrichtiges Anliegen, für vielfache Unterstützung Dank zu sagen: Mein Dank gilt zunächst dem Max-Planck-Institut für Geschichte, Göttingen, ferner danke ich Herrn Prof. Dr. Karl S. Bader, Zürich, dafür, daß er mir die in Zürich entdeckten Fragmente des ältesten Anniversars von St. Stephan⁴⁾ zugänglich gemacht hat; sodann bin ich Prof. Dr. Günther Haselier, Karlsruhe, dafür zu Dank verbunden, daß er mir — als damaliger Direktor des Generallandesarchivs — die Kapitelsprotokolle von St. Stephan in großzügiger Weise zur Benützung im Stadtarchiv Konstanz überlassen hat, und Herrn Dr. Rüdiger Becksmann, Stuttgart, gebührt mein Dank für die Erlaubnis, in das von ihm für Band II, 1 des Corpus Vitrearum Medii Aevi Deutschland bearbeitete Kapitel „St. Stephan in Konstanz“ schon vor dem Druck Einsicht nehmen zu dürfen. Mit Hinweisen und Auskünften aus eigenen personengeschichtlichen Materialsammlungen haben mir geholfen Frau Dr. Brigitte Degler-Spengler, Basel, und die Herren Dr. Klaus Bechtold, Konstanz, Hans Huter, Konstanz, Dr. Werner Kundert, Hohentannen TG, Dr. Karl Mommsen, Basel (†), Peter Schmidt, Rom, Dr. Peter-Johannes Schuler, Bochum, und Georg Wieland, Tübingen. Für all diese Hilfe bin ich ihnen sehr dankbar. Herrn Peter Rüster, Konstanz, danke ich herzlich für seine Hilfe beim Lesen der Korrekturen.

Ein besonderes Wort des Dankes aber schulde ich meinem Freunde, Kollegen und langjährigen Weggefährten bei der Arbeit an der *Germania Sacra*, Herrn Prof. Dr. Jürgen Sydow, Tübingen; er hat die Mühe auf sich genommen, die liturgiegeschichtlichen Kapitel des Bandes einer kritischen Durchsicht zu unterziehen und mir fachmännischen Rat angedeihen zu lassen.

Helmut Maurer

⁴⁾ Vgl. schon den Hinweis in seiner Besprechung des Humpertschen Buches (wie Anm. 1).

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	V
Abkürzungen und Siglen	XIII
1. Quellen, Literatur und Denkmäler	1
§ 1 Quellen	1
1. Ungedruckte Quellen	1
2. Gedruckte Quellen und Nachschlagewerke	2
§ 2 Literatur	6
§ 3 Denkmäler	11
1. Die Kirche	11
2. Der Stiftsbering	19
3. Der Friedhof	24
4. Der Kirchenschatz	25
5. Liturgische Handschriften	30
2. Archiv und Bibliothek	32
§ 4 Das Archiv	32
§ 5 Die Bibliothek	37
3. Historische Übersicht	39
§ 6 Name, Patrozinium und Lage	39
§ 7 Von der Gründung bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts	42
§ 8 Die Entwicklung im späten Mittelalter	53
§ 9 Von der Reformation bis zum 18. Jahrhundert	58
§ 10 Die Aufhebung des Stifts	66
4. Verfassung und Verwaltung	71
§ 11 Die Statuten	71
§ 12 Das Kapitel	76
1. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Kapitel	76
a. Voraussetzungen und Möglichkeiten der Aufnahme	76
b. Der Aufnahmevorgang	84
c. Verlust eines Kanonikats	88
2. Pflichten und Aufgaben der Mitglieder des Kapitels	90
a. Die Residenz	90
b. Die Präsenz	90
c. Disziplinarordnung	91
d. Gottesdienstliche Verpflichtungen	91
e. Kleidervorschriften	93
3. Sitzungen des Kapitels	94
4. Die zahlenmäßige Stärke des Kapitels	97
5. Die soziale Herkunft der Kanoniker	98

§ 13	Die Dignitäten	100
	1. Der Propst	100
	2. Der Pfarrer	107
§ 14	Die Ämter	112
	1. Prokurator	112
	2. Prokurator der Neuen Präsenz	114
	3. Depositarius	116
	4. Fabrikpfleger	116
	5. Kustos und Subkustos	118
	6. Mesner, Sakristan	119
	7. Notar	120
	8. Ökonom	121
	9. Ammann	122
	10. Weitere Ämter	122
§ 15	Ausübung außerstiftischer Funktionen durch Kanoniker von St. Stephan	123
§ 16	Die Kapläne	129
§ 17	Vikarien und Altarpfründen	135
	1. Übersicht	135
	2. Die Vikarien und Altarpfründen im einzelnen:	143
	St. Cäcilia — St. Michael — St. Katharina oder in Angulo — Unser Lieben Frau — St. Georg — Maria, St. Katharina, St. Maria Magdalena und St. Dorothea — St. Thomas — Hl. Drei Könige — St. Johann Baptist und Evangelist — St. Elisabeth — Altarstiftung des Peter Bettminger — St. Andreas — St. Maria Magdalena — St. Blasius — Hl. Kreuz — Hl. Kreuz auf der Empore — St. Margaretha — St. Anna — St. Dionysius — Kapelle St. Marien auf dem Friedhof — St. Bartholomäus — St. Christina — St. Lucas (?) — St. Cosmas, St. Damian und St. Ursula	
§ 18	Äußere Bindungen und Beziehungen	173
	1. Verhältnis zum Papst	173
	2. Verhältnis zu Kaiser und Reich	175
	3. Verhältnis zum Bischof	176
	4. Verhältnis zum Domkapitel	179
	5. Verhältnis zum Rat der Stadt	183
§ 19	Siegel	192
5.	Religiöses und geistiges Leben	194
§ 20	Chor- und Gottesdienste	194
§ 21	Prozessionen	202
§ 22	Bruderschaften	204
	1. Die Toten-Bruderschaft	204
	2. Die Sakraments-Bruderschaft	210
	3. Die Herz-Jesu-Bruderschaft	213
§ 23	Anniversarien-Stiftungen	215
§ 24	Begräbnisse	218
§ 25	Geistiges Leben	221

6. Der Besitz	225
§ 26 Die Besitzentwicklung	225
§ 27 Liste der Herrschafts-, Gerichts- und Grundrechte, des Grundbesitzes, an Zinsen, Renten u. ä.	233
7. Personallisten	249
§ 28 Die Pröpste	249
§ 29 Die Pfarrer	274
§ 30 Die Kanoniker	299
§ 31 Die Kapläne	406
Register	453
Karte	nach 497

ABKÜRZUNGEN UND SIGLEN

Soweit nicht im Abkürzungsverzeichnis des Dahlmann-Waitz, Quellenkunde der deutschen Geschichte 10. Aufl. 1. 1969 S. 30—79, gebraucht

Abb.	=	Abbildung
Bl.	=	Blatt
BUB	=	Bündner Urkundenbuch
Cod. Dipl. Sal.	=	Codex Diplomaticus Salemitanus
EA	=	Eidgenössische Abschiede
EbAFr	=	Erzbischöfliches Archiv Freiburg i. Br.
ed.	=	ediert
FDA	=	Freiburger Diözesanarchiv
fl.	=	florinus (Gulden)
FUB	=	Fürstenbergisches Urkundenbuch
Gde.	=	Gemeinde
GLA	=	Generallandesarchiv Karlsruhe
GP	=	Germania Pontificia
Hs.	=	Handschrift
HS	=	Helvetia Sacra
kr.	=	Kreuzer
Krs.	=	Kreis
mag.	=	magister
Matr.	=	Matrikel
MBK	=	Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission
MGH DD	=	Monumenta Germaniae Historica, Diplomata
MGH Nocr.	=	Monumenta Germaniae Historica, Necrologia
MGH SS	=	Monumenta Germaniae Historica, Scriptorum
MVG	=	Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen
n.	=	nördlich
nö.	=	nordöstlich
nw.	=	nordwestlich
ö.	=	östlich
pf.	=	Pfennig
REC	=	Regesta Episcoporum Constantiensium
RepGerm	=	Repertorium Germanicum
RTA	=	Deutsche Reichstagsakten
sdl.	=	südlich
sö.	=	südöstlich
sw.	=	südwestlich
StAFr	=	Stadtarchiv Freiburg i. Br.

StAKo	=	Stadtarchiv Konstanz
ß	=	Schilling
TG	=	Kanton Thurgau
TUB	=	Thurgauisches Urkundenbuch
UB	=	Urkundenbuch
w.	=	westlich
WUB	=	Württembergisches Urkundenbuch
ZGO	=	Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins
ZH	=	Kanton Zürich
ZUB	=	Zürcher Urkundenbuch

1. QUELLEN, LITERATUR UND DENKMÄLER

§ 1. Quellen

1. Ungedruckte Quellen

- Stiftsbibliothek Einsiedeln Hs. 470
Kantonsbibliothek Frauenfeld Hs. 107
Staatsarchiv Frauenfeld (Abkürzung: StAFrauenfeld) „Konstanzer Archiv“, insbes. Stift St. Stephan
Erzbischöfliches Archiv Freiburg i. Br. (Abkürzung: EbAFr) Ha 68 (Visitationsakten der Stadt Konstanz, darunter Visitationen von St. Stephan 1630—1700); Ha 316; Ha 330 h (= Konzeptbuch Y); Abt. Konstanz Akten, Generalia (Fasz. 116—122, 158, 229, 319); Spezialakten der Pfarrei St. Stephan; Ordinariat: Konstanz St. Stephan. Bauten 1. 1838—1844; Kath. Oberstiftungsrat: Kirchenbaulichkeiten St. Stephan 1805—1942; Nachlaß J. Clauß; Nachlaß J. Sauer/H. Ginter
Stadtarchiv Freiburg (Abkürzung: StAFr) H 229 = Leiner-Bickelsche Chronik von Konstanz
Universitätsbibliothek Freiburg i. Br. Hs. 176
Generallandesarchiv Karlsruhe (Abkürzung: GLA) Urkunden aus Abt. B, C, 1, 3, 4 und vor allem 5 (hier die Urkunden aus dem ehem. Stiftsarchiv); Bände aus Abt. 61 (Nr. 7 310—7 320 die Protokollbände des Stifts St. Stephan von 1576—1735), 62 (Nr. 4 892—4 906 und Nr. 8 119—8 124 = Rechnungen des Stifts bzw. seiner Pfründen); 64 Nr. 7—10 Anniversare des Münsters), 66 (4 648, 4 489, 4 697, 4 698, 4 700, 4 719—4 720, 4 737—4 738, 4 748, 4 756, 4 757, 10 659, 10 678, 10 873 Beraïne von St. Stephan), 67 (Nr. 506 Bistum u. Domkapitel, 585 Stift St. Stephan, 1491 Formelbuch des Nicolaus Schultheiss); Akten aus Abt. 82^a, 209 (hier die Akten des ehem. Stiftsarchivs), 237 (Nr. 4 521, 4 522 u. 4 524), 359 (Nr. 1 143 u. 1 154), 403 (Nr. 449 u. 528) und 424 g. (hier Zugang 1909, Nr. 26).
Heinrich Suso-Gymnasium Konstanz: Handschriften der ehem. Jesuitenbibliothek
Pfarrarchiv St. Stephan in Konstanz: Sämtliche auf das einstige Stift bezügliche Archivalien
Staatliches Hochbau- und Universitätsbauamt Konstanz: Spezialakten St. Stephan 1890—1906, 1907—1928, 1929—1936
Stadtarchiv Konstanz (Abkürzung: StAKo): Sämtliche Abteilungen
Pfarrarchiv Radolfzell: Anniversar
Collegium Germanicum in Rom: Alumnverzeichnis (Fotokopie im Max-Planck-Institut für Geschichte in Göttingen)
Collegium Teutonicum Santa Maria dell'Anima in Rom: Bruderschaftsbuch (Fotokopie im Max-Planck-Institut für Geschichte in Göttingen)
Stiftsarchiv St. Gallen: Konstanzer Bischofschronik Cod. 339
Stadtarchiv Überlingen (Abkürzung: StAÜberlingen): Abt. LXXXIV und Spitalarchiv

2. Gedruckte Quellen und Nachschlagewerke

- Acta Concilii Constanciensis*, hg. von Heinrich Finke u. a. 1—4. 1896—1928. — Zitiert: *Acta Conc. Const.*
- Acta Salemitana*, ed. Franz Ludwig Baumann (ZGO 31. 1879 S. 47—140)
- Acten der Erfurter Universität 1392—1636*, bearb. von J. C. Hermann Weißenborn. 1—3. 1881—1888. — Zitiert: *Acten Erfurt*
- Ämtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede 1—8. 1856—1886.* — Zitiert: EA
- Andritsch Johann s. Die Matrikeln der Universität Graz
- Aurenrieth Johanne, Fiala Virgil Ernst, Die Handschriften der ehem. Königl. Hofbibliothek (Die Handschriften der Württembergischen Landesbibliothek Stuttgart 2. Reihe, 1. Band, 1. Teil 1968 und 3. Band 1963)
- Bansa Helmut, Die Register der Kanzlei Ludwigs des Bayern 1. 1971
- Baumann Franz Ludwig s. *Acta Salemitana*
- Bernoulli Johannes, *Acta Pontificum Helvetica* 1. 1891. — Zitiert: Bernoulli, *Acta*
- Berschin Walter, *Ödalscalcs Vita S. Konradi im hagiographischen Hausbuch der Abtei St. Ulrich und Afra* (Der heilige Konrad von Konstanz, hg. von Helmut Maurer u. a. 1975)
- *Notkers Metrum de vita S. Galli* (Florilegium Sangallense. Festschrift für Johannes Duft zum 65. Geburtstag. 1980 S. 71—121)
- Beyerle Konrad, Die Konstanzer Grundeigentumsurkunden der Jahre 1152—1371. 1902. — Zitiert: Beyerle, GU
- Bodman Johann Leopold Frhr. von, *Geschichte der Freiherren von Bodman*. 1894. — Zitiert: von Bodman, *Geschichte*
- Böhmer J. F. u. J. Ficker, *Regesta Imperii V*. 1881—1882. — Zitiert: RI V
- Boner Georg s. Die Urkunden des Stiftsarchivs Zofingen
- Bonstetten Albrecht von, *Briefe*, hg. von A. Büchi (Quellen zur Schweizer Geschichte 13) 1893
- Brackmann Albert s. *Germania Pontificia*
- Bruckner Albert, *Scriptoria Medii Aevi Helvetica* 4. Schreibschulen der Diözese Konstanz. Stadt und Landschaft Zürich. 1940. — Zitiert: Bruckner, *Scriptoria* 4
- Büchi Albert s. Bonstetten, Albrecht von
- Bündner Urkundenbuch, bearb. von E. Meyer-Marthaler u. F. Perret. 1—3. 1947—1970. — Zitiert: BUB
- Canisius Henricus, *Antiquae lectionis tomus V*. 1604
- Die Chroniken der Stadt Konstanz, hg. von Philipp Ruppert. 1891. — Zitiert: Ruppert, *Chroniken*
- Codex Diplomaticus Salemitanus*, hg. von Friedrich von Weech 1—3. 1883—1895. — Zitiert: *Cod. Dipl. Sal.*
- Concilium Basiliense*. Studien und Quellen zur Geschichte des Konzils von Basel, hg. von Johannes Haller u. a. 1—8. 1896—1926. — Zitiert: *Concilium Basiliense*
- Deutsche Reichstagsakten. Ältere Reihe. 7. 1877. — Zitiert: RTA 1/7
- Diehl Adolf s. *Urkundenbuch der Stadt Esslingen*
- Heinricus de Diessenhofen, ed. J. F. Boehmer (*Fontes rerum Germanicarum* 4. 1868 S. 16—126)
- Feger Otto, Das älteste Urbar des Bistums Konstanz (Quellen und Forschungen zur Siedlungs- und Volkstumsgeschichte der Oberrheinlande 3) 1943
- Die Statutensammlung des Stadtschreibers Jörg Vögel (Konstanzer Stadtrechtsquellen 4) 1951

- Vom Richtebrief zum Roten Buch (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 7) 1955
- s. Richental Ulrich
- Fiala Virgil Ernst s. Autenrieth Johanne
- Finke Heinrich s. Acta Concilii Constanciensis
- Freiburger Urkundenbuch, bearb. von Friedrich Hefele 1—3. 1940—1957. — Zitiert: Freiburger UB
- Fürstenbergisches Urkundenbuch 1—7. 1877—1891. — Zitiert: FUB
- Gall Franz s. Die Matrikel der Universität Wien
- Germania Pontificia, hg. von Albert Brackmann, Vol. II, Pars I. 1923. — Zitiert: GP II/1
- Götz Franz s. Müller Anneliese
- Hagenmaier Winfried s. Die lateinischen mittelalterlichen Handschriften der Universitätsbibliothek Freiburg i. Br.
- Haller Johannes s. Concilium Basiliense
Die lateinischen mittelalterlichen Handschriften der Universitätsbibliothek Freiburg i. Br., beschr. von Winfried Hagenmaier. 1974
- Hefele Friedrich s. Freiburger Urkundenbuch
- Hegi Friedrich, Der Glückshafenrodel des Freischiessens zu Zürich 1504. 1942. — Zitiert: Glückshafenrodel
- Hermelink Heinrich s. Die Matrikel der Universität Tübingen
- Holder Alfred, Die Reichenauer Handschriften 2. 1914
- Huber Johann, Regesten der ehemaligen St. Blasier Propsteien Klingnau und Wislikofen. 1878
- Huter Franz s. Die Matrikel der Universität Innsbruck
- Keussen Hermann s. Die Matrikel der Universität Köln
- Knod Gustav C., Deutsche Studenten in Bologna (1289—1562). 1899. — Zitiert: Knod
- Krebs Manfred, Die Investiturprotokolle der Diözese Konstanz aus dem 15. Jahrhundert 1—2. 1938 ff. — Zitiert: Krebs, Invest.-Prot.
- Nachlese zu den Konstanzer Bischofsregesten (ZGO 98. 1950 S. 181—283). — Zitiert: Krebs, ZGO 98. 1950
- Die Protokolle des Konstanzer Domkapitels 1—7. 1952—1959. — Zitiert: Krebs, DKP
- Die Annatenregister des Bistums Konstanz aus dem 15. Jahrhundert (FDA 76/77. 1956/1957). — Zitiert: Krebs, Annatenregister
- Krieger Albert, Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden 1—2. 1904/1905. — Zitiert: Krieger, TWB
- Largiadèr Anton, Die Papsturkunden des Staatsarchivs Zürich von Innozenz III. bis Martin V. 1963. — Zitiert: Largiadèr, Papsturk. ZH
- Lehmann Paul, Mittelalterliche Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz 1. 1918. — Zitiert: MBK
- Marchal Guy P., Die Statuten des weltlichen Kollegiatstifts St. Peter in Basel (Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte 4) 1972. — Zitiert: Marchal, Statuten
- Marmor Johann s. Schulthaiss Christoph
- Die Matrikel der Universität Basel 1460—1665/66, hg. von Hans Georg Wakernagel u. a. 1—3. 1951—1962. — Zitiert: Matr. Basel
- Die Matrikel der Universität Dillingen, bearb. von Thomas Specht. 1—3. 1909—1915. — Zitiert: Matr. Dillingen
- Die Matrikel der Universität Freiburg i. Br. (1460—1656), hg. von Hermann Mayer. 1—2. 1907—1910. — Die Matrikel der Universität Freiburg i. Br. (1656—1806), hg. von Friedrich Schaub. 1—2. 1944—1957. — Zitiert: Matr. Freiburg

- Die Matrikeln der Universität Graz 1586—1630, bearb. von Johann Andritsch (Publikationen aus dem Archiv der Universität Graz 6, 1) 1977. — Zitiert: Matr. Graz
- Die Matrikel der Universität Heidelberg von 1386—1804, hg. von Gustav Toepke u. a. 1—7. 1884—1916. — Zitiert: Matr. Heidelberg
- Die Matrikel der Ludwig-Maximilians-Universität Ingolstadt—Landshut—München, hg. von Götz Freiherr von Pölnitz. 1,1—3,1. 1937—1941. — Zitiert: Matr. Ingolstadt
- Die Matrikel der Universität Innsbruck (1671—1754), hg. von Franz Huter u. a. 1 ff., 1952 ff. — Zitiert: Matr. Innsbruck
- Die Matrikel der Universität Köln 1389—1559, bearb. von Hermann Keussen 1—3. 1928—1931. — Zitiert: Matr. Köln
- Die Matrikeln der Universität Tübingen, hg. von Heinrich Hermelink u. a. 1—3, 1906—1954. — Zitiert: Matr. Tübingen
- Die Matrikel der Universität Wien, bearb. von Franz Gall u. a. 1 ff., 1956 ff. — Zitiert: Matr. Wien
- Die Matrikel der Universität Würzburg, hg. von Sebastian Merkle 1. 1922. — Zitiert: Matr. Würzburg
- Mayer Hermann s. Die Matrikel der Universität Freiburg
- Merkle Sebastian s. Die Matrikel der Universität Würzburg
- Merz Walther, Die Urkunden des Stadtarchivs Zofingen. 1915
- Meyer-Marthaler Elisabeth s. Bündner Urkundenbuch
- Mohr Theodor von, Regesten der Archive der Schweizerischen Eidgenossenschaft. 1851—1854. — Zitiert: Th. von Mohr, Regesten
- Müller Anneliese und Götz Franz, Die Urkunden des Stadtarchivs Meersburg in Regesten (Inventare Badischer Gemeindearchive: Meersburg 1) 1971. — Zitiert: Müller-Götz, Meersburg
- Müller Karl Otto s. Urkundenregesten des Prämonstratenserklosters Adelberg
- Neugart Trudpert, Episcopatus Constantiensis Alemannicus 1/1—1/2. 1803—1862. — Zitiert: Neugart EC
- Perret Franz s. Bündner Urkundenbuch
- Pölnitz Götz Freiherr von s. Die Matrikel der Ludwig-Maximilians-Universität
- Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Abt. I. 1933 ff.; Abt. II. 1941 ff.; Abt. III, 1947 ff. — Zitiert: Qu. W. Eidg.
- Regesta Episcoporum Constantiensium 1—5/1—2. 1895—1931. — Zitiert: REC
- Reiners-Ernst Elisabeth, Regesten zur Bau- und Kunstgeschichte des Münsters zu Konstanz. 1956
- Repertorium Germanicum. Verzeichnis der in den päpstlichen Registern und Kameralakten vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien vom Beginn des Schismas bis zur Reformation 1—4, bearb. von Emil Göller, Gerd Tellenbach, Ulrich Kühne und Karl August Fink. 1916—1961. — Die beiden, den Pontifikaten Nicolaus V. und Calixt III. gewidmeten Bände konnte ich mit Hilfe einer im Max-Planck-Institut für Geschichte in Göttingen liegenden Kopie benutzen. — Zitiert: Rep-Germ
- Richental Ulrich, Das Konzil zu Konstanz, bearb. von Otto Feger. 1—2. 1964
- Rieder Karl, Römische Quellen zur Konstanzer Bistumsgeschichte zur Zeit der Päpste in Avignon 1305—1378. 1908. — Zitiert: Rieder, Quellen
- Rott Hans, Quellen und Forschungen zur südwestdeutschen und schweizerischen Kunstgeschichte im 15. und 16. Jahrhundert 1. Bodenseegebiet. Text- und Quellenband. 1933. — Zitiert: Rott, Qu. u. F. Bodenseegebiet
- Rüster Peter s. Die Steuerbücher
- Ruppert Philipp s. Die Chroniken der Stadt Konstanz

- Santifaller Leo, Die Preces primariae Maximilians I. (Festschrift zur Feier des zweihundertjährigen Bestandes des Haus-, Hof- und Staatsarchivs, hg. von Leo Santifaller 1. 1949 S. 578—661). — Zitiert: Santifaller
- Schaub Friedrich s. Die Matrikeln der Universität Freiburg
- Schulthais Christoph, Constanzer Bisthums-Chronik, hg. von Johann Marmor (FDA 8. 1874 S. 1—102). — Zitiert: Schulthais, Constanzer Bisthums-Chronik
- Schwarz Dietrich W. H., Die Statutenbücher der Propstei St. Felix und Regula zu Zürich. 1952. — Zitiert: Schwarz, Statutenbücher
- Seeberg-Elverfeldt Roland, Das Spitalarchiv Biberach an der Riß (Inventare der nichtstaatlichen Archive in Baden-Württemberg 5) 1958
- Specht Thomas s. Die Matrikel der Universität Dillingen
- Stelling-Michaud Sven, Catalogue des manuscrits juridiques. 1954
- Die Steuerbücher der Stadt Konstanz, bearb. von Peter R ü s t e r (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 9, 13 und 16) 1958, 1963 und 1966. — Zitiert: R ü s t e r, Steuerbücher
- Thommen Rudolf s. Urkunden zur Schweizer Geschichte
- Thurgauisches Urkundenbuch 1—8. 1924—1967. — Zitiert: TUB
- Toepke Gustav s. Die Matrikel der Universität Heidelberg
- Urkundenbuch der Stadt Esslingen, bearb. von Adolf Diehl. 1 (Württembergische Geschichtsquellen 4) 1899. — Zitiert: Diehl, UB Esslingen
- Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St. Gallen, bearb. von F. Perret. 1 u. 2. 1961 u. 1970 ff. — Zitiert: UB Südl. St. Gallen
- Die Urkunden des Stiftsarchivs Zofingen, bearb. von Georg Boner (Aargauer Urkunden 10) 1945. — Zitiert: Boner, Urkunden Zofingen
- Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven, hg. von Rudolf Thommen. 1—5. 1899—1934. — Zitiert: Thommen, Urk.
- Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, bearb. von Hermann Wartmann u. a. 1—7. 1863—1955. — Zitiert: Wartmann
- Urkundenregesten des Prämonstratenserklosters Adelberg (1178—1536), bearbeitet von Karl Otto Müller (Veröff. der Württemberg. Archivverwaltung 4) 1949. — Zitiert: Urkunden-Regesten Adelberg
- Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich 1—13. 1888—1957. — Zitiert: ZUB
- Vasella Oskar, Das Visitationsprotokoll über den schweizerischen Klerus des Bistums Konstanz von 1586 (Quellen zur Schweizer Geschichte 2,5) 1963. — Zitiert: Vasella, Visitationsprotokoll
- Vögeli Jörg, Schriften zur Reformation in Konstanz 1519—1538, bearb. von Alfred Vögeli. 1—2, 2. (Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte 39—41) 1972—1973. — Zitiert: Vögeli, Schriften
- Wackernagel Hans Georg s. Die Matrikel der Universität Basel
- Waldvogel Heinrich, Inventar des Stadtarchivs Stein am Rhein 1—3. 1967—1968. — Zitiert: Waldvogel, Stein am Rhein
- Walter Leodegar, Das Totenbuch der Abtei Salem, 2. Teil (Cistercienser-Chronik 41. 1929)
- Wartmann Hermann s. Urkundenbuch der Abtei St. Gallen
- Weech Friedrich von s. Codex Diplomaticus Salemitanus
- Weigle Fritz, Deutsche Studenten in Italien. 2. Teil: Die deutschen Doktorpromotionen in Siena von 1485 bis 1804. (QForschItalArchBibl 33. 1944 S. 199—251). — Zitiert: Weigle, Siena
- Die Matrikel der deutschen Nation in Perugia (1579—1727) (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 21) 1956. — Zitiert: Weigle, Perugia
- Die Matrikel der Deutschen Nation in Siena (1573—1738) 1—2 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 22/23) 1962
- Weissenborn J. C. Hermann s. Acten der Erfurter Universität

- W ir t e m b e r g i s c h e s U r k u n d e n b u c h 1—11. 1849—1913. — Zitiert WUB
 W i r z Caspar, Bullen und Breven aus italienischen Archiven 1116 bis 1623 (Quellen
 zur Schweizer Geschichte 21) 1902. — Zitiert: Wirz, Bullen und Breven
 — Regesten zur Schweizergeschichte aus den päpstlichen Archiven 1—6. 1911—1918.
 — Zitiert: Wirz, Regesten
 Z i n s m a i e r Paul, Eine unbekannte Quelle zur Geschichte der mittelalterlichen
 Liturgie im Konstanzer Münster (ZGO 104. 1956 S. 52—104)

§ 2. Literatur

- A h l h a u s Joseph, Civitas und Diözese (Aus Politik und Geschichte. Gedächtnis-
 schrift für Georg von Below) 1928 S. 1—16
 — Die Landdekanate des Bistums Konstanz im Mittelalter (Kirchenrecht/Abhh
 109/110) 1929. — Zitiert: Ahlhaus, Landdekanate
 A l b e r t Peter Paul, Geschichte der Stadt Radolfzell. 1896
 B a d e r Karl Siegfried und P l a t e n Alexander von, Das Große Palatinat des
 Hauses Fürstenberg (Veröff. aus dem Fürstl. Fürstenberg. Archiv 15) 1954. —
 Zitiert: Bader und von Platen
 B ä n z i g e r Paul, Beiträge zur Geschichte der Spätscholastik und des Frühhumanis-
 mus in der Schweiz. 1945
 B a i e r Hermann, Die Beziehungen Badens zur Eidgenossenschaft und die Säkulari-
 sation (ZGO NF 50. 1937 S. 531—591). — Zitiert: Baier, Beziehungen
 — Die Neuregelung der Pfarrorganisation in Konstanz nach der Säkularisation
 (FDA NF 38. 1937 S. 156—191)
 B a u e r r e i ß Romuald, Stefanskult und frühe Bischofsstadt (Veröff. der Bayer.
 Benediktinerakademie 2) 1963
 B a u m g a r t n e r Eugen, Geschichte und Recht des Archidiakonats der oberheini-
 schen Bistümer (Kirchenrecht/Abhh 39) 1907. — Zitiert: Baumgartner, Archi-
 diakonate
 B e c k s m a n n Rüdiger, Die mittelalterlichen Glasmalereien in Baden und der Pfalz
 (Corpus Vitrearum Medii Aevi Deutschland II, 1) 1979
 B e r s c h i n Walter, Gallus abbas vindicatus (HJb 95. 1975 S. 257—277)
 B e y e r l e Konrad, Ulrich von Richental (ZGO NF 14. 1899 S. 13—27)
 — Grundherrschaft und Hoheitsrechte des Bischofs von Konstanz in Arbon
 (SchrVGBodensee 32. 1903 S. 31—116). — Zitiert: Beyerle, Grundherrschaft
 — und M a u r e r Anton, Konstanzer Häuserbuch 2. 1908. — Zitiert: Beyerle/
 Maurer 2
 — Die Geschichte des Chorstifts und der Pfarrei St. Johann in Konstanz. 1908. —
 Zitiert: Beyerle, St. Johann
 B o s s e r t Gustav, Johann Spreter von Rottweil (BlWürttKG 15. 1911 S. 103—125).
 — Zitiert: Bossert, Spreter
 B r a u n Albert, Der Klerus des Bistums Konstanz im Ausgang des Mittelalters. 1938
 B r a u n Klaus, Studien zur Geschichte des Konstanzer Domkapitels in der zweiten
 Hälfte des 16. Jahrhunderts. Diss. phil. Masch. Freiburg i. Br. 1960. — Zitiert:
 Braun, Domkapitel
 B r e c h t Martin, Die gescheiterte Reformation in Rottweil (BlWürttKG 75. 1975
 S. 5—22)
 B r u c k n e r Albert s. Helvetica Sacra
 B u c k Hermann, Die Anfänge der Konstanzer Reformationsprozesse (Schriften zur
 Kirchen- und Rechtsgeschichte 29/31) 1964. — Zitiert: Buck, Reformationspro-
 zesse

- Büchler-Mattmann Helene, Das Stift Beromünster im Spätmittelalter 1313—1500. Diss. phil. Freiburg i. Ue. 1976. — Zitiert: Büchler-Mattmann, Beromünster
- Büttner Heinrich, Rezension zu Theodor Humpert, Chorherrenstift, Pfarrei und Kirche St. Stephan in Konstanz. 1957 (BlldtLdG 94. 1958 S. 367 f.)
- Burmeister Karl Heinz, Die Inkunabeln im Vorarlberger Landesarchiv und ihre Vorbesitzer (Biblos 25. 1976 S. 223—232)
- Capaul Giusep, Das Domkapitel von Chur 1541—1582. Diss. phil. Freiburg i. Ue. 1973. — Zitiert: Capaul
- Catalogus personarum ecclesiasticarum et locorum dioecesis Constantiensis. 1744/1745. — Zitiert: Catalogus 1744/45
- Catalogus personarum ecclesiasticarum et locorum dioecesis Constantiensis. 1750. — Zitiert: Catalogus 1750
- Catalogus personarum ecclesiasticarum et locorum dioecesis Constantiensis. 1755. — Zitiert: Catalogus 1755
- Catalogus personarum ecclesiasticarum et locorum dioecesis Constantiensis. 1769. — Zitiert: Catalogus 1769
- Catalogus personarum ecclesiasticarum et locorum dioecesis Constantiensis... ad annum 1779. — Zitiert: Catalogus 1779
- Catalogus personarum ecclesiasticarum et locorum dioecesis Constantiensis... ad annum 1794. — Zitiert: Catalogus 1794
- Claussen Hilde s. Sulser Walter
- Duft Johannes, Die Galluskapelle zu St. Gallen und ihr Bilderzyklus. 1977
- Eiseler Friedrich, Zur Geschichte der katholischen Stadtpfarrei Sigmaringen (MittVG-Hohenzollern 58. 1924 S. 1—71)
- Elsener Ferdinand, Magister Jakob Kosti aus Uznach, Advokat am bischöflichen Gericht zu Konstanz (Heimatkunde vom Linthgebiet, Beilage zum „St. Galler Volksblatt“ 28/29. 1956/57)
- Erdmann Wolfgang und Zettler Alfons, Zur Archäologie des Konstanzer Münsterhügels (SchrVGBodensee 95. 1977 S. 19—134)
- Ewig Eugen, Die Kathedralpatrozinien im römischen und fränkischen Gallien (HJb 79. 1960 S. 1—61)
- Familien-Geschichte der Freiherrn Raßler von Gamerschwang. 1904
- Feger Otto, Die Übereignung von St. Stephan in Konstanz an die Stadt 1527 (FDA 69. 1949 S. 237—244). — Zitiert: Feger, Übereignung
- Die wohltätigen Sonderstiftungen in Konstanz (Protokoll der zweiten Arbeitstagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung 1964 S. 43—46)
- Fink Karl August, Die Stellung des Konstanzer Bistums zum päpstlichen Stuhl im Zeitalter des avignonesischen Exils. 1931
- Fleischhauer Marlene, Das geistliche Fürstentum Konstanz beim Übergang an Baden. 1934
- Genealogischer Stand- und Staats-Schematismus des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian Christoph... Bischofs zu Konstanz... auf das Jahr 1785. — Zitiert: Genealogischer Schematismus 1785
- Stand- und Staats-Schematismus des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian Christoph des Heiligen Römischen Reiches Fürsten Bischof von Konstanz... auf das Jahr Christi 1789. — Zitiert: Genealogischer Schematismus 1789
- Gisler Johannes, Die Stellung der acht Alten Orte zum Konstanzer Bistumsstreit 1474—1480. 1956
- Glatz Karl Josef, Über Johann V., Bischof von Konstanz vom Jahre 1532—1537 (FDA 4. 1869 S. 123—134)
- Gottlob Theodor, Die Offiziale von Konstanz im Mittelalter. 1948

- Gröber Konrad, Geschichte des Jesuitenkollegs und Gymnasiums in Konstanz. 1904
- Haemmerle Albert, Die Canoniker des Hohen Domstifts zu Augsburg bis zur Saecularisation. 1935. — Zitiert: Haemmerle, Augsburg
- Hebeisen Gustav, Michael von Reischach, der große Wohltäter des Klosters Inzigkofen (Hohenzollerischer Kalender 1927 S. 63—68)
- Hecht Josef, Der romanische Kirchenbau des Bodenseegebietes. 1928. — Zitiert: Hecht, Roman. Kirchenbau
— Das Chorgestühl der ehem. Stiftskirche St. Stephan zu Konstanz (Oberrheinische Kunst 9. 1940 S. 17—40)
- Heinemann Bartholomäus, Beiträge zum Urkundenwesen der Bischöfe von Konstanz im 13. Jahrhundert. 1909
- Helvetia Sacra I, 1. Schweizerische Kardinäle. Das apostolische Gesandtschaftswesen in der Schweiz. Erzbistümer und Bistümer I. Red. von Albert Bruckner. 1972. — Zitiert: HS 1/1
— II, 2. Die weltlichen Kollegiatstifte der deutsch- und französischsprachigen Schweiz, red. von Guy P. Marchal. 1977. — Zitiert: HS 2/2
- Hering-Mitgau Mane, Barocke Silberplastik in Südwestdeutschland. 1973. — Zitiert: Hering-Mitgau, Silberplastik
- Heuschen Diethelm, Reformation, Schmalkaldischer Bund und Österreich in ihrer Bedeutung für die Finanzen der Stadt Konstanz 1499—1648 (Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte 36) 1969. — Zitiert: Heuschen, Reformation
- Hilberling M. Brigitta, 700 Jahre Kloster Zoffingen 1257—1957. 1957. — Zitiert: Hilberling, Zoffingen
- Hillenbrand Eugen, Die Geschichtsschreibung der Stadt Konstanz im Spätmittelalter (Protokoll Nr. 201 des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte vom 22. 12. 1975)
- Humpert Theodor, Die Heiligkreuzkapelle auf Bernrain. Ein Beitrag zur Geschichte der Kollegiatstiftskirche St. Stephan in Konstanz (FDA 71. 1951 S. 87—122)
— Chorherrenstift, Pfarrei und Kirche St. Stephan in Konstanz. 1957. — Zitiert: Humpert
- Isele Eugen, Die Säkularisation des Bistums Konstanz. 1933. — Zitiert: Isele, Säkularisation
- Janson Udo, Otto von Hachberg (1388—1451), Bischof von Konstanz und sein Traktat „De conceptione beatae virginis“ (FDA 88. 1968 S. 205—358)
- Joachimsohn Paul, Frühhumanismus in Schwaben (WürttVjhefteLdG 5. 1896 S. 63—126 und S. 257—291)
- Keller Hagen, Fränkische Herrschaft und alemannisches Herzogtum im 6. und 7. Jahrhundert (ZGO 124. 1976 S. 1—30)
- Kindler von Knobloch J., Oberbadisches Geschlechterbuch 1—3. 1898—1919. — Zitiert: Kindler von Knobloch, Oberbad. Geschlechterbuch
- Kleiner Viktor, Weihbischof Jakob Eliner von Konstanz (Heimatkundliche Mitteilungen des Bodenseegesichtsvereins 1/2. 1937 S. 20—34)
- Klink Karl-Erich, Das Konstanzer Domkapitel bis zum Ausgang des Mittelalters. Diss. iur. Masch. Tübingen 1949. — Zitiert: Klink, Domkapitel
- Knoepfli Albert, Kunstgeschichte des Bodenseeraumes 1—2. 1961—1969. — Zitiert: Knoepfli
- Kraus Johann Adam, Corporis-Christi-Bruderschaft zu Konstanz 1634 (FDA 77. 1957 S. 351—352)
— Herr Michael von Reischach (Hohenzollerische Heimat 12. 1962 S. 59 f.)
- Kundert Werner, Die Aufnahme von Schweizern ins Domkapitel Konstanz 1526—1821 (ZSchweizKG 68. 1974 S. 240—298)

- Kurrus Theodor, Die Jesuiten an der Universität Freiburg i. Br. 1620—1773. 1—2 (Beiträge zur Freiburger Wissenschafts- und Universitätsgeschichte 21 und 37) 1963 und 1977. — Zitiert: Kurrus, Jesuiten
- Ludewig Anton, Vorarlberger an in- und ausländischen Hochschulen vom Ausgange des 13. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins 1) 1910. — Zitiert: Ludewig, Vorarlberger
- Marchal Guy P. s. Helvetia Sacra
- Maurer Anton, Der Übergang der Stadt Konstanz an das Haus Oesterreich nach dem Schmalkaldischen Kriege (SchrVG Bodensee 33. 1904 S. 3—86)
— s. Beyerle Konrad
- Maurer Helmut, Die Ratskapelle (Festschrift für Hermann Heimpel 2 = Veröff. MPIGesch 36/II) 1972 S. 225—236
— Konstanz als ottonischer Bischofssitz (VeröffMPIGesch 39) 1973
— St. Gallens Präsenz am Bischofssitz (Florilegium Sangallense. Festschrift für Johannes Duft zum 65. Geburtstag) 1980. S. 199—211
- May Ulrich, Untersuchungen zur frühmittelalterlichen Siedlungs-, Personen- und Besitzgeschichte anhand der St. Galler Urkunden. 1976
- Mayer Johann Georg, Das Konzil von Trient und die Gegenreformation in der Schweiz 1—2. 1901/1903. — Zitiert: Mayer, Konzil von Trient
- Meyer von Knonau Gerold, Die urkundlichen Beweise betreffend die Stellung St. Gallens als königliches Kloster (MVG 13. 1872 S. 239—246)
- Mitgliederverzeichnis der Neujahrsbruderschaft von 1867
- Moeller Bernd, Johannes Zwick und die Reformation in Konstanz. 1961. — Zitiert: Moeller, Johannes Zwick
- Motz Paul, Die Kirchen und Klöster der Stadt Konstanz (Konstanz. Seine baugeschichtliche und verkehrswirtschaftliche Entwicklung, hg. von P. Motz. 1925 S. 49—95). — Zitiert: Motz, 1925
- Müller Iso, Die Churer Stephanskirche im Frühmittelalter (SchweizZG 4. 1954 S. 386—395)
- Müller Walter, Der Arbongau im Lichte der spätmittelalterlichen Rechtsverhältnisse (SchrVG Bodensee 79. 1961 S. 1—25)
- Müller Wolfgang, Fünfhundert Jahre theologische Promotion an der Universität Freiburg i. Br. (Beiträge zur Freiburger Wissenschafts- und Universitätsgeschichte 19) 1957. — Zitiert: Müller, Promotion
- Nüscheler Arnold, Die Gorteshäuser der Schweiz 1—3, 1864—1873. — Zitiert: Nüscheler
- Onken Thomas, Jacob Karl Stauder. 1972
- Ottad Bernd, Die Archive der Bischöfe von Konstanz (FDA 94. 1974 S. 270—516)
- Petrikovits Harald von, Möglichkeiten der Erforschung des römischen Konstanz (ca. 1956. Maschinenschriftl. Gutachten im StAKo)
- Platen Alexander von s. Bader Karl Siegfried
- Reiners Heribert, Das Münster Unserer Lieben Frau zu Konstanz (Die Kunstdenkmäler Südbadens 1) 1955. — Zitiert: Reiners, Münster
- Reinhardt Rudolf, Die Beziehungen von Hochstift und Diözese Konstanz zu Habsburg-Osterreich in der Neuzeit (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 2) 1966. — Zitiert: Reinhardt, Hochstift und Diözese Konstanz
- Ricke Helmut, Hans Morinck. 1973
- Roth von Schreckenstein Karl Heinrich Freiherr, Die Insel Mainau. 1873. — Zitiert: Roth von Schreckenstein, Mainau
- Rublack Hans-Christoph, Die Einführung der Reformation in Konstanz (QForschRefG 40) 1971. — Zitiert: Rublack, Reformation
- Ruppert Philipp, Was aus dem alten Münsterschatz zu Konstanz geworden ist (FDA 25. 1896 S. 227—266)

- Santifaller Leo, Das Brixner Domkapitel in seiner persönlichen Zusammensetzung im Mittelalter. 1924/25. — Zitiert: Santifaller, Brixen
- Schell Rüdiger, Die Regierung des Konstanzer Bischofs Heinrich III. von Brandis (1357—1383) unter besonderer Berücksichtigung seiner Beziehungen zur Stadt Konstanz (FDA 88. 1968 S. 102—204)
- Schellhaß Karl, Gegenreformation im Bistum Konstanz im Pontifikat Gregors XIII. (1572—1585) o. J. — Zitiert: Schellhaß, Gegenreformation
- Schenker Josef, Geschichte des Chorherrenstifts Schönenwerd von 1458 bis 1600 (Jahrb. für Solothur. Geschichte 45. 1972 S. 5—286)
- Schmid Karl, Religiöses und sippengebundenes Gemeinschaftsbewußtsein in frühmittelalterlichen Gedenkbucheinträgen (DA 21. 1965 S. 18—81)
- Schmidlin Joseph, Geschichte der deutschen Nationalkirche S. Maria dell'Anima. 1906
- Schöpflin Johann Daniel, Historia Zaringo-Badensis 1—7. 1763—1766. — Zitiert: Schöpflin, HZB
- Schuler Manfred, Ein Pfründen- und Altarverzeichnis vom Konstanzer Münster aus dem Jahre 1524 (FDA 88. 1968 S. 439—451)
- Das Noteninventar der Kollegiat- und Pfarrkirche St. Stephan in Konstanz (Kirchenmusikalisches Jahrbuch 58/59. 1974/75 S. 85—103)
- Schuler Peter Johannes, Die Notare Südwestdeutschlands (Veröff. der Kommission für geschichtl. Landeskunde in Baden-Württemberg B 90) 1979. — Zitiert: Schuler, Notare
- Schwarzmaier Hansmartin, Die Familie Vogt in Radolfzell und ihre geistlichen Stiftungen (Hegau 21/22. 1966 S. 69—80)
- Sidler Josef, Die Bildungsverhältnisse im Kanton Luzern. 1970. — Zitiert: Sidler, Bildungsverhältnisse
- Siebert Hans Dietrich, Altäre und Pfründen der Domkirche zu Konstanz um 1500 (FDA NF 36. 1935 S. 210—215)
- Stae helin Felix, Die Schweiz in römischer Zeit.³ 1948
- Staerke Paul, Beiträge zur spätmittelalterlichen Bildungsgeschichte St. Gallens (MVG 40) 1939. — Zitiert: Staerke, Bildungsgeschichte
- Zur Familiengeschichte der Blarer (ZSchweizKG 43. 1949 S. 100—131 und S. 203—224)
- Staub Ignaz, Dr. Johann Fabri, Generalvikar von Konstanz. 1911. — Zitiert: Staub, Fabri
- Steinhuber Andreas, Geschichte des Collegium Germanicum 1—2. ²1906. — Zitiert: Steinhuber, Germanicum
- Stelling-Michaud Sven, L'université de Bologne et la pénétration des droits romain et canonique en Suisse aux XII^e et XIV^e siècle. 1955. — Zitiert: Stelling-Michaud, L'université de Bologne
- et Suzanne, Les juristes Suisses à Bologne (1255—1930). 1960. — Zitiert: Stelling-Michaud, Juristes
- Stumpf Johannes, Gemeiner loblichen Eydgnossenschafft Stetten, Landen und Völdkeren Chronick wirdiger thaaten beschrybung. 1548
- Sulser Walter und Claussen Hilde, Sankt Stephan in Chur. 1978
- Thöne Friedrich, Das Münster ULF zu Radolfzell. 1972
- Uhlhorn Gustav, Urbanus Rhegius, 1861
- Vasella Oskar, Untersuchungen über die Bildungsverhältnisse im Bistum Chur... (Jahresbericht der historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden 62. 1932 S. 1—212). — Zitiert: Vasella, Untersuchungen
- Ergänzungen zu Ludewigs Verzeichnis der Vorarlberger Studenten (Montfort 3. 1948 S. 100—131). — Zitiert: Vasella, Ergänzungen
- Welti Ludwig, Auf den Spuren des Vorarlbergischen Frühhumanismus (Montfort 18. 1966 S. 436—453)

- Wernli Fritz, Die Frage der Kontinuität vom Altertum ins Mittelalter (Studien zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte 8) 1977
- Wielandt Friedrich, Das Konstanzer Leinengewerbe 1—2 (Konstanzer Stadtrechtsquellen 2/3) 1950/1953
- Willburger August, Die Konstanzer Bischöfe und die Glaubensspaltung. 1917
- Wirz Hans Georg, Zürich und Konstanz im Kampf zwischen Ludwig dem Bayern und dem Papsttum. 1912. — Zitiert: Wirz, Zürich und Konstanz
- Zenetti Ludwig, Die Sürgen, Geschichte der Freiherren von Syrgenstein (Schwäbische Genealogie 1) 1965
- Zettler Alfons s. Erdmann Wolfgang
- Zinsmaier Paul, Studien zu den Urkunden Heinrichs (VII.) und Konrads IV. (ZGO 100. 1952 S. 445—565)

§ 3. Denkmäler

1. Die Kirche

Die Baugeschichte der St. Stephanskirche läßt sich mit Hilfe der schriftlichen Quellen zumindest in drei größere Zeitabschnitte gliedern:

Die erste, wegen des Fehlens von Quellen leider nicht weiter zu untergliedernde Epoche endete in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Damals, während des Pontifikats Bischof Ulrichs II., wurde die Kirche wesentlich erweitert und umgebaut. Die durch diese Arbeiten neugestaltete Kirche erfuhr dann aber beinahe während des gesamten 15. Jahrhunderts eine weitere einschneidende bauliche Veränderung. Durch sie wurde die Baugestalt der Kirche im großen und ganzen bis zum heutigen Tage — vor allem im Äußeren — entscheidend geprägt. Das 18. Jahrhundert aber verhalf insbesondere dem Innern der Kirche und ihrer Ausstattung zu einem neuen, barocken Gesicht.

Am wenigsten wissen wir — wie nicht anders zu erwarten — über die vorromanische Kirche aus der Zeit vor dem frühen 11. Jahrhundert. Immerhin gibt es zu denken, daß die für die zweite Hälfte des 7. Jahrhunderts erstmals in schriftlichen Quellen erwähnte Stephanskirche (s. S. 39) inmitten, zumindest aber in unmittelbarer Nachbarschaft eines spätrömischen Gräberfeldes aus dem 3. und 4. Jahrhundert n. Chr. gelegen war, das sich längs der im Zuge von Wessenbergstraße und Husenstraße verlaufenden römischen Straße erstreckte. Die Vermutung ist somit nicht von der Hand zu weisen, „daß die St. Stephanskirche auf eine frühchristliche Cella memoriae innerhalb des spätrömischen Gräberfeldes zurückgehen kann“ (vgl. H. von Petrikovits, Möglichkeiten der archäologischen Erforschung des röm. Konstanz [nach 1956]. Maschinenschriftl. Gutachten im Stadtarchiv Konstanz). In derartigen Bezügen sieht auch die spätmittelalterliche Historiographie der Stadt die

Stephanskirche, wenn sie — freilich sagenhaft — den Platz, an dem die Kirche steht, als Sterbeort eines römischen Königs Constantius, des möglichen Stadtgründers, bezeichnet, zu dessen Gedächtnis die Kirche danach erbaut worden sein soll (vgl. Dacher bei Ruppert, Chroniken, S. 9). Dieser frühen Kirche sind indessen keinerlei Bauteile des heutigen, weitgehend der Spätgotik entstammenden Baues mit Sicherheit zuzuschreiben, obwohl dies immerhin möglich wäre, da es sich bei den baulichen Eingriffen sowohl des 12. wie des 15. Jahrhunderts lediglich um Erweiterungen und um Umbauten gehandelt hat. Hier könnten nur systematische Grabungen weiterführen; sie sind jedoch bislang nicht vorgenommen worden. Und auch die Beobachtung mehrerer Mauerzüge an der Nord-West-Ecke und entlang der Nordseite und außerdem ostwärts der Süd-West-Ecke der Kirche, die bei Bauarbeiten Ende August/Anfang September sowie im Dezember 1978 zum Vorschein kamen (Fundberichte von Hans Stather vom 10. IX. 1978 und vom Dezember 1978 im StAKo), erbrachte vorerst keine weiterführenden Erkenntnisse. Immerhin hat die Beobachtung von Erdbewegungen im Umkreis der Kirche ergeben, daß das Gesamtniveau des Stephansplatzes in römischer Zeit zumindest 1,20 m, wenn nicht gar 2,00 m tiefer gelegen hatte¹⁾.

Auf den vorromanischen Bau könnten darüber hinaus möglicherweise die folgenden Befunde des Jahres 1932 zu beziehen sein: „Außer dem Fundament der alten Kirchhofsmauer kamen zwischen letzterer und dem Chor einige weitere Fundamentsmauern zum Vorschein, deren Zugehörigkeit und Bedeutung aber bis heute noch nicht geklärt werden konnten. Ebenso ungeklärt sind das genaue Alter und die Bedeutung der in zwei Meter Tiefe unter dem heutigen Platzniveau aufgefundenen Gräber, die teilweise unter die Fundamentsohlen des Chors hineinragen. Fest steht jedoch, daß sie mindestens in die frühe Zeit des Mittelalters verlegt werden müssen“ (= Bericht des Bezirksbauamts Konstanz / K. Eiermann in der Konstanzer Zeitung Nr. 19 vom 23. I. 1932, S. 1). Und dieser Bericht findet seine Ergänzung durch einen zweiten mit der Beobachtung, „daß eine alte Mauer in 66 cm Breite in Nord-Süd-Richtung unter das Turmfundament führt. Im Turmfundament stecken noch mehrere höhere Schichten dieser alten Mauer; außerhalb ist sie auf ihre jetzige Höhe abgebrochen. Ob die Mauer in gerader (NS-)Richtung unter dem Turm hindurchführt oder winklig abbiegt, kann nicht festgestellt werden. Es muß aber als sicher erwiesen gelten, daß das Turmfundament auf alten Mauern ruht“ (Spezialakten St. Stephan des Staatl.

¹⁾ Vgl. A. BECK, in: Konstanzer Zeitung Nr. 66 vom 18. 3. 1932, S. 2/3, sowie DERS., Frühmittelalterliche Töpferkunst in Konstanz, in: Bad. Heimat: Singen und der Hegau, 1930, S. 40—50, hier S. 41

Hochbauamts Konstanz, Bd. 2, 1929—1936, Bericht Emil Reisser vom 11. VIII. 1932).

Das ist jedoch vorerst alles, was möglicherweise auf die vorromanische Kirche bezogen werden könnte. Dieser Bau, dessen Dach in karolingischer Zeit vom Kloster St. Gallen unterhalten werden mußte (s. S. 39), dürfte um die Wende vom 9. zum 10. Jahrhundert dadurch eine nicht unwesentliche Veränderung erfahren haben, daß die Stephanskirche mit dem Hinzukommen einer Klerikergemeinschaft nicht mehr nur für die liturgischen Belange des Pfarrgottesdienstes, sondern von nun an zusätzlich auch für die liturgischen Bedürfnisse des Stifts eingerichtet werden mußte. Aber eine solche Erwägung kann sich vorerst nur auf die schriftlichen Quellen stützen.

Für Bischof Ulrich II. (1127 bis 1138) überliefert die spätmittelalterliche Historiographie die Nachricht, daß er die St. Stephanskirche nach Umbau- und Erweiterungsarbeiten neu geweiht habe (vgl. die Nachrichten bei Stetter und Dacher in Ruppert, Chroniken, S. 4 u. S. 24).

Auf diese romanische Kirche des 12. Jahrhunderts darf dann wohl bezogen werden, was der um die Mitte des 15. Jahrhunderts, d. h. während eines neuerlichen Umbaus der Kirche, schreibende Chronist Gebhard Dacher auszusagen vermag. Er schreibt: . . . *do wart sant Stephanskilch do gebuwen in der leng, als die zwen altar uff der linken siten und uff der rechten siten, als man zu der tür ingat bis zu der hinteren tür. Und die wyte hatte sy, die sie yetzt hat an dem chor, wan der chor stund verkert, als der zu Petershusen, und stund hindnan in der kirchen und ist die kirch och etwas gelengert hintersich ußhin aber kum umb zehn Schuch, won der fronaltar stund recht um die maß enmitten in dem pßletz, als jetzt der predigstul stat, do stund das presbiterium, da der priester sitzt, der die frommesse halt* (Dacher bei Ruppert, Chroniken, S. 9).

Josef Hecht hat unter Zuhilfenahme der Dacherschen Beschreibung die Feststellung treffen können, daß sich dieser Bau des 12. Jahrhunderts „in dem mit dürftigen Mitteln gotisierten Schiff der heutigen Basilika erhalten“ habe (J. Hecht, Der romanische Kirchenbau des Bodenseegebiets. 1928, S. 217—222, insbes. S. 219). Die Verbindung des Baubefundes mit der Dacherschen Beschreibung läßt ihn für den Bau des 12. Jahrhunderts zu der Feststellung gelangen, daß sich diese romanische Kirche, deren Raumeindruck die heutige Kirche wiedergibt, etwa von den jetzigen Seitenaltären bis zur hinteren Türe, dem heutigen Westportal, erstreckte, daß ihr Chor nicht wie heute im Osten, sondern — etwa dem auch für die Kirche von Petershausen zum Vorbild dienenden Alt-St. Peter in Rom entsprechend — im Westen lag, daß ferner dieser Chor einen quadratischen Raum bildete, daß die romanische Kirche offenbar keinen

Turm aufzuweisen hatte, daß der Pfarraltar in dem vor dem Chor gelegenen Arkadenraum gestanden hatte, und daß der Chor dem Kapitelsgottesdienst vorbehalten war.

Von dieser Kirche des 12. Jahrhunderts könnte noch die attische Basis mit Eckzehen vom ersten Ostpfeiler im nördlichen Seitenschiff stammen, während der Sockel des folgenden Pfeilers sogar der vorromanischen Kirche zuzurechnen sein würde. Ebenso könnten schon der romanischen Kirche zwei heute zugemauerte profilierte Rundfenster angehört haben (alles nach J. Hecht, Romanischer Kirchenbau, mit den Abb. auf Tafel 154; vgl. auch A. Knoepfli, Kunstgeschichte des Bodenseeraumes 1. 1961, S. 302 mit Abb. u. S. 403, wo St. Stephan zu denjenigen Kirchen gezählt wird, die das gerade geschlossene Altarhaus ausgeschieden haben und über Sanktuariums-Nebenräume verfügen). Über Einzelheiten von Bauwerk und Ausstattung dieser romanischen Kirche wissen die schriftlichen Quellen kaum etwas zu berichten, wenn man davon absieht, daß für 1311 der Chorumgang der Kirche — wie später noch öfters (vgl. Cod. Dipl. Sal. 3 Nr. 1363 b S. 414 zu 1391 IX 21) — als Sitzungsort eines geistlichen Gerichts genannt wird (REC 2 S. 470 Nr. 66), daß im Jahre 1363 ein Ewiges Licht *in ainer lampen in der ... Kilchen ze St. Stephan oder in dem Chore derselben Kilchen* gestiftet wird (Beyerle, GU Nr. 309 S. 409) und daß 1389 eine Bürgerin ihren in der St. Stephanskirche *enmitten in der Kilchen bi der stainern sul* gelegenen Kirchenstuhl verkauft (StAKo B I 1, S. 357). Über Anzahl und Lage der dieser Kirche des 12. bis beginnenden 15. Jahrhunderts zuzurechnenden Altäre ist an anderer Stelle zu berichten (vgl. S. 135 ff.).

Um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert scheint die Kirche den an sie zu stellenden Anforderungen nicht mehr entsprochen zu haben. Und so kommen denn im Jahre 1408 der Leutpriester und das Kapitel von St. Stephan auf der einen und Bürgermeister und Rat der Stadt auf der andern Seite miteinander überein, die Stephanskirche, *die größlich gebresthaft und brúchig ist, an lengy und höhin zu bwwen und zu machen*. Ja, die Pfleger des Baus erhalten sogar das Recht, falls es sich als notwendig erweisen sollte, an den Längsseiten der Kirche die dort stehenden Kapitels-Häuser und -Höfe abzubrechen (GLA 67/585, Bl. 126—127 = REC 3, S. 158 Nr. 8084).

Über die beinahe das gesamte 15. Jahrhundert erfüllenden Baumaßnahmen und die später folgenden Ereignisse in der Baugeschichte der Stephanskirche sind wir relativ gut unterrichtet. Da sowohl Baugeschichte als auch Baubeschreibung bei Th. Humpert sehr ausführlich behandelt sind, kann es sich im folgenden lediglich darum handeln, den gegenwärtigen Forschungsstand zusammenzufassen und nur da aus-

föhrlicher zu werden, wo neu erschlossene archivalische Quellen Ergänzungen erlauben.

Mit der Umgestaltung der Kirche wurde wohl bald nach 1408 begonnen (so jetzt R. Becksmann gegen die bisherige Forschungsmeinung), indem man vermutlich zunächſt die Kirche nach Osten verlängerte und eben dort einen Chor schuf. Das neue Altarhaus wurde aus drei Seiten des Achtecks geschlossen, und der einstige Westchor dem Laienraum zugeschlagen. Das Langhaus erhielt eine flache Decke und achteckige Pfeiler mit Kapitellen. Die Fenster des Hochschiffs wurden mit Glasmalereien versehen, die jeweils eine Standfigur und ein Stifterwappen zeigten. Zehn dieser Standfiguren wurden um die Mitte des 19. Jahrhunderts in zwei Fenstern des Chores zusammengefaßt. Die erhaltenen Reste deuten darauf hin, daß es sich ursprünglich um einen umfangreichen Allerheiligenzyklus gehandelt haben dürfte, der um 1430 geschaffen worden sein wird. Bemerkenswert ist vor allem das Vorhandensein einer Darstellung des hl. Stephanus und des hl. Nikolaus, der beiden Patrone der Stifts- und Pfarrkirche also (s. jetzt R. Becksmann, Die mittelalterlichen Glasmalereien in Baden und der Pfalz = Corpus Vitrearum Medii Aevi Deutschland II, 1. Berlin 1979, S. 125—131).

Die Seitenschiffe wurden hinausgeschoben und ihre Wände mit Rundfenstern versehen. 1436 errichtete man den Lettner. Mit der Errichtung des Turmes begann man im Jahre 1438; er löste jenen Turm ab, der durch die Nachricht vom Jahre 1428, man habe einen Wächter auf den Turm von St. Stephan bestellt, bezeugt ist. Mit zu den Erneuerungen innerhalb der Kirche gehört auch die Anbringung der *sibenzit unsers herrn* an der Kanzel sowie die Überführung des aus dem endenden 13. Jahrhundert stammenden Chorgestühls des Münsters, „das als das dem Stil nach vielleicht älteste Gestühl des Bodenseeraumes“ bezeichnet worden ist (A. Knoepfli 1, S. 338 f.), in die Stephanskirche nach 1467 (J. Hecht, Das Chorgestühl der ehem. Stiftskirche St. Stephan zu Konstanz, in: Oberrhein. Kunst 9. 1940, S. 17—40).

Abgeschlossen waren die Baumaßnahmen jedoch erst, als im Jahre 1485 der Turm mit Blei gedeckt und der Turmkopf mit Helmstange, Kreuz und Hahn aufgesetzt werden konnte. Die Innenausstattung erhielt in diesen letzten Jahren des 15. Jahrhunderts gleichfalls dadurch eine Bereicherung, daß Nicolaus Gaisberg im Jahre 1488 *perpetuam lumen seu lampadem iuxta ossanam* anbringen ließ (GLA 209/882). Für das gleiche Jahr erfahren wir auch von der Existenz der *imagines B. Virginis et Trium Magorum in cancellis* (GLA 209/882).

In diesen Jahren und Jahrzehnten mag auch jene 1914 zum Vorschein gekommene Wandmalerei am westlichen Ende der Südwand des

Langhauses entstanden sein, die möglicherweise eine Krönung Mariens darstellt (vgl. J. Sauer in einem Schreiben vom 6. X. 1914; Staatl. Hochbauamt Konstanz, Spezialakten St. Stephan, 1907—1928).

Dem Umbau der Kirche und vor allem dem Neubau des Turmes entspricht es sodann, daß im Jahre 1438 durch Bischof Otto von Hachberg die Anfertigung einer Schlag- oder Zeitglocke in Auftrag gegeben worden ist (Schulthaiß, Bisthumschronik, in: FDA 8. 1874, S. 57).

Derartig bedeutsame Veränderungen hat der Bau der Stephanskirche danach nie mehr erlebt: Die spätgotische Baugestalt, die die Kirche im Laufe des 15. Jahrhunderts gewonnen hatte, prägt vielmehr ihr Inneres und ihr Äußeres noch bis zum heutigen Tage.

Die Innenausstattung der Kirche erfuhr freilich nur wenige Jahrzehnte nach Vollendung ihres Umbaus durch die Ereignisse der Reformation eine beträchtliche Einbuße. Es werden gewiß nicht nur die Altäre gewesen sein, die vollständig abgerissen worden sind (s. S. 60), und der Stiftungsschatz, der ebenso vollständig eingezogen worden ist (s. S. 60).

Während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde indessen das von Bildwerken weitgehend entleerte Innere der Kirche wieder wesentlich angereichert.

Nicht nur, daß in den Jahren 1583 bis 1588 eine neue Orgel errichtet wurde (Leiner-Bickelsche Chronik, StAFr H 229, S. 42 und GLA 61/7310, Bl. 104^r), — gegen Ende des 16. Jahrhunderts hat vor allem der Konstanzer Bildhauer Hans Morinck die Kirche mit einer Vielzahl bedeutender plastischer Steinbildwerke, mit einem Sakramentstabernakel und einem Epitaph für seine Frau, ausgeschmückt (vgl. jetzt vor allem H. Ricke, Hans Morinck, 1973, S. 57 ff., S. 96 ff., S. 141 ff. u. S. 155), wie denn die Stephanskirche überhaupt durch eine Vielzahl von Stein- und Bronze-Epitaphien, von denen zahlreiche noch heute erhalten sind, vom 16. bis zum 18. Jahrhundert ein wesentliches Gepräge erhält (vgl. die Zusammenstellung bei Humpert S. 184 ff.).

Dann aber, nach der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert, beginnt man sich auch wieder um das Bauwerk selbst zu kümmern: In den Jahren 1603 bis 1607 nimmt man am Turm, der schon in den Jahren 1570 und 1571 hatte repariert werden müssen (Schulthaiß, Collectaneen StAKo A I 8 Bd. 8, S. 99 und StAKo A VII 2, S. 99), Umbauten vor, die vor allem auch einer besseren Wirkung der Glocken zugute kommen sollten (GLA 61/7311, S. 65; StAKo A VII 2, S. 99 ¹/₂; GLA 61/7311, S. 131), läßt auf Kosten des Magistrats in den Jahren 1609 und 1610 neue Kirchenbänke errichten (Leiner-Bickelsche Chronik, StAFr H 229, S. 49) und läßt nun endlich von 1612—1614 einen neuen Taufstein fertigen (GLA 61/7311, S. 313 f.).

Darüber hinaus gibt der Propst im Jahre 1614 den Auftrag, oberhalb der Empore *in den bogen das jüngste Gericht sampt ainem newen Salvatore oder crucifix mahlen und machen zu lassen* (GLA 61/7311, S. 354). Es ist sehr wohl möglich, daß dieses Fresko mit der von J. Sauer 1914 bekannt gemachten „riesenhaften Darstellung der Kreuzigung Christi“, identisch ist, die sich auf der Nordwand über die ganze Wandfläche ausdehnt und „durch die Emporentreppe wie die Empore selber mitten durchschnitten“ wird. „Die ganze etwa zehn Personen umfassende Komposition wird rechts und links flankiert von zwei monumentalen Prophetengestalten, die an Pilaster angelehnt und auf großen Karyatiden stehen . . . Der Zeit nach gehört sie [die Malerei] ins 17. Jahrhundert; sie zeigt noch ausgesprochen flotten Renaissancecharakter“ (Staatl. Hochbauamt Konstanz, Spezialakten St. Stephan 1907—1928, Brief vom 6. X. 1914). Dann aber ist es durch eine Stiftung der Cunigunde Eschlinasperger möglich geworden, im Jahre 1616 durch den Konstanzer Maler Caspar Memberger den Älteren für den Hochaltar ein *blatt, so adorationem SS. Trium Regum begreiff*, herstellen zu lassen (GLA 61/7312, Bl. 14^v). Im Jahre 1619 werden für die Fassung des neuen Hochaltars weitere Aufträge für das obere Altarblatt *de nativitate domini* an den Konstanzer Maler Caspar Hohensinn und den Konstanzer Bildhauer Johann Schenk erteilt (GLA 61/7312, Bl. 60^{r-v}). Und etwa in derselben Zeit, im Jahre 1611, bringt der Konstanzer Maler Bartholomäus Storer an der südlichen Außenwand der St. Stephanskirche zum Gedenken an seine Eltern ein Fresko an, das die Geißelung Christi darstellt (dazu J. Clauß, in: Deutsche Bodenseezeitung Nr. 146 vom 28. VI. 1927).

Im Jahre 1618 gab der Zustand der Kirchendecke Anlaß zur Besorgnis. Das Kapitel beschloß daraufhin, *das ain glatt teffer mit sauberer Schreinerarbeit gemacht und folgendts dem maler dasselbig zierlich anzustreichen, verdingt werde* (GLA 61/7312, Bl. 30^v).

Diese Baueuphorie, von der man für die ersten zwei Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts beinahe sprechen könnte, ist freilich — nicht zuletzt wohl wegen der langen und schweren Kriegsnöte — bald wieder abgeklungen. Erst im Jahre 1662 gibt Pfarrer Jacob Philipp Freyhammer an den Maler Johann Stöcklin, den Bildhauer Hans Jacob Brener und den Tischmacher Hans Hummel den Auftrag zur Anfertigung eines neuen Altars, über dessen Standort wir freilich nichts wissen (GLA 209/882), und läßt im Jahre 1665 das Kapitel durch den Konstanzer Glockengießer Leonhard Rosenlächer eine neue Große Glocke zu Ehren des hl. Stephan gießen (GLA 209/739).

Die ersten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts sind zunächst gekennzeichnet durch die Errichtung neuer Altäre, des Ölbergaltars (1701 bis

1705), des Dreifaltigkeitsaltars (1738) mit der Darstellung der Krönung Mariä von Jacob Carl Stauder, und des Nikolausaltars (1738) mit der Darstellung des hl. Nikolaus von Ignaz Steinlechner (s. S. 141 und zu den Altarbildern Th. Onken, Jacob Karl Stauder, 1972, S. 211). Dann aber wird das Äußere der Stifts- und Pfarrkirche wesentlich bereichert durch die Stiftung einer Johann-Nepomuk-Statue auf Veranlassung des Grafen Franz Heinrich von Trautmannsdorf im Jahre 1709. Als Platz für die Aufstellung der Statue wird die Chorwand deswegen gewählt, *weilen alldort an dem feste corporis Christi ein Evangelium gehalten würdt, bey dieser Statua zu dieser Heyligen großen Ehr jedesmahl zu solchem actu der altar gemacht werden kondte* (StAKo U 11 266).

Nach der Mitte des 18. Jahrhunderts beginnt man sich sodann wieder in grundsätzlicher Weise der Erneuerung des Kirchenbaus zuzuwenden. So bekommt Meister Joseph Castner im Jahre 1762 den Auftrag, den Kirchenboden mit Steinplatten auszulegen, und zwar einerseits mit neuen Platten, andererseits aber mit den in- und außerhalb der Kirche stehenden alten Grabsteinen (GLA 209/644). Und so kam es, daß man im Jahre 1831 *bei näherer Besichtigung des Steinplattenbelags in der Stadtpfarrkirche St. Stephan ... eine Menge liegender Grabsteine, zum weit-aus größten Teil mit metallenen Buchstaben und Zahlen auf diesem Belag in den Gängen herum zerstreut und viele davon zertrümmert, ... gefunden hat* (GLA 359/1143, Zugang 1906, Nr. 20, Bezirksamt Konstanz).

Dann aber läßt das Kapitel im Jahre 1768 einen ersten *ohnmaßgeblichen Vorschlag über all jenes Bauwesen, so zu einer Hauptreparation und gebührendsten Herstellung der Collegiat-Stadtpfarrkirche zu St. Stephan theils solte, theils müßte abgeendert werden, aufstellen* (GLA 209/615). Ein detailliertes Gutachten vom Jahre 1770 faßt sodann alle Mängel des damaligen Baus zusammen: die Decke sei ruinös, der Choraltar uralt und wurmstichig, der Lettner störe die Ausübung der Kirchenmusik, Orgel und Kanzel stünden am falschen Platze, die Sakristei liege zu hoch und sei zu eng und der Turm nicht regendicht (GLA 209/615). Die konkreten Verbesserungsvorschläge (vgl. den Abdruck bei P. Motz, Die Kirchen und Klöster der Stadt Konstanz, in: Konstanz. Seine baugeschichtliche Entwicklung. 1925, S. 68 und bei Humpert S. 137) befolgt man sogleich, indem man mit der Neugestaltung des Chores beginnt. An der Außenwand des Chores bricht man die Marien- und Margarethenkapelle ab und errichtet stattdessen eine neue Sakristei; die Decke im Innern des Chores läßt man hingegen durch den Konstanzer Maler Franz Ludwig Herrmann mit einer Darstellung der Anbetung des Got-

teslammes durch die 24 Ältesten ausmalen (Leiner-Bickelsche Chronik StAFr H 229, S. 141).

Und zudem ließ Propst Joh. Ferdinand Graf von Wolfegg den Hochaltar neu bauen, allerdings unter Verwendung von Kaspar Membergers Altarbild von 1616.

Einige Jahre später, noch vor der Aufhebung des Stifts, ließ das Kapitel im Jahre 1797/98 den Turm mit eichenen Schindeln neu eindecken (GLA 403, Nr. 494, Zugang Domäneamt Konstanz, 1903, Nr. 45 und GLA 424 g, Zugang 1909, Nr. 26, Bezirksbauinspektion Konstanz). Die hölzerne Decke, die man im Jahre 1805 für ruinös befand, wurde freilich erst nach dem Ende des Stifts, im Jahre 1811, durch eine Gipsdecke ersetzt (vgl. ebenda).

2. Der Stiftsbering

Der Stiftsbering wird bereits in der umfassenden Privilegierung der Chorherrengemeinschaft zu St. Stephan durch Papst Hadrian IV. vom 29. Januar 1159 angesprochen. Hier ist ausdrücklich von den Höfen und Klaustral-Häusern (*curtes ac domus claustrales*) der Chorherren die Rede, wobei eines bei der — im übrigen nicht zu lokalisierenden — St. Georgskapelle, die übrigen aber im Umkreis des Stifts (*monasterium*) gelegen waren (Beyerle, GU Nr. 3 S. 3). Im unmittelbaren Umkreis der Stephanskirche aber lag der Friedhof, der erstmals zum 21. Januar 1264 genannt ist (Beyerle, GU Nr. 45 S. 54). Am 3. Oktober 1263 ist außerdem erstmals auch vom Haus des Pfarrers von St. Stephan die Rede (Beyerle, GU Nr. 44 S. 53) und ebenso wird am 26. März 1272 der Hof des Propstes von St. Stephan, Heinrich von Klingenberg, genannt, zu dem eine St. Katharinenkapelle gehört (TUB 3 Nachtrag Nr. 25 S. 804). Die Lage der Stephanskirche nahe der Ringmauer wird im übrigen deutlich angesprochen, wenn in einer Urkunde vom Jahre 1282 ein Haus als hinter der Stephanskirche, bei der Ringmauer gelegen, bezeichnet wird (Beyerle, GU Nr. 82 S. 92).

Außer dem Hause des Pfarrers und des Propstes gehörten aber vor allem — wie schon der entsprechende Wortlaut des päpstlichen Privilegs von 1159 verrät — die verschiedenen Chorherrenhöfe zum Stiftsbering. Ihre Lage in unmittelbarer Nähe der Stephanskirche spiegelt sich etwa in jener Urkunde vom 21. Januar 1359, mit der Propst, Pleban und Kapitel von St. Stephan Bestimmungen über die Vererbung zweier Kanonikatshöfe treffen: Deren einer liegt bei der Kirche und stößt gegen Osten an den Kornspeicher des Stifts; der andere grenzt dagegen

unmittelbar westlich an den erstgenannten Chorherrenhof an (Beyerle, GU Nr. 275 S. 360). Und die Gemengelage mit weiteren Kanonikats- und zudem auch mit Kaplanei-Häusern des Stifts ergibt sich besonders schön auch aus einer Urkunde vom 22. Juni 1363, mit der der Chorherr Stephan Lind über die Besitzrechte seines Chorherrenhofs befindet: Dieser liegt hinter der Stephanskirche, grenzt auf der einen Seite an das Haus des Pfarrers und auf der anderen an das Kaplaneihaus des Michaelaltars (Beyerle, GU Nr. 307 S. 406). Bereits in der Urkunde vom 21. Januar 1359 war auch vom Kornspeicher des Stifts die Rede; er wird schon um die Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert als *granarium capituli sancti Stephani* erstmals genannt (GLA 44/8, S. 61) und zum 17. November 1396 als *Kornhus und Kasten* des Kapitels noch genauer gekennzeichnet (TUB 8 Nr. 4493 S. 291).

Auch eine Gasse zeigt in ihrem Namen den topographischen Bezug auf Stift und Kirche St. Stephan an: So ist zum 14. August 1400 vom *Steffner gässli die Rede* (StAKo U 10 245).

Der Stiftsbering war sicherlich auch mitbetroffen, als man im Jahre 1405 hinter der Stephanskirche ein Tor, das sog. Bünderrichstor, zum Brühl hinaus baute (Dacher bei Ruppert, Chroniken, S. 117 und dazu Beyerle/Maurer 2, S. 503, Anm. 1).

Ein weit größerer Eingriff in den Bestand des Stiftsberings war zumindest geplant, als man im Januar 1408 mit der umfassenden Erneuerung der Stephanskirche begann. Dabei dachte man auch an das Abbrechen von Chorherren- und Kaplanei-Häusern *an der Kirchen lengi* und an deren Wiederaufbau an anderer Stelle (REC 3 S. 158 Nr. 8084).

Daß auch neue Häuser hinzukommen konnten, zeigt sich im Jahre 1489. Damals errichten Leutpriester und Kapitel einen Hof hinter der Stephanskirche (Pfarr-Archiv St. Stephan).

Zur Kenntnis der Topographie des unmittelbaren Umkreises der Stephanskirche trägt eine Nachricht vom 28. September 1500 bei, derzufolge die Marienkapelle auf dem Kirchhof, und zwar bei dessen Tor, gelegen habe (GLA 5/347).

Ganz entscheidend wurde indessen das Aussehen der unmittelbaren Umgebung der Stiftskirche während der Reformation verändert. Denn im Jahre 1545 brach man die Kirchhofmauern ab (J. Vögeli, Schriften 1, S. 562). Dies war, wie sich aus der Beschwerdeschrift des Kapitels vom Jahre 1549 ergibt, geschehen, um einen bis an die Kirche heranreichenden offenen Marktplatz zu schaffen (GLA 209/1311).

Und so nahm denn Kaiser Karl V. in seiner Weisung an den Rat vom 19. Dezember 1550 auch die Forderung auf, daß zwar die alte Kirchhofmauer nicht mehr aufgerichtet zu werden brauche, dafür aber

eine kleine, sieben *Werkshube* starke Mauer errichtet werden müsse, um den Kirchhof vom Markt abzugrenzen (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20). Aber erst im Jahre 1561 wird die Kirchhofmauer um die Stephanskirche auf den alten Fundamenten wieder errichtet und ein Tor mitsamt Türe und Treppenstufen eingebaut. Und so kann denn am St. Nikolaus-tag des gleichen Jahres der Kirchhof durch den Weihbischof rekonziliert werden (StAKo A VII 2, S. 99).

Neues Licht auf den Stiftsbering vermag ein 1580 abgeschlossener Vertrag zwischen Stift und Stadt über die *Pfründheuser so in der Herrenstür seindt* zu werfen: Darin werden acht Häuser aufgeführt:

1. das Haus der Magdalenenpfründe *zum Egli* in der Salmannsweilergasse, 2. das Haus der Frauen von Kloster Wald in der Salmannsweilergasse, das zur St. Bartholomäuspfründe gehört, 3. das Haus des Thomas-Altars in der Salmannsweilergasse, 4. das Haus der Ehingerpfründe *zum Schwarzen Bock* bei der Stephanskirche, 5. das Haus *zum Schloß*, das der St. Johann-Baptist-Pfründe zugehört und in der heutigen Wessenbergstraße gelegen ist, sodann 6. das Haus *zum weißen Schlüssel*, das der Hl. Kreuz-Pfründe zugehört und wiederum in der Salmannsweilergasse gelegen ist, und endlich 7. ein Chorherrenhaus hinter St. Stephan und schließlich 8. das Chorherrenhaus *zur alten Apotheke* unmittelbar bei der Stephanskirche (GLA 61/7310, Bl. 43^r).

Aus dieser Aufzählung geht hervor, daß — im Gegensatz zu den Kanonikatshäusern — die Häuser der Kaplaneipfründen außerhalb des eigentlichen Stiftsberinges, vor allem in der Salmannsweilergasse, gelegen waren (vgl. dazu auch die Eintragungen im Steuerbuch von 1590 = Rüster, Steuerbücher 3, S. 208).

Innerhalb der zum Stiftsbering gehörigen Häuser scheint sich bis zum Ende des 16. Jahrhunderts eine nicht unwesentliche Veränderung vollzogen zu haben. Darauf dürfte die für 1593 belegte Benennung eines der Häuser als *alter Pfarrhof* von St. Stephan schließen lassen, die anzeigt, daß man für den Pfarrer ein neues Haus gefunden bzw. neu erbaut hatte (GLA 61/7310, Bl. 152^r—153^r).

Eine Bereinigung des Haus-Bestands hat das Kapitel sodann im Jahre 1608 vorgenommen, weil einige der Kaplans-Häuser *in Abgang* gekommen seien und überdies zum Teil von der Kirche weit entfernt lägen. Da die Kapläne häufig nicht darüber unterrichtet seien, welches Haus zu ihrer Pfründe gehört, wurde folgendes festgesetzt: Das Haus *zum Schlüssel* in der Salmannsweilergasse solle der Hl. Kreuzpfründe zugehören; das Haus *zum Schwarzen Bock* bei der Stephanskirche wird der St. Cäcilienpfründe zugewiesen; das Haus, in dem der Helfer wohnt, soll dem St. Thomas-Altar zu Diensten stehen; das bisher der St. Katha-

ringen-Pfründe zustehende Haus wird dem Dreikönigs- und St. Georgs-Altar zugewiesen. Die St. Johann-Baptist- und Maria Magdalenen-Pfründe besitzt ein Haus, zu dem *ein Pfarrhof* dazugehört. Zum St. Michaels-Altar gehört ein Haus hinter der Stephanskirche. Auch ein weiteres Haus soll behalten werden. Zwei Pfründhäuser an der Salmannsweilergasse aber, von denen eines an den St. Johann-Altar, das andere aber an den St. Bartholomäus-Altar gehört hatte, sollen verkauft werden (GLA 61/7311, S. 181 f.).

Im Jahre 1728 ist dann auch erstmals ausdrücklich von der *ordinari Capitelsstuben* die Rede, ohne daß freilich angegeben wäre, in welchem Haus sie sich befand (GLA 61/7320, S. 152). Ob sie mit der in der Satzung von 1604 erwähnten *stuba superioris domus nostri communis* identisch ist, bleibt fraglich.

Eine einschneidende Veränderung der äußeren Gestalt des Stiftsberings steht am Ende der Stiftsgeschichte. Denn im Jahre 1811 plante man den Platz um die Stephanskirche und beseitigte vor allem — wie schon einmal während der Reformation — die Mauern um den Kirchhof (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20).

Betrachtet man nun die zum eigentlichen Stiftsbering, d. h. zur unmittelbaren Umgebung der Stiftskirche gehörenden Kanonikats- und Pfründhäuser, dann zeigt sich, daß diese vor allem an der Nordseite des Stephansplatzes, beginnend mit der Ecke zur Wessenbergstraße und endend an der Torgasse, aber ebenso auch westlich der Stephanskirche, d. h. — wie man noch im 18. Jahrhundert sagte — *hinter St. Stephan* gelegen waren (Beyerle/Maurer 2, S. 502/503).

Im einzelnen bildeten folgende Häuser den „Bering“ des Stifts:

1. das Haus zur *Alten Apotheke* (= Stephansplatz 45), das seit dem Jahre 1488 als Chorherrenhof von St. Stephan diente (Beyerle/Maurer 2, S. 505—507);

2. das Haus zum *Weissen* bzw. *Schwarzen Bock* (= Stephansplatz Nr. 43). Es diente seit der Mitte des 15. Jahrhunderts als Kaplanei-Pfründhaus (Beyerle/Maurer 2, S. 507—508);

3. das 1815 abgebrochene Haus mit der alten Nummer 160 (= Torgasse 4), das vom Anfang des 15. Jahrhunderts an gleichfalls als Kaplaneihaus in Benützung stand (Beyerle/Maurer 2, S. 512—513);

4. das nach 1816 abgebrochene Haus *zur Pfisterin* mit der alten Nummer 161 (= Torgasse 4), das gleichfalls seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts als Kaplaneihaus diente (Beyerle/Maurer 2, S. 513);

5. das Haus mit der alten Nummer 162 (= Torgasse 4), das seit Beginn des 16. Jahrhunderts bis zu seinem Abbruch nach 1816 als Kanonikatshaus Verwendung fand (Beyerle/Maurer 2, S. 513/514);

6. das Haus Torgasse 1, das bis zum Ende des Stiftes als Kanonikatshaus diente (Marmor, Häuserbuch, S. 100, alte Nr. 165);

7. das um 1820 abgebrochene Haus mit der alten Nummer 166, das sich ebenso wie die beiden folgenden unter Nr. 8 und 9 aufgeführten Häuser nach Osten an das Haus Torgasse 1 angeschlossen und dazu mitgeholfen hatte, den nördlichen Stephansplatz in zwei Gassen zu gliedern. Auch dieses Haus war als Benefiziatshaus genutzt worden (Marmor, Häuserbuch, S. 100);

8. das zur gleichen Zeit abgebrochene Haus mit der alten Nr. 167, das gleichfalls Kaplaneihaus gewesen war (Marmor, Häuserbuch, S. 100);

9. das zum gleichen Zeitpunkt abgerissene Mesnerhaus von St. Stephan (Marmor, Häuserbuch, S. 100, alte Nr. 108);

10. das Haus Stephansplatz 36, das noch heute als Pfarrhaus von St. Stephan Verwendung findet (Marmor, Häuserbuch, S. 101, alte Nr. 169);

11. das Haus Stephansplatz 35, das früher als Pfarr- und Kanonikatshaus gedient hatte (Marmor, Häuserbuch, S. 101);

12. das Haus Stephansplatz 33, das dem Stift als Kaplaneihaus zugehört hatte (Marmor, Häuserbuch, S. 101, alte Nr. 171);

13. das Haus Stephansplatz 31, das ein Kanonikatshaus gewesen war (Marmor, Häuserbuch, S. 102, alte Nr. 172);

14. das Haus Stephansplatz 29, das gleichfalls einen Chorherrenhof dargestellt hatte (Marmor, Häuserbuch, S. 102, alte Nr. 173); in der Giebelstube dieses ehem. Kanonikatshauses ist noch heute eine Holzdecke erhalten, deren Mittelfeld eine Darstellung der Stephanskirche mit den sie umgebenden Gebäuden, flankiert von den beiden Kirchenpatronen St. Stephan und St. Nikolaus, zeigt und mit folgender Inschrift versehen ist: *Ecclesia Collegiata Sti. Stephani Constant(iensis) cum sanctis patronis et capitulo residente eiusdem anno 1651* (s. Abb. bei Humpert, Nr. 11). Außerdem weist die Stube einen gleichfalls auf Holz gemalten Wappenfries auf, der die Wappen sämtlicher im Jahre 1651 lebenden Chorherren enthält. Überdies ist in einer Fensterecke auf einem gerundeten Holzbrett der Chorherr Molitor im Chorherrengewand dargestellt. Zumindest für den durch die Jahreszahl angesprochenen Zeitraum dürfte diese Giebelstube somit als Versammlungsraum des Kapitels gedient haben (F. Hirsch, Konstanzer Häuserbuch 1. 1906, S. 219—221);

15. das Haus Stephansplatz 27, gleichfalls ein Kanonikatshaus (Marmor, Häuserbuch, S. 102, alte Nr. 174);

16. das Haus Stephansplatz 23/25, das ebenfalls als Chorherrenhof gedient hatte (Marmor, Häuserbuch, S. 103, alte Nr. 175);

17. das noch 1808 abgebrochene Haus mit der alten Nummer 176 (Marmor, Häuserbuch, S. 104);

18. das zur selben Zeit abgerissene Haus mit der alten Nummer 177. Dieses oder das vorausgehende war das Haus der Stephanspflege gewesen (Marmor, Häuserbuch, S. 104).

3. Der Friedhof

Neben der Kirche selbst kam dem in ihrem unmittelbaren Umkreis gelegenen Friedhof nicht nur für die Angehörigen der Pfarrei, sondern auch für diejenigen des Stifts als Begräbnisstätte Bedeutung zu. Dieser erstmals 1264 erwähnte Friedhof (Beyerle, GU Nr. 45 S. 54) tritt noch im gleichen 13. Jahrhundert zweimal als Stätte von Beurkundungen hervor: im Jahre 1275 als Actum-Ort einer Urkunde Graf Diethelms von Toggenburg (TUB 3 Nr. 613 S. 471) und im Jahre 1294 als Actum-Ort einer vom Propst von St. Stephan selbst ausgestellten Urkunde (TUB 8, 2. Nachtrag Nr. 3 S. 629).

Im Jahre 1502 machte sich der Rat — offenbar angesichts einer Pestwelle — Gedanken darüber, wie künftig Platz für Gräber geschaffen werden könne angesichts der Tatsache, daß *der kilchoff alhie zu St. Stefan gar mit vil Grabstainen dermassen belegt, das zů besorgen ist, wo das sterbett nit ablauff, sonder zůnem, das dann der totengreber mit den sterbenden lúth vor den gelegenen Grabstainen nit underkommen müg* . . . (StAKo B I 21 S. 203).

Daß von den Chorherren nicht nur die Kirche selbst, sondern auch der Friedhof von St. Stephan durchaus als Begräbnisstätte angenommen worden ist, zeigt das Testament Albrecht Tyfers vom 8. Mai 1510. Hierin erbat er sich ein Grab auf dem *Kirchhof* von St. Stephan unter dem Grabstein seiner Eltern. Dort sollten ein steinernes Fenster und ein Ewiges Licht angebracht werden (StAKo A IX 2, S. 458—459). Im übrigen schrieb die Totengräberordnung der Stadt vom Jahre 1524 vor, daß der Totengräber die Größe der Gräber nach einem am Turm der Stephanskirche angebrachten Zeichen bemessen solle (O. Feger, Statuensammlung des Stadtschreibers Jörg Vögeli, S. 88).

Das von der Reformation ergriffene Stadtre Regiment ließ dann freilich im Jahre 1541 den Friedhof um die Stephanskirche herum auf: Künftig sollten die Toten nur noch bei der Schottenkapelle beerdigt werden (StAKo B I 47, Bl. 172^r).

Gerade dies, der Abbruch der Mauern um den Kirchhof bei der St. Stephanskirche, die Wegnahme aller Grabsteine und Epitaphien und die

Schaffung eines offenen Marktplatzes an der Stelle des Friedhofs, waren entscheidende Punkte innerhalb der Anklageschrift, die das Stift im Jahre 1549, nach der Rekatholisierung, dem Rat der Stadt übergab (GLA 209/1311). Erst 1561 war die Mauer um die St. Stephanskirche wieder errichtet und auch das Kirchhofstor wieder in die Mauer eingelassen worden. An St. Nikolaus des gleichen Jahres wurde der Friedhof sodann durch den Weihbischof rekonziliert (StAKo A VII 2, S. 99).

Im Jahre 1784 kam aber auch für diesen nach der Reformation neu eingerichteten Friedhof das endgültige Ende durch die Verordnung der vorderösterreichischen Regierung, die Begräbnisstätte aus den Mauern der Stadt heraus zur Schottenkapelle zu verlegen. Denn über den Stephansfriedhof klagte man im Januar 1784, daß er unmittelbar in der Nähe von Bürgerhäusern liege und derart mit Toten angefüllt sei, *das man ohne selbe zu betreten, nicht gehen kann* . . . (GLA 209/655).

4. Der Kirchenschatz

Über den mittelalterlichen Kirchenschatz von St. Stephan liegt uns eine ausführliche Aufzeichnung erst für jene Epoche vor, da er bereits dem Untergang geweiht war. Am 4. März 1529 hatte der Rat beschlossen, zur Verhütung eines drohenden Defizits u. a. auch auf den Kirchenschatz von St. Stephan zurückzugreifen; der Rat gab den Befehl, den Schatz einschmelzen zu lassen und die Edelmetalle zu veräußern. Übrig blieben lediglich einige wenige Kelche und eine goldene Kapsel, die fortan bei der Austeilung des Abendmahles Verwendung fand (Heuschen, Reformation, S. 113 und 115). Was damals jedoch für immer verloren ging, war dies: die neuen und die beiden alten *Hochmonstranzen*, eine kleine, alte, silberne Monstranz, sodann St. Stephans Haupt ohne den kupfernen Fuß, die Fassung von St. Stephans Zahn, eine Monstranz mit zwei kleinen Scheiben und einem blauen kupfernen Fuß, fünf *Opferstintzle*, ein silbernes Marienbildchen, die Kette vom kupfernen Rauchfaß, ein kleines silbernes Kreuz, ein kleines silbernes Sakramentsbüchlein, eine silberne Hand, zwei Sakramentskapseln, ein Sörglein, ein Kreuz, zwei kleine Ölbüchsen, zwei Kelche, zwei Patenen, ein kupfernes Sörglein und ein *beschlagen buch* (Edition des Verzeichnisses bei Ph. Ruppert, Was aus dem alten Münsterschatz zu Konstanz geworden ist, in: FDA 25. 1896, S. 227—266, hier S. 249 und 255).

Zum Kirchenschatz zu rechnen sind dann aber wohl auch jene *Meßgewender und Ornat*, die man im Jahre 1543 ebenfalls der St. Stephanskirche entnahm und verarbeiten ließ: Darunter befanden sich zahlreiche

Leviten-Röcke, Chormäntel, Kaseln, Altartücher, Stolen, Manipel, Wämse, Goller, Bankkissen usw. (StAKo G Kirchensachen, Conv. 21).

Als die Chorherren nach der Rekatholisierung der Stadt in ihr Stift zurückkehrten, mußten sie sich zunächst einmal einen völlig neuen Kirchenschatz schaffen: Und so forderten sie denn in den Jahren 1549 und 1550 von der Stadt eine Entschädigung für folgende entwendete Stücke: für zwei silberne Monstranzen, für alle 25 Kelche, für alles Silbergeschmeide. Diese Gegenstände, der Kirchenschatz also, waren — nebenbei bemerkt — bis zu ihrer Requirierung in der Sakristei aufbewahrt worden. Bis zum Jahre 1550 wurden davon lediglich fünf Kelche und vier Patenen zurückgegeben.

Außerdem forderte das Stift Entschädigung für alle entwendeten Särge und Heiltümer, darunter insbesondere das Heiltum des hl. Stephan mit einem Wert von über 300 fl. (GLA 209/1311).

Und so wurde denn in dem von Kaiser Karl V. bestätigten Vertrag zwischen Stift und Stadt am 19. Dezember 1550 u. a. vereinbart, daß die Stadt den ganzen Kirchenschatz wieder ersetzen soll (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20). Ob dies tatsächlich in vollem Umfang geschehen ist, wissen wir nicht. Indessen begannen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts auch private Stiftungen den Kirchenschatz von St. Stephan wieder zu bereichern, so etwa im Jahre 1579 mit der Stiftung einer noch heute erhaltenen Silber-Festragsmonstranz durch den Chorherrn Kilian Blankenstein und seine Geschwister. Der Pyxis dieser Monstranz sind im übrigen die Figuren der beiden Kirchenpatrone St. Stephan und St. Nikolaus zur Seite gestellt (Humpert S. 179 mit Abb. 77; A. Knoepfli, Bd. II, S. 289 u. J. Eschweiler, Die Monstranz des Chorherrenstifts St. Stephan zu Konstanz vom Jahre 1579, in: Das Bodenseebuch 1953, S. 85—89).

Im Jahre 1609 ist es dann soweit, daß der Kirchenschatz wieder einer ausreichenden Verwahrung bedarf; denn in diesem Jahre beschließt das Kapitel, einen Kasten hinter dem Hochaltar für die *ornatus ecclesiae* machen zu lassen (GLA 61/7311, S. 221). Wenig später, 1615, erteilt das Kapitel dem Fabrikpfleger den Auftrag, jedem Altar ein paar Meßleuchter zuzuweisen und für den Hochaltar neue Messingleuchter anzuschaffen (GLA 61/7312, Bl. 10^r—11^r). Auch um die Verwahrung der Paramente kümmerte sich das Kapitel. Im Jahre 1618 veranlaßt es, daß zur Aufbewahrung der Ornate und Paramente ein Kasten in der *alten Bibliothek* über der Empore angefertigt werden soll (GLA 61/7312, Bl. 40^r u. 40^v). Das Generalkapitel des Jahres 1621 entschließt sich sodann dazu, ein *Inventarium sacrae supellectilis ecclesiae* aufstellen zu lassen (GLA 61/7312, Bl. 103^r—104^v).

In diese Zeit fallen auch Stiftungen neuer Kirchengesellschaften, so etwa im Jahre 1624 eines Prozessionskreuzes durch den Chorherrn Peter Raßler (Humpert S. 181), im Jahre 1645 (?) eines silbernen Altarkreuzes durch einen unbekanntem Stifter (Hering-Mitgau, Silberplastik, S. 140 Nr. 20) und einer silbernen Muttergottes-Statue durch den Propst Leonhard Hammerer im Jahre 1645, in die im übrigen Reliquien *S. Anonimi M., S. Perpetuae V.M., societatis S. Ursulae* eingeschlossen waren (Humpert S. 182 mit Abb. 83 und Hering-Mitgau, Silberplastik, S. 144). Alle diese liturgischen Gerätschaften sind heute noch vorhanden.

Von den Reliquien der Stiftskirche ist sodann auch in einem Visitationsbericht vom Jahre 1651 die Rede. Dort heißt es, daß in einem großen Schrank in der Sakristei zahlreiche Reliquien, darunter *multae labellae crucis* und *unum brachium de Innocentibus, datum a Cardinali Austro* (d. h. von Kardinal Andreas von Österreich, Bischof von Konstanz 1589—1600) einbeschlossen seien (EbAfr Ha 68, Visitationsakten).

Beginnend mit der Wende zum 18. Jahrhundert setzt dann geradezu eine Welle von Stiftungen ein, die dem Kirchenschatz zugute kommen: Im Jahre 1695 vermachte Propst Joseph von Ach der Stephanskirche testamentarisch seine *in einer Lad vorhandenen sacras reliquias, darunter eine insignis begriffen, welche in zweyn reliquiariis von Silber ... sauber einzufassen* (GLA 61/7316, S. 136—138).

Eines dieser Reliquiare, ein silbernes, freilich erst 1725 von Anton Bettle in Augsburg gefertigtes (GLA 61/7319, S. 292—294) Sockelreliquiar des hl. Rochus mit den Reliquien der Märtyrerin Victoria ist heute noch vorhanden (Humpert S. 183; Hering-Mitgau, Silberplastik, S. 202 Nr. 49). Und ebenfalls noch vorhanden ist das im Jahre 1701 von dem Chorherrn Sebastian Beutter gestiftete (vgl. GLA 61/7317, S. 172—173) Sockelreliquiar des hl. Sebastian (und der hl. Klara) mit den Reliquien der Märtyrerin Juliana (Humpert S. 183; Hering-Mitgau, Silberplastik, S. 188 Nr. 42).

Etwa zur gleichen Zeit kümmert sich auch das Kapitel wieder um seinen wachsenden Kirchenschatz. 1705 wird dem Kustos aufgetragen festzustellen, wieviele Kelche, Kaseln und Alben vorhanden sind (GLA 61/7317, S. 561—562), und 1706 schärft man dem Subcustos ein, die *argenteas imagines et alia pretiosa* nicht allzu lange außerhalb der Behältnisse zu lassen (GLA 61/7318, S. 14—17).

Dann aber kommt es erneut zu weiteren Stiftungen. Im Jahre 1722 hat der Chorherr J. B. Lecher testamentarisch einen Betrag zur Anfertigung eines silbernen Kruzifixes hinterlassen, ein Auftrag, der 1725 an den Augsburger Goldschmied Anton Bettle vergeben wird. Als Vorbild soll das Kruzifix im Domstift dienen. Außerdem beabsichtigt das Kapi-

tel im gleichen Jahre, vier weitere silberne „Brustbilder“ anfertigen zu lassen, für die es Bettle um Entwürfe bittet (GLA 61/7319, S. 292—294).

Dazu gehörte gewiß auch das durch Propst Joseph Ignaz von Bildstein 1727 in Auftrag gegebene Sockelreliquiar des hl. Joseph (GLA 61/7320, S. 37) mit den Reliquien *De S. Steffano, S. Perpetua V. M., Societate S. Achatii* . . ., das heute noch vorhanden ist (Humpert S. 182 mit Abb. 84; Hering-Mitgau, Silberplastik, S. 214 Nr. 54). Es war durch den Konstanzer Goldarbeiter Franz Ignaz Klockher im Jahre 1729 vollendet worden (GLA 61/7320, S. 173—174). 1727 ging in den Besitz der Stiftskirche aus dem Vermächtnis der Maria Christina Mohr geb. Gasser, der Schwester des Kanonikus Johann Dominik Gasser, eine goldene Kette für die Monstranz über (GLA 61/7320, S. 45—47).

Das Generalkapitel faßte im darauffolgenden Jahre 1728 den Beschluß, *ad crucem maiorem* einen großen Kelch mit dem Wappen und dem Namen und der Namensinschrift des Propstes Joseph Ignaz von Bildstein anfertigen zu lassen (GLA 61/7320, S. 155—121).

Damit begann die Herstellung einer ganzen Reihe von Kelchen, die zumeist von Chorherren gestiftet wurden (vgl. die Zusammenstellung bei Humpert S. 179—181). Deren wertvollster war und ist zweifellos der im Jahre 1737 von Pfarrer Heinrich Michael Scherer gestiftete Festtagskelch, dessen Fuß im übrigen eine baugeschichtlich wichtige Ansicht der Stephanskirche wiedergibt (Humpert S. 180).

Im Jahre 1729 kümmerte sich das Kapitel mehrfach um das Kruzifix. Es holte sich bei dem Hofmaler Stauder Rat darüber, wie das große Kreuz verziert werden könne, und gab schließlich dem Maler Strebel den Auftrag, das Kruzifix zu renovieren, und das, was daran vergoldet war, mit Metall zu polieren (GLA 61/7320, S. 179, 219 u. 231). Es dürfte sich wohl um das silberne Altarkreuz von 1645 handeln (s. oben).

Angesichts der bis dahin zusammengekommenen liturgischen Gerätschaften hatte der bischöfliche Visitor, der im November des Jahres 1729 das Stift besuchte, allen Anlaß, in der Sakristei den Silberschatz des Stifts (*pretiosa seu suppellectilis argentea*) zu bewundern (GLA 61/7320, S. 246—248).

Bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts wurde der Stiftungsschatz sodann noch um mehrere Statuen bereichert:

Der Pfarrer Heinrich Michael Scherer von Hausen, dem das Stift schon einen Festtagskelch zu verdanken hatte (s. oben), stiftete ein Sockelreliquiar des Erzengels Michael mit Reliquien *de societate S. Mauritii* (Humpert S. 183; Hering-Mitgau, Silberplastik, S. 220 Nr. 57). Reliquien der gleichen Heiligen barg auch das vom selben Stifter in Auftrag

gegebene Sockelreliquiar des hl. Kaisers Heinrich II. (Humpert S. 183; Hering-Mitgau, Silberplastik, S. 222 Nr. 58).

Nicht verwunderlich ist es, daß man angesichts eines derartigen Bedürfnisses nach Anschaffung von Reliquiaren um die Mitte des 18. Jahrhunderts auch Sockelreliquiare der beiden Stifts- und Kirchenpatrone anfertigen ließ. Das Sockelreliquiar des hl. Stephan barg und birgt Reliquien der Märtyrer A(?)lentius, Georgius und Stephanus, des hl. Martin und der Märtyrerin Margareta (Humpert S. 182/183 u. Hering-Mitgau, Silberplastik, S. 262 Nr. 79); in dasjenige des hl. Nikolaus wurden Reliquien des Märtyrers Vitus, der hl. Florina, des Märtyrers Alexander und der Märtyrerin Barbara eingeschlossen (Humpert S. 183; Hering-Mitgau, Silberplastik, S. 260 Nr. 78).

Den Abschluß der langen Reihe von Statuen-Stiftungen bildet dann endlich die Stiftung eines Sockelreliquiars des hl. Johann Nepomuk im Jahre 1754 durch den Kanoniker Karl Martin von Bayer mit Reliquien des erst vor kurzem, 1746, heiliggesprochenen Fidelis von Sigmaringen (Humpert S. 183; Hering-Mitgau, Silberplastik, S. 278 Nr. 84; Pfarr-Archiv St. Stephan zu 1765).

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts flossen die Stiftungen liturgischer Geräte dann freilich weniger reichlich. Zu erwähnen wäre allenfalls die Stiftung eines Kreuzes für den Wettersegen und eines Reliquiars durch den Kanoniker Konstantin Müller im Jahre 1770 (Humpert S. 182 u. 184).

Der Reliquienschatz der Stiftskirche hatte im übrigen zuvor noch eine wesentliche Bereicherung erfahren durch die vom Kloster Weingarten an den Pfarrer von St. Stephan geschenkten Reliquien des hl. Nikolaus *in bina capsula et argente elaborata figura ovalis, ex utraque parte anteriori vitro clausa* im Jahre 1763 (GLA 5/350).

Als man im Jahre 1770 die Sakristei neu erbaute (s. S. 18), wird auch der Kirchenschatz eine neue Bleibe erhalten haben. Im gleichen Jahre hat der Pfarrer von St. Stephan für einen neuen *Baldachin und Ornat* 600 fl. und für die Pyramide auf dem Pfarraltar, für Priesterkleidung und für einen Kelch 350 fl. verwendet (GLA 209/615).

Mit dieser priesterlichen Kleidung wird sicherlich dieses oder jenes Stück der zahlreichen, dem 18. Jahrhundert entstammenden Paramente identisch sein, von denen eines im Jahre 1746 durch den Pfarrer Heinrich Michael Scherer von Hausen gestiftet worden ist (Humpert S. 184).

Was bis zur Aufhebung des Stifts an Pretiosen vorhanden war, lehrt ein im Jahre 1825 angefertigtes *Inventarium uiber das Kirchensilber, Gold und übrige Geräthschaften bey der Pfarre St. Stephan* (Pfarr-Archiv St. Stephan). Hier wurden all die oben aufgeführten Stücke

verzeichnet und noch viel mehr *an Silber und Gold*, darunter bemerkenswert *zwei kleine Piramiden St. Nikolaus und Stephan, ein Sargreliquarium St. Stephan, ein Kreuzpartikel mit vergoldetem Kupfer und silbernen Zierathen und silbernen Figuren*, sodann Geräte *an Messing, an Sturz, an Messing und Sturz, an Zinn, an Metall, an Kupfer, an Eisen, an Paramenten* mit einer Vielzahl von Ornaten, *an Meßgewändern, an Ciborien Mänteln, an Velen, an Weiszeug, an Antipendien, an Fähnen, an Chorrock, an Mutter Gotts und Jesuskindle Kleidern, an Altären, Meß- und sonstigen Kirchenbüchern, an Umhäng, Teppichen und Kissen, an Statuen und Kruzifixen, an Mahlereyen, an Blumenstöcken, an Musikinstrumenten, an Musikalien, an Holzwaren* und endlich *an Verschiedenem*, darunter fünf *Altär portatile*, insgesamt im Wert von 14 301 Gulden und 14 Kreuzern.

Im Jahre 1833 beschloß die badische Regierung, *die Pretiosen und Kirchengeschäften bei der St. Stephans-Fabrik* zu veräußern. Nachdem eine neuerliche Schätzung vorgenommen worden war, wurde ein Großteil des Kirchenschatzes an Meistbietende versteigert (GLA 359/1143). Glücklicherweise sind dann aber doch die wohl wertvollsten Stücke des Kirchenschatzes vor einer Verschleuderung bewahrt worden.

5. Liturgische Handschriften

Aus dem Mittelalter sind — abgesehen von dem an anderer Stelle zu besprechenden Anniversar-Fragment — liturgische Handschriften nicht mehr vorhanden. Lediglich aus dem 18. Jahrhundert haben sich — im Stadtarchiv Konstanz — einige wenige Papier-Handschriften liturgischen Inhalts aus St. Stephan erhalten, die offenbar zumeist im Gebrauch von Kaplänen gewesen sind. Zu nennen sind im einzelnen:

1. [Antiphonar], 161 Seiten. StAKo Bibliothek, Handschriften G 30.

Die Handschrift war zunächst 1737 im Besitz des Kaplans Johann Jakob Bannwart und danach, 1738, im Besitz des Christoph Anton Michel als Kaplan des Hl. Kreuz-Altars.

2. *Proprium Sanctorum*, 120 Seiten. StAKo Bibliothek, Handschriften G 43.

Die Handschrift war von 1774 bis 1781 im Besitz des Kaplans Joseph Nicolaus Widmann als Benefiziaten der Dreikönigspfründe.

3. *Officium defunctorum ad vesperas*, ca. 36 Seiten (18. Jh.). StAKo Bibliothek, Handschriften G 45.

4. *Basso secundi chori cum responsoriis*, ca. 18 Seiten (18. Jh.). StAKo Bibliothek, Handschriften G 46.

5. *Officium defunctorum ad vesperas*, 31 Seiten (17./18. Jh.). StAKo Bibliothek, Handschriften G 50.

6. *Proprium de tempore*, 104 Seiten (18. Jh.). StAKo Bibliothek, Handschriften G 51.

7. *Antiphonarium iuxta consuetudinem insignis ecclesiae collegiatae ad S. Stephanum Constantiae in usum beneficiati S. M. Magdalenae et succentoris*, 343 Seiten (18. Jh.). StAKo blaue Nr. 209.

8. *Antiphonarium iuxta consuetudinem insignis ecclesiae collegiatae ad S. Stephanum et Nicolaum Constantiae in usum beneficiati S. Thomae*, ca. 250 Seiten (18. Jh.). StAKo blaue Nr. 210.

2. ARCHIV UND BIBLIOTHEK

§ 4. Das Archiv

Über das Archiv des Stifts finden sich genauere Nachrichten erst in der Reformationszeit. Immerhin mag es für die mittelalterliche „Registratur“-Geschichte des Stifts bemerkenswert sein, wenn es zum Jahre 1242 heißt, daß eine Geldschenkung an St. Stephan in der Weise erfolge, wie sie im Register dieser Kirche vollständig beschrieben stehe (GLA 64/8, Bl. 74), oder wenn im Jahre 1325 davon die Rede ist, daß die Einkünfte einer Altarpfründe in das Register der Kirche eingetragen worden seien (REC 2 S. 121 Nr. 4044).

Schon im 15. Jahrhundert wird dann — wie Rückvermerke auf Urkunden zeigen — zwischen Archivalien des Stifts (vgl. etwa Rückvermerk zur Urkunde vom 11. März 1472: *stüffls documenta* GLA 5/368) und Archivalien der Bruderschaft (bzw. der Bruderschaften) unterschieden (vgl. etwa die Urkunden vom 4. Mai 1489 und vom 15. Mai 1517 im Pfarr-Archiv St. Stephan).

Die Ereignisse der Reformation führen dazu, daß der Rat der Stadt am 11. März 1527 den Chorherren *die Schlüssel zu iren breiften* nimmt (StAKo Ref A 31, Bl. 287^v). Und in der Tat legte der Rat der Stadt in den Jahren der Reformation ein Verzeichnis der in städtischen Gewahrsam genommenen Zinsbriefe der Bruderschaft von St. Stephan (StAKo G Kirchensachen, Conv. 21) ebenso wie der Zinsbriefe der einzelnen Pfründen an (StAKo Ref A 15/4). Genauerhin heißt es in einer Beschwerdeschrift des Stifts vom Jahre 1550, daß der Rat der Stadt sämtliche Stiftssiegel und -sekrete, sowie sämtliche Zinsbriefe, Zinsbücher, Register des Kapitels, der Bruderschaft, der Fabrik und der Kaplaneien an sich genommen habe (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20). Und so verwundert es nicht, daß Kaiser Karl V. in seinem an die Stadt gerichteten Restitutionsedikt vom 19. Dezember 1550 die Stadt zur Restitution sämtlicher Inventarien und Urkunden des Stifts auffordert (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20).

Die Beschwerdeschrift vom Jahre 1550 vermittelt im übrigen den Eindruck, als ob das Archiv des Stiftes in vier Abteilungen gegliedert gewesen sei: in ein Archiv des Kapitels, in ein Archiv der Bruderschaft, in ein Archiv der Fabrik und endlich in ein solches der Kaplaneien.

Für die Registratur- und damit letztlich auch für die Archivgeschichte wichtig ist sodann eine Notiz vom Jahre 1559, derzufolge die Chorherren von St. Stephan über ihre aus dem Thurgau zu beziehenden Einkünfte ein Urbar anlegen möchten. Zu diesem Zwecke bitten sie diejenigen Konstanzer Bürger, die im Thurgau Stiftsbesitz innehaben, diese Besitzungen im Pfarrhof zur Eintragung in das Urbar zu benennen (StAKo B I 67, Bl. 485^v).

Erstmals ausdrücklich mit der Verwahrung und Ordnung des Archivs befaßte sich sodann ein Kapitelsbeschluß vom 7. Juni 1585: Das Kapitel wünscht, daß man die Urkunden des Stifts und der Pfründen genau registrieren solle, damit man wisse, wo jede einzelne Urkunde zu finden sei, und daß man künftig jede Urkunde in ein eigenes Buch eintrage (GLA 61/7310, Bl. 74^v).

Im Jahre 1602, als man daranging, neue Stifts-Statuten zu entwerfen, mußten die Chorherren ihrem Bischof mitteilen, daß sich in ihrem Archiv keine Gründungsurkunden über die Präpositur und über die einzelnen Kanonikate fänden. Ansonsten aber weisen sie sämtliche Akten, die die Wahl des Propstes betreffen, vor (GLA 61/7311, S. 6).

Die im Jahre 1609 festgesetzten neuen Statuten enthalten sodann einen eigenen Paragraphen über die *custodia sigilli et litterarum*. Hier wird verordnet, daß die Siegel, Zinsbriefe und übrigen Dokumente des Stifts durch drei Schlüssel gesichert werden sollen, deren einen der *canonicus depositarius* und deren beide anderen zwei ausdrücklich dazu bestimmte Kanoniker innehaben sollen. Keiner von den Dreien dürfe ohne die anderen Urkunden siegeln oder Dokumente ausheben oder zurückstellen. Und im übrigen sei das, was aus dem Archiv und den Kisten herausgenommen werde, genau zu notieren, und zwar unter Angabe von Tag, Monat und Jahr und unter Nennung des Ausleihers. Wenn einer der drei Kanoniker sich für mehrere Tage entfernen wolle, soll er den Schlüssel zuvor dem Kapitel übergeben (GLA 5/349).

Im Zusammenhang mit der Aufstellung neuer Statuten steht auch der Kapitelsbeschluß vom 26. Juni 1609, demzufolge man diejenigen Dokumente des Stifts, die den neuen Statuten inhaltlich widersprächen, verbrennen solle (GLA 61/7311, S. 223).

Von neuem kümmert sich das Kapitel am 22. Juni 1612 um sein Archiv. Zu diesem Tag findet sich im Kapitelsprotokoll folgender Beschluß: *Die Registratur unseres Archivs soll nach Jacobi angestellt werden* (GLA 61/7311, S. 315). Allzuviel scheint jedoch nicht geschehen zu sein. Denn am 5. August 1613 macht der Pfarrer das Kapitel darauf aufmerksam, daß die Ordnung und Verzeichnung der Archivalien noch vor Einbruch der Kälte vorgenommen werden sollte. Und in der Tat beschließt das

Kapitel denn auch, daß sich sämtliche Kanoniker an den Ordnungsarbeiten beteiligen sollen (GLA 61/7311, S. 332).

Aber ein ähnlicher Beschluß findet sich auch am 14. Juli 1614 wieder. Dabei heißt es, daß der Pfleger ein neues Büchlein anlegen und darin die Einkünfte vermerken soll, und daß auch die Kapläne die Register ihrer Einkünfte genau führen sollen (GLA 61/7311, S. 350 f.).

Zum Jahre 1615 hören wir, daß der Wortlaut kaiserlicher Erster Bitten als Kopie beim Stift verbleiben, das Original jedoch dem Prezisten — nach Anbringung eines Vermerks im Protokoll — wieder zurückgegeben werden soll (GLA 61/7312, Bl. 3^r—4^r).

Im Generalkapitel vom 26. Juni 1619 ist abermals davon die Rede, daß zwei Kanoniker *die Registratur des Archivii zu end bringen* sollen (GLA 61/7312, Bl. 59^v). Tatsächlich hat dann der Kanoniker Peter Paul Raßler die *registratura literarum archivii* am 25. Juni 1620 vollendet (GLA 61/7312, Bl. 80^r).

Dann erteilt das Generalkapitel am 25. Juni 1621 die Weisung, daß das Archiv, das unter der Verwahrung von zwei Kanonikern stehe, entsprechend den Synodal- und Kapitelsstatuten aufbewahrt werden soll (GLA 61/7312, Bl. 105^v). Und das Generalkapitel des Jahres 1624 verlangt, daß die Kapläne über ihre sämtlichen Einkünfte Urbare anlegen und dem Kapitel vorlegen sollen, damit sie im Archiv zusammen mit den übrigen Stiftdokumenten verwahrt werden können. Den Kaplänen sollen stattdessen Kopien verbleiben (GLA 61/7312, Bl. 28^r). Die Mahnung an die Kapläne, ihre Originalurkunden dem Archiv zu übergeben, muß freilich im Jahre 1630 ebenso wie im Jahre 1631 wiederholt werden (GLA 61/7313, Bl. 14^v u. Bl. 30^v).

Dem Stiftspfleger wird am 4. Dezember 1637 anempfohlen, bei der Aushebung von Archivalien aus dem Archiv jeweils einen Zettel an der betreffenden Stelle einzulegen (GLA 61/7313, Bl. 256). Am 6. Juli 1649 beschließt das Kapitel, das Stiftssiegel und die Protokoll-Lade im Heizraum des Kapitels zu verwahren und diese Lade mit zwei Schlössern zu versehen. Außerdem werden wiederum zwei Kanoniker dazu verordnet, die Stiftdokumente durchzugehen und zu registrieren (GLA 61/7315, S. 9).

Und um das Jahr 1670 beschließt man aufs neue, das Stiftsarchiv durch zwei Kanoniker registrieren zu lassen und im übrigen das Kapitels-Siegel im Archiv zu verwahren (EbAfr Ha 68 — Visitations-Protokoll). 1701 heißt es sodann, daß die neuen Statuten über die Voraussetzungen zur Aufnahme in das Kapitel vor dem Kapitel verlesen, danach aber im Archiv verwahrt worden seien (GLA 61/7317, S. 177).

Am 3. Juli 1703 bittet das Kapitel den Propst, die Rechnung *auf die Pfleg* zu geben, alle anderen Akten aber, vor allem die Originale, im Archiv zu verwahren und nur eine Abschrift bei sich zu behalten. Und dem Pfleger wird anempfohlen, die Akten, die sich auf eine Sache beziehen, zusammenzuhalten und sie dann, wenn er sie nicht mehr braucht, in das Archiv zu legen (GLA 61/7317, S. 462—463). Im Archiv werden im übrigen immer häufiger auch Testamente von Chorherren verwahrt (vgl. etwa zum 14. April 1703, S. 427). Am 13. April 1728 bewahrt man auch die *litterae indemnitatis* des neuen Propstes unter Nr. 200 im Kapitelsarchiv auf und trägt sie in das Registerbuch ein (GLA 61/7320, S. 82—87).

Das Kapitel verlangt am 21. Januar 1729 vom neugewählten Propst, daß er die Archivalien nicht bei sich in der Propstei verwahre, sondern an das Stift herausgebe (GLA 61/7320, S. 168 f.), und am 26. Juli des gleichen Jahres stellt es fest, daß das Archiv neu geordnet werden müsse (GLA 61/7320, S. 229 f.).

Eine ernsthafte Gefährdung für das Archiv von St. Stephan bedeutete die Besetzung der Stadt durch französische Truppen im Jahre 1796. Man hatte jedoch das Archiv rechtzeitig aus der Stadt geflüchtet (Leiner-Bickelsche Chronik, StAFr H 229, S. 303).

Wie das Stift selbst, so wurde auch der Bestand seines Archivs entscheidend betroffen durch die staatliche Neugliederung, die St. Stephan im Jahre 1802 unter badische Landeshoheit gebracht hatte. Im Januar 1805 erhielt das Kapitel die Anweisung, seine in der Schweiz gelegenen Besitzungen und Gefälle an die betreffenden Kantone herauszugeben. Damit war zugleich die Forderung verbunden, alle die mit diesen Besitzungen und Einkünften verbundenen Archivalien zu extradieren. Auch die übrigen *auf Prozesse oder andere minder wichtige Gegenstände sich beziehenden Acten* sollten nach und nach ebenfalls abgesondert und zu gegebener Zeit extradiert werden. Unter den sich auf den Besitz beziehenden Archivalien wurden dabei *vorzüglich die Urbarien, Zins- und Zehend-Rödel, Lehen- und Reversbriefe . . . verstanden*, die alle bis zum 21. Januar zur Extradierung bereitgehalten werden sollten. Über alle herauszugebenden Archivalien sind doppelte Verzeichnisse anzulegen, von denen eines den schweizerischen Kommissären zu übergeben sei, deren zweites, von diesen unterzeichnetes Exemplar jedoch bei St. Stephan zu verbleiben habe (GLA 209/346). Und am 23. Februar 1805 weiß Stadtpfarrer Baumann denn auch zu berichten, daß jüngst der thurgauischen Kantonsregierung *die stiftischen Urkunden und Dokumente über die Kanonikal-Gefälle und darzugehörige Realitäten* ausgehändigt worden seien (EbAFr.: „Einkünfte der Pfarrei St. Stephan 1805—1806“.

Vgl. dazu auch B. Ottnad, Die Archive der Bischöfe von Konstanz, in: FDA 94, 1974, S. 345). Am 10. Oktober 1807 berichtet sodann der Archivrat Kolb aus Meersburg an die Karlsruher Regierung, daß er sowohl das Archiv des Domkapitels in Konstanz als auch die Archive der Stifte St. Stephan und St. Johann inspiziert, sie jedoch allesamt in großer Unordnung angetroffen habe (GLA 209/12; und dazu Ottnad, S. 348).

Im gleichen Jahre noch wurde das Archiv des Stiftes St. Stephan in Transportkisten verpackt und an das Provinzialarchiv Freiburg verfrachtet. Das, was als übriggebliebenes Archiv des Stephansstifts in das staatliche Archiv überführt wird, gliedert sich — nach dem zu diesen Zwecken aufgestellten Verzeichnis — in folgende Abteilungen:

1. Akten der Pfarrei St. Stephan,
2. Akten, die die *fundatio stipendii ad chorum sancti Stephani* und andere Stiftungsgegenstände betreffen,
3. Akten über die Altarbenefizien,
4. Akten über die Kanonikatshöfe,
5. Akten über die Zehnten des Stifts,
6. Akten über die Lehen des Stifts, insbes. zu Leustetten, zu Daisendorf und in der Stadt Konstanz,
7. Bischöfliche Verordnungen,
8. Akten über die Kirchenfabrik,
9. Akten über das Verhältnis von Stift und Stadt (GLA 209/12).

Indessen wurde nicht nur das eigentliche Stiftsarchiv von der Stadt übernommen; auch aus dem Stadtarchiv wurden Archivalien, die sich auf St. Stephan bezogen, nach Freiburg bzw. Karlsruhe überführt: Das war zunächst aus Kasten 9, Fach D die Nr. 1 und aus Kasten 4, Fach 9 die Nr. 3. In beiden Fällen handelte es sich um Lehenbriefe des Stifts für Konstanzer Bürger. Dazu kamen aus Kasten 2, Fach J, Signatur 9, Bund XXIV die Stücke 1—13, die sämtlich das Stift St. Stephan betrafen (GLA 209/12 und 16).

Erneut stellte der Archivar Kolb am 22. Februar 1808 ein Verzeichnis derjenigen Originalurkunden des St. Stephanstifts auf, die für einen Abtransport nach Karlsruhe verpackt waren, und zwar Bund 47 = Pfarr-Dokumente; Bund 48 = *primae preces*; Bund 49 = päpstliche Bullen; Bund 50 = Urkunden, die insbesondere das St. Michaels-, Dreikönig- und St. Cäcilien-Benefizium betreffen; Bund 51 = Konfraternität; Bund 52 = Fabrik-Amt; Bund 53 = Präsenz und endlich Bund 54 = verschiedene Urkunden (GLA 209/12).

Mit diesem letzten Archivalientransport dürfte das Schicksal des Stiftsarchives endgültig besiegelt gewesen sein.

§ 5. Die Bibliothek

Von einer eigenen Bibliothek des Stiftes ist während langer Zeit nicht die Rede. Nachrichten über das Vorhandensein von Büchern sind wohl eher auf die dem Stiftsschatz zugehörigen liturgischen Handschriften zu beziehen. Dennoch seien die wenigen Notizen hier zusammengestellt, da eine Entscheidung für und wider eine Zugehörigkeit zu einer eigentlichen Kapitelsbibliothek kaum möglich ist. Diese Unsicherheit trifft schon für jene Verordnung des Rats vom 11. Juli 1408 zu, mit der dieser drei Ratsherren als Pfleger des Baus der St. Stephanskirche bestellt und diesen Pflegern zugleich aufträgt, von den Einkünften u. a. auch die Bücher der Kirche zu *bessern* (REC 3 S. 158 Nr. 8084).

Offenbar zum Kirchenschatz wurde im Jahre 1529 auch jenes *beschlagene* Buch gezählt, das der Rat der Stadt, der u. a. auch den Kirchenschatz von St. Stephan im Gefolge der reformatorischen Ereignisse sich angeeignet hatte, im März jenes Jahres aus einer finanziellen Notlage heraus versilbern ließ (vgl. Ph. Ruppert, in: FDA 25. 1896, S. 249 u. dazu Heuschen, Reformation, S. 113).

Nach der Rekatholisierung der Stadt bemühte sich das Kapitel auch um eine Wiedererlangung seiner Bücher. Darauf antwortete der Rat im Jahre 1550, daß diese Bücher zum Teil noch bei den andern Büchern liegen dürften (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20).

Hier, bei der Restituierung des Stiftsbesitzes, wird dann aber erstmals offenkundig, daß man damals genau zwischen den dem Stiftsschatz zugehörenden liturgischen Büchern und den Büchern der eigentlichen Bibliothek zu unterscheiden wußte. Denn das Stift beklagte, daß man ihm zum einen die illuminierten Gesang- und Meßbücher aus dem Chor weggenommen und die besten Bücher zerschnitten, daß man aber zum anderen auch *des stüffts Bibliotec, worinnen ein guette Anzahl der besten Authorum gewesen, zu ihren Handen genommen und theils Bücher auf den stauff gefuehrt* (GLA 209/1311). Kaiser Karl V. ordnete denn auch am 19. Dezember 1550 an, daß die Stadt die Stiftsbibliothek vollkommen erneuern soll (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20). Eindeutig auf die dem Schatz zugehörigen liturgischen Bücher ist dann jene Anweisung an die Fabrikpfleger vom 15. Juli 1615 zu beziehen, in der es u. a. heißt, daß die schadhafte Missalia ausgebessert und einem jeden Kaplan ein Missale ausgehändigt werden soll (GLA 61/7312, S. 10^r—11^r).

Im Jahre 1618 ist dann noch einmal von der *alten Bibliotheca* die Rede, die damals neben der Empore gelegen war. Dieser Bibliotheksraum scheint jedoch seiner ursprünglichen Bestimmung bereits entfremdet gewesen zu sein; denn damals wurde der Auftrag erteilt, dort einen

Schrank für die Aufbewahrung der Ornate und Paramente aufstellen zu lassen (GLA 61/7312, S. 40^{r-v}).

Nicht der Bibliothek, wenn sie nach 1548 überhaupt noch einmal wiedererstanden sein sollte, sind dann auch jene Choral-Gesangbücher zuzuordnen, die im Jahre 1695 neu geschrieben worden waren (GLA 61/7316, S. 175).

Daß indessen zu Beginn des 18. Jahrhunderts wiederum eine Bibliothek im Stift existiert zu haben scheint, dürfte jenem Kapitelsbeschluß vom 7. Dezember 1708 zu entnehmen sein, demzufolge die 2^{1/2} Ballen Bücher, die die Fabrik von dem verst. Dr. Riedel erhalten hatte, an den Buchführer in Ulm zu verkaufen seien, von dem man jedoch andere Bücher entgegennehmen müsse (GLA 61/7318, S. 172).

Dies ist die letzte Nachricht von der Existenz einer Kapitelsbibliothek, denn der Hinweis vom Jahre 1770, daß die beiden Kapläne Bischof und Laucher sich durch *Umschreibung* der Choralbücher ein besonderes Verdienst erworben hätten, ist doch wohl kaum auf die eigentliche Bibliothek zu beziehen (GLA 209/615), wie denn auch die zehn mit Gold und Silber beschlagenen Meßbücher, sowie 13 weitere Meßbücher, 17 Requiem-Bücher, ein Benedictionale und acht Rituale, die das Inventar über das *Kirchensilber* usw. der Stephanskirche vom Jahre 1825 auf S. 12, 13 und 35 nennt, ganz eindeutig dem Stiftsschatz zugerechnet werden (Inventarium, Pfarr-Archiv St. Stephan).

3. HISTORISCHE ÜBERSICHT

§ 6. Name, Patrozinium und Lage

Die St. Stephanskirche lag an dem alten, wohl bereits in die spätrömische Zeit zurückreichenden und im wesentlichen bis heute den Grundriß der Stadt bestimmenden Straßenzug, der vermutlich die im Thurgau von Pfyn nach Arbon ziehende römische Straße mit einer durch den Hegau verlaufenden römischen Straße über Rhein und Bodanrück hinweg verbunden haben mochte (vgl. hierzu F. Staehelin, Die Schweiz in römischer Zeit. ³1948, S. 363 ff.). Bemerkenswerterweise wurde dieser Straßenzug noch in der frühen Neuzeit als „Reichsstraße“ bezeichnet (vgl. StAKo Urk. Nr. 9886 vom 20. XI. 1522: *gegen den platz für sant steffan uff des rychs stras . . .*).

Die Stephanskirche war und ist lediglich 100 Meter von der Bischofskirche entfernt und stand und steht südlich von den die Bischofskirche samt der Bischofspfalz umgebenden Befestigungsanlagen des Münsterhügels, die möglicherweise in spätrömische Zeit zurückreichen¹).

Bereits ihre erste Erwähnung als Zufluchtsort des vom hl. Gallus zum Bischof von Konstanz bestimmten Diakons Johannes in der um 680 verfaßten ältesten Gallusvita²), bezeichnet sie als *ecclesia sancti Stephani martyris* und betont zugleich ausdrücklich ihre Lage *extra civitatem* bzw. *extra oppidum*.

Und die gleiche Bezeichnung von Patrozinium und Lage findet sich auch in der ersten urkundlichen Erwähnung der Kirche in Ludwigs des Deutschen Bestätigung der Ablösung aller Verpflichtungen des Klosters St. Gallen gegenüber dem Bistum Konstanz vom 22. Juli 854 (MGH DD LdD 69). Abgelöst wird u. a. auch die Verpflichtung des Klosters, als Zeichen der Abhängigkeit von der Bischofskirche das Dach der außerhalb der Stadtmauern erbauten Kirche St. Stephan, der *ecclesia sancti*

1) Dazu ausführlich H. MAURER, Konstanz als ottonischer Bischofssitz. 1973, S. 32 ff. u. S. 44 ff., sowie jetzt W. ERDMANN und A. ZETTLER, Zur Archäologie des Konstanzer Münsterhügels (SchrVGBodensee 95. 1977) S. 19—134, hier S. 20 ff.

2) Überliefert in den um 820 bzw. 833/34 entstandenen Überarbeitungen der Reichenauer Mönche Wetti und Walahfried; vgl. die Edition von B. KRUSCH, in MGH SS rer. Merov. IV, S. 270 bzw. 303. Zur Datierung der vita vetustissima zuletzt W. BERSCHIN, Gallus abbas vindicatus (HJb 95. 1975) S. 257—277, hier S. 271 u. 273—275 und neuestens J. DUFT, Die Galluskapelle zu St. Gallen und ihr Bilderzyklus. 1977, S. 9 ff.

Stephani extra muros civitatis constructa, decken zu lassen, wann immer sich dies als notwendig erweisen sollte.

Wenn demnach eine frühestens ins 16. Jahrhundert zu datierende Überlieferung für die Zeit um 900 die Verlegung einer *ecclesia collegiata sancti Stephani* aus Salmsach im Thurgau in die Bischofsstadt Konstanz berichtet (vgl. S. 45), dann ist das auf keinen Fall so zu verstehen, als ob die Stephanskirche erst durch die Verlegung eines bereits in Salmsach bestehenden, dem Hl. Stephanus geweihten „Stifts“ nach Konstanz zu ihrem Patrozinium gelangt sei. Das „Stift“ wird vielmehr erst in Konstanz durch die Ansiedlung der Chorherren bei der Pfarrkirche St. Stephan zur *ecclesia collegiata sancti Stephani* geworden sein.

Als *protomartyris Stephani basilica* ist die Kirche sodann im frühesten, zu Jahresende 1123 verfaßten Translationsbericht von Odalscalcs *Vita S. Kōnradi* genannt (vgl. die Edition von W. Berschin, *Odalscalcs Vita S. Kōnradi* im hagiographischen Hausbuch der Abtei St. Ulrich und Afra, in: *Der heilige Konrad — Bischof von Konstanz*, hg. von H. Maurer u. a., 1975, S. 82—106, S. 104 mit der Datierung auf S. 93), und als *ecclesia beati protomartyris Stephani* wird die Kirche sodann gleichfalls zum Jahre 1123 in der Odalscalcs Vita überarbeitenden jüngeren Fassung der Konrad-Vita bezeichnet (MGH SS IV, S. 444^x), die zwischen 1127 und ca. 1150 möglicherweise im Augustinerchorherrenstift Kreuzlingen entstanden ist (vgl. dazu W. Berschin, ebenda, S. 95, Anm. 46).

Keine Veränderung im Patrozinium dürfte sich durch die lediglich in spätmittelalterlicher Überlieferung festgehaltene Neuweihe der St. Stephanskirche nach vorausgegangenen Erweiterungs- und Umbauarbeiten durch Bischof Ulrich II. (1127—1138) ergeben haben (vgl. Ruppert, *Chroniken*, S. 4 u. S. 24; *Konstanzer Bischofschronik*, Stiftsarchiv St. Gallen Cod. 339, Bl. 208^r u. REC 1 S. 92 Nr. 759).

Ist bis dahin immer nur von der Kirche St. Stephan die Rede, so findet sich die Chorherrengemeinschaft erstmals in einem Privileg Papst Honorius II. von 1125 mit dem Patrozinium der Kirche verbunden: Jetzt ist ausdrücklich von den *canonici sancti Stephani* die Rede (TUB 2 Nr. 20 S. 51), die in einer Bestätigung des gleichen Sachverhalts durch Papst Eugen III. vom Jahre 1151 als *fratres ecclesie sancti Stephani* bezeichnet werden (TUB 2 Nr. 31 S. 103 f.) und in einer Urkunde Bischof Konrads von Tegerfelden vom Jahre 1220 gar als *fratres... de choro sancti Stephani* Erwähnung finden (Beyerle, GU Nr. 8 S. 12 = REC 1 S. 151 Nr. 1331). Die Chorherrengemeinschaft, das Stift, hat demnach das Patrozinium, den Namen der zur Stiftskirche gewordenen Pfarrkirche, voll und ganz übernommen. Der Tag des Patrons der Pfarr- und Stiftskirche galt im übrigen als wichtiger Termin für Ablieferung

von Zinsen an das Stift; so wird im Jahre 1282 ein Erblehenzins jährlich auf Weihnachten *an sant Steffanstag* als fällig bezeichnet (Beyerle, GU Nr. 82 S. 93).

Spätestens um die Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert scheint indessen das Patrozinium eine Erweiterung in der Weise erfahren zu haben, daß nun zu dem hl. Stephanus der hl. Nikolaus als Mitpatron hinzutrat. Erstmals ist in den Statuten des Jahres 1604 (S. 2) von den Festtagen der beiden Kirchenpatrone die Rede: *in festis patronorum ecclesiae videlicet in festo S. Nicolai episcopi, St. Stephani prothomartyris*, und ebenso werden zum 8. Juli 1649 die *festas SS. Stephani et Nicolai ecclesiae nostrae patronorum et titularum* erwähnt (GLA 61/7315, S. 8), ja das Doppelpatrozinium findet 1687 sogar in einem Ablassbrief Papst Innozenz XI. Aufnahme (GLA 5/350).

Und fortan nennt sich das Stift ausdrücklich *ecclesia collegiata, que insignis existit sub titulo SS. Stephani et Nicolai* oder einfach *insignis collegiata ecclesia Sti. Stephani et Nicolai* (GLA 209/1348 zum 3. 12. 1726), wobei das Stift das Prädikat *insignis* im übrigen auf päpstliche Verleihung zurückführt (vgl. StAKo G Kirchensachen, Conv. 21 zum 18. 5. 1727).

Hinweise auf eine besondere Verehrung des hl. Nikolaus in der St. Stephanskirche finden sich nun in der Tat bereits für das 13. Jahrhundert. So ist von einem Nikolaus-Altar in St. Stephan erstmals zum Jahre 1242 die Rede (GLA Domstiftanniversar 8, S. 74), wird dieser vordere Altar — wie er 1342 genannt wird (GLA 5/336) — zu Beginn des 15. Jahrhunderts *altare domini plebani* bezeichnet (Beyerle, GU Nr. 81 S. 92, Rückvermerk), und zeigten zwei der um 1430 entstandenen Hochschiffenster der Stephanskirche den hl. Stephanus und den hl. Nikolaus; die übrigen stellten Maria mit dem Kind, Johannes den Täufer, Barbara, Cäcilia, Katharina von Alexandrien, Johannes Ev., Appolonia und Dorothea dar (vgl. S. 15). Auch auf der um 1493 gegossenen „Marien- oder Betglocke“, ebenso wie auf den aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts stammenden Schlußsteinen im Kreuzgewölbe der Schmerzensmutter-Kapelle waren die Bilder des hl. Stephanus und des hl. Nikolaus angebracht (Humpert S. 4 und S. 149).

Der sich hier ankündigende Aufstieg des hl. Nikolaus zum Mitpatron der Kirche und des Stifts mag seinen Grund eben darin haben, daß der hl. Bischof möglicherweise schon sehr früh Patron des Pfarraltars gewesen war. Und so könnte denn allmählich jene erstmals in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts greifbare, den frühen Quellen freilich absolut widersprechende Tradition entstanden sein, derzufolge zu-

nächst nicht etwa eine St. Stephans-, sondern eine dem hl. Nikolaus geweihte Pfarrkirche neben der Bischofskirche existiert habe, die um 900 in die damals von Salmsach nach Konstanz transferierte *ecclesia collegiata S. Stephani* inkorporiert worden sei (GLA 61/7319, S. 375—379 zum 12. 7. 1726), oder wie eine „Promemoria“ des Jahres 1770 es ausdrückte: *daß die collegiata Sti. Stephani, so von Salomone I. bischoffen zu Constanz . . . in der Qualität eines collegii regularis S. Augustini zu Salmsach ohnweit Rorschach gestüfftet worden, 70 jahr hindurch umb 900 von Salomone dem 3. Graffen von Ramschwag in qualitate collegiatae saecularis in die damahlen schon uralten pfarrkirch S. Nicolai, welchs eben die unsrige ist, transferieret worden . . .* (GLA 209/615). Und angesichts einer solchen Gründungstradition verwundert es nicht, wenn das Stift im Jahre 1782 auf eine Frage des Generalvikars folgendes antwortet: *Pfarr zu St. Stephan verehrt nach dem dortigen Stiftspatronen, dem hl. Martyrer Stephano, als Pfarrpatronen den hl. Bischof Nicolaum* (GLA 209/976).

Der Kult beider Patrone hat zweifellos noch eine wesentliche Mehrung dadurch erfahren, daß der Pfarrei St. Stephan im Jahre 1763 vom Kloster Weingarten Reliquien der Heiligen Stephanus und Nikolaus geschenkt worden sind zu den ausdrücklichen Zwecken: *ad augendam maiorem Dei gloriam sanctorumque . . . venerationem* (GLA 5/350).

§ 7. Von der Gründung bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts

Durch die erste Erwähnung einer *ecclesia Sancti Stephani* in der um 680 verfaßten *vita vetustissima* des hl. Gallus (vgl. dazu oben S. 39) ist die Existenz dieser *extra civitatem* bzw. *extra oppidum*, d. h. außerhalb des engsten Bezirks um die Bischofskirche, des Münsterhügels also, gelegenen Kirche zumindest für die zweite Hälfte des 7. Jahrhunderts eindeutig belegt. Ja, billigt man dem in eben dieser ältesten Gallusvita enthaltenen Bericht von der Flucht des vom hl. Gallus zum Bischof bestimmten Diakons Johannes in die Stephanskirche einen Wahrheitsgehalt zu, dann würde die Stephanskirche sogar in die Anfänge von Konstanz als Bischofssitz zurückreichen.

Denn wenn es richtig ist, daß König Dagobert I. zwischen 623 und 639 den Bischofssitz von Windisch nach Konstanz verlegt und den Gallus-Schüler Johannes zur Zeit des zwischen 631 und 650 amtierenden Alemannen-Herzogs Gunzo, und zwar um 640, zum Bischof von

Konstanz eingesetzt hat¹⁾, dann würde die Stephanskirche sogar bereits in der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts vorhanden gewesen sein.

Ihr Patrozinium weist indessen noch weiter zurück. Seit der im Jahre 415 bei Jerusalem geschehenen *Inventio S. Stephani* sind Reliquien des Protomärtyrers und Erzdiakons bereits im dritten oder vierten Jahrzehnt des 5. Jahrhunderts in großer Zahl auch nach Oberitalien, ja im gleichen Jahrhundert wohl auch bereits über die Alpen nach Chur gelangt. Auffallend viele Zömeterialbasiliken erhielten den hl. Stephanus zum Patron, und zwar vor allem im späteren 5. und im 6. Jahrhundert, während im 7. Jahrhundert die Strahlkraft des Kultes bereits deutlich nachläßt²⁾.

Mit der Aussage, die das Patrozinium über das Alter der Konstanzer Stephanskirche zu geben in der Lage ist, korrespondiert der archäologische Befund: Er besagt, daß die Stephanskirche außerhalb, und zwar unmittelbar vor dem einstigen spätrömischen Kastellhügel und späteren Münsterhügel, im Bereich eines spätrömischen Gräberfeldes aus dem 3. und 4. Jahrhundert nach Christus, gelegen war, und dies hat denn auch schon die Archäologen dazu veranlaßt, an die Möglichkeit zu denken, „daß die St. Stephans-Kirche auf eine frühmittelalterliche Cella memoriae innerhalb des spätrömischen Gräberfeldes zurückgehen kann“ (vgl. H. von Petrikovits, Möglichkeiten der archäologischen Erforschung des römischen Konstanz [nach 1956]. Maschinenschriftl. Gutachten im Stadtarchiv Konstanz, S. 15), wie denn auch die spätmittelalterliche Konstanzer Stadtchronistik mit ihrer — wenn auch phantastischen — Kennzeichnung der Stephanskirche als Sterbeort eines römischen Königs Constantius (vgl. dazu die Dachersche Chronik bei Ruppert, Chroniken, S. 9 und zur Beurteilung dieser Überlieferung E. Hillenbrand, Die Geschichtsschreibung der Stadt Konstanz im Spätmittelalter = Protokoll Nr. 201 des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte vom 22. XI. 1975, S. 11) eine solche Tradition widerspiegeln könnte.

Sollte sich eines Tages durch Grabungsbefunde die mit Hilfe der Patrozinienkunde und mit Hilfe archäologischer Überlegungen gewonnene Vermutung bestätigen, daß St. Stephan als Grabeskirche in die

1) Dazu jetzt H. KELLER, Fränkische Herrschaft und alemannisches Herzogtum im 6. und 7. Jahrhundert (ZGO 124. 1976) S. 1—30, hier S. 19 ff.

2) Dazu I. MÜLLER, Die Churer Stephanskirche im Frühmittelalter (SchweizZG 4. 1954) S. 386—395, hier S. 388 über die Konstanzer St. Stephanskirche; E. EWIG, Die Cathedral-Patrozinien im römischen und im fränkischen Gallien (HJb 79. 1960), hier S. 1—61, insbes. S. 40 ff. und S. 44 über St. Stephan in Konstanz, und jetzt vor allem W. SULSER und H. CLAUSSEN, Sankt Stephan in Chur. 1978, S. 147 ff., S. 159 ff. u. die Anm. S. 199 ff.

Spätantike zurückreichen könnte, dann würde dies bedeuten, daß die Stephanskirche bereits vor der Bischofskirche existiert hätte. Ihre Funktion als Pfarrkirche der späteren Bischofsstadt wäre damit wohlbegründet. Daß die möglicherweise älteste, seit der Gründung der Bischofskirche jedoch in den zweiten Rang verwiesene Konstanzer Kirche spätestens in karolingischer Zeit rechtlich eng mit dem Bischof und seiner Kirche verbunden war, ergibt sich nicht nur aus dem Vergleich mit anderen frühen Bischofssitzen, an denen die Bischofskirche gleichfalls häufig zusammen mit einer ihr rechtlich und liturgisch zugeordneten Stephanskirche eine sog. Kathedralgruppe bildete³⁾, sondern vor allem aus jenem Diplom König Ludwigs des Deutschen, mit dem dieser im Jahre 854 das Kloster St. Gallen aus der seit Abt Otmars Tode (759) bestehenden Unterstellung unter die Konstanzer Bischofskirche löste (MGH DD LdD 69 vom 22. Juli 854).

Dabei entband er St. Gallen auch von der entweder bereits bei der „Unterwerfung“ des Klosters unter den Bischofssitz⁴⁾ oder später zusätzlich übernommenen Verpflichtung, daß die Abtei⁵⁾ — wann immer es sich als notwendig erweisen sollte — den Bau der Stephanskirche zu unterhalten habe (MGH DD LdD 69 vom 22. Juli 854: *et ecclesiam sancti Stephani extra muros civitatis constructam quando necessitas fieret proprio sumptu cooperirent*). Die Tatsache, daß die St. Galler Baulast an der Stephanskirche mit in die Verpflichtungen des Klosters gegenüber den Bischöfen einbezogen worden ist, läßt deutlich genug erkennen, daß St. Stephan spätestens in karolingischer Zeit eine Kirche der Bischöfe gewesen war.

Mit dieser dem Kloster aufgeladenen Baulast sah sich St. Gallen im übrigen in Konstanz bemerkenswerterweise an jene Kirche gebunden und durch jene Kirche repräsentiert, der bereits die Vita vetustissima des hl. Gallus anlässlich von dessen Aufenthalt am Bischofssitz eine nicht zu übersehende Rolle als zweites, um nicht zu sagen zweitwichtigstes Gotteshaus am Sitz des Bischofs zuerkannt hatte (vgl. oben), und von der die Mönche im 9. Jahrhundert überdies — wenn auch irrtümlich —

3) Dazu R. BAUERREISS, Stefanskult und frühe Bischofsstadt (VeröffBayerBenediktAkad 2) 1963, S. 10 über St. Stephan in Konstanz und S. 52 ff., sowie die bei H. MAURER, Konstanz als ottonischer Bischofssitz, S. 45, Anm. 95 angegebene weitere Literatur.

4) So G. MEYER VON KNONAU, Die urkundlichen Beweise betreffend die Stellung St. Gallens als königliches Kloster (MVG 13. 1872) S. 241 mit Anm. 4.

5) So K. BEYERLE, Grundherrschaft und Hoheitsrechte des Bischofs von Konstanz in Arbon (SchrVGBodensee 32. 1903) S. 43, Anm. 4.

annahmen, der Heilige habe in ihr beim gleichen Anlaß seine Predigt über die Taten Gottes gehalten⁶).

Freilich beziehen sich alle diese Nachrichten bis hin in die Mitte des 9. Jahrhunderts allein auf die (Pfarr-)Kirche St. Stephan, in deren Umkreis sich im übrigen zumindest bereits in karolingischer Zeit ein Markt aufgetan hatte, aus dem sich allmählich die bürgerliche Stadt entwickelte (vgl. dazu H. Maurer, Konstanz als ottonischer Bischofssitz, S. 47 ff.). Von der Existenz einer Klerikergemeinschaft, die mit dieser Kirche verbunden war, ist indessen bis in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts nie die Rede. Und dennoch dürften die Anfänge der erstmals zum Jahre 1125 urkundlich genannten *canonici Sancti Stephani* (TUB 2 Nr. 20 S. 51) in spätkarolingische Zeit zurückreichen. Denn frühneuzeitlicher Überlieferung zufolge, deren Quellenwert zu keinen Bedenken Anlaß gibt, habe Bischof Salomo I. von Konstanz (838/39—871) im thurgauischen Salmsach (nahe Arbon und Romanshorn) eine Klerikergemeinschaft eingerichtet und habe er selbst oder der der gleichen alemannischen Adelsfamilie angehörige Bischof Salomo III. (890—919) diese Klerikergemeinschaft um 900 an die Stephanskirche nach Konstanz verlegt, wie — nebenbei bemerkt — beiden Bischöfen auch die Gründung der zweiten eng mit der Bischofskirche verbundenen Chorherrengemeinschaft, des Kollegiatstiftes Bischofszell, zugeschrieben wird (vgl. dazu jetzt HS 2/2, S. 216 ff.). Die älteste Version der Zuschreibung sowohl der Gründung der Chorherrengemeinschaft als auch ihrer Verlegung nach Konstanz an Salomon I. dürfte sich in der 1574 abgeschlossenen Konstanzer Bischofschronik des Christoph Schulthaiß († 1584) finden (Konstanzer Bisthumschronik von Chr. Schulthaiß, hg. von J. Marmor, in: FDA 8, 1874, S. 16). Hier heißt es: *Vor dem er [= Salomon I.] bischoff ward, hat er ain gstiff der regulirten chorherren in seiner eltern flecken, Salmsach genannt, geordnet. Nachdem er an das bistumb kumen, hat er gedachtes stiftt uss dem Turgöw von Salmsach in die statt Costantz verendert, welches stiftt in der ehr sant Steffens gestifttet was, hat sy in die Kirchen zu sant Niclaus geordnet, welche hernach von gemeltes stiftts wegen zu sant Steffan von dem bischoff und meniglichen genent ward.* (Zur Datierung des zweiten Stiftpatrons, des hl. Nikolaus, vgl. oben S. 41).

⁶) Vgl. den Abdruck bei H. CANISIUS, *Antiquae lectionis t. v.* 1604, S. 896 bis 910, und bei Migne, PL 87, S. 14—26, sowie neuestens bei W. BERSCHIN, *Notkers Metrum de vita S. Galli*, in: *Florilegium Sangallense. Festschrift für Johannes Duft*, 1980, S. 71—121, hier S. 100—113, und dazu H. MAURER, *St. Gallens Präsenz am Bischofssitz*, ebenda, S. 202.

In ähnlicher Weise, nur viel kürzer formuliert, hatte auch bereits der erste Entwurf von Gregor Mangolts *Kurzer Chronik die stett und landschaften Bodensees, doch furnemlich die alten und loblichen stat Costantz betreffend* ... vom Jahre 1544 (StAKo A I 3) bei der Lebensbeschreibung Bischof Salomos I. (Bl. 12^v) zu berichten gewußt: *Damals ward auch das stift von Salmsach transferiert und glegt gen S. Steffan zu Costentz*. Mangolt bringt im übrigen zur Biographie Salomos III. am Rande (Bl. 12^v) noch den — auf gleichfalls unbekannter Quelle beruhenden — Nachtrag: *Siner Zit was ain span an der Kirchen zu S. Steffan zu Costanz halben, welche damals vor der stat stünd, zwischen im und apt Hartmann von St. Gallen*.

Ohne die Gründung durch Bischof Salomo I. zu erwähnen, weiß eine weitere Version allein die Translation durch Bischof Salomo III. zu berichten. Diese Überlieferung ist in der Bildunterschrift eines noch heute in der Sakristei der Stephanskirche aufbewahrten Ölbildes aus dem beginnenden 17. Jahrhundert wiedergegeben (vgl. Abb. 9, vor S. 33, bei Humpert). Der Text der Bildunterschrift lautet: *Salomon ex nobili prosapia de Ramschwag in Thurgovia oriundus huius nominis tertius episcopus Constantiensis ecclesiam collegiatam sancti Stephani ex loco dicto Salmsach ad lacum Acronianum prope oppidum Rorschach in civitatem Constantiam transtulit circa annum Domini 900*.

Indessen scheint diese Version älter zu sein. Denn bereits Johannes Stumpf weiß in seiner erstmals 1548 im Druck erschienenen „Gemeiner loblichen Eydgnoschafft Stetten, Landen und Völckeren Chronick wüerdiger thaaten beschrybung“ (S. 395 a der Ausgabe vom Jahre 1606) zu berichten: *In diser Gegne gleych ob Romißhorn ligt ein Dorff genennt Salmsach, hat etwan ein Gestift und etlich Chorherren gehabt bey Keyser Arnolphs zeyten. Das selbig Gestift ward von wegen der Ungar ... durch Bischoff Salomon in die statt Costentz gezogen und zu S. Steffan gelegt. Diß bezugt die Costentzer Chronick, und auf S. 401 b schreibt er (zu Salomo III.): ... besonder hat er das Gstift von Salmsach gen Costentz zu St. Stephan gerucket, welche Kirch dennocht damals vor der statt stünd*.

Eine durch den Abbruch des Lettners im Jahre 1770 verlorengegangene Monumentalinschrift scheint beide Überlegungen, diejenige von der Gründung durch Salomo I. in Salmsach und diejenige von der Verlegung durch Salomo III. nach Konstanz, miteinander verbunden zu haben. Denn in einer Denkschrift über den Bauzustand der Stephanskirche vom Jahre 1770 (GLA 209/615) findet sich folgender Bericht: *... aus dem in dem Letner ruckhwerts gegen dem chor hinein ad perpetuam rei memoriam in Stein eingehauenen Schriff erhellet, daß die Col-*

legiata Sti. Stephani, so von Salomone I. bischoffen zu Constanz, der im Jahr Christi 831 zu regieren angefangen, in der Qualität eines Collegii regularis sancti Augustini zu Salmsach ohnweit Rorschach gestüfftet worden, 70 Jahr hinnach umb 900 von Salmsach dem 3. Graffen von Ramschwag in qualitate collegiatae saecularis in die damahlen schon uralten pfarrkirch S. Nicolai, welchs eben die unsrige ist, transferiert worden... Und ähnlich schreibt ein Gutachter im Jahre 1782 (GLA 209/1182): *Der Konstanzer Bischoff Salomon I. hat das Stift St. Stephan zu Salmsach in der Landgrafschaft Thurgau gestiftet und der Bischof Salomon III. dasselbe nachhin, nach dem Beweise der noch vorhandenen richtigen Denkmale und der hier vor genommene anliegenden Abschrift anno 900 nach Konstanz übersetzt, folglich als ein eigenes Stift behandelt.*

Merkwürdig berührt freilich, daß all diese Berichte von der Translation einer Klerikergemeinschaft von Salmsach nach St. Stephan in Konstanz in den während des Spätmittelalters entstandenen Konstanzer Stadtchroniken ebenso wie in der dem 15. Jahrhundert angehörenden Konstanzer Bischofschronik noch völlig fehlen (vgl. Die Chroniken der Stadt Konstanz, hg. von Ph. Ruppert. 1891, und die Bischofschronik = Cod. 339 des Stiftsarchivs St. Gallen).

Für eine Beziehung der Salomone (über sie vgl. K. Schmid, Religiöses und sippengebundenes Gemeinschaftsbewußtsein in frühmittelalterlichen Gedenkbucheinträgen, in: DA 21. 1965, S. 65 ff.) zum Orte Salmsach könnte schon allein der Ortsname sprechen. Denn immerhin vermag die Namenforschung folgendes über diesen Ortsnamen auszusagen: „Salmasa [-a(dh) mit einem Personennamen] kann man sowohl auf Salomon wie auf Salaman (zu mhd. Sala „rechtliche Übergabe etc“), also Salman zurückführen, es sei denn, es finde sich noch eine andere urkundliche Form des Flußnamens und des später nach ihm benannten Ortsnamens. Ein vordeutscher Flußname vom Typus salm (Nfl. der Mosel) kommt gleichfalls in Frage, zu idg. *sal- „fließendes Wasser“⁷⁾.

Könnte demnach der Ortsname Salmsach durchaus an eine besonders enge Verbindung sowohl Salomos I. wie Salomos III. zu dem Ort, an dem der eine oder der andere eine Klerikergemeinschaft installiert haben soll, denken lassen, so verweist die auffallend starke besitzrechtliche Verankerung des Stifts St. Stephan in Salmsach, die sich bereits für die Mitte des 12. Jahrhunderts nachweisen läßt, noch viel mehr auf die Richtigkeit der die Anfänge der Chorherrengemeinschaft von St. Stephan

⁷⁾ Freundl. Auskunft von Prof. BRUNO BOESCH-SEEGRÄBEN vom 13. Juni 1977; ähnlich auch F. WERNLI, Die Frage der Kontinuität vom Altertum ins Mittelalter (= Studien zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte VIII) 1977, S. 33/34.

in Salmsach postulierenden Überlieferung. Vor allem aber sprechen die Rechte von St. Stephan an der Salmsacher Kirche für eine solche frühe Verwurzelung in diesem thurgauischen Ort (vgl. Kap. „Besitz“ und die Besitzliste unter „Salmsach“).

Angesichts der Beobachtung, daß Salmsach unmittelbar an den Bereich der im benachbarten Arbon konzentrierten, zumindest ins 8. Jahrhundert zurückreichenden Grundherrschaft der Bischöfe von Konstanz angrenzt⁸⁾, ist denn auch — mit gutem Grund — die Vermutung geäußert worden, daß Salmsach „vom Bischof dem neugegründeten Stift als Ausstattung zugewiesen [wurde], genommen aus dem Arboner Grundherrschaftsgebiete“ (so K. Beyerle, Grundherrschaft, S. 52).

Auf die um 900 nach Konstanz transferierte Chorherrengemeinschaft könnte sich auch die freilich nur in spätmittelalterlichen Chroniken, nicht aber in den beiden Viten des Bischofs Konrad aus dem 12. Jahrhundert überlieferte Nachricht beziehen, daß dieser von 934—975 regierende Bischof die Pfründen zu St. Stephan „erhoben“, also entweder ihre Zahl vermehrt oder die Ausstattung bereits bestehender Pfründen verbessert habe (Stetter und Dacher bei Ruppert, Chroniken, S. 3, 17 und 23).

Nicht so eindeutig auf das Kirchenvermögen bzw. auf die Ausstattung der Pfründen zu beziehen ist dagegen der gleichfalls nur durch die spätmittelalterlich-frühneuzeitliche Chronistik tradierte Bericht, daß Bischof Theoderich (1047—1051) *die Kylchen sant Steffens zu Constencz begaubt und rich gemachet* habe (Konstanzer Bischofschronik, Stiftsarchiv St. Gallen Cod. 339, Bl. 199^r). Ja, Christoph Schulthais schreibt in seiner 1574 verfaßten Chronik zu Bischof Theoderich sogar: *Ward begraben in der pfarrkirche zu sant Steffan zu Costantz, die er reichlich begabet hat* (Constanzer Bisthumschronik von Chr. Schulthais, hg. von J. Marmor, in: FDA 8. 1874, S. 24).

Nicht die Geschichte des Chorherrenstiftes, sondern die Geschichte der Kirche als zweitwichtigstes Gotteshaus der Bischofsstadt und die Geschichte der Kirche als Bauwerk betreffen sodann zwei Nachrichten aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Da ist einmal die im Translationsbericht von Odalscales Vita S. Konradi enthaltene Beschreibung der am 26. November 1123 aus Anlaß der Erhebung der Gebeine des

⁸⁾ Vgl. dazu K. BEYERLE, Grundherrschaft und Hoheitsrechte des Bischofs von Konstanz in Arbon (SchrVGBodensee 32. 1903) S. 51/52; O. FEGER, Das älteste Urbar des Bistums Konstanz. 1943, S. 7, 55 und 97 ff.; W. MÜLLER, Der Arbongau im Lichte der spätmittelalterlichen Rechtsverhältnisse (SchrVGBodensee 79. 1961) S. 1—25 und jetzt U. MAY, Untersuchungen zur frühmittelalterlichen Siedlungs-, Personen- und Besitzgeschichte anhand der St. Galler Urkunden. 1976, S. 20/21 und 62/63.

Heiligen vorgenommenen Prozession mit Konrads Sarg, die zuerst in die Stephanskirche führte⁹⁾.

Zum andern ist hier hinzuweisen auf die wiederum nur in der spätmittelalterlichen Chronistik festgehaltene Erzählung, derzufolge Bischof Ulrich II. (1127—1138) die Stephanskirche habe erweitern und umbauen lassen und sie schließlich neu geweiht habe (Dacher u. Stetter bei Ruppert, Chroniken, S. 4, S. 24, sowie Konstanzer Bischofschronik, Stiftsarchiv St. Gallen, Cod. 339, Bl. 208^o).

In etwa zur gleichen Zeit werden nun endlich auch die Kanoniker erstmals ausdrücklich in einer Urkunde genannt. Im Privileg Papst Honorius' II. vom 27. November 1125 für das Augustinerchorherrenstift Kreuzlingen wird u. a. auch der Güter-Tausch bestätigt, den die Kreuzlinger Chorherren mit dem Konstanzer Domkapitel und den *canonici Sancti Stephani* vorgenommen haben (TUB 2 Nr. 20 S. 51). Und fünf Jahre später wird mit der Nennung des *Alewicus de S. Stephano* in einer Urkunde Bischof Ulrichs II. vom Jahre 1130 auch ein Propst der Chorherrengemeinschaft erwähnt (Neugart, EC 2, S. 126).

Daß die an St. Stephan bestehende Gemeinschaft von Kanonikern einem Propst unterstellt ist und daß dieses „Stift“ um die Mitte des 12. Jahrhunderts als bischöfliches „Eigenkloster“ gilt, ergibt sich aus dem umfassenden Privileg Friedrich Barbarossas für die Konstanzer Bischofskirche vom 27. November 1155 (MGH DD F I 128). Hier wird nach der *prepositura in Bischoffescella* auch die *prepositura sancti Stephani* aufgezählt.

Von diesen Rechten des Bischofs ist nun aber bemerkenswerterweise in dem ersten und einzigen umfassenden Privileg, das das St. Stephansstift von einem Papst erlangt hat, in demjenigen Papst Hadrians IV. vom 29. Januar 1159 (TUB 2 Nr. 44 S. 170—174 und Humpert S. 245/246) keine Rede, und man könnte deswegen versucht sein, dieses Papstprivileg geradezu als Antwort der Kanoniker auf den Rechtsanspruch der Bischöfe aufzufassen. Dieses Privileg, dessen Wortlaut uns nur durch eine gleichzeitige, sogar die Rota wiedergebende Kopie (GLA B 26) und durch eine neuerliche, freilich fehlerhafte Abschrift vom 16. März 1281 (GLA 5/367) überliefert ist, ist an Propst Folcnand und die Kanoniker von St. Stephan adressiert, nimmt das Stift unter päpstlichen Schutz, bestätigt seinen im einzelnen beschriebenen Besitz, gestattet die freie Sepultur in der Kirche, regelt die Bestellung des Pfarrers,

⁹⁾ Vgl. die Edition von W. BERSCHIN, *Ödalscales Vita S. Könradi* im hagiographischen Hausbuch der Abtei St. Ulrich und Afra, in: *Der heilige Konrad — Bischof von Konstanz*, hg. von H. MAURER u. a. 1975, S. 82—106, S. 104 und die jüngere Fassung der Konrad-Vita, MGH SS IV, S. 444x.

setzt die Zahl der Chorherren auf neun fest und schreibt die Wahl des Propstes vor.

Nur in der Abschrift vom 16. März 1281 ist außerdem — und zwar an erster Stelle — ein gleichfalls alle entscheidenden Rechte des Stifts umfassendes Privileg Bischof Hermanns vom Jahre 1158 überliefert. Die beiden Konstanzer Domherren, H. der Thesaurar und E. von Breisach, haben als *vicesgerentes* Bischof Rudolfs die Abschriften beider Privilegien im Jahre 1281 anfertigen lassen, um sie — aus nicht erläuterten Anlaß — ihrem Bischof vorlegen zu können. Auf den ersten Blick könnte es so aussehen, als ob die in der Abschrift von 1281 an die erste Stelle gesetzte Bischofsurkunde von 1158 als Vorlage für das am 29. Januar 1159 ausgestellte Papstprivileg gedient haben mochte. Indessen darf man sich durch das Nacheinander der Daten nicht irreführen lassen. Denn nicht anders als in der Bischofsurkunde mit der Datierung *M. C. quinquagesimo octavo* steht auch im Papstprivileg die Jahreszahl MCL VIII zu lesen, und so haben denn sämtliche Editoren des 19. Jahrhunderts das Papstprivileg ebenfalls auf 1158 datiert, und erst die Herausgeber des TUB haben 1917 bemerkt, daß „die Angabe des Jahres 1158 im Papstprivileg nach dem Calculus Florentinus gemacht“ ist und daß „nach heutiger Rechnung . . . 1159 zu schreiben“ ist (TUB 2 S. 174). Und so wird man denn annehmen dürfen, daß auch der Kopist des Jahres 1281 beide Urkunden dem gleichen Jahre 1158 zugerechnet hat.

Lassen die Daten der beiden Urkunden demnach keinen Schluß darauf zu, daß die Bischofsurkunde der Papsturkunde als Vorlage gedient haben könnte, so läßt ein Vergleich beider Urkundentexte vielmehr geradezu an ein umgekehrtes Abhängigkeitsverhältnis denken. Schon H. Büttner hat zum Quellenwert der nur im Vidimus von 1281 überlieferten Bischofsurkunde folgende Feststellung getroffen: „. . . sie weist eine eigenartige Zusammensetzung auf, indem zwischen die Korroboratio und Siegelankündigung sowie die Datierung noch die Besitzliste und eine Reihe weiterer Bestimmungen eingeschoben sind. Diese letzteren weisen z. T. ganz ausgesprochenes Formular der Papsturkunden auf und sind offenkundig der Urkunde Hadrians IV. entweder vollständig oder gekürzt entnommen. Die Folgerungen für das gegenseitige Verhältnis der beiden Stücke ergeben sich von selbst“ (H. Büttner, Rezension Th. Humpert, in: *BlIDtLdG* 94. 1958, S. 367 f.).

Eine genauere Betrachtung der Bischofsurkunde bestätigt diese Beobachtung: Die Besitzliste entspricht im wesentlichen derjenigen des Papstprivilegs, weist aber — abgesehen von einigen Umstellungen — einige bedeutsame Erweiterungen auf. Verlängert wird vor allem die

Liste der Zehnt-Orte, und völlig neu hinzu kommt die Nennung von Weinbergen und — davon auffallenderweise durch die aus dem Papstprivileg wörtlich übernommenen Bestimmungen über Sepultur, Pfarerberbestellung und Kanonikerwahl getrennt — als besonders bemerkenswert die im Privileg Hadrians IV. nicht vorkommende Aufzählung der Kirchenpatronatsrechte des Stifts, des Sondervermögens des Propstes, des Sondervermögens des Plebans und Bestimmungen über die Aufnahme von Kanonikern. Gerade die genaue Festlegung der Sondervermögen des Propstes und des Plebans, zum einen verbunden mit der Mahnung *ut nullus (prepositus) amplius ex eorum prebenda requiratur, quam quod in pagina subscriptum reperitur* bzw. *nihil ei amplius ex canonica debetur* könnte auf den konkreten Zweck hinweisen, für den diese Bischofsurkunde in Anlehnung an das Privileg Hadrians IV. von 1159 gefertigt worden sein dürfte. Es ging den Kanonikern neben anderem wohl vor allem darum, sich vor weitergehenden Ansprüchen von Propst und Pleban zu schützen.

Werden wir demnach die gegenüber dem Inhalt der Papsturkunde wesentlich erweiterte Liste der Rechte und Besitzungen des Stifts zwar nicht schon für das Jahr 1159 als Quelle für seine Geschichte benutzen dürfen, so gibt die „verfälschte“ Bischofsurkunde und gibt ihre Liste der Rechte und Besitzungen doch nicht erst den Zustand des Jahres 1281, des Jahres ihrer uns heute allein noch überlieferten Abschrift wieder. Das Bischofsprivileg muß vielmehr noch vor dem Jahre 1200 gefertigt worden und dementsprechend müssen auch die vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen mit dem Propst (und dem Pfarrer) noch vor diesem Jahre vor sich gegangen sein. Denn den Zehnten auf dem Ottenberg, den die Bischofsurkunde dem Propst zuweist, übereignet Propst Hugo im Jahre 1200 an die gemeinsame Pfründe der Chorherren (TUB 2 Nr. 75 S. 256/257).

So werden wir denn das Privileg Hadrians IV. unbedenklich als Zeugnis für den Zustand des Stifts um die Mitte des 12. Jahrhunderts, die angebliche Urkunde Bischof Hermanns von 1158 hingegen als Zeugnis für die Situation des Stifts gegen Ende des 12. Jahrhunderts werten dürfen.

Aus all dem ergibt sich, daß es das Stift St. Stephan im Jahre 1159, vier Jahre nachdem der Bischof sich durch Friedrich Barbarossa die „Eigenklosterrechte“ an St. Stephan hatte bestätigen lassen, vermocht hat, eine unmittelbare Verbindung zum Papst herzustellen und den päpstlichen Schutz zu erlangen. Obgleich dieses Privileg die bischöflichen Rechte am Stift St. Stephan letztlich nicht hat verdrängen können, hat das Stiftskapitel das Papstprivileg wiederholt, so etwa 1669 (GLA

209/1320) und 1726 (GLA 61/7319, S. 331—332), als Waffe im Kampf gegen ungerechtfertigte Ansprüche einzusetzen vermocht. Außer dem an anderer Stelle im einzelnen zu behandelnden Besitz ist uns hier zum erstenmal die Zahl der Kanoniker überliefert: Es sind deren neun. Ein jeder von ihnen scheint bereits über ein eigenes Kanonikatshaus zu verfügen. Und aus der Reihe der Kanoniker ist auch der Pleban zu bestellen, woraus zudem der Doppelcharakter der Stephanskirche sowohl als Stifts- wie als Pfarrkirche erhellt. Und überdies wird den Chorherren die Wahl des Propstes zugestanden.

Bis zum Ende des 12. Jahrhunderts hat sich — wie die „gefälschte“ Bischofsurkunde zeigt — nicht nur die Besitzlandschaft des Stifts wesentlich erweitert, sind vielmehr vor allem Patronatsrechte an Kirchen hinzugekommen. Wesentlicher noch scheint uns die Feststellung, daß seit der Mitte des 12. Jahrhunderts die Verfassung des Stiftes selbst eine Differenzierung erfahren hat, indem jetzt dem Propst und dem Leutpriester eigene, klar definierte Ausstattungen zugewiesen sind.

Schaut man aufs Ganze, dann gibt sich zu Ende des 12. Jahrhunderts schon eine Vielzahl jener Elemente zu erkennen, die die Eigenart des Stiftes St. Stephan die Jahrhunderte hindurch ausmachten: die enge rechtliche und liturgische Verbindung der Stephanskirche zum Münster, zur Bischofskirche also, die nicht weniger enge Verbindung des Stifts und seiner Kapitularen zu Bischof und Domkapitel, die St. Stephan vor allem im 18. Jahrhundert die rechtliche Kennzeichnung als ein dem Hochstift zugeordnetes „Nebensift“ zukommen lassen, zumal schon früh die Bindung der Propstwürde an ein Mitglied des Domkapitels deutlich wird, sodann der Dualismus von Pfarr- und Stiftskirche und die daraus resultierende Dreiheit von Propst, Pleban und Kapitel innerhalb des Stifts, des weiteren die Stellung der Stephanskirche als die Pfarrkirche und zugleich neben und nach dem Münster zweitvornehmste Kirche in der Stadt, die sich über ihre Eigenschaft als Pfarrkirche hinaus in Spätmittelalter und früher Neuzeit geradezu zur „Bürgerkirche“ entwickeln sollte, wie denn auch die Kanonikate und Pfründen des Stifts, beginnend schon im 13./14. Jahrhundert, vorzüglich von Söhnen Konstanzer Patrizierfamilien besetzt zu werden pflegten und die Kirche selbst zum bevorzugten Begräbnisort eben dieses Konstanzer Patriziates wurde.

Und zugleich erscheint das Stift bereits um die Mitte des 12. Jahrhunderts als eine Institution, die — ähnlich wie das Bistum selbst — links des Rheins, im Thurgau, im Umkreis der die Gründungsausstattung des Bistums ausmachenden Bischofshöri mit Besitzungen und Rech-

ten verwurzelt war, und gleichwohl schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts — so, wie später immer wieder — als dürftig dotiert bezeichnet wurde.

§ 8. Die Entwicklung im späten Mittelalter

Für die künftige Stellung des Stifts, genauerhin von *prepositus sancti Stephani et fratres eiusdem ecclesiae* (TUB 2 Nr. 76 S. 260 zum 24. Juni 1201), der *fratres de choro sancti Stephani* (Beyerle, GU Nr. 8 S. 12 zum 29. Juli 1220), des *conventus sancti Stephani Constantiensis* (Siegelumschrift zu Beyerle, GU Nr. 15 S. 21/22 vom 23. Juni 1239) oder des *capitulum sancti Stephani* (GLA 64/54, S. 74 zu 1242) gegenüber Bischof und rechtlich weitgehend selbständig gewordener Bürgerschaft wird jener am 29. November 1255 vom Abt von St. Gallen im Streit zwischen Bischof Eberhard II. und den Bürgern ausgehandelte „Sühnebrief“ von Bedeutung; hier werden die Amtsleute von St. Stephan denjenigen des Bischofs und des Domkapitels rechtlich gleichgestellt und von städtischem Wachtdienst und von städtischer Steuer ebenso eximiert wie die Kanonikatshäuser von St. Stephan. Daß im übrigen das Stift neben Bischof und Domkapitel an dieser grundsätzlichen Auseinandersetzung zwischen Geistlichkeit und Bürgerschaft entscheidend mitbeteiligt war, lehrt die Tatsache, daß das Kapitel neben dem Bischof, dem Abt von St. Gallen, dem Domkapitel und der Bürgerschaft den Sühnebrief mitbesiegelt hat (Beyerle, GU Nr. 36 a S. 43—45).

Nicht unerheblich für die Entwicklung des Stifts im 13. Jahrhundert war sodann die sich von etwa 1260 bis 1270 hinziehende Gründung eines zweiten Chorherrenstifts in Konstanz, des Stifts St. Johann. Daß es jetzt und in den folgenden Jahrhunderten kaum einmal zu Rivalitäten oder gar zu Rangstreitigkeiten zwischen beiden Stiften kam, mag damit zusammenhängen, daß die Rechtsstellung und Verfassung des Stephansstiftes ganz bewußt zum Vorbild für die Neugründung genommen worden sind (vgl. dazu K. Beyerle, St. Johann, S. 17 ff.). Hierfür bezeichnend ist vor allem jener Satz aus Bischof Eberhards für St. Johann am 13. Mai 1270 ausgestelltem Privileg, der da lautet: *eiusdem ecclesie collegio presentibus indulgemus ut in iudiciis et iusticia in nostro palacio requirendis statutis temporibus coram nobis seu advocatis, qui pro tempore fuerunt constituti, eodem iure censeantur cum capitulo ecclesie sancti Stephani Constantiensis muniti et cum ipsis consimili in omnibus gaudeant libertate* (Neugart, EC 2 Nr. 57 S. 643).

Für die innere Entwicklung des Stifts im gleichen Jahrhundert dürfte hingegen viel einschneidender gewesen sein jener erstmals im Jahre 1247 sichtbar werdende Versuch der Päpste, auch über Pfründen von St. Stephan das Recht der Provision auszuüben (vgl. Kapitel „Aufnahme ins Kapitel“), ein Anspruch, der freilich erst in den 30er Jahren des 14. Jahrhunderts in vermehrtem Umfange wirksam wurde. Wenn dann zu Beginn des 14. Jahrhunderts mit Hermann von Stockach ein Notar König Heinrichs VII. ein Kanonikat zu St. Stephan erhält (1308—1310), wenn erstmals im Jahre 1323 ausdrücklich Erste Bitten eines Königs (Ludwigs des Bayern) auf Übertragung eines Kanonikats bei St. Stephan vorgelegt werden, und wenn gleichfalls erstmals von 1325 bis 1328 ein „landfremder“ Kleriker, der auf Seiten Ludwigs des Bayern stehende Lutold von Schaunberg aus bayerischem Adel, die Propstwürde von St. Stephan innehat, dann wird jetzt auch das Einwirken der weltlichen Macht, wird das Einwirken des Königs auf das Stift offensichtlich.

Die Auswirkungen des Machtkampfes zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt, genauerhin zwischen Ludwig dem Bayern und dem avignonesischen Papsttum, bekam das Stift zu spüren, als die Ludwig dem Bayern anhängende Stadt nach 1327 dem Interdikt verfiel (vgl. K. A. Fink, Die Stellung des Konstanzer Bistums, S. 22). Unter dem Druck der Bürgerschaft sah sich der Pleban von St. Stephan vor allem in den 40er Jahren des 14. Jahrhunderts gezwungen, die Vorschriften des Interdikts zu übergehen und zu zelebrieren (vgl. dazu H. G. Wirz, Zürich und Konstanz im Kampf zwischen Ludwig dem Bayern und dem Papsttum. 1912, S. 51). Ja, Heinrich von Diessenhofen weiß zu berichten, daß insgesamt die Angehörigen der Stifte St. Stephan und St. Johann im Jahre 1343 Gottesdienst halten (Heinrich von Diessenhofen, ed. J. F. Boehmer, S. 38). Dies taten sie auch in den nächsten Jahren (Wirz, Zürich und Konstanz, S. 58 u. S. 70), ja an Neujahr 1348 griff ein Domherr bei seiner Predigt im Münster u. a. auch die trotz dem Interdikt weiter Gottesdienst haltenden Chorherren von St. Stephan und von St. Johann scharf an (Heinrich von Diessenhofen, S. 63 und dazu Wirz, Zürich und Konstanz, S. 70). Ein Ende des Kampfs, in den sich das Stift sehr stark hineingezogen gesehen hatte, war erst dadurch gegeben, daß Bischof Ulrich III. Pfefferhard am 4. April 1349 u. a. auch diejenigen, welche im Pfarrsprengel von St. Stephan Ludwig dem Bayern angehangen hatten und deswegen dem Interdikt verfallen waren, von den gegen sie ergangenen Strafen löste (REC 2 S. 221 Nr. 4903 und dazu Wirz, Zürich und Konstanz S. 71/72 u. K. A. Fink, Die Stellung des Konstanzer Bistums, S. 42/43).

Insgesamt gibt die Haltung von Pfarrer und Kapitel von St. Stephan während des Interdikts deutlich zu erkennen, wie sehr sich gerade dieses Stift — nicht zuletzt wegen der Eigenschaft seiner Kirche als Pfarrkirche — im Spätmittelalter an den Willen der Stadt und ihrer Bürgerschaft gebunden sah. In eine ähnliche Situation fand sich vor allem der Leutpriester von St. Stephan versetzt, als zwischen Bischof Johann III. Windlock und der Stadt Spannungen auftraten: Zu Anfang des Jahres 1355 nahm der Bischof den Leutpriester von St. Stephan in Haft¹⁾.

Erneute Unruhe scheint sodann das Ringen um die Nachfolge des am 21. Januar 1356 ermordeten Bischofs Johann Windlock auch für St. Stephan gebracht zu haben. Denn bevor endlich Mitte des Jahres 1357 Bischof Heinrich III. von Brandis sein Amt antreten konnte, soll es nebeneinander zwei Leutpriester von St. Stephan gegeben haben mit der Folge, daß die Gottesdienste in St. Stephan arg darniederlagen (Heinrich von Diessenhofen, S. 109). Wenige Jahre später sollten das Stift und seine Pfarrkirche erneut dadurch Schaden erleiden, daß Bischof Aegidius von Vicenza als Folge einer Auseinandersetzung mit Bischof Heinrich III. von Brandis die Geistlichkeit der Stadt im Jahre 1360 mit dem Interdikt belegte. Diesmal kam man in St. Stephan der Forderung nach, während der Dauer des Interdikts gottesdienstliche Handlungen zu unterlassen (Heinrich von Diessenhofen, S. 120, dazu R. Schell, S. 158).

Die Rechtsansprüche des Bischofs gegenüber der „Propstei“ St. Stephan kamen im übrigen nicht allein in der — auf das Privileg Friedrich Barbarossas von 1155 gestützten — wiederholten Nennung der *prepositura sancti Stephani* unter den bischöflichen „Eigenklöstern“ im Privileg Karls IV. für Bischof Heinrich III. (von Brandis) vom 11. Oktober 1357, der sog. „falschen Carolina“ (TUB 5 Nr. 2337 S. 592 und dazu R. Schell, S. 131 ff.) zum Ausdruck, sondern ebenso sehr in einer erstmals im Jahre 1363 vorgebrachten Ersten Bitte des Bischofs zur Besetzung eines Kanonikats bei St. Stephan (vgl. Kapitel „Aufnahme ins Kapitel“).

Kennzeichnend für die Entwicklung des Stifts während des 14. Jahrhunderts war aber noch etwas anderes: die mit dem Jahre 1325 einsetzenden Stiftungen von Altarpfründen in der Stephanskirche und damit zugleich die zahlenmäßige Vermehrung der an der Stephanskirche

¹⁾ Heinrich von Diessenhofen, S. 102 und dazu R. SCHELL, Die Regierung des Konstanzer Bischofs Heinrich III. von Brandis (1357—1383) unter besonderer Berücksichtigung seiner Beziehungen zur Stadt Konstanz (FDA 88. 1968) S. 102—204, hier S. 118.

tätigen Kapläne. So wurden im Jahre 1325 gleich zwei Altarpfründen, nämlich diejenige des ULF-Altars und diejenige des St. Katharinen-Altars gestiftet, folgte im Jahre 1398 die Stiftung der St. Thomas-Altarpfründe und einer weiteren, namentlich nicht bezeichneten Pfründe und gegen Ende des Jahrhunderts die Gründung der St. Andreas-Pfründe, veranlaßt im übrigen beinahe in jedem Falle durch Mitglieder des Konstanzer Patriziats (vgl. Kapitel „Pfründen“).

Die Geschichte des Stifts im 15. Jahrhundert ist wesentlich geprägt durch die im Jahre 1408 beginnenden Bemühungen des Kapitels, gemeinsam mit dem Rat der Stadt die Stephanskirche umzubauen und vor allem wesentlich zu erweitern, Maßnahmen, die erst im Jahre 1485 ihr Ende fanden (vgl. Kapitel „Kirche“).

Die Kirche war wohl baulich noch kaum allzu sehr verändert, als sie und das Stift von 1414 bis 1418 mit in das Geschehen des zu Konstanz tagenden Konzils einbezogen wurden (vgl. dazu ausführlich Humpert, S. 116—118). Waren die Chorherren von St. Stephan bereits dabei, als Papst Johannes XXIII. am 27. Oktober 1414 feierlich in die Stadt eingeholt wurde, so sah sich ihre Kirche schon bald direkt dadurch betroffen, daß dem päpstlichen Gericht, der Rota, die Stifts- und Pfarrkirche St. Stephan als Tagungsort zugewiesen wurde, wo die zwölf *auditores* dreimal wöchentlich zu Gericht saßen.

An den zahlreichen Prozessionen, die während des Konzils in der Bischofsstadt abgehalten worden sind, waren stets auch die Kanoniker von St. Stephan beteiligt, wie denn auch die Stephanskirche zumeist in den Prozessionsweg einbezogen war. Die Stephanskirche wurde aber auch wiederholt zur Stätte von Priesterweihen; sie spielte überdies bei der Generalabsolution für öffentliche Sünder und bei der Weihe des Feuers, der Osterkerze und des Taufwassers am Karsamstag des Jahres 1416 durch den Patriarchen Johannes von Antiochia oder bei der Feier des Weihnachtsfestes im gleichen Jahre 1416 durch die deutsche und englische Nation eine Rolle. Und immer wieder erlebte die Kirche und sah die Kirchengemeinde einen der Konzilsteilnehmer als Gastprediger. Noch heute erinnert in der Kirche an das Konzilsgeschehen ein Sandsteinepitaph für den während des Konzils, am 28. Juni 1415, verstorbenen und in der St. Stephanskirche beerdigten Kölner Stadtkämmerer Adolf Dominik Bruwer (vgl. Beschreibung und Text der Inschrift bei Humpert S. 192).

Auch wenn die gottesdienstlichen Handlungen sowohl der Pfarrei als auch des Kapitels, ja das Leben des Stiftskapitels insgesamt durch die Konzilsereignisse nicht unwesentlich betroffen worden sind, so war dies alles doch nicht mehr als eine Episode von vier Jahren. Für die innere

Verfassung des Stifts wesentlich wichtiger mochte es sein, daß das Kapitel sowohl im Jahre 1429 wie im Jahre 1449 seine Statuten änderte bzw. sich neue Statuten gab und daß 1468 mit der Stiftung der St. Margarethen- und der Hl. Kreuz-Altarpfründe sowie 1481 mit der Stiftung der Hl. Kreuz-Altar-Pfründe auf der Empore und 1489 mit derjenigen der Marien-Kaplanei auf dem Friedhof — in zwei Fällen durch einen Chorherrn von St. Stephan, in den beiden anderen durch zwei Konstanzer Patrizier — mit der Zahl der Pfründen zugleich auch die Zahl der Kapläne erweitert worden ist, so daß schließlich im Jahre 1508 an St. Stephan 16 Kaplanstellen existierten.

Das Selbstbewußtsein und zugleich das Selbstverständnis des Stifts St. Stephan in jener Zeit kommt im übrigen in charakteristischer Weise zum Ausdruck im Wortlaut einer von Propst, Pleban und Kapitel am 11. März 1472 ausgestellten Urkunde, in der diese ihre Kirche in folgender Weise kennzeichnen: (*Ecclesia nostra*), *que hucusque temporibus longissimis post kathedralem Constantiensem honorabilior et famacior esse dignoscitur ecclesia . . .* (GLA 5/368).

Aber gerade dieses ihres herausragenden Status wegen wurde das ihr zugehörige Stift immer wieder in Konflikte hineingezogen, die entweder den Bischof oder die Bürgerschaft oder beide zugleich betrafen, stellte sich das Kapitel von St. Stephan etwa in den langjährigen Auseinandersetzungen zwischen Bischof Otto III. von Hachberg und seinem Domkapitel im Jahre 1432 auf die Seite des Bischofs²⁾, und als das Stiftskapitel während des von 1474 bis 1480 dauernden „Konstanzer Bistumsstreits“ für den von der Mehrheit des Domkapitels gewählten Otto von Sonnenberg und gegen den vom Papst ernannten Ludwig von Freiberg Partei ergriff (vgl. dazu grundsätzlich J. Gisler, Die Stellung der acht Alten Orte zum Konstanzer Bistumsstreit 1474—1480, 1956, passim), geschah es ihm, daß etwa am 17. Oktober 1475 Bischof Ludwig von Freiberg auch gegen Chorherren und Leutpriester von St. Stephan die Strafe der päpstlichen Bulle verkünden ließ (REC 5 S. 47 Nr. 14513) oder daß am 29. September 1478 Erzherzog Sigmund von Österreich dem Grafen Ulrich von Württemberg den Befehl erteilte, u. a. auch die Einkünfte des Stifts St. Stephan mit Arrest zu belegen (REC 5 S. 114 Nr. 15107). Im Jahre 1479 endlich sollte die Stephanskirche noch eine — zumindest passive — Rolle bei dem Versuch spielen, den Bistumsstreit beizulegen. Auf den 22. Juli dieses Jahres zitierte der päpstliche Legat

²⁾ REC 3 S. 313 Nr. 9412 und dazu U. JANSON, Otto von Hachberg (1388 bis 1451), Bischof von Konstanz, und sein Traktat „De conceptione beatae virginis“ (FDA 88. 1968) S. 205—358, hier S. 233/234.

Bischof Prosper Camogli von Caithness Ludwig von Freiberg zu Verhandlungen in die Stephanskirche (REC 5 S. 127/128 Nr. 15209).

§ 9. Von der Reformation bis zum 18. Jahrhundert

In ganz anderer Weise, ja geradezu existentiell betroffen wurde das Stift — wie im übrigen sämtliche anderen geistlichen Institutionen der Bischofsstadt auch — durch die reformatorische Bewegung, genauerhin durch das Eindringen von Luthers Lehre in die Stadt seit den Jahren 1518 bzw. 1519¹⁾.

Die Eigenschaft der St. Stephanskirche als die Pfarrkirche und als Bürgerkirche der Stadt ließ St. Stephan geradezu zum „Einfallstor“ reformatorischen Ideenguts in Konstanz werden. Hatte doch schon im Jahre 1516 der Kooperator des Pfarrers von St. Stephan, Jakob Windner, *an der cantzel von der indulgentz und confessional dermassen geredt, daz zu nachtail och schmach ains würdigen thumcapitels raichen mög und by den layen vil widerwertigen Willen und irrung bringen und insonder man solle sich fursehen mit den bycht brieffen, es sye nit alles luter* (Krebs, DKP, Nr. 5509).

Auch wenn man diese Äußerungen Windners noch kaum als reformatorisches Predigen wird ansehen wollen und können, so trat er im Jahre 1519 dann doch eindeutig mit Predigten hervor, die unter Einfluß von Luthers Lehren standen und ebensoviel Zulauf aus der Bevölkerung fanden wie die im gleichen Sinne gehaltenen Predigten seines Nachfolgers in der Kooperatur zu St. Stephan, Bartholomäus Metzler. Gegen die Angriffe von seiten des Bischofs schützte der Rat der Stadt nicht nur Windner, Metzler und die anderen Prädikanten in der Stadt. Vom Sommer 1523 an förderte der Rat sogar öffentlich die evangelische Lehre und nahm Bartholomäus Metzler unter seinen Schutz. Nicht genug damit, ließ er den von den reformatorisch Gesinnten in der Stadt angestellten, vor kurzem vom Bischof entlassenen bisherigen Münsterprädikanten Johannes Wanner zu Anfang des Jahres 1524 in der Stephanskirche predigen.

Dieses reformatorische Wirken in St. Stephan als Pfarrkirche hatte bald auch seine Auswirkungen auf Pfarrei und Stift selbst. Schon im Sommer 1524 ging der Pfarrer von St. Stephan, Johannes Spreter, mit dem Gedanken um, seine Pfarrei aufzugeben, eine Absicht, die er im

¹⁾ Zum folgenden vgl. MOELLER, Johannes Zwick S. 77 ff.; H. BUCK, Reformationprozesse, passim; RUBLACK, Reformation, passim, und immer noch auch HUMPERT S. 118 ff.

Jahre 1525 noch einmal damit begründete, daß zwar in seiner Pfarrei das Wort Gottes seit einiger Zeit in reiner Form verkündet, die angeprangerten Mißbräuche jedoch tatsächlich nicht abgestellt worden seien. Im Juli 1524 war die Stephanskirche erstmals Stätte einer Eheschließung von Lutheranern geworden, als der bisherige bischöfliche Kanzler Dr. Wolfgang Mangolt eine aus dem Kloster Münsterlingen „entsprungene“ Nonne heiratete. Die der Reformation zugetane Haltung des Rates bekam das Kapitel von St. Stephan deutlich zu spüren, als die Chorherren im Jahre 1525 aufgefordert wurden, daß sie — im Hinblick auf den Beginn der von Ambrosius Blarer in St. Stephan gehaltenen evangelischen Predigten — *dest früer ir gsang anfachen welten, damit Meister Ambrosius Plarer sin predig auch dest früer anfachen mechte* (StAKo Ref A 31, Bl. 217^v—218^v). Der Druck des Rates auf das Kapitel war stärker geworden. Ja, am 25. April 1525 wurden nicht nur Chorherren und Kapläne von St. Stephan, sondern der gesamte Klerus der Stadt vom Rat gezwungen, Bürgermeister, Reichsvogt und Rat der Stadt einen Gehorsamseid zu leisten.

Nachdem der Bischof und das Domkapitel gegen Ende des Jahres 1526 die Stadt endgültig verlassen hatten, wurde am 13. bzw. 18. August 1527 auch in St. Stephan die letzte Messe gelesen und der letzte Chorgesang abgehalten. Chorherren und Kapläne zogen — soweit sie sich nicht der Reformation zugewandt und — zumeist — geheiratet hatten — aus der Stadt, um sich zunächst bis 1530 in Bischofszell und danach — bis zu der nach 1548 wieder möglich gewordenen Rückkehr nach Konstanz — in Radolfzell niederzulassen (vgl. dazu Rublack, Reformation, S. 290, Anm. 92).

Im März 1527 hatte der Rat überdies damit begonnen, die Schlüssel des Stiftarchivs an sich zu nehmen und die Einkünfte und den Kirchenschatz des Stifts an sich zu ziehen. Vor allem aber hatte der Rat den Pfarrer aufgefordert, ihm die Pfarrei St. Stephan zu übergeben. Das geschah am 10. Mai 1527; die Pfarrei wurde der städtischen Obrigkeit inkorporiert. Dem Rat stand fortan die Besetzung der Pfarreien und die Kollatur über die Pfründen zu, ja, er bezeichnete sich selbst als Pfarrer von St. Stephan.

Eine der Antworten der „altgläubigen“ Kirche auf diese Maßnahmen war die Verurteilung der in Konstanz verbliebenen, verheirateten Geistlichen, darunter auch von Chorherren und Kaplänen, durch das in Radolfzell tagende Konsistorium. Die Kanonikate und Pfründen wurden am 10. Oktober 1527 neu besetzt sowie der Bezug der Pfründeinkünfte durch die in Konstanz ansässig gebliebenen Geistlichen im gesamten Umkreis der Stadt gesperrt, was zu einem langwierigen Prozeß

zwischen dem Rat und den emigrierten Chorherren führte (H. Buck, Reformationsprozesse, S. 384 ff.). Im gleichen Jahre kam es überdies zum Abbruch der 16 Altäre in der Stifts- und Pfarrkirche, zur Aneignung der Stiftsbibliothek durch den Rat, zur Vernichtung der liturgischen Bücher und — 1529 — endlich auch zur Versilberung des Kirchenschatzes von St. Stephan. Erst wesentlich später, im Jahre 1543, ging man daran, auch die Meßgewänder und Ornate zu verarbeiten. Und erst jetzt, genauer im Jahre 1541, wurde auch das äußere Bild der Kirche dadurch wesentlich verändert, daß man die Mauern, die den Kirchhof umgaben, niederlegte, den Friedhof aufließ und alle Grabsteine und Epitaphien wegräumte.

Die Stifts- und Pfarrkirche St. Stephan, in der am 19. Dezember 1529 Zwingli eine Predigt gehalten hatte (Moeller, Johannes Zwick, S. 136), war zu einer evangelischen Stadtpfarrkirche geworden; das Stift indessen existierte als Korporation im Exil weiter, ergänzte sich ständig bzw. wurde ständig ergänzt, so daß es jederzeit in der Lage war, an die alte Tradition anzuknüpfen und das Leben als Kapitel am angestammten Platz wieder aufzunehmen.

Gelegenheit dazu sollte sich freilich erst im Jahre 1548 bieten. Als sich die Stadt 1531 dem Schmalkaldischen Bund anschloß, tat sie einen Schritt, der sie dem Kaiser vollends entfremden mußte. Nach dem Zusammenbruch des Bundes Ende 1546 und den zu Beginn des Jahres 1547 einsetzenden Unterwerfungsakten der oberdeutschen Reichsstädte verblieb Konstanz schließlich — nicht zuletzt in der Hoffnung auf eidgenössische Hilfe — als einzige Stadt bei seiner jeglichen Ausgleich mit dem Kaiser ablehnenden Haltung. Und Verhandlungen, die zu Beginn des Jahres 1548 dann doch endlich einsetzten, führten letztlich keinen Schritt weiter: Die Forderungen, die der Kaiser am 3. Juli 1548 dem städtischen Gesandten in Augsburg überreichen ließ und in denen er außer der Ergebung auf Gnade und Ungnade vor allem die Wiederaufnahme von Bischof, Stiftern und Klerus, sowie deren Entschädigung forderte, waren gleichfalls nicht dazu angetan, die Stadt zum Einlenken zu zwingen.

So kam es endlich am 6. August zur Erklärung der Acht gegen die Stadt und gleichzeitig zum — freilich mißglückten — Versuch kaiserlicher Truppen, die Stadt im Handstreich zu nehmen.

Erst am 10. und 11. Oktober sahen sich Rat und Bürgerschaft endgültig zur Ergebung an König Ferdinand, dem der Kaiser die Vollstreckung der Acht überlassen hatte, und damit an das Haus Österreich, gezwungen. Am 14. Oktober 1548 wurde die Übergabe der Stadt an den König vollzogen. Aus der Reichsstadt wurde eine österreichische Landstadt. Dies bedeutete zugleich die vollkommene Rekatholisierung der

Stadt. Die Stadt mußte schließlich am 13. Mai 1549 die uneingeschränkte Wiedereinführung des Katholizismus und das Verbot jeder anderen Religion versprechen²⁾.

Der Bischof freilich machte zunächst seine Rückkehr in die Stadt von einer völligen Restitution des geistlichen Besitzes abhängig und versuchte, auch die Angehörigen der übrigen geistlichen Institutionen von einer Rückwanderung in die Stadt abzuhalten. So verlegte sich die Stadt auf Einzelverhandlungen. Erste Fühlungen mit dem Stift St. Stephan, in dessen Kirche erstmals am 15. Oktober 1548 durch den Pfarrer von Bregenz wieder eine hl. Messe gefeiert worden war, fanden bereits im Dezember 1548 und dann wieder im März 1549 statt (Heuschen, Reformation, S. 189, Anm. 946; S. 205, Anm. 1041 u. S. 206, Anm. 1049), ohne freilich zu einem greifbaren Ergebnis zu führen. Das Stift hatte in insgesamt 15 Beschwerdeartikeln zusammengestellt, was sich der Rat der Stadt seit Beginn der Reformation an Übergriffen auf Stiftsbesitz herausgenommen hatte (GLA 209/1311).

Im Jahre 1550 kam es dann aber in Augsburg unter Vermittlung kaiserlicher Kommissare zu den entscheidenden Restitutionsverhandlungen (vgl. dazu Heuschen, Reformation, S. 209 ff.), an deren Ende ein am 19. Dezember 1550 von Karl V. bestätigter Vertrag stand, der in sieben Abschnitten die der Stadt gemachten Auflagen verzeichnete (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20; vgl. dazu auch das Kapitel „Besitz“). Die Zahlung der 2400 fl., die der Stadt schließlich zu zahlen aufgegeben worden waren, zog sich indessen bis zum Jahre 1563 hin (Heuschen, Reformation, S. 222).

Erst nach einigermaßen erfolgreichem Abschluß der Restitutionsverhandlungen kehrte im Mai 1551 der Propst, Graf Johann von Lupfen, samt Chorherrn und Kaplänen endgültig nach Konstanz zurück (Chr. Schulthais, Constanzer Bisthumschronik, in: FDA 8. 1873, S. 93).

Freilich zeigte sich schon bald, daß das Kapitel von St. Stephan — nicht anders als die übrigen geistlichen Gemeinschaften der Stadt — dringend einer inneren Reform bedürftig war. Zu einer solchen Erneuerung wurden die Chorherren veranlaßt, als im August und September 1579 der päpstliche Nuntius für Oberdeutschland, Felician Ninguarda, eine Visitation auch des Kapitels von St. Stephan vornahm (vgl. dazu Schellhaß, Gegenreformation, insbes. S. 17 ff. und S. 56 f.). Aus den Weisungen, die Ninguarda am 18. September 1579 an das Kapitel

2) Vgl. zu alledem A. MAURER, Der Übergang der Stadt Konstanz an das Haus Oesterreich nach dem schmalkaldischen Kriege (SchrVGBodensee 33. 1904) S. 3—86, und D. HEUSCHEN, Reformation, Schmalkaldischer Bund und Oesterreich in ihrer Bedeutung für die Finanzen der Stadt Konstanz 1499—1648. 1969, S. 163 ff.

erteilte (GLA 61/7310, B. 51'—53') und die von den Chorherren bis zur umfassenden Setzung von Statuten zu Beginn des 17. Jahrhunderts gewissermaßen als Statuten-Ersatz betrachtet und beachtet worden sind (vgl. unter „Statuten“), geht deutlich genug hervor, welche Mängel der Nuntius vorgefunden hatte. Ihm waren Luxus in der Bekleidung und Unaufmerksamkeit bei den Chor- und Gottesdiensten ebenso aufgefallen wie mangelnde Ehrfurchtsbezeugungen gegenüber dem Altarsakrament. In einzelnen setzte er fest, daß die kanonischen Horen täglich zu beten seien und eine unentschuldigte Abwesenheit mit einer Strafe zu belegen sei. Sodann machte er Vorschriften über das würdige Verhalten während des Gottesdienstes und insbesondere bei der Elevation der Hostie. Dem Propst schrieb er Residenzpflicht vor, und für die Kleidung der Kanoniker verbot er jeglichen unnötigen Schmuck und Luxus. Außerdem erteilte der Nuntius die Mahnung, „daß ein bis auf die Knie hinabreichendes Gewand die Geistlichen auf Reisen sofort als Kleriker kenntlich machen müsse und daß die Kanoniker vom Würfelspiel und von anderen verbotenen Spielen, von Vogelstellerei, von Jagden und Chorreigen und anderen weltlichen Dingen fernzubleiben sowie Trunk und Schlemmerei zu vermeiden und öffentliche Wirtshäuser nur auf Reisen zu betreten hätten“ (so die Zusammenfassung bei Schellhaß, Gegenreformation, S. 17/18).

Vor allem aber wandte sich der Nuntius gegen das Konkubinat von Chorherren, das er aufs schärfste verurteilte. Überdies erinnerte er die Chorherren daran, „daß Verzichtleistungen auf kirchliche Benefizien laut einer Konstitution Pius V. vom 2. September 1568 nur Gültigkeit hätten, wenn sie an der Kurie binnen 6 Monaten und außerhalb der Kurie, am Ort der Benefizien, innerhalb eines Monats nach dem Datum der Bittschrift veröffentlicht würden, und wenn sich die Anwärter auf die vakanten Benefizien melden“ (vgl. Schellhaß, Gegenreformation, S. 18). Hinzutrat die Ermahnung, mindestens einmal in der Woche zu beichten, nur reinen Herzens die Messe zu lesen, bei Strafe der Suspension vom Gottesdienst niemals in Privathäusern zu zelebrieren, das Sakrament der Ehe erst nach vorausgegangener Beichte zu erteilen und nur einen vom Bischof oder vom Generalvikar geprüften und approbierten Presbyter mit der Entgegennahme der Beichte anderer Priester zu betrauen.

Daß indessen die Weisungen Ninguardas nicht dauernd eine Besserung des offenbar doch sehr desolaten inneren Zustandes des Stiftskapitels herbeizuführen in der Lage waren, bezeugt die Tatsache, daß die Chorherren am 26. August 1588 erneut der Ermahnung bedurften, die Verfügungen des Nuntius zu befolgen (GLA 61/7310, Bl. 104').

Schließlich wurde, um den Eifer der Chorherren bei den gottesdienstlichen Verrichtungen zu erhöhen, im Jahre 1598 eine neue Präsenz zur Verteilung von Präsenzgeldern begründet (GLA 5/349).

Aber all diese Reformmaßnahmen konnten erst als abgeschlossen gelten, nachdem es in den Jahren 1604 bis 1609 gelungen war, ein umfassendes Statutenwerk zu gestalten, in dem nun endlich das gesamte Tun und Wirken ebenso wie das Zusammenleben der Kapitularen ihre Regelung fanden (vgl. Kapitel „Statuten“).

Die Jahre zu Beginn des 17. Jahrhunderts waren zugleich geprägt durch die Notwendigkeit, wegen Armut der Pfründen mehrere dieser Benefizien zusammenzulegen, so daß im Jahre 1608 lediglich noch deren sieben übrigblieben (vgl. Kapitel „Pfründen“). Auf der anderen Seite aber waren Bürger der Stadt im gleichen ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts leichthin in der Lage, in und für St. Stephan zahlreiche neue Kirchengerschaften, d. h. Kreuze, Statuen, Reliquiare usw. zu stiften (vgl. Kapitel „Kirchenschatz“).

Das religiöse Leben an der Stephanskirche erfuhr sodann eine Intensivierung durch die Gründung einer Sakramentsbruderschaft für Geistliche und Laien im Jahre 1617, die freilich im Jahre 1641 einer Neugründung bedurfte (vgl. Kapitel „Bruderschaften“).

Indessen scheint es — auch nach Erlaß der Statuten — um das religiöse Leben des Kapitels selbst noch immer nicht zum Besten gestanden zu haben. Denn auf dem Generalkapitel des Jahres 1610 muß der Propst rügen, daß einige Kapitulare für präsent gehalten werden wollen unter Vorgabe dessen, daß sie in bischöflichen Angelegenheiten hätten reisen müssen; sodann, daß die Kanoniker zu spät in die Gottesdienste kommen und daß die in den Statuten anbefohlenen Prozessionen nicht getreulich abgehalten würden. Er fordert des weiteren, daß die Chorherren bei den Prozessionen Chorkappen tragen sollen, daß die Kapläne nicht zu spät *über altar gehen*, daß der Organistendienst besser geordnet werden müsse, daß man den Choralgesang besser pflegen solle usw. (GLA 61/7311). Und solche und ähnliche Ermahnungen muß der Propst auch auf den Generalkapiteln der folgenden Jahre stets wiederholen.

Über die Charaktereigenschaften eines jeden einzelnen Chorherrn vernehmen wir Genaueres aus dem Protokoll einer im Jahre 1631 vorgenommenen bischöflichen Visitation (EbAFr Ha 68 Visitationsprotokoll). Von Pfarrer Balthasar Hammerer heißt es darin etwa, er sei *non sedulus in cura pastoralis, otiosus, iniuriosusque erga alias omnibus fere canonicis exosus; turbulentus, inquietus, incorribilis, in officio suo negligens, ecclesiae inutilis, contra . . . nostrum principem, dominum vicarium et . . . consiliarios ecclesiasticos querelus, sibi non administravi iustitiam.*

Oeconomiam male institutam habet; in luxu vivit. Während das Visitationsprotokoll beispielsweise über den Kanoniker Johann Ulrich Locher vermerkt: *Contra hunc nihil depositum*, weiß es über den Kanoniker Jakob Raßler zu berichten: *vino deditus, inhabilis ad decantandas missas . . .*, oder über den Chorherrn Georg von Pflaumern: *Avarus, iniuriosus in alias, irreligiosus in sacrificiis et sacris, scandalosus, vagus in divinis . . .*

Von sechs Chorherren (ohne den Propst) sind es nur zwei, für die das Visitationsprotokoll sagen kann, daß gegen sie nichts vorliege, während von sieben Kaplänen drei keine Anstände erregt haben.

Außer dieser Aufführung individueller Mißstände hat die Visitation aber auch Fehler und Versäumnisse grundsätzlicher Art zum Vorschein gebracht, so etwa, daß im Chor beim Psalmodieren zahlreiche Irrtümer geschähen, daß bei vakanter Propstei deren Einkünfte von den Kanonikern unter sich verteilt würden, daß die Kanoniker alle Lasten auf die Kapläne abwälzten, daß sie sich von den Lesungen absentierten und die Kapitelstatuten wenig beachteten.

Im Jahre 1651 ließ der Bischof wiederum eine Visitation zu St. Stephan vornehmen. Jetzt wurde die Aufbewahrung der Hl. Eucharistie ebenso überprüft wie das Taufbecken, das Öl, die Reliquien, die Sakristei und die Altäre. Als Ergebnis der alle Lebensbereiche des Kapitels belangenden Visitation stellte der bischöfliche Rezeß folgende Forderungen auf: Päpstliche Provisionsbullen sollen künftig dem Generalvikar oder dem Offizial übersandt werden; die Kanoniker sollen den Predigten häufiger beiwohnen; die Einkünfte der Benefizien sollen besser verwaltet, die Armut der Fabrik ausgeglichen und die Kanonikats- und Kaplaneihäuser häufiger visitiert werden. Eingeschärft wird auch die regelmäßige Abhaltung des Kapitels und die Feier der hl. Messe gemäß dem Missale Romanum. Präsenz und Absenz im Chor werden ebenso behandelt wie die ordnungsgemäße Unterbringung der Kirchengerätschaften und ihre Inventarisierung. Vor allem aber soll kein Stiftsbesitz ohne Genehmigung des Bischofs veräußert werden (GLA 61/7315, S. 98—102 und EbAFr Ha 68 Visitationsakten). Diese Visitation hatte zudem die Folge, daß der Bischof am 31. März 1651 genaue Ausführungsbestimmungen zu einzelnen §§ der Stiftsstatuten erließ, die sich vor allem auf die Einkünfte des Stifts und seiner Chorherren und Kapläne bezogen (GLA 61/7315, S. 105—107 und die Erläuterungen zum Visitationsrezeß vom 7. Februar 1652, GLA 5/370).

Einen Einblick in den inneren Zustand des Kapitels erhalten wir sodann erst wieder aus den Akten einer Visitation, die der Bischof von Konstanz am 26. Januar 1700 in St. Stephan vornehmen ließ (vgl. zum

folgenden EbAFr Ha 68 Visitationsprotokoll). Den Kapitularen wurde als Ergebnis der Visitation u. a. aufgetragen, endlich verschiedene Einzel-Statuten, die vom Ordinarius noch keine Bestätigung erhalten hatten, confirmieren zu lassen, Streitigkeiten um Besitz mit anderen geistlichen Institutionen der Stadt zu bereinigen, sich eines schönen Choralgesanges zu befleißigen, zu Beginn der Gottesdienste pünktlich anwesend zu sein, die Musik regelmäßiger zu pflegen, im Chordienst fleißiger zu sein, an den Predigten regelmäßig teilzunehmen, bei Prozessionen sich würdig aufzuführen usw. usf.

Das 18. Jahrhundert bescherte dem Stift, das sich nun immer häufiger als *insignis ecclesia collegiata* bezeichnete, eine Fülle von Stiftungen neuer Kirchengerschaften durch Angehörige des Kapitels, vor allem von Reliquiaren, Kruzifixen und Kelchen (vgl. Kapitel „Kirchenschatz“). Aber auch das religiöse Leben erfuhr eine neuerliche Intensivierung durch die Begründung einer Herz-Jesu-Bruderschaft im Jahre 1705 (vgl. Kapitel „Bruderschaften“).

Auch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wird die innere und äußere Verfassung des Stifts und seines Kapitels wiederum durch eine bischöfliche Visitation überprüft. Am 24. November 1728 ordnete Bischof Johann Franz eine Visitation für St. Stephan an (GLA 61/7320, S. 151), die indessen erst am 9. November 1729 durchgeführt wurde (GLA 61/7320, S. 246—248).

Freilich vernahm man diesmal mehr Lob als Tadel aus dem Mund des Visitators, der vor allem den Stiftsschatz bewunderte und sodann den Tabernakel, die Altäre, das Taufbecken und schließlich die ganze Kirche besichtigte, die er in bewundernswerter Weise künstlerisch ausgeschmückt fand. Daran schloß sich die persönliche Befragung der Kanoniker und Kapläne (GLA 61/7320, S. 246—248).

In diesen Jahren hatte sich das Kapitel von St. Stephan vor allem nach außen zu wehren: Es galt die Mißachtung des Ranges der Stiftskirche durch das Domkapitel mit allen Mitteln zu bekämpfen (vgl. Kapitel „Domkapitel“).

Die dreißiger Jahre des 18. Jahrhunderts erhielten für das Stift und seine Kirche ihr Gepräge einerseits dadurch, daß von 1732 bis 1739 drei Altäre neu errichtet wurden (vgl. Kapitel „Statuten“), andererseits aber zugleich auch dadurch, daß in den Jahren 1737 und 1738 mangelnde Dotierung erneut die Zusammenlegung von Benefizien notwendig machte (vgl. Kapitel „Benefizien“). Das Ansehen des Stifts erfuhr gewiß eine nicht unwesentliche Stärkung dadurch, daß ihm das Kloster Weingarten im Jahre 1763 Reliquien der Heiligen Stephan und Nikolaus schenkte (GLA 5/350).

Daß das Stift insgesamt in dieser zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wieder einen gewissen Aufschwung genommen hatte und das Selbstbewußtsein des Kapitels gewachsen war, zeigt sich zum einen daran, daß im Jahre 1770 eine wesentliche bauliche Erneuerung der Kirche erfolgte (vgl. Kapitel „Kirche“), und daß zum andern — etwa seit derselben Zeit — als Voraussetzung für die Aufnahme zum Kanoniker immer ausschließlicher entweder adelige Geburt oder der Grad eines Doktors bzw. Lizentiaten gefordert wurden (vgl. Kapitel „Kanoniker“).

Wenig später hatte das Stift allerdings erneut einen Abwehrkampf gegen ungerechtfertigte Ansprüche zu bestehen. In den Jahren 1782 bis 1784 unternahm die vorderösterreichische Regierung den Versuch, auch das Stift St. Stephan zur Vermögenssteuer zu veranlagern. Dieses Ansinnen wurde indessen von Propst und Kapitel erfolgreich abgewehrt durch den nachdrücklichen Hinweis auf die Reichsunmittelbarkeit des Stifts, die sich wiederum aus der Zugehörigkeit von St. Stephan als Nebenstift zum Hochstift ergebe, zu dessen Reichssteuer es denn auch seinen Anteil beitrage (vgl. die Kapitel „Verhältnis zum Bischof, zum Domkapitel und zum König“).

Nicht abzuwenden war hingegen der schwere Schlag, den der Verlust der bedeutenden Einkünfte des Stifts in der Schweiz — im Gefolge der helvetischen Revolution von 1798 — für St. Stephan bedeutete. Fortan sah sich das Stift seiner wesentlichsten wirtschaftlichen Grundlage beraubt (vgl. Kapitel „Besitz“). Diesem schwerwiegenden Eingriff war im Jahre 1796 der — freilich erfolgreich abgewiesene — Versuch der französischen Besatzungstruppen vorausgegangen, in der besetzten Stadt auch von St. Stephan umfangreiche Kontributionszahlungen zu verlangen (GLA 209/830 und 209/1183).

§ 10. Die Aufhebung des Stifts

Einen neuerlichen, für die weitere Existenz des Stifts letztlich entscheidenden Einschnitt bedeutete die Übernahme der Landeshoheit über das Konstanzer Domkapitel durch den Markgrafen von Baden in den Jahren 1802 bzw. 1803. Schon bevor gemäß § 34 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 dem Markgrafen der Zugriff auf den Besitz des Domkapitels offiziell verbrieft worden war (vgl. dazu E. Isele, Säkularisation, S. 68), hatten markgräfllich-badische Kommissäre im September 1802 bereits damit begonnen, die Besitzergreifung vorzubereiten (vgl. M. Fleischhauer, Das geistliche Fürstentum Konstanz beim Übergang an Baden. 1934, S. 90 ff.).

Schon am 10. Dezember 1802 entschieden die Kommissäre von Meersburg aus, daß die Mitglieder der Stifte St. Stephan und St. Johann zwar *der Gerichtsbarkeit ihres probsteylichen Vorstands untergeordnet bleiben* (würden), *jedoch aber in dem Maße, daß in Civilsachen wie bisher die Berufung an die Regierungskommission in Mörsburg stattfindet* (GLA 48/5632).

Bereits am 29. November hatten Propst, Pleban, Senior und Kapitel offiziell zur Kenntnis genommen, daß die Kommissäre *von denen Besitzungen diesseitigen Collegiatstifts dato den wirklichen Civil-Besitz ergreifen lassen*. Am gleichen Tage gelobten die geistlichen Mitglieder des Stifts und ihre Beamten Treue gegenüber dem Markgrafen (GLA 48/5632). Das geschah in der Weise, daß sich an diesem Tage der Kommissär Reinhard *in das Kapitelhaus des Stifts St. Stephan* (begab), *wo auf Veranlassen der Kommissarien das ganze Kapitel versammelt war und ihm mit seinem vorstehenden Propst, dem Domherrn von Thurn, bis oben an die Treppe entgegenkam, ihn nach hoeflicher Begrüssung in den Versammlungssaal begleitete und die erste Stelle an den darin stehenden Stühlen umgebenden Tisch einzunehmen suchte*. Nachdem der Kommissär seinen Auftrag auf Inbesitznahme des Stifts verkündet hatte, verlas der Propst eine mit dem Stiftssiegel versehene Erklärung, *nach welcher dieses Stift sich nicht nur der Absicht Seren. willig fügt, sondern auch alle seine Diener der bisherigen Pflichten entläßt... Ohngeachtet nun dermahlen die Kommission keinen Befehl hatte, in der Administration dieses Kollegiatstifts irgendeine Veränderung vorzunehmen, so fand man dennoch kein Bedenken dabei, die von demselben ausgestellte Urkunde, worinnen sie Seren. als Landesherrn gleich dem Domkapitel Gehorsam und Ergebenheit geloben...., zur Hand zu nehmen, ... womit sodann diese Besitznehmens-Handlung... geschlossen* (GLA 48/5632).

Im September 1803 beauftragte der Landeskommisär Reinhard den Obervogt von Chrismar in Überlingen und den Oberpfleger Zepfl in Konstanz, mit dem Stiftskapitel Verhandlungen über die Umwandlung der Stifts-Einkünfte in ständige Gehälter aufzunehmen. Schwierigkeiten ergaben sich vor allem bei der Eintreibung der rückständigen Gefälle aus der Schweiz, und als Hauptproblem zu lösen waren vor allem eine ausreichende Sustentation der Chorherren und die Verbindung des Stifts mit einer Stadtpfarrei.

Das Stift forderte denn auch, *daß jedem canonico, deren dermal acht residieren, für lebenslänglichen Unterhalt 800 fl. ... jährlich zugeschieden* und außerdem jedem Kanoniker sein gegenwärtiger Kano-

nikatshof bis zum Lebensende unentgeltlich zugesichert werde. Die Kapitularen fügten überdies noch den Hinweis an, daß die jetzt unter badischer Landeshoheit stehende St. Stephanskirche zugleich als Stadtpfarrkirche für die — noch immer — österreichische Bevölkerung der Stadt diene. Ja, das Kapitel gab sogar seiner Hoffnung Ausdruck, daß es schon bald einen Nachfolger für den bereits sehr betagten Stiftspropst wählen dürfe (GLA 237/4524).

Ein Jahr später, im September 1804, ist sich die badische Regierung noch immer unschlüssig darüber, *ob man das Stift aufheben und die Capittularen auf ein ständiges Gehalt setzen, oder ... es in seiner bisherigen Verfassung lassen wolle. Da aber Serenissimus nicht gesonnen seyn werden, dieses Stift ferner fort dauern zu lassen*, erscheinen Verhandlungen mit Österreich und dem Bischof als unbedingt notwendig (GLA 237/4524).

Bevor diese grundsätzlichen Fragen eine Klärung erfuhren, kam es — nach langwierigen Verhandlungen — am 21. Januar 1805 zur Herausgabe der im Thurgau gelegenen Besitzungen und Gefälle des Stifts an den Kanton (vgl. Kapitel „Besitz“). Damit sah sich St. Stephan seiner wesentlichsten Besitzgrundlage beraubt, seine Weiterexistenz mußte fortan schon aus diesem Grunde als gefährdet erscheinen.

Aber nicht nur im Hinblick auf die wirtschaftlichen Grundlagen des Stifts hatten die Kapitularen Anlaß zur Sorge. Im Jahre 1807 mußte man auch an die Schließung der Kirche denken, da vor allem die hölzerne Decke baufällig geworden war (EbAFr *Die Schließung der St. Stephanskirche ...*, 1807).

Das gleiche Jahr 1807 brachte schließlich das unwiderrufliche Ende des Stifts, nachdem es rund 900 Jahre neben dem Domstift in der Bischofsstadt existiert hatte: Am 27. März 1807 legte die badische Regierung den Entwurf einer Vergleichsurkunde über die Festsetzung eines ständigen Gehalts für Propst und Kapitularen des Stifts vor. Darin heißt es, daß der Großherzog, der seit Ende 1805 auch Herr der bislang österreichischen Stadt Konstanz war, *das Kollegiat-Stift St. Stephan zu Konstanz ... aufgehoben und dessen sämtliche Einkünfte für höchst ihre eigene Rechnung administrieren zu lassen sich entschlossen haben ...* Die Entschädigungen für die Mitglieder des Stiftskapitels wurden in folgender Weise festgesetzt: Der Propst solle jährlich 350 fl. erhalten, die übrigen Chorherren dazu jährlich 700 fl. sowie zusätzliche kleinere Einkünfte. Nicht weniger wichtig war indessen folgende Bestimmung: *Haben die Herren Stifts-Capitularen ihre Canonicat-Wohnung ferner und solange sie leben, zu genießen ...* Sodann übernehmen S.K.H alle jene Verbindlichkeiten, welche das Kollegiat-Stift St. Stephan

in Absicht auf die damit verbunden gewesene Pfarrkirche auf sich gehabt hat...

Diese Abfindungs-Urkunde wurde am 9. Juni 1807 vom Propst, Graf Johann von Thurn-Valsassina, und seinen acht Mitkapitularen unterschrieben, und damit war das Ende des Stifts auch von seinen Mitgliedern besiegelt (GLA 48/5639; 209/669; 239/4524 und 359/1154).

Freilich, schon am 9. Oktober 1807 mußten sich die ehemaligen Kapitularen darüber beklagen, daß die Pensionen nicht pünktlich ausbezahlt worden seien.

Dazu bemerkten sie, daß sie *nach erlittenem dreijährigen Verlust an Einkünften in der Schweiz ohne alle Entschädigung, gebahnten lästigen Einquartierungen und anderen Kriegsausgaben durch die Nicht-Erhaltung der quartaliter bestimmten Pensionsquote, von der wir einzig leben müssen, in die äußerste Verlegenheit veraset werden* (GLA 209/1445).

Als am 11. Juli Graf Johann von Thurn-Valsassina im 85. Lebensjahr starb, verlor die einstige Chorherrengemeinschaft ihren letzten Propst (GLA 209/309).

Und am 12. Juli 1813 konnte Stadtpfarrer Baumann berichten, daß *nun aber bereits 3 Presbyteral-Präbenden und 3 Kaplaneien vacant seien. Da aber nur noch zwey canonici presbyteri vorhanden, nemlich H. Pfarrer Dr. Baumann und Senior Dr. Labhart, diesen beiden aber die immer wehrende und wechselnde Abhaltung der Ämter in Rücksicht ihres Alters nach und nach zu beschwerend wäre, so wird gewünscht, daß die zwey H. Canonici Dujhurdhui und Voegelin angewiesen würden, in den Turnum Hebdomadariatus einzustehen...* (EbAfr Einkünfte von St. Stephan). Vier Jahre später, am 5. August 1817, war dann aber auch der Stadtpfarrer und ehemalige Kanoniker Baumann tot (EbAfr Dotationsurkunde für die St. Stephans-Pfarrei). Ja, zum 12. Februar 1818 wird vermerkt, daß von den ehemaligen Mitgliedern des Stifts St. Stephan nur noch der Geistliche Rat und Kanoniker Dr. Labhart und der Kaplan Eigstler lebten (EbAfr ebenda). Die letzte Erinnerung an die einstige Doppexistenz der Stephanskirche wurde indessen ausgelöscht durch einen Erlaß des Generalvikariats vom 16. November 1820 des Inhalts, daß *alle... besonderen Kollegiat-Stifts-Gottesdienste von jetzt an künftig ganz zu unterbleiben haben, und alles auf den pfarrlichen Gottesdienst... zu beschränken sey* (EbAfr Die gestifteten Jahrtage...).

Überlebt hatte die Jahre des Umbruchs indessen diejenige Institution, die schon bestanden hatte, bevor an der Stephanskirche eine Chorherrengemeinschaft angesiedelt worden war: die Pfarrei St. Stephan. Das war jedoch keineswegs selbstverständlich gewesen. Denn bereits im Jahre

1804 gingen die badischen Kommissäre mit dem Plan um, statt der bis dahin bestehenden fünf Pfarreien am Münster, zu St. Stephan, zu St. Johann, zu St. Paul und zu St. Jodok künftig nur noch zwei übrigzulassen¹⁾.

Die Stephanspfarrei, deren Patronatsrecht dem Großherzog zustand (EbAfr „Einrichtung der Pfarreien zu Konstanz“ 1809), war keineswegs ungefährdet, denn am 17. Februar 1809 stellte man in Karlsruhe Überlegungen an, ob in Konstanz die St. Stephans- oder aber die Minoriten-Kirche als Pfarrkirche zu verwenden sei (GLA 359/1143).

Am 21. September 1810 war jedoch durch Erlaß des Ministeriums des Innern die Weiterexistenz der Stephanspfarrei gesichert. Neben der Münsterpfarrei und der neu errichteten Augustiner- oder Spitalpfarrei sollte die Pfarrei von St. Stephan für ca. 1400 Seelen zuständig sein und bleiben (EbAfr „Errichtung der Pfarreien in Konstanz“).

Wenn auch die neue Pfarrorganisation erst am 13. Juni 1813 in Kraft trat (H. Baier, Pfarrorganisation, S. 187), konnte die neue Pfarrdotation doch erst nach dem am 5. August 1817 erfolgten Tode von Stadtpfarrer Baumann Geltung erhalten. In der Urkunde Großherzog Carls vom 26. November 1817 hieß es u. a.: *Wir Carl... haben gnädigst zu beschließen geruht, ... gedachte St. Stephan-Pfarrei, wovon das Collatur-Recht uns zusteht, auf Kosten unseres Aerariums zu stiften und zur Bewidmung derselben jährlich 1000 fl. . . und wegen eines Hilfspriesters noch weitere 400 fl. für den darauf anzustellenden Seelsorger zu bestimmen* (GLA 359/1154).

¹⁾ Zum folgenden vgl. § 13,2 und H. BAIER, Die Neuregelung der Pfarrorganisation in Konstanz nach der Säkularisation (FDA NF 38. 1937) S. 156—191, hier insbes. S. 178 ff.

4. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 11. Die Statuten

Die ersten Satzungen, die die inneren Verhältnisse von St. Stephan zu regeln versuchen, sind uns aus dem 12. Jahrhundert überliefert. So finden sich die frühesten satzungähnlichen Bestimmungen im Privileg Papst Hadrians IV. für St. Stephan vom 29. Januar 1159 (Beyerle, GU Nr. 3 S. 314) und in der auf diesem Privileg beruhenden Urkunde Bischof Hermanns I. (von Arbon) vom Jahre 1158/59 (zu ihrem Quellenwert vgl. oben S. 49 f.). Diese Bestimmungen betreffen die Bestellung des Pfarrers, die Anzahl der Kanonikate und die Wahl des Propstes.

Liegen aus dem 12. und aus dem 13. Jahrhundert weder weitere bischöfliche Satzungen noch eigene Statuten des Kapitels von St. Stephan vor, so wirken sich freilich Einzelsatzungen des Domkapitels, die uns im Privileg Papst Alexanders IV. für das Domkapitel vom 20. August 1255 (Neugart, EC 2 S. 633) und in den erneuerten Domkapitelstatuten vom 1. Mai 1294 (TUB 3 Nr. 870 S. 852) überliefert sind, ebenso auf die innere Verfassung von St. Stephan aus wie die von Bischof Eberhard am 29. November 1269 erlassenen Statuten für das Pelagius-Stift zu Bischofszell (TUB 3 Nr. 548 S. 374). Dabei geht es einerseits um den Anspruch des Domkapitels, daß die Propstei von St. Stephan stets mit einem Domherrn zu besetzen sei, und zum andern um die Forderung, daß ein Kanonikat am Dom bzw. ein Kanonikat im Stift Bischofszell nicht mit einem Kanonikat bei St. Stephan kumuliert werden dürfe.

Das erste vom Kapitel selbst gesetzte Einzelstatut stammt vom 21. Januar 1359. Es regelt die alleinige Nutzung zweier dem Stift gehörender Häuser bei der St. Stephanskirche durch Chorherren (Beyerle, GU Nr. 275 S. 360/61). Bemerkenswert ist freilich, daß dieses Statut doch noch nachträglich am 30. Juli 1361 durch Bischof Heinrich II. von Brandis der Bestätigung bedurfte (REC 2 S. 322 Nr. 5673).

Von Veränderungen, die das Kapitel an seinen Statuten vornimmt, hören wir aus einem Schreiben Ludwig Nitharts, des Pfarrers von St. Stephan, vom 21. Juni 1429 an den Papst, in dem er darum bittet, die vom Kapitel vorgenommenen Veränderungen für null und nichtig zu erklären. (RepGerm 4/3 Sp. 2676).

Von den *statuta et consuetudines ecclesiae* ist dann wiederum die Rede bei der vor versammeltem Kapitel geschehenen Aufnahme des

Mag. Rudolf Stigleder zum Leutpriester und Kanoniker des Stifts am 9. Oktober 1437. Er wurde erst in diese Ämter aufgenommen, nachdem er — wie schon seine Vorgänger — die ihm verlesenen Statuten zu halten beschworen hatte (EbAfr Konzeptbuch Y, Bl. 131 ff. Nr. 10 018).

Im Jahre 1449 ist dann von neuem davon die Rede, daß das Kapitel von St. Stephan sich ständig neue Satzungen gebe (REC 4 S. 171 f. Nr. 11 398).

Insgesamt sind uns von 1359 bis zum Jahre 1579, d. h. bis zum Erlaß umfassender Statuten, folgende Einzelsatzungen bekannt, die von Propst, Leutpriester und Kapitel des Stifts gemeinsam erlassen worden sind: vom 1. Juli 1363 ein Statut für das Amt des Kellermeisters (TUB 6 Nr. 2707 S. 259), vom 11. März 1472 ein Statut über das Verbot der Zulassung von unehelich Geborenen zu einer Chorherrenpfründe (GLA 5/358), ein Statut, von dem es im übrigen heißt, daß es zwischen die anderen Statuten des Stifts eingetragen werden solle, und dann — durch die einsetzenden Kapitelsprotokolle überliefert — vom 2. Juni 1576 eine Satzung über das Versäumnis der „zwei Monate“ durch Chorherren (GLA 61/7310, Bl. 3^v).

Vom gleichen Jahre (ohne Tagesangabe) stammen Einzelstatuten über Restaurierung und Tausch von Chorherrenhäusern, über Zahlungen an Chorherren-Erben, über die Aufnahmebedingungen in die Bruderschaft zu St. Stephan, über die Aufnahme von Chorherren und über die von einem künftigen Propst zu fordernden Qualifikationen (sämtlich GLA 61/7310 auf der Innenseite des vorderen Buchdeckels), sodann vom 17. Juli 1579 ein Statut über die Bestrafung von Nachlässigkeiten der Chorherren und Kapläne bei ihren gottesdienstlichen Verrichtungen (GLA 61/7310, Bl. 28^r).

Die Bedeutung als Satzung wurde dann aber vom Kapitel auch jenen Weisungen zuerkannt, die der päpstliche Nuntius für Oberdeutschland, Felician Ninguarda, Bischof von Scala, als Ergebnis seiner Ende August/Anfang September 1579 vorgenommenen Visitation des Stifts St. Stephan am 18. September 1579 erlassen hat (vgl. dazu Schellhaß, Gegenreformation, S. 17 ff. u. 57 ff.). Das Kapitel hat sie unter dem Titel *Ordinationes pro reverendissimis canonicis et sacellanis ecclesiae collegiatae S. Stephani Constantiensis civitatis* bzw. *Constitutiones F. Feliciani* in das Kapitelprotokoll aufnehmen lassen (GLA 61/7710, Bl. 51^r—53^r), und dies mit Recht, da Ninguardas Weisungen alle nur denkbaren Lebensbereiche von Chorherren und Kaplänen betreffen.

Daß das Kapitel diesen Weisungen des Kardinals in der Tat wie eigenen Satzungen folgte, geht auch daraus hervor, daß am 26. August

1588 diese Verordnungen erneut vor dem Kapitel verlesen worden sind (GLA 61/7310, Bl. 104^r).

Indessen war die Wirkung von Kardinal Ninguardas Weisungen offensichtlich nicht allzulange anhaltend: Am 7. August 1593 sah sich das Kapitel wegen des *Unfleißes* einiger Kanoniker zu dem Beschluß veranlaßt, zur *Mehrung des Gottesdienstes und zur Erhaltung der Stiftsgerechtigkeit die Statuten zu reformieren und in diese Statuten vor allem einzubringen, wie man sich in Verrichtung Gottesdienst (sic!) verhalten, was auch für straf auf dem Unfleiß soll gestellt werden* (GLA 61/7310, Bl. 156^v).

Wiederum vergehen jedoch beinahe zehn Jahre, bis das Kapitel am 14. September 1602 neue Statuten beschließt, da es am 15. Februar 1602 befunden hatte, daß *unser's stifts statuta vast zerstücket und unrichtig* seien (GLA 61/7311, S. 6). Dieses erste umfassende Gesamtstatut mit dem Titel *Statuta capitularia novae praesentiae choralia et confraternitatis officii defunctorum ecclesiae collegiatae Sti. Stephani Constantiensis*, das dann freilich erst am 10. Juni 1604 seine endgültige Fassung erhalten hat (GLA 5/369 u. 349), enthält in acht Kapiteln Bestimmungen über Wahl, Rechte und Pflichten eines Propstes, über Bestellung, Rechte und Pflichten eines Pfarrers, über Anzahl, Aufnahme, Rechte und Pflichten der Kanoniker, über die Abhaltung der Kapitelssitzungen, über die Stiftsämter, über die Kapläne, über die Aufgaben des Mesners und schließlich — als Kapitel acht — die Formeln für die Eide von Propst, Pfarrer, Kanonikern, Amtsinhabern und Kaplänen. Angefügt sind schließlich noch der Wortlaut der Gründungsurkunde der Neuen Präsenz und ihrer Statuten, sowie Statuten des Chores und der Totenbruderschaft.

Freilich wurden diese neuen Statuten nicht sogleich dem Bischof zur Bestätigung vorgelegt (s. das Generalkapitel vom 26. Juni 1606, GLA 61/7311, S. 114—117).

Erst am 3. November 1606 übergibt der Propst das Gesamtstatut den Chorherren mit der Bitte, es durchzulesen und etwaige Bedenken aufzuzeichnen (GLA 61/7311, S. 123), und am 16. März 1607 ist das Statut dann endlich von acht Chorherren unterschrieben und kann dem Bischof zur Bestätigung vorgelegt werden (GLA 61/7311, S. 134). Am 8. Januar 1609 ist es schließlich soweit: Der Bischof hat dem Statut seine Billigung zukommen lassen (GLA 209/1323). Und so kann denn der Propst am 12. März des gleichen Jahres die neuen Statuten, die auf Grund vieler Statutenfragmente erstellt worden sind, von jedem einzelnen der Chorherren und Kapläne beschwören lassen (GLA 61/7311, S. 201—202). Bereits am 26. März erfolgt die Aufnahme eines neuen

Kanonikers auf Grund der neuen Statuten (GLA 61/7311, S. 206). Jetzt, da die Statuten im Liber Statutorum niedergelegt sind (26. 6. 1619, GLA 61/7312, Bl. 57^r—58^r) und in der Sakristei verwahrt werden (25. 6. 1620, GLA 61/7312, Bl. 77^v—79^v), kann man die alten Einzelstatuten, deren Tenor den neuen Statuten zuwiderläuft, verbrennen (26. 6. 1609, GLA 61/7311, S. 223).

Allerdings ist man sich beinahe zehn Jahre nach der Bestätigung des neuen Statuts durch den Bischof seiner rechtlichen Wirkung offenbar noch nicht gänzlich sicher. Denn am 5. Januar 1618 beschließt man, über den Nuntius den Papst um seine Bestätigung zu ersuchen, *pro firmiori illarum subsistentia* (GLA 61/7312, Bl. 29^r). Ob die Bestätigung durch den Papst tatsächlich erfolgte, wissen wir freilich nicht.

Fortan werden nun die neuen Statuten zu Beginn eines jeden Generalkapitels verlesen und wird bei den Kapitelssitzungen immer wieder von neuem ihre Einhaltung angemahnt, werden Vergehen gegen die Satzungen geahndet (26. Juni 1619, GLA 61/7312, Bl. 57^r—59^r; 1623, GLA 61/7312, Bl. 20^v—21^r; 1631, GLA 61/7313, Bl. 17^v—18^r); ja, die Kapitularen sehen sich im Jahre 1639 genötigt, gegen Eingriffe des Propstes beim Bischof vorstellig zu werden, damit dieser ihnen bei der Wahrung ihrer in den Statuten verbrieften Rechte beistehen möge (EbAfr Ha 68). Aus diesem Streit ist dann auch ein neues Statut über die Stellung des Propstes erwachsen (27. 7. 1714, GLA 61/7318, S. 583—584).

Dann hören wir lange Zeit nichts Grundsätzliches mehr über die Statuten des Stifts; erst am 1. August 1699 wird wieder einmal ein Einzelstatut und zwar eines über die Einkünfte eines vakanten Kanonikats beschlossen, weil die Kapitelstatuten darüber keine Bestimmung enthielten (GLA 61/7317, S. 60—61).

Daß dieses Einzelstatut nicht das einzige geblieben war, mit dem das Kapitel sein Gesamtstatut von 1604—1609 weiter zu ergänzen versuchte, geht daraus hervor, daß eine Visitation des Stifts im Jahre 1700 an den Tag brachte, daß es verschiedene Statuten gebe, die vom Bischof noch nicht bestätigt worden seien (EbAfr Ha 68). Zwar ließ man das Gesamtstatut von 1604/1609 am 24. Dezember des gleichen Jahres von neuem bestätigen (GLA 5/349). Wenig zuvor aber war man wiederum an den Erlaß eines neuen Einzelstatuts über die Zulassung von Kanonikern zur *secunda possessio* gegangen (30. 7. 1700, GLA 61/7317, S. 120—121).

Dieses Einzelstatut wurde freilich erst am 21. Januar 1701 vor dem Kapitel *gewiesen* und danach im Archiv hinterlegt (GLA 61/7317, S. 177). Gibt sich hieraus schon die Sorgfalt zu erkennen, die das Kapitel

diesen seinen Einzelstatuten angedeihen ließ, so noch mehr aus einem Kapitelsbeschuß vom 3. Juli 1703, demzufolge die neuen, in verschiedenen Kapitelssitzungen gefertigten Statuten in ein eigenes Libell eingetragen und den andern Statuten beigefügt werden sollen (GLA 61/7317, S. 461—463). Am selben Tage wurde überdies auch ein neues Statut über die Voraussetzungen für die Wahl des Pfarrers beschlossen (GLA 61/7317, S. 461—463).

Allerdings erwies es sich immer wieder als notwendig, daran zu erinnern, daß die neugefertigten Statuten in gewissen Zeitabständen aus den Protokollen zu kopieren und den alten Statuten anzufügen seien (so am 12. 8. 1707, GLA 61/7318, S. 92 und am 27. 6. 1712, GLA 61/7318, S. 403—409). Ja, das Statut über die Stellung des Propstes vom Jahre 1639 hat man gar erst oder wieder am 27. Juli 1714 aus dem Kapitelsprotokoll abschreiben, durch das Kapitel bestätigen und den alten Statuten anfügen lassen (GLA 61/7318, S. 583—584). Auch die folgenden Jahre geben immer wieder Anlaß zum Beschluß von Einzelstatuten, so am 26. Juli 1724 über eine von jedem neu Aufzunehmenden zu fordernde Abgabe an die Kantorie (GLA 61/7319, S. 177—178), am 22. Januar 1728 über die Einsetzung eines Propstes (GLA 61/7320, S. 64/65) und dann vor allem am 26. Juni des gleichen Jahres in einer Vielzahl von Einzelstatuten über den Vollzug der Gottesdienste, über das Totengedächtnis, über Disziplinarfragen (GLA 61/7320, S. 115—121). Obgleich diese Einzelstatuten beinahe sämtliche Lebensbereiche des Stifts und seiner Insassen betreffen, werden sie vom Kapitel dennoch offensichtlich nicht als Gesamtstatut gewertet. Denn auch am 13. Juni 1729 kann sich der Propst zur Verteidigung seiner Rechte noch auf das Statut von 1604/1609 berufen (GLA 209/1352).

Im Jahre 1732 (22. April) gibt man sich, als man neue Beschlüsse über die Gottesdienst-Verpflichtungen der Kapitulare faßt, nicht damit zufrieden, diese Beschlüsse allein durch die Hinterlegung im Archiv bzw. durch den Nachtrag im Statuten-Libell zu sichern. Das Kapitel hält es vielmehr für notwendig, auch diese Einzelbeschlüsse erst einmal dem Bischof vorzulegen, um sie den Statuten einverleiben zu können (GLA 61/7320, S. 409 ff.).

Sind Statuten und Einzelstatuten auf diese Weise fixiert, bestätigt und gesichert, so bedürfen sie allerdings immer wieder der Verkündung an diejenigen, für die sie bestimmt sind. Um den Kaplänen des Stifts die Statuten über Gottesdienst- und Disziplinarverpflichtungen ins Gedächtnis zu rufen, faßt man alle dahinzielenden Bestimmungen aus den Statuten, aus den Protokollen über bischöfliche Visitationen und

aus den Kapitelsprotokollen zusammen und schlägt sie am 12. Januar 1746 an der Tafel im Chor der Stiftskirche an (GLA 209/1353).

Und noch einmal, allerdings — wegen der schlechter werdenden Überlieferungslage — zum letzten Male, haben wir Nachricht vom Erlaß eines aus akuter Notlage geforderten Einzelstatuts. Am 14. Juli 1756 bestätigt Franz Conrad Kardinal von Rodt, Bischof von Konstanz, ein von Propst und Kapitel wegen kaiserlicher Kontributionsforderungen notwendig gewordenes Statut über die Heranziehung von Einkünften der einzelnen Chorherren (GLA 209/1331).

§ 12. Das Kapitel

1. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Kapitel

a. Voraussetzungen und Möglichkeiten der Aufnahme

Grundsätzlich war eine Aufnahme zum Kanoniker davon abhängig, ob der Aufzunehmende seine Bereitschaft erklären würde, die Einhaltung der Statuten zu versprechen. Von dieser grundsätzlichen Forderung hören wir bereits im 15. Jahrhundert (vgl. zum 7. u. 9. 10. 1437, REC 4 S. 25 Nr. 10017 u. 10018); sie wird aber auch später immer wieder erhoben. Ein Katalog sämtlicher entscheidenden Voraussetzungen ist dann aber aus dem Jahr 1576 erhalten (GLA 61/7310, Vorsatzblatt 1'). Er enthält folgende Forderungen für die Qualifikation eines zum Kanoniker Aufzunehmenden: 1. solle er von ehelichen Eltern abstammen, 2. habe er für die Präsenz einen Gulden zu zahlen, 3. habe er für die *stopha* 10 Gulden zu erlegen, habe er 4. einen Schadlosbrief vorzuweisen, habe er 5. Bürgen zu stellen und habe er schließlich 6. zu versprechen, daß er vor Ablauf der Karenzjahre keinen Anspruch auf Einkünfte aus seiner Pfründe anmelde.

Die Liste dieser Forderungen zeigt indessen, daß — abgesehen von der ersten Verpflichtung — alle übrigen Punkte eher mit dem Vorgang der Aufnahme zum Kanoniker selbst als mit deren Voraussetzungen zu tun haben. Sie werden deswegen auch im Abschnitt „Aufnahme“ ihre genauere Behandlung finden. Ausführlicher sind dagegen die Statuten von 1604/1609. Sie schließen von einer Aufnahme zum Kanoniker von vornherein einen Kandidaten aus, der im Konkubinat lebt oder dem ein schlechter Ruf in dieser Hinsicht vorausgeht, und sie schließen ebenso einen Anwärter aus, der das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

wie sie überdies denjenigen für unwählbar halten, der nach den Beschlüssen des Konzils von Trient als ungeeignet erscheint.

Im übrigen enthalten die gleichen Statuten unter der Überschrift *De requisitis et qualitatibus recipiendi in canonicum* nachfolgende Einzelorderungen: 1. über den Stand eines Klerikers, 2. über das Gesuch um erste und zweite *possessio*, 3. über eheliche Geburt, 4. über Simonie, 5. über Eidesleistung, 6. über die Zahlung der Stauf- und Präsenzgebühren, 7. über Schadloßbriefe, 8. über die Karenzjahre, 9. über die Ausbildung im Singen und 10. über den Genuß der Pfründeinkünfte.

Von diesen zehn Punkten sind hier, bei der Behandlung der allgemeinen Voraussetzungen, zwei genauerer Erläuterung wert: Punkt 4 fordert ausdrücklich, daß kein Kanoniker ein Kanonikat durch Simonie oder durch Bezahlung erlangen dürfe und daß ein jeder über seine rechtmäßige Provision dem Kapitel eine Urkunde vorlege. Eine auf andere Weise zustande gekommene Provision sei dagegen ungültig. — Punkt 9 fordert, daß, da das Stift wegen der geringen Zahl der Präbenden Kanoniker mit guten Gesangskenntnissen nötig habe, künftig nur noch zur Übernahme eines Kanonikats zugelassen werde, wer des Gesangs kundig sei bzw. auf eigene Kosten einen Scholaren an seiner Statt stelle. Und dieser Forderung entsprechend wird dann auch tatsächlich am 14. August 1607 von einem Kanoniker gefordert, daß er vor Erlangung der zweiten *possessio* sich im *Studieren und Singen* vervollkommen möge (GLA 61/7731, S. 145). Zu den Hauptvoraussetzungen gehört aber ohne Zweifel der Nachweis der ehelichen Geburt.

1576 ebenso wie 1609 gefordert, findet sich diese Voraussetzung als Auflage bereits in dem am 11. März 1472 gefaßten Beschluß des Kapitels, künftig niemanden aufzunehmen, der nicht aus einer rechtmäßigen Ehe und von gut beleumdeten Eltern abstamme (vgl. GLA 5/349). Auf dieser Einzelsatzung beruht denn auch die Übernahme dieser Forderung in die Statuten von 1609. Und dazwischen finden sich immer wieder Beispiele dafür, daß der Nachweis der ehelichen Geburt tatsächlich gefordert worden ist (1576, GLA 61/7310, Vorblatt 1^r; 13. 1. 1579, GLA 61/7310, Bl. 26^r).

Als weitere Hauptvoraussetzung erweist sich — obwohl weder 1576 noch 1609 ausdrücklich genannt — die Gesundheit des Kandidaten und hierbei vor allem die Gesundheit der Füße. So hat eine Gehbehinderung, von der man einen nur beschränkten Gebrauch des Kandidaten am Altar erwartete, der Aufnahme des Konstanzer Patriziersohnes Johann Felix von Schwarzach, der vom Papst providiert und sogar mit einer Dispens versehen war, im Jahre 1620 große Schwierigkeiten bereitet (27. März 1620, GLA 61/7312, Bll. 71^r—72^v). Auch ärztliche Gutachten konnten

das Kapitel nicht von Bedenken abbringen. Erst nach langen Verhandlungen ist von Schwarzach am 22. April 1620 dann doch endlich zum Kanoniker angenommen worden (GLA 61/7312, Bl. 71^r—72^v; Bl. 73^r—74^r u. Bl. 75^v).

Ganz entscheidend aber war die Forderung nach der Zugehörigkeit zum Klerikerstand und nach dem Nachweis der erforderlichen Weihen. Diese Weihe-Erfordernisse richteten sich — wie die Statuten von 1609 bezeugen — nach den Qualifikationen, die mit den damals insgesamt neun Pfründen verbunden waren. Fünf Pfründen waren Priester-Pfründen, zwei waren Diakonats-Pfründen und zwei Subdiakonats-Pfründen.

Dementsprechend forderten die Statuten, daß zur ersten *possessio* nur angenommen werden dürfe, wer die erste Tonsur vorweisen könne, zur zweiten *possessio* aber nur der, der in dem seiner Präbende entsprechenden Ordo stehe. Aber schon vor diesen, in den Statuten von 1609 enthaltenen Forderungen hören wir davon, daß ein Kandidat anzeigt, er sei jetzt Priester geworden und bitte deswegen um die *possessio* (4. 11. 1577, GLA 61/7310, Bl. 15^r), oder daß das Kapitel am 13. Januar 1579 von einem Kandidaten verlangt, seine Klerikereigenschaft durch einen Notar beweisen zu lassen (GLA 61/7310, Bl. 26^r).

Und ähnliches vernehmen wir aus den Quellen des 17. Jahrhunderts: So hatte ein Kandidat des Jahres 1613 aus Anlaß der Erteilung der *prima possessio* ein *testimonium primae tonsurae* vorgezeigt (GLA 61/7311, S. 328 zu 1613 IV 27), hatte ein anderer im Jahre 1636 aus demselben Anlaß *litteras formatas acceptorum ordinum* beigebracht (GLA 61/7313, Bl. 227—228 zu 1636 IX 17) und ein dritter schließlich im Jahre 1708 ein *formatum clericatus* vorgewiesen (GLA 61/7318, S. 124—125 zu 1708 I 16). Forderungen nach Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geburtsstand finden sich bis ins 17. Jahrhundert hinein — auch in den Statuten von 1604 — noch nicht.

Erst im Jahre 1700 läßt sich die Geltung eines entsprechenden Brauches erkennen (GLA 61/7317, S. 120—121). Und am 6. Juli 1772 erteilt die Stadt der österreichischen Regierung die Auskunft, daß jeder, welcher in St. Stephan zu einem Kanonikat gelangen wolle, entweder *nobilis ex nativitate* sein oder den *gradus doctoratus vel licentiatu*s vorweisen müsse (StAKo G Kirchensachen, Konv. 20). Und dazu paßt es, wenn am 6. Juni des gleichen Jahres ein Prätendent auf ein Kanonikat die Regierung und Kammer der österreichischen Vorlande um ein *diploma nobilitatis* zur Erlangung eines Kanonikats bei St. Stephan bittet (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20), und wenn ein anderer Kandidat — schon einiges früher — am 16. Januar 1708 für die Erlangung der ersten *pos-*

sessio ein Zeugnis darüber vorlegt, daß er *philosophiae magister* und *SS. canonum doctor* sei (GLA 61/7318, S. 124/125).

Berechtigt zur Aufnahme eines Klerikers waren — nach den Statuten von 1609 — allein das Kapitel und der Papst. Ihnen allein gebührte die *collatio* über Kanonikate und Präbenden. Das Statut fügt jedoch einschränkend hinzu, daß es aus alter Gewohnheit jedem neuen Kaiser und jedem neuen Bischof von Konstanz durch das Kapitel erlaubt sei, „Erste Bitten“ vorzubringen.

Dem Kapitel stand die Kollation allerdings — gleichfalls nach Auskunft des Statuts von 1609 — nur für Kanonikate und Präbenden zu, die in geraden Monaten, also im Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember, frei wurden. Ein Sonderrecht wurde vom Kapitel am 29. Oktober 1737 dem Chorherrn Johann Dominikus Gasser für eine Stiftung in Höhe von 8 000 fl. mit Anniversarverpflichtung eingeräumt. Er erhielt die Vergünstigung, daß er *auf erste in mense capitulari erfolgende Vacatur eines Canonicates* ein Mitglied seiner Familie benennen könne (Stifts-Archiv St. Stephan).

Das Recht der Kollation von Papst und Kapitel wird im übrigen hin und wieder — bereits vor 1604 — ausdrücklich erwähnt, so etwa am 5. August 1490 (Krebs, Invest.-Prot. S. 469) oder am 3. April 1492 (Krebs, Invest.-Prot. S. 470). Vom sog. Kapitelmonat ist jedoch im Spätmittelalter noch nicht die Rede. In der Neuzeit wird dagegen immer wieder davon gesprochen, daß ein Kanonikat im Kapitelmonat freigegeben sei (vgl. z. B. GLA 61/7318, S. 167—172 zum 1. Dezember 1708).

Päpste sehen wir von ihrem Kollationsrecht seit der Mitte des 13. Jahrhunderts Gebrauch machen. Aufforderungen an das Kapitel, diesen oder jenen Kleriker als Chorherrn in St. Stephan aufzunehmen, kennen wir bereits von Innozenz IV. zum Jahre 1247 (vgl. etwa zum 19. und 22. April 1247: Bernoulli, Acta 1 Nr. 328 S. 203—204).

Dann aber nehmen päpstliche Provisionen vor allem seit den 30er Jahren des 14. Jahrhunderts zu, erfahren wir zugleich auch, daß diese Provisionen zumeist auf Suppliken von Konstanzer Bischöfen beruhen (z. B. zum 23. Juni 1339: Rieder, Quellen S. 311 Nr. 1028 oder zum 3. April 1346: Rieder, Quellen S. 343 Nr. 1124). Zur selben Zeit aber hören wir etwa auch von einer Supplik des Abts der Reichenau (zum 10. Februar 1358: Rieder, Quellen S. 54 Nr. 237) oder nach der Jahrhundertwende, zum 6. August 1406, von einem Mandat Herzog Friedrichs von Österreich an seinen Prokurator an der Kurie wegen Suppliken für zwei seiner Familiaren um Kanonikate zu St. Stephan (REC 3 S. 144 f. Nr. 7964).

Vom 11. Januar 1371 ist uns dann aber auch erstmals der Fall bekannt, daß ein Kanonikat mit Pfründe an St. Stephan deswegen *apud sedem apostolicam* frei wird und ein Kandidat deswegen mit diesem Kanonikat und dieser Pfründe vom Papst providiert werden kann, weil der bisherige Inhaber *apud sedem apostolicam* verstorben sei (Rieder, Quellen S. 516 Nr. 1630).

Daneben tritt als weiterer Anlaß für ein Aktivwerden der Kurie die Resignation einer Chorherrenpfründe „in die Hände des Papsts“, verbunden mit der Bitte um Provision eines anderen, vom Resignierenden vorgeschlagenen Kandidaten (vgl. etwa Wirz, Regesten S. 234 Nr. 594 zum 14. Dezember 1482 oder GLA 5/318 zum 24. Dezember 1550 oder GLA 61/7311, S. 328 zum 27. April 1613).

Der Vorgang der Providierung mit einem in die Hände des Papstes resignierten Kanonikat stellt sich im 18. Jahrhundert folgendermaßen dar: Am 23. April 1733 hatte der Papst das von F. D. Ganal in seine Hände resignierte Kanonikat an J. M. Leiner verliehen. Am gleichen Tage beauftragte der Papst Exekutoren, J. M. Leiner in das ihm übertragene Kanonikat bei St. Stephan einzuführen. Am 4. Dezember 1733 aber wird dann — entsprechend einer seit Gregor XIII. geltenden Forderung — die Resignation nach der Introdution Leiners in der Kathedrale Kirche und danach in der Kirche St. Stephan publiziert, ja außerdem eine vom Notar vidimierte Kopie der päpstlichen Bullen an der Kirchentüre angeschlagen (GLA 5/325 und GLA 61/7320, S. 508/509).

Dem Begriff des Papstmonats — als Gegensatz zum Kapitelmonat — begegnen wir im übrigen erstmals im Jahre 1606. Am 14. April ist davon die Rede, daß mehrere Bewerber um ein freigewordenes Kanonikat an der Kurie angehalten hätten, da dieses Kanonikat im März und damit im Papstmonat freigeworden sei (GLA 61/7311, S. 106 f.).

Die päpstlichen Provisionsbullen wurden dem Kapitel im übrigen häufig durch den Generalvikar als Exekutor (so etwa GLA 61/7311, S. 146—147 zum 21. August 1607 oder GLA 61/7312, Bl. 71^r—72^v zum 27. März 1620), aber auch durch den Propst als Exekutor vorgelegt (so etwa GLA 61/7318, S. 124/125 zum 16. Januar 1708 oder GLA 61/7319, S. 238—239 zum 28. Juli 1725), sehr oft verbunden mit einem päpstlichen *Perinde Valere* zur Beurteilung etwaiger Mängel in der Qualifikation der Kandidaten.

Indessen hat das Kapitel päpstliche Provisionen keineswegs immer widerspruchslos hingenommen. So hatte der Papst am 25. Januar 1726 einen Kandidaten mit einem freigewordenen Kanonikat providiert. Da es sich aber um die Stiftspfarrrei handelte, die freigeworden war, in der Provisionsbulle jedoch nur das Kanonikat erwähnt wurde, fand das

Kapitel, daß die Bulle *falsa narrata* und es überdies Sache des Kapitels sei, die Pfarrei *cum annexo canonicatu* zu vergeben. Das Kapitel forderte dementsprechend den Providierten auf, für eine Revision der Bulle zu sorgen. Gegen die Forderung der Kurie, den Providierten dennoch einzuführen, berief sich am 6. Mai 1726 das Kapitel auch auf das Privileg Papst Hadrians IV. für St. Stephan (GLA 61/7319, S. 314 bis 317 und GLA 209/1348) und verband damit die Feststellung, daß das Kapitel auch im Papstmonat die Pfarrei samt Kanonikat verleihen dürfe. Endlich ergeht am 3. Dezember des gleichen Jahres von der Römischen Kurie die Sentenz, daß die päpstlichen Briefe nicht zu vollziehen seien (GLA 209/1348). Das Recht der „Ersten Bitten“ gebührt — wie uns die Statuten des Jahres 1609 lehren — jedem neuen Kaiser (und doch wohl auch jedem neuen König) und jedem neuen Bischof.

Die ersten *preces primariae* eines Königs, die sich auf ein Kanonikat bei St. Stephan beziehen, sind uns von Ludwig dem Bayern aus dem September des Jahre 1323 für Rudolf von Grasbeuren überliefert (H. Bansa, Die Register der Kanzlei Ludwigs des Bayern 1. 1971, S. 250 Nr. 358). Danach hören wir von Ersten Bitten erst wieder aus der Regierungszeit König Ruprechts, und zwar vom 7. Februar 1401 für Friedrich, den Sohn des Fricko, des königlichen Chirurgen von Heidelberg, einen Kleriker der Wormser Diözese (REC 3 S. 112 Nr. 7691). Seit Friedrich III. aber mehren sich dann königliche und kaiserliche *preces primariae* für Kanonikate bei St. Stephan (vgl. zum 2. August 1464, REC 4 S. 322 Nr. 12 877 und zu 1466/67, REC 4 S. 356 Nr. 13 197), und zeichnet sich vor allem Maximilian I. durch häufige Vorlagen von *preces* aus (vgl. zum 3. Mai 1486, Santifaller, S. 606 Nr. 666; zum 20. November 1491, Santifaller, S. 606 Nr. 667; zu 1508, Santifaller, S. 638 Nr. 262 und gleichfalls zu 1508, ebenda, Nr. 263).

Daß das Kapitel als Adressat der Ersten Bitten indessen keineswegs immer gewillt war, dem Ansinnen des Königs oder Kaisers sogleich stattzugeben, lehrt jener Fall des Carolus Oberburger, für den Kaiser Rudolf II. bereits am 6. April 1582 um ein Kanonikat gebeten hatte (GLA 61/7310, Bl. 34^v); am 7. Mai 1584 mußte der Kaiser die Bitte erneuern, Oberburger das erste vakierende Beneficium zu übertragen (GLA 61/7310, Bl. 64^v). Als dann aber wieder nichts geschah, ließ der Kaiser am 17. Mai des gleichen Jahres eine Mahnung ergehen, in der er verlangte, Oberburger sofort einzusetzen, *in ansehung, daß die preces imperiales allen expectantibus vorgehend*. Und so mußte denn der bisherige *primus expectus*, der bereits die *possessio* auf das Kanonikat erhalten hatte, freiwillig auf diese *possessio* resignieren (GLA 61/7310, Bl. 64^v).

Schwierigkeiten gegenüber kaiserlichen Ersten Bitten kamen aber auch von der Seite des Papstes. Als sich am 1. Dezember des Jahres 1708 der von Kaiser Joseph I. ernannte Precist Xaver Eitel Reding von Biberegg um ein im Kapitelmonat freigewordenes Kanonikat bewarb, mußte ihn das Kapitel daraufhinweisen, daß Papst Clemens XI. kaiserliche Erste Bitten derzeit offenbar nicht dulde. Auf Rat des Bischofs hin erhielt der Bittsteller die *prima possessio sub spe rati pontificii* in der Hoffnung, *es werde tempore annorum carentiae die beede höchste Häupter der Christenheit sich also miteinander vertragen und vereinbaren* (GLA 61/7318, S. 167—172).

Geklärt wird die Situation — auch bei St. Stephan — erst dadurch, daß z. B. am 28. Mai 1714 ein neuaufgenommener Kanoniker Kopien von päpstlichen Schreiben vorzulegen vermag, denen zufolge der Papst nicht nur die Provisionen auf *preces primariae* des verstorbenen Kaisers Joseph I. konfirmieren, sondern auch dem nunmehr regierenden Kaiser Karl erlauben wolle, sowohl in *mense capituli* als auch in *mense papali* bei den Stiften die Ersten Bitten einzulegen (GLA 61/7318, S. 566).

Aus einer Zusammenstellung, die das Kapitel am 3. August 1782 vorlegt, geht hervor, daß von 1572 bis 1766 insgesamt zehn Erste Bitten von Königen und Kaisern vorgelegt worden sind. Bemerkenswert an dieser Aufstellung ist vor allem, daß der Hinweis auf die *preces primariae* dem Stift neben vielem andern dazu dient, die Reichsunmittelbarkeit von St. Stephan nachweisen zu können, da Erste Bitten bei den österreich-vorländischen Stiften ansonsten nicht üblich seien (GLA 209/1182). Dem Recht der vom Kaiser bzw. vom König ausgesprochenen Ersten Bitten tritt das Recht der *primae preces* des Bischofs von Konstanz zur Seite.

Allerdings scheinen die Ersten Bitten der Bischöfe nicht immer unmittelbar dem Kapitel zugegangen zu sein. Heißt es am 16. Mai 1363, daß ein Kandidat aufgrund von *primae preces* des Bischofs (es ist die erste derartige Nachricht für St. Stephan) durch die Kanoniker aufgenommen worden sei, daß er die freigewordene Präbende allerdings vom Papst erst noch erbitten müsse (Rieder, Quellen S. 91 Nr. 414), so ist am 16. Februar 1429 deutlich davon die Rede, daß eine Provision mit Kanonikat und Pfründe bei St. Stephan durch den Papst — gestützt auf Erste Bitten des Bischofs — geschehen sei (RepGerm 3 Sp. 2799 bis 2800).

Dieses Recht des Bischofs wird am 18. November 1385 von Bischof Nikolaus II. aus Anlaß der Vorlage von *primae preces* ausdrücklich formuliert. Es heißt da: ... *nobis conperat ius postulandi a vobis, ut ali-*

quam certam personam ad primarias preces nostras in vestrum et dicte vestre ecclesie concanonicum recipiatis (REC 3 S. 34 Nr. 6994).

Anders aber klingt es, wenn die Stiftsstatuten von 1609 vermelden, das Kapitel gestatte seit alters einem jeden neuen Bischof die Vorlage Erster Bitten, oder wenn das Kapitel am 10. Juni 1605 anlässlich der Annahme Erster Bitten des Bischofs bemerkt, daß die Kaiser den Bischöfen von Konstanz das Privileg *primarum precum* verliehen haben (GLA 61/7311, S. 90). Das Statut von 1609 enthält im übrigen zugleich die Neuregelung, daß die Ersten Bitten des Bischofs künftig nicht mehr im Papstmonat, sondern im Kapitelmonat angenommen werden sollen.

Erst im Jahre 1741 hören wir davon, daß eine *in mense papali* freigewordene *praebenda canonicalis* dem Bischof durch päpstliches Privileg wieder zu besetzen zustehe (GLA 209/1345 zum 20. August 1741).

Indessen scheinen sich die Rechte des Bischofs nicht immer allein auf das Recht der Ersten Bitten beschränkt zu haben. Denn am 13. Januar 1579 legt der vom Bischof mit Kanonikat und Präbende bei St. Stephan providierte Joachim Kheuffman dem Kapitel die *litteras provisionis* des Bischofs vor, die denn auch vom Kapitel in der Tat angenommen werden (GLA 61/7310, Bl. 26^r). Und ein ähnlicher Fall begegnet wiederum am 29. November 1585 (GLA 61/7310, Bl. 79^v). Es besteht die Vermutung, daß das bischöfliche Recht zur Erteilung von Provisionen nur in den Fällen Wirklichkeit werden konnte, in denen ein Kanonikat in die Hände des Bischofs resigniert worden war. Das war beispielsweise um die Jahreswende 1619/1620 geschehen (vgl. unten S. 89). Daraufhin hatte der Bischof das Kanonikat einem Verwandten des Resignierenden übertragen, allerdings nicht, ohne zugleich eine *bullā consensus apostolici* erlangt zu haben (GLA 61/7312, Bl. 8^r).

Ist davor und danach von einem bischöflichen Provisionsrecht nirgendwo ausdrücklich die Rede, so hätte es sicherlich dann konkrete Gestalt angenommen, wenn es dem Bischof im Jahre 1720 gelungen wäre, sein Vorhaben in die Wirklichkeit umzusetzen, an St. Stephan ein Kanonikat für einen seiner Offizianten *cum reservatione iuris collaturae* neu einzurichten, um dadurch die Zahl der Kanoniker zu erhöhen. Aus diesem Vorhaben ist freilich nichts geworden (GLA 209/1348 zum 27. Juli 1720). Die sehr wahrscheinlich letzten Ersten Bitten eines Konstanzer Bischofs dürften dem Stift St. Stephan am 30. September 1783 zugegangen sein (GLA 5/324).

Die Stadt Konstanz selbst hatte demgegenüber nie die Möglichkeit, unmittelbar auf die Besetzung von Kanonikaten und Pfründen zu St. Stephan einzuwirken. Sie konnte sich — wie am 10. Juli 1740 geschehen — allenfalls des Weges über den Bischof bedienen: Sie bat ihn

für Carl von Walter, den Stiefsohn des Stadtvogts Joseph Joachim von Eichenlaub, um die Übertragung eines freigewordenen Kanonikats bei St. Stephan (StAKo G Kirchensachen, Conv. 71).

b. Der Aufnahmevorgang

Daß der Vorgang der Aufnahme eines Kandidaten zum Chorherren bereits im Mittelalter zumindest in zwei Phasen vor sich ging, läßt sich daran ablesen, daß schon im Jahre 1359 *canonici non prebendati*, d. h. Kanoniker, die noch nicht in den Genuß einer Pfründe gelangt sind, und *canonici prebendati*, d. h. Kanoniker, denen bereits Einkünfte aus ihren Pfründen zufließen, voneinander unterschieden werden (Beyerle, GU Nr. 275 S. 360/61).

Wenn auch die Quellen den Begriff noch nicht kennen, könnte man dennoch bereits für das 14. Jahrhundert von einer *prima possessio* sprechen. Denn wenn am 23. August 1329 davon die Rede ist, daß ein Kandidat, der ein Kanonikat der Konstanzer Domkirche übertragen erhält, in der Stiftskirche St. Stephan bereits zum Kanoniker *sub expectatione prebende* angenommen worden sei (Rieder, Quellen Nr. 827 S. 234), dann kommt diesem Kandidaten gewiß der gleiche, vorerst noch nicht alle Rechte beinhaltende Status zu, wie jenem, der am 7. April 1578 *ad expectationem prebende canonicalis* angenommen und aufgenommen wird (GLA 61/7310, Bl. 19^v).

Scheint diese Form der Exspektanz allein auf eine „Wartnerschaft“ des bereits zum Kanoniker Angenommenen bis zum tatsächlichen Genuß der mit dem Kanonikat verbundenen Pfründe zu deuten, so ist mit Exspektanz im 15. Jahrhundert doch offenbar auch schon das Wartenmüssen auf Kanonikat und Pfründe zugleich gemeint. Denn in einem innerhalb des Gesamtstatuts von 1609 überlieferten Einzelstatut vom 11. März 1472 wird der auf seine freigewordenen Pfründe Angenommene von dem *pro expectante canonico* Angenommenen deutlich unterschieden.

Und so finden sich denn vor allem gegen Ende des 16. Jahrhunderts Nachrichten über die Aufnahme von Exspektanten, ohne daß die diesen gebenen Exspektanzen allein auf den Pfründgenuß und damit auf die zweite *possessio* eingeschränkt gewesen wären. Die als Exspektanten Angenommenen müssen vielmehr sowohl auf das Kanonikat als auch auf die Präbende warten. Allerdings mußte, um zum Exspektanten angenommen werden zu können, erst einmal ein Exspektanz-Platz freigeworden sein. So kann ein bischöflicher Syndikus am 23. August 1588

nur deswegen für seinen Schwager darum bitten, *daß man ine welle zue einem expectanten annemen* (GLA 61/7310, Bl. 104^v), weil kurz zuvor ein Exspektant verstorben war (ähnlich auch 8. Oktober 1588, GLA 61/7310, Bl. 104^v).

Angesichts dieser geringen Zahl von Exspektanz-Plätzen nimmt es nicht wunder, daß das Kapitel diese Plätze kontingentieren mußte. Dies ist daraus zu entnehmen, daß am 20. Juni 1578 vor dem Kapitel, in Anwesenheit von Notar und Zeugen, ein Kandidat zum zweiten Exspektanten und gleichzeitig ein anderer zum dritten Exspektanten angenommen worden sind (GLA 61/7310, Bl. 21^r). Auch ein weiterer Hinweis läßt erkennen, daß die Zahl der Exspektanz-Plätze auf drei beschränkt blieb (GLA 61/7310, Bl. 164^v).

Die Geduld eines Exspektanten konnte allerdings arg strapaziert werden. Denn dem Johann Ulrich Locher z. B. war bereits im Jahre 1582 vom Kapitel eine Exspektanz übertragen worden. Aber erst am 6. Februar 1594 konnte er — nach dem Tode des Kanonikers Blanckenstein — die erste *possessio* erhalten (GLA 61/7310, Bl. 161^v—162^v).

Am 30. Juni 1606 aber sieht sich das Kapitel erstmals bewogen, die Bitte um Gewährung einer Exspektanz abzuschlagen, weil Exspektationen durch das Tridentinum aufgehoben worden seien. Trotzdem wolle man bei Freiwerden eines Kanonikats an den Bittsteller denken (GLA 61/7311, S. 119).

Die erste *possessio*, die erste Annahme oder Aufnahme als Kanoniker, geht — wie die uns ausführlich überlieferte Aufnahme Mag. Rudolf Stigleders zum Leutpriester am 9. Oktober 1437 zeigt (EbAfr Konzeptbuch Y, Bl. 131 ff.; vgl. Regest in REC 4 S. 25/26 Nr. 10 018) — in folgender Weise vor sich: Sie wird vollzogen am gewöhnlichen Versammlungsort des Kapitels, der dem Chor der Kirche benachbart ist. Stigleder wird dort zum Kanoniker und Pleban aufgenommen, ihm wird die *Possessio* zugewiesen, und zwar unter der Voraussetzung, daß er die Statuten und Gewohnheiten des Stiftes, die ihm vorgelesen werden und die auch schon seine Vorgänger zu halten geschworen haben, zu halten schwört. Er tut dies denn auch vor versammeltem Kapitel und verspricht, indem er seine rechte Hand auf das Evangelienbuch legt, die Statuten und Gebräuche des Stifts zu halten. Daraufhin nehmen die übrigen Kapitularen Mag. Rudolf zum Kanoniker und Pleban der Kirche St. Stephan an. Damit ist der Aufnahmeprozess jedoch keineswegs beendet; vielmehr führt im Anschluß an diese Handlung der Senior des Kapitels den neu angenommenen Kanoniker und Leutpriester zu seinem Platz im Kapitel und von diesem Platz weiter zum Chor der Kirche und weist ihm seinen Platz im Chor an.

Und so lauten denn auch die Bittgesuche der Kandidaten in der gleichen Weise wie etwa jenes vom 13. Dezember 1507: Der Kandidat bittet hier, daß man ihm den Besitz von Kanonikat und Prébende samt Rechten und Zubehörden übereignen und ihm außerdem den Sitz im Chor und den Platz im Kapitel anweisen möge (GLA 5/320).

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts mehren sich die Nachrichten über die Einzelheiten des Aufnahmevorgangs: Wir erfahren, daß der Kandidat nach der Aufnahme die sog. *stopha* und die *praesentia* als Aufnahmegebühren zu zahlen habe. Die vom Kapitel eingenommenen *stophae* werden im übrigen an folgende Stiftsangehörige verteilt: an die residierenden Kanoniker, an den Mesner, an die übrigen Kanoniker, an den Prokurator des Kapitels, an den Vogt *im Hof (in curia)*, an den Prokurator *im Hof (in curia)*, an jeden Kaplan, an jeden Exspektanten und an den Koadjutor des Pfarrers (GLA 61/7310, Vorblatt 1^r zu 1576).

Die Statuten des Jahres 1609 fassen dann alle bis dahin für die Aufnahme zum Kanoniker, genauer für dessen erste *possessio*, gültigen Bestimmungen zusammen:

Sie fordern, daß ein jeder mit einem Kanonikat Providierte die erste *possessio* selbst oder durch einen Prokurator zu erbitten habe. Der Aufzunehmende habe selbst oder durch seinen Prokurator bei der Aufnahme bzw. bei der Erteilung der ersten *possessio die professio catholicae fidei* gemäß der seit Pius IV. gültigen Fassung und gemäß den Konstanzer Synodal-Statuten zu leisten.

Sogleich nach Aufnahme und *possessio* habe der Angenommene als *stopha* und als *praesentia* zwölf Pfund Pfennige zu zahlen, die jetzt (im Jahre 1609) nicht mehr unter die Stiftsangehörigen verteilt, sondern dem Vermögen des Stifts zugefügt werden. Und schließlich muß sich der zum *confrater* Aufgenommene zur „Schadloshaltung“ (*indemnitas*) für alle geldlichen Einbußen verpflichten, die Stift und Kapitel aus Anlaß seiner Aufnahme erleiden könnten. Er hat diese Verpflichtung für sich und seine Erben einzugehen, indem er zwei Konstanzer Bürger als Bürgen stellt.

An einem Beispiel aus dem Jahre 1620 (22. April; GLA 61/7312, Bl. 75^r) ist schließlich noch einmal zu zeigen, was bei der Aufnahme von einem Kandidaten gefordert wurde:

1. hat er die *gewöhnlichen Requisite* zu erstatten, 2. hat er die *professio fidei* abzulegen und 3. das *solitum iuramentum recipiendorum canonicorum* abzuleisten.

Das Kapitel gibt schließlich noch der Erwartung Ausdruck, daß der Kandidat innerhalb des in der Provisionsbulle ausgewiesenen Zeitraumes den mit seinem Kanonikat verbundenen Weihegrad annehme.

Durch die erste *possessio* war der Kandidat nun zwar Kanoniker geworden, aber er sah sich noch nicht im Besitz der mit dem Kanonikat verbundenen Pfründe, die ihm erst mit der zweiten *possessio* übertragen wurde. Bis dahin hatte er erst einmal seine Wartezeit, seine Karenzjahre abzuleisten. Unter den im Jahre 1576 formulierten Aufnahmevoraussetzungen (GLA 61/7310, Vorblatt 1^r) heißt es, daß der Kanoniker den Genuß der Pfründeinkünfte nicht vor Ablauf der Karenzjahre erbitten dürfe; hier und ebenso in den Statuten von 1609 ist von einer zweijährigen Dauer der Wartezeit die Rede. Seit dem Jahre 1733 aber verfolgt das Kapitel wegen der finanziellen Nöte des Stifts die Absicht, die Karenzzeit von bisher zwei bzw. drei Jahren auf fünf Jahre zu verlängern, eine Absicht, die am 16. Dezember 1735 von Papst Clemens XII. genehmigt wurde (GLA 209/1331).

War die Karenzzeit abgelaufen, wurde dem bis dahin ohne Pfründgenuß existierenden Kanoniker die zweite *possessio* zuteil, d. h. er hatte 29 rheinische Goldgulden zu zahlen und wurde dann zum Bezug der Pfründeinkünfte zugelassen (vgl. etwa zum 15. April 1581, GLA 61/7310, Bl. 45^v; zum 12. Juli 1585, GLA 61/7310, Bl. 77^r und zum 23. Juni 1592, GLA 61/7310, Bl. 142^r).

Die Statuten des Jahres 1609 enthalten jedoch bereits veränderte Bestimmungen im Hinblick auf die Höhe der Aufnahmegebühren. Sie schreiben vor, daß der Bittsteller dem *depositarius* des Kapitels 40 rheinische Gulden zum Gebrauch des Kapitels, und zwar zur Ablösung von Schulden sowie zur Erneuerung und zum Wiedererwerb von Gütern und Einkünften, zu zahlen habe. Außerdem habe er der Kirchenfabrik zwanzig Gulden zu begleichen. Die gleichen Statuten bestimmen darüber hinaus, daß ein Providierter die zweite *possessio* nur in eigener Person einholen dürfe.

In diesen Jahren scheint die Erlangung der *secunda possessio* in der Tat nach den Forderungen der Statuten vor sich gegangen zu sein. Denn am 26. Juni 1608 wird eine *secunda possessio* in der Weise erteilt, daß der Kandidat zunächst einen Eid ableistet und danach 40 rheinische Gulden bezahlt (GLA 61/7311, S. 179).

Die Erteilung der zweiten *possessio* scheint im übrigen — wenigstens im 18. Jahrhundert — vor dem in der Sakristei versammelten Kapitel vorgenommen worden zu sein (vgl. zum 1. Juli 1727, GLA 61/7320, S. 32).

Mit den Gebühren, die bei diesem Aufnahmeporgang nach dem Statut von 1609 gefordert wurden, war man jedoch offenbar schon sehr bald nicht mehr zufrieden. Man setzte vielmehr am 25. Juni 1630 mit

Bewilligung des Generalvikars fest, daß jeder neue Kanoniker künftig bei der *secunda possessio* gar 50 Goldgulden zu erlegen habe (GLA 61/7313, Bl. 14^r).

Der Zugang zur zweiten *possessio* wurde aber insgesamt durch jenes Statut vom 30. Juli 1700 erschwert, demzufolge fortan niemand mehr zur zweiten *possessio* zugelassen werden dürfe, wenn er nicht von adeligen Eltern bzw. von Patriziern abstamme oder an einer katholischen Universität zum Doktor bzw. Lizentiaten promoviert worden sei (GLA 61/7317, S. 120—21).

c. Verlust eines Kanonikats

Verlieren konnte ein Kanoniker sein Kanonikat einmal dadurch, daß er zusätzlich ein Kanonikat am Hochstift oder beim Chorherrenstift Bischofszell erlangte. Dann mußte er — wie etwa J. Ch. Hager am 24. März 1608 (GLA 61/7311, S. 162—164) — sein Kanonikat bei St. Stephan resignieren. Dies verlangten jene in den Jahren 1255 (am 20. August, TUB 3 Nr. 340 S. 79), 1269 (am 29. November, TUB 3 Nr. 548 S. 374) und 1294 (am 1. Mai TUB 3 Nr. 870 S. 852) erlassenen Verbote der Kumulation von Pfründen des Domstifts bzw. des Stifts Bischofszell mit jenen von St. Stephan.

Indessen gab es immer wieder Verstöße gegen diese Bestimmungen, gab es aber auch Bitten um päpstliche Dispensen von diesem Kumulationsverbot, so etwa diejenige für Ulrich Kromer, der sich am 20. Juni 1491 an den Papst mit der Bitte um Bewilligung der *Leutpriesterei* bei St. Pelagius in Bischofszell und um Beibehaltung seiner Chorherrenpfründe bei St. Stephan wandte, obgleich die Statuten beider Stifte eine gemeinsame Innehabung von Pfründen beider Kirchen verboten (Wirz, Regesten 5 S. 174 Nr. 413).

Und auf eine Dispens dürfte es auch zurückzuführen sein, wenn Erhard, der Sohn des Konstanzer Bürgers Johannes Stroeli, am 23. August 1329 vom Papst ein Kanonikat am Domstift übertragen erhält und wenn zugleich unter den Non-Obstanzen die Aufnahme des Providierten zum Kanonikus von St. Stephan aufgeführt wird (Rieder, Quellen Nr. 827 S. 234).

Die häufigste Form der Aufgabe einer Chorherrenpfründe war freilich der Pfründtausch. Er begegnet so häufig, daß ein Beispiel für viele genügen möge: Am 13. Dezember 1507 tauschen Konrad Friburger, Kaplan des Marienaltars der Pfarrkirche in Überlingen, und Dr. Konrad Winterberg, Chorberr zu St. Stephan, ihre Pfründen. Dieser Tausch

geschieht mit Zustimmung des Generalvikars und geht in der Weise vor sich, daß sich beide Tauschpartner *in loco capitulari* vor Propst, Pfarrer und einigen Chorherren einfinden, den Tausch ihrer Pfründen vornehmen und Konrad Friburger das Kapitel bittet, es möge ihm den Besitz des Winterbergschen Kanonikats und dessen Pfründe samt ihren Rechten und Zubehörden übereignen und ihm einen Sitz im Chor und einen Platz im Kapitel anweisen (GLA 5/320).

Neben dem Tausch ist freilich auch an die Möglichkeit des Verlusts eines Kanonikats durch Rücktritt und durch Wegzug zu denken. So wenigstens werden die in einem Statut vom 1. August 1699 gebrauchten Begriffe *cessio* und *decessio* verstanden werden dürfen (GLA 61/7317, S. 60—61).

Als *cessio* wird man im übrigen vor allem die Resignation auffassen dürfen, die gleichfalls sehr häufig vorkam. Die Resignation ging zumeist in der Weise vor sich, wie es der Verzicht des Leonhardus Gilman vom 28. Juli 1583 zeigt. Gilman, der zur Zeit Pfarrer in Hochsal (im Hotzenwald) war, erschien vor dem Kapitel und verzichtete diesem gegenüber *sine dolo et fraude* vor Notar und Zeugen auf seine Kanonikatspfründe, indem er zugleich um Übergabe der Pfründe an einen von ihm benannten Kandidaten bat. Das Kapitel hat daraufhin die freiwillig vollzogene Resignation angenommen (GLA 61/7310, Bl. 59^v).

Freilich konnte die Resignation — wie wir gesehen haben — auch in die Hände des Propstes geschehen, wie sie auch gegenüber dem Bischof vollzogen werden konnte. Von einer solchen Resignation in die Hände des Bischofs haben wir beispielsweise eine Nachricht vom 10. Januar 1620. Dort heißt es, daß Jacob Christoph von Pflaumern vor dem Eintritt in die Gesellschaft Jesu sein Kanonikat bei St. Stephan *in manus reverendissimi et illustrissimi domini episcopi* resigniert habe (GLA 61/7312, Bl. 68^r).

Daneben gab es jedoch auch die Möglichkeit eines halben Verzichtes. So wird man etwa jenen Vorgang bezeichnen dürfen, der sich am 27. April 1650 abspielte. Damals zogen zwei Chorherren auf die ihnen verliehenen Pfarreien *reservato iure et regressu ad canonicatum* (GLA 61/7315, S. 68).

Und schließlich konnte einem Chorherrn Kanonikat und Pfründe auch wegen strafbaren Verhaltens entzogen werden. Das geschah beispielsweise im Juli 1560 gegenüber Antonius Ziegler, dem sein Kanonikat *propter . . . irregularitatem seu heresis pravitatem* entzogen worden war (GLA 5/333).

2. Pflichten und Aufgaben der Mitglieder des Kapitels

a. Die Residenz

Über die Residenz und die mit ihr zusammenhängenden Pflichten enthalten erstmals die Statuten des Jahres 1609 genauere Bestimmungen. Der Beginn der Residenz eines neuen Chorherrn und zugleich der Beginn des Bezugs aller seiner Einkünfte wird auf die ersten Vespere an St. Johann Baptist festgesetzt mit dem Zusatz, daß ein jeder Kanoniker an den ersten Vespere und am Hochamt dieses Festtages und sodann von St. Johann Baptist bis zum Fest des hl. Ulrich an den Kapitelssitzungen teilzunehmen habe. Allerdings könne ein residierender Chorherr von St. Johann Baptist an zwei Monate oder 60 Tagen versäumen, ohne seine Einkünfte zu verlieren. Wer diese Zeit überschreite, müsse seiner Einkünfte verlustig gehen; es sei denn, er wäre in bischöflichem Auftrage abwesend und hätte damit als nicht residierender Chorherr zu gelten.

Damit die für Versäumnisse abzubüßenden Strafen genau festgesetzt werden können, wird auf jedem Generalkapitel ein Chorherr als sog. *punctator* bestimmt, der die jährlichen Versäumnisse eines jeden Chorherrn und eines jeden Kaplans zu notieren hat. Das Generalkapitel vom 30. Juni 1618 setzt darüber hinaus noch fest, daß jeder, der sich während der Gottesdienste in der Sakristei aufhält und sich aus dem Chor entfernt, als nicht anwesend betrachtet werde und der Punctur unterliege (GLA 61/7312, Bl. 40^r u. ^v). Über die Handhabung der Residenzpflicht bzw. über die Stellung nichtresidierender Chorherren gibt uns sodann ein Bericht vom Jahre 1718 genaueren Aufschluß. Es sei, heißt es hier, Brauch, daß die *canonici zu St. Stephan neben dem Canonicat auch Pfarreyen gehabt haben; sie sind aber nit auff dem canonicat, sondern außer Pfarrey residiert, und habe solche selbst administriert, vom canonicat aber nichts genossen, auch nichts praetendiert, biß sie die Pfarrey resigniert, und wiederumb hierher ad residendum gezogen* (GLA 209/1345).

b. Die Präsenz

Am 28. September des Jahres 1598 begründeten Propst (Bartholomäus Metzler), Chorherren und Kapläne zur Mehrung des Gottesdienstes an St. Stephan eine tägliche Verteilung von Einkünften, die „Prae-

senz" genannt wurde und an eine ältere Einrichtung ähnlicher Art anknüpft (vgl. S. 114 f.).

Danach sollten denjenigen Kanonikern, die täglich an den Gottesdiensten und an den Chordiensten anwesend sind, Wachskerzen und ein Geldbetrag ausgehändigt werden. Zu diesen Zwecken wird ein Kaplan bestimmt, der die Zahl der an den einzelnen Gottes- und Chordiensten Anwesenden notiert und die Gelder und die Kerzen verteilt (GLA 5/349).

Das Generalkapitel vom 30. Juni 1618 setzt darüber hinaus fest, daß ein jeder Kanoniker, der durch Gebet oder Gesang der Horen den Gesang im Chor versäumt, mit dem Verlust der an den nächsten Vespern zu verteilenden Präsenzgelder bestraft wird (GLA 61/7312, Bl. 40^r u. ^v).

c. Disziplinarordnung

Bestimmungen über die Disziplin der Chorherren finden sich erst in den Konstitutionen des Nuntius Ninguarda (GLA 61/7310, Bl. 51^r—53^r und danach Schellhaß, Gegenreformation, S. 17 ff. u. 57 ff.). Hier wird den Kanonikern vor allem eingeschärft, sich von Würfelspiel und Vogelstellerei, sich von Jagden, Tanzvergnügen und anderen weltlichen Dingen fernzuhalten, nicht der Trunksucht zu verfallen und öffentliche Wirtshäuser zu meiden. Streng verboten wird sodann das Konkubinat. Und gefordert wird überdies, daß ein jeder Chorherr mindestens einmal in der Woche zu beichten habe. Andererseits werden die Kanoniker dazu verpflichtet, theologischen (Vor-)lesungen beizuwohnen und ihr theologisches Wissen aufzufrischen. Die Statuten von 1609 setzen darüber hinaus fest, daß Unterhaltungen während der Gottesdienste zu vermeiden seien, und die Chorstatuten vom gleichen Jahre verbieten überdies das Herumgehen sowie das Lachen und das falsche Singen in der Kirche.

d. Gottesdienstliche Verpflichtungen

Bevor das Statut von 1609 die gottesdienstlichen Verpflichtungen der Kanoniker regelte, hat das Kapitel von Fall zu Fall Einzelbestimmungen erlassen, hat es etwa im Jahre 1579 bestimmt, daß ein Kanoniker bis zu 30 Vespern versäumen darf, daß er jedoch für jede weitere versäumte Vesper 1 lib. zu zahlen habe (GLA 61/7310, Bl. 28^r). Im

Jahre 1593 wurden die Kanoniker vor *Unfleiß* bei den Gottesdiensten gewarnt und dreistellige Strafen angedroht (GLA 61/7310, Bl. 156^v), im Jahre 1603 wurde beschlossen, daß in *festis duplicibus* erster und zweiter Klasse das *Venite* in den Messen durch zwei Chorherren gesungen werden solle (GLA 61/7311, S. 46—48). Mehr noch aber als das Kapitel selbst hat der Nuntius Ninguarda nach der von ihm in St. Stephan durchgeführten Visitation in seinen *Constitutiones* oder *Ordinationes* vom 18. September 1579 grundsätzliche Forderungen für die gottesdienstlichen Verrichtungen der Chorherren aufgestellt (GLA 61/7310, Bl. 51^r—53^r und dazu Schellhaß, Gegenreformation, S. 17 ff. u. 57 f.). Danach hatten die Chorherren täglich die *horas canonicas* zu beten und bei unentschuldigter Abwesenheit je nach der Qualität der Gottesdienste einen oder einen halben Kreuzer an die Kirchenfabrik zu zahlen. Unter Strafe wird den Kanonikern endlich verboten, in Privathäusern zu zelebrieren.

Grundsätzlich wird den Chorherren aufgetragen, beim Singen Bescheidenheit zu wahren, sich im Chor und beim Singen der kanonischen Horen ruhig zu verhalten und während des Hochamts, bei Erhebung der Hostie und bei der Austeilung der Kommunion, durch Entblößen des Hauptes bzw. durch Beugen der Knie Ehrfurcht zu bezeugen.

So ausführlich wie hier, in den Konstitutionen des Nuntius Ninguarda, sind die entsprechenden Bestimmungen der Statuten des Jahres 1609 nicht gehalten. Über den Gesang sagen sie lediglich aus, daß — wegen der geringen Zahl der Präbenden — jeder Kanoniker des Gesangs kundig sein müsse oder aber zu seiner Stellvertretung einen Scholaren zu stellen habe, und zwar für den Gesang bei den Vespern und beim Amt an den Sonn- und Feiertagen. Außerdem schreiben die Statuten vor, daß die Kanoniker die *horae canonicae* am Tage und in der Nacht sowie die anderen Gottesdienste in der Stiftskirche zu den gewohnten Stunden verrichten möchten und daß überdies ein jeder seinen gottesdienstlichen Aufgaben, zu denen er durch Innehabung seiner Präbende oder durch Befehl von Propst und Kapitel verpflichtet sei, nachkommen solle.

Diese wenigen allgemeinen Bestimmungen der Statuten von 1609 werden dann allerdings ergänzt durch besondere *Statuta chori*, die sich im Anhang zu den Statuten finden. Sie enthalten Bestimmungen über Kniebeugen und Bekreuzigungen beim Eintritt in die Kirche, über das Bedecken des Hauptes bzw. das Lüften der Kopfbedeckung und über das Sitzen und Stehen bei den verschiedenen gottesdienstlichen Verrichtungen; außerdem schreiben sie vor, daß Kanoniker und Kapläne an den Matutinen vom Beginn des Gesangs der Hymnen an bis zu deren Ende

anwesend sein sollen, daß niemand nach dem *Kyrie eleison* in ein Amt kommen, bzw. vor dem Segen das Amt verlassen und daß jeder bei den Vespern, spätestens zu Beginn des zweiten Psalms, anwesend sein möge. Und wiederum — wie im Jahre 1579 — setzen die *Statuta chori* fest, daß ein Kanoniker allenfalls 30 Matutinen und 60 Vespern versäumen dürfe. Zudem tragen sie den Chorherren auf, daß ein jeder bei den Gottesdiensten singen und Dissonanzen vermeiden möge.

Vor allem aber verlangen die Chorstatuten, daß an allen Sonntagen und an den übrigen auf einer Tafel in der Sakristei festgehaltenen Festtagen Propst, Pleban und Chorherren die ersten Vespere mit den Matutinen halten und die Messen am Hochaltar singen und daß an den gleichen Tagen die *canonici diaconi* und *subdiaconi* nach dem Turnus dem Propst, dem Pfarrer und den zelebrierenden Kanonikern assistieren mögen.

Die Bestimmungen der Statuten bedurften freilich beinahe in jedem Generalkapitel wiederum der Erinnerung und der Ergänzung: Das Generalkapitel vom Juli 1616 (GLA 61/7312, Bl. 12^v—13^r) mußte beispielsweise Chorherren und Kapläne zu pünktlicherem Besuch der Gottesdienste und richtigerem Gesang der Psalmen ermahnen.

e. Kleidervorschriften

Erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts finden sich Hinweise auf die von den Chorherren im Hinblick auf ihre Bekleidung zu beachtenden Vorschriften: So wird im Jahre 1577 ein Chorherr gerügt, weil er am Feste der Beschneidung des Herrn ohne Rock in die Vesper gegangen sei (GLA 61/7310, Bl. 9^v). Grundsätzliches aber enthalten die *Constitutiones*, die der Nuntius Ninguarda nach seiner Visitation im Jahre 1579 erlassen hat (GLA 61/7310, Bl. 51^r—53^r und dazu Schellhaß, Gegenreformation, S. 17). Sie bestimmen, daß die Übertunika eines jeden Chorherrn einfach gehalten und am Hals und an den Ärmeln faltenlos sein solle und daß jeder Kleriker auf Reisen ein bis zu den Knien hinabreichendes Gewand zu tragen habe, das ihn sogleich als Kleriker kenntlich mache. Die *statuta chori* des Jahres 1609 setzen darüber hinaus fest, daß jeder, der während der Horen oder anderer Gottesdienste den Chor betritt, dies nur in langer Kleidung und im Chorrock tun dürfe.

Entscheidende Neuerungen in der Kleiderordnung erfolgen dann in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Am 30. Juli 1725 beschließt das Generalkapitel, daß die Kanoniker von St. Stephan — ebenso wie diejenigen des Domstifts und von St. Johann — künftig im Talar, im

langen Mantel und im schwarzen Chorkragen zu den Kapitelssitzungen kommen sollen. Zugleich wird darauf verwiesen, daß der Bischof das alte Recht der Chorherren erneuert habe, als Chorhabit den Kapuzenmantel (*almutium*) zu tragen, ja zudem gestattet habe, daß diese *almutia* innen mit grünem Doppeltaft gefüttert und in der Mitte mit einer grünseidenen Schnur und ebensolchen Quasten verziert sein dürfen. Überdies setzt das Generalkapitel fest, daß beim Ankleiden in der Sakristei die weiße Halskrause nicht abgelegt werden solle (GLA 61/7319, S. 239 f.).

Diese Bestimmungen erfahren eine Ergänzung durch eine Verordnung des Bischofs vom Jahre 1726, derzufolge die Kanoniker von St. Stephan — zu ihrer Unterscheidung von Mitgliedern anderer Kapitel — ähnlich wie die Kanoniker von Beromünster, Luzern und Bischofszell an ihren Kapuzenmänteln nicht den früher erlaubten grünen Taft, sondern schwarze Seidenquasten tragen sollen (GLA 61/7319, S. 329).

3. Sitzungen des Kapitels

Für das Capitulum als Zusammenkunft aller Chorherren hatten sich spätestens seit der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert drei verschiedene Formen ausgebildet. Es gab einmal das *Capitulum ordinarium* (erstmal ausdrücklich so genannt am 9. 12. 1616, GLA 61/7312, Bl. 16^r), das in jeder Woche einmal zu halten war (vgl. EbAFr Ha 68 zu ca. 1670) und nach den Statuten von 1609 gewöhnlich auf Freitag für die Zeit nach dem Gottesdienst, d. h. gegen 9 Uhr, einberufen werden sollte. Daneben gab es das *Capitulum extraordinarium*, das immer dann, wenn es notwendig schien, einberufen werden konnte. Im Jahre 1725 wurde festgesetzt, daß in jedem Fall in den Quatemberwochen je ein *Capitulum extraordinarium* abgehalten werden solle (GLA 61/7319, S. 244).

Im Mittelpunkt des Kapitellesbens aber stand das erstmals für das Jahr 1603 belegte *Capitulum generale* oder *peremptorium* (GLA 61/7311, S. 46—48), das stets auf die Zeit um Johann Baptist einzuberufen war (vgl. 26. 10. 1632, GLA 61/7313, Bl. 59^r) und mehrere Tage dauern konnte: So erstreckte sich beispielsweise das Generalkapitel des Jahres 1692 vom 25. Juni bis zum 2. Juli (GLA 61/7316, S. 12—14).

Das Recht zur Einberufung der Kapitelssitzungen und das Recht des Vorsitzes lagen beim Propst und — im Falle von dessen Verhinderung — beim Pfarrer bzw. beim Kapitelssenior (Statuten von 1609). Freilich waren das Recht der Teilnahme des Propstes und damit wohl

zugleich auch das Recht des Propstes, das Kapitel einberufen zu dürfen, offenbar nicht immer unumstritten. Denn im Jahre 1437 mußte sich Propst Diethelm Blarer das Recht der Teilnahme mit Hilfe des Bischofs erzwingen (REC 4 S. 28/29 Nr. 10 048).

Ansonsten aber waren sämtliche in der Stadt anwesenden, d. h. also die residierenden Kanoniker zum Besuch der Kapitelssitzungen verpflichtet. Im Falle des Fehlens hatte ein Chorherr eine Strafe von 3 ß an die Präsenz zu entrichten (Statuten von 1609).

Die Kapitelssitzungen fanden im Jahre 1437 *in loco capitulari solito*, unmittelbar neben dem Chor, statt (EbAFr Konzeptbuch Y, S. 131 ff.); die Statuten des Jahres 1609 legten dann freilich fest, daß für die Beratung der weltlichen Angelegenheiten die obere Stube im Hause des Stiftsprokurators Verwendung finden sollte.

Ja, im Jahre 1606 fand ein *Capitulum ordinarium* im Hause eines Chorherrn statt (GLA 61/7311, S. 107), während das *Capitulum ordinarium* vom 5. Januar des Jahres 1618 in der Sakristei tagte (GLA 61/7312, Bl. 29^v). Sakristei und Chor galten denn auch im Jahre 1700 als gewöhnliche Tagungsorte der *Capitula* (EbAFr Ha 68). Aus den Jahren 1728 und 1729 liegen dann aber Zeugnisse für die Existenz einer *ordinari capitelstuben* vor, von der es freilich heißt, daß sie nicht besonders bequem sei und daß die Geheimhaltung von Gesprächen in ihr sehr erschwert werde (GLA 61/7320, S. 152, 61/7320, S. 225 ff.). Es ist ohne weiteres zu vermuten, daß die *stuba capitularis* mit jenem heute noch vorhandenen sog. Chorherrenstübchen im Hause Stephansplatz 29 identisch ist, dessen Holzdecke die Namen und Wappen sämtlicher im Jahre 1651 lebenden Chorherren aufweist (vgl. Kapitel „Stiftsbering“).

Die Verhandlungsgegenstände der Generalkapitel, aber wohl ebenso auch diejenigen der *Capitula ordinaria* und *extraordinaria* wurden für jede Sitzung nach ihrer Zugehörigkeit zu den *Spiritualia* oder den *Temporalia* eingeteilt (vgl. GLA 61/7312, Bl. 40^v ff. zum 30. 6. 1618). Über den Verlauf einer Kapitelssitzung war nur soviel bestimmt, daß zu Beginn eines jeden Kapitels das verlesen werden sollte, was über die letzte Sitzung in das Kapitelsprotokoll eingetragen worden war (so schon das Statut von 1609, vgl. auch GLA 61/7311, S. 348 ff. zum 14. 7. 1614); für die Generalkapitel wurde sogar festgesetzt, daß zu Beginn eines jeden Peremptoriums all das verlesen werden müsse, was in den beiden vorausgehenden Generalkapiteln beschlossen worden ist (GLA 61/7312, Bl. 77^v ff., zum 5. 4. 1620). Aus diesen Bestimmungen ergibt sich die wichtige Funktion, die dem Kapitelsprotokoll und dem Kapitelsschreiber zukam. Über ihn enthalten die Statuten des Jahres 1609 die Aussage,

daß er ein Kanoniker sein müsse, der vom Kapitel für diese Aufgabe zu bestimmen sei. Es ist zu vermuten, daß das Kapitelsprotokoll zusammen mit der übrigen „Registratur“ des Kapitels in der bereits für 1499 genannten Kapitellade (*die laden hinder dem Cappittel von St. Stephan*) aufbewahrt worden ist (StAKo B I 20, S. 87).

Im übrigen war man etwa im Jahre 1614 um größere Verschwiegenheit über das während der Kapitelssitzungen Verhandelte besorgt (GLA 61/7311, S. 348 ff.), schloß man sogar im Jahre 1610 den Chorherrn Friedrich von Mehlishofen für ein ganzes Jahr wegen Verrats von Kapitelsgeheimnissen von den Kapitelssitzungen aus (GLA 61/7311, S. 260 zum 3. 7. 1610 und GLA 61/7311, S. 288 zum 27. 6. 1611).

Eine Äußerlichkeit bleibt schließlich noch zu nennen: Am 30. Juli 1725 faßte das Kapitel den Beschluß, daß die Kapitularen von St. Stephan — ganz ähnlich wie diejenigen des Domstifts und von St. Johann — sowohl zu den *Capitula ordinaria* als auch zu den *Capitula peremptoria* nicht mehr in kurzem Rock, langem Mantel und schwarzem Chorkragen, sondern in Talar und langem Mantel erscheinen sollten (GLA 61/7319, S. 239 ff.).

Die Kompetenzen des Kapitels waren weitgehend unbegrenzt; das Kapitel konnte beispielsweise in den Jahren 1342 (GLA 5/336) und 1444/1445 (REC 4 S. 126 f. Nr. 10 965) die Befugnisse des Leutpriesters beschneiden; es hatte der Stiftung von Altären seine Zustimmung zu erteilen (vgl. z. B. StAKo NSp A 222 zum 9. 7. 1468 und REC 4 S. 338 Nr. 13 525 zum 29. 12. 1468), war beim Tausch eines Kanonikats um seine Zustimmung zu fragen (vgl. z. B. Krebs, Invest.-Prot. S. 467 zum 24. 10. 1487), hatte das Recht zur Aufnahme von Kanonikern in das Kapitel (vgl. etwa GLA 61/7320 zum 1. 7. 1727), besaß das Rüge-recht in Disziplinarsachen (vgl. z. B. GLA 61/7310, Bl. 9^v zum 4. 1. 1577; GLA 61/7310, Bl. 29^v zum 17. 7. 1579 und zum 7. 8. 1593), wie es denn auch grundsätzlich sein Recht war, Statuten zu erlassen. Aber das Kapitel besaß auch das Recht der Kollatur und der Präsentation für einige der Altäre in der Stiftskirche (vgl. z. B. Krebs, Invest.-Prot. S. 470 zum 20. 6. 1489; ebenda S. 471 überdies zum 30. Juni 1491), wie ihm — wenigstens für einige wenige Jahre belegbar — sogar die Kollatur über gewisse Kanonikate zukam (z. B. Krebs, Invest.-Prot. S. 469 zum 5. 8. 1490, S. 470 zum 30. 6. 1491 und ebenda S. 430 zum 3. 4. 1492).

In einer Hinsicht fanden die Kompetenzen des Kapitels freilich ihre Grenzen: Die Statuten des Jahres 1609 setzten fest, daß in wichtigen Dingen das Kapitel nicht ohne die Zustimmung des Propstes beschließen dürfe.

4. Die zahlenmäßige Stärke des Kapitels

Papst Hadrian IV. setzte in seinem Privileg vom 29. Januar 1159 die Zahl der neben dem Propst an St. Stephan wirkenden Kanoniker auf neun fest (Beyerle, GU Nr. 3 S. 3). Und bei dieser Zahl sollte es bis zur Aufhebung des Stiftes sein Bewenden haben: Noch im Jahre 1813 vermag Stadtpfarrer Baumann zu melden, daß das Kapitel sich aus fünf *canonici presbyteri*, zwei *canonici diaconi* und zwei *canonici subdiaconi* zusammensetzte (EbAfr „Einkünfte von St. Stephan“), eine Aufgliederung, die genau der in den Statuten vom Jahre 1609 getroffenen entspricht (vgl. oben S. 73 f.). Allerdings hatte bereits im Jahre 1593 das Kapitel den Propst gebeten, zwei der neun Kanonikate zu *supprimieren*, so daß schließlich nur noch sieben übrigbleiben würden (GLA 61/7310, Bl. 156^v). Dieser Vorstoß blieb jedoch ebenso erfolglos wie derjenige, den das Kapitel im Jahre 1669 bei Papst Clemens IX. unternahm. Wegen verminderter Einkünfte wurde wiederum gebeten, die Zahl der zur zweiten *possessio* aufzunehmenden Kanoniker auf höchstens sieben zu beschränken (GLA 209/1320). Aber auch diesem Antrag wurde nicht stattgegeben.

Allerdings waren nur selten alle neun Kanonikate gleichzeitig besetzt. Im Jahre 1269 scheinen beispielsweise nur acht Chorherren an St. Stephan tätig gewesen zu sein (vgl. Beyerle, GU Nr. 53, 54 u. 55 S. 62—65), im Jahre 1408 dagegen nur sieben (GLA 67/585, S. 126 ff.) und 1497 gar lediglich fünf (Liste des Gemeinen Pfennigs von 1497, Stadt-Archiv Frankfurt, RSN 2449, K IV a: Bistum Konstanz, fol. 16 ff.; freundl. Mitt. von Herrn Dr. Schuler, Bochum), während es im Jahre 1576 tatsächlich neun waren, wozu noch drei Exspektanten hinzukamen (GLA 61/7310, Innenseite des Vorderdeckels). Aber auch innerhalb dieser Gesamtzahl muß wiederum zwischen residierenden und nichtresidierenden Chorherren unterschieden werden. So gab es im Jahre 1589 insgesamt sechs residierende, dazu aber drei nichtresidierende Kanoniker, von denen einer als Pfarrer auf dem Lande wirkte, einer Domherr in Chur war, während sich der dritte im Studium befand (GLA 61/7310, Bl. 106^r). Als genau gleich stellen sich die Zahlen für die Jahre 1617 (GLA 61/7312, Bl. 18^v) und 1639 (GLA 61/7314, Vorblatt) dar, während im Jahre 1649 immerhin acht Chorherren bei St. Stephan residierten und lediglich zwei als nichtresidierend bezeichnet wurden (GLA 61/7315, Vorblatt). Während des 18. Jahrhunderts schwanken die Zahlen der residierenden Chorherren gleichfalls zumeist zwischen sechs und sieben (GLA 61/7318, Vorblatt zu 1706; GLA 61/7319, Vorblatt zu 1723; GLA 61/7320, Vorblatt zu 1727).

5. Die soziale Herkunft der Kanoniker

Betrachtet man die ständische Zusammensetzung des Stiftskapitels im Laufe der Jahrhunderte, so empfiehlt es sich, den Blick zunächst einmal auf die Besetzung der Präpositur und des Plebanats und erst danach auf diejenige der Kanonikate und der Kaplaneipfründen zu lenken.

Die ersten Nennungen von Familiennamen für Pröpste, einsetzend in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, zeigen, daß diese — mit Ausnahme der Edelfreien Albert von Güttingen (1220—1223) und Ulrich von Friedingen (1358) — bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts (bis Johann von Landenberg, 1359—1388, einschließlich) durchweg dem „Dienstadel“, und zwar vorwiegend der staufischen (so Heinrich von Tanne, 1225—1230, und Peregrinus von Tanne, 1251, und Eberhard von Waldburg, 1236—1248) und der bischöflich-konstanzer Ministerialität (so Heinrich von Klingenberg, 1266—1276, sowie Albert (I.) von Castell, 1294—1324, und Albert (II.) von Castell, 1357—1374, oder Diethelm von Steinegg, vor 1354) entstammen¹⁾, wobei dies, da es sich bei sämtlichen Pröpsten zugleich um Domkanoniker handelt, in etwa auch der jeweiligen ständischen Zusammensetzung des Konstanzer Domkapitels entspricht²⁾. Mit Berengar Burg (1388—1395) beginnt dann aber das Konstanzer Stadtpatriziat, das durchweg aus der in der Bischofsstadt ansässigen bischöflichen Ministerialität hervorgegangen ist, bei der Besetzung der Propstei von St. Stephan Berücksichtigung zu finden. Päpstliche Provisionen führen freilich immer wieder auch „Auswärtige“ in den Besitz der Propstwürde, so Dietrich Vogt (1481—1500/01) aus einer Radolfzeller Patrizierfamilie und Lukas Conrater (1501—1527) aus Memmingen, sowie den aus Innerschwaben stammenden Johann Melchior von Bubenhofen (1550—1559) und den aus einer bayerischen Adelsfamilie hervorgegangenen Sebastian von Herbstheim. Diese Namen zeigen zugleich aber auch, daß in der Zeit der Gegenreformation der (niedere) Adel bei der Besetzung der Propstei von St. Stephan erneut zum Zuge kommt, nachdem von 1528—1550 mit Graf Johann von Lupfen sogar ein Mitglied einer alten Edelfreien-Familie Schwabens die Propstwürde innegehabt hatte.

Seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts wechseln sodann Angehörige von bürgerlichen Beamten- bzw. Patrizier-Familien aus Konstanz, Augsburg

¹⁾ Vgl. dazu jetzt die instruktive Karte II bei R. SABLONIER, Adel im Wandel (VeröffMPIGesch 66) 1979.

²⁾ K.-E. KLING, Die ständische Zusammensetzung des Domkapitels von Konstanz (FDA 74. 1954) S. 132—168.

burg und — auffallend zahlreich — aus den vorarlbergischen Städten Feldkirch und Bregenz mit Angehörigen des oberschwäbischen (Nieder-) Adels einander als Pröpste ab.

Bei der Besetzung des Leutpriesteramtes, ist — seit dem endenden 13. Jahrhundert erkennbar — das Konstanzer Stadtpatriziat stark vertreten, doch tritt mit Heinrich von Mehlishofen (1334—1362) auch ein Mitglied einer oberschwäbischen Ministerialenfamilie in der Reihe der Plebane auf. Von Angehörigen norddeutschen Stadtbürgertums, die in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts mit dem Plebanat providiert werden, scheint nur der aus Lüneburg stammende Volmar Sack (1401—1412) zum Zuge gekommen zu sein. Die gleiche Zeitspanne läßt dann aber doch immerhin Söhne von Bürger- bzw. Patrizierfamilien anderer südwestdeutsch-nordschweizerischer Städte wie Ulm, Rottweil und Wil das Plebanat von St. Stephan erlangen, während seit der Gegenreformation Mitglieder von Bürger-, Patrizier- und Beamtenfamilien aus Konstanz, den vorarlbergischen Städten, ja aus Bayern und schließlich Mitglieder des „ländlichen Patriziats“ Vorarlbergs (so Andreas Feurstein, 1703—1725) einander abwechseln.

Den Beobachtungen, die an der Besetzung des Plebanats hatten gewonnen werden können, entsprechen nun in etwa auch diejenigen, die sich bei der Betrachtung der Kanonikerliste ergeben. Auch hier ist seit der Mitte des 13. Jahrhunderts das aus der bischöflichen Ministerialität hervorgegangene Konstanzer Stadtpatriziat — beinahe ausschließlich — vorherrschend, wenn auch immer wieder einmal Angehörige des ländlichen (Nieder-)Adels der näheren Umgebung anzutreffen sind (so etwa Heinrich von Castell, 1298—1308; Heinrich von Schienen, 1301—1303; Werner von Rinegg, 1317—1324). Dazu treten dann im 14. Jahrhundert Mitglieder von Patrizierfamilien benachbarter Städte, etwa Ravensburgs (so Johann Humpiss, 1325 und 1361—1386; Marcus Huntpiß, 1390—1408, und Konrad Hoflich, 1405—1436) oder Ulms (so Ludwig Nithart, 1425—1437, und Heinrich Nithart, 1468), hinzu.

Für das 15. Jahrhundert hingegen sind die Angaben über die Zugehörigkeit der Familien so selten, daß eine Gesamtwertung notgedrungen unterbleiben muß.

Vor der Reformation ist dann von neuem das Überwiegen von Konstanzer „Patrizier“-Söhnen auf Kanonikaten von St. Stephan erkennbar, während mit der Gegenreformation Bürger-Söhne aus dem weiten schwäbisch-nordschweizerischen Bereich „einzudringen“ beginnen. Seit 1600 wird dann offensichtlich, daß vor allem Angehörige einer Gruppe

miteinander verwandter³⁾ Familien des Konstanzer „Stadtadels“ und der bischöflichen Beamtschaft (darunter insbesondere die Familie Raßler) die Kanonikate von St. Stephan besetzen. Bemerkenswert ist für das 18. Jahrhundert außerdem das Vorkommen zahlreicher Vertreter der Biberacher Patrizierfamilie von Pflaumern.

Das 18. Jahrhundert steht weitgehend im Zeichen des Überwiegens von Konstanzer Patrizier- bzw. Bürgersöhnen, wenn auch immer wieder Mitglieder des schwäbisch-schweizerischen Beamtenadels zu Anrechten auf Kanonikate von St. Stephan gelangen.

Sehr viel schwieriger ist dagegen vorerst⁴⁾ eine zutreffende Aussage über die ständische Einordnung der Kapläne zu treffen. Wenn auch hier seit dem 14. Jahrhundert immer wieder Konstanzer Bürgersöhne anzutreffen sind, so scheinen sie dennoch nicht in der überwiegenden Zahl zu sein, wechseln sie vielmehr offensichtlich mit Angehörigen bürgerlicher und bäuerlicher Familien aus ganz Schwaben und der Schweiz ab.

§ 13. Die Dignitäten

1. Der Propst

Daß das Stift St. Stephan zumindest seit dem 12. Jahrhundert von einem Propst geleitet wurde, lehrt nicht nur die erste urkundliche Nennung des Stifts überhaupt, nämlich seine Erwähnung unter den dem Bischof von Konstanz gehörenden Institutionen im Privileg Friedrich Barbarossas für die Kirche von Konstanz vom 27. November 1155 (MGH DD F I 128), wo von der *prepositura sancti Stephani* die Rede ist. Von dem Amt des Propstes als einer von der jeweiligen Person bereits abgelösten Institution gibt dann aber vor allem das Privileg Papst Hadrians IV. vom 29. Januar 1159 Kunde (Abdruck bei Humpert S. 245 f.), wo den Kanonikern die freie Propstwahl, sei es durch Einstimmigkeit oder durch Mehrheit, verbrieft wird. Und diesem Propstwahlpassus fügt sodann die in Anlehnung an das Papstprivileg gefertigte Urkunde Bischof Hermanns I. (angeblich vom gleichen Jahre; s. den Abdruck bei Humpert S. 244 f.) noch Bestimmungen über das *servitium et ius prepositi* hinzu, indem es einen Hof samt Zehnten zu Altshausen und Zehnten auf dem Ottenberg seiner Präbende zuzählt, wie

³⁾ Hierüber sind demnächst Forschungsergebnisse von Georg WIELAND zu erwarten.

⁴⁾ Die Zugehörigkeit des spätmittelalterlichen Klerus der Stadt zu Konstanzer Familien hat sich Klaus BECHTOLD zu untersuchen vorgenommen.

denn auch eine weitere frühe Nachricht vom Jahre 1200 von Zehnten spricht, die eigens zum Gebrauch der Propstei bestimmt sind (*que ad usum nomine prepositure specialiter spectabant*; TUB 2 Nr. 75 S. 256—258).

Über die Stellung des Propstes, seine Rechte und Pflichten, entnehmen wir Grundsätzliches erst den Statuten des Jahres 1609. Es heißt da, daß der Propst der Vorgesetzte und das Haupt des Stiftes sei, daß ihm die Aufgabe zukomme, Vergehen zu bestrafen sowie Streitigkeiten unter Kanonikern und Kaplänen zu schlichten. Dementsprechend hätten ihn Kanoniker und Kapläne als ihren Oberen anzuerkennen, ihm gehorsam zu sein und ihm die nötige Reverenz zu erweisen. Der Propst ist außerdem verpflichtet, an den Patronatsfesten der Stiftskirche, dem Fest des hl. Nikolaus und dem Fest des hl. Stephan und am Tag der Kirchweihe, nämlich am Sonntag vor St. Johann Baptist, die hl. Messe am Hochaltar zu feiern. Zudem ist es seine Aufgabe, das Stift, die dem Stift zugehörigen Personen und ihren Besitz gegen jedermann zu verteidigen. Ihm wird überdies das Recht zugesprochen an allen Kapitelsitzungen teilzunehmen, sie einzuberufen und sie zu leiten. Um Propst werden zu können, mußte offenbar schon im 12. Jahrhundert eine grundsätzliche Voraussetzung erfüllt sein, die freilich erst im Jahre 1431 ausdrückliche Erwähnung findet: Am 20. März 1431 ist in einer Supplik an den Papst davon die Rede, daß die Propstwürde von St. Stephan von einem Mitglied des Domkapitels versehen zu werden pflege (RepGerm Eugen IV. S. 45 f. Nr. 229), und dem entspricht es, wenn Bischof Otto III. von Hachberg am 2. Dezember 1432 den alten Brauch bestätigt, daß niemand zu den Propsteien von St. Stephan und St. Johann in Konstanz sowie von St. Pelagius in Bischofszell zugelassen werden solle, der nicht befreundeter Domherr in Konstanz sei (REC 3 S. 319 f. Nr. 9467).

Ja, in einer von Bischof und Domkapitel an den Papst ergangenen Supplik vom 14. Februar 1489 wird nicht nur um Bestätigung der Verordnung Bischof Ottos III. nachgesucht, sondern darüber hinaus gefordert, daß die betreffenden Kapitel bei eintretenden Vakanzten einen Kanoniker der Hauptkirche wählen sollen (Wirz, Regesten S. 105 f. Nr. 254).

Daß dieser Brauch in der Tat schon seit langem geübt wurde, zeigt sich etwa darin, daß bereits Propst Ulrich um 1180 als Propst von St. Stephan und zugleich als Kanoniker der Konstanzer Kirche bezeichnet wird (vgl. TUB 2 Nr. 57 S. 213 und Nr. 60 S. 219) und daß dieselbe Doppelzugehörigkeit auch für Propst Hugo (TUB 2 Nr. 76 S. 261, zum 24. 4. 1201), ja für alle nachfolgenden Pröpste belegt werden kann.

Nicht gestattet ist jedoch offensichtlich, daß ein Dompropst zugleich die Propstei von St. Stephan innehaben darf.

So gilt die Konstanzer Dompropstei im Jahre 1354 als erledigt, weil Diethelm von Steinegg zugleich die Propstei von St. Stephan innehatte (Rieder, Quellen S. 44 Nr. 169).

Die umgekehrte Möglichkeit, daß ein Propst von St. Stephan späterhin noch ein Kanonikat am Dom hinzugewinnen könne, schien indessen ausgeschlossen zu sein. So mußte Propst Jakob Raßler d. Ä. am 31. August 1607 auf sein Kanonikat bei St. Stephan verzichten, weil er aus den Händen des Dompropstes am Hochstift ein neues Kanonikat erhalten hatte (GLA 61/7311, S. 146 f.).

Gegenüber diesen Gebräuchen muß es auffallen, daß die Statuten des Jahres 1609 keinerlei Hinweise auf einen Zusammenhang von Propstwürde und Domkanonikat bringen. Als Voraussetzungen für die Erlangung der Propstei von St. Stephan fordern sie lediglich, daß der Kandidat Priester sei bzw. innerhalb eines Jahres Priester werde, daß er von ehelichen Eltern abstamme und daß er schließlich in der Stadt Stadt Konstanz seine Residenz habe.

Das Verhältnis von Propstwürde und Domkanonikat ist freilich immer wieder von neuem strittig: So sieht sich die Verwaltung der Stadt im Jahre 1639 gezwungen, gegen das Bestreben des Domkapitels anzugehen, vom Papst die Erlaubnis zu erwirken, daß die Propstwürde von St. Stephan künftig nur noch innerhalb des Domkapitels weiterverliehen werde. Die Stadt argumentiert dagegen, daß durch eine solche Beschränkung sowohl den Kanonikern bei St. Stephan als auch qualifizierten Mitgliedern anderer Stifte jede Hoffnung auf Erlangen der Präpositur genommen werde (StAKo G II 20).

Und im Jahre 1727 wird das Kapitel mit einem Memoriale beim Bischof vorstellig, da das Domkapitel — wie schon einmal im Jahre 1639 — von neuem vorhabe, vom Papst zu erreichen, daß bei einer künftigen Vakanz der Präpositur diese nur mit einem Domkapitular besetzt werden dürfe. Demgegenüber verweist das Kapitel von St. Stephan auf die Bestimmungen der Privilegien Papst Hadrians IV. und Bischof Hermanns vom Jahre 1159 bzw. 1158, denen zufolge nur Propst werden könne, wer von den Kapitularen gewählt sei. Aber auch seitdem das Recht der Kollatur über die Propstwürde beim Papst liege, sei öfters ein Nicht-Mitglied des Domkapitels zum Propst von St. Stephan bestimmt worden (StAKo G II 21).

Der Zugehörigkeit eines jeden Propstes zum Domkapitel mag es im übrigen zuzuschreiben sein, daß es im Münster, in der Domkirche also, Altäre gab, deren Kollatur beim Propst von St. Stephan lag. Im

Jahre 1288 setzt Rupert von Tannenfels, Propst von St. Stephan und Konstanzer Domherr, fest, daß nach seinem Tode der jeweilige Propst von St. Stephan das Recht habe, die beiden von ihm im Münster gestifteten Altäre zu Allerheiligen und zum hl. Georg zu vergeben (GLA 5/236), und im Jahre 1306 überträgt Bischof Heinrich von Klingenberg die Kollatur des hl. Pantaleons-, Andreas- und Agathenaltars an der Tür der Domkirche dem Propst von St. Stephan und unterstellt die Altarpfründe dessen Jurisdiktion (REC 2 S. 57 Nr. 3409). Ja am 5. März des Jahres 1343 fungiert Propst Albrecht von Castell als Patron des Marienaltars im Münster. Ein um 1500 entstandenes Verzeichnis der Münsteraltäre weist indessen lediglich einen Altar, nämlich den Erasmus-Altar, dem Propst von St. Stephan zu (vgl. H. D. Siebert, Altäre und Pfründen der Domkirche zu Konstanz um 1500, in: FDA NF 46. 1935, S. 210—215; hier S. 214, Nr. 29).

Dagegen verzeichnet eine Liste der Pfründen und Altäre des Münsters aus dem Jahre 1524 insgesamt vier bzw. sechs Altäre und Pfründen, deren Kollatur beim Propst von St. Stephan liegt: den St. Georgs-Altar unterhalb der Kanzel vor dem Chor, den Altar der hl. Andreas und Sebastian, sowie die zweite Präbende dieses Altars, den St. Valentins-Altar und dessen zweite Präbende und endlich den Altar der hl. Cosmas und Damian (vgl. M. Schuler, Ein Pfründen- und Altarverzeichnis vom Konstanzer Münster aus dem Jahre 1524, in: FDA 88. 1968, S. 439—451). Danach scheint es immer wieder Veränderungen in der Reihe der dem Propst von St. Stephan zustehenden Altäre gegeben zu haben; bemerkenswert aber ist immerhin, daß die bereits um 1300 erwähnten Altäre des hl. Georg immer dem Propst von St. Stephan zustehen. Hinzu kam offenbar noch die Kollatur über den Laurentius-Altar in der dem Münster rechtlich eng verbundenen Laurentius-Kapelle am Obermarkt (vgl. GLA 5/714 zum 17. Dezember 1509).

Aber auch nach der Reformation begegnen Pröpste von St. Stephan von neuem als Kollatoren von Münsteraltären: so des St. Valentin-Altars (StAKo NSp A 520 zum 20. 11. 1560; GLA 5/324 zum 28. 3. 1753), der beiden Pfründen des Marienaltars (GLA 5/301^a zum 10. 11. 1563), der Andreas-Kaplanei (GLA 5/325 zum 15. 6. 1586), der Allerheiligen-Kaplanei (GLA 5/324 zum 13. 6. 1741 und GLA 5/323 zum 8. 5. 1753), der hl. Sebastians-Kaplanei (GLA 5/323 zum 13. 6. 1741) und der St. Georgs-Kaplanei (GLA 5/332 zum 22. 6. 1781). Freilich scheinen schon früh päpstliche Provisionen das Wahlrecht des Kapitels unwirksam gemacht zu haben. Eine päpstliche Provision ist uns erstmals vom Jahre 1387 für Berengar Burg bekannt (StAKo A IX 1, S. 67).

Aber auch aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts gibt es noch einmal einen Hinweis auf das Wahlrecht des Kapitels, als Bischof Otto III. von Hachberg am 1. Juni 1431 dem Diethelm Blarer die Propstei zu St. Stephan verleiht, da die Chorherren die Frist zur Vornahme einer Wahl nicht eingehalten hätten (REC 3 S. 307/308 Nr. 9374). Dann aber hat das Wiener Konkordat vom Jahre 1448 dem Papst auch für St. Stephan in Konstanz das alleinige Recht zur Kollatur über die „Prälatur“ eingeräumt (vgl. StAKo G Kirchensachen, Conv. 21 zum 18. 5. 1727, aber auch schon die Statuten von 1609). Dennoch scheint im gleichen Jahre 1604, da in den Statuten das Provisionsrecht des Papstes ausdrücklich anerkannt wurde, ein neuerlicher Vorstoß des Kapitels wegen des Rechts zur Wahl eines Propstes vorgenommen worden zu sein. Denn das Generalkapitel beschloß am 16. August 1604, daß man *de electione praepositi* beim Bischof anhalten solle, daß er *uns die election gnädigst erteilen wolle, damit praepositus residieren köndt, wo nit, daß dar ir Gnaden ex gremio nemen* (GLA 61/7311, S. 73—74). Im 18. Jahrhundert findet sich ein Zeugnis, daß auch der Magistrat der Stadt auf die Besetzung der Propstei Einfluß zu nehmen suchte: So richtete der Magistrat am 18. Oktober 1727 an Papst Benedikt XIII. eine Supplik, der Papst möge die *Praepositura ecclesiae hac in urbe parochialis primariae ad St. Stephanum et Nicolaum* dem Kanonikus Johann Albert von Guldinast übertragen (StAKo G II 21). Und in der Tat gibt am 24. Januar 1728 Kardinal Lercari dem Magistrat bekannt, daß der Papst den Kandidaten der Stadt mit der Präpositur von St. Stephan providiert habe (StAKo G II 20).

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erlangte das Kapitel von St. Stephan jedoch von neuem die freie Wahl des Propstes. Sie wurde ihm am 7. März 1773 durch Papst Clemens XII. gestattet (GLA 5/370). Ein Gutachten aus dem Jahre 1782 merkt dazu an, daß diese Wahl in ähnlicher Weise wie die Propstwahl am Domstift vor sich gehe, nämlich — im Gegensatz zu den *K. K. vorländischen Stiften* ohne Beisein eines landesfürstlichen Commissarius (GLA 209/1182).

Der mit der Propstei Providierte hatte nun allerdings — zumindest seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts — vor der Einsetzung zunächst noch einige Forderungen des Kapitels zu erfüllen: Im Jahre 1576 verlangte man von einem *prepositus recipiendus*, daß er einen Gulden an die Präsenz und zehn Gulden für die *stopha* zahlen, einen Schadlosbrief ausstellen, Bürgen beibringen und während eines Jahres auf alle Einkünfte verzichten möge (GLA 61/7310). Einiges von diesen Forderungen ist denn auch in die Statuten von 1609 eingegangen: Sofort bei

seiner Aufnahme habe der Propst 14 Goldgulden dem Stiftungsschatz zu übergeben, habe er — entsprechend einer Verordnung des Propstes Albert von Castell vom Jahre 1324 (insetiert in die Statuten von 1609) — während eines Jahres auf seine Einkünfte zu verzichten, habe er dem Kapitel eine Kautio zu zahlen und zwei Konstanzer Bürger als Bürgen zu stellen. Im dritten Jahr des Bezugs seiner Einkünfte müsse er endlich einen Ornat aus Seidenstoff stiften.

Immer wieder findet sich auch die Forderung, daß der vom Papst mit der Propstei Providierte erst einmal die Voraussetzung für die *secunda possessio* und die Überlassung der Einkünfte schaffen und z. B. erst einmal Residenz in Konstanz nehmen und Priester werden müsse (GLA 61/7312, Bl. 31^r—32^v zum 9. 4. 1618 und GLA 61/7312, Bl. 35^v zum 14. 5. 1618).

Im Jahre 1728 ist dann der Katalog der Forderungen des Kapitels an den vom Papst mit der Propstei providierten Johann Albert von Guldinast noch um einiges umfangreicher geworden. Er hat beizubringen: 1. ein Taufzeugnis und ein Zeugnis über seine Priesterweihe, 2. ein Adelsdiplom, ein Diplom über Promotion zum Doctor iuris canonici und ein Zeugnis darüber, daß er *alumnus* des Collegium Germanicum in Rom gewesen war, er möge 3. zusichern, stets mit der einfachen Stimme in den Kapitelssitzungen zufrieden zu sein, er möge 4. — wenn der Eid (*homagium*) abgelegt werde — den dritten Teil seiner Einnahmen aus eigenen Mitteln begleichen, er möge 5. auf die Einkünfte seiner Präbende bzw. seiner Präpositur bis zum Ablauf eines Jahres nach Beginn der Posseß als Karenzen verzichten, er möge 6. auf das Tragen eines Kapuzenmantels (*almutium*) Verzicht leisten, er möge 7. die Gelder für die Posseß sogleich der Stiftskasse zahlen und er möge endlich 8. Schadlosbriefe ausstellen und zwei Bürgen benennen (GLA 61/7320, S. 82 f.).

Über die Aufnahme und Einsetzung des Propstes durch das Kapitel enthalten die Statuten des Jahres 1609 erste Bestimmungen: Der providierte und vom Kapitel angenommene Propst wird durch Pfarrer und Senior von seinem Kapitelsplatz in den Chor, vor den Hauptaltar, geführt. Währenddessen singen die Sänger den Hymnus *Te Deum laudamus*, begleitet vom Klang der Glocken und vom Spiel der Orgel. Dann führen wiederum Pfarrer und Senior den Propst zum vordersten Sitz auf der rechten Seite, und hier soll der Propst sodann die wirkliche Posseß empfangen. Und daraufhin sollen alle Kanoniker und Kapläne entsprechend ihrer Würde die Hand erheben und Gehorsam versprechen.

Unsere Kenntnis der Einsetzungsgebräuche wird dann freilich durch Berichte über einzelne Einführungen von Pröpsten noch wesentlich

erweitert. So hören wir anläßlich der Einführung des Propstes W. R. von Syrgenstein im Jahre 1619, daß dem Hinführen vor den Altar die Verlesung der päpstlichen Bulle, die Verlesung der den Propst betreffenden Passagen der Statuten, sodann der Treueid des Propstes und das Gelübde der Bürgen vorausgingen. Der Einweisungsakt in das *stallum in choro et capitulo*, über das der Notar mehrere Instrumente anzufertigen hatte, wird durch ein nachfolgendes Amt im Beisein des Propstes beschlossen (GLA 61/7312, Bl. 54^v—55^r, und ähnlich auch GLA 61/7313, Bl. 37^r—38^v zum 23. 12. 1631). Und von der Einsetzung des Propstes Christoph Peutingen am 8. Februar 1635 hören wir, daß die *possessio* durch den Senior in der Weise geschehen sei, daß er dem Propst im Namen des Kapitels das Birett aufgesetzt habe (GLA 61/7313, S. 168—170).

Ergänzungen zu diesen Angaben erhalten wir darüber hinaus aus den Berichten über die Posseß des Propstes J. A. von Guldinast im Jahre 1728. Danach hatte der Propst vor dem Kapitel eine kurze Ansprache zu halten, auf die der Pfarrer antwortete und den Propst aufforderte, durch zwei Bürgen eine Kautio zu stellen. Daraufhin wurden vor dem Kapitel die den Propst betreffenden Passagen aus den Statuten verlesen. Dieser Verlesung folgte endlich der Eid des Propstes. Aus der Sakristei wurde der neue Propst durch Pfarrer und Senior vor den Hochaltar geführt, auf einen Stuhl gesetzt, wo er vom Pfarrer namens des Kapitels die *possessio* und die Schlüssel empfing. Nach diesem Akt wurde er zum ersten Platz im Chor geführt und nahm dort die Deklaration über die empfangene Posseß in Chor und Kapitel entgegen. Zum Altar zurückgekehrt und auf dessen höchster Stufe stehend, ließ er sich sodann beglückwünschen. Hier gelobten ihm auch die einzelnen Kanoniker und Kapläne ihren Gehorsam. Dieser Einsetzungsakt wurde endlich durch den Gesang des Te Deum abgeschlossen (GLA 61/7320, S. 64/65).

Viel weniger als über die Formen der Einsetzung wissen wir über die Einkünfte des Propstes. Zwar hören wir bereits für das Jahr 1200 von Zehnten, die auf dem Ottenberg lagen und eigens der Präpositur zugeordnet waren, und für die Zeit unmittelbar davor außerdem von Hof und Zehnten zu Altishausen (TUB 2 Nr. 75 S. 256—259 sowie Humpert S. 245). Zwar werden sodann in der „Verzichtserklärung“ des Propstes Albert von Castell vom Jahre 1324 *omnes et singuli proventus* des Propstes in allgemeiner Weise angesprochen (vgl. das Insert in den Statuten von 1609); Genaueres aber erfährt man nicht. Auch die Statuten des Jahres 1609 schweigen hierüber.

2. Der Pfarrer

Die Kirche St. Stephan war — bevor sie um 900 zugleich Kirche eines Stifts geworden ist — zunächst einmal Pfarrkirche und zwar die Pfarrkirche des Bischofssitzes gewesen, und sie hat diese Funktion als Pfarrkirche, als die Leutkirche der Stadt mit dem größten Pfarrsprengel, denn auch über das Ende des Stifts bis zum heutigen Tage beibehalten. An dieser Stelle ist jedoch nicht die Geschichte der Pfarrei St. Stephan zu beschreiben¹⁾. Hier geht es lediglich um die Stellung des Pfarrers innerhalb des Stifts und vor allem zum Stiftskapitel. Denn der Pfarrer ist stets zugleich Kanoniker gewesen.

Dennoch seien einige wenige Hinweise auf die Bedeutung der Pfarrkirche St. Stephan innerhalb der Konstanzer Pfarrorganisation nicht unterlassen, wengleich sich diese Pfarrorganisation erst seit dem 12. Jahrhundert einigermaßen überblicken läßt²⁾. Danach ist davon auszugehen, daß der Pfarrsprengel von St. Stephan zunächst den gesamten Bischofssitz und darüber hinaus das sich unmittelbar südlich an den Bischofssitz anschließende geschlossene Herrschaftsgebiet des Bischofs, die sog. Bischofshöri im Thurgau, umfaßt hat³⁾. Haben im Bereich der Bischofshöri erst Kirchenneugründungen des 12. Jahrhunderts den Pfarrsprengel von St. Stephan wesentlich zu verkleinern vermocht, so ist der gleiche Vorgang innerhalb der „Bischofsstadt“ bereits ins 10. Jahrhundert zu datieren.

Hier war es der später heiliggesprochene Bischof Konrad (934—975), der durch die Gründung der neuen Pfarrkirchen St. Johann, im Bereich der sog. Niederburg, und St. Paul, zwischen Bischofssitz und bischöflichem Fronhof Stadelhofen, den Pfarrbezirk von St. Stephan, im Falle von St. Johann beträchtlich, im Falle von St. Paul freilich weniger spürbar, eingegrenzt hat⁴⁾. Dennoch ist St. Stephan — trotz einiger immer wieder nötig werdender Grenzkorrekturen — bis zur Säkularisation und der damit verbundenen Neuorganisation der Pfarrei diejenige Pfarrkirche geblieben, die den größten Sprengel aufzuweisen hatte⁵⁾. Es ist charakteristisch, daß immer dann, wenn die Quellen in ganz all-

1) Dies ist in ausführlicher Weise geschehen in dem Werk von Th. HUMPERT, Chorherrenstift, Pfarrei und Kirche St. Stephan in Konstanz. 1957.

2) Hierzu noch immer K. BEYERLE, St. Johann, S. 6 ff.

3) Dazu jetzt H. MAURER, Die Bischofshöri, in: Kirche am Oberrhein, Festschrift für Wolfgang Müller. 1980, S. 9—25.

4) Vgl. H. MAURER, Konstanz als ottonischer Bischofssitz. 1973, S. 57 ff.

5) Dazu H. BAIER, Die Neuregelung der Pfarrorganisation in Konstanz nach der Säkularisation (FDA NF 38. 1937) S. 156—191.

gemeiner Weise vom Konstanzer Leutpriester sprechen, nicht die Pfarrer von St. Johann oder St. Paul gemeint sind, sondern derjenige von St. Stephan gemeint ist.

Aus dieser Bedeutung von St. Stephan als älteste Pfarrkirche und zugleich als Pfarrkirche mit dem weitesten Sprengel resultiert denn auch ihre herausgehobene Stellung innerhalb des Lebens der weltlichen Stadtgemeinde, erkennbar vor allem daran, daß der Rat der Stadt — vertreten durch eigene Fabrikpfleger — für die Bauunterhaltung der Kirche sorgte und daß er die Stephanskirche im Jahre 1497 für die Zukunft zur Stätte der alljährlichen Ablegung des Bürgereides erkor (s. § 15/5).

Doch zurück zum Pfarrer. Die Einbindung des Plebans in das Kapitel wird erstmals durch die Privilegien Papst Hadrians IV. und Bischof Hermanns I. vom Jahre 1158/1159 ausdrücklich unterstrichen (Humpert S. 244—246). Hier findet sich die Bestimmung, daß einzig und allein ein Kanoniker, und zwar ein Kanoniker mit Priesterweihe, zum Leutpriester bestellt werden könne.

Das Bischofsprivileg nennt außerdem Sondergut des Pfarrers (*ius plebani*), und zwar den Zehnten in Lengwil, im Hof Stadelhofen, vom Allod des Azzo und den Weinzehnten zu Egelshofen und Tägerwilen.

Die Bestellung des Pfarrers erfolgte zumindest im 14. Jahrhundert in der Form der Wahl durch das Kapitel, ein Recht, das am 29. Juli 1365 von Papst Urban V. ausdrücklich bestätigt worden ist (Rieder, Quellen S. 489 Nr. 1553). Und so gelten denn auch die *collatio*, die *provisio* und die *praesentatio* des Plebanats samt dem mit ihm gleichfalls verbundenen Kanonikat und der mit ihm verbundenen Präbende im Jahre 1437 als dem Kapitel des Stifts St. Stephan zustehend (EbAfr Konzeptbuch Y, Bl. 131 ff.). Der Vorgang der *possessio* eines neuen Pfarrers in St. Stephan gestaltete sich im gleichen Jahre im übrigen in der Weise, daß der Kandidat zugleich zur Besitznahme von Präbende, Kanonikat und Plebanat angenommen wurde, und daß er die ihm vorgelesenen Statuten und Gebräuche zu halten beschwor. Daraufhin wies ihm der Senior des Kapitels einen Platz im Kapitel und eine Stelle im Chor an (EbAfr Konzeptbuch Y, Bl. 131 ff.).

Die Rechte des Kapitels an und über das *officium domini plebani sancti Stephani* (zu 1275 TUB 4 Nachtrag Nr. 30 S. 816) werden auch in den Jahren 1468 (REC 4 S. 388 Nr. 13 525) und 1488 noch einmal betont (Krebs, Invest.-Prot. S. 469), indem das eine Mal das Kapitel als Patron der Leutpriesterei zu St. Stephan, das andere Mal aber Propst und Kapitel als Kollatoren des Plebanats angesprochen werden.

Freilich war die Leutpriesterei offenbar schon im 15. Jahrhundert unter den Einfluß des Rates der Stadt geraten. Davon gibt jene städti-

sche Satzung Kunde, die davon spricht, daß jeder Leutpriester von St. Stephan ein geschworener Bürger der Stadt sein müsse (StAKo A II 28). Und in der Tat wissen wir von einer ersten Aufnahme eines Leutpriesters von St. Stephan zum Stadtbürger aus dem Jahre 1379. Dabei wird dann auch deutlich, daß der Leutpriester das Bürgerrecht in dem Augenblick wieder verlieren konnte, da er das Leutpriesteramt aufgab (StAKo A IV 1, Bl. 6).

Seit den Ereignissen der Reformation, genauer seit der Aufgabe der Pfarrei und des damit verbundenen Kanonikats durch Pfarrer Spreter am 10. Mai 1527 an den Rat der Stadt (FDA 69. 1949, S. 243 f.), steht die Pfarrei zu St. Stephan jedoch dem Rat zu (12. 10. 1527, StAKo B I 36, Bl. 199^r), ja gilt der Rat geradezu als Pfarrer zu St. Stephan (14. 12. 1528, StAKo B I 36, Bl. 438^v), eine Rechtsstellung, die jedoch vom Bischof nicht anerkannt worden ist. Bischof Hugo von Hohenlandenberg hat vielmehr noch am 7. Oktober 1527 seinen Rat Dr. Peter Spysler dem Kapitel von St. Stephan als neuen Pfarrherrn vorgeschlagen (GLA 5/638), und Peter Spysler gilt denn auch in der Folgezeit als der rechtmäßige Pfarrer von St. Stephan (vgl. die Liste der Pfarrer).

Nach der Reformation werden indessen die alten Zustände wieder hergestellt, hat die Resignation auf das *onus parochiale canonicatui annexum* ebenso gegenüber dem Kapitel zu erfolgen (26. 8. 1620, GLA 209/1320 und 14. 12. 1620, GLA 61/7312, Bl. 95^{r-v}), wie auch die *possessio* eines Pfarrers und die Ablegung des Pfarrereides wiederum vor dem versammelten Kapitel vorgenommen werden (24. 12. 1620, GLA 61/7312, Bl. 96^v und 26. 6. 1634, GLA 61/7313, S. 119—125).

Bevor das Kapitel jedoch die Pfarr-Cura überträgt, gilt jetzt erst einmal das Vortragen einer Probepredigt durch den Kandidaten als erforderlich (15. 9. 1620, GLA 61/7312, Bl. 90^r—92^v und 26. 6. 1634, GLA 61/7313, S. 119—125).

Im übrigen geht der Provision mit der Pfarrei durch den Papst, wiederum wie im Mittelalter, die Wahl des Pfarrers durch das Kapitel voraus (4. 4. 1725, GLA 61/7319, S. 218—220 und 6. 8. 1783, GLA 209/1400).

Obleich der Pfarrer Kanoniker war wie die anderen Kanoniker auch und obgleich er damit wie diese dem Kapitel angehörte, ergaben sich aus seiner besonderen Stellung dennoch immer wieder Spannungen, aus deren Beilegung sodann zumeist Neuregelungen seines Verhältnisses zu den Mitkapitularen hervorgingen.

Von einer grundsätzlichen Klärung der Rechte des Pfarrers einerseits und des Kapitels andererseits wissen wir erstmals aus dem Jahre 1342, aus der Zeit des Konstanzer Bistumsstreites also. Die Streitigkeiten zwi-

schen Chorherren und Pfarrer, die damals vor dem Rat geschlichtet wurden, waren entbrannt um die Opfergelder, die bei der Abhaltung von Totenmessen am Nikolaus-Altar anfielen, sie waren entbrannt um den Verbleib der Leichentücher, sie waren sodann dadurch entstanden, daß die Chorherren in den Wirren der jüngst vergangenen Jahre, während der Abwesenheit des Leutpriesters, sich dessen Pfründe angeeignet, ja daß sie ihm insgesamt Schaden zugefügt hatten (GLA 5/336).

Dann aber wird das Verhältnis zwischen Pfarrer und Chorherren neu präzisiert in Artikeln, die wir erstmals Rudolph Stigleder im Jahre 1437 beedien sehen: Hier wird im einzelnen festgesetzt, daß der Leutpriester Kanoniker und Kapläne zur Vermeidung von Beeinträchtigungen schadloß halten solle; daß er an Festtagen durch seinen Gottesdienst das Kapitel nicht bei den gewohnten Horen hindere; daß er einen Kanoniker oder Kaplan nur mit Genehmigung des Kapitels zu gottesdienstlichen Handlungen verwende; daß er einem Kaplan nur mit Genehmigung des Kapitels erlaube, von seinem Altar abwesend zu sein; daß er seinen Helfer, wenn er die Pfarrmesse hält, nicht vom Messelesen an einem anderen Altar abhalten solle, wenn nicht ein anderer Benefiziat an seiner Stelle einspringe; daß er des weiteren die Pfarrmesse nicht weniger feierlich als andere Gottesdienste halten solle; daß er zusammen mit dem Kapitel die Kapläne dazu anhalten möge, an den morgendlichen und an den übrigen Horen anwesend zu sein, und daß er endlich darauf hinwirken möge, daß die Kapläne, die zu zelebrieren gedächten, dies erst nach dem Gesang des Kyrie Eleison tun möchten. Der Pfarrer ist überdies gehalten, an einen zu St. Stephan nicht mit einem Benefizium Ausgestatteten — von seinem Helfer abgesehen — nicht ohne Genehmigung des Kapitels die *Cura animarum* zu übertragen. Im übrigen dürfen der Pfarrer und die Kapläne an Weihnachten erst nach der Hauptmesse zelebrieren. Außerdem wird vom Pfarrer verlangt, daß er Neuerungen nur mit Genehmigung des Kapitels einführe. Die Bestimmungen gelten sodann noch der Aufstellung von Kerzen auf einem Sarg, der etwaigen Behinderung des Hebdomadars beim Zelebrieren auf dem Hochaltar, dem Recht der freien Übertragung der Kollation von Altären und der Übertragung von frommen Stiftungen an das Kapitel bzw. an die Kirche. Der Pfarrer darf auch niemandem — ohne Genehmigung des Kapitels — das Begräbnis in anderen Kirchen gestatten. Dem Pfarrer wird darüber hinaus die Pflicht auferlegt, den Kanonikern für die von ihm an Mariä Himmelfahrt empfangenen Opfergelder zwei Urnen Weißwein zu reichen, wie er auch zu weiteren Abgaben an die Kanoniker verpflichtet wird. Verpflichtet wird der Pfarrer dann aber auch zur Anwesenheit an allen Horen; vom Pfarrer wird

schließlich auch gefordert, daß er Kirche und Chor schmücken lasse. Benefizien dürfe er im übrigen nicht ohne Zustimmung der Mehrheit des Kapitels übertragen (EbAfr Konzeptbuch Y, Bl. 131 ff.). Eine Bestimmung vom Jahre 1514 ergänzt diesen Pflichtenkatalog noch dadurch, daß sie dem Pfarrer die Versehung der Filialkirche Oberhofen im Thurgau auferlegt (Statuten von 1609, S. 4).

Trotz diesen sehr detaillierten Bestimmungen ließen sich aber auch künftig Meinungsverschiedenheiten zwischen Pfarrer und Chorherren nicht verhindern, kam es etwa zwischen demselben Pfarrer Rudolf Stigleder und den Kanonikern bereits in den Jahren 1444 und 1445 zu Auseinandersetzungen über die Frage, ob der Leutpriester die Kapläne allein oder mit Zustimmung und Mitwirkung des Kapitels strafen dürfe (REC 4 S. 126 f. Nr. 10 965 und S. 130 f. Nr. 11 001).

Neue Regelungen grundsätzlicher Art bringen dann erst wieder die Statuten des Jahres 1609. Hier wird gleich von vornherein betont, daß das Provisionsrecht über das Plebanat dem Kapitel von St. Stephan zustehe und daß einer aus dem Kapitel oder notfalls ein Nichtmitglied des Kapitels als Pfarrer angenommen werden solle, der die Befähigung besitze, der Pfarrei vorzustehen. Der Pfarrer habe im übrigen Kanoniker zu sein, wie denn auch Kanonikat und Plebanat unlösbar zusammengehören. Darüber hinaus wird auch 1609 wiederum manches von dem Pfarrer abverlangt, was bereits im Jahre 1437 dem Pfarrer an Pflichten vorgehalten worden war, so u. a. die Schadloshaltung des Kapitels und das Verbot von Neuerungen ohne Genehmigung des Kapitels. Neu ist die Verpflichtung des Pfarrers, an Festtagen und vor allem an Weihnachten, an Ostern, Pfingsten und Mariä Himmelfahrt für die ihm zugehenden Opfergelder den Kanonikern und dem Kapitel acht Urnen Weißwein zu reichen, eine weit größere Menge als jene also, zu deren Abgabe der Pfarrer noch im Jahre 1437 verpflichtet gewesen war. Außer seinen Pfarreieinkünften, die hier im einzelnen nicht aufzuführen sind, hat der Pfarrer aber auch Anteil an den Gesamteinkünften der Kanoniker. Darüber hinaus hat er das Recht der Kollation inne über die Altäre bzw. Benefizien St. Johann Baptist, St. Thomas und St. Maria Magdalena in der St. Stephanskirche, die er mit Genehmigung des Kapitels besetzen darf.

Die Statuten von 1609 sind es aber auch, die erstmals klar und deutlich festsetzen, daß der Pfarrer den Propst bei der Einberufung des Kapitels ebenso wie beim Vorsitz im Kapitel vertritt.

Und diese Bestimmungen der Statuten des Jahres 1609 werden denn auch künftig einem jeden neu gewählten Pfarrer zu halten anempfohlen, so etwa bei der Wahl des Andreas Feuerstein zum Pfarrer im Jahre

1703 (GLA 61/7317, S. 435—439) oder bei der Wahl des Michael Scherer von Hausen im Jahre 1725 (GLA 61/7319, S. 218—220).

Neuerungen zeigen sich hier freilich nirgends. Dagegen geht aus einem Bericht des Stadtpfarrers Baumann vom Jahre 1805 hervor, daß der Stadtpfarrer das Recht habe, das Benefizium S. Thomae und das Beneficium S. Magdalенаe privative, das Benefizium S. Michaelis jedes vierte Mal zu übertragen (EbAfr „Einkünfte von St. Stephan“). Beachtenswert für das Verhältnis von Kapitel und Pfarrer ist überdies die von Stadtpfarrer Baumann in einem weiteren Gutachten des Jahres 1805 niedergelegte Erklärung für die Abgabe von 8 Eimern Wein an die übrigen Chorherren. Er schreibt hierzu: *Diese Abgabe gründet sich also auf eine Konvention zwischen dem Pfarrer und den anderen Chorherren, welche nur aus dem Grunde Anspruch auf Teilnehmung an den Pfarropfern machen konnten, weil sie vor Abhaltung eines für diese Stadtpfarre anständig und erbaulichen Gottesdienstes und zu gottesdienstlichen Verrichtungen, die als pfarrliche anzusehen sind, von jeher mitwirkten* (EbAfr „Einkünfte von St. Stephan“).

Außer dem Propst und außer dem Pleban kennen die Statuten des Jahres 1609 zwar eine Anzahl von Ämtern, aber keine weiteren Dignitäten.

Es fragt sich jedoch, ob man nicht den nur sporadisch genannten Dekan und den im Mittelalter nur einmal genannten Kustos als Dignitäre bezeichnen sollte, während der im 17. Jahrhundert auftretende Kustos eindeutig zu den Ämtern zu zählen ist.

Vom Dekan hören wir — soweit vorerst festzustellen — lediglich zweimal, nämlich einmal aus einer Bulle Papst Johannes XXII. vom 16. April 1330 (Rieder, Quellen S. 244 Nr. 861) und endlich noch einmal am 9. 10. 1437 (EbAfr Konzeptbuch Y, Bl. 131 ff.).

Für den Kustos besitzen wir nur ein einziges Zeugnis vom Jahre 1313. Hier wird er als Schiedsrichter angerufen (Freiburger UB 3 Nr. 290 S. 216).

§ 14. Die Ämter

1. Prokurator (*cellerarius*)

An der Spitze der Ämter führt das Statut des Jahres 1609 den Prokurator bzw. *cellerarius* des Kapitels auf. Von ihm heißt es, daß jedes Jahr nach Abschluß der Hauptrechnung entweder ein Mitglied des

Kapitels oder eine andere Persönlichkeit des Kleriker- oder des Laienstandes zum *cellerarius*, *procurator* oder *bursarius* gewählt werden soll. Dem so Erwählten, der dem Propst seinen Eid und eine Bürgschaft zu leisten hat, obliegt die Aufgabe, die Einkünfte des Kapitels einzutreiben und zu sammeln und über diese seine Tätigkeit jährlich dem Propst und dem Kapitel eine Rechnung vorzulegen.

Es bleibt nun zu untersuchen, inwieweit das, was die Statuten über die Aufgaben des Amtes eines Prokurators aussagen, auch schon für die Zeit vor 1609 zutrifft.

Zunächst ist festzustellen, daß der Titel des Amtsinhabers seit dessen erstem Auftreten im Jahre 1239 (Beyerle, GU Nr. 15 S. 22) stets *cellerarius* lautet (vgl. etwa 16. 2. 1250, REC 1 S. 200 Nr. 1751; 5. 2. 1261, ZUB 3 Nr. 1138 S. 234; 11. 1. 1284, Beyerle, GU Nr. 87 S. 98 f. oder 30. 10. 1317, GLA 67/585, Bl. 53), bis dann erstmals im Jahre 1331 der Titel eines Prokurators (5. 2. 1331, GLA 67/585, Bl. 17^r) und endlich im Jahre 1339 (20. 11. 1339, GLA 67/585, Bl. 60^r) die Titel-Verbindung *procurator seu cellerarius* auftaucht. Seitdem treten beide Amtsbezeichnungen alternierend auf, ja der Kaplan des Katharinenaltars, Heinrich genannt Murer, wird im Jahre 1363 sogar *procurator, calkor* und *distributor* zugleich genannt (11. 4. 1363, GLA 67/585, Bl. 36). Und die Bezeichnung Murers als Kaplan, ja überdies auch als *sacerdos* lenkt die Aufmerksamkeit zugleich auf das von den Statuten des Jahres 1609 sehr großzügig umschriebene Amt des Prokurators. Vorherrschend ist zunächst der Rang des Kanonikers (vgl. etwa 23. 6. 1239, Beyerle, GU Nr. 15 S. 21/22; 16. 11. 1255, TUB 3 Nr. 344 S. 86); dann aber genügt es offenbar schon bald, einfach Priester (*sacerdos*) zu sein (vgl. schon 11. 11. 1261, Beyerle, GU Nr. 41 S. 49 f.). Auch nach dem obengenannten Heinrich Murer kommen neben Kanonikern (z. B. zum 10. 1. 1398, GLA 67/585, Bl. 25 oder zum 4. 8. 1413, GLA 5/357) immer wieder Kapläne als Pfleger vor (z. B. zum 1. 2. 1406, GLA 67/585, Bl. 6^r), ja — ganz entsprechend den Statuten von 1609 — im Jahre 1400 sogar einmal der Kaplan des St. Theobald-Altars am Münster, Andreas Rusman [?] (GLA 67/585, Bl. 127^r).

Die Aufgaben des Prokurators während des Mittelalters lassen sich aus einigen Einzelnachrichten erschließen. Vor allem scheint der Prokurator für den Haus- und Grundbesitz des Stifts zuständig gewesen zu sein. Denn er nimmt im Namen des Kapitels sowohl Häuser als Geschenke entgegen, wie er sie auch weiterverleiht (vgl. 11. 11. 1261, Beyerle, GU Nr. 41 S. 49/50; 3. 10. 1263, Beyerle, GU Nr. 44 S. 53/54; 11. 4. 1269, Beyerle, GU Nr. 53 u. 54 S. 62—64) und wie er überhaupt die Liegenschaften des Kapitels verwaltet. So verleiht er etwa Grund-

besitz des Stifts weiter (1267, TUB 3 Nr. 527 S. 339; 1. 2. 1279, Beyerle, GU Nr. 75 S. 84/85; 28. 5. 1294, TUB 8/2 Nachtrag Nr. 3 S. 628/29 oder 8. 5. 1324, Beyerle, GU Nr. 177 S. 227 f. usw.).

Zu diesen Einzelhinweisen kommt dann aber ein entscheidendes Zeugnis aus dem Jahre 1363 hinzu, das über Ausstattung und Aufgaben des Prokurator- und Kellermeisteramtes erste ausführliche Auskunft gibt. Denn am 1. Juli dieses Jahres verleihen Propst, Leutpriester und Kapitel des Stifts St. Stephan die dem Stift inkorporierte Pfarrkirche Andwil im Thurgau dem Kelleramt der Stiftskirche (*officium cellerariatus*) mit all ihren Zubehörden ein. Sie tun dies deswegen, weil das Kelleramt sehr dürftig ausgestattet und weil der Keller(meister) mit der Verleihung der Güter, der Sammlung und Verwertung der Zinsen und mit der Aufsicht über die Leibeigenen des Stifts sehr stark angespannt sei. Zugleich wird mit dieser Verleihung der Pfarrkirche von Andwil an das Kelleramt die Bedingung verknüpft, daß der Keller(meister) Kleriker sein müsse und die Pfarrseelsorge in Andwil auszuüben habe (GLA 67/585, Bl. 19^r; vgl. dazu TUB 6 Nr. 2707 S. 259 und REC 2 S. 337 Nr. 5906). Daß dieses für die Existenz des Stifts und seiner Kapitularen so wichtige Amt offensichtlich sehr starke Belastungen mit sich gebracht haben dürfte, geht daraus hervor, daß das Stift in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts hin und wieder sogar zwei Prokuratoren nebeneinander eingesetzt hatte (4. 8. 1413, GLA 5/357).

Dessenungeachtet scheinen aber — wie ein Vergleich der in den Statuten von 1609 enthaltenen Bestimmungen mit denen der Urkunde vom 1. Juli 1363 zeigt — Anforderungen und Aufgaben des Pfleger- oder Kelleramts Jahrhunderte hindurch im wesentlichen stets die gleichen geblieben zu sein.

2. Prokurator der Neuen Präsenz

Außer dem Amt des Prokurators oder Keller(meisters) weiß das Statut vom Jahre 1609 auch das Amt eines Prokurators der Neuen Präsenz zu nennen.

Diese Neue Präsenz wurde am 28. September 1598 durch Propst, Leutpriester, Kanoniker und übrige Priester und Kleriker des Stifts St. Stephan begründet. Sie kam der Erneuerung einer bereits früher bestehenden Präsenz gleich, von der wir freilich nur spärliche Kunde haben: Am 14. Februar 1419 verkauften Abt Johann und der Konvent des Klosters Stein am Rhein dem Kapitel zu St. Stephan in Konstanz, und zwar für deren Präsenz (*presenzi*), einen Zins zu Wagerschwilen

(StA Frauenfeld 7' 26' 7). Daraus geht hervor, daß es schon damals eine eigene, „Praesenz“ genannte Vermögensmasse gab, die — dem Namen entsprechend — offensichtlich zur Auszahlung von Geldern für die Anwesenheit von Mitgliedern des Stifts bei gottesdienstlichen Verrichtungen bestimmt war. Die „Neue Präsenz“ des Jahres 1598, die der täglichen Verteilung von Präsenzgeldern dienen und dadurch den Gottesdienst an der Stiftskirche fördern sollte, war für all diejenigen bestimmt, die täglich an den Gottesdiensten und an den Horen der Kanoniker teilnahmen.

Zur Verteilung kamen nicht allein Gelder, sondern auch Wachskerzen. Und zwar hieß es in der in die Statuten des Jahres 1609 inserierten Stiftungsurkunde des Jahres 1598, daß sämtliche Einkünfte, die zur Verteilung bestimmt waren, durch einen Prokurator in einer besonderen Vermögensmasse zusammenzufassen seien. Wurde der Grundstock dieser neu begründeten Präsenz nicht zum wenigsten durch die Einlagen der einzelnen Chorherren und Kapläne begründet, so wurde das Vermögen von vornherein doch entscheidend durch die Einkünfte der St. Katharinen- und der Hl. Kreuzpfründen *infra sacristiam* vermehrt, die der Bischof der Präsenz einverleibt hatte. Bedingung dieser Einverleibung war gewesen, daß der Prokurator der Präsenz dafür sorgen möge, daß an den Sonn- und Feiertagen vor der Predigt oder dem Amt von den Kaplänen eine Messe aus den Einnahmen der Präsenz gelesen werden soll. Ist hiermit schon eine Teilaufgabe des Prokurators angedeutet, so enthält die Stiftungsurkunde noch weitere Hinweise auf seine Tätigkeiten: Ihm obliegt es, die jährlichen Zinsen zu sammeln und dem Propst und dem Kapitel über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu erstatten. Ihm zur Seite steht ein *praesentarius* aus der Reihe der Kapläne, der die an den Horen und an den Gottesdiensten anwesenden Kanoniker und Kapläne notiert und die Kerzen bzw. Präsenzgelder verteilt und dem Prokurator der Präsenz darüber Rechenschaft ablegt. Insgesamt werden Prokurator und *praesentarius* dazu verpflichtet, nichts aus eigenen Stücken zu tun, sondern nur mit Wissen und Zustimmung von Propst und Kapitel zu handeln. Überdies wird der Prokurator der Präsenz angewiesen, dem Prokurator der Fabrik für den Ankauf der Kerzen 5 ß zu zahlen.

Den Bestimmungen der Stiftungsurkunde entspricht denn auch der in den Statuten des Jahres 1609 enthaltene Artikel über den „Prokurator der Neuen Praesenz“. Dem Prokurator, der alljährlich durch Propst und Kapitel aus der Reihe der Kanoniker gewählt oder zu dessen Amt eine sonstige geeignete Persönlichkeit bestimmt wird, wird auch hier aufgetragen, die jährlichen Einkünfte zu sammeln und den in der

Kirche Anwesenden durch den Präsentiar zu verteilen und vom Übrigbleibenden mit Zustimmung von Propst und Kapitel neue Zinsen anzukaufen, sowie jährliche Rechnung abzulegen.

3. Depositarius

Das Amt des Prokurators der Neuen Präsenz scheint im 17. Jahrhundert hin und wieder mit einem anderen Amt in einer Hand vereinigt gewesen zu sein (vgl. zum November 1614, GLA 61/7311, S. 335), nämlich mit demjenigen des *depositarius* oder Prokurators des Depositums. Die Statuten des Jahres 1609 treffen über dieses Amt folgende Aussagen: Zur Bewahrung der Besitzungen und Rechte des Stifts wie auch zum Ausgleich von Verlusten soll ein Depositum, ein Vermögen also, gebildet werden, in das vor allem die bei der ersten Possession von Propst und Kanonikern zu zahlenden *stophae* und die bei der Zulassung zum Genuß der Einkünfte zu zahlenden Gebühren, sodann die *Ebrschätz*, d. h. die Handänderungsgebühren bei Übertragung von Liegenschaften, sowie endlich von jedem residierenden Kanoniker auf St. Johann Baptist fünf Gulden zu überweisen seien.

Zur Verwaltung dieses Vermögens wird von Propst und Kapitel ein Kanoniker erwählt, der die jährlichen Zinsen einzusammeln und ebenfalls jährlich Propst und Kapitel Rechnung zu erstatten habe. Ein Tätigwerden dieses *depositarius* ist freilich nur für die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts zu erkennen (1609, GLA 61/7311, S. 201 f.; 1614, GLA 61/7311, S. 335). Aus dem Jahre 1649 besitzen wir dann freilich eine Nachricht, die uns über die Aufgaben eines *depositarius* noch genauere Aufschlüsse zu geben vermag: Am 6. Juli jenes Jahres wird der Pleban zum *depositarius* gewählt und ihm der Schlüssel zur *cista capituli* ausgehändigt, und zusätzlich bestimmt, daß das Siegel und die Protokolle in dieser Kiste einzuschließen sind und ein Schlüssel der mit zwei Schlössern versehenen Kiste dem *depositarius* übergeben werden soll (GLA 61/7315, S. 9).

4. Fabrikpfleger

Nach dem Prokurator des Kapitels, dem Prokurator der Neuen Präsenz und dem *depositarius* erwähnen die Statuten des Jahres 1609 als viertes wichtiges Amt den *procurator fabricae*, den Fabrikpfleger also. Er ist aus der Reihe der Kanoniker zu erwählen und hat die der Fabrik jährlich zufallenden Zinsen zu sammeln. Die Aufgaben der Fabrik

ergeben sich aus den für die übrigen Funktionen des Pflegers in den Statuten enthaltenen Bestimmungen. Danach hat er für den Unterhalt und die Erneuerung von Turm, Glocken und Dächern zu sorgen. Ihm wird außerdem einer der Kapläne zur Seite gestellt, dem die hauptsächlichste Arbeit zufällt. Denn er hat für die Sakristei, für die Reliquien, für die Paramente und den Schmuck des Hauptaltars Sorge zu tragen, hat dem Fabrikpfleger Schäden und Verluste anzuzeigen und nicht zuletzt Priester und Ministranten zum richtigen Gebrauch und zur sachgerechten Behandlung der Paramente anzuhalten.

Außerdem ist ihm aufgetragen, neben den Zuweisungen aus dem Gesamtvermögen des Kapitels und den übrigen Einkünften der Fabrik von den Erben der in der Stiftskirche Begrabenen Gebühren einzunehmen.

Die Institution einer Kirchenfabrik ist für St. Stephan bereits vom 14. Jahrhundert an zu belegen. Schon im Jahre 1342 ist von dem Fall die Rede, *swenne dú chorherren usser der fabrik, das ist von dem güt, das an des gotzhus buwe höret, das gotzhus buwen went...* (GLA 5/336). Beinahe ein Jahrhundert später, erstmals im Jahre 1439, finden wir dann bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts jahraus-jahrein ohne Unterbrechung in den Ratsbüchern der Stadt Belege für die Existenz zweier *pfleger sant Steffans kirchen und der fabrik* (vgl. StAKo B I 6, S. 536). Das bedeutet, daß die Kirchenfabrik von St. Stephan spätestens seit dem Jahre 1439 (vorher finden sich entsprechende Einträge in den Ratsbüchern nicht) unter der Aufsicht, unter der Pflugschaft des Rates stand. Waren es durchweg vom Rat bestimmte Bürger, die als Pfleger amtierten, so ist es doch des Bemerkens wert, daß im Jahre 1500 zusammen mit zwei Bürgern erstmals ein Kanoniker von St. Stephan (Rudolf Widenkeller) als dritter Fabrikpfleger genannt wird (GLA 5/347 zum 18. 9. 1500). Diese Hereinnahme eines Kanonikers in das Gremium der Fabrikpfleger könnte vielleicht bereits einen Wandel von der Pflugschaft und Aufsicht durch den Rat zur Pflugschaft durch das Kapitel selbst anzeigen. Eindeutige Hinweise auf die Übernahme der Fabrikpflege durch das Kapitel besitzen wir dann freilich erst aus der Zeit nach der Reformation. Jetzt, im Jahre 1589, erscheint ein Kanoniker (Jodocus Gretler) als *fabricae oeconomus* (GLA 61/7310, Bl. 106'), und im Statut des Jahres 1609 wird derselbe Kanoniker endlich auch als *fabricae procurator* bezeichnet. Der Übergang der Fabrikpflugschaft an das Kapitel ist eindeutig vollzogen.

Über die Aufgaben der (zunächst bürgerchaftlichen) Fabrikpfleger verlautet wenig. Immerhin haben wir für das Jahr 1484 eine Nachricht darüber, daß die Pfleger der St. Stephanskirche einem Maler den Auf-

trag geben, ein Bild für die Kirche zu malen (Rott, Qu. u. F. Bodenseegebiet, Quellen S. 62), daß der Fabrikpfleger im Jahre 1615 für die Aufstellung von Messing-Leuchtern auf jedem Altar besorgt sein soll (GLA 61/7312, Bl. 10^r—11^r), daß er im Jahre 1618 vom Generalkapitel den Auftrag erhält, zur Aufbewahrung der Ornate und Paramente einen Schrank anfertigen zu lassen, der seinen Platz in der alten Bibliothek neben der Bohrkirche finden soll (GLA 61/7312, Bl. 40^r u. v und Bl. 57^r—58^r), und daß er im Jahre 1619 für die Anfertigung eines Epitaphs zu Ehren des verstorbenen Pfarrers Brendlin besorgt sein möge (GLA 61/7312, Bl. 62^v).

Das sind insgesamt Hinweise auf Funktionen, die demjenigen Aufgabenkatalog entsprechen, der in den Statuten des Jahres 1609 enthalten ist.

5. Kustos und Subkustos

Noch nicht in den Statuten des Jahres 1609 genannt ist ein weiteres Kapitelsamt, dasjenige des Kustos. Es wurde auch tatsächlich erst durch einen Beschluß des Generalkapitels vom 30. Juni 1610 geschaffen mit folgender Begründung und folgender Aufgabenstellung: Es solle aus der Reihe der Chorherren ein Kustos bestellt werden, der neben dem Mesner für den Kirchenornat und die Schmückung des Hochaltars Sorge tragen soll. Für diese Tätigkeit werden ihm vier Eimer Wein zugewiesen (GLA 61/7311). Bei der Bestallung des Kanonikers Jacobus Raßler zum ersten Kustos am 27. Juni 1611 wird dann zusätzlich hervorgehoben, daß ihm das Inventar aller Kirchen-Gegenstände übergeben und daß ihm überdies für die Verwaltung der Paramente und für das Schmücken des Altars ein Kaplan als *subcustos* beigegeben worden sei (GLA 61/7311, S. 288—292). Und im Jahre 1618 wird dem Kustos ausdrücklich aufgetragen, wegen mangelhafter Verwahrung der Paramente sowohl den Subkustos als auch den Mesner zu inspizieren (GLA 61/7312, Bl. 40^r u. v). Und dementsprechend ergeht durch das Generalkapitel vom 25. Juni 1726 an Kustos und Subkustos der Auftrag, den Mesner anzuhalten, daß er für jeden Tag rechtzeitig und nicht erst während des Gottesdienstes die Farben der Antependien ändere (GLA 61/7319, S. 365—368). Am 26. Juli 1729 erhält der Kustos vom Generalkapitel überdies den Befehl, für das Amt der Kustodie eine Instruktion auszuarbeiten und dem Kapitel zur Genehmigung vorzulegen (GLA 61/7320, S. 227 f.).

Diese Forderung nach Errichtung einer Instruktion für den Kustos — entsprechend dem Vorbild von Instruktionen anderer Kollegiat-Kirchen — wird auch im Jahre 1734 nochmals erneuert (GLA 61/7320,

S. 615 ff.). Freilich hat seit dem Ende des 17. Jahrhunderts offenbar das Amt des Subkustos stärkeres Gewicht erhalten. Er hat die Aufgabe, den Zelebranten die bei den Totenmessen angefallenen Opfergaben darzureichen (GLA 61/7316, S. 12—14 zum 25. 6. 1692); er soll vor dem Gottesdienst und vor dem *Stella coeli* schon alles für das Hochamt vorbereitet haben (GLA 61/7317, S. 378—379 zum 26. 6. 1702). Nicht der Mesner oder die Meßdiener, sondern der Subkustos soll — falls der Zelebrant das Ziborium in die Sakristei trägt — den Kelch eben dorthin tragen und er hat auch die Meßdiener zu mehr Gehorsam anzuhalten (GLA 61/7317, S. 446—448 zum 26. 6. 1703). Und dem Subkustos ist auch aufgetragen, Responsorien aufzuschreiben (GLA 61/7317, S. 561 f. zum 25. 6. 1705 und GLA 61/7318, S. 74—77 zum 5. 7. 1707), sowie — wenn das Allerheiligste zum Pfarraltar getragen wird — mit dem Weihrauchfaß voranzugehen (GLA 61/7320, S. 479—483 zum 25. 6. 1733).

6. Mesner, Sakristan

Dem Kustos ist indessen nicht nur — wie wir gesehen haben — der Subkustos, sondern auch der Mesner, der *sacrista* oder *aedituus*, unterstellt. Von einem *aedituus* des Stifts St. Stephan hören wir erstmals im Jahre 1193. Er wird in einer Urkunde vom 6. Dezember dieses Jahres ausdrücklich den Chorherren gegenübergestellt, scheint demnach also nicht selbst Kanoniker gewesen zu sein (TUB 2 Nr. 65 S. 238 f.). Der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert entstammt denn auch die erste grundsätzliche Aussage über das Amt eines Sakristans (vgl. GLA 67/585, Bll. 104^r—105): Propst und Kapitel weisen dem *officium sacristiae* ein Haus zu. Dabei wird festgesetzt, daß das Amt eines Sakristans jeweils einem Priester oder einem innerhalb eines Jahres zum Priester Promovierten verliehen werden soll. Die Kollation über das Sakristan-Amt soll im übrigen dem Leutpriester zustehen.

Ist über die Aufgaben des Sakristans hier freilich noch wenig ausgesagt, so gibt es doch schon einige frühe Hinweise auf seine Funktionen. Im Jahre 1242 wird etwa aus Anlaß einer Anniversarstiftung bestimmt, daß der *aedituus* einem jeden Kaplan und Altarpriester drei Denare zu geben habe (GLA Domstiftanniversar 8, S. 74). 1363 soll die Stiftung eines „ewigen Nachtlichtes“ zu Händen des Mesners erfolgen (Beyerle, GU Nr. 309 S. 408 f.), und im Jahre 1441 setzt der Rat der Stadt fest, daß dem Mesner zu St. Stephan anläßlich der am Montag nach Fronleichnam zu veranstaltenden Prozessionen für das Wetterläuten und das

Kreuz(-Tragen?) zwei Brote und zwei Stauf Wein zu geben seien (StAKo A VII 1, Bl. 39^r).

Umfassend aber regelt die Aufgaben des Mesners ein Statut über die Ausübung des Sakristei-Amtes zu St. Stephan etwa vom Jahre 1360 (GLA 67/585, Bl. 104^r—105^r): Dem *aedituus*, der nach Aussagen der Statuten von 1609 von Propst, Pfarrer und Kapitel bestellt wird, ist aufgetragen, die ihm in Obhut gegebenen Gegenstände treu zu verwahren, die Rechte und Gewohnheiten des Mesner-Amtes zu beachten, auch nachts auf die sichere Verwahrung des Schatzes und der Gegenstände des Stifts ein Auge zu werfen, dem Leutpriester und den andern Kanonikern, die am Hauptaltar zelebrieren, die Meßbücher zu tragen, sowie für das Läuten der Glocken und das Anzünden der Kerzen zu sorgen. Und zu diesen Aufgaben paßt es auch, wenn dem Mesner im Jahre 1489 der Auftrag zufällt, das Ewige Licht im Beinhaus anzuzünden (GLA 5/343), oder wenn ihm im Jahre 1612 eingeschärft wird, bei Privatmessen zu läuten, sobald sich der Priester in der Sakristei anzieht, und dem Subkustos beim Schmücken des Altars beizustehen (GLA 61/7311, S. 313 f.). Im Jahre 1692 ermahnt ihn das Generalkapitel, auf Ordnung und Fleiß bei den Ministranten zu achten (GLA 61/7316, S. 12—14). Und eine ganz andere Aufgabe wird ihm im Jahre 1706 zuteil: Er soll die Votiv-Messen fleißig anzeigen, damit sie in dem Votiv-Büchlein nachgelesen werden können (GLA 61/7317, S. 601).

Endlich aber charakterisieren Bestimmungen des Generalkapitels von 1734 noch einmal die Stellung des Mesners aufs genaueste: Er soll im Hinblick auf das, was den Kirchenornat und das Kustosamt anbelangt, den Anweisungen des Kustos unterworfen sein. Im Falle einer Zuwiderhandlung solle er zunächst durch den Kustos zurechtgewiesen, danach aber — falls dies keine Wirkungen haben würde — zu einer Strafe von 2 Batzen verurteilt werden (GLA 61/7320, S. 615 ff.).

Im übrigen kommt dem Mesner eine eigene Pfründe zu. Zu ihr gehört etwa im Jahre 1416 ein Weingarten in Neu-Güttingen (GLA 67/585, S. 70 f.). Im Jahre 1542 besitzt der Mesner von St. Stephan Zinsen in Liebburg (StAKo U 9040), und im Jahre 1695 wird ein Rebgut an der Steig nach Staad zur Mesnerpfründe von St. Stephan gehörig bezeichnet (GLA 5/289).

7. Notar

Neben diesen wichtigsten Ämtern, die das Kapitel zu vergeben hatte, finden sich dann aber auch einige Hinweise auf das längere oder kürzere

Bestehen weiterer Ämter innerhalb des Stifts. Nur für das Hochmittelalter belegt ist die Existenz eines Notaramts. Für 1242 wird der Kanoniker Ulrich als *notarius sancti Stephani* bezeichnet (TUB 2 Nr. 154 S. 514) und für die Jahre 1250 bis 1263 finden wir Belege dafür, daß der Kanoniker C. des Amtes als Notar von St. Stephan gewaltet hat (TUB 2 Nr. 249 S. 660; TUB 3 Nr. 446 S. 245; REC 1 S. 237 Nr. 2082).

Von dem Notar des Stifts ist sehr wahrscheinlich der Notar des Propstes zu unterscheiden, als welcher der *sacerdos* Burchard im Jahre 1274 (TUB 3 Nr. 609 S. 466) und C. genannt Rüdlinger im Jahre 1313 (REC 2 S. 490 Nachtrag Nr. 3642) erscheinen, wie denn dem Propst im Jahre 1274 auch ein eigener Kaplan, ein *capellanus . . . prepositi* zur Seite steht (TUB 3 Nr. 609 S. 466).

Aber auch der Pleban hat im 13. Jahrhundert offenbar hin und wieder über einen eigenen Notar zu verfügen vermocht: 1292 wird *Johannes notarius . . . plebani* genannt (WUB 10 Nr. 4399 S. 155).

8. Ökonom

Etwas häufiger, wenn auch nur in großen zeitlichen Abständen auftretend, sind die Nennungen eines Ökonomen des Stifts. Im Jahre 1380 tritt der Priester Conrad von Markdorf mit der Amtsbezeichnung eines *conomus et sindicus* des Stifts vor dem bischöflichen Hofgericht als Sachwalter des Stifts in einem Streit zwischen St. Stephan und dem Vogt von Salmsach bei Arbon um die Rechtsprechung in eben diesem der Niedergerichtsbarkeit des Stifts unterworfenen Dorfe auf (TUB 7 Nr. 3564 S. 204—206).

Sehr viel später beschließt das Generalkapitel des Jahres 1620, daß der *oeconomus* seine Bürgschaftserklärung schriftlich dem Kapitel zurückreichen soll, wohingegen ihm das Kapitel die Urkunde über sein Gehalt aushändigen werde (GLA 61/7312, Bl. 80^r). Eine Liste des Stiftspersonals vom Jahre 1672 nennt dann den *oeconomus* wieder einmal beim Namen: Es ist dies Johann Conrad Rütli. Da er nach den Kaplänen aufgeführt wird, sieht es so aus, als ob er — im Gegensatz zu früher — kein Geistlicher mehr gewesen sei (EbAFr Ha 68, Visitationsprotokoll).

Nachrichten des frühen 18. Jahrhunderts könnten so zu verstehen sein, als ob der Ökonom mit dem Procurator, dem Stiftspfleger, identisch gewesen sei: So, wenn im Jahre 1700 das Kapitel den Bischof bittet, daß der mit einer ersten Possession für St. Stephan versehene Vikar zu Berg, der Lizentiat Harder, den Pflegerdienst solange ausführen möge, bis er zur *actualis et realis fructuum perceptio* gelange, und daß *oeconomicum*

gegen der gewöhnlich, jedoch geringer Salierung beobachten möchte (GLA 209/1345).

Den Eindruck, daß das Amt des Ökonomen und dasjenige des Pflegers zumindest in dieser Spätphase der Stiftsgeschichte identisch gewesen sein könnten, erwecken auch die Bestimmungen über die Amtsführung des Ökonomen, die das Generalkapitel des Jahres 1734 erlassen hat: Der Ökonom hat Inventare über die Verlassenschaften verstorbener Chorherren anzulegen, hat die Aufsicht über die ordnungsgemäße Ablieferung der Früchte durch die Zinsbauern des Stifts und hat schließlich ein neues Buch anzulegen, in das die an die Küche des Stifts abzugebenden Hühner, Eier usw. einzutragen seien (GLA 61/7320, S. 615 ff.).

9. Ammann

Im Jahre 1413 wird Hans Bolar als Ammann des Stifts zu Happerswil bezeichnet. Seine Funktionen werden zugleich deutlich, wenn es in der am 9. April dieses Jahres ausgestellten Urkunde heißt, daß der Ammann zu Lengwil im Namen des Propstes, der Chorherren und des Kapitels von St. Stephan Gericht hält (StAKo U 8483).

Anzunehmen ist, daß es dieser Ammann war, der in den Statuten des Jahres 1609 als letzter der Amtsträger des Stifts unter dem Titel *prefectus in Harperschweil* aufgeführt wird. Ihm und seinen *officiales* ist danach von Propst und Kapitel die Ausübung der Gerichtsbarkeit in der stiftischen Niedergerichtsherrschaft Happerswil gemäß dem Thurgauer Landrecht und entsprechend der Öffnung des Stifts übertragen. Ihm ist außerdem die Vertretung des Stifts gegenüber allen stiftischen Untertanen innerhalb der Gerichtsherrschaft anvertraut. Kaum mit diesem in seiner Tätigkeit doch offensichtlich ganz auf die Herrschaft Happerswil beschränkten Ammann dürfte jener Stiftsammann zu identifizieren sein, der sich im Jahre 1553 um Hausbesitz des Stifts in der Stadt kümmert und dementsprechend auch *Amptmann der Steffner Herren albie* genannt wird (StAKo U 9968). Dagegen wird man die am 24. Juni 1785 (GLA 5/287) und am 5. Juli 1789 (GLA 5/287) bestellten Stiftsamt männer als Nachfolger des 1553 erstmals genannten Stiftsammanns ansehen dürfen.

10. Weitere Ämter

Nur ein einziges Mal finden wir für 1297 einen *pistor dominorum sancti Stephani* erwähnt (Beyerle, GU Nr. 106, S. 129). Jeweils nur ein-

mal begegnen endlich das Amt eines *Kämmerers* und dasjenige eines *Fiskals* des Stifts: Der *Kämmerer* von St. Stephan tritt im Jahre 1437 in einer Streitsache zwischen ihm und dem Kapitel einerseits und dem Propst andererseits um das Recht des Propstes auf Teilnahme an den Kapitelsitzungen und um den Bezug bestimmter Einkünfte aus der Propst-Pfründe auf (EbAfr Konzeptbuch Y, Bl. 127 = REC 3 S. 28/29 Nr. 10048).

Die Amtsbezeichnung eines *Fiskals* dagegen erscheint erst im 17. Jahrhundert, und zwar im Jahre 1626. Aus einem Eintrag zum 22. November im Kapitelsprotokoll geht hervor, daß er in irgendeiner Weise mit der Bauunterhaltung der Kirche zu tun gehabt haben muß. Denn er hatte einen Gang von der Orgel bis zur Emporkirche durchbrechen lassen (GLA 61/7312, Bl. 42^v—43^r).

Am Ende des 18. Jahrhunderts scheint dann ein neues Kapitelamt geschaffen worden zu sein: Denn von 1784 bis 1799 finden wir viermal jeweils einen anderen Kanoniker das Amt eines *secretarius capituli* ausüben (18. 2. 1784, GLA 209/914; 20. 2. 1788, GLA 209/914; 19. 6. 1789, GLA 209/615). Aus dem Zeugnis vom Jahre 1789 geht hervor, daß der *secretarius* beispielsweise im Namen des Kapitels einen Vertrag mit einem Orgelbauer über die Herstellung einer neuen Orgel abschließen konnte.

Ämter gab es indessen auch im liturgischen Bereich: so etwa dasjenige des *Succentors*, deren es vier gab, sodann diejenigen des *Organisten*, des *Kantors*, des *Praefectus musicae* und des *Chorregens* (dazu ausführlich § 20).

§ 15. Ausübung außerstiftischer Funktionen durch Kanoniker von St. Stephan

Daß der Wirkungskreis von Propst, Pfarrer und Kanonikern des Stifts St. Stephan sich nicht allein auf ihre Obliegenheiten in der Stiftskirche und innerhalb des Kapitels beschränkte, geht aus den zahlreichen Aufträgen hervor, die den Kapitularen von St. Stephan von anderer Seite und zwar vor allem von ihren Bischöfen und sodann auch von den Päpsten erteilt worden sind.

Das vornehmste Amt, das einem Mitglied des Kapitels von St. Stephan im Hochmittelalter vom Bischof übertragen werden konnte, war

dasjenige eines Archidiacons¹⁾). Dreimal sehen wir Propste von St. Stephan die Würde eines Archidiacons innehaben, wobei freilich zu berücksichtigen ist, daß ihnen dieses Amt nicht in ihrer Eigenschaft als Propste von St. Stephan, sondern — da die Stiftspröpste ja regelmäßig auch Domkanoniker waren — in ihrer Eigenschaft als Kanoniker der Bischofskirche zugefallen sein könnte. Auf alle Fälle gibt es keinen Beweis dafür, daß das Amt eines Archidiacons einem jeden Propst von St. Stephan gebührt hätte, daß es also stets und fest mit der Propstwürde verbunden gewesen wäre (vgl. auch Baumgartner, Archidiaconat, S. 22).

Im Jahre 1163 tritt uns Propst Heinrich zugleich mit dem Titel eines *archidiaconus* entgegen (REC 1 S. 109 Nr. 973), ohne daß dieser Amtsbezeichnung zugleich auch schon der Hinweis auf einen festen Amtsbezirk beigegeben worden wäre. Dagegen bezeichnet sich der zweite mit der Archidiaconatswürde ausgezeichnete Propst Walter im Jahre 1253 ausdrücklich als *archidiaconus in Albeguo* (= Alpgau) (auf seinem an der Urkunde BUB Nr. 907 S. 347, vom 14. 6. 1255 anhängenden Siegel), und ähnlich wird der dritte bislang zugleich als Archidiacon bezeichnete Propst von St. Stephan, Diethelm von Steinegg, nachträglich als Inhaber des *archidiaconatus Ante Nemus* angeführt (Rieder, Quellen S. 407 Nr. 1310 zum 2. 7. 1356). Gerade die Tatsache, daß Propst Diethelm schon vor dem Jahre 1323, zu einer Zeit also, da er die Propstwürde von St. Stephan noch gar nicht innehatte, zugleich Archidiacon gewesen war (vgl. Rieder, Quellen S. 172 Nr. 636), läßt deutlich genug erkennen, daß die Innehabung der Propstwürde von St. Stephan für einen Chorherren von St. Stephan keineswegs die Voraussetzung war, um zusätzlich noch die Würde eines Archidiacons zu erlangen. Angesichts dieses Nichtzusammenhangs zwischen Propstwürde und Archidiaconatswürde lassen wir denn auch die Nennung jener Pröpste, die allein vor der Übernahme der Propstwürde als Archidiacone fungierten, hier beiseite, da es unsicher bleiben muß, ob sie die Archidiaconatswürde nach der Erlangung der Propstwürde noch beibehalten haben. Ebenso verhalten wir uns gegenüber jenen Quellenzeugnissen, die die Würde eines Archidiacons nicht ausdrücklich mit derjenigen eines Propstes von St. Stephan, sondern lediglich mit dem Domkanonikat verbinden.

Angesichts der Tatsache, daß die Würde eines Archidiacons allenfalls einem zugleich als Propst von St. Stephan fungierenden Domherrn zukommen konnte, steht die lediglich im *Liber decimationis* von ca. 1275

¹⁾ Über die Archidiacone des Bistums Konstanz vgl. E. BAUMGARTNER, Geschichte und Recht des Archidiaconats der oberrheinischen Bistümer (KirchenrechtAbhh 39) 1907, S. 13 ff. sowie J. AHLHAUS, Die Landdekanate des Bistums Konstanz im Mittelalter (KirchenrechtAbhh 109/110) 1929, S. 50 ff.

an einer Stelle überlieferte Nachricht von der Existenz eines *archidiaconatus plebani sancti Stephani* völlig singular da (Liber decimationis cleri Constanciensis, in: FDA 1. 1865, S. 158). Gegenüber der Vermutung, daß der Pleban von St. Stephan als der eigentliche Pfarrer der Bischofsstadt zugleich der Archidiakon für ein nur die Bischofsstadt umfassendes Archidiakonatsamt gewesen sein könne (Baumgartner, Archidiakonatsamt, S. 22/23), ist mit Recht die Frage erhoben worden, „ob diese archidiaconalen Befugnisse nun auch dauernd mit dem Amt des Pfarrers von St. Stephan verbunden waren, und ist ebenso mit Recht die Vermutung geäußert worden, daß der Stephanspfarrer damals nur kommissarisch auf Grund eines bischöflichen Spezialmandats lediglich zum Zwecke der Steuereinzahlung von den Benefizien der Bischofsstadt und den mit ihnen in Verbindung stehenden Pfründen mit quasiarchidiaconaler Amtsqualität versehen war“²⁾.

Zu den Ämtern, die Kanonikern des Stifts St. Stephan mit Vorliebe übertragen worden sind, gehörte dasjenige eines *Schiedsrichters*. Zum Amt eines Schiedsrichters in einer Streitsache konnte ein Kanoniker des Stifts St. Stephan auf sehr verschiedenen Wegen gelangen: Zum einen konnte er dazu eigens für einen bestimmten Rechtsstreit von seinem Bischof bestimmt werden: Wenn sich Propst Hugo von St. Stephan vor dem 16. Juli 1216 als *Constantiensis ecclesiae iudex delegatus* bezeichnet (ZUB 1 Nr. 379 S. 263 und zuletzt Largiadèr, Papsturk. ZH S. 236, Nr. XVIII), oder wenn der Kanoniker Walter von St. Gallen — von Bischof Eberhard beauftragt — in den Jahren 1268 und 1269 in einem Rechtsstreit zwischen der Stadt Mühlhausen im Elsaß und dem Bischof von Straßburg tätig wird (REC 1 S. 248—253 Nr. 2175, 2180, 2185, 2202, 2216), oder wenn im Jahre 1269 eben dieser Chorherr Walter von St. Gallen seinen Mitkanoniker Rudolf Jöheler mit seiner Stellvertretung als delegierter Richter betraut (Krebs, ZGO 98. 1950, S. 215 Nr. 2225 b) und Jöheler sich kurz darauf tatsächlich auch als *subdelegatus* Walters von St. Gallen bezeichnet (3. 9. 1269, ebenda S. 255 Nr. 2226), oder wenn Propst Heinrich von Klingenberg im Jahre 1275 als *vices reverendi patris domini R[udolfi] electi Const. in remotis agendi* benannt wird (TUB 3 Nr. 618 S. 479), oder wenn in den Jahren 1294 und 1296 der Leutpriester Symon als *iudex unicus specialiter deputatus* des Bischofs von Konstanz in schiedsrichterlicher Tätigkeit auftritt (vgl. 10. 8. 1294, TUB 7 Nachtrag Nr. 28 S. 823; 13. 2. 1296, Cod. Dipl. Sal. 2 Nr. 940 S. 508 u. 24. 4. 1296, TUB 3 Nachtrag Nr. 32 S. 997), dann

²⁾ So J. AHLHAUS, Civitas und Diözese, in: Aus Politik und Geschichte. Gedächtnisschrift für Georg von Below 1928, S. 1—16, hier S. 12; vgl. dazu auch AHLHAUS, Landdekanate, S. 90/91.

sind hier nur einige der frühesten Belege für eine Vielzahl von Auftritten von Mitgliedern des Stifts St. Stephan in der Funktion als speziell für bestimmte Rechtsfälle delegierte (Schieds-)Richter wiedergegeben.

Aber nicht nur der Bischof, sondern auch der Papst bediente sich der Kanoniker von St. Stephan, um in Rechtsstreitigkeiten einzugreifen. Im Jahre 1217 tritt der Kanoniker Albert von St. Stephan neben dem Bischof und dem Propst der Reichenau als einer von drei vom Papst delegierten (Schieds-)Richtern auf (Cod. Dipl. Sal. 1 Nr. 100 u. Nr. 101 S. 142—145); ja, schon im Jahre 1198 war der Pleban von St. Stephan von Papst Innozenz III. zusammen mit dem Domkustos und dem Propst von Marchtal beauftragt worden, gegen Schädiger des Klosters Salem mit Kirchenstrafen vorzugehen (Cod. Dipl. Sal. 1 Nr. 59 S. 89), und diese Beauftragung weist zugleich daraufhin, daß Kanoniker von St. Stephan in päpstlichem Auftrag nicht nur als Schiedsrichter (so etwa auch 30. IV. 1264, ZUB 3 Nr. 1256 S. 336 oder 5. 7. 1269, REC 1 S. 254 Nr. 2220), sondern auch als Exekutoren päpstlicher Verfügungen und Urteile Verwendung fanden. Das gilt etwa für Propst Eberhard von Waldburg, der im Jahre 1246 vom Papst beauftragt wird, einem Nuntius Bischof Heinrichs von Konstanz ein kirchliches Benefizium zu verschaffen (REC 1 S. 188 Nr. 1640), oder für Propst Walter, der 1261 vom Papst beauftragt wird, dem Kloster Wettingen zur Wiedererlangung der ihm widerrechtlich entfremdeten Güter zu verhelfen (Largiadèr, Papsturk. ZH 1 S. 235 Nr. 593).

Und schließlich konnte ein Kanoniker von St. Stephan auch von zwei sich streitenden Parteien zum Schiedsrichter erwählt werden, wie es etwa im Jahre 1211 bei dem Kanoniker A. von St. Stephan (Cod. Dipl. Sal. 1 Nr. 82 S. 118—120) oder bei Propst Heinrich von Klingenberg im Jahre 1269 der Fall gewesen war (Cod. Dipl. Sal. 2 Nr. 446 S. 28 f.).

Es bedarf keiner besonderen Erklärung, daß Kanoniker des Stifts St. Stephan vor allem im Auftrag des Bischofs noch in anderen als schiedsrichterlichen Belangen tätig wurden: Sei es als *Prokuratoren* des Bischofs an der päpstlichen Kurie (so der Kanoniker Rudolf im Jahre 1252, vgl. REC 1 S. 205 Nr. 1798), sei es als *Notare* oder *Prontare* der Bischöfe (so der Kanoniker Ulrich 1262, TUB 6 Nachtrag Nr. 19 S. 784 oder der Kanoniker Konrad 1262 und 1265, REC 1 S. 237 Nr. 2082 und TUB 3 Nr. 491 S. 294, oder Heinrich Offenbach als bischöflicher Prontar Bischof Nikolaus I. 1334—44; REC 2 S. 191 Nr. 4680 und zum 24. 10. 1347, Rieder, Quellen S. 21 Nr. 70), sei es als *familiares* von Konstanzer Bischöfen (so Propst Heinrich 1271, ZUB 12 Nr. 1465^a S. 100) oder sei es gar als *Generalvikare* von Konstanzer Bischöfen, wie der Kanoniker Johannes Tenger (8. 8. 1398,

TUB 8 Nr. 4567 S. 384 oder 28. 3. 1405, REC 3 S. 135 Nr. 7881) oder der Leutpriester Ludwig Nithart (21. 1. 1432, RepGerm Eugen IV. S. 402 Nr. 2498) oder schließlich als *advocatus*, als Anwalt der Konstanzer Kurie (wie der Kanoniker Jakob Kostl, 26. 10. 1351, REC 2 S. 485 Nr. n 215; 15. 6. 1361, REC 3 S. 321 Nr. 5667) und als Offizial des Konstanzer Hofes (wie beispielsweise der Leutpriester Ludwig Nithart im Jahre 1437, REC 4 S. 16 Nr. 9931 oder der Kanoniker Theodor Greis im Jahre 1567, FDA 21. 1890, S. 104). In der Neuzeit gehört es dann zur Gewohnheit, daß viele der Kanoniker von St. Stephan zugleich Räte, *consilarii* der Bischöfe sind (vgl. etwa zu 1639 die Liste auf dem Vorblatt zu GLA 61/7314, oder Joh. Christoph Krenckhel zum 24. 11. 1677, StAKo G Kirchensachen, Conv. 1). Und der Kanoniker Johannes Blauw tritt im Jahre 1663 als *episcopalis curiae Const. fiscalis et sigillifer* (GLA 5/325) und der Kanoniker Joh. Andreas Dornspenger im Jahre 1614 als ein *aus bapstlicher gewalt . . . frey, offner, an dem römischen hoff immatriculierter u. des bischoflichen constanzischen Consistorii in dem Vicariatamt geschworne notarius* auf (StAKo U 7126).

Mit dieser Titulierung sind zugleich von neuem die Beziehungen einzelner Kanoniker zu Papst und Kurie angesprochen, die sich nicht allein in der päpstlichen Beauftragung als Schiedsrichter und Exekutoren oder in der Immatrikulierung als päpstliche Notare, sondern mehr noch in der Ernennung des Propstes Heinrich um 1275 zum *collector decime domini pape* (FDA 1. 1865 S. 5 ff.), in der Beauftragung des Kanonikers Jakob Kostl mit dem Einzug von Geldern für Avignon von 1355 bis 1360 (vgl. Rieder, Quellen S. 625 Nr. 1937 und zuletzt ebenda S. 628 Nr. 1944) und in der Abordnung des Kanonikers Konrad Hoflich als Subkollektor der Früchte und Einkünfte der apostolischen Kammer in Stadt und Diözese Konstanz, nachweisbar von 1415 bis 1434 (vgl. RepGerm 3 Sp. 92 und zuletzt — hier gar als Kollektor bezeichnet — REC 3 S. 324 Nr. 9510), oder ähnlich des Kanonikers Leonhard Tifer als *iurium, reddituum et proventuum camerae apostolicae in civitate et diocesi Const. collector*, nachweisbar von 1450 bis 1463 (Wirz, Regesten 1 S. 10 f. Nr. 24; zuletzt ebenda 2 S. 99 Nr. 268) spiegeln; ja, derselbe Leonhard Tifer fungiert überdies auch als Nuntius (so 1451 und 1475, REC 4 S. 182 Nr. 11 503 und REC 5 S. 17 Nr. 14 304). Und hier zu nennen wären etwa der Kanoniker Johannes Hagenwiler, der 1470 als Gerichtsnotar in Rom fungiert (Wirz, Regesten 3 S. 141 Nr. 361) oder der Kanoniker Christoph Peutingen, von dem es im Jahre 1645 heißt, er sei *pro nunc Romae Rotae auditor et familiaris pontificus* (GLA 61/7314, S. 183).

Schließlich aber wurden einzelnen Kanonikern von St. Stephan Aufträge von verschiedensten Stellen zuteil: So fungiert gegen Ende des 13. Jahrhunderts der Leutpriester Simon von St. Stephan als *procurator*, als Pfl eger der Bürgerschaft, des dem Rat in Obhut gegebenen Konstanzer Heilig-Geist-Spitals (so 1. 8. 1285, TUB 6 Nachtrag Nr. 29 S. 800 oder zuletzt 11. 4. 1295, Beyerle GU, Nr. 100 S. 117 f.) und fungierten Chorherren dann vor allem als Prokuratoren etwa von kirchlichen Institutionen (so etwa der Kanoniker Rudolf von Tettigkofen im Jahre 1296 für St. Blasien; Beyerle, GU Nr. 102 S. 120/21, oder der Kanoniker Heinrich von Schienen 1303 für Kloster Reichenau, Krebs, ZGO 98. 1950, S. 234 Nr. 3321 a, oder der Kanoniker Hermann von Buchhorn für das Domkapitel im Jahre 1314, GLA 67/506, Bl. 64^r, oder der Pleban Konrad Talakrer im Jahre 1396 für das Kloster St. Gallen, Wartmann 4 Nr. 2103 S. 501—503, oder der Kanoniker Heinrich Käser für das Kloster Allerheiligen zu Schaffhausen im Jahre 1405, REC 3 S. 139 Nr. 7913). Und Kanoniker von St. Stephan fungieren ebenso auch als Prokuratoren von geistlichen Personen (so beispielsweise der Pleban Erhard Kesel für den Kanoniker von St. Stephan Johann Blumenfeld im Jahre 1482, Krebs, Invest.-Prot. S. 469, oder der Kanoniker Johann von Ulm 1493 für Simon Thome, Kaplan auf der Reichenau, Krebs, Invest.-Prot. S. 609, oder der Kanoniker Ludwig Seckler 1551 für den Kleriker Wolfgang Zündelin, StAKo NSpA 479) bei der Stadt Konstanz, bei der bischöflichen Kurie und beim Domkapitel.

Häufig wurden Kanoniker von St. Stephan auch um ihre Dienste als *Testamentsvollstrecker* angegangen. Die früheste Nachricht über die Ausübung einer solchen Tätigkeit besitzen wir für 1299. In diesem Jahre setzt Bischof Heinrich II. von Klingenberg neben anderen auch Albrecht (von Castell), Propst von St. Stephan, zum Vollstrecker seines Testaments ein (REC 2 S. 28/29 Nr. 3118). Im Jahre 1325 fungiert sodann der Kanoniker Albrecht von Burgtor als Testamentsvollstrecker des Klerikers *magister* Berthold von Stein (REC 2 S. 121 Nr. 4043); ja, kurz zuvor, im Jahre 1314, setzt der Konstanzer Domherr Ulrich von Richental gar Propst und Pleban von St. Stephan zu Vollstreckern seines Testaments ein (ZGO NF 14. 1899, S. 24). Aber auch später begegnen ähnliche Nachrichten immer wieder: 1436 tritt Michael von Reischach neben anderen als Testamentsvollstrecker des Kanonikers von St. Stephan Konrad Hoflich auf (REC 4 S. 4 Nr. 9817). Und für das Jahr 1468 erfahren wir, daß der Chorherr von St. Stephan Christophorus Gloggnier vom Generalvikar mit der Ordnung der Verlassenschaft seines Mitchorherrn Johannes Tanheim beauftragt worden ist (REC 4 S. 383 Nr. 13 473).

Nicht zu vergessen sind dann endlich einige über Konstanz hinausweisende Funktionen dieses oder jenes Kanonikers: so wenn etwa der Kanoniker Hermann von Stockach im Jahre 1310 als Notar König Heinrichs VII. genannt (Rieder, Quellen S. 141 Nr. 562) und im Jahre 1331 der Kanoniker Johannes zum Burgtor von Äbtissin Elisabeth von Zürich zu ihrem Notar ernannt wird (ZUB 13 Nr. 4336 a S. 203).

Zu erwähnen ist an dieser Stelle auch die Eigenschaft des Kanonikers Heinrich von Menlishofen als Kaplan Bischof Ulrichs von Chur (so am 19. 11. 1344, Rieder, Quellen S. 11 Nr. 32) und aus der Spätzeit des Stifts die Nennung des Kanonikers *primae possessionis* H. Haim als Kaplan Ihrer Kaiserlichen Majestät im Jahre 1726 (GLA 61/7319, S. 399) und des Kanonikers Franc. Conradus Briselance als *Caesareo-Regiae Aulae capellanus* im Jahre 1750 (GLA 209/1357).

Und nicht vergessen werden darf endlich die Tätigkeit von Chorherrn und Kaplänen als öffentliche Notare, beginnend mit dem Kanoniker und Pleban Conrad Talakrer, der 1397 als *publicus auctoritate imperiali notarius* auftritt (Wartmann 4 Nr. 2143 S. 545), bis hin zu dem Kanoniker Michael Waibel, der sich im Jahre 1701 als *Sacra Apostolica auctoritate publicus et iuratus Notarius* bezeichnet (GLA 5/324).

§ 16. Die Kapläne

Neben und nach den Kanonikern kam den Kaplänen der im Mittelalter sehr zahlreichen, in der Neuzeit freilich immer weniger werdenden Altarpründen eine nicht geringe Bedeutung zu.

Grundsätzliche Aussagen über die Stellung der Kapläne, deren Zahl im Jahre 1604 auf sechs festgesetzt wurde und im Jahre 1672 — einschließlich des Kooperators und Subkustos — auch tatsächlich sechs betrug (EbAfr Ha 68, Visitationsprotokoll), dagegen im Jahre 1809 trotz gleichgebliebener Sollzahl auf vier abgesunken war (EbAfr „Einkünfte von St. Stephan“), enthalten erst die Statuten des Jahres 1609. Hier wird ausgeführt, daß die sechs Kapläne von den rechtmäßigen Kollatoren dem Kapitel zu präsentieren, vom Kapitel anzunehmen und von Propst, Leutpriester und Kapitel einzusetzen seien. Jeder Kaplan habe überdies vor der Einsetzung für seine Kaplanei zehn Gulden als jährlichen Zins zu bezahlen. Den Kaplänen ist aufgegeben, an allen kanonischen Horen, sei es in der Nacht, sei es am Tage, sowie an allen in der Stiftskirche üblichen Gottesdiensten und Prozessionen singend, psallierend oder zelebrierend teilzunehmen. Darüber hinaus werden

die Kapläne dazu verpflichtet, ihre Einkünfte selbst zu sammeln und in einem Register einzutragen, sowie zum Abschluß der Generalrechnung auf St. Johann Baptist ein Exemplar der Rechnung dem Kapitel und dem Kollator zu übergeben. Die Zinsbriefe und Urkunden einer jeden Kaplanei aber seien im Kapitelsarchiv zu verwahren und den Kaplänen nur Kopien davon zu überlassen.

Vorgeschrieben wird den Kaplänen sodann, daß sie ihre Kaplaneihäuser *in tach und gemach* halten und für die Bauunterhaltung soviel ansetzen, wie das Kapitel für nötig erachtet. Voraussetzungen für die Aufnahme von Kaplänen sind die eheliche Geburt, die für die Seelsorge notwendigen Kenntnisse, die Fähigkeit im Choralgesang, sowie die Ablegung des Treueides und des Eides der Kapläne. Die Kapläne haben überdies gegenüber Propst, Pleban und Kanonikern Ehrerbietung und Gehorsam zu erweisen und dem Pfarrer, wenn es notwendig werden sollte, bei der Seelsorge und bei der Austeilung der Sakramente beizustehen.

Außerdem haben die Kapläne innerhalb der Stadt Konstanz Wohnung zu nehmen und an den Altären in eigener Person Gottesdienst zu halten unter der Androhung des Verlustes der Pfründe. Wer jedoch von seiner Pfründe eine Absenz haben möchte, soll darüber vom Propst oder Pleban eine Genehmigung einholen.

Und schließlich wird den Kaplänen des Hl. Kreuzaltars, des Thomasaltars, des Georg-, sowie des Dreikönigs- und des Maria-Magdalenenaltars aufgetragen, den Dienst eines Succentors zu übernehmen. Das bedeutet, daß niemand als Inhaber dieser Kaplaneipfründen aufgenommen werden soll, der nicht im Gesang so erfahren ist, daß er das Offizium eines Succentors ausüben kann. Aufgabe dieser Succentoren ist es, an jedem Duplexfest bei den einzelnen Nacht- und Tageshoren und den Gottesdiensten von Anfang bis Ende anwesend zu sein. An jedem *festum semiduplex* und an jedem einfachen Fest hat zumindest derjenige unter den Succentoren, der Hebdomadar ist, dabeizusein. Im einzelnen ist es den Succentoren aufgetragen, den Gesang zu leiten, die Psalmen zu beginnen und anzustimmen und darauf zu achten, daß alles ordnungsgemäß nach dem Konstanzer Brevier, Missale und Directorium gesungen werde.

Grundsätzliche Bestimmungen über den Dienst der Kapläne setzte auch das Generalkapitel vom 22. Juni 1612 fest (GLA 61/7311, S. 313 f.). So soll ein jeder Kaplan zumindest während einer halben Oktav *über altar gahn*, soll aber vor allem einem jeden Kaplan ein Altar angewiesen werden. Und zu jedem Altar soll der Fabrik-Pfleger ein Kästchen zur Aufbewahrung der Kerzen usw. machen lassen. Darüber hinaus wird

den Kaplänen untersagt, während des Hochamtes zu zelebrieren; sie sollen dies vielmehr vorher oder nachher tun (GLA 61/7311, S. 313 f.).

Unter den Kaplänen scheint eine gewisse Rangordnung bestanden zu haben. Denn im Jahre 1728 werden ein *beneficiatus senior* (GLA 61/7320, S. 66—69) und im Jahre 1799 ein *senior capellanus* und ein *subsenior cappellanus* genannt (StAKo G Kirchensachen, Conv. 63). Einige Hinweise besitzen wir auf die Einkunftsöglichkeiten von Kaplänen. So hören wir davon, daß Ursula Ehinger im Jahre 1469 eine Stiftung gemacht habe, derzufolge einem jeglichen Kaplan zu St. Stephan 5 ß Pfennige zu reichen seien (StAKo A IX 2, S. 122). Hierher gehört auch der Beschluß des Generalkapitels vom 27. Juni 1606, den Kaplänen beim Tod eines Kanonikers 2 ß Präsenzgeld zu geben (GLA 61/7311, S. 114—117). Im übrigen soll jeder Kaplan das Register seiner jährlichen Einkünfte vorweisen, in dem die Namen der Besitzer und die Güter der Pfründe einzutragen sind (14. 7. 1614, GLA 61/7311, S. 350 sowie 30. 6. 1618, GLA 61/7312, Bl. 41^{r-v}).

Häufig finden sich in den Kapitelsprotokollen auch Berichte über den Zustand der Kaplanshäuser. So hören wir für den 7. April 1702 von einer Visitation der Kaplanshäuser rückwirkend für das Jahr 1701 (GLA 61/7317, S. 346 f.), und derartige Visitationen finden nun offenbar immer wieder einmal in Abständen statt. Im Jahre 1704 beispielsweise fungieren zwei Kanoniker als Visitatoren (GLA 61/7317, S. 523). Am 28. Juni 1730 wird eine Visitation der Kaplanshäuser gleich für drei Jahre, nämlich für 1728, 1729 und 1730 vorgenommen (GLA 61/7320, S. 298 f.).

Einige der Kapläne gehörten offenbar sowohl vor wie nach der Reformation der *brüderschafft der ndern priester zu dem Hohen Thum ULF münster* (1471) an. Im Jahre 1471 waren es drei Kapläne von St. Stephan (GLA 5/372); im Jahre 1579 waren es zumindest zwei (GLA 61/7310, Bl. 30^r). Genauere Einblicke in die Zugehörigkeit von Kaplänen des Stifts zu Bruderschaften gewährt uns dann ein Protokolleintrag vom 16. August 1583.

Hier heißt es, daß fünf Kapläne in der Bruderschaft bei St. Stephan eingeschrieben seien, die übrigen nicht im einzelnen aufgeführten Kapläne dagegen der Bruderschaft im Münster zugehören (GLA 61/7310, Bl. 60^r). Wie wichtig die Zugehörigkeit zu einer Bruderschaft offensichtlich genommen wird, geht sodann daraus hervor, daß der neue Kaplan des Thomasaltars und Kooperator dem Kapitel am 14. August 1607 nicht nur den Treueid und den Eid der Kapläne, sondern auch den Eid der Bruderschaft leistet (GLA 61/7731, S. 144).

Erwünschte Mitteilungen zur tatsächlichen Stellung der Kapläne innerhalb des Stifts gewähren uns sodann die zahlreichen Einträge in den Kapitelsprotokollen, die sich mit der Disziplin der Kapläne befassen. Bezeichnend ist die — freilich noch nicht im Kapitelsprotokoll überlieferte — Nachricht vom Jahre 1445, derzufolge zwischen Leutpriester und Chorherren Streit darüber ausgebrochen sei, ob der Leutpriester die Kapläne alleine oder nur unter Zustimmung und Mitwirkung des Kapitels bestrafen dürfe. Die Kapläne hätten diesen Streit benützt, um sich von den kirchlichen Verpflichtungen fernzuhalten, in den Wirtshäusern zu spielen, Schauspielen beizuwohnen oder sich auf öffentlichen Plätzen aufzuhalten (REC 4 S. 130 f. Nr. 11 001). Im Mai des Jahres 1580 wird sodann der Kaplan Friedrich Appelt wegen seiner Saumseligkeit, aber auch wegen seines Hochmuts, seines Trotzes und seines Lachens, die er im Chor und außerhalb des Chores gegenüber den Kapitelsmitgliedern gezeigt habe, verwarnt (GLA 61/7310, Bl. 38^r).

Ja, im Jahre 1584 werden die Kapläne insgesamt wegen *Unfleiß* bestraft und ihr Unterhalt neu festgesetzt (GLA 61/7310, Bl. 67^r), und im Jahre 1591 wird ihnen vorgehalten, daß sie für die Gottesdienste, für das Psallieren im Chor und für das Singen zuwenig Fleiß aufwenden und sich überhaupt unpriesterlich verhalten (GLA 61/7310, Bl. 135^{r-v}). Dazu paßt auch die im Jahre 1610 ausgesprochene Rüge, daß die Kapläne zu spät *über den Altar gingen*, und die Bestimmung, daß derjenige Kaplan, der *Wochner* ist, präzise um $\frac{1}{2}$ acht Uhr anfangen solle (GLA 61/7311). Im Jahre 1635 sodann schärft der Konstanzer Generalvikar den Kaplänen bei St. Stephan ein, eifriger in der Seelsorge tätig zu werden (GLA 5/340).

Weitere Ermahnungen sind uns aus den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts überliefert. Im Jahre 1703 wird den Kaplänen anbefohlen, die Meßgewänder aus ihrem eigenen Schrank und nicht aus dem Schrank der Chorherren zu nehmen, bei fremden Responsorien und bei den Antiphonen am Pult zu stehen, nicht in den Chor zu gehen, bevor das *Stella coeli* gesungen ist, in langem Talar zum Lesen der Messe zu gehen, in langen Mänteln auszugehen und die Krägen beim Ankleiden zur hl. Messe anzubehalten (GLA 61/7313, S. 446—448). Und im Jahre 1708 werden die Kapläne ermahnt, gegenüber Pfarrer und Kanonikern mehr Respekt zu haben (GLA 61/7318, S. 146—148). 1709 werden sie verpflichtet, den Predigten beizuwohnen, und an Sonn- und Feiertagen um 7 Uhr die Messe zu lesen, damit sie zum Amt im Chor zur Stelle sein können (GLA 61/7318, S. 196/197). Im Jahre 1726 wird zudem die Erwartung ausgesprochen, daß kein Kaplan sich bei Fehlen eines Diakons oder Subdiakons weigern möge, beim Hochamt zu levitieren, und an

allen Festen erster Klasse und an allen Festen, an denen in der Kirche St. Stephan ein voller Ablass gewonnen werden kann, eine Messe zu halten (GLA 61/7319, S. 365—368). Im Jahre 1728 werden die Kapläne an ihren priesterlichen Stand und an ihre priesterliche Würde erinnert und ihnen zahlreiche Einzelermahnungen mit auf den Weg gegeben, ihnen andererseits aber auch die kostenlose Beerdigung gewährt (GLA 61/7320, S. 115—121). Am 26. Juli 1729 weist sie das Generalkapitel von neuem an, an Sonn- und Feiertagen am Pfarraltar zu zelebrieren und dies für den Fall, daß sie nicht zur Zelebration an bestimmten Altären verpflichtet sind, an den Altären ihrer Benefizien zu tun. Innerhalb des Dreißigsten dürfen weder Pfarrer noch Kapläne vor Beendigung des Opfers zum Hl. Grab gehen, um den Psalm *Miserere* zu rezitieren.

Und neben anderen Einzelermahnungen werden auch jetzt die Kapläne dazu angehalten, gegenüber den Kanonikern innerhalb und außerhalb der Kirche die nötige Referenz zu erweisen (GLA 61/7320, S. 229 f.). Ja, im Jahre 1730 fordert das Generalkapitel die Kapläne sogar dazu auf, die Chorstatuten und all das, was den Kaplänen im gegenwärtigen Generalkapitel zu halten aufgetragen worden ist, aufzuschreiben und das Aufgeschriebene dem Propst vorzuzeigen (GLA 61/292—297).

Genauere Anweisungen über die gottesdienstlichen Verpflichtungen der Kapläne enthält dann aber ein Promemoria vom 12. Januar 1746, das auf den Statuten, auf Visitationsrezessen und auf den Beschlüssen des Generalkapitels beruht. Dieses Promemoria kann als grundsätzliche Disziplinarordnung für die Kapläne verstanden werden: Es richtet sich u. a. gegen das Sprechen in Gottesdiensten, es fordert zur fleißigen Teilnahme an gottesdienstlichen Handlungen und zur fleißigen Zelebration auf und enthält Einzelschriften für die Beteiligung von Kaplänen an bestimmten Festtagen. Im Grunde kann man dieses Promemoria als eine Zusammenfassung aller bisherigen, von uns bereits im einzelnen behandelten Disziplinarbestimmungen verstehen (GLA 209/1353).

Von den Ämtern, die einem Kaplan zufallen konnten, haben wir bereits das Amt des Prokurators, dasjenige eines *praesentarius* als Helfer des Prokurators der Präsenz, sowie vor allem dasjenige eines Subkustos und dasjenige eines Mesners kennengelernt. Neben diesen Ämtern konnte einzelnen Kaplänen auch die Rolle eines *familiaris* bei einem Domherrn zufallen (vgl. REC 2 S. 121 Nr. 4043 zum 19. 7. 1325 und Nr. 4044 vom selben Tage), wie sie vor allem auch gerne als Prokuratoren an der bischöflichen Kurie und beim Domkapitel (REC 4 S. 17/18 Nr. 9943 zum 13. 6. 1437; REC 4 S. 23 Nr. 9995 zum 27. 8. 1437; Krebs, Invest.-Prot. S. 681 zum 7. 8. 1491; GLA 5/333 zum 22. 11.

1513; Krebs, DKP 6 S. 410 Nr. 8608 zum 21. 10. 1525) und als Testamentsvollstrecker Verwendung fanden (Krebs, Invest.-Prot. S. 1005 zum 1. 3. 1484; GLA 5/619 zum 19. 6. 1501; StAKo A IX 2, S. 372 zum 12. 2. 1502).

Eine herausragende Stellung unter den Kaplänen kam aber zweifellos dem Pfarrkurat oder — wie er auch genannt wurde — dem *socius*, *vicarius*, *cooperator* oder Helfer des Pfarrers zu. Schon für das Jahr 1261 findet sich die erste Nennung eines *socius . . . plebani ecclesie sancti Stephani* (Beyerle, GU Nr. 41 S. 50), und dann mehren sich — vor allem von der Mitte des 15. Jahrhunderts an — die Nachrichten über die Pfarrkuraten beträchtlich. Es zeigt sich, daß es nicht zuletzt Aufgabe der Pfarrhelfer war, Beichte zu hören (StAKo BI 6, S. 446 zu 1437). Weitere grundsätzliche Bestimmungen über den Aufgabenkatalog der Helfer sind freilich selten. Wenn der Generalvikar ein an die Kapläne von St. Stephan gerichtetes Mahnschreiben an den Helfer des Leutpriesters richtet, so zeigt dies immerhin, welche Stellung ihm innerhalb der Gemeinschaft der Kapläne zukam (REC 4 S. 130/131 Nr. 11 001). Mehr Aufschluß gewähren sodann die Beschwerdepunkte, die Pfarrer und Helfer im Jahre 1525 vor dem Rat der Stadt gegenüber den Chorherren vorbringen (StAKo Ref A 31, Bl. 194^r—198^r). Daraus geht vor allem hervor, daß der Helfer ein *vorampt*, das man des *helfers ampt* heißt, zu halten hatte.

Im übrigen mußten der oder die Helfer — im Jahre 1594 waren es beispielsweise zwei (GLA 61/7310, Bl. 167^v) — vom Pfarrer dem Kapitel präsentiert und vom Kapitel angenommen werden (vgl. zum 14. 8. 1609, GLA 61/7731, S. 146 und zum 3. 8. 1632, GLA 61/7313, Bl. 52^r). Vor dem Kapitel hatte der neu angenommene Kooperator dann auch einen Eid zu leisten (GLA 61/7312, Bl. 40^{r u. v}).

Dem Kooperator, dessen Amt zumindest seit der Mitte des 17. Jahrhunderts bis hin zum beginnenden 19. Jahrhundert offenbar regelmäßig mit der Pfründe des Maria-Magdalena-Altars verbunden war (vgl. zuerst zum 5. 7. 1641, GLA 61/7314, S. 58; zuletzt zu ca. 1801, EbAfr St. Stephan, „Bau-Provisorium . . .“), war aufgetragen, die Gottesdienste in der dem Stift St. Stephan gehörenden Pfarrei Oberhofen zu halten, nicht dagegen in Liebburg (zum 26. 6. 1706, GLA 61/7318, S. 14—17 u. zum 5. 7. 1707, GLA 61/7318, S. 74—77).

Deutlicher noch wird die Stellung des Kuraten aus den Klagepunkten, die der Kooperator Russi am 15. September 1730 gegenüber dem Pfarrer vorbrachte (GLA 61/7320, S. 310 f.). Russi wehrt sich dagegen, daß er — auf Befehl des Pfarrers — die Anniversarien aufschreiben solle, daß er an Krankheitstagen des Pfarrers zelebrieren oder auf eigene

Kosten einen anderen als Vertreter stellen müsse. Außerdem will er wissen, wann der Pfarrer ihm das Gehalt für die Seelsorge auszuhändigen habe.

§ 17. Vikarien und Altarpfründen

1. Übersicht

Nachrichten allgemeiner Art über Altäre, Altarpfründen und Vikarien finden sich für das Mittelalter relativ selten. Wenn im Privileg Papst Hadrians IV. von 1159 ein Chorherrenhof *iuxta capellam beati Georgii martyris* erwähnt wird (Beyerle, GU Nr. 3 S. 3), dann fragt es sich, ob diese Kapelle mit dem seit 1329 erwähnten St. Georgsaltar (s. unten) identisch ist. Eine St. Georgskapelle tritt ansonsten nirgendwo mehr auf. Der Altar des der Stiftskirche den Namen gebenden Patrons St. Stephan begegnet in den Quellen erstmals für das Jahr 1214 (Beyerle, GU Nr. 17 S. 23), und für das Jahr 1242 besitzen wir sogar eine Aufzählung mehrerer Kapellen und Altäre, die offenbar sämtlich der St. Stephanskirche zugerechnet werden dürfen: Es waren dies ein Johannes-Altar, ein Konrads-Altar, ein Mauritius-Altar, ein Petrus-Altar und ein Nikolaus-Altar (GLA Domstiftsanniversar 8), insgesamt also fünf Altäre, wobei an Vollständigkeit der Aufzählung nicht gedacht zu werden braucht. Zu dem im Jahre 1282 wiederum erwähnten Nikolaus-Altar (Beyerle, GU Nr. 81 S. 92) bemerkt im übrigen ein Nachtrag aus der Zeit um 1420, daß es sich dabei um den Altar des Leutpriesters handle (ebenda)¹⁾.

Und diese Eigenschaft muß ihm zumindest schon im Jahre 1342 zugekommen sein. Denn in einem zwischen dem Leutpriester von St. Stephan einerseits und Chorherren und Kapitel des Stifts andererseits ausgebrochenen Streit ging es u. a. auch um das Opfergeld, das bei Totengottesdiensten am sog. vorderen Altar, der auch St. Nikolaus-Altar ge-

1) Die Bemerkung bei HUMPERT S. 31, Propst Rupert von Tannenfels habe 1276 und 1288 in der Kirche von St. Stephan einen Altar zu Ehren Marias und aller Heiligen und einen Altar zu Ehren der Heiligen Georg u. Benedikt gestiftet, beruht auf einem Irrtum. Beide Altäre wurden durch den Propst von St. Stephan vielmehr im Münster errichtet (GLA 5/236). — Ebenso irrtümlich in die Liste der Kaplaneien von St. Stephan eingefügt sind von HUMPERT eine St. Jodokus-Kaplanei (S. 36; ohne Beleg), eine Theobalds-Kaplanei (S. 38; sie existiert vielmehr im Münster, allerdings unter dem Patronat des Propstes von St. Stephan; vgl. unter „Propst“) und eine Peter- und Paulskaplanei (S. 38; sie ist vielmehr mit der Kaplanei des Hl. Kreuzaltars auf der Empore identisch, deren Mitpatrone die Geschwisterheiligen waren).

nannt wird, anfällt. Der Schiedsspruch des Rates lautet dahin, daß dem Leutpriester und dem bei der Totenmesse anwesenden Priester jeweils die Hälfte der Opfergelder zukommen soll (GLA 5/336).

Im Jahre 1293 erfolgt eine Anniversarstiftung an drei Altäre in St. Stephan, die zwar sämtlich nicht durch ihre Patrone, so doch durch Angabe ihrer Lage gekennzeichnet werden: Danach lagen zwei der Altäre links und rechts vom Hauptportal und der dritte im Chor, zwischen den beiden Eingängen zum Chor (Beyerle, GU Nr. 96 S. 112). Ähnlich genaue Lageangaben enthält eine Urkunde des Jahres 1325. Sie bezeichnet einen Altar, der erst durch eine Notiz des 16. Jahrhunderts als Katharinenaltar ausgewiesen wird, als *iuxta angulare in angulo eiusdem ecclesie* liegend (Beyerle, GU Nr. 181 S. 234).

Hinweise auf die Besetzungsrechte über die Altarpfründen finden sich seit 1500 mehrfach. Im Jahre 1500 verleiht der Rat der Stadt eine Pfründe auf Bitten des Kapitels, *zû denen die lehenschafft staut, und doch ditzmals ainem raut zû verliehen vergont ist*; und von einer anderen Pfründe heißt es, sie sei gleichfalls vom Rat verliehen worden, da diesem auch die Lehenschaft zustehe (StAKo B I 20, S. 379). Von einer nicht näher bezeichneten Kaplanei bei St. Stephan verlautet im selben Jahre, daß für sie Bürgermeister und Rat der Stadt das Nominationsrecht, Pleban und Chorherren das Präsentationsrecht, der Bischof aber das Recht der Investitur innehaben (ZGO 7. 1856, S. 322). Die Pfründbesetzungsrechte des Pfarrers werden deutlich aus jener Urkunde des Pfarrers Johann Spreter vom 10. Mai 1527, mit der er, im Gefolge der Reformation, seine Pfarrei an Bürgermeister und Rat von Konstanz übergibt. Er überträgt der Stadtgemeinde zugleich die Lehenschaft der acht Kaplaneien, die entsprechend ihrer Dotation mit der Pfarrei von St. Stephan verbunden sind (FDA 69. 1949, S. 243 f.).

Deutet die Anführung von acht Altarpfründen, deren Besetzungsrecht allein dem Pfarrer zusteht, auf eine viel größere Zahl von Pfründen hin, so wird diese Vermutung voll und ganz durch die Liste der zu St. Stephan bestehenden Kaplaneien innerhalb des *Registrum subsidii caritativi* von 1508 (FDA NF 8. 1907, S. 12) bestätigt. Das Registrum weiß für St. Stephan insgesamt 16 Pfründen zu nennen, und zwar die Benefizien *S. Crucis, S. Anne, S. Thome, S. Marie virg., S. Christine, SS. Petri et Pauli super cancellos* (= identisch mit Hl. Kreuz auf der Empore), *S. Katherine, B. Marie Virg. in coemiterio, S. Marie Magdalene, S. Johannis Baptiste, S. Bartholomei, S. Andree (prima prebenda), Trium Regum, S. Blasii, S. Michaelis*. In dieser Aufzählung fehlt jedoch der St. Lucas-Altar. Denn wenn im Jahre 1508 der Zunftmeister Schwarz in seinem Testament dem Lucas (Sant Luxen)-Altar zu St. Stephan 2 Pfund

Pfennige vermacht (StAKo IX 2, S. 439), dann wäre wohl anzunehmen, daß zu diesem Altar auch eine Pfründe gehörte. Allerdings ist dies die einzige Nachricht über diesen Altar. Und ebenso fehlen die Pfründen des St. Georgs- und des St. Margarethenaltars, die damals freilich beide schon unter der Dreikönigspfründe mitgezählt worden sein mochten.

Mit der Liste von 1508 stimmt in etwa auch das Zinsverzeichnis der Pfründen zu St. Stephan aus dem Jahre 1528 überein. Danach waren es insgesamt 17 Pfründen, und zwar

1. die Kaplanei ULF,
2. die Pfründe des Altars Johannes Baptist,
3. die Pfründe des Thomasaltars,
4. die Kaplanei des Michaelaltars,
5. die Kaplanei des St. Georgaltars,
6. die Kaplanei des St. Bartholomäusaltars,
7. die Kaplanei des Hl. Kreuzaltars auf der Empore (Borkirche),
8. die Kaplanei des St. Blasius- u. Cäcilienaltars,
9. eine Kaplanei ohne Nennung des Altarpatrons,
10. die Pfründe des Maria-Magdalena-Altars,
11. die St. Anna- oder St. Elisabeth-Kaplanei,
12. die Pfründe des St. Katharinenaltars

sowie eine 13., 14., 15., 16. und 17. Pfründe bzw. Kaplanei jeweils ohne Nennung der Altarpatrone. Drei dieser letztgenannten Pfründen standen — nebenbeibemerkt — unter der Lehenschaft der Konstanzer Patriazierfamilie Ehinger (StAKo G Kirchensachen, Conv. 15/4). Das Zinsbuch der — reformatorischen — Kirchenpflege weiß freilich im Jahre 1548 nur noch 10 Pfründen aufzuzählen (StAKo G Kirchensachen, Conv. 41), von denen vier — darunter die Hl. Kreuz-Pfründe — als sog. Sängerpfründen gelten (StAKo G Kirchensachen, Conv. 21). Dagegen zählt ein Verzeichnis der Zinsbriefe der einzelnen Pfründen zu St. Stephan aus dem Jahre 1549 — aus nachreformatorischer Zeit also — insgesamt zwölf Pfründen auf (StAKo G Kirchensachen, Conv. 15/4). Diesen Pfründen standen im übrigen insgesamt 16 Altäre im Chor und in der Kirche gegenüber, von denen die nach der Reformation, im Jahre 1549 verfaßten und an die Adresse der Stadt gerichteten Beschwerde-Artikel des Stifts sagen, daß diese Altäre während der Reformation bis auf den Boden zerstört worden und aller Bilder und Tafeln, Altartücher, Vorhänge, Kerzenstöcke usw. beraubt worden seien (GLA 209/1311). Und so wird denn auch in Kaiser Karls V. Mandat an die Stadt vom 19. Dezember 1550 Bürgermeister und Rat aufgetragen, die Altäre wieder neu aufbauen zu lassen und die Pfründen zu restituieren (Kopie StAKo G

Kirchensachen, Conv. 20). Schon im Jahre 1558 errichteten *senatus populisque Constantiensis* den Stadt-Altar in der St. Stephanskirche (wieder). Er trägt oben links die Figur des hl. Konrad, rechts oben aber die Figur des hl. Pelagius und in der Mitte das österreichische und zwei städtische Wappen (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20).

Auf die Zahl der nach der Reformation an St. Stephan vorhandenen Pfründen könnte die Aufzählung von insgesamt acht Pfründhäusern von St. Stephan im städtischen Steuerbuch von 1580 schließen lassen, für die freilich nur bei vierten die Pfründe genauer bezeichnet wird. Es sind dies die Maria-Magdalenen-, die Bartholomäus-, die Thomas- und die Johannes-Baptist-Pfründe (Rüster, Steuerbücher 3, S. 117). Aus einem hierzu gehörigen Vertrag von demselben Jahre zwischen der Stadt und dem Stift über die Besteuerung dieser acht Pfründhäuser ist dann überdies noch der Name der Hl. Kreuzpfründe hinzuzugewinnen (GLA 61/7310, Bl. 42^r).

Daß es um die verbliebenen Pfründen nicht zum Besten stand, lehren einige Nachrichten aus dem endenden 16. und dem beginnenden 17. Jahrhundert. Im Jahre 1583 hatte das Kapitel beschlossen, einige unbewohnte Pfründhäuser zu verkaufen, da sehr viele dieser Häuser nicht mehr bewohnbar seien. Mit dem erlösten Geld sollten neue Häuser errichtet werden. Als Hauptgrund für die Verkaufsabsichten wurde jedoch angeführt, daß *die pfrunden in unser kirchen arm* seien (GLA 61/7310, Bl. 57^r). Einige dieser Pfründen scheinen zudem lange unbesetzt gewesen zu sein. Denn am 13. September 1602 beschloß das Kapitel, der *vacierenden* Pfründen wegen den Bischof bitten zu wollen, daß er die Benefizien St. Katharina und Hl. Kreuz der Neuen Präsenz und die übrigen unbesetzten Pfründen der Fabrik inkorporieren möge (GLA 61/7311, S. 25). Scheint sich auf diese Demarche hin zunächst offenbar nichts getan zu haben, so unternimmt das Kapitel am 29. November 1608 einen neuerlichen Vorstoß beim Bischof, der dann am 28. Februar 1609 tatsächlich seine Zustimmung erteilt (GLA 5/369). Das Kapitel bittet von neuem darum, einige *simplicia beneficia*, deren Patronat und Kollation sämtlich beim Kapitel liegen, anderen Vermögensmassen des Stiftes zu inkorporieren, und zwar mit der jetzt präzisierten Begründung, daß deren Einkünfte durch die Wirren der Reformation so sehr in Mitleidenschaft gezogen worden seien, daß nicht mehr eine jede einen eigenen Priester unterhalten könne. Und zwar sollen die Benefizien *B. Mariae Virginis*, *B. Bartholomei Apostoli* und *B. Elisabethae* der Kirchenfabrik von St. Stephan zu Nutzen des Mesners inkorporiert werden, während die beiden Benefizien Hl. Kreuz und Hl. Katharina —

wie schon im Ansuchen von 1602 — der Neuen Präsenz inkorporiert werden sollen (EbAFr Ha 68 Visitations-Protokoll).

Demselben Jahre 1608, und zwar dem 25. Juni, der Zeit also kurz vor dem neuen Antrag des Kapitels auf Inkorporationen, verdanken wir erstmals wieder ein Verzeichnis der Altäre und der ihnen zuzuordnenden Pfründen. Es folgen einander:

1. der Mittel-Altar (*altare medium*), der dem Pleban zusteht,
2. der Altar auf der linken Seite des Mittel-Altars, der der Präbende St. Blasius und Caecilia zugehört,
3. der Altar auf der rechten Seite des Mittel-Altars, der den Pfründen von Dreikönigen und St. Georg bzw. der Maria-Magdalena-Pfründe zugehört,
4. der Altar *B. Virginis*, von den Gebrüdern Caspar und Ludwig Schmid wiedererrichtet und der St. Johannes Baptista-Pfründe zugehörend,
5. der Altar, der von den Erben des Dr. Friedrich Sandholzer erneuert worden ist, und der St. Thomas-Präbende zugehört,
6. der Altar in der Ecke beim Baptisterium, der der St. Michaels-Präbende eignet. Dieser Altar ist am 12. Juni 1607 zu Ehren der Heiligen Michael, Jacobus und Johannes geweiht worden;
7. der Hl. Kreuz-Altar *in cancellis*, der der Präbende des M. Sebastianus Angelus zugehört. Er ist — wie der Michaels-Altar — am gleichen Tage zu Ehren des Hl. Kreuzes und der Heiligen Stephanus und Nicolaus geweiht worden.

Und schließlich 8. der Altar in der Kapelle beim Chor, der der Präbende (des Hl. Kreuzes und) der Hl. Margareta zugewiesen ist (GLA 61/7311, S. 177—178). Insgesamt scheinen demnach im Juni des Jahres 1608 in St. Stephan — außer dem Pfarraltar — sieben Altäre und sieben — zumeist nicht nach den Altarpatronen benannte — Pfründen existiert zu haben. Diese Annahme stimmt auch mit dem Verzeichnis der Altäre bzw. Pfründen und der ihnen zugehörigen Pfründhäuser überein, das im gleichen Jahre 1608 aufgestellt worden ist, da die Kapläne oft nicht wußten, welches Haus zu ihrer Pfründe gehörte. Genannt werden jetzt: 1. der Hl. Kreuz-Altar, 2. die Ehinger-Pfründe, 3. die St. Cäcilien-Pfründe, 4. der St. Thomas-Altar, 5. der Dreikönigs- oder Georgs-Altar, 6. die St. Johannes Baptist- und Maria Magdalenen-Pfründe, 7. der St. Michaels-Altar. Im übrigen beschließt man bei dieser Gelegenheit, die Pfründhäuser des St. Johann- und des St. Bartholomäus-Altars zu verkaufen (GLA 61/7311, S. 181—182).

Im Hinblick auf das Verhältnis von Pfründen und Altären mag auch ein Beschluß des Generalkapitels vom 22. Juni 1612 der Beobachtung

wert sein, wenn es da heißt: *einem jeden Caplan sol ein Altar assigniert und verordnet werden* (GLA 61/7311, S. 313—314).

Im Laufe des 17. Jahrhunderts kommt es im übrigen zu einigen neuen Altar- bzw. Präbenden-Stiftungen: So beabsichtigt Pfarrer Leonhard Hammerer im Jahre 1614 in der Nähe des Taufsteines einen Altar erbauen zu lassen, den er nicht nur ausstatten, sondern an den er auch eine wöchentliche Messe stiften wolle (GLA 61/7311, S. 354). Und im Jahre 1637 stiftet der Rats- und Steuerherr Junker Joh. Joachim Bätz zu Ehren des Erzengels Michael eine Ewige Meßpfründe zu demjenigen Altar, den seine Vorfahren nach dem Ende der Reformation hatten erbauen lassen und wo sie ihr Begräbnis erhalten hatten, nämlich zu dem Michael-Altar in der Kapelle B. M. V. Das *ius nominandi* und *praesentandi* soll einem jeweiligen Pfarrer zu St. Stephan bzw. dem Rat der Stadt Konstanz zustehen (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20).

Ein Visitationsbericht vom 21. Januar 1651 bringt dann eine neuerliche Übersicht über — doch wohl sämtliche — Altäre (EbAFr Ha 68 Visitationsakten). Danach gab es in diesem Jahre folgende Altäre in St. Stephan:

1. den Hochaltar, 2. den Pfarraltar, 3. den Altar S. Crucifixi, 4. den Altar der Heiligen Stephanus und Vitus, 5. den Altar S. Trinitatis, 6. den Hl. Kreuz-Altar, 7. den Altar der Apostel Johannes u. Jacobus, 9. den Altar der Heiligen Pelagius u. Conradus, 10. den Altar der Hl. Drei Könige und endlich 11. den Altar *infra sacristiam*.

Diesen elf Altären sind dann aber wiederum die sechs im Jahre 1672 tatsächlich besetzten Pfründen gegenüberzustellen: und zwar die Pfründen 1. der hl. Magdalena, 2. des Hl. Kreuzes, 3. des hl. Thomas, 4. des Erzengels Michael, 5. der Hl. Drei Könige und der hl. Margaretha und 6. der Heiligen Blasius u. Caecilia (EbAFr Ha 68 Visitations-Protokoll). Lediglich ein Altar ohne Pfründe scheint der Altar der Corporis-Christi-Bruderschaft gewesen zu sein, für den Papst Innozenz XI. im Jahre 1687 einen Ablass gewährt (GLA 5/350) und den Papst Innozenz XIII. im Jahre 1722 von neuem privilegiert (GLA 5/350).

Erwünschten Aufschluß über die drei unter dem Lettner stehenden Altäre erhalten wir aus einer Nachricht des Jahres 1723, die von einer Neu-Konsekration spricht (GLA 61/7319, S. 83—85). Danach war der mittlere oder Pfarraltar zu Ehren des Hl. Herzens Jesu und der Heiligen Nikolaus und Ambrosius geweiht, hatte der auf der Evangelienseite stehende Altar die Heiligen Anna und Catharina zu Patronen und war der auf der Epistelseite stehende Altar der Schmerzhaften Muttergottes und dem hl. Andreas geweiht. Und aus dem Jahre 1725 stammt die Nachricht von der Existenz zweier „hinterer“ Altäre, von denen der

eine Hl. Kreuz-Altar, der andere aber Ölbergaltar hieß (GLA 61/7319, S. 234—237). Über die Errichtung dieses Ölbergaltars wissen wir glücklicherweise genaueres. Am 18. Januar 1701 gibt Lic. Ignatius Leiner dem Kapitel bekannt, daß seine Haushälterin beabsichtige, am Ölberg in der Stiftskirche einen Altar errichten zu lassen. Das Kapitel ist mit diesem Vorhaben einverstanden, bittet aber darum, die Dotation zu erhöhen, damit aus dem Zins die Paramente und anderer Zubehör angeschafft werden können (GLA 61/7317, S. 175). Der Altar wird sodann in den Jahren 1703 bis 1705 von dem aus St. Gallen stammenden, aber in Kreuzlingen wohnhaften Maler Hans Caspar Lässer angefertigt (GLA 61/7317, S. 431 u. S. 570). Am 20. September 1705 kann der Altar schließlich vom Konstanzer Weihbischof konsekriert werden (GLA 61/7317, S. 581).

1727 hören wir sodann erstmals von dem *altare maioris crucifixi*, zu deutsch *Altar des großen Heiligen Kreuzes* (GLA 61/7320, S. 24—27 u. S. 95—97).

Nicht mit einer Pfründe scheint der Altar der Schmerzhafte Muttergottes verbunden gewesen zu sein. Denn er begegnet in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts lediglich als Objekt von Messestiftungen: so einmal im Jahre 1765, als der Chorherr Karl Martin von Bayer (Pfarr-Archiv St. Stephan), im Jahre 1766, als der Chorherr Johann Joseph Zelling (Pfarr-Archiv St. Stephan) und endlich im Jahre 1780, als der Pfarrer von St. Stephan, Johann Ev. Labhart, ihn in ihren Testamenten bedenken (GLA 209/774).

Einigen Wirbel verursachte in den Jahren 1732 bis 1734 die Absicht des damaligen Plebans, zu Ehren des hl. Johannes Nepomuk einen Altar *in forma altaris Matris Dolorosae* anfertigen zu lassen, was freilich nur zu bewerkstelligen war, wenn der St. Anna-Altar an eine andere Stelle versetzt werden würde (GLA 61/7320, S. 403—404). Im Jahre 1734 freilich mußte der Pleban auf Drängen des Kapitels den St. Anna-Altar dann doch wieder an die alte Stelle setzen lassen, da der Anna-Altar schöner sei als der neuerrichtete Nepomuk-Altar (GLA 61/7320, S. 625).

Wenig später kam es hintereinander zur Errichtung zweier neuer Seitenaltäre, und zwar im Jahre 1738 zur Errichtung eines Dreifaltigkeitsaltars durch den Rathern Johann Jakob Leiner und im Jahre 1739 zur Errichtung eines Nikolausaltars durch die Familie Gasser (GLA 359/1143, Bezirks-Amt Konstanz, Zugang 1906, Nr. 20).

Wie schon zu Beginn des 17. Jahrhunderts hat man dann auch in den Jahren 1737 und 1738 wiederum drei Benefizien deswegen zusammengelegt, weil sie einzeln nicht mehr zum Unterhalt eines Priesters ausge-

reicht hätten. Vereinigt wurden somit — nach der am 11. März 1738 erfolgten Genehmigung durch den Generalvikar — die Benefizien St. Margaretha, Drei-Könige und St. Georg (GLA 5/340).

Über den nach dieser Vereinigung gegebenen Stand der Pfründen zu Stephan erteilt dann ein Verzeichnis ihrer Erträge aus dem Jahre 1749 erwünschte Auskunft (GLA 209/1353). In diesem Jahre gab es:

1. ein *Beneficium S. Michaelis*,
2. ein *Beneficium S. Crucis*,
3. ein *Beneficium S. Caeciliae*,
4. ein *Beneficium S. Trium Regum*,
5. ein *Beneficium S. Mariae Magdalenae*,
6. ein *Beneficium S. Thomae*.

Und dieser Bestand an Benefizien ist dann bis zur Aufhebung des Stifts der gleiche geblieben. Denn auch im Jahre 1805 werden wiederum die alten Pfründen aufgeführt. Wichtig sind zudem Hinweise auf Patronatsrechte an diesen Pfründen aus dem gleichen Jahre. Danach besaß der Magistrat der Stadt das Patronatsrecht am *beneficium s. Crucis privative*, an den Benefizien *Trium Regum* und *S. Michaelis* aber *alternative*. Der Stadtpfarrer dagegen nahm für sich in Anspruch das Patronatsrecht an den Pfründen *Sti. Thomae* und *Stae. Magdalenae privative*, während er das *beneficium S. Michaelis* nur jedes vierte Mal übertragen durfte. Alle Benefizien waren im übrigen von jeher *in subsidium parochi* bestimmt (EbAFr „Einkünfte von St. Stephan“). Und aus einem der Zeit nach Aufhebung des Stifts entstammenden Bericht des Stadtpfarrers Baumann vom Jahre 1811 wird schließlich deutlich, daß den Inhabern aller sechs Pfründen neben den mit einer jeden Pfründe eigens verbundenen Verpflichtungen aufgegeben war, *nebst dem Chor auch in subsidium parochi zur nöthigen Aushilfe in der Seelsorge* tätig zu sein, und daß ein jeder der sechs Benefiziaten nach jedesmaligem Ablauf von zehn Wochen die ganze elfte Woche hindurch *das Tag-Amt zu halten und pro fundatoribus et benefactoribus zu applicieren* hatte (EbAFr „Einkünfte von St. Stephan“).

Neue Altäre waren in den letzten Jahrzehnten zu St. Stephan nicht mehr errichtet worden, sieht man vom Altar der Herz-Jesu-Bruderschaft ab, der am 10. November 1778 von Papst Pius II. privilegiert worden ist (GLA 5/350).

Nach Aufhebung des Stifts weiß ein Inventar der Mobilien vom Jahre 1825 noch folgende Altäre aufzuzählen:

1. den Hochaltar, 2. den Pfarraltar, 3. den Johann-von-Nepomuk-Altar, 4. den Nikolaus-Altar, 5. den Dreifaltigkeitsaltar, 6. den Stephansaltar, 7. den Oelberg-Altar, 8. den Kreuzaltar, sowie 9. den Altar

in der Sakristei. Und vom Mutter-Annen-Altar heißt es, er sei abgebrochen worden (Pfarr-Archiv St. Stephan: *Inventarium über das Kirchengesilber . . . bey der Pfarre St. Stephan in Konstanz pro 1825*).

2. Die Vikarien und Altarpfründen im einzelnen

St. Cäcilia

Ein Haus des Cäcilienaltars wird bereits um 1300 genannt (GLA 67/585, Bl. 104^r f.). Der erste genau datierte Beleg für die Existenz der Altarpfründe stammt danach aus dem Jahre 1363 (REC 2 S. 335 Nr. 5791), und aus dem Jahre 1401 ist die Nachricht erhalten, daß der Hof zu Ergatshausen (*Ekartzhusen*) zur Hälfte dem Kaplan des Cäcilienaltars und zur anderen Hälfte den Chorherren und dem Kapitel von St. Stephan gehöre (GLA 67/585, S. 5). Zwischen 1491 und 1528 scheint sodann die Vereinigung der Pfründe mit der Blasiuspfründe geschehen zu sein, so daß von da an die Geschichte der Cäcilienpfründe mit derjenigen der Blasiuspfründe identisch ist (s. dort).

1363 Nikolaus gen. Windlock

1401 Friedrich Schmid

St. Michael (Barbara, Dyonisius und Onofrius)

Ein Kaplan des Michaelsaltars wird erstmals in einer zwischen 1300 und 1310 errichteten Anniversarstiftung des Heinrich Mar[ner] erwähnt (Anniversarfragment von St. Stephan, 14. Jh., StAKo). Zu dieser Ersterwähnung paßt dann auch die freilich erst dem Jahre 1641 entstammende Überlieferung, derzufolge im Jahre 1307 der Ritter H. Schenk einige Zehnten in der Pfarrei Wilhelmskirch (bei Kloster Weissenau/Ravensburg) geschenkt habe (GLA 209/733).

Im Jahre 1363 wird der Michaelsaltar als *iuxta ecclesiam predictam* (Sti. Stephani) liegend bezeichnet (Beyerle, GU Nr. 307 S. 406).

Eine Urkunde vom 28. Juni 1386 weiß zu berichten, daß der Kanoniker Hundpiss in diesem Jahre zu Ehren des hl. Michael und anderer Heiligen die Pfründe neu dotiert, für die Zeit nach seinem Tode den Pfarrer von St. Stephan zum Kollator der Pfründe bestimmt und zum Unterhalt des Kaplans einige Weinberge, Zehnten und Zinse bei Wollmatingen geschenkt habe. Als Bedingung habe er festgesetzt, daß der

Kaplan wöchentlich fünf Messen zu lesen habe (GLA 5/337; REC 3 S. 38 Nr. 7032; hier fälschlich als Altar der hl. Barbara bezeichnet).

Eine Urkunde des Jahres 1395 überliefert uns sodann den vollen Weihetitel des Altars: Er ist geweiht den Heiligen Michael, Barbara¹⁾, Dyonisius und Onofrius (GLA 5/616).

Aus dem Jahre 1450 haben wir eine Nachricht, die genaueres über die Ausstattung der Pfründe auszusagen vermag. Danach besitzt die Pfründe — entsprechend der Überlieferung von 1641 — tatsächlich Zehnten im Bann von Wilhelmskirch und bezieht sie vor allem Zehnten vom sog. Salmannswelergut zu Volkertsweiler, offenbar gleichfalls im Banne von Wilhelmskirch gelegen (GLA 5/736 = REC 4 S. 173 Nr. 11 417). Im Jahre 1479 gehört auch die Michaelspfründe zu denjenigen Präbenden, denen der Chorherr Christopherus Glockner Zinse vermachte (GLA 5/338); und im Jahre 1495 findet sich der Kaplan des Michaelsaltars unter denjenigen Kaplänen, die für ihre Pfründen einen Zinsbrief über 10 fl erwerben (GLA 5/351).

Für 1585 erfahren wir, daß jetzt der Propst des Stifts St. Stephan als Kollator und Lehensherr der St. Michaelspfründe fungiert (StAKo U 7292), und dementsprechend ist es im Jahre 1594 denn auch tatsächlich der Propst, der einen neuen Kaplan in die Pfründe einweist (GLA 5/335).

Dann aber wird im Jahre 1618 das Kollaturrecht über die Michaelspräbende zwischen Propst und Pfarrer strittig (GLA 61/7312, Bl. 48^v). Die gerichtliche Entscheidung scheint freilich zugunsten des Pfarrers gefallen zu sein, denn er ist es, der im Jahre 1636 als Kollator die Pfründe einem neuen Kaplan verleiht (GLA 5/319).

Eine einschneidende Verfügung zugunsten des St. Michaelsaltars trifft im Jahre 1637 der Konstanzer Rats- und Steuerherr Johann Joachim Bätz, indem er zu Ehren des Erzengels Michael dem St. Michaels-Altar in der St. Marienkapelle zu St. Stephan jährliche Einkünfte in Höhe von 206 fl . für die Pfründe stiftet. Dieser Altar sei von seinen Vorfahren aus dem Geschlecht Bätz erbaut worden, sei aber inzwischen verarmt. Das *ius nominandi et praesentandi* gesteht er demjenigen Kollator zu, *dem es von alter oder von rechts wegen* gebührt, nämlich einem Pfarrer von St. Stephan sowie Bürgermeister und Rat. Aufgabe des Kaplans soll es sein, auf einem privilegierten Altar am Montag, Donnerstag und Samstag eine Messe zu zelebrieren und zudem am Allerheiligen- und am Allerseelenabend während des Gottesdienstes auf dem

1) Die bei HUMPERT S. 36 angeführte Barbarakaplanei hat es nie gegeben. Sie ist vielmehr mit der Pfründe des Michaelsaltars identisch, dessen Mitheilige Barbara gewesen ist.

Familiengrab zwölf Kerzen anzuzünden. Im übrigen geschieht die Dotation und Erneuerung der Pfründe nach dem Wortlaut der am 28. September 1637 ausgestellten Urkunde zu Ehren Gottes, der Dreifaltigkeit, der Gottesmutter Maria, des heiligen Altarsakramentes, des Erzengels Michael und aller Heiligen (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20). Diese Neufundation hat jedoch nicht zu verhindern vermocht, daß es im Jahre 1641 zu einer erneuten Kontroverse über das Kollationsrecht an der St. Michaels-Kaplanei kam, wobei sogar bis zur ersten bekannten Urkunde vom Jahre 1307 zurückgegriffen wurde (GLA 209/733).

Erwünschten Aufschluß über die rechtlichen Verhältnisse der Pfründe erhalten wir aus einem Visitationsprotokoll von ca. 1672. Danach ist mit dem Benefizium des St. Michael-Kaplans die Pflicht zur Aushilfe in der Seelsorge des Pfarrers von St. Stephan verbunden, und außerdem hat der Kaplan die Aufgabe, wöchentlich drei Messen zu lesen, und zwar am Freitag eine Messe für die Verstorbenen an einem privilegierten Altar, am Donnerstag eine Messe zu Ehren des hl. Altarsakramentes und am Samstag eine Messe zu Ehren der hl. Jungfrau Maria. — Vermerkt wird, daß mit der Neufundierung der Pfründe durch Junker Bätz der Pfarrer abwechselnd mit dem Magistrat der Stadt zum Kollator geworden sei, daß aber augenblicklich über das Kollationsrecht zwischen Pfarrer und Propst ein Streit ausgebrochen sei, der noch nicht entschieden sei. Und dieser Kontroverse wegen sei der Inhaber des Benefiziums noch nicht investiert worden (EbAFr Ha 68 Visitationsprotokoll). Über die Einkünfte der St. Michaelspräbende unterrichtet uns eine Aufzeichnung vom Jahre 1749. Sie besagt, daß sich die Einkünfte an barem Geld jährlich auf 221 fl. und 16 kr. belaufen, daß die Pfründe gemeinsam mit dem Stift Kreuzlingen in dem schon 1450 im Zusammenhang mit der Michaelspründe genannten *Volkertsweiler* (bei Ravensburg) den jährlich 50 bis 60 fl. erbringenden Fruchtzehnten bezieht und endlich an der Konfraternität im Hohen Haus und an der Präsenz zu St. Stephan Anteil hat.

Die Aufzeichnung vom Jahre 1749 fügt zur Ergänzung des Visitationsberichts von ca. 1672 noch hinzu, daß der Kaplan der Pfründe jährlich an Allerheiligen zwölf Kerzen *auf den Triangel auszusetzen* habe (GLA 209/1353).

Nach einer weiteren Aufzeichnung vom Jahre 1805 verfügt das Benefizium über ein eigenes Benefiziathaus, bezieht Grundzinsen von 2 Häusern in der Stadt; sein Anteil an der Präsenz beträgt überdies 17 fl. (EbAFr „Einkünfte von St. Stephan“).

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts hatte auch das Recht der Besetzung der Pfründe eine andere Gestalt angenommen; und zwar sah die Reihen-

folge der Berechtigten folgendermaßen aus: 1. der Magistrat, 2. der Propst, 3. wiederum der Magistrat, 4. der Pleban (EbAFr „Einkünfte von St. Stephan“).

	1363	Heinrich von Enslingen
	1393	Johann Kündigmann
	1395	Heinrich gen. Sinnigmann
	1413	} Johannes Decker
	1415	
	1430	Heinrich Lantz, Bewerber um die Pfründe
bis	1430	} Johannes Gerung
	1450	
	1456	Hans Schreiber/Schriber
	1477	} Ludwig Köl gen. Busch
	1479	
bis	1487	Johann Summer
ab	1487	} Johann Spick
bis	1491	
ab	1491	Konrad Martin
	1525	} Hans Balthasar gen. Sutter
	1528	
ca.	1550	Sebastian Apt
bis	1594	Vitus Genglus
ab	1594	Christoph Wiertz (Würtz)
	1608	} Konrad Sutor
bis	1610	
ab	1610	Johann Büser
ab	1612	Jakob Walter
bis	1618	Simon Beringer
ab	1636	} Thomas Dietsch
	1649	
ab	1659	} Christoph Hiller
	1667	
	1672	} Nikolaus Spengler (1674 investiert)
bis	1708	
	1709	Johann Ignaz Bannwarth
ab	1710	} Georg Martin Ackermann
bis	1745	
ab	1745	} Franz Wilhelm Balthasar Rosenlächer
bis	1757	
ab	1757	} Franz Karl Griesser
bis	1809	

St. Katharina oder *in Angulo*

Im Jahre 1325 statteten die Konstanzer Bürger Walther von Schaffhausen und sein Sohn Heinrich auf Geheiß von Walthers Bruder, des verstorbenen Domscholasters mag. Walther, den Altar in der Stephanskirche *prope angulare in angulo* in der Weise aus, daß Walther einen

jährlichen Zins von sechs Pfund Konstanzer Pfennigen und Heinrich einen jährlichen Zins von neun Scheffel Wein Konstanzer Maßes stiften. Das Recht der Präsentation liegt bei ihnen (REC 2 S. 121 Nr. 4044). Zu der von Walther gestifteten Grundausrüstung gehört dessen eigenes Haus, das *Nathus*, am Obermarkt gelegen (Beyerle, GU Nr. 181 S. 233/234). Aus einem, dem 16. Jahrhundert entstammenden Rückvermerk der zuletzt genannten, bereits am 9. April 1325 ausgestellten Urkunde ist im übrigen zu erfahren, daß diese Pfründe mit der — später sogenannten — Katharinenpfründe identisch ist (ebenda S. 234 f.). Und in der Tat wird der Altar im Jahre 1362 mit seinem vollen Titel: *altare beate Katharine virginis situatum in ecclesia sancti Stephani . . . iuxta angulare in angulo eiusdem ecclesie* bezeichnet (Beyerle, GU Nr. 300 S. 396—398 und Nr. 301 S. 398/399).

Im Jahre 1364 erfahren wir über die Lage des Katharinenaltars, daß er *under dem gewelbe bi dem Wendelstain* gelegen sei. Im übrigen wird der Pfarrer von St. Stephan als Lehensherr der Pfründe bezeichnet, der im gleichen Jahre 1364 ein Steinhaus mit Hofraite, Garten und Hofstatt zu Konstanz in der Mordergasse zugehört (Or. Pfarr-Archiv St. Stephan). Die Ausstattung der Pfründe wird sodann dadurch erweitert, daß ihr Kaplan im Jahre 1365 eine Schuppose zu Hugelshofen (TUB 6 Nr. 2816 S. 356) und im Jahre 1372 einen jährlichen Zins in Höhe von einem Pfennig von zwei Weingärten in Triboltingen (TUB 6 Nr. 3149 S. 622/23) erwirbt. Die Schuppose zu Hugelshofen ist auch noch im Jahre 1440 im Besitz der Pfründe und wird vom Kaplan zu Lehen ausgegeben (StAFrauenfeld 7'26'8). Eine neuerliche Erweiterung der Pfründeinkünfte bewirkt die Seelgerätstiftung des Chorherrn von St. Stephan Christophorus Gloggner an verschiedene Altarpfründen, u. a. auch an diejenige von St. Katharinen im Jahre 1479 (GLA 5/338).

Als Kollatoren der Pfründe walten im übrigen im Jahre 1489 Propst und Kapitel von St. Stephan (Krebs, Invest.-Prot. S. 470). Als Objekt einer Meßstiftung erscheint der Katharinenaltar sodann in der vor-reformatorischen Zeit: Im Jahre 1506 stiftet Leonhard Flar eine Messe zu Ehren der Jungfrau Maria, die von den Mitgliedern der St. Stephans-Bruderschaft jeden Samstag auf dem Katharinenaltar zu lesen sei (GLA 209/882). Hatte das Kapitel bereits im Jahre 1602 die Absicht, die damals vakante St. Katharinenpfründe — der mangelnden Einkünfte wegen — der Neuen Präsenz inkorporieren zu lassen (GLA 61/7311, S. 25), so konnte der eigentliche Inkorporationsakt freilich erst im Jahre 1609 nach Vorliegen der bischöflichen Genehmigung erfolgen (GLA 5/369). Damit hatte die St. Katharinenpfründe zu existieren aufgehört.

	1325	Heinrich gen. Müller
	1363	} Heinrich gen. Murer
	1382	
	1405	Burkhard Bibrer
	1440	Konrad Nippenburger
	1479	} Peter Vogler
bis	1489	
ab	1489	Konrad Tuggwaß alias Bacher
ab	1522	Hans Käß
bis	1527	Albrecht Hafter gen. Tegenwyler

Unser Lieben Frau

Am 19. Juli 1325 bestätigt Bischof Rudolf von Konstanz, daß der Kanoniker von St. Stephan, Albrecht von Burgtor, als Testamentsvollstrecker des mag. Berthold von Stein nach dessen Willen in der St. Stephanskirche einen Altar zu Ehren der Gottesmutter Maria, Johannes des Täufers, der Hl. Drei Könige, der Heiligen Maria Magdalena, Agnes und Dorothea errichtet habe¹⁾. Die Dotation bestehe aus Besitzungen und Einkünften des mag. Berthold von Stein und belaufe sich auf drei Mark Silber. Präsentiert worden sei auf die Pfründe Konrad von Stein, ein Verwandter Bertholds. Danach habe der Kanoniker zu St. Stephan Walther gen. Clokker ebenfalls eine Stiftung an diesem Altar gemacht, und zwar einen jährlichen Zins von sieben Pfund Konstanzer Pfennigen, sechs Maß Weizen und zwölf Hühnern. Als zweiten Kaplan auf diesen Altar präsentiert er dementsprechend seinen Sohn Walther, der gleichfalls Priester ist. — Das Verhältnis zwischen den beiden Kaplänen wird in der Weise geregelt, daß derjenige, der den Wochendienst habe, die erste Messe lese, der andere aber die zweite. Nach dem Tode beider Kapläne solle das Recht der Besetzung über beide Pfründen beim jeweiligen Pfarrer von St. Stephan liegen (GLA 5/336 = REC 2 S. 121 Nr. 4043). Im Jahre 1328 ist dann auch bereits vom Hause der Marien-Altarpfründe am Ziegelgraben die Rede (StAKo U 10 233). Dieses Haus wird wohl mit jenem 1334 als Walther des Kloghers Haus bezeichneten Gebäude identisch gewesen sein, von dem es heißt, daß es an *ULF altar ze Sant Stephan* gehöre (GLA 5/276). Vielleicht war es wiederum dieses Haus, von dem es im Jahre 1469 heißt, daß der bisherige Kaplan dieses der Pfründe gehörige, aber baufällige Gebäude unter großen Kosten wiederhergestellt habe (REC 4 S. 389 Nr. 13 54 3).

¹⁾ Die Angabe HUMPERTS S. 33, daß die Pfründe 1276 durch Propst Rupert von Tannenfels gestiftet worden sei, beruht auf einem irrtümlichen Verständnis der Urkunde GLA 5/236; vgl. oben S. 135 Anm. 1.

Eine gewisse Erweiterung der finanziellen Ausstattung der Pfründe ergab sich daraus, daß der Kanoniker zu St. Stephan Christophorus Glockner auch dem Kaplan der Altarpfründe *Sanctae Mariae Virginis in angulo* 1479 zu seinem Seelenheil einige Zinsen geschenkt hat (GLA 5/338).

Aber auch sonst herrschte gegen Ende des 15. Jahrhunderts Bewegung in der Vermögenslage der Pfründe. Verkaufte der Kaplan im Jahre 1490 einige seiner Kaplanpfründe gehörige Zinse in Überlingen an den Rat der Stadt (StAÜberlingen U 175), so gehörte er hinwiederum im Jahre 1495 zu denjenigen Kaplänen, die von Hans Ungemüt in Konstanz einen Zinsbrief über 10 Schilling kauften (GLA 5/351). Vor 1501 scheint überdies der mag. Reinhard Summer seinem Vetter, dem Kaplan Hans Beringer auf dessen Pfründe ULF (vgl. die Liste der Kapläne) eine Jahrzeitstiftung in Höhe von einem Gulden Geldes errichtet zu haben (Krebs, DKP, Nr. 1416), und im Jahre 1520 wird sodann der Liebfrauenpfründe ein Haus zu Konstanz gantrechtlich zugesprochen (GLA 5/310).

Daß die Jahre der Reformation durchaus keinen Kontinuitätsbruch in der Ausstattung und den Rechtsverhältnissen der Pfründe bedeuteten, geht daraus hervor, daß im Jahre 1555 die Erben des inzwischen verstorbenen Hans Keller und seiner Frau, die vor der Reformation der Kaplanei des ULF-Altars einen jährlichen Zins von 24 Pfund Pfennigen verschrieben hatten, diese Abgabe, die bis 1536 gezahlt worden war, erneuern (StAKo U 53 99). Von *Unser Frowen pfrundt-Hauß* ist dann letztmals im Jahre 1576 die Rede (GLA 61/7310, Bl. 1^v).

Das Ende der Marien-Altarpfründe war dann jedoch im Jahre 1609 gekommen, als sie zusammen mit anderen Pfründen der Kirchenfabrik von St. Stephan inkorporiert worden ist (GLA 61/7311, S. 25).

Mit dem Ende der Pfründe muß aber noch keineswegs das Ende des Marienaltars in der Stephanskirche gekommen sein. Hinweise auf sein Fortbestehen lassen sich möglicherweise erschließen (vgl. unter „Kapelle St. Marien auf dem Friedhof“).

	1325	(nebeneinander)	Konrad von Stein
ebenso	1347	}	und
und	1356		Walter gen. Klocker
	1362	}	Konrad von Leutkirch
	1364		
	1376	}	Johannes Humbrecht
	1395		
	1386		Konrad Müllich
	1398		Johannes Aicheler
	1402	}	Konrad Raschach (Roschach)
bis	1414		

bis	1464	Nikolaus Linck
ab	1464	} Gebhard Summerdur
bis	1469	
ab	1469	Johannes Kleinhans
	1479	} Johann Beringer
	1484	
	1487	
	1490	
	1500	} Christophorus Olter
	1520	
	1528	Hans Käß
	1576	Friedrich Appelt

St. Georg

Wie schon im allgemeinen Teil betont, bleibt es fraglich, ob die im Jahre 1159 im Zusammenhang mit dem Stift erwähnte *Capella beati Georii* (s. S. 135) als Vorläuferin des erstmals 1329 genannten St. Georgsaltars in der Stiftskirche angesehen werden darf (s. oben S. 135)¹⁾. In diesem Jahre übergibt der Konstanzer Bürger Konrad Ramung dem Kaplan des Georgsaltars eine Liegenschaft zu Unterbuhwil bei Bischofszell für diese Pfründe (TUB 4 Nr. 102 Nachtrag S. 887 f.). Und im Jahre 1375 kauft der *prebendarius* und *capellanus* des St. Georgsaltars, Conrad Oberndorf, für seine Pfründe Wiesen in Wollmatingen (GLA 5/620). Aber auch zu Beginn des 15. Jahrhunderts wird der Besitz der Pfründe von neuem um einiges erweitert: So kauft im Jahre 1414 Kaplan Herman Schachmann für seine Pfründe einen Kernenzins von einer Schuppe am Ottenberg (GLA 5/671). Aus Urkunden der Jahre 1474 und 1553 erfahren wir sodann, daß die Georgenpfründe noch immer Güter zu Buhwil (bei Bischofszell) besaß, die als Erblehen ausgegeben waren (GLA 5/642). Das der Georgspfründe gehörende Haus zum Hinteren Khrenck wurde im übrigen im Jahre 1583 durch das Kapitel verkauft. Es gehörte zu denjenigen Pfründhäusern des Stifts, die damals als unbewohnbar galten (GLA 61/7310, S. 57').

Spätestens seit dem Jahre 1598 scheint die Georgspfründe mit der Margarethenpfründe und spätestens seit 1608 dann auch noch mit der Dreikönigspfründe vereinigt worden zu sein (s. unter diesen Benefizien). Danach dürfte sie jedoch wieder selbständig geworden sein. Denn im Jahre 1631 wird das Georgsbenefizium wiederum für sich allein ver-

¹⁾ Die Angabe bei HUMPERT S. 34, daß Propst Rupert von Tannenfels im Jahre 1288 die Georgspfründe gegründet habe, beruht auf einer irrtümlichen Auslegung der Urkunde GLA 5/236.

liehen. Das Recht der Übertragung steht im übrigen dem Propst zu (GLA 61/7313, Bl. 36^r u. ^v).

Spätestens seit dem Jahre 1662 erscheint das Georgsbenefizium dann endgültig als mit dem Dreikönigs- und Margarethen-Benefizium vereinigt (s. dort).

	1329	Bruno
	1375	} Konrad Oberndorf
	1382	
	1414	Hermann Schachmann
	1474	Konrad Zehender
	1518	Urbanus Rhegius (Rieger)
	1528	Johann Gutrecht
	1553	Simon Guldenschuh
	1583	Georg Fueßlin
bis	1598	Georg Distel
ab	1598	} Hieronymus Vischer
	1611	
	1624	Jacob Leub
bis	1631	Michael Buchmeyer
ab	1631	Peter Kaufmann
bis	1649	Marcellus Rudolphi
	1649	Georg Büsinger
ab	1649	Franz Übelacker

Maria, St. Katharina, St. Maria Magdalena und St. Dorothea

Die Pfründe dieses Altars ist nur für ein einziges Jahr, nämlich für 1363, belegt. In diesem Jahre kaufen der Kaplan der Pfründe ein Drittel und das Kapitel von St. Stephan zwei Drittel des Hofes zu Wald beim Ottenberg im Thurgau (Regesten: TUB 6 Nr. 2700 u. 2701 S. 254—255).

Es besteht indessen durchaus die Möglichkeit, daß diese Pfründe mit einem andern Benefizium, etwa der Katharinen- oder der Maria Magdalenen-Pfründe identisch ist (s. dort).

1363 Konrad von Markdorf

St. Thomas

(= Dreifaltigkeit, St. Thomas, St. Michael und St. Magdalena).

Die Pfründe dieses Altars ist am 2. September 1388 auf Grund des letzten Willens des Konstanzer Bürgers Ulrich von Husen durch dessen Testamentsvollstrecker Konrad Sailer zu Ehren der Hl. Dreifaltigkeit

sowie der Heiligen Thomas, Michael und Maria Magdalena gestiftet und bewidmet worden. Der Altar stand zwischen dem Marien- und Elisabethenaltar einerseits und dem Johann Baptist- und Evangelist-Altar andererseits. Die Bestätigung der Stiftung durch den Generalvikar erfolgte am 13. Oktober 1388 (GLA 5/337 = REC 3 Nr. 7186).

Im Jahre 1459 ist die St. Thomaspfründe im Besitz eines Weingartens zu Egg (GLA 5/181); daneben kommt diese Präbende im Jahre 1479 in den Genuß einer Zinsschenkung des Chorherren Christophorus Gloggner (GLA 5/388), während der St. Thomaskaplan im Jahre 1495 zu jenen Kaplänen gehört, die von Hans Ungemüt einen Zinsbrief kaufen (GLA 5/351).

Die Rechtsstellung des Benefiziums geht aus einer Urkunde über die Einsetzung eines neuen Kaplans vom 2. Juni 1576 hervor. Danach gebührt das Recht der Kollatur dem Leutpriester. Er verleiht und überträgt die Pfründe und präsentiert seinen Kandidaten dem Kapitel, das sodann die Posseß erteilt. Die St. Thomaspfründe gilt im übrigen als Sängerpfründe (GLA 61/7310, Bl. 3^v). Der Pfründe gehört im Jahre 1580 *Meister Pauls Haus* in der Salmannswelergasse zu (GLA 61/7310, Bl. 42^r und Rüter, Steuerbücher 3, S. 117).

Genauerer über die Rechtsverhältnisse der Pfründe verrät eine Aufzeichnung aus der Zeit um 1672. Aus ihr geht hervor, daß mit dem Benefizium Seelsorge-Verpflichtungen verbunden sind, daß der Pfarrer von St. Stephan als Patron des Benefiziums fungiert, daß besondere Pflichten für den Kaplan nicht bestehen, daß er jedoch entsprechend dem Turnus Ämter zu singen hat (EbAfr Ha 68 Visitations-Protokoll).

Über die finanzielle Lage der Pfründe werden wir dagegen erst aus einer Aufzeichnung des Jahres 1749 unterrichtet. Danach bezieht der Kaplan jährlich neun Mutt Kernen, zwei Mutt Hafer und an barem Geld samt Kuchelgefällen 60 fl., 34 kr. Überdies hat er Anteil an der Totenbruderschaft und an der Präsenz zu St. Stephan. Auf der anderen Seite aber muß der Pfründinhaber alljährlich einen Jahrtag mit fünf fl. bestreiten (GLA 209/1353). Eine Vermehrung des Pfründeinkommens bedeutete zweifellos die Stiftung von 500 fl. für eine alle 14 Tage zu lesende ewige Messe durch den Chorherrn Karl von Bayer im Jahre 1765 (Pfarr-Archiv St. Stephan).

Die gottesdienstlichen Verpflichtungen des Kaplans sind erst für das Jahr 1780 genauer festgehalten: Seine Pflicht ist es, an allen Sonn- und Feiertagen um sechs Uhr die Frühmesse zu lesen und an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage, nach der Vesper bis sechs Uhr, an den Sonn- und Feiertagen selbst jedoch bis acht Uhr Beicht zu hören. Diese Verpflichtungen sind freilich erst dadurch erwachsen, daß der Pfarrer von

St. Stephan, Johann Ev. Labhart, im Jahre 1780 der St. Thomas-Pfründe 1000 fl. vermacht hatte (GLA 209/774).

Erst aus einer Notiz des Jahres 1811 geht sodann hervor, daß der Kaplan den Jahrtag des Pfarrers Philipp Freyhammer mit Vigil, Amt und Messe zu begehen und für das Amt 20 kr., für die Messe 15 kr., für die Vigil 6 kr., der Mesner aber 8 kr. erhält (EbAFr „Einkünfte von St. Stephan“). Aus dem Besitz eines Kaplans des St. Thomas-Benefiziums ist aus dem 18. Jahrhundert ein *Antiphonarium iuxta consuetudinem insignis ecclesiae Collegiatae ad Sanctum Stephanum... in usum beneficiati St. Thomae* überliefert (StAKo blaue Nr. 210).

	1439 } 1451 }	Nikolaus Motz
vor	1459	Martin Kreuzer
	1459	Johannes Pirs
	1479	Martin Wurm
	1525 } 1527 }	Alexander Fabri gen. Beringer
bis	1576	Georg Herttegen
ab	1576 } 1584 }	Friedrich Appelt
bis	1584	Paul Schlegelin
ab	1584	Paul Schlegelin
ab	1607 } 1608 }	Michael Nufer
ab	1612	Bartholomäus Röchlin
	1672	Matthias Heberlein
	1696 } 1700 }	Johann Jakob Turnherr
ab	1704	Johann Joseph Schwarzenberger
	1723 } 1750 }	Joseph Anton Schnitzer
	1769 } 1794 }	Johann Baptist Friedrich Laucher
bis	1809	Franz Joseph Herb
ab	1809	Karl Reithinger

Hl. Drei Könige

Die Pfründe des Dreikönigsaltars gehört zu denjenigen Pfründen, die vom späteren Mittelalter bis zur Aufhebung des Stifts zu Anfang des 19. Jahrhunderts Bestand hatten. Erstmals hören wir im Jahre 1388 davon, daß die Pfründe einen Weingarten am Hard bei Konstanz besitze (TUB 7 Nr. 4047 S. 631)¹⁾. Dann aber finden wir den nächsten

¹⁾ Die Altarstiftung des mag. Berthold von Stein und des mag. Walter Clokker von 1325, die die ULF-Pfründe betraf (s. Unser Lieben Frau S. 148), ist von HUMPERT S. 35 irrtümlich auf die Dreikönigspfründe bezogen worden.

Beleg für die Existenz der Altarpfründe erst wieder im Jahre 1521 (GLA 5/464). Zu Beginn des 17. Jahrhunderts, im Jahre 1608, begegnet die Dreikönigspfründe erstmals als mit der Pfründe des Georgs-Altars vereinigt (GLA 61/7311, S. 177—178), während sie im Jahre 1626 wieder in Gemeinschaft mit der St. Margarethen-Pfründe auftritt, die freilich schon 1598 zusammen mit der Georgs-Pfründe in einer Hand war (GLA 5/334). Die Georgspfründe scheint dann freilich nach 1608 wieder selbständig geworden zu sein (s. dort), und erst von 1662 an wird das Benefizium als *capellania altaris S. Georgii vel Trium Regum et S. Margaritae* bezeichnet (GLA 5/329). 1672 erfahren wir endlich davon, daß dieses Dreierbenefizium dem Kapitel zugeteilt und sein Inhaber zur Unterstützung des Pfarrers verpflichtet ist, und daß der Propst und die Patriziers-Gattin Atzenholz als Kollatoren fungieren. Dem Benefiziaten ist zudem aufgetragen, zu gewissen Zeiten das Hochamt zu singen und nach dem Turnus bestimmte Messen zu feiern (EbAFr Ha 68 Visitations-Protokoll).

War die Vereinigung des Dreikönigs- und Georgs-Benefiziums mit dem Margarethen-Benefizium in all den Jahren und Jahrzehnten offensichtlich lediglich in der Praxis gehandhabt worden, so wurde sie erst in den Jahren 1737 bzw. 1738 auch rechtlich vollzogen (GLA 5/340). Denn im Jahre 1692 war das Patronatsrecht über die St. Margarethenpfründe der Konstanzer Patrizierfamilie Atzenholz — nach dem Aussterben der zuvor berechtigten Patrizierfamilie Engelin — an das Hl. Geistspital übergegangen. Die Einkünfte des Benefiziums hatten freilich für den Unterhalt eines eigenen Kaplans kaum mehr ausgereicht. Und ebenso verhielt es sich mit den Einkünften der Dreikönigs- und Georgspfründen, deren Kollatur dem Propst zustand. Deshalb wurde 1737/38 die *unio perpetua* mit bischöflicher Genehmigung vollzogen. Das Patronatsrecht sollte abwechselnd der Propst und das Spital ausüben (vgl. auch StAKo N Fasc. 1311).

Für 1749 wissen wir sodann, daß das Benefizium einen jährlichen Ertrag von 18 Viertel Kernen, 12 Viertel Haber und 53 fl., 17 kr. und 3 pf. baren Geldes hatte und zudem an der Konfraternität im Hohen Haus und der Präsenz zu St. Stephan Anteil hatte (GLA 209/1353). Auch im Jahre 1805 heißt es wieder, daß das Dreikönigs-Benefizium, dem ein eigenes Benefiziat-Haus gehörte, der Konfraternität beim Hohen Domstift *einverleibt* sei und deswegen vom Hohen Haus seinen jährlichen Anteil *nebst dem vorbemerkten gebührenden Anteil von der Präsenz-Stiftung bey St. Stephan* beziehe (EbAFr „Einkünfte von St. Stephan“).

Zuletzt ist uns aus dem Jahre 1811 die Nachricht überliefert, daß der letzte Inhaber des Dreikönigs-Benefiziums, dessen Kollatur seit 1804 beim bischöflichen Ordinariat lag (GLA 209/802), an Werktagen die 6-Uhr-Messe zu halten hatte, *wobey vornehmlich Professionisten und Dienstbothen zu erscheinen* pflegten (EbAfr „Einkünfte von St. Stephan“).

1388 Konrad Oberndorf
1521 Johann Gutrecht

Hl. Drei Könige und St. Margaretha

1608 Johannes Beatus Schenk
1626 } Johann Jakob Hermann
bis 1635 } (GLA 61/7312, Bl. 40^r u. v)
1635 Sebastian Businger

Hl. Drei Könige, St. Margaretha und St. Georg

1650 Johann Georg Bidermann
bis 1662 Franz Oxner
ab 1662 Franz Rysse
1672 Johannes Kleier
1690 Johann Bernhard Beurlin
1692 }
bis 1716 } Erasmus Ronge
ab 1719 }
1728 } Johann Baptist Machlaid
ab 1737 }
bis 1738 } Jacob Rheinwart (Rennwart)
ab 1739 } Johann Christoph Ochsle
1741 }
1747 } Ferdinand Joseph Mayer
1755 }
1763 Franz Dominik Ammann
1769 Johann Caspar Jakob Ellenrieder
1774 }
bis 1781 } Joseph Nicolaus Widmann
von 1781 }
bis 1799 } Johann Martin Eigstler
1799 }
bis 1808 } Valentin Ellenrieder

Hl. Drei Könige und St. Margaretha

Wenn auch nicht bis zum Ende des Stifts, so doch immerhin bis gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts ist der erstmals im Jahre 1388 erwähnte (REC 3 S. 55 Nr. 7186) Johann Baptist- und -Evangelist-Altar belegt.

Die Existenz einer zu diesem Altar gehörenden Pfründe ist freilich erst durch die Erwähnung eines Kaplans *ze sant Johans altar* im Jahre 1418 erwiesen (StAKo B I 2, S. 165). Pfründgut des St. Johann-Altars ist im übrigen 1439 in Triboltingen gelegen (StAKo NSpA 182), und im Jahre 1473 erlangt die Pfründe zudem Zinse in Wollmatingen (StAKo U 9336). Im Jahre 1489 ist die Altarpfründe neu dotiert und diese Neudotation durch den Bischof bestätigt worden (Krebs, Invest.-Prot. S. 471). Das Recht der Präsentation liegt im übrigen bei Propst und Kapitel.

Im Jahre 1576 und 1577 ist allerdings davon die Rede, daß der Pfarrer das Recht der Kollatur innehat (GLA 61/7310, Bl. 2' u. Bl. 15'). Als Pfründhaus dient im Jahre 1580 das Haus *zum Schloß* beim *Elefant* (GLA 61/7310, Bl. 42'), das jedoch bereits im Jahre 1583 durch das Kapitel verkauft wird (GLA 61/7310, Bl. 57'). Im Jahre 1612 erscheint die St. Johann-Pfründe erstmals mit der Maria-Magdalenen-Pfründe vereinigt (GLA 61/7311, S. 296—297), so daß die Geschichte beider Pfründen fortan identisch ist (vgl. unter Maria Magdalena).

	1418	Dietrich Klockler
bis	1437	Heinrich Sur
ab	1437	Johann Kündigmann
	1450	Johannes Hagemulen
	1473	Hans Pfister
ab	1489	Johann Zöbilin
	1528	Matthäus Bumann
ca.	1550	Lienhard Gilymann
ab	1577	Sebastian Angelus
	1580	
ab	1582	Bernhard Frick alias Wolfensberger
	1584	
ab	1612	Johann Jakob Hermann

St. Elisabeth

Ein St. Marien- und Elisabethenaltar ist erstmals für 1388 genannt (REC 3 S. 55 Nr. 7186). Daß mit ihm — zumindest später — eine Pfründe verbunden gewesen ist, zeigt sich daran, daß im Jahre 1501 ein Kaplan des Elisabethen-Altars vorkommt (Krebs, DKP S. 148, Anm. 26). Indessen scheint das Benefizium noch vor 1528 mit der St. Annenpfründe vereinigt worden zu sein (s. dort). Eine St. Elisabethen-Pfründe existierte jedoch auch noch nach der Reformation weiter. Denn im Jahre 1609 wird sie der Kirchenfabrik von St. Stephan inkorporiert (GLA 5/369).

	1501	Johann Paul Radrer
zw.	1517	} Michael Meßmer
und	1533	

Altarstiftung des Peter Bettminger

Aus dem Testament des Meisters Peter Bettminger vom 5. September 1388 erfahren wir, daß er in St. Stephan einen Altar gestiftet hatte, dem er nun 100 Pfund Heller und alle seine Bücher vermacht (StAKo A II 17 Nr. 51 S. 14). Die Angabe des Patroziniums fehlt freilich, so daß der Altar leider nicht identifiziert werden kann.

St. Andreas

(= Ehinger Pfründe)

Die Existenz einer St. Andreas-Altarpfründe gibt sich erstmals im Jahre 1413 aus der Nennung eines Kaplans *altaris sancti Andree* zu erkennen (GLA 5/357). Genauerem Aufschluß über diese Pfründe gewährt dann aber eine Urkunde des Jahres 1469. Aus ihr geht hervor, daß (der Konstanzer Patrizier) Konrad Ehinger eine Stiftung für den Kauf von Öl zum Ewigen Licht *des Altars unter der Kanzel* vornahm. Von diesem Altar heißt es, daß er links vor der Kanzel stehe und zwar da, wo man in den Chor hineingehe, daß er zu Ehren Gottes, Marias, sowie der Heiligen Andreas, Petrus, Antonius und Dorothea geweiht sei und *des Habkes oder der Ehingeraltar* genannt werde (StAKo U 8800). Damit dürfte sich dieses Benefizium als Gründung von Konrad Ehingers Großvater Gebhard Ehinger (Stadtammann um 1400) erweisen, der mit Maria Habchin, der Angehörigen einer anderen bedeutenden Konstanzer Patrizierfamilie, verheiratet war (vgl. Kindler von Knobloch 1, S. 287).

Wenn nun im Jahre 1475 davon die Rede ist, daß Konrad Ehinger auf den Andreas-Altar unter der Kanzel zu St. Stephan eine neue Pfründe gestiftet habe (REC 5 S. 15 Nr. 14 291), und wenn im gleichen Jahre davon gesprochen wird, daß der Kaplan der von Konrad Ehinger gestifteten Pfründe alle Freitage auf dem St. Konrads-Altar im Münster eine gleichfalls von Konrad Ehinger gestiftete Messe lesen soll (REC 5 S. 16 Nr. 14 303 u. GLA 5/372), dann sieht es so aus, als ob es sich hier um eine neugegründete zweite Andreas-Pfründe handelte. Und in der Tat kennt das *Registrum subsidii caritativi* von 1508 eine *prima prebenda* und eine *secunda prebenda altaris S. Andree* (FDA NF 8. 1907,

S. 12). Konrad Ehinger wird im übrigen 1475 ausdrücklich als Stifter und Lehensherr der Pfründe bezeichnet.

Sehr gut möglich ist es, daß die eine oder andere der zwei Pfründen des St. Andreas-Altars mit der 1528 aufgeführten Pfründe des Kaplans Heinrich Ehinger oder mit den drei Pfründen oder Kaplaneien, die *leben von den Ehingern* genannt wurden, identisch waren (StAKo G 15/4). Andererseits scheint unter all den von der Familie Ehinger zu verleihenden Pfründen eine auch in der Reformationszeit als die Ehingerpfründe gegolten zu haben. Sie wird denn auch am 24. April 1527 auf Beschluß des Rats dem Kooperator (Helfer) an St. Stephan und Reformator Bartholomäus Metzler verliehen (Buck, Einführung, S. 177). In ihr wird man mit einiger Sicherheit die St. Andreaspfründe suchen dürfen. Ehre Existenz ist im übrigen auch für die nachreformatorische Zeit von neuem belegt (GLA 5/211 zu 1551). Für das Jahr 1580 besitzen wir sodann die Nachricht, daß das Haus *zum Schwarzen Bock* der Ehingerpfründe als Pfründhaus diene (GLA 61/7310, Bl. 42^r). In den Jahren 1624 und 1632 fungiert im übrigen der Konstanzer Patrizier Marx Schultheiß als Inhaber des *ius patronatus* über die Ehingerpfründe, das die Familie Ehinger ihm *resigniert* hatte. Als der letzte Ehinger gestorben war, hat indessen Marx Schultheiß im Jahre 1639 das Patronatsrecht dem Kapitel von St. Stephan überlassen (GLA 61/7312, Bl. 27^{r-v} und GLA 61/7313, Bl. 40^r). Über die Weiterexistenz dieser Pfründe nach 1639 verlautet im übrigen nichts mehr.

	1413	Johannes Mor
	1475	Ulrich Hölzlerlin
bis	1519 } 1528 }	Heinrich Ehinger
	1527	
	1580	Georg Zecher
	bis 1614	Jakob Betzmayer (Botzhaymer, Bolzhaimer)
ab 1614 } bis 1624 }	Balthasar Vicinus	
seit 1624 }		Philipp Jakob Taiglin
bis 1631 }		
	1632	Jakob Bannwart

St. Maria Magdalena

Die Altarpfründe St. Maria Magdalena¹⁾ begegnet erstmals im Jahre 1414 anlässlich einer päpstlichen Provision. Dem Papst hatte sich die

¹⁾ Von HUMPERT S. 37 fälschlich mit der Kaplanei des Thomasaltars in Zusammenhang gebracht, dessen Mitpatronin Magdalena gewesen ist (s. unter St. Thomas).

Möglichkeit zur Provision dadurch eröffnet, daß der Inhaber der Pfründe an der Kurie verstorben war (RepGerm 3 Sp. 247 f.).

Im Jahre 1479 kommt — neben anderen Kaplänen von St. Stephan — auch der Kaplan der Maria Magdalenenpfründe in den Genuß einer Schenkung von Zinsen, die der Kanoniker von St. Stephan Christoph Gloggnier getätigt hat (GLA 5/338). Und im Jahre 1495 verkauft Hans Ungemüt von Konstanz an mehrere Kapläne zu St. Stephan, darunter wiederum denjenigen des Maria Magdalenenaltars, einen Zinsbrief (GLA 5/351). 1580 wird im übrigen das Haus *zum Egli* in der Salmannsweilergasse als Zubehör der Maria Magdalenenpfründe bezeichnet (GLA 61/7310, Bl. 42^r). Als Kollator der Pfründe fungiert im Jahre 1581 der Pfarrer (GLA 61/7310, Bl. 46^v).

Spätestens seit 1612 ist mit der Maria Magdalenenpfründe die Pfründe St. Johannes Baptist vereinigt (GLA 61/7311, S. 296—297) (s. dort).

Genauerer über die Rechtsverhältnisse der Pfründe erfahren wir aus einem Visitationsprotokoll der Zeit um 1670. Danach gehört die Pfründe zu den *simplicia beneficia*; mit ihr ist überdies die Pflicht zur Seelsorge verbunden. Als Kollator wird auch in diesem Jahre der Pfarrer bezeichnet (EbAFr Ha 68 Visitations-Protokoll). Der Inhaber der vereinigten Pfründe scheint im übrigen bereits seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert (erstmalig belegt seit 1584, GLA 61/7316, Bl. 67^r) bis zur Aufhebung des Stifts stets zugleich auch als *coadiutor, cooperato*r des Pfarrers, d. h. als Pfarrkurat, gewirkt zu haben, und so wird denn auch im Jahre 1726 das Maria Magdalenen- und Johannes-Benefizium ausdrücklich als *beneficium cum cooperatura* bezeichnet (GLA 61/7319, S. 397).

Über die Einkünfte des Benefiziums erfahren wir Zusammenfassendes aus dem Jahre 1749. Danach belaufen sich die Erträge jährlich auf 35¹/₂ Viertel Kernen, 24¹/₂ Viertel Haber und 46 fl. 23 kr. und 2 pf. bares Geld. Außerdem hat das Benefizium Anteil an der Totenbruderschaft und an der Präsenz von St. Stephan (GLA 209/1353). Eine wesentliche Mehrung der Einkünfte ergab sich aus der testamentarischen Schenkung des 1783 verstorbenen Pfarrers von St. Stephan Johann Evang. Labhart. Er vermachte der Maria Magdalenen-Pfründe 1000 fl. mit der Auflage, daß der Benefiziat die Christenlehre übernehmen und an den Vorabenden der Sonn- und gebotenen Festtage nach der Vesper bis sechs Uhr, an diesen Tagen selbst aber nach der Messe bis acht Uhr Beichte hören solle (GLA 209/774).

Neuerliche Einblicke in die finanziellen Verhältnisse des Benefiziums gewährt sodann eine Aufstellung des Jahres 1801. Jetzt hören wird, daß der Benefiziat, der zugleich Kooperator ist, als Mitglied der Totenbruderschaft jährlich 50 fl. und von der Präsenz jährlich 17 fl. bezieht. Ist der Benefiziat zugleich als Kooperator angestellt, so erhält er neben den Stolgebühren für die von ihm ausgeübten Funktionen jährlich vom Pleban 52 Mutt. Die Gesamtsumme der Einkünfte des Benefiziums beträgt 408 fl. (EbAFr Sankt Stephan-Bau-Provisorium für ein Kanonikat-Haus).

Aus dem 18. Jahrhundert ist ein eigenes *Antiphonarium iuxta consuetudinem insignis ecclesiae collegiatae ad St. Stephanum Const., in usum beneficiati S. M. Magdalenae et succentoris* erhalten (StAKo blaue Nr. 209).

bis	1414	Konrad Raschach (Roschach)
	1414	Johannes Tunderen vom Papst providiert
	1479	Johannes Kleinhaus
	1528	Ulrich Hagenwiler
ab	1581	} Paul Schlegelin
bis	1584	

St. Maria Magdalena und St. Johann Bapt.

	1608	Johannes Beatus Schenk
ab	1612	Jakob Leub (Laib)
ab	1626	Ulrich Storer
bis	1633	Johann Joachim Bildstein
	1635	} Ulrich Storer
	1639	
ab	1641	Matthias Heberlein
	1672	Ulrich Baumann
	1695	Johann Caspar Sutter
ab	1705	Johann Baptist Machlaid
	1722	} Johann Ulrich Seiz
	1723	
ab	1724	} Joseph Hagenmayer
bis	1726	
ab	1726	Johann Leonhard Russi
	1733	} Joseph Stephan Anton Oßwald
bis	1741	
ab	1742	} Joseph Anton Weber
bis	1746	
ab	1746	Johann Michael Kalt
bis	1767	Joseph Anton Schnitzer
ab	1767	} Martin Joseph Andermatt
bis	1772	
ab	1772	} Johann Joseph Riedlinger
	1779	
	1782	Jakob Michael Kunz
	1809	Alois Kramer

St. Blasius
(bzw. später St. Blasius und Cäcilia)

Diese Altarpfründe gehört zu den wenigen, die bis zur Aufhebung des Stifts — wenn auch in veränderter Weise — Bestand hatten. Sie taucht 1456 (RepGerm Calixt III. S. 66 u. S. 470) und dann noch einmal 1491 in den Quellen auf, als sie ihr bisheriger Inhaber, Kaplan Martin Widenkeller, mit Rudolph Widenkeller gegen die bisher von diesem innegehabte St. Bartolomäus-Altarpfründe auf der Kanzel im Münster eintauscht (Krebs, Invest.-Prot. S. 470).

Schon bald muß dann aber eine Vereinigung der Blasius-Pfründe mit der Cäcilien-Pfründe vorgenommen worden sein¹⁾. Denn im Jahre 1528 tritt sie erstmals als *beneficium Sti. Blasii et Caeciliae* entgegen (StAKo G Kirchensachen, Fasz. 15/4), und diesen Namen hat sie dann auch bis zur Aufhebung des Stifts beibehalten.

Im Jahre 1608 ist der Inhaber der Pfründe zugleich Organist. Außerdem ist der Präbende der Altar auf der linken Seite des Hauptaltars zugeteilt (GLA 61/7311, S. 177 f.). Aus dem Jahre 1672 besitzen wir genauere Nachrichten über die Pfründe: Ihr Kollator ist der Propst. Der Inhaber der Pfründe hat zu St. Stephan einige Messen zu lesen und ist außerdem Mitglied der Münsterbruderschaft und der Präsenz von St. Stephan (EbAFr HA 68 Visitationsprotokoll). Im Jahre 1713 wird dann — was schon aus der Nachricht von 1608 zu vermuten war — ausdrücklich betont, daß mit diesem Benefizium der Organistendienst verbunden war (GLA 61/8318, S. 489 f. und GLA 5/330).

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts scheint es allerdings um das Benefizium nicht mehr zum allerbesten bestellt gewesen zu sein. Denn im Jahre 1725 stiftete die Bürgermeisterwitwe Maria Barbara Gasserin 1 000 fl. an die St. Cäcilien-Kaplanei, da diese durch die notwendig gewordene Renovierung des Pfründhauses stark verschuldet sei. Dieser Stiftung wegen tritt der Propst das Patronatsrecht über die Pfründe jetzt an den mit der Stifterin offenbar verwandten Chorherrn Dominikus Gasser ab, nach dessen Tode es dann an das Kapitel von St. Stephan fallen soll (GLA 5/340).

Über die Einkünfte des Benefiziums erfahren wir Genaueres aus dem Jahre 1749. Damals bezog der Inhaber jährlich 26 Mutt Hafer und 83 fl. 45 kr. an Bargeld, sowie vom Benefiziathaus *zum schwarzen Böckle* einen Haus- und Kellerzins von jährlich 18 fl. Der Inhaber ist Mitglied der

¹⁾ HUMPERT nimmt S. 35 fälschlich an, daß beide Benefizien schon von Anfang an vereinigt gewesen seien (s. unter St. Cäcilia).

Konfraternität im Hohen Haus und der Präsenz zu St. Stephan; er hat überdies wöchentlich eine hl. Messe, sowie wegen des Bildsteinschen Legats monatlich gratis eine Messe zu lesen (GLA 209/1353). Im Jahre 1805 heißt es sogar, die Pfründe sei in die Konfraternität der Domkirche einverleibt und beziehe vom Hohen Haus einen zusätzlichen Anteil, sowie von der Präsenz bei St. Stephan 17 fl. (EbAfr „Einkünfte von St. Stephan“). Das Präsentationsrecht über diese Pfründe liegt im übrigen in diesem Jahre wieder beim Propst (EbAfr „Einkünfte von St. Stephan“). Und das letzte Mal hören wir von den Verpflichtungen des St. Blasius- und Cäcilien-Kaplans im Jahre 1811: Er habe wöchentlich eine hl. Messe auf dem Kreuz-Altar und monatlich eine hl. Messe auf dem Pfarraltar zu lesen (EbAfr „Einkünfte von St. Stephan“).

	1456	Konrad Ascherswiler
bis	8. 5. 1491	Martin Widenkeller
ab	8. 5. 1491	} Rudolf Widenkeller
bis	9. 6. 1491	
ab	9. 6. 1491	Heinrich Struß

St. Blasius und St. Cäcilia

	1528	Jakob Curve gen. Schulmeister (Schuler)
ca.	1550	Lucas (N.)
	1608	} Jakob Betzmayer (Botzhaymer, Bolzhaimer)
bis	1614	
ab	1614	Balthasar Vicinus
	1632	Jakob Bannwart
	1672	Marinus Cart
	1692	} Johannes Kleier
bis	1712	
ab	1713	} Anton Alexius Schöffler
bis	1728	
ab	1729	Franz Wilhelm Balthasar Rosenlädler
	1746	Johann Baptist Franz Xaver Veerer
	1755	} Karl Joseph Joachim Nepomuk Bischoff
bis	1799	
ab	1799	} Johann Martin Eigstler
	1809	

Hl. Kreuz

Die Stiftung dieser Pfründe ist uns aufs genaueste überliefert. Denn am 18. Oktober 1468 stiftet Christopherus Gloggnier, Kanoniker an St. Stephan, zu Ehren des Erlösers und der Gottesmutter Maria sowie zu seiner und seiner Verwandten und Wohltäter Seelenheil eine Ewige Pfründe bzw. Kaplanei zu dem auf seine Veranlassung hin erbauten

neuen Altar auf der linken Seite der Stephanskirche, der gegen das Leutpriesterhaus hin gelegen ist. Die Patrone des Altars sind das Hl. Kreuz und die Heiligen Sebastian, Pelagius, Antonius, Bernhard, Agatha, Justina und Appolonia. Patronats- und Präsentationsrecht über die neugestiftete Altarpfründe sollen zu seinen Lebzeiten ihm gehören, nach seinem Tode aber an Bürgermeister und Rat der Stadt Konstanz fallen. Die Dotation besteht aus 16 Urnen Wein, die vom Kloster Kreuzlingen alljährlich als Zins aufzubringen sind, dann aus einem Karren Wein, den das Kloster Petershausen jährlich zu liefern hat, aus sieben Maß Weizen jährlichen Zinses von Bernang im Rheintal; weiter aus 26 fl. rh., die das Hl. Geist-Spital an der Marktstätte alljährlich abzugeben verpflichtet ist, aus 20 fl. rh., die das Überlinger Spital jährlich zu zahlen hat, und aus einem Maß Weizen ewigen Zinses von einer Mühle im Thurgau, *Edlikusen* genannt (StAKo U 11 948). Des weiteren setzt der Stifter fest, daß der Kaplan und Priester 30 Jahre alt sein müsse und daß er wöchentlich vier Messen zu halten habe. Außerdem hat der Kaplan die Aufgabe, an Sonn- und Feiertagen, in der Mitte des Chores stehend, den Gesang anzustimmen und den Chor zu leiten (StAKo U 10 103 und 11 948). Vom selben Tage datiert zugleich auch die bischöfliche Bestätigung (REC 4 S. 385 Nr. 13 499).

Im Jahre 1472 kauft Christopherus Gloggner für diesen seinen von ihm gestifteten Altar, der jetzt bezeichnenderweise schon *herrn Christoffel Gloggners Altar* genannt wird, ein Ewiges Licht mit gutem Öl, das Tag und Nacht vor dem Hl. Kreuz-Altar brennen soll (StAKo U 11 208). Und im Jahre 1482 vervollständigt er sein Stiftungsunternehmen noch dadurch, daß er der Pfründe das von ihm gekaufte Haus *zum weißen Schlüssel* in der Amelungsgasse vermacht (StAKo U 8895). Mit der Hl. Kreuz-Altar-Pfründe dürfte die einzig im Jahre 1488 erwähnte Pfründe eines St. Pelagius-Altars identisch gewesen sein, die einen Weingarten am Längerbohl bei Wollmatingen innehat (GLA 5/620). St. Pelagius war — wie wir sahen — Mitpatron des Hl. Kreuz-Altars.

Um die Besetzung der Pfründe ist im Jahre 1501 zwischen einem vom Kapitel von St. Stephan mit der Pfründe beliebigen Kaplan und dem Rat der Stadt ein Streit entstanden, weil der Rat nach dem „Abzug“ des letzten Kaplans die Pfründe statutenwidrig nicht neu besetzt hatte (StAKo G 20).

Wie sehr bis zur Reformationszeit die wirtschaftliche Ausstattung der Hl. Kreuz-Pfründe angewachsen war, lehrt ein Einkünfteverzeichnis aus der Zeit um 1525. Danach bezog die Pfründe Einkünfte in Meers-

burg, Wasserburg bei Lindau, Altikon, *Totlika*, Rickenbach bei Winterthur, Sulz, Adlighusen, Wollmatingen, Feldbach und Kreuzlingen (StAKo G 20).

Als im Jahre 1533, mitten in der Reformationszeit also, in Radolfzell, wohin sich das Kapitel von St. Stephan geflüchtet hatte, von der Ferne aus die Pfründe neu besetzt wurde, war davon die Rede, daß mit ihr ein *officium succentorie* verbunden sei (GLA 5/325). Sie war eine der vier in St. Stephan existierenden Sängerpfründen (StAKo G Kirchensachen, Conv. 21). Der Streit zwischen dem vom Kapitel beliebten Bartholomäus Lochmeyer und Bürgermeister und Rat der Stadt über das Patronatsrecht an der Kaplanei beschäftigte im Jahre 1541 sogar die Eidgenössische Tagsatzung zu Baden (GLA 5/345).

Nach dem Ende der Reformation schienen die Rechtsverhältnisse jedoch wieder geklärt zu sein. Denn aus der Zeit nach 1548 besitzen wir eine klare Aussage darüber, daß der Rat das *ius praesentandi*, das Kapitel aber das *ius investiendi* über die Pfründe besitze (StAKo G 21). Im Jahre 1570 ist — ein seltener Fall — der Pfarrer von St. Paul in Konstanz zugleich Inhaber der Hl. Kreuz-Pfründe zu St. Stephan (GLA 5/713), und eine Aufzeichnung des gleichen 17. Jahrhunderts weiß davon zu berichten, daß der Inhaber der Hl. Kreuz-Pfründe meist gleichzeitig Inhaber einer Pfründe zu St. Joos-St. Jodok gewesen sei (StAKo G 21). Im Jahre 1609 wird sodann die Hl. Kreuzpfründe in die Neue Präsenz inkorporiert (GLA 5/369).

Im Jahre 1634 erhob sich neuer Streit um das Besetzungsrecht der Hl. Kreuzpfründe: Der Rat der Stadt hatte als Kollator einen Priester präsentiert und nominiert, der die Pfründe allerdings sogleich angenommen hat. Aus diesem Grunde forderte das Kapitel von dem Nominierten, daß er die Präsentation schriftlich vorzeigen solle. Das war der Anlaß zu ersten Auseinandersetzungen zwischen Rat und Kapitel, die allerdings durch den überraschenden Tod des Nominierten ein baldiges Ende gefunden haben (GLA 61/ 7313, S. 129—132). Aber im Sommer des gleichen Jahres kam es zwischen Stadt und Kapitel zu einem erneuten Streit über das Nominations- und Präsentationsrecht der Hl. Kreuz-Pfründe, bei deren Innehabung — wie es heißt — auch die Succentorie zu versehen sei. Die Klärung der Rechtslage ergab, daß dem Kapitel das *ius investiendi*, der Stadt aber das *ius nominandi et praesentandi* gegenüber dem Kapitel zustehe. Und demzufolge hat denn auch — in Beendigung des Streits — ein Vertreter des Magistrats die Präsentation eines neuen Kaplans dem Kapitel von St. Stephan vorgelegt (GLA 61/7313, S. 146—147). Sicherlich handelt es sich um den Altar dieser Pfründe, wenn es heißt, daß am 4. Dezember 1693 ein Altar im unteren Teil der

Kollegiatkirche beim Großen Kreuz von neuem aufgerichtet und im Gedenken an das Hl. Kreuz und zu Ehren der Gottesmutter Maria, des hl. Johannes Evangelist und der hl. Maria Magdalena konsekriert worden sei (GLA 61/7316, S. 79). Diesem Altar hat im Jahre 1708 Papst Clemens XI. einen Ablass erteilt (GLA 5/350), dem der gleiche Papst 1715 einen weiteren hinzufügte; Innozenz XIII. folgte im Jahre 1722 mit einer neuerlichen Privilegierung für den Hl. Kreuz-Altar nach (GLA 5/350).

Eine wesentliche Aufbesserung erfuhr das Pfründvermögen im Jahre 1736, als die testamentarische Stiftung von 3500 fl. durch den 1725 verstorbenen Kanoniker bei St. Stephan Johann Baptist Lecher rechtskräftig wurde. Diese testamentarische Verfügung war ausdrücklich im Hinblick auf eine Anhebung des sehr geringen Pfründvermögens geschehen (GLA 209/231, GLA 5/290 und GLA 5/340).

Über die Gesamterträge des Benefiziums erfahren wir erstmals im Jahre 1749 Genaueres. Danach bezieht der Inhaber der Pfründe an Einkünften jährlich 1 Mutt Kernen, 15 Eimer Weizen und 247 fl., 50 kr. und 2 pf. Bargeld. Außerdem hat die Präbende Anteil an der Totenbruderschaft und an der Präsenz zu St. Stephan. Dem stehen gegenüber die Verpflichtungen des Kaplans. Er hat wöchentlich drei hl. Messen und dazu — ohne Entlohnung — im Jahre drei hl. Messen in der Loretto-kapelle auf dem Staader Berg zu lesen (GLA 209/1353). Die Angaben des Jahres 1749 werden durch eine ähnliche Liste vom Jahre 1805 präzisiert. Hier heißt es, daß zum Hl. Kreuz-Benefizium ein eigenes Benefiziat-Haus gehöre, und daß der Benefiziat von der Totenbruderschaft jährlich ca. 50 Gulden und von der Präsenz jährlich rund 17 Gulden beziehe (EbAfr „Einkünfte von St. Stephan“).

	1468	Johann Hölderlin
	1482	} Hans Gundelfinger
	1489	
bis	1501	Bernhard Groß I
ab	1501	Bartholomäus Lochmayer
	1522	} Bernhard Groß gen. Sünchinger
bis	1533	
ab	1533	} Bartholomäus Lochmayer
bis	1550	
	1551	} Andreas Brunner
bis	1556	
ab	1556	Jakob Stälin
	1570	Mathäus Schleyffer Pfarrer zu St. Paul
	1580	Jakob Gseller
ab	1584	} Sebastian Angelus
bis	1611	
	1611	Johann Ludwig Schmid

ab	1611	}	Martin Schley
bis	1617		
ab	1617	}	Martin Weiß
bis	1623		
ab	1623	}	Hans Fischer
bis	1634		
ab	1634	}	Severin Körber
bis	1635		
	1635		Johann Geiger
	1637		Thomas Dietsch
	1670	}	Johann Georg Biedermann
bis	1680		
ab	1680		Reinhard Ott
	1685		Markus Oßwald
	1686		Joseph Saylor
ab	1692		Johann Engelhard Bez
ab	1693		Johannes Holzer
ab	1694		Johann Michael Harder
ab	1705	}	Johann Georg Specklin
bis	1708		
ab	1708		Franz Wilhelm Haas
bis	1710		
ab	1710	}	Johann Georg Ummenhofer
bis	1714		
ab	1714		Mathias Wagner
bis	1723		Joseph Anton Schnitzer
	1723	}	Christoph Anton Michel
	1728		
	1736		
bis	1763		Joseph David Happle
ab	1763		
	1769	}	Valentin Ellenrieder
bis	1798		
ab	1798		
	1803	}	Johann Evangelist Österle
	1809		

Hl. Kreuz auf der Empore (*super cancellos*)

Nachdem der Chorrherr Christopherus Gloggner im Jahre 1468 den Kreuzaltar im Schiff der Stephanskirche gestiftet hatte (s. dort), errichtete er am 4. Dezember 1481 die Stiftung einer weiteren Prébende am Altar zum Hl. Kreuz und den Aposteln Petrus und Paulus auf der Empore (*super cancellos*) der Stephanskirche zu seinem und seiner lebenden und verstorbenen Angehörigen Seelenheil¹⁾. Das Patronats-

¹⁾ Der Mitpatrone Peter und Paul wegen wird von HUMPBERT S. 38 ein eigener Peter- und Paulsaltar fälschlich in die Liste der Altäre von St. Stephan eingeführt. Dagegen fehlt dort der Altar zum Hl. Kreuz auf der Empore.

und Präsentationsrecht über diese Pfründe soll — nach dem Tode des Stifters — bei Bürgermeister und Rat der Stadt Konstanz liegen. Der Kaplan der Pfründe wird dazu verpflichtet, jede Woche vier hl. Messen zu lesen. Die Dotation der Präbende besteht aus 40 fl. rh., aus einem halben Karren Wein und acht Maß Weizen (StAKo U 10 138). Im darauffolgenden Jahre 1482 vermacht der Stifter, der von ihm begründeten Präbende auch ein Pfründhaus, und zwar das Haus *zum Rothenberg* in der Amlungsgasse (StAKo U 8895). Die Präbende wird im *Registrum subsidii caritativi* des Jahres 1508 (FDA NF 8. 1907, S. 12) nicht nach dem Hauptpatron, sondern nach den Mitpatronen *altare SS. Petri et Pauli super cancellos* genannt.

Im Jahre 1528 wird der Altar und die zugehörige Pfründe mit dem von nun an gebräuchlichen Ausdruck *Caplaney deß Hl. Creutz-Altars uff der Borkirchen zu St. Stephan* bezeichnet (StAKo G Kirchensachen, Fasz. 15/4).

Der Kaplan des Hl. Kreuzaltars auf der „Borkirchen“, Matthäus Locher, wagte im Jahre 1527, nach der mit dem 15. August geschehenen Abschaffung der hl. Messe, als einziger in der Stadt verbliebener Priester im Münster noch Messe zu lesen. Der Rat aber verbot ihm dies und verlangte von ihm, daß er diese Messe nur auf seinem Altar in der Stephanskirche lese (Schulthais, Collectaneen, StAKo AI 8, Bd. III, S. 103).

Der Genuß des Pfründeinkommens war indessen durch die Einführung der Reformation ganz an die Stadt übergegangen. Denn im Jahre 1531 läßt sich die Stadt durch die Übergabe von 920 fl. rh. einen vom Abt von Salem jährlich geschuldeten Zins in Höhe von 40 fl. ablösen (J. Vögeli, Schriften, S. 1254, Anm. 912).

	1482	Bantlin Sündlinger
bis	1550	Matthäus Locher
ab	1550	} Achatius Bock
bis	1552	
ab	1552	Johannes Mössberger
danach?		Samuel Götz

St. Margaretha

Diese Pfründe gehört zu den wenigen Benefizien bei St. Stephan, für die wir noch heute die Stiftungsurkunde besitzen. Sie datiert vom 9. Juli 1468 (StAKo NSpA 222) und besagt, daß der in diesem Jahre bereits verstorbene Konstanzer Patrizier Conrad Ehinger durch seine Schwester Ursula Ehinger, Witwe des Georg von Ulm, zu Ehren der

Gottesmutter Maria und der hl. Margaretha sowie zum Seelenheil seiner Vorfahren, Freunde und Verwandten an einem neuerbauten Margarethenaltar in der Stephanskirche, der hinter der oberen, sich gegen das Franziskanerkloster öffnenden Türe steht, eine Präbende gestiftet habe. Das Präsentationsrecht solle bis zu ihrem Lebensende bei ihr liegen, danach aber bei ihren Erben. Aufgabe des Kaplans soll es sein, vier Messen zu lesen sowie dem Pleban beim Beicht hören und beim Austeilen der Sakramente zu helfen. Die Gründungsausstattung besteht in einem Weinberg am Staaderberg, aus 30 fl. rh. und aus einem Weinberg bei Espasingen (StAKo NSpA 222, vgl. REC 4 S. 382 Nr. 13 466).

Am 3. August 1468 bestätigte der Generalvikar die Stiftung dieser *missa perpetua* (StAKo NSpA 223, vgl. Krebs, Invest.-Prot. S. 470).

Aus einer Urkunde des St. Margarethen-Kaplans Johann Engelin vom 7. Januar 1499 erfahren wir sodann, daß später noch ein Haus in der Amelungsgasse hinzugekauft worden ist, das jetzt als Pfründhaus von St. Margarethen diene. Lehensherr der Pfründe sei nach Conrad und Ursula Ehingers Tode der inzwischen gleichfalls verstorbene Junker Jörg Engelin geworden, und jetzt fungiere als Lehensherr Junker Balthasar Engelin (StAKo NSpA 304).

Während der Reformationszeit, im Jahre 1542, kam es zu Auseinandersetzungen zwischen Urban Engelin und Hans Jakob Atzenholz gen. Wechsler auf der einen und Hans Jacob Meysen, dem Ehemann der Anna Engelin, auf der andern Seite über den Verbleib der Urkunden der St. Margarethen-Pfründe. Das Urteil lautete dahin, daß Frau Anna und ihr Ehemann den Herren Engelin und Atzenholz diese Urkunden herausgeben sollen (StAKo NSpA 450).

Daß auch die Rekatholisierung dem Patronatsrecht der Ehingerschen Nachkommen nichts anhaben konnte, zeigt ein Vorgang des Jahres 1551. Damals erschienen Hugo Engelin und Johann Jacob Wechsler als Inhaber des Patronatsrechts über diese Pfründe (StAKo NSpA 479). Und 1571 fungierten dann wiederum der Konstanzer Bürgermeister Hans Jakob Atzenholz (gen. Wechsler) und Junker Hans Engelin von Engelsee zu Üßlingen als Kollatoren und Lehensherren der St. Margarethenpfründe (StAKo NSpA 584). Ein Einschnitt in die Rechtsverhältnisse vollzog sich dann allerdings im Jahre 1589. Jetzt, nachdem der Priester Hans Georg Engelin von Engelsee als Inhaber der St. Margarethenpfründe gestorben war, übergibt dessen Vetter Hans Engelin das *ius patronatus* und die Kollatur an der St. Margarethenpfründe, die auch die Atzenholz gen. Wechsler zu verleihen haben, dem Hl. Geist-Spital zu Konstanz. Der Kandidat für die Pfründe ist im übrigen dem Ordinarius zu präsentieren (StAKo NSpA 669).

Im Jahre 1598 ist dann allerdings davon die Rede, daß die Kollatur über die St. Margarethen-Pfründe dem Bischof von Konstanz zustehe. Und demgemäß ist es auch der Generalvikar, der in diesem Jahre die Pfründe neu verleiht. Die bischöfliche Verleihung dieses Jahres beruht indessen auf dem Umstand, daß der bisherige Pfründinhaber *in mense episcopali* gestorben war (GLA 5/334 u. StAKo U 9339). Nicht erloschen waren offensichtlich auch nach dem Verzicht des Junkers Engelin die Mitkollaturrechte der Familie Atzenholz. Denn noch im Jahre 1624 übte Hans Jacob Atzenholz durch seine Vormünder dieses Recht aus (StAKo NSpA 760). Es war allerdings von Rudolf Atzenholz dem Heilig-Geist-Spital im Jahre 1615 — auf das Aussterben seiner Familie hin — zugesprochen worden (StAKo N, Fasz. 1311 und U 9339). Spätestens seit 1598 ist die Margarethen-Pfründe mit der St. Georgs- und spätestens seit 1626 mit der Dreikönigspfründe faktisch vereinigt (s. jeweils bei diesen Benefizien).

	1499	Johann Engelin
	1515	} mag. Paul Haug (Hug)
bis	1551	
ab	1551	Wolfgang Zündelin
bis	1588	Johann Georg Engelin von Engelsee
	1591	} Georg Distel
bis	1598	
ab	1598	Hieronimus Vischer
	1612	} Jakob Leub (Laib)
	1624	

St. Anna

Dieses Benefizium ist nur für die Dauer weniger Jahrzehnte belegt. Im Jahre 1479 begegnet es erstmals im Titel seines Kaplans (GLA 5/4333). Wenn nun, in den Jahren 1527 und 1528, Michael Schulmeister oder Schuler als Kaplan der St. Anna- oder Elisabethen-Pfründe erscheint (StAKo G 15/4), dann ist es naheliegend, daran zu denken, daß die St. Annapfründe nach 1501 (in diesem Jahre ist die Elisabethenpfründe noch als selbständige Pfründe erwähnt, s. dort), mit der Pfründe des Elisabethenaltars vereinigt worden ist.

Im Jahre 1528, in der Reformationszeit also, hören wir im übrigen davon, daß Pelagius im Steinhaus von Ravensburg vom Bürgermeister und Rat der Stadt den Hauptbrief über die von seinem Vater gestiftete wöchentliche Messe am St. Annenaltar wegen der Aufhebung von Meß-Verpflichtungen wieder zurückgefordert hat (GLA 5/358 und dazu Rublack, Reformation, S. 80 f.).

1479	Johannes Rad
1528	Michael Schulmeister bzw. Schuler

St. Dionysius

Nur einmal, für 1479, ist der Kaplan des St. Dionysius-Altars zu St. Stephan erwähnt (GLA 5/4333). Eine Identität dieser Pfründe mit der Altarpfründe S. Michaelis, Barbarae, *Dyonysii* et Onofrii kann nicht vorliegen, da in der gleichen Quelle auch der Kaplan dieser Präbende genannt ist.

1479	Johann Rickenbach
------	-------------------

Kapelle St. Marien auf dem Friedhof

Am 13. April 1489 stiftet der Konstanzer Bürger Ulrich Schmucker zu seiner, seiner Verwandten und Vorfahren Seelenheil eine ewige Pfründe oder Kaplanei in der Kapelle auf dem Friedhof von St. Stephan, genannt Unser Frauen Kapelle, und zwar zu Ehren des Apostels Johannes und des Evangelisten Johannes, des Apostels Matthias sowie der Heiligen Wolfgang, Sebastian, Katharina, Barbara und Elisabeth. Die Lehenschaft über diese Pfründe solle zu seinen Lebzeiten ihm zugehören; nach seinem Tode aber soll das Recht der Präsentation Bürgermeister und Rat der Stadt Konstanz gebühren. Der Kaplan ist verpflichtet, wöchentlich vier Messen auf dem Altar in der Kapelle zu lesen, und zwar eine am Montag für alle gläubigen Seelen, eine am Mittwoch zur Hl. Dreifaltigkeit, eine am Freitag zu Ehren des Hl. Kreuzes und eine am Samstag zu Ehren der Gottesmutter Maria. Die Dotation der Pfründe besteht vor allem aus Zinsen zu Oberwilen, zu Frauenfeld, zu Stein am Rhein und zu Bernang (GLA 5/338).

Die Bestätigung dieser Stiftung durch den Generalvikar erfolgte bereits am 21. Mai des gleichen Jahres (GLA 5/338 und Krebs, Invest.-Prot. S. 471).

Ulrich Schmucker ergänzte diese seine Stiftung einige Zeit darauf durch Ausführungsbestimmungen und vor allem durch die Hinzufügung einiger weiterer Zinseinkünfte (GLA 5/338).

Die finanziellen Grundlagen der Präbende erfuhren eine wesentliche Ergänzung durch die testamentarische Verfügung des Konrad Rost, die nach dessen Tode im Jahre 1498 wirksam wurde. Der Pfründe in der Kapelle neben der Sakristei und auf dem Friedhof, genannt des *Schmuck-*

kers Pfründe, wurden aus dem Vermächtnis Konrad Rosts mehrere Zinsbriefe überwiesen mit der Auflage, daß ein jeder Kaplan verpflichtet sein solle, für das Seelenheil des Erblassers und seiner Vorfahren ein ewiges und tägliches Gedenken in der Messe zu halten, jede Woche eine Kollekte einzulegen, jeden Monat eine Messe für die Verstorbenen zu lesen und für alle diejenigen zu bitten, die an der Verwirklichung dieses Gedächtnisses mitgewirkt haben (StAKo U 6646).

Im Jahre 1500 wird die Pfründe bzw. die Lage ihres Altars noch genauer definiert. Es heißt da: *ULF Altar in der Kapelle St. Stephan auf dem Kirchhof am Tor gelegen* (GLA 5/352), und im Jahre 1508 wird sie derart gekennzeichnet: *capella beate Marie virginis... extra ecclesiam sancti Steffani Constant. et choro eiusdem annexa* (StAKo U 62975).

Die Weiterexistenz der Altarpfründe ist für die folgenden Jahrzehnte nur noch mit Hilfe des Namens des 1508 eingesetzten Kaplans Ludwig Plieninger oder Plöninger möglich. So ist im Jahre 1528 ganz einfach von *Herrn Ludwig Blöningers caplaney* die Rede (StAKo 15/4), und im Jahre 1553 — offenbar längst nach Plieningers Tode — spricht man nur noch von *des pleningers pfründli* (GLA 5/318).

Im folgenden wird es dann freilich schwierig, die Altarpfründe der Marienkapelle von der Pfründe des Marienaltars in St. Stephan zu unterscheiden. Doch dürfte die Tatsache, daß nach der Inkorporation dieser Marien-Altarpfründe in die Kirchenfabrik im Jahre 1609 (s. dort) während des 17. und 18. Jahrhunderts gemeinhin nur noch von der *capella Beatae Mariae Virginis* die Rede ist, darauf hinweisen, daß man an ein Fortbestehen der 1489 in der Marienkapelle auf dem Friedhof gegründeten Pfründe wird denken dürfen.

Von einem Grab unter UL Frauen-Kapelle wird im Jahre 1616 gesprochen (GLA 209/882), und im November 1619 beschließt das Kapitel, im Advent und an den Feiertagen *in der capell auf unser frowen altar* ein Amt zu singen (GLA 61/7312, Bl. 64^r u. ^v). Als am 14. Dezember 1620 Pfarrer Leonhard Hammerer seine Pfarrpfründe und sein Kanonikat resigniert, bittet er als Gründer bzw. Erneuerer der *Capella B. Virginis*, zusammen mit seiner Mutter in dieser Kapelle ein Begräbnis bewilligt zu bekommen, und eben dort *missas ratione beneficii vel ex devotione* halten zu dürfen (GLA 61/7312, Bl. 95^{r-v}). Leonhard Hammerer stiftet aber zudem im Jahre 1627 1000 fl. für die monatliche Lesung einer hl. Messe auf UL Frauen-Altar mit der Auflage, dieses *capellin* in gutem baulichem Zustand zu halten (GLA 61/7312, Bl. 43^v). Fraglich ist es demgegenüber aber wiederum, ob der 1633 unternommene Versuch, in Rom eine Indulgenz für UL Frauen-Altar zu erlangen, sich auf die Marien-

kapelle oder den noch immer bestehenden Marien-Altar (ohne Pfründe) bezieht (GLA 61/7313, S. 92). Wenn der Konstanzer Ratsherr Junker Johann Joachim Bätz im Jahre 1637 eine Meßpfründe am Altar des Erzengels Michael *in capella B. M. V.* stiftet (s. unter St. Michael), dann deutet dies im übrigen daraufhin, daß mit der Marienkapelle eine zweite Altarpfründe verbunden war bzw. verbunden wurde (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20).

Die Marienkapelle begegnet uns sodann im 18. Jahrhundert noch zweimal: 1727 ist von drei Messen *in capella B. M. V.* die Rede (GLA 61/7320, S. 24—25), und im Jahre 1766 bittet der Kanoniker Johann Joseph Zelling in seinem Testament, außerhalb der Muttergotteskapelle begraben werden zu dürfen (Pfarr-Archiv St. Stephan Nr. 19).

	1490	Johann Zöbilin
	1498	Christophorus Olter
	1500	Nikolaus Kalt
	1500	} Johann Spatz
bis	1502	
ab	1502	Johann Maier
bis	1508	Johann Binderli
ab	1508	} Ludwig Blöninger (Plieninger)
	1553	
	1553	Andreas Brunner

St. Bartholomäus

Das Bestehen eines Altars und einer Pfründe St. Bartholomäus ist nur für etwas mehr als einhundert Jahre belegt. Im Jahre 1495 werden beide in den Quellen erstmals sichtbar durch die Nennung ihres Kaplans (GLA 5/351). Die Kaplanei des St. Bartholomäus-Altars erscheint dann erst wieder in der Reformationszeit, und zwar im Jahre 1528 (StAKo G 15/4). 1576 hat der Kaplan Friedrich Appelt die Pfründe — gemeinsam mit der St. Thomas- und der Marien-Pfründe — inne (GLA 61/7310, Bl. 3^v—4^r). 1580 heißt es, daß der St. Bartholomäus-Pfründe als Pfründhaus das Haus der Frauen von Wald in der Salmannsweilergasse, d. h. also die ehemalige Herberge des jenseits des Sees gelegenen Zisterzienserrinnenklosters zugehört (GLA 61/7310, Bl. 42^r).

Wenn dann im Jahre 1609 die Bartholomäus-Pfründe in die Kirchenfabrik von St. Stephan inkorporiert wird (GLA 5/369), dann ist ohne weiteres verständlich, daß im selben Jahre das dazugehörige Pfründhaus in der Salmannsweilergasse durch das Stift veräußert wird (GLA 5/311).

	1528	Jakob Curve gen. Schulmeister (Schuler)
Ca.	1550	Matthäus Hauenstein
	1576	Friedrich Appelt
	1580	

St. Christina

Diese Kaplanei wird lediglich im *Registrum subsidii caritativi* vom Jahre 1508 als *altare S. Christine* erwähnt (vgl. FDA NF 8. 1907, S. 12).

St. Lucas (?)

Am 21. Juni 1508 vermacht der Zunftmeister Schwarz testamentarisch dem St. Lucas-(St. Luxen-)Altar zu St. Stephan zwei Pfund Pfennige (StAKo A IX 2, S. 439).

Dies bleibt die einzige Erwähnung dieses Altars und der doch offenbar mit ihm verbundenen Altarpfründe.

St. Cosmas, St. Damian und St. Ursula

Jakob Curve gen. Schulmeister wird zum 10. Oktober 1527 als Inhaber dieser Altarpfründe in St. Stephan bezeichnet (StAKo Ref A 1). Sollte diese Altarpfründe mit dem St. Blasius- und Cäcilienaltar oder den St. Bartholomäusaltar identisch sein, den J. Curve 1528 besitzt? (vgl. unter „St. Blasius“).

§ 18. Äußere Bindungen und Beziehungen

1. Verhältnis zum Papst

Als am 29. Januar 1159 Papst Hadrian IV. dem Stift St. Stephan ein Privileg ausstellte, schien der Weg zu einer stets enger werdenden Verbindung dieses 1155 im Privileg Friedrich Barbarossas für die Konstanzer Bischofskirche noch ausdrücklich als bischöfliche Eigenkirche gekennzeichneten Stiftes zum Papsttum und zur Kurie geöffnet zu sein. Denn der Papst nahm mit diesem seinem Privileg das Stift St. Stephan in seinen Schutz, bestätigte ihm seine Besitzungen und sicherte ihm das Recht freien Begräbnisses zu. Des weiteren setzte er fest, daß nur ein

Kanoniker Pfarrer werden könne, daß es bei der Zahl von neun Kanonikern — den Propst nicht mitgerechnet — sein Bewenden haben solle und daß ein Propst nur aus der freien Wahl durch die Kapitularen hervorgehen könne (GP II/1 S. 143 Nr. 1 = Beyerle, GU Nr. 3 S. 3 f.).

Indessen fand dieses umfassende Schutzprivileg Papst Hadrians IV. in den folgenden Jahrhunderten keine Nachfolge mehr. Die Aufnahme in den päpstlichen Schutz schien ohne erkennbare Folgen geblieben zu sein.

Ein deutlicher Bezug auf jenes grundlegende Privileg von 1159 ist aber immerhin einigermaßen deutlich gegeben, wenn das Kapitel von St. Stephan am 5. Oktober 1669 in einer Supplik um Herabsetzung der Zahl der Kanonikate von neun, wie sie im Privileg Hadrians IV. festgesetzt worden war, auf sieben bittet. Damit sieht das Kapitel von St. Stephan auch noch im 17. Jahrhundert seine innere Verfassung als vom Papst garantiert an. Eine Änderung ist demzufolge auch nur mit Einverständnis des Papstes möglich. In ihrer Supplik nennen die Kapitularen ihre Kirche bezeichnenderweise eine *primaria et sedis apostolicae gratia insignis ecclesia* (GLA 209/1320).

Dann aber hat auch noch Bischof Johann Franz Schenk von Stauffenberg im Jahre 1726 im Hinblick auf eine päpstliche Provision mit einem Kanonikat bei St. Stephan darauf hingewiesen, daß das Stift *vor ohnfürdenklichen Jahren, und zwar per privilegium pabst Adriani IV . . . allzeit in mense papali dise Canonicatstell sambt der davon ohnseparierlichen Pfarr vergeben, und sich von diser befugnis . . . nicht verdrängen lassen wirdt* (GLA 209/1348). Man sieht: Das Kapitel stützte sich noch im 18. Jahrhundert auf das dem Stift im Jahre 1159 verliehene päpstliche Privileg, das es allerdings wesentlich umdeutete.

Eine enge Beziehung zur päpstlichen Kurie ergab sich dann aber seit der Mitte des 13. Jahrhunderts durch päpstliche Providierungen mit Pfründen von St. Stephan. Davon ist an anderer Stelle ausführlich die Rede (s. S. 79 ff.).

Nicht auf Stift und Kapitel in ihrer Gesamtheit, sondern lediglich auf einzelne Altäre der Stiftkirche bezogen war die seit dem frühen 17. Jahrhundert einsetzende Reihe von Privilegien für Altäre, so am 11. März 1616 für den Marienaltar in der Neuen Kapelle (GLA 61/7312, Bl. 11^v); im Jahre 1633 als Indulgenz *pro Defunctis* für eben diesen Altar (GLA 61/7313 S. 92); im Jahre 1671 wiederum für diesen Altar (GLA 5/346), am 6. September 1687 für den Altar der Corporis-Christi-Bruderschaft (GLA 5/350); am 18. August 1708 für den Hl. Kreuzaltar (GLA 5/350); am 12. August 1715 wiederum für den gleichen Altar (GLA 5/530) am 16. Februar 1722 noch einmal für diesen Altar (GLA

5/350) und am 29. April 1722 sowie im Jahre 1778 endlich wiederum für den Altar der Corporis-Christi-Bruderschaft (GLA 5/350).

Der Corporis-Christi-Bruderschaft hatte bereits Papst Paul V. im Jahre 1607 Vergünstigungen und Ablässe verliehen, die 1641 durch Kardinal Franz von San Lorenzo bestätigt wurden (GLA 5/349). Und der neugegründeten Herz-Jesu-Bruderschaft ließ Papst Clemens XI. am 5. Juni 1705 (1708 ?) eine ähnliche Privilegierung zukommen (GLA 5/350). Der darin gewährte vollkommene Ablass wurde sodann am 15. Juni 1715 auch auf den St. Stephanstag als den Tag des Kirchenpatrons erweitert (GLA 5/350).

2. Verhältnis zu Kaiser und Reich

Sieht man von der spätestens seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts nachweisbaren Wahrnehmung des Rechts der Ersten Bitte durch Kaiser und Könige gegenüber dem Stift St. Stephan ab (s. S. 81 f.), so sind engere Beziehungen zwischen dem Stift einerseits und Kaiser und Reich andererseits erst seit der Zeit unmittelbar nach dem Ende der Reformation zu belegen. Sie beginnen im Grunde damit, daß die Anklagen, die vom Stiftskapitel gegen die seit 1548 unter österreichische Landesherrschaft gekommene bisherige Reichsstadt wegen der Schädigung des Stifts während und durch die Reformation erhoben worden waren, im Jahre 1550 in Augsburg vor und von den Kaiserlichen Räten verhandelt wurden (vgl. oben S. 61), und daß der dadurch zwischen Stift und Stadt zustandegekommene Vertrag am 19. Dezember 1550 durch Kaiser Karl V. bestätigt worden ist (vgl. oben S. 61).

Hinzu kommt seit dem Jahre 1566 die Heranziehung zur Türkensteuer, belegt für die Jahre 1566, 1577, 1579, 1593—97 und 1664 (GLA 61/7310, Bl. 11^{r-v} und GLA 209/1182).

All dies zusammen: die Wahrnehmung des Rechts der *primae preces* gegenüber dem Stift, die Ratifizierung des Vertrags zwischen Stift und Stadt durch Kaiser Karl V., und endlich die Heranziehung des Stifts zu Reichssteuern — wurde sodann gegen Ende des 18. Jahrhunderts, vor allem zwischen 1782 und 1784, als entscheidendes Argument für die Reichsunmittelbarkeit von St. Stephan angeführt (GLA 209/1182). Anlaß für die Berufung auf seine Reichsunmittelbarkeit war für das Stiftskapitel die Abwehr von Ansprüchen der vorderösterreichischen Regierung, die das Stift St. Stephan ebenso wie das Stift St. Johann mit einer Vermögenssteuer zu belegen trachtete. In diesem Kampf wurde das Kapitel vom Bischof unterstützt. Von beiden Seiten wurde bereits im

Jahre 1782 betont, daß das Stift St. Stephan zusammen mit dem Hochstift Konstanz und folglich auch mit Kaiser und Reich bislang aufs engste verbunden gewesen seien, daß demzufolge auch Bürgermeister, Rat und Bürgerschaft der Stadt Konstanz ebensowenig wie das Erzhaus Österreich jemals irgendwelche Gerechtsame über das Stift ausgeübt hätten, ja daß die vorderösterreichische Regierung und Kammer die beiden Stifte St. Johann und St. Stephan im Jahre 1764 als *Nebensifter für Angehörige des Domkapitels oder in klaren Worten als Reichsstifte* anerkannt habe (GLA 209/1182). Und mehr als ein Jahrzehnt später verteidigte das Stift in ähnlicher Weise wiederum seine Stellung, als es im Jahre 1796 zu Kontributionen für die französische Besatzung herangezogen werden sollte. Wiederum berief man sich darauf, daß sowohl St. Stephan als auch St. Johann als zum Reich und zum Schwäbischen Kreis gehörige Appertinenzen dem Domkapitel einverleibt seien und ihre Quote dementsprechend über das Hochstift Konstanz abzuliefern hätten (GLA 209/1183 und 209/830).

Und dem entspricht es, daß das Stift St. Stephan schließlich durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß als ein integrierender Bestandteil des Domstifts angesehen worden ist (EbAfr „Einrichtung der Pfarreien in Konstanz I/1805—1808“).

3. Verhältnis zum Bischof

Bereits die frühe Geschichte von Pfarrkirche und Stift gibt zu erkennen, daß dem Bischof von Konstanz gegenüber St. Stephan nicht nur die üblichen Rechte als Ordinarius zukamen, sondern daß St. Stephan von Haus aus als eine dem Bischof zugehörige Kirche galt. Das beweist nicht allein die Tatsache, daß das Kloster St. Gallen als Zeichen der Anerkennung bischöflicher Klosterherrschaft zur Baupflicht an der Kirche St. Stephan in Konstanz verpflichtet werden konnte, darauf weisen vielmehr auch die Nachrichten hin, die die Überführung einer Chorherrengemeinschaft von Salmsach nach St. Stephan in Konstanz Bischof Salomo III. zuschreiben, die Bischof Konrad (den Heiligen) und Bischof Theoderich den Wohltätern von St. Stephan zurechnen und die überdies den letztgenannten Bischof in St. Stephan begraben wissen wollen (vgl. oben S. 45 ff.).

Ganz eindeutig aber wird die *prepositura sancti Stephani* als eine dem Bischof gehörende Kirche ausgewiesen in dem großen Privileg, das Friedrich Barbarossa am 27. November 1155 der Konstanzer Bischofskirche ausgestellt hat (MGH DD FI 128); sie erhält damit eine Kennzeichnung, die auch das — freilich in vielem anderen verfälschte — Pri-

vileg Kaiser Karls IV. vom 11. Oktober 1357 für die Konstanzer Bischofskirche wiederholt (TUB 5 Nr. 2337 S. 592).

Klarer aber noch spiegelt sich das rechtliche Verhältnis von Bischof und Stift in den bischöflichen Privilegierungen für das im Jahre 1266 an der Pfarrkirche St. Johann zu Konstanz gegründete Chorherrenstift. Hier wird dem Stift St. Johann die gleiche *libertas* zuerkannt wie sie die Kirche St. Stephan und andere weltliche Chorherrenkapitel der Diözese besitzen (GLA 5/366 = REC 1 S. 245 Nr. 2143 zum 16. 12. 1266), wird sodann in diese *libertas* u. a. auch das Recht eingeschlossen, daß das Stift sich keiner Salmannen bei Besitzveränderungen innerhalb der Stadt zu bedienen brauche (Beyerle, GU Nr. 49 S. 59 zum 27. 12. 1268), und wird dem Stift St. Johann vom Bischof überdies zuerkannt, daß ihm vor dem bischöflichen Pfalzgericht dasselbe Recht zukomme wie dem Kapitel von St. Stephan (Neugart, EC 2 Nr. 57 S. 643 = REC 1 S. 258 Nr. 2252 zum 13. 5. 1270). Möglicherweise stützt sich auch das spätestens seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts von den Bischöfen gegenüber St. Stephan wahrgenommene Recht der Ersten Bitte auf die Zugehörigkeit des Stifts zur mensa episcopalis (s. S. 82 f.).

Aber auch noch in anderer Weise gibt sich die besondere Bedeutung der Kirche St. Stephan für die Bischöfe zu erkennen, gibt sich vor allem zu erkennen, daß die Bischöfe sie als die neben dem Münster vornehmste Kirche in der Stadt betrachteten. Läßt sich dies schon daraus erschließen, daß im Jahre 1123, am Tag der feierlichen Erhebung der Gebeine Bischof Konrads, Bischof Udalrich die Prozession mit dem Sarg des heiliggesprochenen Bischofs zunächst nach St. Stephan führte (Vita S. Counradi altera MGH SS IV S. 444^x), so kommen als Beweis für eine derartige liturgische Funktion der St. Stephanskirche für die Bischöfe weitere Nachrichten aus der Mitte des 15. Jahrhunderts hinzu. Im Jahre 1432, als Bischof Otto III. mit dem Domkapitel in Streit lag, erließ er das Verbot, daß an Fronleichnam die Geistlichkeit der Stadt die Prozession nicht vom Münster aus beginnen lassen solle; er befahl stattdessen, daß sie sich in St. Stephan versammeln und von St. Stephan aus die Prozession beginnen sollte (REC 3 S. 315 f. Nr. 9432 u. 9433). Und als im Jahre 1436 Bischof Friedrich II. von Zollern in seinem Schloß zu Gottlieben starb, trug man seinen Leichnam zuerst nach St. Stephan, wo man ihm eine Weile stehen ließ, und erst danach wurde er zur Beerdigung ins Münster getragen (Chr. Schulthaiß, Constanzer Bisthums-Chronik, in: FDA 8. 1974, S. 58, sowie die Dachersche Chronik bei Ruppert, Chroniken, S. 188 f.).

Aber nicht nur dem toten Bischof erwiesen die Chorherren von St. Stephan durch die Aufbahrung in ihrer Kirche die Ehre, sondern auch

dem neugewählten. Beim Empfang Bischof Heinrichs von Hewen im Jahre 1436 opferten die Chorherren von St. Stephan sechs Malter Haber (Dachersche Chronik bei Ruppert, Chroniken, S. 193).

Und von neuem ergibt sich die Bedeutung der Stephanskirche für die Bischöfe aus den Berichten über die Abhaltung bischöflicher Synoden: Anlässlich der Synode von 1441 hielt der Bischof mit allen Teilnehmern am St. Margarethentag (10. Juli) eine Prozession ab nach St. Stephan (Stetter und Dacher bei Ruppert, Chroniken, S. 213), und dasselbe wiederholte sich anlässlich der Synode von 1463 (Stetter bei Ruppert, Chroniken, S. 251).

Daß der Rechtsanspruch des Bischofs gegenüber St. Stephan auch durch die Reformation nicht verändert worden ist, zeigt sich etwa darin, daß das Stift im Jahre 1583, um zwei baufällig gewordene Pfründhäuser verkaufen zu können, der Einwilligung des Bischofs bedurfte (GLA 5/311), wie denn auch für die Rechtsgültigkeit der im Jahre 1604 von Propst und Kapitel neu errichteten Statuten im Jahre 1609 eine Bestätigung durch den Bischof notwendig wurde (GLA 5/349). Die enge Verbindung zwischen Stift und Bischof mag auch mit dazu beigetragen haben, daß Kanoniker von St. Stephan seit dem 17. Jahrhundert in vermehrtem Maße vom Bischof mit Aufträgen betraut worden bzw. gar zu bischöflichen Räten ernannt worden sind (s. S. 127).

Gar nichts mit dieser Sonderstellung zu tun haben hingegen die seit dem endenden 16. Jahrhundert nachweisbaren, vom Bischof veranlaßten Visitationen des Stiftskapitels (vgl. dazu oben S. 61 ff.), und hat sehr wahrscheinlich auch nicht die Tatsache zu tun, daß 1660 die Genehmigung zur Verlängerung der Karenzjahre beim Bischof eingeholt werden mußte (EbAFr Ha 68, Visitationsprotokoll und GLA 5/370).

Dagegen sind Gebräuche, die wir bei Tod und Regierungsantritt von Bischöfen bereits im Spätmittelalter für St. Stephan haben beobachten können, doch wohl auch in der Neuzeit wiederum mit der Sonderstellung des Stifts gegenüber den Bischöfen zu erklären. Nachdem Bischof Marquard Rudolf am 10. Juni 1704 in Hegne gestorben war, trugen während einer Prozession u. a. drei Kanoniker von St. Stephan den Leichnam, wie denn auch zwei weitere Kanoniker des Stifts Mitra und Bischofsring mit sich führten. Es verwundert dann auch nicht, wenn in St. Stephan zudem ein Totenamt und eine Totenvigil für den verstorbenen Bischof gefeiert wurden (GLA 61/7317, S. 491—493).

Den Nuntius aber, der nach der Wahl des Bischofs Johann Franz Schenk von Stauffenberg im Juli 1704 von der Bischofspfalz zum Münster gehen wollte, geleiteten u. a. zwei Kanoniker von St. Stephan unter dem Baldachin. Das Kapitel hatte im übrigen nicht allein zwei Kano-

niker zur Gratulation des neugewählten Bischofs abgesandt (GLA 61/7317, S. 506), sondern auch zu Ehren des neuen Bischofs in der Stephanskirche das *Te Deum* singen lassen (GLA 61/7317, S. 508 f.). Und am Tag der Konsekration des neuen Bischofs, am 26. April 1705, hielten die Kanoniker bereits um sechs Uhr in der Frühe ein Amt und gingen dann um sieben Uhr zur Kathedrale hinüber, wo dem Konsekurator u. a. drei Kanoniker von St. Stephan zur Seite standen (GLA 61/7317, S. 543—545).

Als Dank für dieses Mitwirken des Kapitels lud der Bischof dann aber auch Propst und Pfarrer von St. Stephan am 16. Mai 1705 zum Mittagessen ein (GLA 61/7137, S. 547).

Die Ehren, die das Kapitel einem verstorbenen Bischof von Konstanz erwies, ließ es — nebenbei bemerkt — auch dem Metropolit, dem Erzbischof von Mainz, zukommen; so gestaltete es zu seinen Ehren am 23. Februar 1729 ein *figurale officium* (GLA 61/7320, S. 180).

Am Ende des 18. Jahrhunderts wurde endlich noch einmal das rechtliche Verhältnis des Stifts zum Bischof neu definiert. In seinem vor allem zwischen 1782 und 1784 gegen die Besteuerungsansprüche der vorderösterreichischen Regierung geführten Kampf betonte das Kapitel immer wieder seine Zugehörigkeit zum Hochstift und seine Rolle als bischöfliches Nebenstift, das dieser Rechtsstellung wegen auch seinen Anteil an Reichssteuern über das Hochstift zu zahlen pflege (vgl. S. 66). Und dieser Rechtslage ganz entsprechend ist denn auch das Stift St. Stephan im Reichsdeputationshauptschluß als Bestandteil des Domstifts betrachtet worden (vgl. S. 66 ff.).

4. Verhältnis zum Domkapitel

Angesichts der engen rechtlichen Beziehungen des Stifts St. Stephan zum Bischof ist es ohne weiteres verständlich, daß auch die Verbindungen zwischen dem Domkapitel und dem Kapitel von St. Stephan ebenso wie diejenigen zwischen dem Münster und der Kirche St. Stephan stets sehr enge waren.

Wie eng sich der Zusammenhang tatsächlich gestaltete, zeigt nicht nur die vielfach belegte Tatsache, daß die Pröpste von St. Stephan regelmäßig zugleich Domkanoniker waren und daß ein jeder Propst von St. Stephan die Kollatur über mehrere Altäre der Bischofskirche innehatte (s. S. 103 f.). Die Verbindung gibt sich — im negativen Sinne — auch darin zu erkennen, daß seit dem 13. Jahrhundert ein ausdrückliches Ver-

bot der gleichzeitigen Innehabung eines Kanonikats an der Bischofskirche und eines Kanonikats an St. Stephan bestand (s. S. 71).

Doch die Beziehungen zwischen Stiftskapitel und Domkapitel äußerten sich noch auf andere Weise: Schon für das Jahr 1299 besitzen wir eine Nachricht darüber, daß der Domdekan zum Essen eines im Mindelsee gefangenen Welses u. a. auch die Chorherren von St. Stephan eingeladen habe (v. Bodman, Geschichte, Nr. 190 S. 51). Mag diese Einladung lediglich einem außergewöhnlichen Anlaß zu verdanken gewesen sein, so nehmen doch seit Anfang des 16. Jahrhunderts die Hinweise zu, denen zufolge das Kapitel von St. Stephan zu bestimmten Anlässen und zu bestimmten Terminen regelmäßig im Rahmen der Zusammenkünfte der *gesellschaft uf dem stoff*, der auch die Chorherren von St. Stephan zugehörten (Krebs, DKP Nr. 2678 und Nr. 3550), vom Domkapitel zu einem gemeinsamen Essen eingeladen worden ist. Das war etwa am Neujahrstag des Jahres 1504 ebenso der Fall (Krebs, DKP Nr. 1997) wie am *dies cineris* des Jahres 1506 (Krebs, DKP Nr. 2576) und des Jahres 1507 (Krebs, DKP Nr. 2920). Die gemeinsamen Mahlzeiten, zu denen eine Einladung u. a. auch an das Kapitel von St. Stephan erging, fanden jeweils im „Stauf“, dem Gasthaus des Domkapitels, statt.

Die durch die Zugehörigkeit zur „Gesellschaft auf dem Stauf“ immer wieder erneuerten persönlichen Kontakte zwischen Domkapitel und Kapitel von St. Stephan erfuhren noch ihre Intensivierung dadurch, daß stets einige der Chorherren von St. Stephan Mitglieder der (Toten?)-Bruderschaft bzw. des sog. Frauenamtes am Dom gewesen sind (vgl. für 1523 Krebs, DKP Nr. 7806).

Dazu paßt es, daß in einem Ceremoniale des Münsters aus dem beginnenden 16. Jahrhundert (ed. P. Zinsmaier, Eine unbekannte Quelle zur Geschichte der mittelalterlichen Liturgie im Konstanzer Münster, in: ZGO 104. 1956, S. 52—104) die Bestimmung festgehalten ist, daß am Palmsonntag je ein Kanoniker von St. Stephan und von St. Johann am Hochamt teilzunehmen haben (vgl. dazu auch Zinsmaier, ebenda, S. 72, Anm. 39) und daß bei der Fronleichnamsprozession sowohl die Kapläne als auch die Chorherren von St. Stephan mitzugehen hätten.

Und das Generalkapitel des Jahres 1603 setzte fest, daß die Chorherren von St. Stephan an folgenden Tagen im Jahr Prozessionen zur Bischofskirche zu unternehmen hatten: an Christi Himmelfahrt, an Pfingsten, am Sonntag Trinitatis und an Fronleichnam (GLA 61/7311, S. 46—48).

Dem Gastrecht, das die Kanoniker von St. Stephan im Gasthaus des Domkapitels fanden, steht die Verpflichtung der Chorherren gegenüber, an bestimmten Festtagen am Gottesdienst der Domkirche teilzu-

nehmen. Bereits für das 13. Jahrhundert überliefert uns das Anniversar des Domstifts (Nr. 8), daß die Kanoniker an folgenden Tagen in das Münster zu kommen hatten: an Weihnachten, am Fest Johannes des Evangelisten, am Palmsonntag, an Ostern, an Pfingsten, an Mariä Himmelfahrt, am Festtag des Hl. Pelagius, an Mariä Geburt, am Kirchweihfest des Münsters und endlich am Festtag des Hl. Konrad (ZGO 21. 1868, S. 32).

Daß diese Verpflichtungen noch am Ende des 18. Jahrhunderts Geltung besaßen, lehrt ein Rechtsgutachten aus dem Jahre 1782, demzufolge die Kanoniker von St. Stephan ebenso wie diejenigen von St. Johann an gewissen Festtagen und bei den Sterbefällen von Domherren am Gottesdienst der Kathedrale ebenso wie an den Prozessionen der Hauptkirche teilzunehmen hatten, wobei ihnen die sog. *Staufae* und die den Domherren zukommenden Präsenzgebühren zuflossen. Außerdem wurde jedem verstorbenen Chorherren die große Glocke im Dom — genauso wie einem Domkapitular — unentgeltlich geläutet (GLA 209/1182).

Hatten die Chorherren von St. Stephan demnach die Pflicht, an bestimmten Festtagen an den Prozessionen des Domkapitels teilzunehmen, so hatte sich auf der anderen Seite die Verpflichtung oder zumindest der Brauch herausgebildet, daß das Domkapitel an bestimmten Festtagen eine Prozession nach St. Stephan unternahm. Bereits für das Jahr 1123 wissen wir von der Prozession, die Bischof Ulrich II. zusammen mit dem Domklerus anlässlich der feierlichen Erhebung der Gebeine Bischof Konrads nach St. Stephan unternahm, und auch für spätere Jahrhunderte besitzen wir genügend Hinweise auf Prozessionen, die die Bischöfe zusammen mit der Domgeistlichkeit nach St. Stephan führten (vgl. S. 177).

Hinzu kam dann aber noch eine Vielzahl von Prozessionen, die das Domkapitel in selbständiger Weise, ohne Begleitung durch den Bischof, nach St. Stephan unternahm. Eine erste Nachricht von einer solchen Prozession des Domkapitels besitzen wir bereits für das 13. Jahrhundert. Danach waren die Domherren verpflichtet, jährlich an Christi Himmelfahrt eine Prozession nach St. Stephan zu unternehmen (GLA 64/Domstiftsanniversar 8, S. 53).

Die ganze Fülle der für das Domkapitel geltenden Vorschriften, Prozessionen nach St. Stephan durchzuführen, gibt sich jedoch aus einem Ceremoniale bzw. Prozessionale des beginnenden 16. Jahrhunderts zu erkennen (ed. P. Zinsmaier, Eine unbekannte Quelle zur Geschichte der mittelalterlichen Liturgie im Konstanzer Münster, in: ZGO 104, 1956, S. 52—104). Danach hatten die Domherren an folgenden Tagen nach St. Stephan zu gehen: am *dies cineris*, an dem in St. Stephan auch

die Antiphon vom Hl. Stephan gesungen werden soll; am Palmsonntag — wiederum mit Gesang der Stephans-Antiphon in der Stephanskirche —; am Ostersonntag; am Fest des Evangelisten Marcus unter Mittragen des Sarkophags der Heiligen Johannes und Paulus; am zweiten Bittag vor Christi Himmelfahrt; am Fest Christi Himmelfahrt selbst; an Pfingsten; am Fest der Heiligen Johann und Paul — wiederum mit dem Sarkophag beider Heiligen — und endlich an Mariä Geburt.

Für das Jahr 1525 überliefern uns allerdings die Protokolle des Domkapitels den Beschluß, die jährlich an Pfingsten nach St. Stephan ziehende Prozession künftig nur um das Münster herum zu führen (Krebs, DKP Nr. 8402). Das aber war wohl bereits ein Geschehen, das mit den Ereignissen der Reformation in Zusammenhang stand.

Zu dieser Bedeutung, die der Kirche St. Stephan in der Liturgie des Domkapitels zukam, paßt denn auch der erstmals im Jahre 1581 als altüberliefert bezeichnete Brauch, daß die Leiche eines jeden Domherrn zunächst einmal noch vor Bestattung und Begräbnis nach St. Stephan zu tragen sei und daß dort die erste Totenvigil gehalten werden und der Leichnam über eine Nacht in der Stephanskirche aufgebahrt bleiben solle (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20 zum 15. 3. 1581; GLA 61/7311, S. 9 zum 23. 2. 1602; GLA 61/7311, S. 114—117 zum 26. 6. 1606; GLA 61/7311, S. 261 zum 3. 7. 1610; GLA 5/355 zum 16. 8. 1610; StAKo G Kirchensachen, Conv. 21 zum 18. 5. 1727). Auf dieses Vorrecht hat das Kapitel allerdings am 16. August 1610 gegen eine Ablösungssumme von 100 fl. Verzicht geleistet (GLA 5/355).

Diese stets engen Beziehungen zwischen beiden Kapiteln dürfen freilich nicht darüber hinwegtäuschen, daß das Kapitel von St. Stephan empfindsam gegen irgendwelche Herabsetzungen reagierte, die es durch das Domkapitel glaubte erlitten zu haben. Betonten Propst, Pleban und Kapitel schon im Jahre 1472 den *status honorificus* ihrer Kirche, die seit langen Zeiten nach der Kathedrale die ehrwürdigste und berühmteste Kirche in der Bischofsstadt sei (GLA 5/368), so sah das Kapitel von St. Stephan vor allem in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts Veranlassung, diesen seinen Rang gegenüber dem Domkapitel zu betonen und zu verteidigen. Den Ausgang nahmen diese Rangstreitigkeiten im Juli 1725 von der Behandlung, die Chorherren von St. Stephan anlässlich eines Leichenbegängnisses für einen Domherrn durch das Domkapitel zuteil geworden ist. Dabei war den Chorherren genau die gleiche Sorte von Kerzen ausgeteilt worden wie den Kaplänen, und waren die Chorherren überdies nicht — wie sonst üblich — durch einen *subcustos* oder einen anderen Domkaplan zu den Exequien auf den „Stauf“ eingeladen

worden, sondern durch den Metzger des Domkapitels. Hinzu kam die schon häufig gemachte Beobachtung, daß sich Kapläne des Doms, bei Prozessionen zu Kirchen der Stadt ebendort neben die Chorherren, anstatt auf untere Plätze setzten.

Besonders demütigend aber empfand das Kapitel von St. Stephan die Aussage eines Domherrn, daß die Chorherren von St. Stephan nur *eminente capellani* seien (GLA 61/7319, S. 241—243). Zwei Jahre später, am 18. Mai 1727, macht das Stiftskapitel sodann darauf aufmerksam, daß dem Stift St. Stephan unter allen Chorherrenstiften des weiträumigen Bistums Konstanz der Vorrang *in allen occasionen und actibus sublicis* und in der Synode zukomme, ja daß es sogar von der römischen Kurie mit dem Prädikat *insignis* ausgezeichnet worden sei (StAKo G Kirchensachen, Conv. 21).

Im Jahre 1729 aber entbrannte der Streit erneut; diesmal um den Rang der Chorherren von St. Stephan in den Prozessionen. Der Propst pochte darauf, daß ihm aufgrund der im Jahre 1609 durch den Bischof genehmigten Statuten der Rang eines Prälaten zukomme, und daß er deswegen — ebenso wie die Domherren — das Mitführen eines Dieners bei den Prozessionen für sich in Anspruch nehmen könne (GLA 209/1352).

Im übrigen zeigt ein Attest des Konstanzer Stadtmagistrats vom Jahre 1731 über die Rangordnung der Pröpste von St. Stephan und St. Johann bei öffentlichen Prozessionen, welche Probleme die gleichzeitige Zugehörigkeit eines Propstes von St. Stephan zum Domkapitel für das Verhältnis zwischen beiden Kapiteln mit sich bringen konnte. Der Propst von St. Stephan war nämlich gehalten, nicht mit dem Kapitel der Chorherren, sondern — in seiner Eigenschaft als Domherr — mit dem Domkapitel zu gehen (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20).

Solche und ähnliche Schwierigkeiten waren angesichts des engen Miteinanders beider Kapitel kaum zu vermeiden.

5. Verhältnis zum Rat der Stadt

Da die St. Stephanskirche nicht nur Stiftskirche war, sondern zugleich auch die älteste Pfarrkirche mit dem umfangreichsten Pfarrsprengel in der Bischofsstadt darstellte, ist von vornherein zu erwarten, daß sich auch der in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts bildende Rat sehr intensiv um die Stephanskirche kümmerte und daß andererseits die Stellung von St. Stephan in der Stadt und zum Rat der Stadt auch für das Kapitel des Chorherrenstifts von besonderer Bedeutung gewesen ist.

Obleich sich dieses Verhältnis vor allem auf die Eigenschaft von St. Stephan als Pfarrkirche bezog, sind dennoch die einzelnen Bezüge nicht immer klar voneinander zu trennen. Und so ist denn eine Behandlung des Verhältnisses des Rats zur Stifts- und Pfarrkirche St. Stephan in einem Bande, der die Rolle von St. Stephan als Pfarrkirche ansonsten ausdrücklich ausklammert, nicht zu umgehen. Über die rechtlichen Beziehungen zwischen Stift und Stadt macht bereits der am 29. November 1255 durch Abt Berthold von St. Gallen zwischen Bischof und Bürgerschaft errichtete „Sühnebrief“, der die Rechte der Stadt gegenüber den Institutionen des Bischofs innerhalb der Stadtmauern grundsätzlich regelte, eine wesentliche Aussage (Beyerle, GU Nr. 36 a S. 43—45): Bemerkenswert ist schon allein die Tatsache, daß das Kapitel von St. Stephan in diesen Schiedsvertrag — offenbar als zum Bischof gehörig — miteinbeschlossen worden ist. Im einzelnen werden die Häuser des Stifts ebenso wie diejenigen des Domkapitels von jeglicher Heranziehung zu städtischer Steuer und Wacht befreit (§ 9) und überdies die Mesner, Bäcker und Amtleute von St. Stephan — wiederum genauso wie diejenigen des Bischofs und des Domkapitels — davon freigesprochen, mit Steuer und Wacht der Stadt zu Dienst zu sein (§ 10). Das Stift St. Stephan, seine Leute und seine Besitzungen in der Stadt galten demnach offensichtlich als exempt von allen städtischen Auflagen.

Daß indessen die Stadtgemeinde immer wieder versucht hat, ihre Rechte und Ansprüche auch auf Güter und Personen des Stifts auszuweiten, ergibt sich aus Beschwerden, die das Stift im Jahre 1751 gegenüber der Stadt erhoben hat. Aus ihnen geht hervor, daß dem Mesner des Stifts Einquartierungen und andere Anforderungen auferlegt worden sind, daß die Stadt beim Tode eines Kanonikers oder Kaplans in den exempten Kanonikats- oder Pfründhäusern die *Obsignation* und von den aus Konstanz stammenden Kanonikern den *Abzug* von den ererbten Gütern verlangt habe (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20).

Das hier angesprochene Rechtsverhältnis zwischen Stift und Stadt wird dann noch einmal in einem Rechtsgutachten vom Jahre 1782 in grundsätzlicher Weise angesprochen. Dort heißt es, daß die Stadt Konstanz auch als Reichsstadt nie irgendwelche Rechte über das Stift ausgeübt habe. Und an anderer Stelle ist zu lesen: *Die Collegiat-stift werden . . . von der Stadt Konstanz nicht als ihre Untergebenen sondern als Nachbarn behandelt* (GLA 209/1182).

Auf einem andern Gebiet allerdings hatte der Rat schon früh sein Mitspracherecht geltend gemacht, und zwar bei der Unterhaltung des Kirchenbaus. Erstmals im Jahre 1382 bestellte der Rat sieben Bürger der Stadt, die den Auftrag erhielten, sich um den *Bau* der St. Stephans-

kirche und um die Gräber des Friedhofs zu kümmern (O. Feger, Vom Richtebrief zum Roten Buch, 1955, Nr. 66 S. 21). Und so finden wir denn vor allem seit 1439 in den Ratsbüchern regelmäßige Hinweise darauf, daß der Rat jährlich zwei Pfleger zur Fabrik von St. Stephan und einen bzw. zwei Baumeister für die St. Stephanskirche bestellt hat (vgl. den ersten Beleg für 1439 im Ratsbuch B I 6, S. 536). Diese städtischen Fabrikpfleger (s. dazu auch S. 117) und Baumeister für St. Stephan sind bis in die Reformationszeit hinein zu belegen.

Wie sich diese Fürsorge für den Kirchenbau von St. Stephan praktisch äußerte, ergibt sich aus einem Eintrag im Ratsbuch von 1383. Danach hatte sich der Rat auf Bitte der Chorherren von St. Stephan dazu entschlossen, für die Bauunterhaltung der Stephanskirche in der Kirche und vor der Kirche, aber auch in anderen Kirchen der Stadt eine Sammlung durchzuführen (O. Feger, Vom Richtebrief zum Roten Buch, 1955, S. 22 Nr. 71 und zu 1387, ebenda Nr. 111 S. 36). Über diese Aufgaben scheint aber doch wohl jener Beschluß des Rats vom Jahre 1432 hinausgegangen zu sein, demzufolge die Chorherrenhöfe von St. Stephan in Augenschein zu nehmen seien (StAKo B I 6, S. 22).

Die städtische Kirchenpflegschaft über St. Stephan hat es der Stadt bei der Durchführung ihrer reformatorischen Beschlüsse wesentlich erleichtert, nach dem Auszug der Chorherren im August 1527 das zurückgelassene Vermögen in städtische Obhut zu nehmen. Wurde die Pflegschaft über die Vermögensmasse der Pfarrei und einiger Kaplaneipfründen von St. Stephan zunächst noch von der Pflegschaft über das Vermögen von Stift und Bruderschaft zu St. Stephan getrennt gehalten, so wurden beide Pflegeämter im Jahre 1535 miteinander vereinigt (s. S. 231).

Mit dem Ende der Reformation im Jahre 1548 galten dann nicht nur die durch die Reformation bedingte Pflegschaft der Stadt über das Vermögen von Stift und Pfarrei St. Stephan, sondern die das ganze Spätmittelalter hindurch belegte Pflegschaft über die Kirchenfabrik von St. Stephan und galt auch das städtische Baumeisteramt an St. Stephan insgesamt als beendet.

War durch die Bestellung städtischer Fabrikpfleger und Baumeister ein gewisser, zweifellos von der Eigenschaft der Stiftskirche als Pfarrkirche gegebener Einfluß des Rats für das gesamte Spätmittelalter gegeben, so eröffnete sich eine weitere Möglichkeit des Einwirkens auch dadurch, daß der Rat das Besetzungsrecht über mehrere Kaplaneipfründen von St. Stephan innehatte. Ein Eintrag im ältesten Kopialbuch der Stadt weiß für das 15. Jahrhundert zu vermelden, daß der Rat das Recht habe, in St. Stephan drei Pfründen zu verleihen (StAKo A II 15, S. 1). Zu diesen Pfründen gehörte etwa die von dem Chorherrn Christo-

phorus Gloggner 1468 unten in der Kirche gestiftete Hl. Kreuzpfründe (s. S. 162 ff.), die im Jahre 1481 gleichfalls von Christopherus Gloggner gestiftete Präbende zum Hl. Kreuz auf der Empore (s. S. 166 ff.) und die im Jahre 1489 von dem Konstanzer Bürger Ulrich Schmucker gestiftete Pfründe der Kapelle St. Marien auf dem Friedhof von Sankt Stephan (s. S. 170 ff.). Die Stadt hat das Recht der Besetzung von Pfründen im übrigen bis zur Aufhebung des Stifts zu wahren vermocht. Noch im Jahre 1805 besaß der Magistrat das alleinige Patronat über die Hl. Kreuzpfründe und — zusammen mit anderen — das Patronatsrecht über die St. Michaelspfründe und über die Dreikönigspfründe (EbAfr „Einkünfte von St. Stephan“), wobei an anderer Stelle freilich darauf hingewiesen wird, daß es nicht eigentlich der Stadt-Magistrat, sondern das städtische Spital-Amt ist, das das Patronatsrecht über das Dreikönigsbenefizium innehat (ebenda). Dieses Patronatsrecht des Hl.-Geist-Spitals geht darauf zurück, daß Haug Engelin bereits im Jahre 1589 und Rudolf Atzenholz im Jahre 1615 auf das Aussterben ihrer Geschlechter hin die Spitalpfleger zu ihren Erben eingesetzt hatten (StAKo NSpA. 669 u. N, Fasz. 1311).

Neben diesen tiefgreifenden Einwirkungsmöglichkeiten des Rats in Angelegenheiten des Stifts gab es indessen noch eine Vielzahl anderer Beziehungen zwischen Stift und Stadt. Dazu gehörte etwa die Aufnahme von Kanonikern ins Bürgerrecht der Stadt: 1379 wurde der Leutpriester von St. Stephan zum Bürger angenommen, 1382 allerdings bereits wieder aus dem Bürgerrecht entlassen, da er nicht mehr Leutpriester war (StAKo A IV 1, S. 6, sowie A II 28, ohne Seite), und 1383 verlieh man dem Chorherren Humpis das Bürgerrecht für fünf Jahre mit der Auflage, von seiner liegenden und fahrenden Habe wie andere Bürger Steuer zu zahlen, seine Pfründe in Leibgedingsweise zu versteuern und auch sonst der Stadt — wie andere Priester, die Bürger sind — zu dienen (StAKo A IV 1, S. 9).

Gerne wurde der Rat vom Kapitel zur Schlichtung von Streitigkeiten angerufen: so etwa 1381 wegen ausständiger Zinsen (StAKo B I 1, S. 67); 1387 wegen der Propstei (StAKo A IX 1, S. 67); 1389 wegen eines Grabes auf dem Friedhof von St. Stephan (StAKo B I 1, S. 349) und 1431 wegen Lehengut (StAKo B I 5 S. 262 u. 267).

War das Kapitel von St. Stephan hier klagende Partei, so wurde seine Kirche vom Rat auch als Ort der Buße für Verurteilte erwählt: Im Jahre 1387 verurteilte der Rat Einwohner von Bettwiesen wegen eines Totschlags, am Jahrtag des Verstorbenen *mit hundert mannen... ze sant Steffan ze opfer gan, der ieglicher ain Kerczen tragen und ainen halben vierdung* (StAKo B I 1, S. 153). Vor dem Rat haben aber auch

Bürger die Kirchenstühle, die sie in der St. Stephanskirche innehatten, weiterverkauft. Belege für solche Transaktionen finden sich für die Zeit von 1379 bis 1505 (vgl. etwa für 1379 StAKo A IX 1, S. 31, für 1387 StAKo A IX 1, S. 69, für 1395 StAKo A II 17, S. 22 Nr. 68, für 1505 StAKo B I 23, S. 421). Und zu diesem Recht der Aufsicht des Rats über die Stühle in St. Stephan paßt es, wenn er im Jahre 1514 eine Kirchenstuhlordnung für diese Kirche erläßt (O. Feger, Die Statutensammlung des Stadtschreibers Jörg Vögeli. 1951, S. 147 f. Nr. 212), und wenn im Jahre 1609 der Rat beschließt, neue Stühle in der Stephanskirche machen zu lassen (Leiner-Bickelsche Chronik, StAFr H 229, S. 49).

Aber der Rat kümmerte sich auch noch um anderes: Er ließ in den Kirchen zu Kreuzlingen, St. Paul, St. Stephan und St. Johann regelmäßig Almosen austeilten, die als *elemosina generales pauperum*, ... *vulgo Raitinun* bezeichnet wurden. Dieser Brauch ist erstmals 1262 bezeugt (TUB 6 Nachtrag Nr. 19 S. 786). Die Raitinen wurden im übrigen vor allem durch Jahrzeitstiftungen ständig erweitert. Die *Pfleger des Almüsens der vier Raitinen ze Costenz daz ist ze sant Steffan, ze zant Johans, ze sant Paul und ze Crützlingen* (so etwa 23. 6. 1380; StAKo U 9416) wachten darüber, daß alljährlich die Almosen oder Spenden zu St. Stephan ausgeteilt werden, und zwar *ieglichem armen Menschen, das sin begert* (so zum 10. 6. 1381, StAKo U 10 196).

Im Jahre 1401 haben die Raitepfleger beispielsweise die Anniversarstiftung eines Konstanzer Bürgers entgegengenommen mit der Auflage, *alliu iar jarlichen 2 spendan und 2 gerüftiu almüsen zü sant steffanskirchen usser und von dez egenannten Almüsen Kornkasten* auszuteilen (StAKo U 10 333).¹⁾

Mit der Austeilung der Almosenspenden in (?) der Stephanskirche hingen wohl die Erlaubnisse bzw. Verbote des Rats zusammen, vor der St. Stephanskirche betteln zu dürfen (vgl. dazu erstmals für 1376 O. Feger, Vom Richtebrief zum Roten Buch. 1955, Nr. 13 S. 3 und zu 1378 StAKo B I 1, S. 27).

Dann aber spielte der Platz vor der Stephanskirche noch bei anderen Anlässen und für andere Funktionen eine Rolle: So entließen drei Brüder aus dem Hause der Grafen von Heiligenberg im Jahre 1267 *ze Kostenze bi sante Stephanis Kilchun* einen Ministerialen aus ihrer Mannschaft (FUB 5 Nr. 178 S. 134); baute — um etwas ganz anderes zu nennen — die Stadt im Jahre 1482 ein neues Wächterhäuschen *vor sant*

¹⁾ Insgesamt zur Einrichtung der Raitinen vgl. O. FEGER, Die wohltätigen Sonderstiftungen in Konstanz, in: Protokoll der zweiten Arbeitstagung des Arbeitskreises für Südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung 1964, S. 43—46.

Steffan (StAKo A VII 1, S. 49). Gerade dies verwundert nicht, wenn man darum weiß, daß vor St. Stephan die Reichsstraße vorbeilief (StAKo U 9886 zum 20. 11. 1522) und daß vor St. Stephan noch im 16. Jahrhundert — und zwar wohl in Fortsetzung des ältesten Markts der Bischofsstadt — Markt gehalten wurde (so z. B. zu 1514, StAKo B I 28, Bl. 260^v), und dazu paßt es dann auch, daß der Rat Holzschätzer (zu 1415, O. Feger, vom Richtebrief zum Roten Buch, 1955, Nr. 254 S. 79), Pfänder von Eßwaren (zu 1416, StAKo B I 4, S. 97), Pfrogner (zu 1431, StAKo B I 5, S. 245/46) und Weinrufer (zu 1510, StAKo B I 29, Bl. 2^r) zu bzw. von St. Stephan bestellte; daß am Turm von St. Stephan die Leinwandmaße angebracht waren (F. Wielandt, Das Konstanzer Leinengewerbe 2. 1953, S. 70 Nr. 85) und daß die Tür von St. Stephan zum Anbringen öffentlicher Bekanntmachungen diente (zu 1461, REC 4 S. 272 f. Nr. 12 416 und zu 1475, S. 272 f. Nr. 12 416 und zu 1475, REC 5 S. 35 Nr. 14 434). Mit der hier deutlich werdenden zentralen Rolle der Stephanskirche im Leben der Stadt hängt es wohl auch zusammen, daß die St. Stephanskirche als Stätte für ein Schiedsgericht dienen konnte (REC 5 S. 127 Nr. 15 209) und daß etwa im Jahre 1554 der Abt von Kreuzlingen eine Mitteilung von der Kanzel der Stephanskirche ergehen (StAKo B I 63 S. 37 b) und daß der Rat im August 1548 in der Stephanskirche das Interim verlesen ließ (StAKo B I 57 S. 28 b).

Eine besondere Bedeutung besaß aber auch der Turm der St. Stephanskirche (*uff dem stain*) für die Stadt. Für diesen Turm bestellte sie einen Wächter (vgl. zu 1428, StAKo B I 5 S. 13; zu 1462, ebenda 11 S. 166), wie sie auch dem Mesner zu St. Stephan im Jahre 1441 Wein und Brot dafür spendierte, daß er das Wetterläuten vornahm (StAKo A VII 1 S. 39 a; ebenso zu 1652: Leiner-Bickelsche Chronik, StAFr H 229, S. 76).

War die Bedeutung der Stifts- und Pfarrkirche St. Stephan für das öffentliche Leben der Stadt im allgemeinen und für den Rat im besonderen schon im Spätmittelalter recht groß, so erfuhr sie seit dem Ende des 15. Jahrhunderts noch eine weitere, wesentliche Erhöhung. Denn erstmals am Neujahrsabend, d. h. am Abend vor dem Neujahrstag von 1497, haben die Bürger der Stadt in der Stephanskirche ihren Bürgereid abgelegt, nachdem bis dahin stets das Kaufhaus am Hafen Stätte der Eidablegung gewesen war *und hatt jedermann wol gefallen us vielen ursachen* (Schulthais, Collectaneen I, S. 181^{1/2}).

War der Bürgereid vor dem Rat abzulegen, so der Eid gegenüber dem die Reichsfreiheit der Stadt garantierenden Herrscher vor dessen Abgesandten. Auch dies geschah erstmals im Jahre 1497, und zwar am 9. Mai, in der Stephanskirche. Hier legten Kleiner und Großer Rat sowie

die ganze Gemeinde den Eid ab gegenüber dem Abt von Kempten und dem Ritter Jacob von Landau, von denen sie auch ermahnt wurden, nur mit Billigung des Königs Bündnisse einzugehen (StAKo A II 15, Bl. 163^{r-v}). Und wiederum dem Kaiser galt der Eid, den Großer und Kleiner Rat sowie die ganze Gemeinde am 30. Oktober 1510 vor den kaiserlichen Räten, Ritter Hans von Königseck und Albrecht von Wolfstein und Dr. Gabriel Vogt, in der Stephanskirche ablegten (Schulthaiß, Collectaneen IV, S. 61/2).

Mit der Aufnahme eines neuen Stadtbürgers war denn auch künftig die Forderung verbunden: *Er sol auch alle jar wie ain anderer Burger zu sant Steffan schweren* (zu 1519, StAKo B I 30, Bl. 147^r). Zum 23. Dezember 1527 findet sich dann allerdings im Ratsbuch der Eintrag, daß man künftig nicht mehr am Weihnachtsabend den Bürgereid ablegen, sondern *das furohin burgermeister, vogt, rat und gantze gmaind zu Sankt Stephan am nuwen jars abent sweren solle* (StAKo B I 36 Bl. 263^r).

Der Brauch des Schwörens am Neujahrsabend in der Stephanskirche ist auch nach der Reformation und der Umwandlung der Stadt von einer Reichsstadt zu einer Landstadt beibehalten worden. Am Neujahrsabend von 1549 ließ der Bürgermeister durch das Läuten der Ratsglocke die Bürger auf den Morgen in die St. Stephanskirche aufbieten. Dorthin kamen auch der Kleine und der Große Rat, und dort nahmen der österreichisch-landesherrliche Hauptmannschafts-Verwalter zusammen mit dem Bürgermeister auf der „Brüge“ (= Tribüne) Platz; *bey inen ist der stattschriber gestanden, der hat ettliche ordnungen und anderß verlesen* (Schulthaiß, Collectaneen VI, S. 98^{1/2}—99). Und in ähnlicher Weise ist es auch das ganze 17. und 18. Jahrhundert hindurch jeweils am letzten Tag im Jahr in St. Stephan gehalten worden (StAKo C I Fasz. 4).

Auch an der Ablegung des Eids gegenüber dem Landesherrn bzw. seinen Bevollmächtigten hielt man fest. Bei diesem Anlaß wurden den Bürgern die landesherrlichen Verordnungen ebenso verlesen (GLA 209/360), wie man ihnen die jeweilige Besetzung der städtischen Ämter anzeigte (Schulthaiß, Collectaneen VI, S. 79). Wie ein solcher Akt gestaltet wurde, zeigt ein Bericht vom 26. Januar 1549: Nachdem die Gemeinde in der Stephanskirche zusammengekommen war, sind auch die landesherrlichen Kommissäre in die St. Stephanskirche eingezogen. Ihnen folgten Bürgermeister, Stadtvogt, Kleiner und Großer Rat. In der Stephanskirche setzte sich die Kommission auf ein Podest (*pruge*), der Kleine und Große Rat aber nahm *in den Schranken* vor dieser Tribüne Platz. Danach folgten Eidabnahme und Verlesung der landesherrlichen Verordnungen (Schulthaiß, Collectaneen VI, S. 79). Dieser dem Landesherrn

bzw. seinen Vertretern zu schwörende Eid wurde gewöhnlich Ende Januar abgelegt (vgl. auch zum 30. 1. 1553 Schulthaiß, Collectaneen VIII, S. 27).

Sodann aber war die Ablegung eines Eides, die sog. Erb- und Landeshuldigung, in der Stephanskirche beim Regierungsantritt eines jeden Landesherrn erforderlich. Das war etwa am 15. November 1567 der Fall: Auch zu diesem Anlaß, der sich im übrigen wieder in dem schon von 1549 her bekannten Zeremoniell abspielte, waren die Bürger durch das Läuten der Ratsglocke gerufen worden (Schulthaiß, Collectaneen VIII, S. 94).

Noch deutlicher werden uns die bei einem solchen Anlaß beachteten Formen aus den Berichten über die von der Bürgerschaft am 18. Februar 1666 in der Stephanskirche gegenüber Kaiser Leopold I. bzw. dessen Kommissären abgelegte Erbhuldigung. Die Kommissäre wurden vor der Kirche empfangen, in das Gotteshaus hineingeleitet und nahmen dort an der für sie vorbereiteten Stelle, und zwar auf dem ersten oder vordersten Stuhl der Männerseite Platz. Danach las der Pfarrer von St. Stephan auf dem Pfarr-Altar eine stille Heilige Messe. Nach Beendigung der Messe bestiegen die Kommissäre eine eigens aufgestellte Tribüne, von der aus dann die landesherrlichen Verordnungen verlesen wurden. Dieser Verlesung folgten die Antwort des Bürgermeisters und endlich die Ablegung des *iuramentum fidelitatis* durch die gesamte Bürgerschaft. Der Huldigungsakt wurde durch das Singen des *Te Deum* abgeschlossen (StAKo C I Fasz. 34).

Auch dieser Huldigungsbrauch hat sich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts erhalten, wobei sich um die Mitte eben dieses Jahrhunderts die Übung herausgebildet hatte, auf der in St. Stephan errichteten Tribüne unter einem roten Baldachin das Herrscher-Bild aufzustellen (vgl. zum 11. 1. 1755, StAKo C I Fasz. 34).

Die Ratsglocke, mit der zu den Schwör-Tagen gerufen wurde, hing indessen nicht auf dem Turm der Stephanskirche, sondern auf demjenigen der St. Lorenzkapelle am nahen Obermarkt (vgl. H. Maurer, Die Ratskapelle, in: Festschrift H. Heimpel 2. 1972, S. 225—236).

Für den Rat waren aber auch die Glocken der Stephanskirche von besonderer Bedeutung. Nur beim Tode von Mitgliedern des Rats oder des Stadtgerichts sowie von adligen, graduierten und ähnlich hochgestellten Personen durfte mit der großen Glocke geläutet werden (StAKo A III 17 zum 8. 8. 1731).

Im übrigen spielte die Stifts- und Pfarrkirche St. Stephan für den Rat noch in anderer Beziehung eine gewichtige Rolle. Gewiß war es nur in der Reformationszeit möglich, daß der Rat in der Stephanskirche eine

Ratssitzung abhielt (so am 4. 7. 1542, StAKo B I 49, Bl. 194^v); aber gegen Ende des 18. Jahrhunderts, war die Stephanskirche Stätte regelmäßiger Ratsgottesdienste, wie sie zuvor in der Ratskapelle St. Laurentius abgehalten worden waren (vgl. H. Maurer, Ratskapelle, wie oben). So hatte etwa im Jahre 1784 der Mesner an jedem ersten Donnerstag im Monat vor dem Pfarraltar lange, mit roten Teppichen bedeckte Stühle aufzustellen und für den Stadt-Magistrat herzurichten (GLA 209/779).

Und seit dem Jahre 1625 wurde während der 3. Messe in der Karwoche vom Kapitel *den senatoribus, patritiis, doctoribus, benefactoribus...*, *Junckheren* die sog. *Mettin-Kerze* verehrt (GLA 61/7312, Bl. 31^v).

Nicht zuletzt aber diente die Stephanskirche dem Rat dazu, aus Anlaß des Todes eines Landesherrn einen offiziellen Gottesdienst halten zu lassen. Einen der frühesten Trauergottesdienste, der uns überliefert ist, stellt derjenige für Kaiser Rudolf vom 23. Februar 1612 dar. Dazu hatten sich in die Stephanskirche der Kleine und der Große Rat und einige Domherren eingefunden. Die täglichen Räte trugen Trauermäntel. Beteiligt waren auch die Musikanten, Organisten und Kapellmeister des Münsters.

Der Choraltar und die übrigen Altäre sowie die Empore waren mit schwarzen Tüchern verhängt und die Säulen sowie die Altäre mit Wapen verziert (StAKo C I Fasz. 36). Genaueres wissen wir sodann von den vom Rat veranlaßten, im Dezember 1618 zu St. Stephan abgehaltenen Exequien: Am Donnerstag, den 13. Dezember ist zunächst um sechs Uhr mit den großen Glocken des Münsters und der Stephanskirche eine Viertelstunde lang geläutet worden. Danach wurde die Vigil und im Anschluß daran das Seelenamt gelesen. Das Hochamt wurde vom Pfarrer gehalten, währenddessen der Weihbischof auf dem Pfarraltar das Seelenamt zelebrierte. Das Amt wurde von Musik begleitet.

Erschienen waren Stadthauptmann, Bürgermeister und Rat sowie die gesamte Bürgerschaft. Der Hochaltar war ganz mit schwarzem Tuch verhängt worden. Vor dem Altarbild hatte man das österreichische Wappen angebracht, wie auch auf allen schwarzen Tüchern das österreichische Wappen befestigt worden war. Vor dem Pfarraltar war ein Bogen errichtet worden, auf dem *funeralia*, und zwar drei Totengerippe zu sehen waren, deren Vorderseiten Wappen, deren Rückseiten aber Totenköpfe zeigten. In die Tumba war auf ein Samtkissen ein Erzherzogshut zusammen mit Degen, Sporen und einem Regimentsstab gelegt worden. Die gesamten Exequien dauerten drei Stunden. Ihnen schloß sich eine Prozession innerhalb der St. Stephanskirche an (StAKo C I 4 Fasz. 36).

Die ausführliche Schilderung dieses Totenbegängnisses mag genügen, um die sich in ähnlicher Weise während des ganzen 17. und 18. Jahrhunderts wiederholenden Zeremonien zu verdeutlichen (StAKo C I 4 Fasz. 36—38).

Überschaut man die Vielzahl der Funktionen, die die Stifts- und Pfarrkirche St. Stephan für Bürgerschaft und Rat der Stadt Konstanz übernommen hatte, so kann man ohne weiteres davon sprechen, daß auch die Beziehungen zwischen Stadt und Kapitelskapitel in Spätmittelalter und Neuzeit überaus eng gewesen sind. Freilich, ganz reibungslos konnte sich ein solch enges Verhältnis nicht immer gestalten.

So verwundert es nicht, wenn sich das Kapitel im Juli 1728 deswegen zurückgesetzt fühlte, weil sich einige Ratsherren bei Prozessionen und Begräbnissen erlaubten, den Chorherren den Vorrang zu nehmen. Der Bürgermeister mußte jedoch dem Kapitel schließlich zubilligen, *daß den Chorherren allezeit der Rang vor allen Ratsfreunden zustehe* (GLA 61/7320, S. 63 u. S. 70).

§ 19. Siegel

Im Laufe seiner Geschichte hat das Kapitel von St. Stephan sich insgesamt dreier Siegeltypen bedient, zu denen am Ende der Stiftsgeschichte noch ein vierter hinzukam, der freilich nur eine Variante von Typ 1 darstellte.

Lediglich für die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts ist der älteste Typ 1 belegt.

Großes Kapitelsiegel, 1. H. 13. Jh.

spitzoval, 50 × 35 mm

Bild: Der Hl. Stephanus stehend (mit Nimbus), in der Rechten einen Palmzweig, mit der Linken ein Buch vor die Brust haltend.

Umschrift: + S(IGILLVM) CONVENTVS S(AN)C(T)I STEPH(AN)I CONSTAN(TIENSIS).

Das älteste Exemplar an der Urkunde vom 23. Juni 1239 (StAKo Nr. 8437 = Beyerle, GU Nr. 15 S. 22; vgl. Humpert S. 29), stark beschädigt. Sehr gut erhalten dagegen das zeitlich nächste Siegel vom gleichen Typ, anhängend an Urkunde vom 29. Januar 1251 (GLA 4/199 = Cod. Dipl. Sal. 1 Nr. 271 S. 306).

Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts ist sodann Typ 2 belegt.

Großes Kapitelsiegel, seit 2. H. 13. Jh.

rund, Ø 45 mm.

Bild: Der Hl. Stephanus (mit Nimbus) kniend mit betend erhobenen Händen; hinter ihm stehen zwei Juden mit hochgehobenen Steinen. Alle drei Figuren nach rechts gewendet.

Umschrift: + S(IGILLVM) CAPITULI S(AN)C(T)I STEPANI CONSTANTIEN(SIS)

Ältestes Exemplar an Urkunde vom 7. Januar 1293 (StAKo Nr. 8178) und von da an bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts hinein belegt (vgl. etwa noch das Siegel an Urkunde vom 8. September 1523, StAKo Nr. 11 309).

Daneben kommt seit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts

Typ 3 vor.

Sekretsiegel des Kapitels, seit 1. H. 15. Jh.

rund, Ø 30 mm.

Der Hl. Stephanus in Halbfigur nach links gewendet, die Rechte in die Hüfte gestützt, in der Linken ein Stein.

Umschrift: + SECRETV(M) CAP(ITV)LI S(AN)C(T)I STEPHANI CON(STANTIENSIS)

Das älteste Exemplar hängt an der Urkunde vom 27. Juni 1427 (StAKo NSpA Nr. 167). Dieser Typus findet noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts als aufgedrücktes Papiersiegel Gebrauch (vgl. etwa die Urkunde vom 20. Juli 1708, StAKo Nr. 9773).

Dann aber wird dieses Sekretsiegel durch ein (Lack-)Siegel abgelöst, das seit dem beginnenden 18. Jahrhundert bis zur Aufhebung des Stifts als

Typ 4 belegt ist. Er nimmt im Grund das Bild von Typ 1 wieder auf. Kapitelsiegel, 18. und 19. Jh.

rund, Ø 20 mm

Bild: Der Hl. Stephanus stehend, mit Palmzweig in der Linken und Steinen in der Rechten.

Umschrift: SIGNVM INSIG(NIS) COLL(EGIATAE) ECCL(ESIAE) S(ANCTI) STEPHANI CONST(ANTIENSIS)

Ältestes Exemplar an Schreiben vom 29. Mai 1713 (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20/1).

5. RELIGIOSES UND GEISTIGES LEBEN

§ 20. Chor- und Gottesdienste

Hinweise auf die liturgischen Verpflichtungen und Gebräuche der Chorherren von St. Stephan finden sich erst in den Quellen der beginnenden Reformationszeit.

Als sich im Jahre 1525 der Rat bei den Kanonikern von St. Stephan darüber beklagte, daß Ambrosius Blarer seine Predigten erst nach der Komplet anfangen könne, wurde ihm vom Kapitel bedeutet, daß die Chorherren — nach altem Brauch — gleichzeitig mit den Priestern des Münsters zu läuten und die Vesper zu singen pflegen. Überdies seien so viele Jahrzeiten gestiftet, die sie zu eben dieser Tageszeit mit Vigilien und Placebo zu begehen hätten. Der Rat beharrte jedoch darauf, daß Ambrosius Blarer bereits um drei Uhr mit der Predigt beginnen solle (StAKo Ref A 31, Bll. 217^v—218^v).

Wichtig für die Gestaltung des Gottesdienstes war die Existenz von vier Sängerpfründen (= Succentorien) (StAKo G Kirchensachen, Conv. 21 zu 1548). Die Statuten des Jahres 1609 wissen über die Pflichten der *succentores* folgendes auszusagen: Alle Succentoren hatten an Doppelfesten zu den einzelnen Tages- und Nacht-Horen und an anderen Gottesdiensten von Anfang bis Ende teilzunehmen. An einem *festum semiduplex* oder *simplex* genügte es, wenn wenigstens der zum *hebdomadarius* unter den *succentores* Bestimmte anwesend war. Hauptaufgabe der Succentoren war es, den Gesang zu leiten, die Psalmen anzustimmen und darauf zu achten, daß ein jeder genau nach dem Brevier, dem Misale und dem Direktorium singe. Wegen des Breviers war es — nebenbei bemerkt — noch wenige Jahre zuvor, 1594, zu einigen Verwirrungen gekommen, weil das Kapitel von der bischöflichen Kurie den Befehl erhalten hatte, künftig das römische Brevier zu benutzen. Das Kapitel aber hatte für die Fastenzeit bereits mit dem *Konstanzer Gebet* begonnen. Fortan jedoch waren die Chorherren gewillt, das römische Brevier zu verwenden (GLA 61/7310, Bll. 163^v und 167^v).

Doch zurück zu den Succentoren: Ihre Ämter waren im Jahre 1604 mit drei Kaplaneipfründen verbunden: mit der Pfründe des Hl. Kreuzaltars auf der Empore (Lettner), mit der Pfründe des St. Thomas-Altars und mit der Georgs-, Dreikönigs- und St. Maria-Magdalenen-Pfründe. Voraussetzung für die Übernahme einer solchen Pfründe war, daß der

Kandidat gesangserfahren sein mußte. Eine solche Eigenschaft fordern die Statuten des Jahres 1609 aber auch von allen Chorherren, wenn sie vorschreiben, daß niemand zum Kanoniker angenommen werden dürfe, der des Gesangs unkundig sei bzw. den Gesang nicht innerhalb der Karenzjahre erlernen wolle. Eine wesentliche Bereicherung des Gottesdienstes bedeutete die Begleitung des Gesanges durch die Orgel.

Von einem Organisten, der zugleich Kaplan war, ist erstmals im Jahre 1584 die Rede (GLA 61/7310, Bl. 67^r). Im Jahre 1588 wurde sodann eine neue Orgel angeschafft, deren Finanzierung durch zahlreiche Spenden möglich geworden war (GLA 61/7310, Bl. 104^r). Gemeinhin hatte der Organist das Benefizium St. Caeciliae und St. Blasii inne (vgl. GLA 61/7311, S. 177—178 zu 1608).

Das Generalkapitel von 1610 faßte einen Beschluß darüber, eine Ordnung über die *moteten bey der orgel* aufzustellen und diese Ordnung dem Organisten und den Kantoren anzuempfehlen. Vor allem soll diese Orgel an Festtagen gespielt und dazu eine oder mehrere Motetten gesungen werden (GLA 61/7311).

Und im Generalkapitelsbeschluß von 1612 heißt es wiederum, daß der Organist der Ordnung, die ihm im Hinblick auf das Orgelspiel übergeben worden ist, nachkommen soll (GLA 61/7311, S. 313—314).

Mit der Verbesserung der gottesdienstlichen Handlungen befaßte sich das Generalkapitel des Jahres 1603. Es setzte fest, daß *in festis duplicibus primae et secundae classis* das *Venite* der Matutin durch zwei Kanoniker gesungen werden soll. Da dasjenige, was sowohl in den Responsorien und Antiphonen als auch während der Messe gesungen wird, nicht dem römischen Brevier und dem Missale Romanum entspreche, soll hier fortan eine Angleichung an die römischen Gebräuche vorgenommen werden. Und zu diesem Zwecke soll für die Festtage und alle *festas duplicia* ein Direktorium verfaßt werden (GLA 61/7311, S. 46—48). Einen Gesamtüberblick über die zu St. Stephan üblichen gottesdienstlichen Verpflichtungen und Gebräuche enthalten dann aber die den Statuten von 1609 angegliederten *Statuta chori*. In 31 Paragraphen werden vor allem folgende Einzelheiten geregelt: Alle Zeremonien haben den Vorschriften des römischen Missale, des römischen Breviers und des Direktoriums zu folgen (§ 2). Alle Kanoniker haben nach dem Läuten der Glocken zu erscheinen, und der Hebdomadar hat nach dem stillen Gebet des Vater Unser und des Ave Maria die Horen anzustimmen (§ 3). Ebenso sind alle Kanoniker und Kapläne dazu verpflichtet, bei der Matutin bis zum Beginn des Hymnus versammelt zu sein (§ 4).

Strafen werden ausgesprochen gegenüber denjenigen Kanonikern, die 30 Matutinen und 60 Vespern, und gegenüber denjenigen Kaplänen,

die 15 Matutinen und 30 Vespern versäumen (§ 7). Verboten ist es, während des Gottesdienstes in der Kirche umherzugehen (§ 12) und den Chor während des Gesangs der Horen oder während anderer Gottesdienste ohne Kleidung von gebührender Länge und ohne Chorgewand zu betreten (§ 13). Den Succentoren wird befohlen, während der Gottesdienste darauf zu achten, daß alle richtig psallieren und singen (§ 16). Ebenso haben die Succentoren auf die Unterschiede zwischen *festis duplicia primae et secundae classis, duplicia, semiduplicia* und *simplicia* im Hinblick auf die Ausschmückung der Kirche zu achten (§ 18). Vor allem aber wird — nach altem Brauch — vorgeschrieben, daß an allen Festtagen und allen übrigen auf einer Tafel in der Sakristei verzeichneten Tagen, Propst, Pleban und Kanoniker die ersten Vespere mit der Matutin begehen und die Messe auf dem Hauptaltar mitfeiern. Außerdem hat an diesen Tagen der Zelebrant zunächst das Altarsakrament, sodann den Hochaltar und danach den Propst, sowie jeden einzelnen Kanoniker zweimal und jeden Kaplan einmal mit Weihrauch zu inzensieren (§ 21). Und an eben diesen Festtagen ist den *canonici diaconi* und *subdiaconi* aufgetragen, nach dem Turnus dem Propst, dem Pleban und den zelebrierenden Kanonikern zu assistieren (§ 22). Am Fest *Sanctorum Innocentium* soll der *capellanus senior* die Vespere, die Matutin und das Amt unter Assistenz zweier anderer Kapläne feiern (§ 24).

An *festis duplicibus primae et secundae classis* soll in der Matutin der Psalm *Venite* durch zwei Kanoniker oder Kapläne gesungen werden (§ 25). An jedem Donnerstag soll ein Amt *pro peccatis* in folgender Weise gefeiert werden: Im Sommer sollen die Kanoniker und Kapläne um sechs Uhr, im Winter aber um sieben Uhr im Chor versammelt sein, zunächst die Bußpsalmen singen, danach eine Prozession um den Chor herum unternehmen, und endlich im Chor *Litanei* und *Kollekten* singen. Danach hat sich das *officium de pace* unmittelbar anzuschließen. Dieses Amt soll durch Kanoniker und Kapläne, jedoch auf dem Pfarraltar außerhalb des Chors, gelesen werden. Dann aber soll diesem Amt das gewöhnliche Amt des Tages folgen und durch den Hebdomadar im Chor gefeiert werden (§ 28).

Sämtliche Kapläne werden dazu verpflichtet, an den einzelnen Tagen — entsprechend dem Turnus — nach dem ersten Glockenschlag auf halb acht Uhr die Messe zu lesen (§ 29). Im übrigen haben ebenfalls sämtliche Kapläne nach dem Turnus an den Sonn- und Feiertagen auf dem Pfarraltar vor der Predigt die Messe zu lesen (§ 30). Und endlich wird von sämtlichen Chorherren und Kaplänen erwartet, daß sie an jedem Samstag nach der Vesper und der Komplet vor dem Chor, inmitten der Kirche, für alle Verstorbenen die Toten-Vespere beten (§ 31).

Diese grundsätzliche Ordnung der Chor- und Gottesdienste erfuhr nun in den folgenden Jahren und Jahrzehnten zahlreiche Veränderungen, Erweiterungen und Präzisierungen. Am 14. Oktober 1605 beschließt das Kapitel, künftig vier Schüler (= Ministranten) anzustellen, die im Chor an Sonn- und Feiertagen bei Vespern und Ämtern *vigilias solemnias* singen, und zwei Schüler, die die Kerze tragen sollen (GLA 61/7311, S. 98). Und am 13. Januar 1606 ist dann von insgesamt fünf Scholaren die Rede, von denen einer als Bassist, zwei als Tenoristen, einer als Altist und einer als Diskantist wirken (GLA 61/7311, S. 100). Die Scholaren bildeten die Kantorei, die eben in diesen Jahren begründet worden zu sein scheint (vgl. GLA 61/7311, S. 114—117 zum 26. 6. 1606) und der einer der Kanoniker als Kantor vorgesetzt war (vgl. GLA 61/7311 zum 18. 1. 1602).

Die Sorge um gute musikalische Leistungen beherrschte aber auch die Kapitelsberatungen der folgenden Jahre. Als 1610 das St. Michaels-Benefizium neu besetzt werden sollte, wurde vom Propst als besondere Eigenschaft eines Kandidaten vermerkt, daß er *perfectus musicus auch organisti Zinggenblaser sei* (GLA 61/7311, S. 260).

Doch im folgenden Jahr wird wieder Klage darüber geführt, daß es an musikerfahrenen Chorherren und Kaplänen fehle. Wenn man nicht musizieren könne, so sei es besser, sich auf den Choral zu beschränken (GLA 61/7311, S. 288—292). Und das Generalkapitel von 1612 weist die Succentoren erneut darauf hin, entsprechend der Qualität der Festtage zu intonieren. Diejenigen, die des Gesanges unkundig seien, sollen andere bestellen und besolden. Einer der Succentoren wird überdies angehalten, Gesang zu lehren (GLA 61/7311, S. 313—314).

1614 wird sogar beklagt, daß sich *bei der Musik allerhand Unordnung* zugetragen habe. Aus diesem Grund soll an hohen Festtagen, solange bis das Stift über genügend Kantoren verfügt, kein Amt ganz *figuriert* werden. Außerdem soll ein Diskantist angestellt werden (GLA 61/7311, S. 348—349). Im Jahre 1618 ist dann aber von einer *praefectura musicae* die Rede, die einem der Chorherren übertragen ist. Dem Inhaber dieses Amtes sind offenbar alle Musiker unterstellt (GLA 61/7312, Bl. 40^r u. ^v). Er hat die Gesänge und die Motetten auszuwählen und auswärtige Musikanten herbeizuholen (GLA 61/7312, Bll. 77^v—79^v zu 1620). Unklar bleibt, ob der Verwalter der *praefectura musicae* mit dem Kantor identisch ist. Das Amt des Kantors gibt es indessen auch weiterhin. Denn im Jahre 1695 erhält ein Kaplan aus den Mitteln des Kantor-Amtes acht Taler dafür, daß er ein neues Choral-Gesangbuch geschrieben habe (GLA 61/7316, S. 175).

Dennoch muß ein Visitationsbericht vom Jahre 1700 feststellen, daß Musik und *cantus figuralis* in diesem Jahr weiter im Niedergang begriffen gewesen seien (EbAfr Ha 68, Visitations-Protokoll).

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts ist dann erstmals vom *Chorregens* bzw. vom *chori pastor* oder *rector chori* die Rede. Ihm, einem Kaplan, wird anbefohlen, die Musikalien in gutem Gewahrsam zu halten und an niemanden ohne Vorherwissen herauszugeben. Außerdem hat er die *claves canticorum* zu verwalten (GLA 61/7318, S. 494—498 zu 1713). Und schließlich hat er darauf zu achten, daß das Fagott öfters verwendet werde (GLA 61/7318, S. 572—574 zu 1714). Er ist im übrigen dem *canonicus cantor* gegenüber verantwortlich (GLA 61/7320, S. 229—230 zu 1729 und S. 292—297 zu 1730).

Eine wesentliche Förderung der Musik in St. Stephan dürfte die im Jahre 1724 durch Maria Barbara Gasser, die Mutter des Chorherren Gasser, vorgenommene Stiftung eines Stipendiums in Höhe von 1000 fl. für die Stiftskantorei bedeutet haben. Diese Stiftung hatte den Zweck, einen Sängerknaben oder Diskantisten unterhalten zu können. Das Recht der Nomination eines jeweiligen Kandidaten für dieses Amt sollte ihrem Erben und nach dessen Tode dem Stift zustehen. Der Kandidat selbst sollte nicht nur in Musik qualifiziert sein, sondern auch eifrig studieren.

Zweimal im Jahre habe der Sängerknabe ein Attest über sein Studium beizubringen. Darüber hinaus sei er verpflichtet, jeden Samstag einen Rosenkranz und jeden Tag die Psalmen *Miserere* und *De profundis* zu beten (GLA 61/7319, S. 158—161). Aber unabhängig von dieser erfreulichen Erweiterung der Möglichkeiten der Kantorei litt diese in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts doch unter Geldsorgen. Das Generalkapitel des Jahres 1734 setzte deswegen fest, daß all jene, die bei gottesdienstlichen Handlungen, etwa bei Totengottesdiensten, den Gebrauch von Musikinstrumenten und der Orgel wünschen, der Kantorei einen Gulden zu zahlen haben (GLA 61/7320, S. 620 f.).

Eine neuerliche Erweiterung der finanziellen Basis der Kantorei brachte die Stiftung eines weiteren Sängers-Stipendiums in Höhe von 1000 fl. durch den Kanoniker Joseph Anton Zelling im Jahre 1765. Es war dem Stifter — wie er sagte — ausdrücklich um die Hebung des Figural-Gottesdienstes zu tun (GLA 209/774). Das Recht der Besetzung dieser neuen Stelle sollte beim jeweiligen Kantor liegen (GLA 209/774).

Die Kirchenmusik zu St. Stephan erlebte offensichtlich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ihre große Blüte. 1767 und 1773 hat vor allem der damalige Chorregens, Kaplan Carl Joseph Johannes Nepomuk Bischof, eine Vielzahl von Musikhandschriften hergestellt, von denen heute noch rund 150 Nummern zusammen mit Notenhandschriften von

anderer Hand im Bestand Z IV des Stadtarchivs Konstanz vorhanden sind. Auffallend ist der weitgespannte Kreis der darin vorkommenden Komponisten. Ihre Wirkungsstätten sind vor allem im süddeutsch-österreichischen und böhmischen Raum, darüber hinaus aber auch in Italien beheimatet.¹⁾

Die *statuta chori* des Jahres 1609 erfuhren jedoch nicht nur im Hinblick auf die Kirchenmusik, sondern auch im Hinblick auf die gesamte Liturgie der Stiftskirche während der folgenden beiden Jahrhunderte eine ständige Erweiterung und Präzisierung. Aus der Vielzahl dieser durch das Kapitel beschlossenen Neuerungen können im folgenden nur die wichtigsten hervorgehoben werden:

Der Beschluß vom Jahre 1611, die Ostermesse nicht nur morgens, sondern — genauso wie in der Domkirche — in der Nacht abzuhalten (GLA 61/7311, S. 280), ist deswegen bemerkenswert, weil er zeigt, wie sehr St. Stephan doch auf das Vorbild der unmittelbar benachbarten Bischofskirche achtete. Im darauffolgenden Jahre wird der Pfarrer ermahnt, die Messe zu Ehren des Hl. Kreuzes an jedem Freitag eine halbe Stunde vor dem Hochamt zu lesen, wie es sein Vorgänger getan habe (GLA 61/7311, S. 317). — Eingeschärft wird Chorherren und Kaplänen im Jahre 1614 die Anwesenheit beim ersten Amt an jedem Donnerstag und der Gesang der Litanen nach dem Turnus der Hebdomadare. Außerdem wird ein jeder dazu angehalten, an Sonn- und Feiertagen, wenn nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen, in der Stiftskirche zu zelebrieren (GLA 61/7311, S. 348 f.). 1615 wird der Beschluß gefaßt, das neue Graduale und Antiphonar anzuschaffen, und aus der Schola Knaben zu bestellen, die am Hauptaltar vor allem an Sonn- und Feiertagen dienen sollen. An Sonntagen soll überdies der *canonicus hebdomadarius* in einem Faldistorium Platz nehmen. Insgesamt aber sollen die Zeremonien entsprechend dem *Ritus Romanus* begangen werden (GLA 61/7312, Bll. 10^v—11^v). Das Generalkapitel des Jahres 1617 wandelt das an jedem Donnerstag im Sommer um sechs und im Winter um sieben Uhr zu haltende Amt in eine Corporis-Christi-Messe um. Diese Messe soll von Kanonikern und Kaplänen nach einem Turnus zelebriert werden.

Im gleichen Jahre erfuhren auch die Verpflichtungen der Chorherren während der Festtags-Gottesdienste am Hauptaltar eine Neuregelung. Da von den sechs residierenden Chorherren zwei besonders musik-

¹⁾ Vgl. dazu M. SCHULER, Das Noteninventar der Kollegiat- und Pfarrkirche St. Stephan in Konstanz (Kirchenmusikalisches Jahrbuch 58/59, 1974/75) S. 85—103 und das von G. HABERKAMP für das Répertoire International des Sources Musicales (RISM) hergestellte maschinenschriftliche Repertorium zu Abt. Z IV des StAKo.

erfahren sind, sollen sie besser beim Orgelspiel als beim Altardienst Verwendung finden. Zwei andere Chorherren hingegen sollen abwechselnd am Hochaltar als Diakone dienen (GLA 61/7312, Bl. 18^v). Das Generalkapitel des Jahres 1620 setzte fest, daß an Festtagen die Privatmessen vom Ende der Matutin bis zum Beginn der Predigt gefeiert werden müssen entsprechend einer in der Sakristei aufgezeichneten Ordnung (GLA 61/7312, Bl. 77^v—79^v).

Eine Neufestsetzung der gottesdienstlichen Verpflichtungen des Stiftsklerus brachte sodann das Generalkapitel des Jahres 1623. Es bestimmte, daß alle pünktlich in die Kirche kommen, daß alle gleichzeitig stehen, sich setzen, und die Knie beugen, daß alle sich der im Missale Romanum vorgeschriebenen Zeremonien bedienen. Der *aedituus* habe die Glocken gleichzeitig mit denen des Münsters zu läuten; bei Vigilien soll das Glockengeläute während des *Pater Noster*, des *Ave Maria* und des *Credo* andauern. Der Priester habe zu Beginn der Vesper das *Pater Noster* und das *Ave Maria*, bei der Matutin aber das *Credo* zu beten. Alle haben im Chorgewand den Chor zu betreten (GLA 61/7312, S. 20^b—21^a).

Im Jahre 1706 beschäftigt sich das Kapitel mit einer Neuordnung der Gebräuche bei Opfer- und Votivmessen. Für sie soll man diejenigen Priester heranziehen dürfen, die die Messen am Montag, Donnerstag und Freitag zu lesen haben. Sollten sowohl Chorherren als auch Kapläne in bestimmten Fällen verhindert sein, so sollen die Chorherren den Vorzug in der Applikation beim Opfer haben. Die Votivmessen werden im übrigen in einem Motiv-Büchlein vorgemerkt (GLA 61/7317, S. 601). Ein Jahr später beschließt das Generalkapitel, daß die Kapläne an Werktagen um sieben Uhr die Messe lesen sollen. Die Kapläne mögen ihre Messen nicht während des Amtes lesen, sollen aber dem Choralgesang beiwohnen (GLA 61/7318, S. 74—77).

Das Generalkapitel des Jahres 1725 faßt den Beschluß, am Fest des Hl. Stephanus dessen Altar auf jede nur mögliche Weise zu zieren: Des weiteren veranlaßt es, daß bei den Exequien für einen verstorbenen Chorherren, bei denen die Chorherren assistieren, der Subdiakon das Kreuz dem Sarg vorantragen soll. Und darüber hinaus sollen beim Beten des *officium defunctorum* im Rahmen von feierlichen Exequien die Lesungen von einem Kanoniker, im Rahmen von einfachen Exequien aber von einem bei der Kanzel stehenden Kaplan vorgebracht werden (GLA 61/7319, S. 234—237).

Unter den Beschlüssen des Generalkapitels vom darauffolgenden Jahre ragt vor allem derjenige hervor, der das Messelesen an Festen erster Klasse und an allen Festen, mit denen Ablässe verbunden sind, regelt: An diesem Tage sollen die Kapläne um 6, 7 und $\frac{1}{2}$ 8 Uhr Messe

lesen. Und am Fronleichnamfest soll nach dem Ende der Prozession ebenfalls noch ein Kaplan eine Messe lesen. Überdies wird erwartet, daß das tägliche *Stella coeli* nicht im Hin- und Herlaufen, sondern entweder stehend in den Chorstellen oder am Pult gesungen werde. An Ostern und am Weißen Sonntag sollen die Kapläne zu vorbestimmter Stunde 15mal Messe lesen oder notfalls einen anderen Priester substituieren (GLA 61/7319, S. 365—368).

Auf einem Generalkapitel vom Jahre 1730 wird noch einmal eingeschärft, daß an Sonntagen und Werktagen die Pfarrmesse vor der Predigt auf dem Pfarraltar gelesen werden müsse (GLA 61/7320, S. 292 bis 297). Auf einer Sitzung vom 23. Mai 1732 gab das Kapitel seine Zustimmung zu dem Ansuchen der Baroneß Ebinger, auch in der Stiftskirche St. Stephan eine Andacht zur Ewigen Anbetung in der Weise einzuführen, daß täglich von morgens bis abends stundenweise gebetet werde (GLA 61/7320, S. 418).

Mit dem Predigtwesen der Karwoche befaßten sich die Kapitularen am 20. März 1733. Statt der sechs Predigten, die bisher während der Karwoche gehalten zu werden pflegten, werden nur noch diejenige am Dienstag um $\frac{1}{2}7$ Uhr, diejenige des Pfarrers über das Hl. Altarssakrament am Gründonnerstag um 8 Uhr, sowie diejenige eines Kapuziners am Gründonnerstag-Nachmittag um 1 Uhr und am Karfreitag um 6 Uhr früh belassen (GLA 61/7320, S. 459).

Im Jahre 1784 erläßt das Generalvikariat eine Neuordnung der Gottesdienste in St. Stephan, deren Neuerungen vor allem in folgendem bestehen: Die Frühpredigt habe an allen Sonn- und Feiertagen das ganze Jahr über um 7 Uhr, die *Stadt-Predigt* aber um 8 Uhr stattzufinden. Die *Segens-Messe* wird an Werktagen auf 6 Uhr, an Sonn- und Feiertagen aber auf $\frac{1}{2}8$ Uhr festgesetzt. Die Abendgottesdienste endlich sollen von Michaelis bis Georgi nachmittags um 4 Uhr, von Georgi bis Michaelis abends um 6 Uhr abgehalten werden (GLA 209/914).

Seit dem Jahre 1778 waren nun aber genügend Gelder zur Stiftung einer weiteren Frühmesse zusammengekommen, so daß von 1788 an eine zusätzliche Messe morgens um 6 Uhr gelesen werden konnte (GLA 209/914).

Aus Quellen, die der Zeit nach Aufhebung des Stifts entstammen, lassen sich endlich noch weitere Einzelheiten über die vor allem in der Stiftskirche abgehaltenen Gottesdienste entnehmen. Danach wurde täglich auf dem Hochaltar zur bestimmten Stunde das Amt gehalten und für die lebenden und verstorbenen „Gründer und Wohltäter“ appliziert, und zwar geschah dies nach einem *Turnus hebdomadarius*. Dieses Hebdomadariat traf im übrigen nur die fünf Priester-Kanoniker und die sechs

Kapläne; die übrigen vier Kanoniker waren zu keiner dieser Applikationen verpflichtet, sondern hatten nur bei den Ämtern zu assistieren (EbAfr *Einkünfte von St. Stephan* zu 1813).

Die besonderen Kollegiat-Stifts-Gottesdienste wurden im übrigen auch noch nach der Aufhebung des Stifts bis ins Jahr 1820 gehalten. Sie bestanden aus den täglichen Choralämtern und den Vespern an den Vigilien der Feste erster und zweiter Klasse und an diesen Festtagen selbst. Auf Veranlassung des Generalvikariats vom 16. November 1820 mußten dazu aber fortan alle diese Gottesdienste unterlassen werden, so daß lediglich noch die Pfarrgottesdienste übrig blieben (EbAfr *Die gestifteten Jahrtage 1810—1812* zu 1820).

§ 21. Prozessionen

Von der Kirche St. Stephan als Ziel von Prozessionen des Bischofs ebenso wie des Domkapitels war schon in jenen Abschnitten die Rede, die sich mit dem Verhältnis von Stift St. Stephan und Bischof bzw. Domkapitel zu befassen hatten. Dort war auch über jene Prozessionen zu berichten gewesen, die die Kanoniker von St. Stephan hinüber zum Münster bzw. gemeinsam mit den Domherren zu absolvieren hatten. Im folgenden ist nun von den übrigen Prozessionen zu handeln, die das Kapitel von St. Stephan im Laufe eines jeden Kirchenjahres durchzuführen hatte.

Da sind einmal jene Prozessionen zu nennen, die die Bürgergemeinde anordnete und zu denen auch die Kanoniker von St. Stephan eingeladen waren. So etwa, wenn die Stadtgemeinde im Jahre 1439 mit allen übrigen Priestern der Stadt der Pest wegen einen *Kreuzgang* zur Heilig-Kreuz-Kapelle auf Bernrain unternahm (vgl. Stetter und Dacher bei Ruppert, *Chroniken*, S. 205).

Alljährlich am Montag in der Karwoche waren die Chorherren von St. Stephan sodann auch Teilnehmer des von der Stadt veranstalteten *Sanct Konrad-Kreuzgangs* nach der Kreuzlinger St. Ulrichs-Kirche (so zu 1494 Schultheiß, *Collectaneen*, StAKo A I 8 Bd. I, S. 179).

Welche Bedeutung der „städtischen“ Prozession nach Bernrain noch im 18. Jahrhundert zukam, zeigt eine Notiz vom Jahre 1729. Danach wurde die einst von Magistrat und Bürgerschaft gelobte Prozession am *Hl. Kreuztag Erfindung* um sechs Uhr morgens in der St. Stephans-Kirche begonnen. In der Kapelle zu Bernrain wurde ein Hochamt mit Predigt gehalten und darum gebetet, daß Gott *Landsverderben*, Kriege, Pest, Feuer und Gewitter von der Stadt abhalten möge (GLA 61/7320, S. 199—200).

Die Josephinischen Reformen schienen indessen das Ende der nach Bernrain führenden Prozession zu bringen. Im Jahre 1785 wurde sie von der vorderösterreichischen Regierung in Freiburg verboten; aber im Jahre 1790 wurde sie wieder gestattet (Leiner-Bickelsche Chronik, StAFr H 229 S. 271).

Ein alter Brauch scheint es sodann gewesen zu sein, daß das Kapitel von St. Stephan stets nach der vom Münster ausgehenden Fronleichnamsprozession eine eigene Prozession durchführte, an der auch Propst und Kapitel des Stifts St. Johann teilzunehmen pflegten (so zu 1439, REC 4 S. 47 Nr. 10 237).

Eine umfassende Liste der Prozessions-Verpflichtungen des Stifts-Kapitels ist den Beschlüssen des Generalkapitels vom Jahre 1603 zu entnehmen. Ihnen zufolge führte das Kapitel Prozessionen durch an den Festen *Nativitas Christi*, *S. Stephanus*, *Circumcisio*, *Epiphania*, *Purificatio Mariae*, *Palmarum*, *Pascha*, *S. Marcus*, *Inventio S. Crucis* nach Bernrain, an den Festen *Ascensio*, *Pentecostes*, *Trinitatis* und *Corporis Christi* zum Münster und endlich am Kirchweihfest und an den Festen *Petrus* und *Paulus*, *Inventio S. Stephani*, *Assumptio Mariae*, *Nativitas Mariae*, *Michaelis*, Allerheiligen, Allerseelen und St. Nicolaus um den Chor der Stephanskirche und endlich in der Karwoche zum „Grab“ und an Ostern zum Taufstein (GLA 61/7311, S. 46—48).

Dazu kam dann auf Beschluß des Generalkapitels von 1604 eine weitere Prozession, die jeden Donnerstag *post recitatos psalmos poenitentiales* zu halten war, und an der die *Wöchner* mit *violbrauner* Chorkappe und dem Heiltum teilzunehmen hatten (GLA 61/7311, S. 73—74). Und das Generalkapitel des Jahres 1605 faßte den Beschluß, daß die Prozession an der Oktav des Corporis-Christi-Festes innerhalb oder außerhalb der Kirche mit dem Vorantragen des Sakraments zu halten sei (GLA 61/7311, S. 91). Einem Generalkapitelsbeschluß des Jahres 1610 entnehmen wir zudem, daß die Chorherren bei den Prozessionen weiße und rote Chorkappen trugen (GLA 61/7311).

Im Jahre 1616 erfährt dann eine Prozession ihre Erneuerung, die bereits vor der Reformation Brauch gewesen war. Sie bestand aus einem Teil, der sich innerhalb der Kirche abspielte, und aus einem andern, der die Stadt mit einbezog. Aus der unteren Kirchtüre zog man zunächst zum Pfarrhaus und danach weiter zum Haus „zum Bären“, wo das Kapitel einen Altar errichten ließ. Von hier aus ging man zum Fischmarkt, wo ein weiterer Altar errichtet war. Die dritte Station befand sich beim Salmannsweiler Hof bzw. am Ende der Sammlungsgasse, und das vierte Evangelium endlich wurde beim Haus „zum Pelikan“ gelesen. Von hier ging es zunächst — am Friedhof der Franziskaner vorbei — durch die

untere Türe des St. Stephan-Friedhofs hindurch, in die Kirche hinein bis zum Hauptaltar (GLA 61/7312, Bl. 20^v—21^v).

Das Generalkapitel des Jahres 1617 setzte auf jeden Donnerstag eines Monats die Veranstaltung einer Corporis-Christi-Prozession fest, wobei die Chorknaben je vier Kerzen vor und vier Kerzen hinter dem Priester tragen und außerdem einer von ihnen das Weihrauchfaß und ein anderer das Schiffchen bedienen sollte. Für das Tragen der Baldachine sollten besonders ehrenwerte Bürger auserwählt werden (GLA 61/7312, Bl. 22^r—24^v).

Im Jahre 1618 wird für den zweiten Adventssonntag eine neue Prozession eingeführt: Nach den Laudes wird mit der großen Glocke zur Prozession gerufen, die auf sechs Uhr angesetzt ist. Vier Knaben *ex alumnis S. Conradi* bedienen zwei Weihrauchfässer und zwei *Schiffchen*. Der Pfarrer trägt das Altarsakrament, begleitet von zwei älteren Chorherren im Chorhabit, während auf der Empore (Lettner) die Litanei gesungen wird. Das Amt aber wird nicht etwa am Pfarraltar, sondern im Chor gefeiert (GLA 61/7312, Bl. 50^r).

§ 22. Bruderschaften

1. Die Toten-Bruderschaft

Sieht man von Nachrichten aus der Reformationszeit ab, die das Bestehen einer Bruderschaft zu St. Stephan bereits für das Jahr 1353 nahelegen (StAKo G Kirchensachen, Conv. 21), so findet sich die älteste Erwähnung einer Bruderschaft zu St. Stephan in einer Urkunde vom Jahre 1408. Damals kaufte die Bruderschaft ein Haus hinter St. Stephan (GLA 5/308). Bald darauf, im Jahre 1414, erscheint die Bruderschaft zu St. Stephan als Bezieherin eines Zinses zu Ermatingen (GLA 5/655).

Aus dem Jahre 1457 ist uns sodann der Entwurf für die ersten Statuten der St. Stephans-Bruderschaft überliefert (EbAFr Ha 316, Bl. 126^r u. 126^v mit Bl. 129^v). Danach mußte zunächst jeder Kanoniker oder Kaplan, der in die Bruderschaft aufgenommen werden wollte, einen Eid leisten, daß er die Statuten befolgen werde. Voraussetzung für die Aufnahme eines Kaplans war es überdies, daß er sich im Priesterstand befinde. Ein um Aufnahme bittender Kanoniker im Subdiakonats- oder Diakonatsstande aber konnte aufgenommen werden, wenn er bereits im Genuß der Pfründe stand. Des weiteren hatte jeder Kanoniker oder Kaplan bei der Aufnahme in die Bruderschaft eine Mark Silber zu zahlen.

Dann aber wurde den Bruderschaftsmitgliedern auferlegt, die lebenden wie die verstorbenen Mitbrüder in ihre Gebete und frommen Werke einzuschließen. Beim Tode eines Mitbruders hatten die übrigen Mitbrüder im Hause des Verstorbenen „Station zu machen“, worauf sich dann die Totenvespern, die Totenvigilien und die Totenmesse anschließen sollten, denen alle Mitbürger eifrig beizuwohnen hatten. Außerdem sollte am ersten Tag eines jeden Monats ein Gedächtnis (*commemoratio*) für alle Lebenden und Toten stattfinden. Dreimal in der Woche sollten außerdem Vigilien begangen werden. Für jeden Mittwoch in den Quatembern wurden überdies Vigilien und für den nächsten Morgen eine Messe für die Lebenden und Toten und für die Wohltäter angesetzt. Die Exequien für die verstorbenen Mitbrüder sollten im übrigen mit Feierlichkeit und mit den gebührenden Zeremonien begangen werden. Die *stophae* waren gleichmäßig an die drei den einzelnen Gottesdiensten beiwohnenden Kapläne zu verteilen. Alle Störungen der Gottesdienste sollten im übrigen vermieden werden.

Diese allgemeinen Statuten werden durch Einzelbestimmungen über die Abhaltung von Anniversarien ergänzt. Ob die derart formulierten Statuten allerdings Wirklichkeit geworden sind, wissen wir leider nicht. Die Tatsache aber, daß der Wortlaut des Aufnahmeides vom Jahre 1576 sich weitgehend an den Entwurf des Jahres 1457 anlehnt, spricht weitgehend für ein Inkrafttreten des Entwurfs.

Die hauptsächlichste Aufgabe der Bruderschaft geht aus folgenden Vermächtnissen hervor: Im Jahre 1461 veranlaßt Ursel Netztalerin, daß ihr Sohn *den herren der brüderschafft* Geld gebe, damit auf diese Weise eine Ewige Jahrzeit gehalten werden könne (StAKo A IX 2, S. 56), und 1467 vermacht die *Aichhornin* der Bruderschaft zu St. Stephan 6 lib. den., *das sy und die iren och darin beschriben und sy darine habind in massen und ander* (StAKo A IX 2, S. 93). Gerade dieser Wortlaut deutet daraufhin, daß man, um als Mitglied der Bruderschaft gelten zu können, in ein Mitgliederbuch eingetragen sein mußte. Wenn in einer Urkunde vom Jahre 1468 von der *ersamen herren der gemainen brüderschafft zû Sant Steffan* die Rede ist (StAKo U 6165), dann scheint dies doch wohl darauf hinzudeuten, daß an der Spitze der Bruderschaft Geistliche, also wohl Kanoniker und bzw. oder Kapläne von St. Stephan standen.

Wenn dann am 4. Mai 1489 Leutpriester und Kapitel von St. Stephan *von den wirdigen und ersamen den chorherren und gemainen brüderschafft zû Sant Steffan* Geld aufnehmen, dann zeigt sich zum einen, daß die Bruderschaft eine selbständige Rechtspersönlichkeit mit eigenem

Vermögen darstellte, daß ihr zum andern aber tatsächlich auch die Chorherren zugehörten (Pfarr-Archiv St. Stephan).

Weitere erwünschte Aufschlüsse über Wesen und Aufgaben der Bruderschaft enthält eine Urkunde über eine Geldschenkung des Kaplans Johannes Beringer vom 10. Oktober 1493. Das Geld wird den ehrwürdigen Herren der *gemeinen* Bruderschaft zu St. Stephan übergeben zu dem Zwecke, daß sie allwöchentlich an jedem Mittwoch ein Ewiges Seelenamt halten, *wie davon in dem Selbüch aigenlich gesriben staut* (GLA 5/372); 1497 erscheinen dann nicht nur die Chorherren der Bruderschaft, sondern Chorherren und Kapläne der Bruderschaft zu St. Stephan (StAFrauenfeld Kreuzlingen B III 92, 13). Jörg von Hoff's Schenkung vom Jahre 1502 setzt unter anderem fest, daß er sich einer ewigen Jahrzeit wegen in die Bruderschaft einkaufen wolle (StAKo A IX 2, S. 378 f.).

Daß die Bruderschaft ein eigenes Siegel besessen hatte, können wir einer nachreformatorischen Anklageschrift des Kapitels gegenüber der Stadt vom Jahre 1549 entnehmen (GLA 209/1311). In etwa dem Jahre 1550 dürfte ein Zinsverzeichnis der St. Stephansbruderschaft entstammen, das Kernenzinsen in Wollmatingen und Allmannsdorf, Geldzinsen aber innerhalb der Stadt und in Allmannsdorf, Staad, Egg, Wollmatingen, Allensbach, Dingelsdorf, Reichenau, Gaienhofen, Überlingen, Meersburg, Hagnau, Immenstaad und Lindau ausweist (StAKo G Kirchensachen, Conv. 21).

Das Protokollbuch des Stifts vom Jahre 1576 (GLA 61/7310) überliefert uns auf seinem Vorsatzblatt das *Juramentum recipendorum ad confraternitatem ecclesiae St. Stephani Constantiensis*. Danach hat der Aufzunehmende zunächst zu schwören, daß er die Statuten und Gewohnheiten einzuhalten und den Totenvigilien und Totenämtern eifrig beizuwohnen gedenke. Zum zweiten hat er zu versprechen, daß er — wenn es erforderlich sei oder der Turnus es mit sich bringe — Ämter singen, Messen feiern, sowie die Responsorien, Versikeln und Psalmen singen werde.

Die Bruderschaft bei St. Stephan stellt sich also trotz der für jeden gegebenen Möglichkeit, sich in sie des Seelenheils wegen einzukaufen, letztlich — zumindest in der frühen Neuzeit — als eine Priester-Totenbruderschaft dar.

Und so verwundert es denn auch nicht, daß im Jahre 1577 Sebastianus Angelus unmittelbar nach seiner Einsetzung als Kaplan des Johann-Baptist-Altars am Allerseelentag für 11 rheinische Gulden in die Bruderschaft aufgenommen wurde (GLA 61/7310, Bl. 15^v) und daß im Jahre 1578 der Kanoniker Roderer deswegen in die Bruderschaft aufgenom-

men worden ist, weil er jetzt eine Priesterpfründe innehatte (GLA 61/7310, Bl. 23^v).

1579 wird dann ausdrücklich zwischen Kaplänen unterschieden, die die Bruderschaft zu St. Stephan haben (es sind in diesem Jahre drei), und solchen, die sie in St. Stephan nicht haben (GLA 61/7310, Bl. 28^r). Dieser Hinweis lenkt den Blick zurück auf eine am 26. Januar 1471 von den Kaplänen *gemeinlich der brüderschaft unndern priester zu dem Hohen thum unser lieben frowen münster ze Costentz* ausgestellte Urkunde, in der die Kapläne erwähnt werden, *die denn von St. Stephan . . . in unser brüderschaftt gehörend* (GLA 5/372). Aus dieser Nachricht geht somit hervor, daß nur ein Teil der Kapläne Mitglied der Totenbruderschaft von St. Stephan, der andere Teil aber Mitglied der Totenbruderschaft des Münsters gewesen war (s. dazu auch GLA 61/7310, Bl. 60^r zum 16. 8. 1583).

Aus der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert ist uns schließlich ein Verzeichnis der *Anniversaria antiqua* erhalten, die die Bruderschaft zu begehren hatte: Insgesamt waren es — über das Jahr verteilt — 77. Ihre Abhaltung zu veranlassen, war Aufgabe des *procurator fraternitatis* (GLA 209/882).

Eine zusammenfassende Beschreibung der bruderschaftlichen Aufgaben enthalten dann wieder die *Statuta et ordinationes confraternitatis officii defunctorum in ecclesia collegiata S. Stephani Constantiae*, die den Kapitelsstatuten des Jahres 1609 in 18 §§ angefügt sind. Sie besagen dies: Mitglied der Bruderschaft kann nur werden, wer — sei er Kanoniker oder Kaplan — Priester ist und zu St. Stephan residiert (§ 1); Kanoniker im Stande eines Diakons oder Subdiakons können nicht Mitglieder der Bruderschaft werden, es sei denn, sie würden — wie die Kapläne — Mitglieder der Bruderschaften am Münster oder bei St. Paul werden (§ 2). Für die Aufnahme in die Bruderschaft ist die Zahlung von 10 rheinischen Goldgulden erforderlich (§ 3). Alljährlich um St. Johann Baptist herum kommen die Bruderschaftsmitglieder zusammen, um einen Prokurator bzw. *oconomus generalis confraternitatis* zu wählen. Dieser hat im übrigen wiederum an St. Johann eine Gesamtrechnung vorzulegen (§ 4). Unwichtigere Dinge können allein von den Kanoniker-Brüdern behandelt werden; wichtige Dinge dagegen bedürfen der Zustimmung der Gesamtheit der Brüder (§ 5). Die Bruderschaft soll ein Siegel führen sowie eine Truhe besitzen, in der das Siegel, die Urkunden und Register verwahrt werden können (§ 6). Jeder Kanoniker oder Kaplan der Bruderschaft soll beim Meßopfer und im Gebet aller lebenden und verstorbenen Mitbrüder gedenken (§ 7). Alle im neuen Seelbuch verzeichneten Anniversarien sollen durch die Mitbrüder nach dem Tur-

nus entweder am Mittwoch oder am Samstag beim Zeichen der kleinen Glocke um sieben Uhr begangen werden, sowie die Totenvigilien nach dem Konstanzer Brevier zusammen mit einem gesungenen Totenamt, das mit dem *Placebo* beschlossen wird (§ 8).

Die seit 1550 neubegründeten Anniversarien sollen nach dem Wortlaut ihrer Stiftungsurkunden gehalten werden (§ 9). Festgesetzt wird dann aber vor allem, daß am ersten Montag eines jeden Monats eine Messe mit *Placebo* außerhalb des Chores für alle Gründer und Wohltäter der St. Stephanskirche ebenso gelesen werde wie für die verstorbenen Brüder, seien es Kanoniker oder Kapläne, sowie für alle, die sich dem Gebet der Bruderschaft anvertraut haben (§ 10). Derjenige der Brüder, der an den Totenvigilien, Totenmessen und Totenämtern nicht teilnimmt oder zu Beginn des dritten Psalms nicht anwesend ist, wird zu einer Strafe von 2 ß Pfennigen verurteilt. Wenn er gar zu zelebrieren hat, muß er der neuen Präsenz 5 ß bezahlen (§ 11). Da die Mitglieder der Bruderschaft zu wenige sind, sollen künftig nur noch soviele Anniversarien und Messen angenommen werden, als die Brüder zu begehen in der Lage sind (§ 12). Im übrigen sollen alle schon früher gestifteten und künftig zu stiftenden Messen in das neue Totenbuch eingetragen und alle Anniversarien der folgenden Woche an den einzelnen Sonntagen durch den Pfarrer während des Gottesdienstes auf der Kanzel verkündet werden (§ 13).

Alle Anniversarien und Totenexequien sollen vom Pfarrer zwei Tage zuvor auf der schwarzen Tafel im Chor angezeigt werden (§ 14). Verordnet wird weiterhin, daß der Erste, der Siebente, der Dreißigste und der Jahrtag der verstorbenen Pfarrangehörigen durch den Pfarrer unter Assistenz aller Kapläne und in Anwesenheit der Kanoniker-Brüder begangen werden mögen (§ 15). Untersagt wird die Abhaltung von Totenvigilien und Totenämtern für die Zeit von der Weihnachtsvigil bis Epiphanie, vom Palmsonntag bis zur Osteroktav und vom Pfingstsonntag bis zu dessen Oktav (§ 16). Der Prokurator der Bruderschaft ist verpflichtet, am Fest des hl. Stephanus und seiner Oktav zwei Kerzen von einem Pfund auf dem Hauptaltar, eine Kerze von einem halben Pfund am Fest der hl. Agathe und an den acht folgenden Tagen vor dem hl. Altarsakrament und vier Kerzen von zwei Pfund Gewicht vor den Bildnissen der Gottesmutter Maria und der Hl. Drei Könige auf der Empore (*in cancellis* = Lettner) an Epiphanie und seiner Oktav anzuzünden (§ 17). Und letztendlich werden die Mitglieder der Bruderschaft dazu verpflichtet, zum Leichenbegängnis rechtzeitig in die Kirche zu kommen, daraufhin gemeinsam mit vorangetragenem Kreuz zum Hause des verstorbenen Mitbruders zu ziehen, hier Station zu machen und die

Totenvespern zu singen. Nach der Totenpredigt folgt sodann die Beerdigung. An den Exequien haben alle Brüder teilzunehmen und zum Seelenheil des verstorbenen Mitbruders die Messe zu lesen. Damit die Exequien feierlich begangen werden können, soll der Prokurator der Bruderschaft für Kerzen und andere notwendigen Dinge besorgt sein (§ 18).

Die in diesem letzten § gemachten Bestimmungen über die Beerdigung eines Bruderschaftsmitglieds erfahren in einem besonderen Anhang noch einige Zusätze hinsichtlich der Exequien: Zunächst soll zu gewohnter Stunde zu den Vigilien mit der kleinen Glocke und danach mit der großen Glocke geläutet werden. Daraufhin sollen, während der Sarg im Chor hinter dem Pult mit vier Kerzen aufgestellt ist, die Totenvigilien gesungen werden. Zum Beginn der Laudes wird mit der großen Glocke geläutet und danach folgt das Zeichen zum Totenamt. Dieses Amt wird durch einen Kanoniker unter Assistenz zweier weiterer Kanoniker auf dem Hauptaltar gefeiert. Dem Amt schließt sich eine Prozession zum Grabe des verstorbenen Chorherrn an, sei es, daß es in der Kirche, sei es, daß es auf dem Friedhof liegt. Während der Absolution soll wiederum geläutet werden.

Ein anschauliches Bild von der Praxis bruderschaftlichen Wirkens vermittelt die Anniversarstiftung, die die Gebrüder Junker Hans Michael und Christoph von Schwarzach im Jahre 1610 zum Seelenheil ihrer Eltern mit einem Zins von 100 fl. errichten. Sie verpflichten die der Bruderschaft *einverleibten* Chorherren und Kapläne, jährlich an einem Januar-Tag einen Jahrtag mit einer gesungenen Vigil, einem Seelenamt, sowie drei hl. Messen mit anschließendem Placebo oder Seelvesper zu begehen.

Das von den Chorherren und Kaplänen abgegebene Versprechen, diese Verpflichtung einzuhalten, ist im übrigen mit *unser bruoderschafft Secret-Insigel* besiegelt, das in spitzovaler Form einen stehenden Bischof mit aufgeschlagenem Buch in der Rechten zeigt (StAKo U 11 667).

Seit dem Erlaß der Statuten von 1604 hatte sich im Hinblick auf deren Aussagen über die Priesterweihe als Voraussetzung zur Aufnahme in die Bruderschaft insofern einiges geändert, als der Bischof noch vor 1634 auch den Kanonikern im Diakons- und Subdiakonsstand — entgegen dem Wortlaut der Statuten — die Aufnahme in die Bruderschaft erlaubte (GLA 61/7313, S. 135).

Das Generalkapitel des Jahres 1649 nahm sodann weitere Änderungen an den Bruderschaftsstatuten vor: Danach soll jeder Kanoniker oder Kaplan, der der Bruderschaft zugehört und innerhalb oder außerhalb der Stadtmauern stirbt, auch künftig kostenlos von den Mitbrü-

dern *besungen* und seine *Deposition* sowie sein siebter und sein dreißigster Tag mit Ämtern und Messen begangen werden (GLA 61/7315, S. 11).

Anniversarstiftungen gingen *Propst und Kapitel auch Capellani der Confraternität und Bruderschaft der Verstorbenen des Stifts St. Stephan* (so 1728) auch während des 18. Jahrhunderts zu: So verordnete der Domkapitular und Propst von St. Stephan Joseph Ignaz Bildstein im Jahre 1728, daß der sog. Aachische Jahrtag „zu ewigen Zeiten“ und alljährlich am fünften Sonntag nach Pfingsten von der Kanzel verkündet und am darauffolgenden Mittwoch mit Vigil, gesungenem Seelenamt und einer hl. Messe unter Anwesenheit aller Priester und Stiftsherren begangen werden soll (GLA 61/7320, S. 98—99).

Ein Verzeichnis der Pfründen von St. Stephan aus dem Jahre 1749 gewährt uns Einblick in die Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit der einzelnen Pfründinhaber: Mitglieder der *Confraternitas mortuorum* bei St. Stephan sind so noch die Inhaber des *beneficium S. Crucis*, des *beneficium S. Mariae Magdalenae* und des *beneficium S. Thomae*. Mitglieder der Confraternität im *Hohen Haus* sind dagegen die Inhaber des *beneficium S. Michaelis*, des *beneficium S. Caeciliae* und des *beneficium SS. Trium Regum* (GLA 209/1353).

Über die Zusammenkünfte der Totenbruderschaft gibt uns eine Nachricht vom Jahre 1753 Antwort. Sie besagt, daß der Propst den *conventus dominorum confratrum confraternitatis mortuorum* auf den 9. Januar in das *Pfleghaus* einberufen habe. Nach Verlesung der Statuten wurde der Versammlung die Frage vorgelegt, ob die neuen Jahrtage der Fabrik oder der Totenbruderschaft zu inkorporieren seien. Der Beschluß lautete dahin, daß ebenso wie im Jahre 1602 alle alten Jahrtage übernommen werden, die neugestifteten Anniversarien aber auch jetzt der Konfraternität zuzuweisen seien (GLA 209/739).

In einem Bericht vom Jahre 1806 betont Stadtpfarrer Baumann von St. Stephan endlich noch einmal, daß die Verbindlichkeiten der *Confraternitas Mortuorum* in der gewissenhaften Abhaltung einer beträchtlichen Anzahl von Jahrtagen bestehen (EbAfr „Gestiftete Jahrtage“).

2. Die Sakramentsbruderschaft

Erstmals am 24. Mai 1617 gibt der Propst vor dem Kapitel die Anregung, beim Stift St. Stephan eine *Confraternitas sanctissimi sacramenti* zu begründen und zugleich anstelle des am Donnerstag zu haltenden Amtes eine Messe vom hl. Altarsakrament einzurichten. Angesichts der

Bedeutung des Vorschlags will das Kapitel den Antrag in Ruhe überdenken (GLA 61/7312, S. 19).

In der Tat scheint diese Gründung denn auch unter Pfarrer Leonhard Hammerer vonstatten gegangen zu sein. Man führte jährlich am Sonntag in der Oktav von *Corporis Christi* eine besondere Prozession durch und ließ wöchentlich am Donnerstag ein Amt der hl. Eucharistie singen. Dazu kam jeden Monat eine Prozession mit dem Allerheiligsten. Indessen wurde die Teilnahme der Bevölkerung immer geringer, bis sogar nicht einmal mehr genügend Männer anwesend waren, um den Himmel zu tragen (vgl. J. A. Kraus, *Corporis-Christi-Bruderschaft zu Konstanz 1634*, in: FDA 77. 1957, S. 351 ff.).

Am 10. November 1632 sieht sich das Kapitel mit dem Wunsch des Bischofs konfrontiert, zu Ehren des Altarsakraments eine Konfraternität *sub nomine venerabilis sanctae Eucharistiae* zu errichten. Aber auch diesmal vertagt man einen Beschluß zur genaueren Prüfung der Angelegenheit (GLA 61/7313, S. 59 a).

Hatte der bischöfliche geistliche Rat schon am 26. August 1634 wiederum eine Neugründung empfohlen (Kraus, wie oben), so kam es dennoch erst am 14. Februar des Jahres 1641 zur Gründung der Bruderschaft zum Hl. Altarsakrament und zu den ersten „Einschreibungen“ in die Bruderschaft (Bruderschaftsregister, Pfarr-Archiv St. Stephan, S. 1b ff.).

Der Bruderschaftsgottesdienst zu Ehren des Altarsakraments wurde auf den Donnerstag festgesetzt (GLA 61/7314, S. 59 zum 6. 7. 1641). Am 8. Dezember desselben Jahre bewidmet Kardinal Franz von San Lorenzo in Damaso die bei St. Stephan gegründete *Corporis-Christi-Bruderschaft* mit den der (Gesamt-)Bruderschaft von Papst Paul V. im Jahre 1607 verliehenen Vergünstigungen und Ablässen (GLA 5/349).

Daß es sich bei der *Corporis-Christi-Bruderschaft* im Gegensatz zur Totenbruderschaft nicht um eine Priesterbruderschaft, sondern um eine sowohl Priestern wie Laien beiderlei Geschlechts offenstehende Konfraternität handelte, lehren ihre — nur grob ins 17. Jahrhundert zu datierenden — Statuten: Zur Aufnahme in die Bruderschaft soll — von beiden Geschlechtern — jeder bzw. jede zugelassen werden, der bzw. die das 16. Lebensjahr vollendet hat (§ 1). Am Tage der Aufnahme in die Bruderschaft, soll jeder bzw. jede die Beichte ablegen und die Kommunion empfangen. Brüder, die nicht Priester sind, und Schwestern sollen überdies das Glaubensbekenntnis sprechen (§ 2). Ein jeder ist gehalten, das Tagesgebet sowie den Englischen Gruß und das Fünf-Wunden-Gebet zu beten (§ 3), und jeden Monat die Sakramente der Buße und der Kommunion häufig empfangen (§ 4). Zur Abwehr von

Gotteslästerung möge ein jedes Bruderschaftsmitglied die Formel: *sit nomen domini benedictum* sprechen (§ 5). Die Brüder und Schwestern haben an jedem Donnerstag um sieben Uhr dem gesungenen Amt beizuwohnen und ebenso dem am ersten Donnerstag eines jeden Monats stattfindenden Bittgang (§ 6). Da es Hauptaufgabe der Bruderschaft ist, das hl. Sakrament dem Kranken zu bringen, sollen die Mitglieder verpflichtet sein, das Sakrament mit brennenden Kerzen zu begleiten (§ 7). Wenn ein Mitglied der Bruderschaft stirbt, hat jeder den Totenämtern beizuwohnen (§ 8). An jedem Donnerstag nach dem Englischen Gruß soll mit der St. Stephansglocke ein Zeichen gegeben werden, um an Christi Todeskampf auf dem Ölberg zu erinnern, zu welchem Anlaß jedes Bruderschaftsmitglied drei Vaterunser mit gebeugten Knien beten soll (§ 9). Zur hohen Ehre des hl. Sakraments soll jeder Gründonnerstag als Fest der Einsetzung des Sakraments begangen werden. Nicht weniger aber sollen die Mitglieder das Fronleichnamfest und den Sonntag in dessen Oktav mit dem Empfang der Sakramente feiern (§ 10). Die Bruderschaftsmitglieder mögen überdies untereinander den christlichen Frieden und die christliche Einheit wahren (§ 11). Wer an den durch die Satzungen gebotenen geistlichen Übungen nicht teilnehmen kann, soll einen Stellvertreter benennen. Wer seinen Verpflichtungen gar zu wenig nachkommt, darf der Ablässe, die der Bruderschaft gewährt sind, nur in geringem Maße teilhaft werden (§ 12) (GLA 209/882).

Die Auskünfte, die aus ihren Statuten über die Bruderschaft zu gewinnen sind, werden noch ergänzt durch Hinweise, die die *Oeconomia seu Dispositio congregationis sub titulo venerabilis sacramenti Constantiae instituendae* vermittelt. Aus ihr geht hervor, daß der Bischof nicht nur ihre Gründung angeregt hatte, sondern fortan auch ihr Präses sein sollte. Als Altar für die Bruderschaft sollte derjenige des Dr. Leonhard Hammerer benützt werden. Zur musikalischen Begleitung des Bruderschaftsgottesdienstes sollen aus dem Jesuitengymnasium einige Knaben herbeigeholt werden (GLA 209/882).

Eine weitere Steigerung ihrer Bedeutung brachte der Bruderschaft eine neuerliche Ablassgewährung durch Papst Innozenz XI. am 6. September 1687, der Papst Innozenz XIII. am 29. April 1722 eine weitere folgen läßt. Beide Ablässe wurden ausdrücklich auf den Altar der Corporis-Christi-Bruderschaft in der St. Stephanskirche bezogen (GLA 5/350). Dennoch scheint um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert die Bruderschaft einen gewissen Niedergang erlebt zu haben.

Denn das Generalkapitel von 1698 muß feststellen, daß *die devotio in der Bruderschaft Corporis Christi schier verlassen* ist. Um die „Devotion“ wieder zu beleben, sollen die Namen der verstorbenen Brüder

und Schwestern, sobald deren „Zettel“ eingesandt worden sind, in den Quatember-Ämtern verkündet werden (GLA 61/7316, S. 332/333). Ja, eine im Jahre 1700 vorgenommene Visitation kommt zu der Feststellung, daß die *Confraternitas Eucharistiae* fast ganz eingegangen sei; das ganze Jahr über geschehe ihr auf der Kanzel keine Erwähnung (EbAfr Ha 68 Visitations-Protokoll). So mag es denn der Bruderschaft nicht unwesentlich aufgeholfen haben, als im Jahre 1701 zwei Chorherren von St. Stephan, Johann Jakob Leiner und Sebastian Beutter, der Corporis-Christi-Bruderschaft umfangreiche Legate zukommen ließen (GLA 61/7317, S. 172 f.). Im Jahre 1703 macht das Kapitel es dem neu gewählten Pfarrer zur Auflage, die Verwaltungsgeschäfte der Bruderschaft zu führen und jährlich vor Vertretern des Kapitels wie des Magistrats Rechnung abzulegen (GLA 61/7317, S. 435—439).

Im übrigen verzeichnet das Register der Sakramentsbruderschaft noch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts Aufnahmen von Mitgliedern (Bruderschaftsregister, Pfarr-Archiv St. Stephan).

3. Die Herz-Jesu-Bruderschaft

Der Corporis-Christi-Bruderschaft war indessen nach der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert eine gewisse Konkurrenz entstanden durch die Gründung einer Herz-Jesu-Bruderschaft im Jahre 1705. Bereits im Februar dieses Jahres beginnen die Bemühungen, um vom Papst — über die Luzerner Nuntiatur — einen Ablass für diese neue Bruderschaft zu erlangen (GLA 61/7317, S. 535), der denn auch am 6. Juni 1705 durch Clemens XI. gewährt wurde (GLA 5/350). Das Generalkapitel vom 30. Juni 1705 setzt sodann fest, daß die Temporalien der neuerrichteten Bruderschaft nicht von denjenigen der Corporis-Christi-Bruderschaft getrennt werden sollen, daß jedoch hinsichtlich der Spiritualien eine Trennung eingehalten werden soll. Die Mitglieder seien in ein besonderes Buch einzutragen.

Es wird eine Ewige Anbetung eingerichtet, ansonsten aber keine andere Verpflichtung auferlegt als das tägliche Gebet in besonderer Meinung und der Gruß des Herzens Jesu. Vier Festtage sollen vom Bischof ihre Bestätigung erhalten: Epiphanie, St. Joseph, St. Nicolaus und S. Maria Magdalena. Darüber hinaus sind die *Regulae de corde Jesu* aufzustellen und ist ein Kupferstich vom Herzen Jesu zu verfertigen. Zum Bruderschaftsaltar wird der Pfarraltar bestimmt und für den Montag privilegiert (GLA 61/7317, S. 561 f.). Am 26. Dezember 1705 wurde die Errichtung der Herz-Jesu-Bruderschaft offiziell feierlich begangen

und das in der bischöflichen Druckerei gedruckte Gebetbuch überreicht. Aus ihm las nach der Predigt Pfarrer Feurstein die Statuten und die Ablässe in Gegenwart des Bischofs vor. Diesem Akt schloß sich eine Prozession wiederum unter Anwesenheit des Bischofs an. Die Tafel, auf der das Herz Jesu von Flammen umgeben dargestellt war, und die man zuvor auf dem Pfarraltar aufgestellt hatte, verblieb fortan dort gewissermaßen als Zeichen der Bruderschaft (GLA 61/7317, S. 589 f.).

Über die Gebräuche der Bruderschaft geben die Kapitelsprotokolle einige Aufschlüsse. So beschließt das Generalkapitel des Jahres 1723, am Herz-Jesu-Fest dem Volke zu verkünden, daß diejenigen, die sich (in die Bruderschaft) einschreiben wollen, nach der Vesper in der Sakristei erscheinen können (GLA 61/7319, S. 66—69), und das Generalkapitel des Jahres 1726 stellt fest, daß die Vesper am Herz-Jesu-Fest *figuraliter* gehalten werden soll. Fremde Musikanten sollen aber aus den Mitteln der Bruderschaft entlohnt werden (GLA 61/7319, S. 365—368).

Wichtig für die Weiterexistenz und das Blühen der Bruderschaft während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts waren gewiß Legate wie dasjenige des Chorherren Karl Martin von Bayer vom Jahre 1765, das dazu dienen soll, daß am Titular-Fest der Konfraternität auf dem Pfarraltar für ihn durch die Kapläne eine hl. Messe gelesen werden soll (Pfarr-Archiv St. Stephan), und nicht weniger wichtig dürfte die Neu-Privilegierung des Altars der Bruderschaft im Jahre 1778 durch Papst Pius VI. gewesen sein (GLA 5/350).

Weitere Aufschlüsse über Wesen und Aufgaben der Herz-Jesu-Bruderschaft erhalten wir dann erst wieder aus der Endzeit des Stifts. Im Jahre 1806 berichtet der Pfarrer, daß Ausgaben der Bruderschaft vor allem für Jahrtage, für die Applikation und musikalische Begleitung der an jedem Donnerstag im Jahr sowie an den Quatembern und gewissen Festen des Jahres zu feiernden gesungenen Ämter angefallen seien (EbAfr „Gestiftete Jahrtage“). Und noch deutlicher sind die Ausführungen des gleichen Pfarrers im Jahre 1811: Der Zweck der Bruderschaft bestehe in der Förderung der Andacht zum heiligsten Altarsakrament und zum Herzen Jesu. *Zu diesem Ende wurden auch die von seiten der Bruderschaft angeordneten Religionsübungen von jetzt in eine genaue, zur allgemeinen Auferbauung dienlichste Verbindung mit den öffentlichen Stifts- und Pfarrgottesdiensten gesetzt.* Der verstorbene Kanoniker Johann Joseph Zelling habe außerdem mit der Bruderschaft eine besondere Stiftung verbunden mit der Auflage, daß arme Frauen und Männer der Stadt jährlich fünf Gulden bekommen, dafür aber an jedem Donnerstag im Jahr dem Amt ebenso wie — am Titularfest und an den anderen vier Hauptfesten der Bruderschaft — dem vor- und nachmittäglichen

Gottesdienst beiwohnen und die für das Herz-Jesu-Fest verordneten Betstunden beachten sollen (EbAFr „Gestiftete Jahrtage“ 1810—1812). Und im Jahre 1817 endlich läßt das bischöfliche Ordinariat verlauten, daß es die *Besorgung* der Herz-Jesu-Bruderschaft nach dem Tode des Chorherrn und Kustos von Merhart der Pfarrei *sowohl in Betreff der Gottesdienste und Obliegenheiten als Einnahmen und Ausgaben der Bruderschaft* übertragen habe (EbAFr „Herz-Jesu-Bruderschaft zu St. Stephan“).

§ 23. Anniversarien-Stiftungen

Die älteste Anniversarien-Stiftung an St. Stephan, die uns überliefert ist, stammt aus dem Jahre 1176 und wurde von dem Konstanzer Bürger Ulrich König errichtet (Beyerle, GU Nr. 4 S. 4—6).

Ausführliche, die Gestaltung der Jahrzeit regelnde Bestimmungen enthält dann freilich erst die zeitlich nächstfolgende Anniversarstiftung, die Chorherr Ulrich von St. Stephan an seiner Kirche im Jahre 1193 errichtet hat (Beyerle, GU Nr. 6 S. 8—10): Mit der Schenkung eines Hauses an die Kirche St. Stephan wird für die Kanoniker die Auflage verbunden, daß sie nach seinem Tode alljährlich seinen und seiner Schwester Jahrtag im Chor der St. Stephanskirche begehen und zu ihrem Gedächtnis eine Totenmesse feiern mögen.

Und ähnlich, mit nur geringen Abwandlungen, lesen sich die Bestimmungen weiterer Anniversar-Stiftungsurkunden der folgenden Jahrzehnte: Stets zeigen sie, daß sie sich nicht etwa nur an den Pfarrer, sondern an die Gesamtheit der Chorherren von St. Stephan wenden (vgl. etwa Beyerle, GU Nr. 54 S. 63 f. zum 11. 4. 1269: *capitulum . . . tenebitur anniversarium celebrare*). Aus einer Anniversarstiftung des Konstanzer Bürgers Heinrich Schattenhofer vom Jahre 1261 erhellt dann aber erstmals auch, daß mit den Bestimmungen über die Feier des Jahrtags zugleich der Wunsch, in der Stephanskirche begraben zu werden, verbunden wird (Beyerle, GU Nr. 41 S. 49 f.).

Etwas ausführlicher und zugleich etwas anders geartet sind die Bestimmungen, die sich in Urkunden über Anniversarstiftungen seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts finden. Die Anniversarstiftung des Ehepaars Konrad und Adelheid Kloter vom Jahre 1363 setzt fest, daß Pfarrer und Kanoniker von St. Stephan am Jahrtag eines jeden von ihnen eine Vigil mit dem Placebo feiern und daß außerdem der Pfarrer eine Kerze am Grabe der beiden Eheleute anbringen solle (Beyerle, GU Nr. 310 S. 410—412). Welche Rolle das Grab in den Bestimmungen von

Anniversarstiftungen spielte, zeigt aber vielleicht am eindrucklichsten die Stiftungsurkunde des Peter Bätminger vom 18. September 1369 (s. unter Begräbnisse).

Die Anniversarstiftung des Konrad Mangolt vom Jahre 1406 bestimmt, daß seine und seines Vaters Jahrzeit am Vorabend eines jeden Jahrtags mit einer Vigil und am Jahrtagsmorgen mit einer gesungenen Seelmesse samt Kerzen und Opfer begangen werden solle (StAKo A IX 1, S. 99). Allein an den Leutpriester von St. Stephan richten sich dagegen die Vorschriften im „Gemächte“ der Frau Elsa von Lopheim vom Jahre 1451. Danach soll der Leutpriester 30 Messen lesen und in der Predigt auf der Kanzel die Leute bitten, daß ein jeder für sie ein Ave Maria bete. Zugleich bittet sie um Bestattung in der Stephanskirche (StAKo A IX 1, S. 137—139).

Eine Jahrzeitstiftung von 1494 bestimmt, daß — falls das Opfer nicht in St. Stephan gehalten werde — den Herren von St. Stephan drei Gulden gegeben werden sollen, damit sie eine Vigil und ein Seelenamt feiern, und zwar so, wie man eine große Jahrzeit zu begehen pflege. Zu St. Stephan seien im übrigen — wie üblich — für eine große Jahrzeit 20 lib. den. zu geben (StAKo A IX 2, S. 314). Und Grettlin Schilter bittet in ihrem Gemächte von 1501 darum, in St. Stephan begraben zu werden und am Tage ihres Begräbnisses in der St. Stephanskirche und in anderen Kirchen 30 Messen gelesen zu bekommen. Zudem sollte man in der Kirche nach ihrem Begräbnis sechs Pfund Wachs verbrennen (StAKo A IX 2, S. 350 f.).

Alle bisher angesprochenen Elemente einer Anniversarstiftung und noch einige mehr sind dann aber enthalten in dem umfassenden Gemächte Albrecht Tiffers vom Jahre 1502. Am Anfang steht die Bitte um Bestattung auf dem Kirchhof zu St. Stephan beim Turm, wohin er einen neuen steinernen Ölberg zu machen verordnet habe. Dazu soll ein Ewiges Licht angebracht werden. Weiterhin verlangt er, daß man sein Begräbnis *sibend und drissigest* und außerdem Jahrzeiten für sich, seine Frau, seine Eltern und seinen Vetter begehen möge. An seinem Begräbnis solle man außerdem in St. Stephan 30 Messen lesen und die gleiche Anzahl am selben Tage in den drei Ordenskirchen zu Konstanz. Dasselbe solle sich dann aber auch noch einmal auf die 7 und auf die 30 in gleicher Weise wiederholen (StAKo A IX 2, S. 367—373).

Wieder anders stellt sich die Jahrtagsstiftung des Junkers Rudolf Atzenholz vom Jahre 1520 dar. Er verlangt, daß jedes Jahr 14 Tage vor oder nach dem St. Gallus-Tag in der St. Stephanskirche ein besonderer Jahrtag mit einem gesungenem Amt, mit Seelmessen und vorhergehender Vigil mit sieben Priestern gehalten werde und daß man am darauffol-

genden Sonntag vor und nach dem Gottesdienst den Armen ein Almosen austeilen soll (StAKo U 11 894).

Eine weitgespannte Anniversarstiftung findet sich dann wieder für das Jahr 1610. Der Chorherr zu St. Stephan Jodokus Gretler hatte dem Stift zu seinem Gedächtnis eine Schenkung unter folgenden Bedingungen gemacht: Erstens solle der Inhaber der St. Johannes-Baptista-Pfründe an jedem Samstag und an jedem Marien-Festtag auf dem Altar neben dem Grabe des J. Gretler eine *missa de Beata Maria Virgine* halten. Zweitens sollen durch die Stiftspfleger jährlich am St. Stephanstag fünf Gulden an die Armen ausgeteilt werden, und endlich möge drittens zu seinem und seiner Verstorbenen Gedächtnis ein Jahrtag in der Woche nach Quasimodo mit allen Chorherren und Kaplänen mit *vigilia, officium defunctorum* und *placebo* sowie während des Hochamts mit einer auf dem Pfarraltar zu Ehren Unserer Lieben Frau gelesenen Messe samt einer Kollekte für die Verstorbenen, deren Jahrtag begangen wird, gehalten werden (GLA 209/882).

Genauere liturgische Bestimmungen über die Abhaltung der Anniversarien hat dann das Generalkapitel vom 25. Juni 1733 getroffen (GLA 61/7320, S. 479—483). Danach soll am Ersten eines jeden Monats der *anniversarius ordinarius* in der Weise gehalten werden, daß — da keine Bahre aufgestellt und keine Kerzen außerhalb des Chores angezündet werden — nach Beendigung des Choral-Amtes die Toten-Vesper im Chor zu beten ist. An den übrigen Anniversartagen aber, an denen die Totenbahre aufgestellt ist, soll die Toten-Vesper außerhalb des Chores beim *Flectere* gebetet werden.

Im Jahre 1772 hat das Kapitel von St. Stephan den Generalvikar um die Erlaubnis gebeten und die Erlaubnis dazu erhalten, einige Anniversarverpflichtungen zu verringern (GLA 209/932).

Aber auch in dieser zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts waren noch neue Jahrzeiten in der alten Weise gestiftet worden: So bestimmte der Chorherr Johann Joseph Zelling in seinem am 9. Mai 1766 errichteten Testament, daß sein Jahrtag alljährlich acht Tage vor oder nach seinem Tode in der Stephanskirche *cum vigiliis et vesperis defunctorum* und mit Orgelspiel in zwei Choralämtern zu begehen sei, von denen das eine das Requiem, das andere aber auf dem Altar der schmerzhaften Mutter Gottes *de beata* sein solle. Dabei sollen die Altäre mit 13 Priestern besetzt sein und der Ewige Jahrtag mit Vespern beschlossen werden (Pfarr-Archiv St. Stephan).

Zumindest seit dem frühen 13. Jahrhundert scheinen die Anniversarien in ein Nekrolog des Stifts eingetragen worden zu sein. Denn das lediglich noch als Fragment erhaltene Nekrolog aus dem beginnenden

15. Jahrhundert verzeichnet Personen, die bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts verstorben sind (StAKo Nekrolog-Fragment von St. Stephan).

Schon an diesem ältesten Nekrolog-Fragment zeigt sich zum einen, daß nicht nur Kanoniker von St. Stephan und Bürger der Stadt, sondern auch Kanoniker des Domes und des Stifts St. Johann Jahrzeiten in der Stephanskirche gestiftet haben; zum andern aber weisen viele seiner Einträge ausdrücklich auf den engen Zusammenhang zwischen Anniversarstiftung und Begräbnis in St. Stephan hin.

Wie lange dieser Nekrolog in Gebrauch war, wissen wir nicht. Daß er zerschnitten und seine Blätter zu Bucheinbänden verwendet wurden, könnte darauf hindeuten, daß er in der Reformationszeit sein Ende gefunden hat.

Erst im Jahre 1624 hören wir aus einem Generalkapitelsbeschuß wieder von der Existenz eines *Seelbuchs* (GLA 61/7312, Bl. 29^v). Aus dem 18. Jahrhundert ist uns sodann ein mit dem Jahre 1735 beginnendes, 1759 angelegtes Anniversar erhalten (GLA 64/56), das durch die Vermerke *Tumba stabit* wiederum den engen Zusammenhang zwischen Anniversar und Begräbnis zu erkennen gibt.

Aus den Jahren 1810 bis 1812 ist uns dann endlich eine Übersicht der Jahrtage nach Typen überliefert (EBAFr *Die gestifteten Jahrtage und hl. Messen . . . in den vier Pfarreien und Klöstern in der Stadt Konstanz betreffend*).

Diese Aufstellung zeigt, daß es folgende Arten von Jahrtagen an St. Stephan gab: 1. solche, die auf Grund von Stiftungen *ex confraternitate mortuorum*, 2. solche, die auf Grund von Stiftungen *ex fabrica*, und 3. solche, die auf Grund von Stiftungen *ex praesentia, deposito, certis beneficiis et confraternitate SS. cordis Jesu* abgehalten werden mußten, sodann 4. solche, die auf Grund von besonderen Stiftungen jährlich, monatlich, wöchentlich und oder auch täglich auf gewissen Altären gelesen und appliziert werden sollen und endlich 5. solche, die auf Grund besonderer Stiftungen am Fest der Sieben Schmerzen Mariae und in der Karwoche abzuhalten sind.

§ 24. Begräbnisse

Sollte die Vermutung richtig sein, daß der St. Stephanskirche im frühen Mittelalter die Funktion einer Coemeterialkirche zugekommen war, dann würde die freilich nur in der spätmittelalterlichen Chronistik überlieferte Nachricht, daß Bischof Theoderich (1047—1051) in der

von ihm reich beschenkten Kirche begraben worden sei (Chr. Schulthais, Constanzer Bistums-Chronik, S. 24), sehr gut zu einer solchen Eigenschaft passen. Indessen bleibt diese spätmittelalterliche Nachricht die einzige, die von dem Begräbnis eines Konstanzer Bischofs in der Kirche St. Stephan zu berichten weiß.

Nichtsdestoweniger galt die Stephanskirche während des Mittelalters und der Neuzeit als bevorzugter Begräbnisort. Das Recht zum freien Begräbnis für jeden, der hier begraben zu werden wünschte, hatte bereits das Privileg Papst Hadrians IV. vom 29. Januar 1159 ausgesprochen (Beyerle, GU Nr. 3 S. 3).

Die Bitte und Forderung um und nach einem Begräbnis in St. Stephan war zumeist mit Jahrtagsstiftungen verbunden. Die früheste Nachricht von einer solchen mit einer Anniversarstiftung verbundenen Bitte ist uns aus dem Jahre 1261 erhalten; hier bittet ein Konstanzer Bürger um die *ecclesiastica sepultura* in St. Stephan (Beyerle, GU Nr. 41 S. 50).

1369 verordnete der Zürcher Chorherr Peter Bätminger in seiner Jahrzeitstiftung, daß während der Totenvigil und während des Placebo zwei Kerzen auf seinem Grab in der Stephanskirche brennen sollen und daß dasselbe auch vom Beginn der *Vorderenmeß* bis zum Beginn der Seelenmesse zu geschehen habe (Beyerle, GU Nr. 324 S. 436).

Im übrigen scheinen die Grablegen in der Kirche oft gleichzeitig von mehreren, nicht einmal miteinander verwandten Personen beansprucht worden zu sein. So entscheidet der Rat im Jahre 1389 in einem Rechtsstreit, daß Conrat Sunnentag die Ansprüche Brezellin Saylers an das Grab, in dem Hans von Husen beerdigt ist, anerkennen soll. Dem Sunnentag wird jedoch gestattet, sein Wappen auf die Grabplatte setzen zu lassen, falls er oder seine Frau in diesem Grab begraben zu werden beabsichtigen (StAKo B I 1, S. 349).

Und im Jahre 1502 bestimmt Jörg vom Hoff im Rahmen seiner Anniversarstiftung, in der Stephanskirche neben seiner Ehefrau in dem Grab beerdigt zu werden, auf dem die beiden Wappenschilder der vom Hoff und Ehinger angebracht sind (StAKo A IX 2, S. 378 f.). Überdies verordnet vom Hoff, daß man über der Tür, durch die man in den Chor geht, und damit zugleich vor seiner Grabstätte, eine Tafel anfertigen möge, auf die man ein Vesperbild *mit Unser Frowen* malen soll (StAKo IX 2, S. 378—379 und Rott, Qu. u. F. Bodenseegebiet, Quellen S. 128).

Häufig war das Begräbnis in der Stephanskirche auch mit der Anbringung eines Epitaphs verbunden. So läßt das Kapitel im Jahre 1619 für den 1609 verstorbenen Pfarrer Johann Brendlin im Auftrag von J. J. Egenrodt *ein Tafel auf ein Saul (Säule) sampt seiner inscription* machen, *welche pro epitaphio servieren und dienen solle*. Der Auftrag,

diese Tafel anfertigen zu lassen, ergeht an den Fabrikpfleger (GLA 61/7312, Bl. 62^v).

Das Kapitel ist aber offenbar überhaupt für die Begräbnisse in der Kirche zuständig. 1625 gestattet es dem Konstanzer Patrizier Michael Guldinast und seiner Frau auf dessen Begehren die Sepultur beim großen Kreuz (GLA 61/7312, S. 35^v).

Die Statuten des Jahres 1609 räumten im übrigen dem Fabrikpfleger das Recht ein, im Namen der Fabrik von den Erben derjenigen, die in der Stephanskirche begraben wurden, für das Begräbnisrecht, genannt *Kirchenbruch*, 15 Pfund Pfennige sowie ein weißes und ein schwarzes Tuch für die Totenbahre zu fordern. Von den Chorherren und Kaplänen des Domstifts und des Stifts St. Johann bzw. ihren Erben darf er überdies für das Glockenläuten anlässlich der Begräbnisse zwei Pfund Pfennige nehmen und von den übrigen Leuten, die nicht Pfarrkinder von St. Stephan sind bzw. nicht innerhalb der Grenzen der Pfarrei sterben und dennoch in St. Stephan das Totengeläute erbitten, ein Pfund Pfennige.

Familiengräber konnten offenbar auch über mehrere Generationen hinweg beibehalten werden. So hatten Mitglieder der Familie Betz nach 1548 nicht nur die Pfründe des Michaelsaltars neu dotiert, sondern dort auch ihr Begräbnis einrichten lassen. Später aber haben die Eltern des Junkers Johann Joachim Betz ein neues Begräbnis vor dem Altar der Kreuzigung Christi anlegen lassen, das Junker Betz im Jahre 1637 auch als Stätte für sein und seiner Frau Begräbnis bestimmte (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20). Und im Jahre 1722 setzt der Chorherr Johann Baptist Lecher in seinem Testament als Begräbnisstätte das in der Stephanskirche gelegene Grab seines bereits 1671 verstorbenen Vaters fest (Pfarr-Archiv St. Stephan). In ähnlicher Weise brachte im Jahre 1765 der Kanoniker Karl Martin von Bayer in seinem Testament den Wunsch zum Ausdruck, in der Stiftskirche, und zwar beim Nikolaus-Altar in der Nähe des Grabes seines Bruders Joh. Christophorus von Bayer, bestattet zu werden und ein Epitaph aus Metall oder Stein zu erhalten mit der Inschrift: *Sub lapide inferiori iacet sepultus rev. ac praenobilis Carolus Martinus de Bayer...* (Pfarr-Archiv St. Stephan, vgl. auch Humpert S. 198 f. Nr. 17).

Kurz zuvor, im Jahre 1762, wußte man sich noch einer Zahl von insgesamt 134 Grabstätten innerhalb der Kirche, beginnend mit dem Ende des 16. Jahrhunderts, zu erinnern, die man denn auch — aus Anlaß der Belegung des Kirchenbodens mit Steinplatten —, um die einzelnen Begräbnisstellen der Nachwelt zu überliefern, eigens in einem gedruckten *Todten-Register* zusammenstellte (vgl. den Vollabdruck bei Humpert S. 186—190).

Schwierigkeiten mit den Begräbnissen in der Kirche selbst traten dann gegen Ende des 18. Jahrhunderts, im Jahre 1784, auf, nachdem die vorderösterreichische Regierung verordnet hatte, daß alle Beerdigungen außerhalb der Stadtmauer auf dem sog. Schottenfriedhof vorgenommen werden mußten. Das Stift suchte jedoch wenigstens noch sein altes Recht, daß zumindest die Chorherren und deren Verwandtschaft weiterhin in der Stiftskirche ihr Begräbniß finden dürften, zu wahren (GLA 209/655). Als im Oktober gleichen Jahres der Kanoniker Matt wiederum in der Kirche beerdigt wurde, rief dies nicht nur Ärger bei der auf gleiche Rechte pochenden Bevölkerung, sondern auch Sanktionen von seiten der Regierung hervor (GLA 209/470). Indessen scheint das Verbot des Begräbnisses in der Kirche später wieder gelockert worden zu sein. Denn im Jahre 1809 konnte der Kanoniker Johann Wilhelm Sturm in seinem Testament wiederum verlangen, daß er in der Stephanskirche bei der linken großen Türe in der Mitte begraben werden soll (Pfarr-Archiv St. Stephan).

§ 25. Geistiges Leben

Vom „Geistigen Leben“ des Kapitels von St. Stephan läßt sich ein zutreffendes Bild weder für die Gesamtzeit noch für kürzere Epochen seiner Existenz entwerfen. Was hier gegeben werden kann, sind allenfalls einige Notizen, die sich bei der Niederschrift aller übrigen Kapitel dieses Buchs ergaben.

Feststehen dürfte sicherlich, daß dem Kapitel zu keiner Zeit in seiner Gesamtheit eine herausragende Rolle im geistigen Leben der Bischofsstadt zugekommen war, wengleich gerade die zusätzliche Funktion der Stiftskirche als Pfarrkirche und Bürgerkirche die Möglichkeit geboten hätte, auch auf geistigem und kulturellem Gebiet in die Bevölkerung hineinzuwirken, und umgekehrt geistigen Bewegungen aus der Bevölkerung in das Kapitel Eingang finden zu lassen, so wie dies zu Beginn der Reformationszeit der Fall gewesen war, wo das Stift St. Stephan so etwas wie ein Einfallstor reformatorischer Ideen in der Stadt gebildet zu haben scheint.

In den Bereich des geistigen Lebens des Kapitels in seiner Gesamtheit wird man allenfalls die bis ins 18. Jahrhundert hineinreichende und gerade in diesem Jahrhundert besonders deutlich zum Ausdruck gelangende Pflege der Gründungstradition des Stifts einordnen dürfen, die lebendige Pflege des Bewußtseins nämlich, um 900 durch die Verlegung einer ländlichen Klerikergemeinschaft an den Bischofssitz von dem bedeu-

tenden Bischof Salomo III. begründet worden zu sein und neben der Bischofskirche — als *insignis ecclesia collegiata* — die zweite Stelle unter den Konstanzer Kirchen einzunehmen.

Wie weit im übrigen die Existenz einer bis zur Reformation und dann wieder für das 18. Jahrhundert nachweisbaren Stiftsbibliothek, *worinnen*, wie es zu Beginn der Reformation heißt, *ein guette Anzahl der besten authorum* vorhanden war, Einfluß auf das geistige Leben des Kapitels hatte, läßt sich im einzelnen nicht ermessen.

Was uns in etwa einen Fingerzeig für die Einschätzung des geistigen Niveaus des Kapitels zu gewissen Zeiten geben könnte, ist einmal die Beobachtung der universitären Vorbildung der Kapitularen. So mag immerhin festgehalten werden, daß nicht nur die Pröpste — beginnend mit dem 14. Jahrhundert — sich zunächst fast durch die Bank, sondern gar schon seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auch eine ganze Reihe von Kanonikern als Absolventen der Universität Bologna nachweisen lassen, an deren Stelle sich um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert die Universitäten Wien und Heidelberg und danach Basel, Tübingen und Freiburg zu schieben beginnen. Aber daneben kommen doch immer auch noch italienische Universitäten wie Siena, Pavia, Ferrara, Padua und Bologna sowie französische wie Paris und Orléans als Ausbildungsstätten späterer Kanoniker von St. Stephan vor.

Mit dem Zeitalter der Gegenreformation verschiebt sich das Bild um einiges; jetzt erhält vor allem Dillingen und erhalten danach bzw. daneben Ingolstadt, Würzburg, Salzburg, Innsbruck und Graz die Vorherrschaft in der universitären Ausbildung künftiger Kanoniker von St. Stephan. Ja, um Propst in St. Stephan werden zu können, scheint es seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts geradezu üblich zu werden, daß man Absolventen des Collegium Germanicum bevorzugt, wie daneben auch Perugia eine gewisse Rolle zu spielen beginnt. An den genannten Universitäten hatten sich nicht nur spätere Pröpste, sondern auch spätere Kanoniker zunächst häufig den Magister-Titel und dann immer mehr auch den Titel eines Dr. theol. oder eines Dr. iur. can. erworben.

Mehr als die universitäre Vorbildung dürfte für die geistige Regsamkeit zumindest einiger Mitglieder des Kapitels etwa die Tätigkeit als Juristen, genauer als Schiedsrichter, als Prokuratoren, als Offiziale sowie als öffentliche Notare sprechen. Und gewiß hat es — vorausgesetzt, die vielfach Verpfründeten waren tatsächlich in Konstanz ansässig — etwas zu sagen, wenn Propst Heinrich von Tanne (1225—1230) Protonotar Friedrichs II. und Heinrichs (VII.) gewesen war, wenn der Kanoniker Hermann von Stockach als Notar König Heinrichs VII. gewaltet und

der Kanoniker Ludwig Rad (1451) als Schreiber der kaiserlichen Kanzlei angehört hatte oder wenn Propst Diethelm Leemann (1422—1431) zuvor päpstlicher Skriptor und Abbreviator gewesen und Propst Christoph Peutingen (1634—39) der Romana Rota als Auditor angehört hatte.

Zur Abrundung, eher aber zur Ergänzung dieses höchst fragmentarischen Bildes mag es dienen, wenn schließlich im folgenden einige Persönlichkeiten des Stiftsklerus, für deren geistige Tätigkeit oder zumindest für deren geistige Interessen konkrete Belege vorliegen, in aller Kürze vorgestellt werden. Für die Einzel-Belege sei im übrigen auf die Personalisten verwiesen.

Zu erwähnen ist hier zunächst wiederum der Kanoniker Hermann von Stockach (1308—1310), den wir als Besitzer einer Petrus de Vinea-Handschrift kennen, sodann der Kanoniker Werner von Wollishofen (1310), der eine Bibliothek mit 49 Bänden vor allem zivilrechtlicher und kanonistischer Literatur besaß, der Pfarrer Heinrich von Menlishofen (1334—1363), dem gleichfalls eine Bibliothek vorab kirchenrechtlichen Inhalts gehört hatte, und endlich der Kanoniker Heinrich gen. Offenbach von Isny (1346—1347), dem ein besonders enger Umgang *mit den deutschen Liedern und geruempften Gedichten* nachgesagt wird.

Im 15. Jahrhundert lernen wir den Kaplan Ulrich Sartor de Kirchhain (1414—1418) als Schreiber einer Sammelhandschrift der Konzilszeit kennen, während wir den Leutpriester Volmar Sack (1401—1412) im Besitze einer Konstanzer Konzilshandschrift sehen und wir von dem Kanoniker Ludwig Poling (1442—1452) wissen, daß er im Besitze einer Handschrift des Baldus de Ubaldis gewesen war.

Den Propst Albrecht (II.) Blarer (1462—1473) ebenso wie die Kanoniker Ludwig Rad (1451) und Caspar Wirt (1493—1502) sehen wir sodann in regem brieflichen Kontakt mit Vertretern des Humanismus stehen.

Der bekannte Reformator Urbanus Rhegius, der im Jahre 1518 als Kaplan von St. Stephan nachweisbar ist, war gleichzeitig Lehrer der Rhetorik in Ingolstadt und war im Jahre 1517 von Kaiser Maximilian zum *poeta laureatus* ernannt worden, wie denn andererseits der Pfarrer Johann Spreter (1522—1527), der seit 1525 sich immer eindeutiger reformatorischem Ideengut geöffnet hatte, als Verfasser zahlreicher theologischer Schriften auftrat.

Als berühmter Theologe, Mathematiker und Physiker galt seinen Zeitgenossen der nun schon der Gegenreformation zuzurechnende Pfarrer Friedrich Sandholzer (1550—1575).

Der einzige Geschichtsschreiber, der je dem Kapitel von St. Stephan angehört hatte, war der Propst Jakob Raßler (1602—1617); er mühte

sich um die Darstellung der Vergangenheit von Bischofskirche und Bistum Konstanz.

Aber das gleiche 17. Jahrhundert wie nicht anders auch das 18. Jahrhundert ließen doch auffallend wenig geistig herausragende Persönlichkeiten aus der Gesamtheit der Kapitelsmitglieder hervortreten. Immerhin war der Propst Lukas Holste (1660—1661) zuvor u. a. Kustos der vatikanischen Bibliothek gewesen, hatte der Propst Joseph Ignaz Bildstein (1690—1727) zugleich eine Professur für Kontroverstheologie an der nach Konstanz emigrierten Universität Freiburg inne und war der Kanoniker Joseph Wilhelm Sturm (1786—1813) von 1768—1773 Professor der Physik gleichfalls an der Universität Freiburg gewesen.

6. DER BESITZ

§ 26. Die Besitzentwicklung

Eine Besitzgeschichte des Stifts läßt sich erst seit der Mitte des 12. Jahrhunderts schreiben. Das umfassende Privileg Papst Hadrians IV. von 1159 und das verfälschte Privileg Bischof Hermanns, deren Besitzlisten nicht voll miteinander identisch sind (vgl. zu diesem Problem und zum Quellenwert beider Privilegien oben S. 49 ff.), lassen erkennen, was bis zu diesen Jahren an Besitzungen und Rechten zusammengekommen war.

Deutlich ergibt sich, daß der Schwerpunkt des Besitzes und der Rechte links des Rheins im Thurgau, genauerhin im Umkreis, ja teilweise sogar noch innerhalb der sog. Bischofshöri, des zur frühesten Ausstattung des Bischofssitzes gehörenden Herrschaftsbezirks der Bischöfe von Konstanz, gelegen war¹⁾.

Vor allem zwischen Kreuzlingen und Weinfeldern, zwischen Bodensee und Thurtal, im Bereich von Seerücken und Ottenberg, konzentrierten sich Güter und Rechte des Stifts. So lag in der näheren und weiteren Umgebung von Kreuzlingen ein dem Propst vorbehaltener Hof in Altishausen, wohin auch der Zehnte des Dorfes, dessen Ortsherrschaft ganz dem Stift zustand, gehörte, bezog des weiteren das Stift den Zehnten in Bommen bei Alterswilen und ebenso im benachbarten Dippishausen und im unmittelbar vor den Toren von Konstanz und nahe Kreuzlingen gelegenen Emmishofen, verfügte es über Weinberge im nahen Egelshofen, besaß es den Zehnten zu Dettighofen und besonders umfangreichen Besitz in Lengwil bei Oberhofen, und zwar einen Hof samt einem Gut, das die *matrona* Gertrud geschenkt hatte, und überdies zwei Schuppen. In Neuwilen hatte das Stift eine Manse und die dazugehörigen Äcker; in Tägerwilen und im nahen Triboltingen gehörten ihm Weinberge.

Ein weiterer Besitzkomplex innerhalb des Thurgaus befand sich in und um Weinfeldern. In Weinfeldern selbst bezog das Stift den Zehnten, in Guntershofen, dem östlichen Teil von Weinfeldern, besaß es eine Manse und am nördlich von Weinfeldern sich erhebenden Ottenberg verfügte es

¹⁾ Über die Bischofshöri vgl. künftig H. MAURER, in: Kirche am Oberrhein. Festschrift für W. Müller. 1980.

gleichfalls über Zehnte und einen Hof und in Andhausen bei Berg über eine Manse. Weiter im Osten besaß es in Buch zwei Mansen und die Ortsherrschaft über Happerswil sowie eine Manse in Eppishausen.

Noch weiter im Osten, bei Romanshorn, in jenem Ort Salmsach, in dem nach der Tradition des Stifts die um 900 nach Konstanz an die Stephanskirche transferierte Klerikergemeinschaft ursprünglich beheimatet gewesen war, gehörte St. Stephan ein Hof, 5 Schupposen, der Neubruchzehnte und endlich die Hälfte der Kirche, d. h. wohl des Kirchensatzes.

Gleichfalls im Thurgau, freilich etwas entfernter von den hauptsächlichsten Zentren, lag sodann eine Manse in Hosenruck bei Wuppenau und gleichfalls eine Manse zu Thursdorf unter der Burg Schönenberg nahe Bischofszell.

In Konstanz selbst nennen die beiden Privilegien des 12. Jahrhunderts *predia* innerhalb der Stadt und Zinse; hinzu kommen in der „Vorstadt“ Stadelhofen, wo auch der Fronhof des Bischofs gelegen war, ein Hof und eine halbe Manse.

Wesentlich kleiner stellt sich der Komplex von Besitzungen und Rechten des Stifts dar, der im Linzgau, nördlich des Bodensees, gelegen war. Hier gehörte dem Stift in einem nicht zu identifizierenden *Hergershowe* bzw. *Heigershowe* ein Hof bzw. eine Schuppose, gehörten ihm in Uhdlingen zwei Mansen, in Mendlishausen nahe Salem eine Schuppose, in Lippertsreute ein Hof, eine Manse und — ähnlich wie im thurgauischen Salmsach — die Hälfte der Kirche, d. h. des Kirchensatzes, und endlich im benachbarten Leustetten sogar zwei Höfe sowie drei Mansen, eine Mühle und vier Schupposen.

Als ausgesprochener Fernbesitz stellt sich endlich der Hof mit zwei Mühlen zu Rottweil am Neckar dar. Als Sondergut des Plebans, das demjenigen des Propstes zu Altishausen und am Ottenberg entspricht, wurden endlich Zehnten in Lengwil, vom Hof Stadelhofen und vom Allod des Azzo und schließlich von den Weinbergen zu Egelshofen und Tägerwilen erwähnt.

Von all den um die Mitte des 12. Jahrhunderts zu St. Stephan gehörenden Besitzungen und Rechten lagen diejenigen zu Rottweil am oberen Neckar zweifellos völlig abseits von der eigentlichen Besitzlandschaft des Stifts. Es verwundert deswegen kaum, daß die Kanoniker sich dieses offenbar recht umfangreichen Besitztums am Holdersbach südlich von Rottweil-Altstadt, nahe am Neckar, im Juli 1221 zu Gunsten einer Frauengemeinschaft entäußerten, die hier ein Schwesternhaus errichtete, das alsbald Rottenmünster genannt wurde und als Zisterzien-

serinnenkloster im Raum um den oberen Neckar große Bedeutung erlangte¹⁾.

Dieser Veräußerung scheinen zunächst im gleichen 13. Jahrhundert — sieht man von einigen dem Stift zugeflossenen Schenkungen ab — keine entsprechenden Gütererwerbungen gegenübergestanden zu haben. Dies wird jedoch nach der Mitte des 14. Jahrhunderts wesentlich anders. Jetzt folgen die Ankäufe dicht aufeinander:

So erwirbt das Kapitel 1356 Güter zu Andwil, 1357 Schupposen in Leustetten, 1359 Güter im benachbarten Lippertsreute, 1363 zwei Drittel des Hofes Wald am Ottenberg, 1370 einen Hof zu Andwil, 1376 den dritten Teil einer Schuppose zu Lippertsreute, 1387 Zinse in Berlingen sowie 1398 ein Haus in der Konstanzer Vorstadt Stadelhofen und Zinse in Überlingen. Aber auch nach der Wende zum 15. Jahrhundert setzt das Kapitel diese Ankaufspolitik fort. 1403 erwirbt es den sog. Großen Hof zu Eschenz, 1413 die Obermühle zu Klingenriet ebenso wie die Rotengatter-Mühle bei Konstanz, 1419 Zinse von Gütern zu Wagenswil und endlich 1425 und noch einmal 1433 Weinzehnte zu Steckborn. Damit scheint dann jedoch die höchste Wachstumsstufe erreicht zu sein. Fortan werden nur noch vereinzelt Erwerbungen getätigt.

Zentrum der Grundherrschaft des Stifts im Thurgau als einer „Haupt-Besitzlandschaft“ war offensichtlich der Kelhof in dem innerhalb der Vogtei Eggen gelegenen Lengwil gewesen²⁾. Das wird etwa daraus deutlich, daß beim Verkauf der Burg Liebburg im Jahre 1395 für die Gotteshausleute des Stifts St. Stephan für den Fall, daß Kelhofgut im Spiele sein sollte, das Gericht des Kelhofes zu Lengwil als zuständig anerkannt wurde (ZGO 121. 1973, S. 191, Nr. 89^{a)}). Und daß die Eigenleute des Stifts nicht nur im näheren Bereich von Lengwil, sondern insgesamt im Thurgau zum Kelhof von Lengwil gehörten, bzw. beim Lengwiler Kelhofgericht des Stiftes ihr Recht suchen mußten, darauf deutet denn auch die Tatsache hin, daß der stiftische Ammann zu Happerswil im Jahre 1413 zu Lengwil, im Hof, anstelle von Propst, Chorherren und Kapitel zu Gericht saß in einem Rechtsstreit, der einen Eigenmann des Stiftes im entfernten Salmsach bei Romanshorn betraf (StAKo U 8483).

Und so wird denn auch in der Öffnung des Stifts St. Stephan für seine „Gotteshausleute“ vom Jahre 1506 von den Gotteshausleuten gespro-

¹⁾ Dazu ausführlich M. REICHENMILLER, Das ehemalige Reichsstift und Zisterzienserinnenkloster Rottenmünster (= Veröff. der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B, 28) 1964, S. 6 ff.

²⁾ Zur Vogtei Eggen vgl. S. 107 Anm. 3. — Daß Lengwil tatsächlich innerhalb der Vogtei Eggen gelegen war, wenn auch seine Ortsherrschaft zur Liebburg gehörte, zeigt die Öffnung der Vogtei Eggen aus dem 15. Jahrhundert (GRIMM, Weisthümer 6, S. 335—338, hier S. 336).

chen, die in den Kelhof zu Lengwil gehören (Abdruck bei Humpert S. 250—253, hier S. 251).

War der Kelhof zu Lengwil der Mittelpunkt der Grundherrschaft des Stifts im Thurgau gewesen, so besaß St. Stephan im Thurgau außerdem noch die Ortsherrschaft über das außerhalb der Vogtei Eggen gelegene Dorf Happerswil. Schon die beiden Privilegien des 12. Jahrhunderts bestätigen dem Stift in diesem Dorf Rechte, wie es sie an anderen Orten nicht besitzt (Papst Hadrian IV. 1159: *Quidquid iuris habetis in villa in pago Turgowe sita, scilicet Hartpretiswillare, que cum omni iure videlicet agris, pascuis ad eandem spectant ecclesiam . . .*).

Im 14. Jahrhundert wird diese Ortsherrschaft als Vogtei zu Happerswil bezeichnet (vgl. die Urkunden 1358 IV 10 und 1358 IV 14, TUB 5 Nr. 2361 S. 623/624 und Nr. 2362 S. 624—626). Sie ist Lehen des Konstanzer Hochstifts und ist vom Stift an Adelige als Pfand versetzt worden. Das Stift hat in Happerswil, wie wir bereits gehört haben, einen Ammann sitzen, der zugleich im Kelhof zu Lengwil Gericht hält (s. oben). In der Happerswiler Öffnung von 1506 (s. oben) wurden die Rechte des Stifts am Ort genauer beschrieben. Aus ihr ist u. a. zu entnehmen, daß die Bußen und Frevel zu Happerswil dem Stift zustehen, daß das Stift dort einen Ammann bestellen darf, der an Stelle von Propst und Kapitel zu Gericht sitzen soll. Dieses Gericht wird im übrigen zweimal, im Mai und im Herbst, abgehalten. Außerdem darf das Stift einen Vogt einsetzen, dem ein Drittel der Frevel und Bußen zufallen.

Zusätzlich hören wir im Jahre 1576, daß Ammann und Förster am 17. Mai auf dem Jahrgericht zu Happerswil gewählt worden sind (GLA 61/7310, Bl. 3^v). Und die Kapitelsstatuten von 1609 setzen überdies fest (S. 14), daß der *praefectus* zu Happerswil nach den Gewohnheiten des Thurgaus, nach der sog. Öffnung und nach der Gerichtsordnung des Stifts Gericht halten soll, und daß die Apellation vom Niedergericht zu Happerswil zum Pfalzgericht des Bischofs (*iudicium aulicum*) nach Konstanz gehe.

Ähnlich weitgehend waren die Herrschaftsrechte des Stifts auch in Salmsach bei Romanshorn. Ist zwar in den Privilegien des 12. Jahrhunderts nur vom Recht am Hof bzw. an den Höfen zu Salmsach und an fünf dort gelegenen Schuppenen samt dem Neubruchzehnt in diesem Dorf die Rede, so verfügt das Stift während des 14. Jahrhunderts zu Salmsach über *lúte und gút, välle und gelasse* und es darf hier um Eigen und um Lehen sowie *um välle und gelasse* richten (Urkunde von 1382 II 21, TUB 6 Nr. 3675 S. 271/72).

Eindeutig als volle Ortsherrschaft wie in Happerswil werden die Rechte des Stifts jedoch in einer Urkunde vom 13. Juni 1380 definiert

(TUB 6 Nr. 3564 S. 204—206). Es heißt da: ... *quod licet villa Salmensa... cum omni districtu et bannis necnon hominibus eiusdem ville ad ipsos dominos prepositum et capitulum spectat.*

Weniger deutlich ist die Organisation der Grundherrschaft des Stifts im Linzgau zu bestimmen. Doch dürfte dort dem Ort Leustetten mit seinen beiden dem Stift gehörenden Höfen und den vier Schupposen, den drei Mansen und der Mühle, wie sie in den Privilegien des 12. Jahrhunderts erwähnt werden, eine besondere Bedeutung für die Verwaltung der stiftischen Besitzungen und Rechte zugekommen sein.

Die Stellung des Stifts im Thurgau wurde noch wesentlich dadurch verstärkt, daß ihm — im Gegensatz zum Linzgau, wo das bischöfliche Privileg vom Ende des 12. Jahrhunderts nur den halben Kirchensatz zu Lippertsreute verzeichnet (der freilich im 13. Jahrhundert bereits nicht mehr dem Stift zustand; vgl. Krieger, TWB 2, Sp. 88) — der Kirchensatz bzw. das Patronatsrecht über zwei Kirchen zustand.

Bereits im Bischofsprivileg des 12. Jahrhunderts wird dem Stift die Hälfte des Kirchensatzes zu Salmsach zugesprochen, und in der Tat stand im Jahre 1201 das Patronatsrecht über die Kirche Propst und Kapitel von St. Stephan sowie den Rittern „zum Kirchhof“ bei der Burg Arbon gemeinschaftlich zu und wurde von diesem Jahr an abwechselnd von einer der beiden Parteien wahrgenommen (TUB 2 Nr. 76 S. 259—262, sowie die Urkunden von 1352 Juli 31, Wartmann 3 Nr. 1499 S. 621, sowie von 1382 Februar 21, TUB 7 Nr. 3675 S. 271/272; vgl. dazu auch A. Nüscher, Die Gotteshäuser der Schweiz 2,1. 1864, S. 79).

Erst im 14. Jahrhundert ist dagegen das Stift in den Besitz der Pfarrkirche bzw. Kapelle zu (Ober-)Andwil (innerhalb der Pfarrei Bürglen) gelangt, deren Patronat ihm freilich schon früher zugestanden zu haben scheint. Denn im Jahre 1350 inkorporierte Bischof Ulrich II. Pfefferhard dem Stift ... *ecclesiam parochialem in Anwil... cuius ius patronatus vobis et vestre ecclesiae pertinere dinoscitur...* (GLA 67/585, Bl. 19^r). Und noch im Jahre 1588 gelten Propst und Kapitel von St. Stephan als Inhaber des Kirchensatzes zu Andwil (StAFrauenfeld, 7' 26' 0; vgl. auch A. Nüscher 2,1, S. 88).

Hinzu kam aber außerdem, daß die Kapellen in Oberhofen und im nahen Altishausen zumindest seit dem 15. Jahrhundert Filialkapellen der Pfarrei St. Stephan selbst gewesen sind (vgl. dazu A. Nüscher 2,1, S. 71 und vor allem J. Vögeli, Schriften 1, S. 279, 2/1, S. 660—663 und 2/2, S. 1133/34). Und dementsprechend hatte etwa im Jahre 1402 der Leutpriester von St. Stephan auch das Widum samt dem Zehnten zu Oberhofen zu verleihen (Pfarr-Archiv St. Stephan). Mit dem Widumgut war im Jahre 1477 zugleich das Mesneramt zu Oberhofen verbunden

(GLA 5/689). Ja, noch im Jahre 1823 galt die Kapelle zu Oberhofen als Filiale der Stadtpfarrei St. Stephan (EbAFr St. Stephan).

Daß die Kapelle zu Altishausen Filiale der Pfarrkirche St. Stephan gewesen ist, wird erstmals bei einem 1451 zwischen der Gemeinde und dem Leutpriester um die Seelsorge in Altishausen entstandenen Streit deutlich (vgl. dazu J. Vögeli, Schriften 2/2, S. 1133 f., Nr. 619). 1749 heißt es ausdrücklich: *capella Altishusen sub parochia St. Stephani Const.* (Krebs, Invest.-Prot. S. 32).

Diese Besitzungen und Rechte des Stifts waren nun freilich zumindest seit dem 12. Jahrhundert bereits in einzelne Vermögensmassen gegliedert. Zum einen gab es das Kapitelsgut. Es wird zum Beispiel angesprochen in einer Urkunde vom 6. Dezember 1193, wenn es dort heißt, daß ein Weinberg in Tägerwilen *ad communem usum praebende ipsorum fratrum* geschenkt worden sei (TUB 2 Nr. 65 S. 238 f.), oder wenn Propst Hugo von St. Stephan im Jahre 1200 wegen der Dürftigkeit des Kapitelvermögens die ihm als Propst zustehenden Zehnten am Ottenberg vermacht *ad conventum iam dictorum fratrum prebendam et militiam divinatorum promovendam* (TUB 2 Nr. 75 S. 256—259).

Mit diesen Formulierungen ist zugleich aber auch schon der Hinweis gegeben auf die Existenz eines eigenen Propstvermögens. Und dem entspricht es, wenn dem Propst im Privileg Bischof Hermanns I. ein eigenes *servitium* zugesprochen und ihm genauerhin eine *curtis* in Altishausen samt dem Zehnten in diesem Dorf sowie die obengenannten Zehnten am Ottenberg zugewiesen werden (vgl. dazu auch oben S. 100).

Im gleichen Privileg vom Ende des 12. Jahrhunderts wird auch das Sondervermögen des Pfarrers genau bezeichnet. Ihm stehen zu der Zehnt in Lengwil, der Zehnt vom Hofe Stadelhofen und vom Allod des Azzo sowie der Weinzehnt in Egelshofen und in Tägerwilen. Und dieses Sondervermögen des Pfarr-Amtes wird auch erkennbar, wenn der Pfarrer am 23. August 1364 mit dem Stift Kreuzlingen Zehnten beim Siechenhaus in Kreuzlingen austauscht, *que . . . omnes et singule hactenus iure proprietatis pertinuerunt et pertinebant plebanatui ecclesie sancti Stephani Constantiensis . . .* (TUB 6 Nr. 2795 S. 340 f.).

In diesem Zusammenhang ist dann auch auf jene um 1300 zu datierende Urkunde hinzuweisen, mit der Propst, Pleban und Kapitel ein Haus in Konstanz, das bisher dem Plebanat (*plebanatus*) der St. Stephanskirche zustand, dem Sakristeiamt (*officium sacristiae*) zuweisen (GLA 67/585, B. 104^r). Hier wird nun zugleich offenkundig, daß auch der *sacrista* oder *aedituus* über ein eigenes Vermögen verfügte.

Und nicht anders stand es um das Amt des *cellerarius*. Ihm, dem nur sehr dürftig ausgestatteten *officium cellerariatus*, wird, wie wir bereits

weiter oben gesehen haben, von Propst, Pleban und Kapitel am 1. Juli 1363 die Pfarrkirche zu Andwil inkorporiert (TUB 6 Nr. 2707 S. 259).

Die Einführung der Reformation in der Stadt hatte nicht nur zur Folge, daß das Stiftskapitel und die Kapläne die Stadt verlassen mußten. Auch das gesamte Stiftsvermögen wurde, beginnend mit dem Jahre 1525, vom Rat der Stadt beschlagnahmt. Die Pfleger von St. Stephan übten von nun an im Auftrag des Rates die Verwaltung über das gesamte beschlagnahmte Kirchenvermögen aus (dazu Heuschen, Reformation, S. 70 ff.).

Das hatte zur Folge, daß der Rat der Stadt im Jahre 1530 die Rechtsnachfolge für die dem Stift gehörenden Besitzungen und Rechte im Thurgau beanspruchte und die Inhaber der Thurgauer Lehenhöfe des Stifts aufforderte, ihm, dem Rat, genau dieselben Abgaben und Rechte zukommen zu lassen wie vorher Propst und Kapitel (vgl. H. Buck, Reformationsprozesse, S. 220, Anm. 1024). Der Eidgenössische Abschied von Frauenfeld am 8. Januar 1532 brachte freilich den Entscheid, daß trotz dem Anspruch der Stadt die Thurgauer Lehenbauern ihre Zinsen fortan doch wieder dem aus der Stadt emigrierten Stiftskapitel entrichten sollen (EA 4/1 b Nr. 669 S. 1256 f.). Und dieser Entscheid wird denn auch am 13. April 1535 vom Badener Abschied bestätigt (EA 4/1 c Nr. 486 S. 491).

Die Rekatholisierung der Stadt gab dem Stiftskapitel nicht nur die Möglichkeit zur Rückkehr, sondern auch — zusammen mit dem Domkapitel und den anderen geistlichen Institutionen — den Anlaß, von der Stadt die Restitution des eingezogenen Vermögens zu verlangen. Unter Vorsitz von kaiserlichen Kommissaren kam es im Jahre 1550 zu den entscheidenden Ausgleichsverhandlungen zwischen der Stadt und den geistlichen Institutionen (vgl. dazu Heuschen, Reformation, S. 209 ff.). Dabei klagte das Stift St. Stephan die Stadt u. a. an, alle Zinsbriefe, Zinsbücher, sowie die Register des Kapitels, der Bruderschaft, der Fabrik und der Kaplaneien eingezogen und auf Grund dieser Unterlagen 22 Jahre lang stattliche Summen eingenommen, sowie die Zinsen abgelöst und das Hauptgut einbehalten zu haben (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20). Die Forderungen des Stifts gegenüber der Stadt beliefen sich insgesamt auf 6000 fl. (Heuschen, Reformation, S. 210). Übrig blieben freilich am Schluß der Verhandlungen 2400 fl., die bis zum Jahre 1563 an das Stift zurückerstattet werden (Heuschen, Reformation, S. 222).

Die Wiedereinsetzung des Stifts in seine Rechte machte es notwendig, daß sich das Kapitel von neuem seiner Besitz- und Rechtstitel auch und gerade im Thurgau neu versicherte. Und so begann das Kapitel denn

auch im September 1559 damit, mit Hilfe des Landvogts ein *Urbar in dem Thurgew* zu machen (StAKo B I 67, Bl. 485^v).

Aus dem 18. Jahrhundert liegen uns sodann genaue Aufzeichnungen über die jährlichen Einkünfte des Kapitels, und zwar eines jeden Kanonikus vor. Eine Spezifikation vom Jahre 1729 weiß zu berichten, daß jedem Kanoniker von der *Pflegschütte* 20 Mutt Kernen, 20 Mutt Hafer, 7 Mutt Veesen und 2 Fuder Wein gereicht werden müssen. Außerdem belaufe sich der Ertrag eines jeden Kanonikats auf 20 fl. Bargeld, eine Henne, ein Hühnle und 40 Eier. Schließlich erbrachte die Präsenz im Jahre 1729 19 fl. 8 kr., wovon an die Kantorei 10 fl. und an die Ministranten 1 fl. flossen. Insgesamt wurden auf die neun Kanoniker 204 fl. und 44 kr. verteilt (GLA 209/1311).

Dem gegenüberzustellen ist der Ertrag der Kaplanei-Pfründen, wie er sich aus einer Aufstellung vom Jahre 1749 ergibt: So erbrachte das St. Michaelsbenefizium an Bargeld 221 fl. und 16 kr., das Hl. Kreuz-Benefizium 1 Mutt Kernen, 15 Eimer Wein und an barem Geld 247 fl., 50 kr. und 2 pf., das St. Cäcilienbenefizium 18 Mutt Kernen, 8 Mutt Hafer und 83 fl. 45 kr. an barem Geld, das Dreikönigsbenefizium 18 Viertel Kernen, 12 Viertel Hafer und 53 fl., 17 kr. und 3 pf. an barem Geld, das St. Maria Magdalenen-Benefizium 35 $\frac{1}{2}$ Viertel Kernen, 24 $\frac{1}{2}$ Viertel Hafer und 46 fl., 23 kr. und 2 pf. an barem Geld, und endlich das St. Thomasbenefizium 9 Mutt Kernen, 2 Mutt Hafer und an barem Geld 60 fl. und 35 kr. (GLA 209/1353).

Etwas anders sehen die Ergebnisse der Nachforschungen aus, die die markgräfllich-badischen Kommissäre im Jahre 1802 bei der Übernahme der Landeshoheit über das Stephans-Stift betrieben. Dabei mußten sie feststellen, daß durch die staatlichen Umwälzungen in der Eidgenossenschaft vom Jahre 1798 der Bezug der Einkünfte des Stifts aus dem Thurgau sehr gelitten hatte (vgl. dazu auch E. Isele, Die Säkularisation des Bistums Konstanz. 1933, S. 92 ff.).

Im einzelnen fanden sie, daß der Propst aus seinen deutschen Besitzungen jährlich 184 fl. und 23 kr. und aus seinen schweizerischen jährlich 172 fl. und 42 kr. bezog, und daß die neun Kanoniker aus ihren deutschen Besitzungen zusammen nur 426 fl., aus ihren schweizerischen jedoch 4146 fl. einnahmen, wobei dann für jeden einzelnen nur 508 fl. verblieben, *von denen er kaum anständig leben kann*. Da indessen mehr als die Hälfte der Schweizer Einkünfte durch die Revolution weggefallen seien, blieben nicht einmal 252 fl. für jeden Kanoniker übrig¹⁾.

1) GLA 48/5632; vgl. dazu auch H. BAIER, Die Beziehungen Badens zur Eidgenossenschaft und die Säkularisation (ZGO NF 50. 1937) S. 531—591, hier S. 536 mit weiteren Berechnungen.

Auf Grund von § 34 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 kam es im Laufe der Jahre 1803 und 1804 sodann zu Unterhandlungen mit der Helvetischen Republik, die schließlich am 6. Februar 1804 zu entscheidenden vertraglichen Vereinbarungen und am 21. Januar 1805 zur Übergabe der Besitzungen und Gefälle auch des Stifts St. Stephan im Thurgau an den Kanton gegen eine Ablösungssumme führte²⁾.

Eine aus dem Jahre 1804 stammende Aufstellung über alle Einnahmen aus den Gefällen in Deutschland und der Schweiz ergab von Kernen 2140 fl., 31 kr., 7 pf.; von Veesen 235 fl., 2 kr., 7 pf.; von Hafer 630 fl., 58 kr., 7 pf.; von Wein 1038 fl., 26 kr., 4 pf.; vom Bachtobler Zehntwein (bei Weinfeldern) 136 fl., 10 kr., 1³/₄ fl.; von 8 Juchert Reben in der Sandbreite 400 fl.; von Kuchelgefällen usw. 247 fl., 30 kr., 7 pf.; von Kapitalzinsen 656 fl., 6 pf. und weitere kleinere Geldbeträge, insgesamt 5902 fl., 58 kr. u. 1¹/₂ pf. (GLA 237/4524).

§ 27. Liste der Herrschafts-, Gerichts- und Grundrechte, des Grundbesitzes, an Zinsen, Renten u. ä.¹⁾

Allenwinden (Bei Neunforn TG nw Frauenfeld). Seinen in A. gelegenen Weinberg vergabte mag. Walter von Müllheim, Kanoniker von St. Stephan, im Jahre 1295 an das Kapitel (TUB 3 Nr. 897 S. 891).

Allmannsdorf (Stadt Konstanz). Im Jahre 1520 geht von drei Vierling Reben an der *Krummen Halde* ein Zins an St. Stephan (StAKo U 6482), und im Jahre 1563 vergibt das Stift einen Weingarten am Staader Berg zu Lehen (GLA 5/565).

* Alterswilen TG (s Kreuzlingen). 1527/28 (StAKo G Kirchen-sachen, Conv. 20) ebenso wie 1730/31 (GLA 66/10 659) bezieht St. Stephan hier Kernenzinse, und zwar zum letztgenannten Zeitpunkt 1 Mutt und Restanzen im Wert von 17 kr.

* Altishausen (Gde. Alterswilen TG s Kreuzlingen). Wird hier schon im Papstprivileg von 1159 eine *curtis* samt dem Zehnten des Ortes als Besitz von St. Stephan genannt, so werden Kernen-, Haber- und Geld-

²⁾ E. ISELE, Säkularisation, S. 115 ff. und H. BAIER, Beziehungen, S. 538 ff. u. GLA 209/347 und über den Besitzstand in der Schweiz im Jahre 1804 HUMPERT, S. 63 f.

¹⁾ Ortschaften, in denen das Stift bei der Aufhebung 1807 noch Rechte, Besitzungen und Einkünfte besaß, sind durch ein vorgesetztes * gekennzeichnet.

zins zu A. auch 1527/28 verzeichnet (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20). 1730/31 bezieht das Stift in A. 3 Mutt und 3 Viertel Kernen, 5 Mutt Haber und einen Gulden, 29 kr. und $\frac{1}{2}$ pf. Heugeld (GLA 66/10 659).

Altnau (TG ö Kreuzlingen). Im Jahre 1434 ist dort der *Mühleacker* vom Stift zu Lehen ausgegeben (GLA 5/630).

* **Andhausen** (Gde. Berg TG s Kreuzlingen). Eine Manse in A. wird bereits im Papstprivileg von 1159 als Besitz von St. Stephan ausgewiesen. Kernen- und Haberszinse bezieht St. Stephan auch im Jahre 1527/28 (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20) und 1730/31 erhält es von einem Lehenmann 7 Mutt und 1 Viertel Kernen sowie 5 Mutt und 2 Viertel Haber und von einem zweiten Lehenmann 4 Mutt Kernen und 4 Mutt und 1 Viertel Haber (GLA 66/10 659).

* **Andwil** (Gde. Birwinken TG sö Kreuzlingen). Im Jahre 1356 verkauft Walter der Klokker, Kaplan des Marien-Altars zu St. Stephan, dem Stiftskapitel *des Haediners Gut* zu A., das er selbst von Heinrich von Helmsdorf erworben hatte (GLA 67/585, Bl. 21'). Sodann verkauft der Konstanzer Bürger Ulrich in der Bünd den Chorherren im Jahre 1370 seinen Hof in A. (TUB 6 Nr. 3037 S. 539). Im Jahre 1445 gibt das Stift den *Oberhof* zu A. als Erbzinnslehen aus (StAFrauenfeld 7' 26' 0) und ebenso im Jahre 1514 den *Heimgartnerhof* (ebenda). 1557 wird ausdrücklich der *Stephans-Hof* zu A. genannt (ebenda). Werden 1527/28 Kernen-, Haber- und Geldzinse in A. ausgewiesen (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20), so bezieht das Stift 1730/31 aus A. von einem Lehenmann 12 Mutt Kernen, 13 Mutt Haber, 3 fl. und 16 kr. Heugeld, sodann vier Hühner im Wert von 32 kr. und 100 Eier im Wert von 40 kr.; von einem zweiten Lehenmann 2 Viertel Kernen, 1 Mutt Haber und 16 kr. Heugeld; von einem dritten Lehenmann 1 Viertel Kernen im Wert von 1 fl., 39 kr. und 1 pf., 1 Viertel Haber im Wert von 33 kr., 8 kr. Heugeld und 24 kr. an Restanzen; von einem vierten Lehenmann 4 Mutt und 2 Viertel Kernen, 4 Mutt und 2 Viertel Haber, 1 fl. Heugeld, $1\frac{1}{2}$ Hennen im Wert von 18 kr., 3 Hühner im Wert von 1 fl. und 42 kr., und endlich von einem fünften Lehenmann 1 Mutt und 2 Viertel Kernen, 20 kr. Heugeld und $\frac{1}{2}$ Henne im Wert von 6 kr. (GLA 66/10 659).

Arbon (TG sö Romanshorn). Im Jahre 1329 hat St. Stephan in A. vier Lehen ausgetan, nämlich *des Schern güt*, das Gut zu *Riedern*, das Gut *im Bühl* und das Gut *in Hoven* (StAKo U 8185).

* **Berg** (TG s Kreuzlingen). Im Jahre 1488 gibt St. Stephan in B. eine Schuppe zu Lehen (StAFrauenfeld 7' 26' 1). 1527/28 bezieht es in B. Kernen-, Haber- und Geldzinse (StAKo G Kirchensachen., Conv. 20) und 1730/31 von einem Lehenmann 2 Mutt Kernen, 2 Mutt Haber

und 6 kr. sowie von einem zweiten ebenfalls 2 Mutt Kernen, 2 Mutt Haber und 6 kr. (GLA 66/10 659).

Berlingen (TG ö Steckborn). Im Jahre 1387 verkauft Bilgeri in der Bünd einen Zins von zwei Fudern weißen Landweins von der Kirche und vom Weinzehnt zu Berlingen (TUB 7 Nr. 3964 S. 559 und Nr. 3952 S. 547). Im Jahre 1527/28 bezieht St. Stephan in B. einen Weinzins (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20).

* **Berschoff** (wo?). 1730/31 bezieht das Stift in B. 1 Viertel Haber und 1 Henne im Wert von 12 kr. (GLA 66/10 659).

Bommen (Gde. Alterswilen TG s Kreuzlingen). Im Bischofsprivileg von angeblich 1158/1159 ist der Zehnte zu B. unter den Besitzungen von St. Stephan aufgezählt.

* **Bottighofen** (Gde. Scherzingen TG ö Kreuzlingen). Im Jahre 1429 wird die obere Mühle zu B. als Erblehen von St. Stephan bezeichnet (H. Ammann, SchrrVGBodensee 69. 1949/50, Nr. 601 S. 151), und 1527/28 bezieht das Stift in B. Kernen-, Haber- und Geldzinse (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20). Im Jahre 1730/31 gehen an St. Stephan von einem Lehenmann 1 Viertel Kernen und 1 fl. an Restanzen, von einem zweiten Lehenmann 1 Mutt Kernen und 24 kr. an Restanzen und endlich von einem dritten 12 Mutt Kernen, 6 Mutt Haber, 12 kr., 11 Hühner im Wert von 1 fl., 28 kr. und 100 Eier im Wert von 40 kr. (GLA 66/10 659).

Buch (Gde. Birwinken TG ö Weinfelden). Bereits das Papstprivileg von 1159 führt zwei Mansen zu B. als Besitz von St. Stephan auf. 1507 gehört der Hof des Stifts zu B. in das St. Stephan gehörende Gericht zu Happerswil (StAKo B I 28, Bl. 54^v). 1527/28 bezieht das Stift zu B. Kernen-, Haber- und Geldzinsen (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20) und 1574 hat St. Stephan in B. einen Lehenhof gen. *der Bruggen oder Müller Hof* inne (StAKo U 6907).

Daisendorf (Meersburg) oder Deisendorf (Stadt Überlingen). Bereits im Jahre 1287 verleiht St. Stephan in D. Besitzungen gen. *in der wise* (GLA 67/585, Bl. 34^r f.), und 1508 wird das *Tonaltsgut* zu D. als Besitz des Stiftes genannt (StAÜberlingen Spitalarchiv, Lade 47, Nr. 1154). Im Jahre 1730/31 bezieht St. Stephan zu D. von einem Lehenmann 1 Mutt und 2 Viertel Kernen und 50 Eier im Wert von 20 kr., und von einem zweiten Lehenmann ebenfalls 1 Mutt und 2 Viertel Kernen sowie 50 Eier zum gleichen Geldwert (GLA 66/10 659).

* **Dettighofen** (Gde. Illighausen TG s Kreuzlingen). Der Zehnt zu D. wird bereits im Bischofsprivileg von angeblich 1158/1159 als Besitz von St. Stephan genannt. Und in der Tat verleiht das Stift im Jahre 1317 Ackerland und Zehnten zu D. (GLA 67/585, Bl. 52^r), bezieht

1527/28 zu D. Geldzinse und den Kornzehnt (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20) und 1730/31 10 Mutt Kernen, 10 Mutt Haber sowie 10 Hühner im Wert von 1 fl. und 20 kr.

Dippishausen (Gde. Alterswilen TG s Kreuzlingen). Der Zehnt zu D. wird bereits im Bischofsprivileg von angeblich 1158/59 als Besitz von St. Stephan aufgeführt.

Dozwil (TG ö Romanshorn). Im Jahre 1527/28 bezieht St. Stephan in D. einen Kernenzins (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20).

* **Egelshofen** (= Kreuzlingen TG). Weinberge des Stifts in E. werden bereits im Bischofsprivileg von angeblich 1158/1159 erwähnt. Im Jahre 1267 besitzt das Kapitel aber auch einen Acker zu E. (TUB 3 Nr. 527 S. 339) und tut im Jahre 1363 Güter zu E., gen. *am Steg*, zu Lehen aus (TUB 6 Nr. 2685 S. 238). Im Jahre 1527/28 bezieht das Stift dort Kernenzinse (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20) und im Jahre 1730/31 3 Viertel Kernen, 10 kr. Heugeld sowie 11 kr. Heugeld und 20 kr. an Restanzen (GLA 66/10 659).

* **Eggertshusen** (Gde. Birwinken TG ö Weinfeldten). Im Jahre 1401 gehört ein Hof zu E. zur Hälfte den Chorherren und zur anderen Hälfte dem Cäcilien-Altar zu St. Stephan (GLA 67/585, Bl. 5). 1671 wird der Lehenhof des Stiftes in E. genannt (StAKo U 7091). Im Jahre 1527/1528 bezieht St. Stephan in E. einen Kernen-, Haber- und Geldzins (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20) und im Jahre 1730/31 4 Mutt Haber, 4 Mutt Kernen, 1 fl. 10 kr. Geld, 1 Huhn zu 8 kr. und 50 Eier im Wert von 20 kr. (GLA 66/10 659).

Egerten s. Nergeten

* **Emmishofen** (Gde. Kreuzlingen TG). Bereits im Papstprivileg von 1159 wird ein Zehnt in E. aufgeführt. Im Jahre 1357 verleiht das Stift in E. einen Baumgarten und eineinhalb Jauchert Ackerland in der Nähe des Dorfes (GLA 67/ 585, Bl. 50) und im gleichen Jahre kauft es Haus und Hofraite samt Baumgarten zu E., vor dem *Wiphingshove* gelegen (ebenda Bl. 51). Im Jahre 1360 verleiht das Kapitel sodann das *herwigs güt* zu E. (ebenda, Bl. 125) und im Jahre 1412 seinen Hof in E. gen. *Gotschalkshoff* (GLA 67/585, Bl. 37). Als Lehen wird vom Stift in E. aber auch die Mühle oben im Dorf vergeben (GLA 5/652). Im Jahre 1606 verkauft St. Stephan dann jedoch seinen Hof in E. stückweise (GLA 5/652). Hatte das Stift im Jahre 1527/1528 in E. Haber-, Kernen- und Geldzinse sowie den Kornzehnten in E. bezogen (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20), so ist noch im Jahre 1730/31 die Aufzählung der in E. bezogenen Zinse derart umfangreich, daß eine genaue Nennung hier unterbleiben muß (GLA 66/10 659).

* **Ennetach** (Gde. Erlen TG ö Weinfeldern). Im Jahre 1730/31 bezieht St. Stephan in E. 1 Viertel und 4 Meß Kernen im Werte von 1 fl., 7 kr. und 2 pf. sowie 1 Viertel und 4 Meß Haber im Werte von 22 kr. und 2 pf. (GLA 66/10 659).

Eppishausen (Gde. Erlen TG ö Weinfeldern). Im Papstprivileg von 1159 wird eine Manse in E. als Besitz von St. Stephan erwähnt.

Ermatingen (TG w Kreuzlingen). Im Jahre 1527/28 bezieht das Stift in E. einen Geldzins und einen Weinzins (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20).

Eschenz (TG sö Stein am Rhein). Im Jahre 1403 verkauft Ulrich von Hohenklingen den Großen Hof zu E. an die Chorherren zu St. Stephan (Th. von Mohr, Regesten 1 S. 48 Nr. 580). Im Jahre 1527/28 bezieht das Stift in E. Kernen-, Haber- und Geldzinsen (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20) und gibt in den Jahren 1592 und 1637 einen Acker im *Tägerfeld* gen. *Roggenacker* aus (Waldvogel, Stein am Rhein 1, S. 294, Spi 119 und 121).

Frasnacht (Gde. Arbon TG). Im Jahre 1527/28 bezieht das Stift in F. einen Geldzins (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20).

* **Girsberg** (Gde. Kreuzlingen TG). Im Jahre 1730/31 bezieht das Stift in G. einen Geldzins von 30 kr. und 1 pf. sowie den Heuzehnten im Wert von 20 kr. (GLA 66/10 659).

* **Gottlieben** (TG w Kreuzlingen). Im Jahre 1515 bezieht das Stift von Gütern zu G. einen Geldzins (GLA 5/662) und im Jahre 1730/31 einen Geldzins von 32 kr. sowie eine Vielzahl von Restanzen und außerdem 1000 Fische (GLA 66/10 659).

* **Graltshausen** (Gde. Berg TG s Kreuzlingen). Im Jahre 1679 besitzt das Stift zu G. ein Lehengut (GLA 5/662 a) und bezieht im Jahre 1527/28 ebendort Kernen-, Haber- und Geldzinse (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20). Im Jahre 1730/31 bezieht es von einem Lehenmann 2 Mutt, 2 Viertel und 8 Meß Kernen sowie 2 Mutt Haber, von einem zweiten 3 Viertel und 8 Meß Kernen, von einem dritten 1 Viertel Haber und von einem vierten 12 kr. Heuzehnt-Geld und 54 kr. an Restanzen (GLA 66/10 659).

Güttingen (TG nw Romanshorn). Im Jahre 1527/28 bezieht das Stift in G. einen Geldzins (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20).

Guntershofen s. Weinfeldern

* **Happerswil** (Gde. Birwinken TG). Bereits das Papstprivileg von 1159 erwähnt als Besitz des Stiftes den Ort H. mit jeglichem Recht sowie mit Äckern, Weiden und Wäldern. Damit ist die Vogtei, d. h. die Ortsherrschaft des Stiftes über H. umschrieben, wie sie St. Stephan bis in die Neuzeit hinein ausübte und wie sie im vorausgehenden Überblick

über die Besitzgeschichte im einzelnen beschrieben ist. Unabhängig davon verfügt jedoch St. Stephan auch über reichen Güterbesitz in H. (so etwa 1629, StAFrauenfeld 7' 26' 3), bezieht es 1730/31 in H. von einem Lehenmann 2 Mutt, 1 Viertel und 1 Meß an Kernen, 2 Mutt, 1 Viertel und 9 Meß an Haber, 59 kr., $3\frac{1}{4}$ pf. an Geld, $2\frac{1}{4}$ Hühner im Wert von 18 kr., $15\frac{3}{4}$ Eier im Wert von 6 kr. und 4 pf.; von einem dritten Lehenmann 2 Mutt, 1 Viertel und 9 Meß an Kernen, 2 Mutt, 1 Viertel und 9 Meß an Haber, 59 kr. und $3\frac{1}{4}$ pf. an Geld, $2\frac{1}{4}$ Hühner im Wert von 18 kr. und $15\frac{3}{4}$ Eier im Wert von 6 kr. und 1 pf.; weiter von einem vierten noch einmal genau die gleichen Abgaben; von einem fünften Lehenmann 2 Mutt, $9\frac{1}{2}$ Meß an Kernen, 2 Mutt, $9\frac{1}{2}$ Meß an Haber, 1 Huhn im Wert von 8 kr., 1 fl., 41 kr. und 3 pf. an Geld und sieben Eier im Wert von 4 kr.; von einem sechsten Lehenmann 5 Mutt und $4\frac{3}{4}$ Meß an Kernen, 5 Mutt und $4\frac{3}{4}$ Meß an Haber, 1 fl., 16 kr. an Geld, 11 Hühner im Wert von 1 fl. und 28 kr. und $76\frac{1}{2}$ Eier im Wert von 30 kr.; von einem siebten Lehenmann 3 Mutt, 1 Viertel, 1 Meß Kernen, 3 Mutt, 1 Viertel, 1 Meß Haber, 8 kr. und 2 pf. Geld, 21 Eier im Wert von 8 kr. und 2 pf., sowie 3 Hühner im Wert von 24 kr.; von einem achten Lehenmann 5 Mutt, 1 Viertel und 15 Meß Kernen, 5 Mutt, 1 Viertel und 15 Meß Haber, 2 fl. und 16 kr. Geld, 5 Hühner im Wert von 40 kr., 35 Eier im Wert von 14 kr.; von einem neunten Lehenmann 2 fl., 2 kr. und $\frac{1}{4}$ pf. Geld sowie 1 fl., 25 kr. und $2\frac{3}{4}$ pf. an Restanzen; von einem zehnten Lehenmann 7 kr. und 2 pf. Geld sowie 7 kr. und 2 pf. an Restanzen; von einem elften Lehenmann 3 kr., 2 pf. und 1 fl., 36 kr. und 1 pf. Geld und endlich von einem zwölften Lehenmann 36 kr. an Geld (GLA 66/10 659).

Heigersowe (nicht zu lokalisieren). Das Bischofsprivileg von angeblich 1158/59 und das Papstprivileg von 1159 verzeichnen in H. als Besitz von St. Stephan eine Schuppe bzw. eine *curtis*.

* *Heimenhofen* (Gde. Birwinken TG ö Weinfeldten). Hier bezieht das Stift im Jahre 1730/31 einen Zins von 18 Mutt Kernen, 18 Mutt Haber, 18 Hühner im Wert von 2 fl. und 24 kr. sowie einen Zehnten in Höhe von 26 fl. (GLA 66/10 659).

* *Hohenegg* (Gde. Illighausen TG sö Kreuzlingen). Hier bezieht St. Stephan im Jahre 1730/31 einen Zins von 3 Viertel Kernen und 3 Viertel Haber (GLA 66/10 659).

Horn (Gde. Gaienhofen sw Radolfzell). Im Jahre 1339 schenkt Rudolf, *edituus* von St. Stephan, dem Kapitel seinen Weinberg im Bann von Horn (GLA 67/585, Bl. 60), und im Jahre 1393 verleiht das Stift in H. ein Ackerlein als Erbzinslehen (ebenda, Bl. 61'). Im Jahre 1527/28

bezieht St. Stephan in H. einen Geldzins (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20).

Hosenruck (Gde. Wuppenau TG nö Wil). Bereits das Bischofsprivileg von angeblich 1158/59 erwähnt als Besitz von St. Stephan in H. eine Schuppe. Der Hof des Stifts in H. ist zu Anfang des 15. Jahrhunderts als Erbzinslehen ausgegeben (GLA 5/670). Im Jahre 1527/28 bezieht das Stift in H. Kernen-, Geld- und Eierzinse (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20). Im Jahre 1634 gestattet der Konstanzer Generalvikar dem Stift, sein Gut zu Hosenruck zu verkaufen, falls andere Güter dafür erworben werden (GLA 5/670).

Kesswil (TG sw Romanshorn). Im Jahre 1527/28 bezieht das Stift in K. Kernen- und Geldzinse (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20).

Klingenriet (Gde. Wagenhausen TG sw Stein am Rhein). Im Jahre 1414 verkauft Ulrich von Hohenklingen dem Stift St. Stephan die Obermühle zu K. (Waldvogel, Stein a. Rh. 1, S. 211, Hw 307). Von ihr bezieht das Stift im Jahre 1527/28 einen Kernen- und Geldzins (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20). Zum Jahre 1578 heißt es, das Stift besitze zwei Mühlen zu K. (Waldvogel, Stein a. Rh., S. 211, Hw 309 und Hw 308). 1591 und 1642 ist dann wieder nur von der oberen Mühle, die als Erblehen ausgetan ist, die Rede (ebenda, S. 212, Hw 310 und 311). Im Jahre 1700 bezieht das Stift von der Mühle zu K. einen Grundzins von $6\frac{3}{4}$ Mutt Kernen, 10ß pf., eine Gans und ein Huhn, die jeweils auf Martini zu liefern sind, sowie zu Ostern 100 Eier (Waldvogel, Stein a. Rh. 2, S. 645—646, Wa/H 22).

* **Konstanz**. Bereits das Bischofsprivileg von angeblich 1158/59 und das Papstprivileg von 1159 erwähnen *census* bzw. *predia* im Besitz des Stifts innerhalb der Stadt. Diese Besitzungen und Zinse in K., die in sämtlichen Stiftsurbaren bis zur Aufhebung des Stifts stets auf mehreren Seiten aufgeführt werden, können hier nicht im einzelnen genannt werden. Hingewiesen sei lediglich auf Besitz am Rande der Stadt, so etwa auf die Rottengatter-Mühle im Rhein, die das Stift spätestens seit 1396 innehat (GLA 67/585, Bl. 90 und Bl. 38'), sodann auf Zinse, die St. Stephan im Jahre 1527/28 in der Vorstadt **Paradies** bezieht (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20), des weiteren auf Äcker, die das Stift schon 1315, 1336 und 1353 in der Vorstadt **Petershausen** als Erbzinslehen verleiht (GLA 67/585, Bl. 106' und 104). In der ältesten Konstanzer Vorstadt **Stadelhofen** weist bereits das Papstprivileg von 1159 eine *curtis* und eine halbe Manse als Besitz von St. Stephan aus. Mit ebendiesem Hof mag das Haus in Zusammenhang stehen, das das Stift im Jahre 1323 in St. verleiht (Beyerle, GU Nr. 176 S. 226—

227). In St. kauft das Kapitel aber auch noch im Jahre 1398 ein Haus hinzu (GLA 67/585, Bl. 71').

* **Kreuzlingen TG.** Im Jahre 1267 besitzt das Stift in K. einen Acker beim *Großen Stein* (TUB 3 Nr. 527 S. 339). Im Jahre 1350 erhält es sodann vom Dompropst einen Weingarten auf der Sandbreite zu K. übertragen (TUB 5 Nr. 2043 S. 338) und im Jahre 1361 ist dann auch vom Weingarten samt Torkel, gelegen bei dem Galgen zu K., die Rede (TUB 6 Nr. 2574 S. 145). Acker zu K. gibt das Stift bereits 1315 zu Lehen aus (GLA 67/585, Bl. 111'). Bezieht St. Stephan im Jahre 1527/28 einen Kernenzins zu K. (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20), so nimmt es im Jahre 1730/31 von einem Lehenmann 1 Mutt und 2 Viertel Kernen sowie 56 kr. und von einem anderen 3 Viertel Kernen und 36 kr. ein (GLA 66/10 659).

* **Landschlacht** (Gde. Scherzingen TG sö Kreuzlingen). 1334 verleiht das Stift den *Mühlenacker* zu L. als Erbzinnslehen (GLA 67/585, Bl. 130), bezieht in L. im Jahre 1527/28 einen Kernenzins (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20), und nimmt 1730/31 ebendort immer noch einen Zins von 2 Viertel Kernen ein (GLA 66/10 659).

* **Lellwangen** (Gde. Deggenhausertal n Markdorf). Hier bezieht das Stift im Jahre 1730/31 einen Zins von 6 kr. an Geld und von 1 fl. 24 kr. an Restanzen (GLA 66/10 659).

* **Lengwil** (Gde. Illighausen TG sö Kreuzlingen). Im Bischofsprivileg von angeblich 1158/59 werden in L. eine *curtis* sowie ein *predium* der *matrona Gertrudis* und zudem noch weitere Zinsgüter als Besitz von St. Stephan ausgewiesen. Das Papstprivileg von 1159 nennt wiederum die *curtis* und das *predium* der *matrona Gertrudis* und fügt zwei Schupposen und ein Allod hinzu. Daß der Kelhof L. den Mittelpunkt der Grundherrschaft von St. Stephan im Thurgau bildete, wurde in der Beschreibung der Besitzentwicklung des Stifts im einzelnen dargetan. Daß es aber neben dem Kelhof noch weitere Höfe des Stifts in L. gab, zeigt die Nennung des *Hofmannguts* zu L. im Jahre 1359 (GLA 67/585, B. 17) und die Erwähnung des *Ruchsenhofes* zu L. im Jahre 1428 (StAFrauenfeld 7' 26' 5) als Besitzungen von St. Stephan. Der *Rauchenhof* — wie er jetzt heißt — ist noch zum Jahre 1622 als Besitz von St. Stephan belegt (StAFrauenfeld 7' 26' 5). Im Jahre 1576 wird zudem noch der *Stauderhof* zu L. als dem Stift zugehörend erwähnt (GLA 5/374). Bezieht das Stift im Jahre 1527/28 Kernen-, Haber- und Geldzinse zu L. (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20), so erhält es im Jahre 1730/31 zu L. von einem Lehenmann 6 Mutt und 1 Viertel Kernen, 4 Mutt Haber und 1 fl. und 10 kr. an Geld, 39 kr. an Propstgeld, 5 Hühner im Wert von 40 kr. und 50 Eier im Wert von 20 kr.; von einem

zweiten Lehenmann 4 Mutt Kernen, 3 Mutt und 1 Viertel Haber, 45 kr. an Geld und 57 kr. an Propstgeld sowie 50 Eier im Wert von 20 kr.; von einem dritten Lehenmann 6 Mutt und 3 Viertel Kernen, 6 Mutt und 3 Viertel Haber, 1 fl. und 20 kr. an Geld, 2 Hennen im Wert von 24 kr., 4 Hühner im Wert von 32 kr. und 100 Eier im Wert von 40 kr.; von einem vierten Lehenmann 12 Mutt und 2 Viertel Kernen, 12 Mutt und 2 Viertel Haber sowie 5 fl. 51 kr. an Geld und endlich von einem fünften Lehenmann als Restanz 3 fl. und 42 kr. (GLA 66/10 659).

* Leustetten (Gde. Frickingen n Meersburg). Sowohl das Bischofsprivileg von angeblich 1158/59 als auch das Papstprivileg von 1159 nennen in L. zwei *curtes*, drei Mansen, eine Mühle und vier Schupposen im Besitz von St. Stephan. Im Jahre 1251 werden drei Eigenleute des Stifts in L. erwähnt (Cod. Dipl. Sal. 1 Nr. 268 S. 300/01). Mit einem der 1158/59 genannten Höfe dürfte der Untere Hof zu L. gemeint sein, den St. Stephan im Jahre 1403 als Zinslehen ausgibt (GLA 5/392 und FUB 6 Nr. 138 S. 224). Und ebenso wird man die Schuppose gen. Conrat Waehingers Lehen, die das Stift im Jahre 1357, und die Schuppose gen. des Voglers Lehen, die es im Jahre 1365 verleiht (GLA 67/585, Bl. 31 und Bl. 33), mit zweien der vier Schupposen identifizieren dürfen. In den Jahren 1357 und 1358 kauft das Stift dann außerdem noch zwei weitere Schupposen in L. hinzu: *des Koeblins Lehen* und *des Stolzen Lehen* (GLA 67/585, Bl. 31^r und 32^r). Bezieht das Stift im Jahre 1527/28 in L. Veesen-, Haber- und Geldzinsen (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20), so nimmt es im Jahre 1730/31 ebendort folgende Zinsen ein: von einem ersten Lehenmann 20 Mutt Veesen, 4 Mutt Haber, 4 kr. Geld, 1 fl. 44 kr. Propstgeld, 2 Propsthennen, 120 Eier, und 71 1/2 Eier als Restanzen; von einem zweiten Lehenmann 8 fl., 12 kr. Propstgeld und 2 Hennen im Wert von 24 kr.; von einem dritten Lehenmann 10 Mutt und 1 Viertel Veesen sowie 10 Mutt und 1 Viertel Haber; von einem vierten Lehenmann 10 Mutt Veesen, 6 Mutt Haber, 6 Hennen, 1 fl. und 4 kr. Geld, 13 Mutt, 3 Viertel und 14 Meß an Veesen als Restanz sowie 10 Mutt Haber als Restanz und 7 Hennen als Restanz; von einem fünften Lehenmann 16 Mutt Veesen, 4 Mutt Haber, 4 kr. Geld, 1 fl. 28 kr. Propstgeld, 2 Propsthennen, 120 Eier und 270 Eier als Restanzen; von einem sechsten Lehenmann 4 Mutt Veesen, 4 Mutt Haber, 1 fl. 4 kr. Geld, 4 Hennen, sowie als Restanzen 6 Meß Veesen, 1 Viertel und 12 Meß Haber, 1 fl. 4 kr. Geld und 4 Hennen; von einem siebten Lehenmann 2 Mutt Veesen, 24 kr. Geld und 2 Hennen im Wert von 24 kr. und endlich von einem achten Lehenmann 2 Viertel Veesen, 1 Viertel Haber, und als Restanzen 2 Mutt und 2 Viertel Veesen und 1 Mutt und 1 Viertel Haber (GLA 66/10 659).

* **Lippertsreute** (Stadt Überlingen). Gibt das Bischofsprivileg von angeblich 1158/59 die Hälfte des Kirchensatzes als Besitztum von St. Stephan an, so fügt das Papstprivileg von 1159 noch eine *curtis* und eine halbe Manse in L. hinzu. Dieser Besitz wird in den Jahren 1359 und 1376 durch den Zukauf von Gütern noch weiter ergänzt (GLA 67/585, Bl. 28 und 29^r). Einen Hof in L. gibt das Stift sowohl 1403 als auch 1404 als Zinslehen aus (GLA 5/395). Bezieht das Stift im Jahre 1527/28 in L. Veesen-, Haber- und Geldzinsen (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20), so nimmt es dort im Jahre 1730/31 folgende Zinsen ein: von einem ersten Lehenmann 20 Mutt Veesen, 12 Mutt Haber, 4 kr. Geld, 1 fl. 20 kr. Propstgeld, 2 Propsthennen im Wert von 24 kr., 120 Eier, sowie an Restanzen 240 Eier, 2 Meß Veesen und 1 Viertel Haber; von einem zweiten Lehenmann 5 Mutt Veesen, und endlich von einem dritten Lehenmann 3 Mutt Veesen, 12 kr. Geld und 12 kr. an Restanz-Geld (GLA 66/10 659).

Mannenbach (Gde. Salenstein TG w Kreuzlingen). Im Jahre 1527/28 bezieht das Stift in M. einen Weinzins (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20).

Mattwil (Gde. Birwinken TG ö Weinfelden). Im Jahre 1527/28 bezieht St. Stephan in M. einen Haberzins (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20).

Meersburg. Im Jahre 1505 kauft das Stift in M. einen jährlichen Zins und Haus und Hofstatt *zum Kreuz* (Müller/Götz, Meersburg, S. 100, Nr. 192), und im Jahre 1527/28 bezieht das Stift in M. einen Kernenzins (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20).

Mendlishausen (Gde. Salem n Meersburg). Sowohl das Bischofsprivileg von angeblich 1158/59 als auch das Papstprivileg von 1159 erwähnen eine Schuppe in M. als Besitz von St. Stephan.

Münsterlingen (Gde. Scherzingen TG sö Kreuzlingen). Hat das Stift im Jahre 1614 zu M. eine Lehenwiese inne (StAFrauenfeld 7' 45' 38), so bezieht es im Jahre 1730/31 in M. 1 Viertel und 8 Meß Kernen und 1 Huhn (GLA 66/10 659).

* **Nergeten** (Gde. Pfyn TG n Frauenfeld). Hier verleiht das Stift bereits im Jahre 1318 eine *curia* (GLA 67/585, Bl. 59^r), wie es auch vom 15. bis ins 17. Jahrhundert hier Erblehen ausgibt (StAFrauenfeld 7' 26' 6). Im Jahre 1527/28 nimmt es in N. Kernen- und Geldzinsen ein (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20), während es im Jahre 1730/31 dort 9 Mutt Kernen und 1 fl. und 20 kr. Geld bezieht (GLA 66/10 659).

* **Neuwilen** (Gde. Alterswilen TG s Kreuzlingen). Hier vermerken sowohl das Bischofsprivileg von angeblich 1158/59 wie auch das Papstprivileg von 1159 eine Manse mit den zugehörigen Äckern

im Besitz von St. Stephan. Im Jahre 1495 verleiht das Stift in N. einen Hof (StAKo NSpA 298). 1527/28 nimmt es in N. Kernen-, Haber- und Geldzinsen ein (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20), und im Jahre 1730/31 bezieht es in N. folgende Zinsen: von einem ersten Lehenmann 2 Mutt, 1 Viertel und 8 Meß Kernen, 1 Mutt, 1 Viertel Haber, 2 kr. Geld; von einem zweiten Lehenmann 2 Mutt und 2 Viertel Kernen, 2 Mutt und 2 Viertel Haber und 2 pf. Geld; von einem dritten Lehenmann 3 Mutt und 1 Viertel Kernen, 2 Mutt und 8 Meß Haber 12 kr. Geld sowie 9 fl., 8 kr. und 1¹/₂ pf. an Restanzen; von einem vierten Lehenmann 1 Viertel Kernen, 4 Mutt und 1 Viertel Haber sowie 5 kr. und 2 pf. Geld und endlich von einem fünften Lehenmann 2 Mutt und 2 Viertel Kernen, 2 Mutt und 2 Viertel Haber, 6 Hühner und 13 Mutt Kernen als Restanzen (GLA 66/10 659).

Nonnenhorn (w Lindau). Im Jahre 1527/28 bezieht St. Stephan dort einen Geldzins (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20).

Nußdorf (Stadt Überlingen). Im Jahre 1527/28 bezieht das Stift zu N. einen Geldzins (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20).

* Oftershausen (Gde. Alterswilen TG s Kreuzlingen). Im Jahre 1563 wird der Hof des Stifts zu O. erwähnt; im Jahre 1622 entläßt ihn das Stift aus der Lehenschaft, behält sich jedoch Zinse und Zehnten vor (StAFrauenfeld 7' 26' 6). Als Zinse werden im Jahre 1527/28 Kernen-, Haber- und Geldzinse genannt (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20); im Jahre 1730/31 nimmt das Stift für 5 Mutt Kernen, 4 Mutt, 3 Viertel und 8 Meß Haber und 32 kr. Geld in O. ein (GLA 66/10 659).

Ottenberg (Bergzug n Weinfeldn TG). Das Bischofsprivileg von angeblich 1158/59 führt Zehnten auf dem Ottenberg als Besitz von St. Stephan auf, und zwar habe ein jeder Hof 3 *solidi* oder ein Schwein im Werte von 3 *solidi* zu geben. Die Zehnten, die Propst Hugo als bisheriges Zubehör seines Propstamtes am Ottenberg besaß und in diesem Jahre dem Kapitel übergab (TUB 2 Nr. 75 S. 256—258), mögen einen Teil dieser Zehntrechte dargestellt haben. Noch im Jahre 1479 hatte St. Stephan am Ottenberg den Großzehnten inne (StA Frauenfeld 7' 32' 163), wie es im gleichen Jahre auch vom Rathof und vom Stelzenhof auf dem Ottenberg Zehnten bezog (StAFrauenfeld 7' 26' 8). Von beiden Höfen nahm St. Stephan im Jahre 1527/28 auch Kernenzinse ein (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20).

Paradies s. Konstanz

Petershausen s. Konstanz

Rathof s. Ottenberg

Reichenau. Hier bezog das Stift im Jahre 1527/28 einen Kernenzins (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20).

(Kurz-) **Rickenbach** (Gde. Kreuzlingen TG). Bezog das Stift im Jahre 1527/28 in R. Kernenzinse (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20), so nahm es im Jahre 1590 von einem Jauchert *auf der Egg* auch den gewöhnlichen Zehnten ein (StAKo U 11 608).

Rottweil/Neckar. Bereits im Bischofsprivileg von angeblich 1158/1159 wie im Papstprivileg von 1159 werden eine *curtis* und zwei Mühlen als Besitz von St. Stephan aufgeführt. Das Gut Holbeinsbach, das die Chorherren im Jahre 1221 einem Schwesternkonvent (Rottenmünster) verkaufen, dürfte mit diesem Besitztum identisch gewesen sein (WUB 3 Nr. 674 S. 123).

Rüty by Hagnow (= vielleicht Reute bei Ittendorf s Markdorf). Hier bezog das Stift im Jahre 1527/28 einen Geldzins (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20).

Salenstein (TG w Kreuzlingen). Hier bezog St. Stephan im Jahre 1527/28 einen Geldzins (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20).

Salmsach (TG s Romanshorn). Außer der Hälfte des Kirchsatzes (s. dazu den Überblick über die Besitzgeschichte), die im Bischofsprivileg von angeblich 1158/59 Erwähnung findet, nennt das gleiche Privileg eine *curtis* zu S. im Besitz des Stifts, während das Papstprivileg von 1159 von Rechten an den Höfen, den fünf Schupposen und den Neubrüchen zu S. spricht. Über die sich aus diesen Rechten entwickelnde Ortsherrschaft des Stifts in S. wurde bereits oben, im Überblick über die Besitzgeschichte, gehandelt. Hinzuweisen ist jedoch darauf, daß St. Stephan in S. auch im Spätmittelalter über Leute und Gut, *välle und gelässe* verfügte (GLA 67/585, Bl. 18 f.).

Scherzingen (TG sö Kreuzlingen). Im Jahre 1522 ist eine Wiese zu Sch. zehntbar an St. Stephan (StAFrauenfeld Münsterlingen 19,21; 7' 45' 21).

* **Schönenbohl** (bei Dünnershaus, Gde. Langrickenbach TG sö Kreuzlingen). Ein Gut zu Sch. als Zinslehen von St. Stephan wird bereits zum Jahre 1349 genannt (GLA 67/585, Bl. 4'). Und dieses Erbzinslehen des Stifts wird auch 1479 (StAFrauenfeld 7' 26' 7) und 1732 (GLA 5/705) erwähnt. Im Jahre 1527/28 bezieht das Stift in Sch. Kern- und Geldzinse (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20), und im Jahre 1730/31 sind es 1 Mutt Kernen und 40 kr. Geld (GLA 66/10 659).

Siegerhausen (Gde. Alterswilen TG s Kreuzlingen). Im Jahre 1294 gibt St. Stephan Besitzungen zu S. als Lehen aus (TUB 8, 2. Nachtrag Nr. 3 S. 628/29).

Singen/Hohentwiel. Hier bezieht das Stift im Jahre 1527/28 einen Kernenzins (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20).

Stadelhofen s. Konstanz

Steckborn TG. Bereits im Jahre 1387 verkauft Bilgeri in der Bünd an St. Stephan Weingärten in St. (TUB 7 Nr. 3964 S. 559), und in den Jahren 1425 und 1433 kauft das Stift in St. verschiedene Weinzehnten von Reben (StAFrauenfeld 7' 26' 7). Und so stellt sich denn der Zins- und Zehntbesitz von St. Stephan in St. in den Jahren 1546 und 1665 als recht ansehnlich dar (StAFrauenfeld Papier-Libelle II 131/3 und 133/3). Im Jahre 1527/28 bezieht das Stift in St. Weinzehnten und Weinzinse (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20). Noch bis ins 18. Jahrhundert hinein (so etwa 1729 und 1742, GLA 5/707) gibt St. Stephan in St. Reben und Güter zu Lehen aus.

Stein am Rhein SH. Im Jahre 1496 tauscht das Stift einen Acker gegen einen andern im Bann der Stadt (Waldvogel, Stein am Rhein 2, S. 551, Vb j 2).

Tägermoos (zwischen Konstanz und Tägerwilen). Bereits im Jahre 1267 besitzt St. Stephan Äcker im T.; sie gibt es auch noch im Jahre 1418 als Zinslehen aus (GLA 5/288).

* Tägerwilen (TG w Kreuzlingen). Bereits das Bischofsprivileg von angeblich 1158/59 führt Weinberge zu T. als Besitz von St. Stephan auf. Und im Jahre 1193 schenkt Hugo der Hafner, Bürger zu Konstanz, dem Stift einen weiteren Weinberg zu T. (TUB 2 Nr. 65 S. 238—239). Und dementsprechend gibt das Stift immer wieder Weinberge zu T. als Lehen aus (so etwa 1354, GLA 67/585, Bl. 54 oder 1400, TUB 8 Nr. 4651 S. 463). Aber auch weitere Güter in T. werden vom Stift in T. als Lehen vergeben, so etwa 1372 das *halbe Lehen* (TUB 6 Nr. 3164 S. 633) oder ca. 1375 der Maderhof zu T. (TUB 7 Nr. 3341 S. 24/25) und im Jahre 1593 Hof und Güter gen. *das Schuppis* (StAKo U 11 979). Im Jahre 1730/31 bezieht das Stift in T. von einem Lehenmann 1 Mutt und 1 Viertel Kernen; von einem zweiten 1 Viertel Kernen und 1 fl. 20 kr. Geld sowie 1 fl. 52 kr. an Restanzen; von einem dritten Lehenmann 1 Mutt Kernen; von einem vierten 6 Mutt Kernen und 9 fl. und 9 kr. an Restanzen; von einem fünften Lehenmann 1 Mutt Kernen; von einem sechsten dasselbe; von einem siebten 1 Henne im Wert von 12 kr. und 24 kr. an Geld sowie 1 fl., 27 kr. und 3 pf. an Restanzen, und endlich von einem achten 8 Mutt und 3 Viertel Kernen, 4 Mutt Haber, und 32 kr. an Restanzen (GLA 66/10 659).

Thursdorf (= Schönenberg an der Thur, Gde. Neukirch an der Thur TG nw Bischofszell). Sowohl das Bischofsprivileg von angeblich

1158/59 als auch das Papstprivileg von 1159 erwähnen in T. eine Manse im Besitz von St. Stephan.

* **Triboltingen** (Gde. Ermatingen TG w Kreuzlingen). Bereits das Bischofsprivileg von angeblich 1158/59 erwähnt Weinberge zu T. im Besitz des Stifts. Dem entspricht es, daß St. Stephan im Jahre 1372 einen Weingarten zu T. als Lehen ausgibt (TUB 6 Nr. 3149 S. 622/23). Aber das Stift hat darüber hinaus in T. weiteren Besitz (so etwa 1396, TUB 8 Nr. 4457 S. 256 und 1578, StAKo U 11 393). Im Jahre 1527/28 bezieht das Stift in T. Kernenzinse (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20), und im Jahre 1730/31 nimmt es in T. 2 Mutt Kernen und 8 kr. an Restanzen ein (GLA 66/10 659).

Überlingen. Im Jahre 1352 verfügt das Stift über drei Weinberge im Überlinger Bann (GLA 67/585, Bl. 27). Im Jahre 1398 kauft es von etlichen Gütern im Überlinger Bann Zinse hinzu (GLA 67/585, Bl. 25^r—26^r), und einen ähnlichen Kauf tätigt es noch einmal im Jahre 1490 (StAÜberlingen 176). Im Jahre 1527/28 bezieht St. Stephan in Überlingen Weinzinse (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20).

* **Uhl d i n g e n** (Ober-U. oder Unter-U. w Meersburg). Das Papstprivileg von 1159 führt zwei Mansen zu U. als Besitz von St. Stephan auf. Im Jahre 1527/28 bezieht das Stift in U. Geldzinse (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20) und im Jahre 1730/31 1 fl. und 20 kr. Geld und noch einmal dasselbe an Restanzen (GLA 66/10 659).

* **U r n a u** (Gde. Deggenhausertal n Markdorf). Im Jahre 1527/28 bezieht hier das Stift einen Geldzins (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20) und im Jahre 1730/31 von einem Lehenmann 40 kr. an Geld und 4 Hühner im Wert von 24 kr., und von einem zweiten Lehenmann 2 fl. an Geld und 8 Hühner im Wert von 48 kr. (GLA 66/10 659).

U r s e n d o r f (Gde. Hohentengen sö Mengen/Donau). Auf einen Hof zu U. hat B. Rude im Jahre 1327 eine jährliche Zinslast zugunsten von St. Stephan testamentarisch eintragen lassen (Cod. Dipl. Sal. 3 Nr. 1234 S. 307).

* **W a g e r s w i l** (Gde. Wigoltingen TG sw. Kreuzlingen). Im Jahre 1419 kauft St. Stephan vom Kloster Stein am Rhein einen Zins von Gütern zu W. (GLA 67/585, Bl. 69). Im Jahre 1527/28 nimmt das Stift in W. Kernen-, Haber- und Geldzinse ein (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20) und im Jahre 1730/31 von einem Lehenmann 1 Mutt, 1 Viertel und 10 Meß Kernen, 1 Mutt, 1 Viertel und 10 Meß Haber und 38 kr. an Geld, sowie von einem zweiten Lehenmann 1 Viertel und 2 Meß Haber und dasselbe an Kernen (GLA 66/10 659).

* **W a l d a m O t t e n b e r g** (Gde. Märstetten TG nw Weinfeldten). Im Jahre 1363 verkauft der Konstanzer Bürger Rudolf Lind zwei Drittel

des Hofes Wald an das Kapitel von St. Stephan und ein Drittel an den Kaplan des Marien-, Katharinen-, Dorotheen- und Magdalenen-Altars zu St. Stephan unter Vorbehalt des Zehnten (TUB 6 Nr. 2700 S. 254). Im Jahre 1527/28 bezieht das Stift in W. Kernen-, Haber- und Geldzinsen (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20) und im Jahre 1730/31 von einem Lehensmann 2 Mutt, 2 Viertel und 12 Meß Kernen, 2 Mutt, 2 Viertel und 12 Meß Haber sowie 40 kr. an Geld; und von einem zweiten Lehensmann 2 Mutt und 2 Viertel und 12 Meß Kernen, 2 Mutt, 2 Viertel und 12 Meß Haber und 40 kr. Geld (GLA 66/10 659).

* **Waltishausen und Geigenberg** (Waldhof und Geienberg bei Langrickenbach TG sö Kreuzlingen?). Im Jahre 1477 bezieht St. Stephan in W. und G. Abgaben von Gütern (StAFrauenfeld 7' 26' 8) und im Jahre 1730/31 zu W. 12 Meß Kernen, 1 Viertel Haber und 5 kr. an Geld (GLA 66/10 659).

* **Weinfeld** TG. Sowohl das Bischofsprivileg von angeblich 1158/59 als auch das Papstprivileg von 1159 weisen den Zehnten zu Weinfeld als Besitz von St. Stephan aus. Im Jahre 1566 hat das Stift in W. Rebland als Erbzinnslehen ausgetan (GLA 5/727). Bezieht es im Jahre 1527/28 in W. Kernen-, Haber- und Geldzinsen sowie den Kornzehnten (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20), so nimmt es im Jahre 1730/31 ebendort von einem Lehensmann 4 Mutt, 2 Viertel Kernen im Werte von 16 fl. und 12 kr., sodann 5 Mutt Haber im Wert von 6 fl. sowie 3 fl.; von einem zweiten Lehensmann 2 Mutt Kernen im Wert von 7 fl. 12 kr., 2 Mutt Haber im Wert von 2 fl. 24 kr., sowie 3 Hühner im Wert von 24 kr.; von einem dritten Lehensmann 1 Viertel Kernen; von einem vierten Lehensmann 1 Mutt Kernen; von einem fünften Lehensmann 3 Mutt und 3 Viertel Kernen 3 Mutt Haber und 8 kr. an Geld; von einem sechsten Lehensmann 1 Mutt und 2 Viertel Kernen; von einem siebten dasselbe und endlich von einem achten 21 Mutt und 2 Viertel Kernen, 21 Mutt und 2 Viertel Haber und ein Heuzehntgeld in Höhe von 16 fl. und 43 kr. — Eingeschlossen in diese Zahlen sind sehr wahrscheinlich auch die Einkünfte, die das Stift aus seinem Besitz in dem in W. aufgegangenen **Guntershofen** bezog. Bereits das Bischofsprivileg von angeblich 1158/59 und das Papstprivileg von 1159 erwähnen eine Manse zu G. im Besitz von St. Stephan. Im Jahre 1406 wird der *corherren hof ze Guntershofen* genannt (GLA 67/585, B. 6^r); er dürfte mit dem Lehenshof zu G. identisch sein, der noch für 1561 als Besitz des Stiftes erwähnt wird (StAFrauenfeld 7' 26' 8). Außerdem verleiht das Stift im Jahre 1419 einen Weingarten *gelegen zu Winfelden am Ottenberg zu Guntershofen* (GLA 67/585, Bl. 45 und 106^r).

* Weiningen (Gde. Pfyn TG n Frauenfeld). Im Jahre 1473 gibt das Stift ein Erblehen zu W. aus (StAFrauenfeld 7' 26' 8), bezieht es im Jahre 1527/28 zu W. einen Kernen-, Geld- und Haberzins (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20) und nimmt es dort im Jahre 1730/31 4 Mutt Kernen und 1 Henne im Werte von 12 kr. ein (GLA 66/10 659).

Wollmatingen (Stadt Konstanz). Im Jahre 1527/28 bezieht das Stift zu W. einen Kernenzins (StAKo G Kirchensachen, Conv. 20).

7. PERSONALLISTEN

§ 28. Die Pröpste

- Alewicus**, 1130 Propst. War vor dem 8. Februar 1130 neben anderen als Schiedsrichter in einem Streit zwischen der st. blasianischen Propstei Bürgeln und der dortigen Kirche tätig (Schöpflin, HZB 5 Nr. 33 S. 69; REC 1 S. 93 Nr. 766). — Humpert S. 219; HS 2/2 S. 329.
- Reginold**, 1140—1153 (?) Propst. Der einzige Beleg für diese Angabe findet sich bei Gregor Mangolt, *Kurtze und wahrhafte Chronik, . . . die frey und reichsstatt Constantz betreffend*, 1548 (Abschr. von 1776 im StAKo A I 4, hier S. 97, Anm. b). Er ist möglicherweise identisch mit dem von 1145 bis 1152 belegten Konstanzer Dompropst gleichen Namens. — Humpert S. 219; HS 2/2 S. 329.
- Folcnand**, 1159 Propst (Beyerle, GU Nr. 3 S. 3 = TUB 2 Nr. 44 S. 171). Er ist Adressat des Privilegs Papst Hadrians IV. vom 29. Januar 1159 für St. Stephan (GP 2/1 S. 143). Möglicherweise ist er identisch mit dem von 1149 bis 1159 belegten Konstanzer Domdekan gleichen Namens. — Humpert S. 219; HS 2/2 S. 330.
- Heinrich**, 1162—1170 Propst (TUB 2 Nr. 46 S. 181; Neugart, EC 2 Nr. 872 S. 98; ZUB 1 Nr. 318 S. 199; ZUB 1 Nr. 322 S. 201; REC 1 S. 114 Nr. 1016). Er ist 1162 zugleich als Konstanzer Domkanoniker (TUB 2 Nr. 46 S. 181) und 1163 als Archidiakon (Neugart, EC 2 Nr. 872 S. 98) bezeichnet. — Humpert S. 219; HS 2/2 S. 330.
- Ulrich**, um 1180—1181 Propst (REC 1 S. 120 Nr. 1064 = Fälschung; TUB 2 Nr. 57 S. 213; REC 1 S. 118 Nr. 1051; Neugart, EC 2 Nr. 10 S. 590; TUB 2 Nr. 60 S. 219). — Humpert S. 219; HS 2/2 S. 330.
- Hugo (Hafner?)**, 1200—1218 Propst. Als Propst von St. Stephan erstmals 1200 belegt (TUB 2 Nr. 75 S. 256—258). 1201 ist er zugleich Konstanzer Domkanoniker (TUB 2 Nr. 76 S. 261) und ebenso 1216 (Wartmann 4 Anhang Nr. 17^b): Im gleichen Jahre 1216 erscheint er außerdem als delegierter Richter der Konstanzer Kirche (ZUB 1 Nr. 379 S. 263). Letztmals ist er 1218 als Propst erwähnt (REC 1 S. 148 Nr. 1308). — Im Konstanzer Hochstiftsnekrolog ist

er zum 11. April als Propst von St. Stephan und als Domkanoniker eingetragen (MGH Nocr. 1 S. 287).

Als seine Brüder werden genannt: Marquard = Konstanzer Domkanoniker (TUB 2 Nr. 76 S. 261), Heinrich und Hiltebold (TUB 2 Nr. 79 S. 268 und 269). Sein Neffe H. ist gleichfalls Domkanoniker in Konstanz (TUB 2 Nr. 97 S. 335). Im Index zu REC 1 S. 345 wird seine Zugehörigkeit zum Konstanzer Geschlecht Hafner vermutet. — Humpert S. 219; HS 2/2 S. 330.

Albert von Güttingen, 1220 — vor 13. Mai 1223 Propst. Er entstammte einem edelfreien Geschlecht des Thurgaus, war zunächst Konstanzer Domkanoniker, und ist 1211 und 1217 als Kanoniker von St. Stephan erwähnt (Cod. Dipl. Sal. 1 Nr. 82 S. 118 und Nr. 101 S. 143). Als Chorherr ist er in diesen Jahren wiederholt als vom Papst delegierter Richter tätig. — Propst von St. Stephan wird er erstmals 1220 genannt (Beyerle, GU Nr. 8 S. 13). Er stirbt vor dem 13. Mai 1223 als Propst von St. Stephan und Elekt von Chur (Bernoulli, Acta Nr. 119 S. 87—88; Wartmann 4, Anhang Nr. 25 S. 964, vgl. HS 1/1 S. 478). Er wird wiederholt als Magister bezeichnet (vgl. die oben zu 1211 und 1217 genannten Urkunden). Sein Bruder Rudolf von Güttingen ist seit 1220 Abt von St. Gallen und von 1224—1226 Bischof von Chur (HS 1/1 S. 478). — Humpert S. 219; HS 2/2 S. 330.

Siegel: Als Kanoniker von St. Stephan führt er 1217 folgendes Siegel: spitzoval, im Siegelfeld stehende Gestalt; Umschrift nicht mehr lesbar (vgl. Cod. Dipl. Sal. 1 Nr. 101 S. 145).

Heinrich von Tanne, 1225—1230 Propst. Er gehörte einer der bedeutendsten staufischen Ministerialenfamilien Oberschwabens an. Bei seiner ersten Nennung als Propst von St. Stephan im Jahre 1225 (Ph. Ruppert, Die Chroniken der Stadt Konstanz. 1891, S. 300) wird er ebenso wie bei seiner letzten am 3. Juli 1230 (REC 1 S. 164 Nr. 1417) zugleich als Konstanzer Dompropst bezeichnet. Als solcher ist er, nachdem er zuvor seit 1204 als Domkanoniker zu belegen ist, vom Jahre 1219 an in den Quellen bezeugt. Im Februar 1233 wird er zum Bischof von Konstanz gewählt und stirbt als Bischof am 25. August 1248 (REC 1 S. 167—196 Nr. 1444—1720). Von 1228—1230 war Heinrich von Tanne außerdem Dompropst von Augsburg. Seit dem 17. Februar 1217 ist er überdies unter Friedrich II. als Protonotar bezeugt und ebenso von 1224 bis 1230 unter Heinrich (VII.). „In den sechs Jahren von 1224 bis 1230, wo er in den Urkunden des Königs öfters als Aushändler und Zeuge erwähnt wird, dürfte er mit der Schreibstelle am Hofe kaum in Berührung

gekommen sein.“ (P. Zinsmaier, Studien zu den Urkunden Heinrichs [VII.] und Konrads IV., in: ZGO 100. 1952, S. 456). — NDB 8. 1969, S. 365; Humpert S. 219; HS 2/2 S. 330.

Eberhard von Waldburg, 1236—1248 Propst. Auch er entstammte einer der bekanntesten staufischen Dienstmannenfamilien Oberschwabens. Bereits bei seiner ersten Erwähnung am 24. März 1236 wird er zugleich als Konstanzer Domkanoniker bezeichnet (TUB 2 Nr. 139 S. 472). Vor dem 21. August 1247 legte er in schwerer Krankheit ein Gelübde zum Eintritt in einen Orden ab; da er jedoch nach seiner Gesundung — als junger Mann — seine Meinung geändert hatte, ermächtigte Papst Innozenz IV. den Bischof von Konstanz zur Dispens (Bernoulli, Acta 1 S. 242—243). Am 22. Juni 1241 wird er zugleich als Pleban von Meßkirch bezeichnet (WUB 4 Nr. 977 S. 26). Im Frühjahr 1248 sollte ihm als Propst von St. Stephan und *nepos* des Bischofs von Konstanz überdies das Rektorat von Überlingen übertragen werden (Bernoulli, Acta Nr. 453 S. 278—279). Am 1. Juli 1248 ist er letztmals als Propst erwähnt (Cod. Dipl. Sal. 1 Nr. 242 S. 237). Im August 1248 wird er zum Bischof von Konstanz erwählt und stirbt als solcher am 20. Februar 1274 (REC 1 S. 197—271 Nr. 1721—2354). — Humpert S. 219; HS 2/2 S. 331.

Siegel: spitzoval, im Siegelfeld ein stehender Kleriker, mit beiden Händen ein Buch vor die Brust haltend, zu Füßen ein nach links laufender Hund. Umschrift: +S'EBERHARDI .P(RE)POSITI. S(AN)C(T)I. STEPHANI, an Urkunde vom 1. Juli 1248 (Cod. Dipl. Sal. 1 Nr. 242 S. 273).

Peregrinus von Tanne, 1251 Propst. Er gehörte der gleichen Familie wie sein Vorgänger Heinrich von Tanne an.

Im Januar 1251 wird er zweimal als Propst von St. Stephan bezeichnet (Cod. Dipl. Sal. 1 Nr. 268 S. 300 und Nr. 271 S. 306). Er war ein Bruder Bischof Heinrichs von Tanne, ist kurz nach dem 16. Juli 1216 (ZUB 1 Nr. 381 S. 266; nicht 1215 wie HS 2/2 S. 331 meint) erstmals als Konstanzer Domkanoniker und am 27. September 1235 erstmals, sowie am 30. März 1253 (REC 1 S. 207 Nr. 1813) letztmals als Konstanzer Dompropst erwähnt. Am 8. Oktober 1256 wird der Propst von St. Stephan als verstorben bezeichnet (GLA 67/585, S. 36 a). — Fehlt bei Humpert; HS 2/2 S. 331.

Walter, 1251—1265 Propst. Erstmals ist er nach dem 13. März 1251 als Propst von St. Stephan erwähnt (REC 1 S. 203 Nr. 1773 mit Krebs, ZGO 98. 1950 S. 201), zuletzt am 27. Mai 1265 (TUB 3 Nr. 491 S. 294). Am 14. Juni 1255 ist er als Beauftragter des Kar-

dinallegaten Petrus von San Giorgio in Velabro tätig (BUB 2 Nr. 907 S. 347), und zwar offenbar in seiner gleichzeitigen Eigenschaft als Archidiakon im Alpgau (vgl. dazu unter Siegel). Am 5. Juni 1257 wird er außerdem als Konstanzer Domkanoniker (ZUB 4 Nr. 1016 S. 101) und am 15. Januar 1261 als Kustos (Qu. W. Eidg. 1/1 Nr. 887 S. 404—405) bezeichnet. Mehrere Male tritt er als Schiedsrichter auf (Qu. W. Eidg. 1/1 Nr. 887 S. 404—405 zu 1261 und ebenda Nr. 954 S. 432/433 zu 1264). — Im Nekrolog des Domstifts ist er zum 20. September eingetragen (MGH Necr. 1 S. 292). — Humpert S. 220; HS 2/2 S. 331.

Siegel: spitzoval, stehender Kleriker mit Evangeliar in den Händen. Umschrift: S. WALTHERI ARCHID(IACONI) IN ALBGUO an Urkunde zum 14. Juni 1255 (BUB 2 Nr. 907 S. 347). Des weiteren: spitzoval, im Siegelbild Taufe Christi(?). Umschrift: ...WALTHERI P(RE)POSITI S(ANCTI) STEPH(AN)I CO(N)STA(N)TIE an Urkunde vom 15. Januar 1261 (Qu. W. Eidg. 1/1 Nr. 887 S. 404—405).

Heinrich von Klingenberg, 1266—1276 Propst. Aus thurgauischem Ministerialengeschlecht stammend, war er ein Sohn Heinrichs von Klingenberg und Onkel Bischof Heinrichs II. von Klingenberg (1293—1306). Erstmals ist er als Propst von St. Stephan am 31. Juli 1266 belegt (Beyerle, GU Nr. 48 S. 58) und wird zuletzt als Propst genannt am 24. März 1276 (ZUB 4 Nr. 1624 S. 331). Am 6. Dezember 1253 als Magister bezeichnet (TUB 3 Nr. 311 S. 39), tritt er in seiner Amtszeit als Propst häufig als Schiedsrichter auf (vgl. Wartmann 4 Anhang Nr. 108 S. 1005 zu 1267 oder TUB 3 Nr. 535 S. 351 f. zu 1268) und ist am 17. März 1275 *vices... R(udolfi) electi Constantiensis in remotis* und am 12. November 1276 als *collector decime domini pape* (FDA 1. 1865 S. 167) tätig (TUB 3 Nr. 618 S. 479).

Zuvor, 1241, tritt er als Domherr zu Chur auf, von 1268—1279 zudem als Propst von St. Johann in Konstanz, von 1271—1276 als Propst in Zürich, wo er bereits zwischen 1248 und 1256 ein Kanonikat erlangt hatte, und 1275 als Propst von Bischofszell. Außerdem ist er 1248 als Pfarrer von Maur, 1260—1263 als Rektor der Kirche in Homburg und 1262 als Archidiakon im Thurgau nachweisbar. 1276 wird er Dompropst zu Konstanz und resigniert u. a. auf die Propstei bei St. Stephan. † 1. Mai 1279. — REC 2 S. 2 Nr. 2848; K. Beyerle, St. Johann S. 394—396 Nr. 1 und S. 28 ff.; Humpert S. 220; HS 2/2 S. 227, S. 331 und S. 574 f.

Siegel: 1. spitzoval, Siegelbild: St. Stephanus zwischen zwei Steingenden, über ihm die Hand Gottes; Umschrift unleserlich, an Urkunde vom 15. Juni 1268 (TUB 3 Nr. 535 S. 351/352); 2. wohl dasselbe. Umschrift S. ha(i)n(rici) .p(re)positi. s. Stephani .Constantiensis, an Urk. vom 21. Februar 1269 (Cod. Dipl. Sal. 2 Nr. 446 S. 29) und ähnlich noch öfters.

R u., 1273 Propst. Ein Ru(dolphus ?) wird — in dieser abgekürzten Namensform — zum 20. Februar 1273 in der Zeugenreihe einer vom Konstanzer Domherrn Heinrich Keller in Konstanz ausgestellten Urkunde angeführt (TUB 3 Nr. 592 S. 441 = StAKo U 8531; am Original nachgeprüft). Ob hier ein Schreibfehler vorliegt? — Nicht bei Humpert.

Berthold von Hohenfels, 1276—1279 Propst. Aus einem bei Sipplingen am Überlinger See ansässigen Ministerialengeschlecht. Erstmals als Propst von St. Stephan belegt ist Berthold am 2. Februar 1276 (Beyerle, GU Nr. 68 S. 77). Am 22. April 1276 wird er zugleich als Konstanzer Domkanoniker bezeichnet (TUB 3 Nr. 637 S. 509), und in der Tat ist er als solcher und zugleich als Domkustos schon 1249 genannt (REC 1 S. 198 Nr. 1736). Stammt seine letzte Nennung als Propst von St. Stephan vom 17. August 1278 (Beyerle, GU Nr. 74 S. 83), so diejenige als Domthesaurar vom 11. November 1278 (REC 1 S. 284 Nr. 2478). 1275/76 wird er im übrigen zugleich als Pfarrektor in Dunningen bei Rottweil (FDA 1. 1865 S. 37) und als Archidiakon für den Illergau bezeichnet (FDA 1. 1865 S. 141). — † 8. März 1279 (MGH Necr. 1 S. 285). — Humpert S. 220; HS 2/2 S. 332.

R u p e r t v o n T a n n e n f e l s, 1280—1290 Propst. Mitglied einer zwischen Sursee und Buttisholz ansässigen Ministerialenfamilie. Erstmals ist er als Propst von St. Stephan erwähnt am 26. Februar 1280 (REC 1 S. 288 Nr. 2509), letztmals in dieser Eigenschaft am 30. Januar 1290 (TUB 3 Nr. 811 S. 770). Als Propst von St. Stephan hatte er 1280 zugleich die Kirche in Hochberg inne (WUB 8 Nr. 2968 S. 222) und war im gleichen Jahr außerdem Kirchherr der Kirche in Bürglen/Uri (Qu. W. Eidg. 1/1 Nr. 1335 S. 609), wie er denn auch die Würde eines Konstanzer Domherrn beibehielt, die er spätestens seit 1249 innehatte (REC 1 S. 198 Nr. 1736). † 3. September 1292 (MGH Necr. 1 S. 292). — Humpert S. 220; HS 2/2 S. 332.

Siegel: spitzoval, im Siegelbild der hl. Stephanus, in der Rechten einen Palmzweig, mit der Linken ein Buch vor der Brust haltend. Umschrift: S(IGILLUM) RVPERTI P(RE)PO(S)ITI. ECC(LESI)E

- S(AN)C(T)I. STEPH(ANI) CONSTANT(IENSIS), an Urkunde vom 24. Mai 1280 (WUB 8 Nr. 2968 S. 222).
- H(einrich), 1293 Propst. Die einzige Erwähnung eines Propstes H. von St. Stephan findet sich für den 7. Januar 1293 (Beyerle, GU Nr. 96 S. 110). — Nicht bei Humpert und HS 2/2.
- Albert (I.) von Castell, 1294—1324 Propst. Aus der bei Konstanz ansässigen bischöflichen Ministerialenfamilie stammend, findet sich seine erste Erwähnung als Propst von St. Stephan am 28. Mai 1294 (TUB 8 2. Nachtrag Nr. 3 S. 628), seine letzte Erwähnung als Propst am 2. Juni 1322 (TUB 6 Nr. 1318 S. 453). Nachdem er 1283 als Kirchherr von Weiterdingen erschien (Cod. Dipl. Sal. 2 Nr. 667 S. 290), tritt er erstmals am 21. Dezember 1289 als Konstanzer Domherr auf (TUB 3 Nr. 808 S. 766), und Domherr bleibt er auch als Propst von St. Stephan (vgl. etwa den Eintrag in GLA 67/506 S. 124 bis 124 a). Am 21. August 1296 ist er als Beauftragter Papst Bonifaz VIII. tätig (Registre de B. VIII., 4/2 Nr. 1302), am 20. Juni 1299 wirkt er als Testamentsvollstrecker Bischof Heinrichs II. von Klingenberg (REC 2 S. 28 Nr. 3118) und seit 1310 ist er als Generalvikar nachweisbar (REC 2 S. 72 ff. Nr. 3553 ff.). Der Konstanzer Dombibliothek schenkte er ein Diurnale (MBK 1 S. 200). † 8. Oktober 1324 (MGH Necr. 1 S. 293). — Humpert S. 220; HS 2/2 S. 332. Siegel: spitzoval, im Siegelbild oben Brustbild der Maria mit Jesuskind, unten der Hl. Stephanus mit Märtyrerpalme, neben ihm der knieende Siegelinhaber.
- Umschrift: + S(IGILLUM) ALB(ER)TI .D(E).CASTELLO. P(RE)-POSITI. S(ANCTI). STEPH(AN)I CONSTA(NTI)A(E), an Urk. vom 20. Juni 1296 (WUB 7 Nr. 2459 S. 58).
- C[onradus], 1310 (?) Propst. Die einzige Nennung eines C. *prepositus S. Stephani* findet sich in einer Urkunde vom Jahre 1310 (Cod. Dipl. Sal. 3 Nr. 1144 S. 171). — Fehlt bei Humpert und HS 2/2.
- Lutold von Schaunberg, 1325 — vor 9. 6. 1328 Propst. Er stammte aus der Diözese Passau und war ein Sohn des Grafen Heinrich von Schaunberg und studierte im Jahre 1318 in Bologna (Knod S. 485 Nr. 3289). Erstmals als Propst von St. Stephan belegt ist er am 19. Juli 1325 (REC 2 S. 121 Nr. 4043); zuletzt hatte er die Propstwürde vor dem 9. Juni 1328 inne (Rieder, Quellen S. 230 Nr. 816). Im gleichen Jahre wird er in derselben Quelle als Domherr von Konstanz bezeichnet. Als Domherr ist er überdies bereits für den 29. Mai 1325 belegt (Krebs, ZGO 98. 1950 S. 241 Nr. 4035^a). Am 30. Juli 1325 tritt er außerdem als Propst von St. Johann in Konstanz auf;

diese Würde scheint er gleichfalls noch vor dem 9. Juli 1328 resigniert zu haben (K. Beyerle, St. Johann S. 400 Nr. 5). Seit 1295 in Quellen genannt, erscheint er seit 1299 als Domherr von Passau, seit 1316 zudem als Propst von Mattsee, seit 1321 überdies als Pfarrherr in Grafenwerd, seit 1320 als Domherr in Freising und ist endlich von 1336 bis 1355 Dompropst in Freising. 1342 wird er zum Bischof von Freising erwählt, verzichtet jedoch im Jahre 1347 auf seine Rechte. Bis zum 9. Juni 1328 hatte er außerdem die Pfarrkirche zu Landau in der Diözese Passau, die Präpositur in Ardagger und die Pfarrkirche in Pölla in der Passauer Diözese sowie die Pfarrkirche in Schliersee in der Freisinger Diözese inne (Rieder, Quellen S. 230 Nr. 816). † 26. Dezember 1355. — Knod S. 485 Nr. 3289; Humpert S. 220; HS 2/2 S. 315/316 und S. 332; H. Strzewitzek, Die Sippenbeziehungen der Freisinger Bischöfe im Mittelalter. 1938, S. 219—221.

Albert (II.) von Castell d. J., 1337—1344 Propst. Er ist der gleichnamige jüngere Bruder des früheren Propstes. 1304 tritt er als Student in Bologna auf (Knod S. 239 Nr. 1674). Erstmals als Propst von St. Stephan genannt wird er am 24. Januar 1337 (TUB 4 Nr. 1573 S. 700); letztmals wird er erwähnt am 20. März 1344 (REC 2 S. 191 Nr. 4678). Zuvor seit 1304 als Konstanzer Domherr belegt, hatte er dieses Kanonikat auch als Propst von St. Stephan inne und war zudem Pfarrherr in Gahnang und in Wigoltingen gewesen. Außerdem ist er von 1336—1342 als Propst von St. Johann in Konstanz, von 1333—1344 als Propst von Bischofszell und von 1330—1344 als Propst von Zurzach und als Offizial sowie 1311 vorübergehend als Generalvikar in Konstanz belegt. † 23. Juli 1344 (MGH Necr. 1 S. 672). — Knod S. 239 Nr. 1674; K. Beyerle, St. Johann S. 400—401 Nr. 6; fehlt bei Humpert; HS 2/2 S. 229, S. 316, S. 333 und S. 606.

Siegel: spitzoval, im Siegelbild ein auf einer Konsole stehender Heiliger (Stephanus ?) mit Palmzweig in der Linken und Wappenschild mit schwebendem Kreuz in der Rechten; unter der Konsole spitzer Schild mit schreitendem Löwen (Wappen Castell).

Umschrift: + S(IGILLUM) ALB(ERTI) DE CASTELLO P(RE)-P(OSI)TI ECC(LESI)E S(AN)C(T)I STEPH(A)NI CONST(AN-TIENSIS), an Urkunde vom 13. März 1340 (TUB 7 Nr. 88 S. 898, Nachtrag).

Diethelm von Steinegg, vor 1354 Propst. Er stammte aus einer thurgauischen Dienstmännernfamilie und studierte 1315 und 1316 in Bologna (Knod S. 553 Nr. 3768). Diethelm wird sowohl am 25. No-

vember 1354 (Rieder, Quellen S. 44 Nr. 169) als auch am 30. Juni 1356 als einstiger Propst von St. Stephan bezeichnet (Rieder, Quellen S. 406 Nr. 1308). Die außerhalb der Kurie vakant gewordene Propstwürde zu St. Stephan war ihm vom Bischof übertragen worden (ebenda). Seit 1317 erscheint er als Konstanzer Domherr, von 1323—1355 zudem als Dompropst, 1344 fungiert er als Generalvikar (REC 2 S. 197 Nr. 4703), wird im Frühjahr 1355 als Dompropst abgesetzt, doch am 6. Dezember 1356 erneut mit der Dompropstei providiert (Rieder, Quellen S. 637 Nr. 1998). Vor dem 2. Juli 1356 hatte er zudem die Pfarrkirche zu Altnau und den Archidiaconat Ante Nemus inne (Rieder, Quellen S. 407 Nr. 1310) und war seit 1321 Expektant und danach Chorherr in Zürich (Schwarz, Statutenbücher S. 77 Anm. 2) — † 24. Februar 1358 (Knod S. 554). — Knod S. 553 f. Nr. 3768; K. A. Fink, Die Stellung des Konstanzer Bistums..., 1931, insbes. S. 47 f.; fehlt bei Humpert; HS 2/2 S. 333.

Ulrich von Friedingen, 1358 Propst. Er entstammte einer Edelfreienfamilie des Hegaus und studierte 1324 in Bologna (Knod S. 136 f. Nr. 966). Er wird lediglich zweimal, am 10. und am 14. April 1358 als Propst von St. Stephan bezeichnet (TUB 5 Nr. 2361 S. 623 und Nr. 2362 S. 624). Als Propst von St. Stephan übte er ebendamals eine schiedsrichterliche Tätigkeit aus. Ulrich war am 27. Juni 1341 mit Kanonikat und Pfründe am Dom zu Konstanz providiert worden (Rieder, Quellen S. 313 Nr. 1032). Außerdem hatte er die Pfarrkirche zu Mühlhausen (Hegau), ein Kanonikat und ein Archidiaconat zu Freising, die Präpositur zu St. Vitus in Freising, die Pfarrkirchen zu Pfyn, Rickenbach, Wigoltingen, St. Paul in Konstanz und den Archidiaconat im Breisgau inne. Am 5. Februar 1356 wurde er zum Bischof von Konstanz gewählt, jedoch vom Papst nicht bestätigt. † 5. Juni 1358 (MGH Necr. 1 S. 289). — Knod S. 136 f. Nr. 996; REC 2 S. 262 Nr. 5218 ff.; Humpert S. 220; HS 2/2 S. 333.

Johann von Landenberg, 1359—1388 Propst. Er entstammte einer bedeutenden kyburgisch-habsburgischen Ministerialenfamilie und studierte 1338 in Bologna (Knod S. 289 Nr. 1994). Als Propst von St. Stephan wird er erstmals am 21. Januar 1359 genannt (Beyerle, GU Nr. 275 S. 360); der letzte Beleg für die Innehabung der Propstwürde findet sich zum 29. Januar 1387 (StAKo A IX 1 S. 67). Hier wird bestimmt, daß Johann, der zugleich Chorherr und Kustos am Dom ist, zwar die Propstei von St. Stephan bis zu seinem Tode innehaben, sie dann aber dem vom Papste mit der Propstei providierten Berengar Burg überlassen soll. Johann von Landenberg

ist überdies seit 1343 als Domkustos belegt (REC 2 S. 187 Nr. 4652), hat von 1359 bis 1379 die Propstei zu Bischofszell inne und hatte überdies vor 1372 den Archidiakonat Zürichgau übertragen bekommen (REC 2 S. 391 Nr. 6187). † 2. Dezember 1388 (MGH Necr. 1 S. 295). Begr. vor dem St. Jodoksaltar im Münster. Zum 15. Juli 1399 heißt es, die Propstei von St. Stephan sei deswegen freigeworden, weil sie der verstorbene Johann von Landenberg unrechtmäßig zusammen mit der Thesaurie des Konstanzer Doms innegehabt habe (RepGerm 2/1 Sp. 909). — Knod S. 289 Nr. 1994; Humpert S. 220; HS 2/2 S. 229/230 und S. 333/334.

Berengar Burg, 1388—1395 Propst. Ihm, dem Sohn des Conrad Burg von Konstanz, war die Propstei zu St. Stephan von Papst Urban VI. vor dem 29. Januar 1387 übertragen worden. Der dadurch entstandene Rechtsstreit zwischen ihm und dem Inhaber der Propstei, dem Domherrn Johann von Landenberg, wird in der Weise entschieden, daß Berengar, der bei dieser Gelegenheit als Magister bezeichnet wird, die Propstei sogleich nach Johann von Landenbergs Tod erhalten soll (StAKo A IX 1 S. 67). Die erste ausdrückliche Erwähnung als Propst stammt vom 20. September 1391; an diesem Tage ist er zugleich als päpstlicher Kommissar tätig (Cod. Dipl. Sal. 3 Nr. 1363 b S. 414). Er hatte außerdem ein Kanonikat in Zürich inne (Schwarz, Statutenbücher S. 244, Anm. 8). † 17. Dezember 1395 (MGH Necr. 1 S. 295 mit RepGerm 2/1 Sp. 613). — Humpert S. 220; HS 2/2 S. 334. — Über seine Familie jetzt Schuler, Notare Nr. 203 mit Stammtafel 5.

Johannes Egner, 1397 — (1398) Propst. Am 5. Mai 1397 wurde er mit einer Domherrenpfünde und der Propstei von St. Stephan providiert. Er war damals zugleich Pfarrer von Flechsberg (Diöz. Straßburg) und Chorherr an St. Johann zu Konstanz (RepGerm 2/1, Sp. 613). Daß er tatsächlich Propst und Domherr geworden ist, geht aus seinem Eintrag im Totenbuch der Abtei Salem hervor, wo er als *canonicus Constantiensis* und *praepositus Sancti Stephani* bezeichnet wird (L. Walter, Das Totenbuch der Abtei Salem, 2. Teil, in: Cistercienser-Chronik 41. 1929, S. 231). Zuvor wird er am 18. Juli 1388 als Magister und Knabenlehrer an der Konstanzer Stadtschule genannt (REC 3 S. 53 Nr. 7171). † an einem 3. September (sehr wahrscheinlich 1398) (Totenbuch von Salem, S. 231). — Fehlt bei Humpert; HS 2/2 S. 334.

Nikolaus Last, 1399—1406 Propst. Er stammte aus Tübingen und war 1396 an der Universität Wien (Matr. Wien 1, S. 47) und 1402 — bereits als Propst von St. Stephan — an der Universität Heidel-

berg immatrikuliert (Matr. Heidelberg 1, S. 88). Die Propstei, um die er sich seit 1394 bemüht hatte, hat er erst im Jahre 1399 zu erlangen vermocht (RepGerm 2/1 Sp. 909). Er war damals Pfarrer in Jesingen und hatte bereits 1371 bzw. 1377 ein Kanonikat am Konstanzer Dom erlangt (Rieder, Quellen S. 521 Nr. 1646 und S. 611 Nr. 1909). 1371 war er zugleich als päpstlicher Kollektor tätig. † 1. August 1406; begraben wird er vor dem St. Georgsaltar des Konstanzer Münsters MGH Necr. 1 S. 291). — Humpert S. 220; HS 2/2 S. 334.

Albrecht (I.) Blarer, 1406—1407 Propst. Er war ein Sohn von Albrecht und Adelheid Blarer aus der bedeutenden St. Galler bzw. Konstanzer Patrizierfamilie (P. Staerkle, Zur Familiengeschichte der Blarer, in: ZSchweizKG 43. 1949 S. 128 f., und REC 3 S. 148 f. Nr. 7995 ff.). Seit 1388 war er Domherr und seit 1391 Dompropst in Konstanz (REC 3 S. 149 Nr. 7997 ff.). 1389 war er mit einem Kanonikat zu Basel und 1391 mit dem Archidiaconat im Alpgau providiert worden. Er hatte damals — neben seinem Konstanzer Domkanonikat — auch ein Kanonikat in Zürich und die Pfarrkirche zu Rottweil inne (RepGerm 2/1 Sp. 46/47). Daß er die Propstei von St. Stephan bis zu seiner Wahl zum Bischof von Konstanz um die Jahreswende 1406/1407 innehatte, geht lediglich aus einer nachträglichen Notiz vom 10. Dezember 1407 hervor (RepGerm 2/1 Sp. 1394). Die Konstanzer Bischofswürde bekleidet er vom Januar 1407 bis zum Dezember 1410 (REC 3 S. 149—173 Nr. 8001—8209). † 7. April 1441 (MGH Necr. 1 S. 286). — Humpert S. 220; HS 2/2 S. 334.

Johannes Schürpfer I., 1407 Propst. Er studierte 1368 oder 1377 in Bologna (Knod S. 513 Nr. 3421). Daß er die Propstei von St. Stephan innehatte, geht allein aus der Notiz hervor, daß er als Nachfolger Albrecht Blarers vor dem 10. Dezember 1407 die Propstei resigniert habe (RepGerm 2/1 Sp. 1394). Er hatte die Propstwürde indessen spätestens vor dem 27. September 1407 erlangt gehabt (RepGerm 2/1 Sp. 1388). Am 13. Dezember 1407 tritt er wiederum als Rektor der Pfarrkirche zu Emerfeld auf und außerdem als Inhaber einer Altarpfründe zu St. Nikolaus in der Ulmer Pfarrkirche. An diesem Tage erlangt er die durch die Beförderung seines Namenvetters Johannes Schürpfer auf die Propstei von St. Stephan freigewordene Pfarrkirche in Mengen (RepGerm 2/1 Sp. 1394). — Fehlt bei Humpert; HS 2/2 S. 335.

Johannes Schürpfer II., 1407 Propst. Er studierte 1368 oder 1377 in Bologna (Knod S. 513 Nr. 3421) und führte den Titel eines

Magisters (RepGerm 2/1 Sp. 1394). Er war Kanoniker zu St. Johann und zu St. Stephan in Konstanz, sowie Pfarrer zu Ennedach und Mengen und hatte zudem die Kapelle in Rulfingen inne. Am 10. Dezember 1407 wird er sodann mit der durch Resignation seines Namensvetters Johannes Schürpfer freigewordenen Propstei von St. Stephan providiert (RepGerm 2/1 S. 1394). Am 10. Dezember 1410 dürfte er die Propstei bereits nicht mehr innegehabt haben; denn an diesem Tage tritt er als Pleban von St. Stephan (?) und Prokurator Bischof Albrecht Blarers auf (REC 3 S. 172 Nr. 8205 und S. 174 Nr. 8216 = RepGerm 3 Sp. 41 und 299 f.). Von 1406—1420 ist er zudem als Generalvikar zu belegen (REC 3 S. 141 Nr. 7957 bzw. S. 238 Nr. 8779), nachdem er bereits spätestens seit 1402 als Offizial des Konstanzer Hofes tätig war (REC 3 S. 119 Nr. 7741). Daß entgegen der in HS 2/2 S. 335 geäußerten Meinung nicht Johann Schürpfer I., sondern Johann Schürpfer II. Generalvikar war, zeigt die Nennung des Generalvikars und Chorherrn zu St. Johann Johannes Schürpfer am 18. April 1409 (REC 3 S. 162 Nr. 8123). Im Jahre 1417 wird ihm zudem das Domdekanat zu Konstanz übertragen (RepGerm 4/2 Sp. 2357). Seine letzte Erwähnung überhaupt stammt vom 13. Dezember 1428 (REC 3 S. 294 Nr. 9248). Am 24. Dezember 1438 wird um die Erbschaft des † Mag. Johannes Schürpfer, Domdekans von Konstanz, und seines Bruders Bertold Schürpfer, Chorherrn zu Zürich, gestritten (REC 4 S. 34 Nr. 10 105). † 24. Mai 1429 (MGH Necr. 1 S. 288). — Fehlt bei Humpert; HS 2/2 S. 335.

Heinrich von Randegg, 1417 Propst. Als Sohn des Heinrich von Randegg und der Klara von Homburg aus einer bischöflichen Ministerialenfamilie des Hegaus stammend, war er 1377 an der Universität Wien (Matr. Wien 1 S. 4) und 1379 in Bologna (Knod S. 429 Nr. 2923) immatrikuliert. Er hatte vor dem 26. November 1417 die Propstei von St. Stephan erlangt (RepGerm 4/1 Sp. 1251), nachdem er zuvor schon 1378 ein Kanonikat in Chur, von 1388—1399 die Würde eines Propstes in Schönenwerd, 1400 ein Kanonikat in Konstanz innehatte, bis 1407 ein Kanonikat in Beromünster und seit 1402 in Zofingen besaß und 1407 als Chorherr und Scholasticus in Zürich nachweisbar ist. Von 1417—1435 hatte er zudem die Würde eines Dompropstes in Konstanz inne. Außerdem ist er als Rat Herzog Leopolds nachweisbar. † 17. November 1438 (MGH Necr. 1 S. 584) — Knod S. 429 Nr. 2923; fehlt bei Humpert; Büchler-Mattmann, Beromünster S. 355; HS 2/2 S. 335 und 478.

- Albrecht (I.) Blarer, 1417—1422 Propst. Am 27. November 1417 ist er erneut als Propst von St. Stephan belegt und als Inhaber des Archidiakonats *Antenemus*. Außerdem hat er ein Kanonikat am Konstanzer Dom und bei St. Felix und Regula in Zürich inne. Am 16. März 1422 tauscht er mit Diethelm Lemann die Propstei zu St. Stephan gegen die Pfarrkirche zu Horn (alle Nachrichten RepGerm 4/1 Sp. 21/22, 571 und 2607). — Humpert S. 220; HS 2/2 S. 335.
- Diethelm Lemann, 1422—1431 Propst. Er stammte aus Arbon und bat bereits Papst Clemens VII. um ein Kanonikat unter Pfründexspektanz bei St. Stephan in Konstanz sowie um ein Kanonikat am Dom zu Chur, mit dem er denn auch am 14. Januar 1385 providiert worden ist (sämtlich RepGerm 1 Sp. 23^b). Er tauscht am 16. März 1422 mit Albrecht Blarer seine Pfarrkirche zu Horn gegen die Propstei zu St. Stephan in Konstanz ein (RepGerm 4/1 Sp. 21/22), die er bis zu seinem Tode innehat (RepGerm 1 S. 45 Nr. 227 und 229; REC 3 S. 307 f. Nr. 9374). Diethelm Lemann war früher päpstlicher Skriptor und Abreviator gewesen (RepGerm 4/2 Sp. 2248), hatte kurz nach 1407 ein Kanonikat in Zürich erhalten (Schwarz, Statutenbücher, S. 314, Anm. 3) und am 27. November 1417 ein Kanonikat am Konstanzer Dom erlangt (RepGerm 4/1 Sp. 570), das er gleichfalls bis zu seinem Tode besaß. Außerdem war er Inhaber eines Kanonikats in Chur, hatte 1420 den Archidiakonats in Kleinburgund inne, erlangte 1427 ein Kanonikat in Basel und hatte 1429 Kanonikate bei St. Johann in Konstanz und bei St. Peter in Embrach inne und tauschte im gleichen Jahre sein Kanonikat am Zürcher Großmünster gegen ein solches am Fraumünster ein (alle Nachrichten RepGerm 4/1 Sp. 570—572). † 4. März 1431 (MGH Necr. 1 S. 285). — Humpert S. 220; HS 2/2, S. 336.
- Hugo Dorre, 1431 (?) Propst. Er stammte aus Landau, war Speyrer Kleriker und Kanoniker von St. German und erzielt am 29. März 1431 von Papst Eugen IV. eine Provision auf die Propstei St. Stephan (RepGerm 1 S. 45 f. Nr. 229 und S. 52 f. Nr. 274). Er scheint jedoch die Propstei nicht erlangt zu haben. — Fehlt bei Humpert; HS 2/2 S. 336.
- Diethelm Blarer, 1431—1443 Propst. Er war ein Sohn des 1403 in der Schlacht an der Voegelinsegg gefallenen Albrecht Blarer und der Anna Muntprat (P. Staerkle, Zur Familiengeschichte der Blarer, in: ZSchweizKG 43. 1949, S. 128). Die Propstei wird ihm am 1. Juni 1431 durch Bischof Otto III. verliehen. Sie war durch den Tod des Diethelm Lemann freigeworden; die Chorherren hatten die Wahl

jedoch nicht fristgerecht vorgenommen (REC 3 S. 307 f. Nr. 9374). Diethelm behielt auch weiterhin sein Kanonikat am Dom bei, das er im Jahre 1417, nach Verzicht auf ein Kanonikat zu Bischofszell, erlangt hatte (RepGerm 4/1 Sp. 184). Im gleichen Jahre war er an der Universität Heidelberg immatrikuliert (Matr. Heidelberg 1 S. 136). Im Jahre 1421 hat er dazu noch ein Kanonikat in Chur, 1422 den Archidiakonats im Aargau und 1424 den Archidiakonats *circa Alpes* erlangt (sämtlich RepGerm 4/1 Sp. 115 und 567—570). Am 19. November 1437 streitet er sich mit Kämmerer und Kapitel von St. Stephan wegen Teilnahme an Kapitelsitzungen und wegen Einkünften (REC 4 S. 28 f. Nr. 10 048). Als Propst von St. Stephan und Domherr ist er zuletzt am 17. November 1440 belegt (Wartmann 5 Nr. 4269 S. 980). † am 6. Oktober 1443 (hier zugleich als Domkustos belegt) (MGH Necr. 1 S. 293). — Humpert S. 220; HS 2/2 S. 336.

Albrecht (II.) Blarer, 1463—1473 Propst. Er war der Sohn des in der Schlacht an der Voegelinsegg 1403 gefallenen Conrat Blarer und der Walpurg Fry (P. Staerke, Zur Familiengeschichte der Blarer, in: ZSchweizKG 43. 1949, S. 128) und findet sich 1443 an der Universität Wien immatrikuliert (Matr. Wien 1 S. 232). Die ersten eindeutigen Belege für die Inhabung der Propstwürde finden sich für den 9. März 1463 (Müller/Götz, Meersburg U96—U99 S. 49—50) und für den 9. Mai 1463 (GLA 5/670). Er war spätestens seit dem Jahre 1436 Domherr in Konstanz und seit 1438 Chorherr zu Zürich, sowie seit 1460 — nach Verzicht auf das Zürcher Kanonikat — Domherr zu Chur. Seit 1462 ist er überdies als Konstanzer Domkantor erwähnt (Schwarz, Statutenbücher S. 316 Anm. 4); offenbar war er auch Chorherr zu Beromünster (Büchler-Mattmann, Beromünster, S. 276). Sein Briefwechsel mit Nikolaus von Wyle zeigt, daß er den Vertretern des Frühhumanismus nahestand (P. Bänziger, Beiträge zur Geschichte der Spätscholastik und des Frühhumanismus in der Schweiz. 1945, S. 68). Seine letzte Erwähnung als Propst von St. Stephan stammt vom 11. März 1472 (GLA 5/368). † 14. Januar 1473 (MGH Necr. 1 S. 295). — Humpert S. 220; Schwarz, Statutenbücher S. 316 Anm. 4; HS 2/2 S. 336.

Gabriel von Landenberg, 1474 — vor 18. März 1498 Propst. Aus einer bedeutenden Thurgauer Ministerialenfamilie stammend, wird er für 1450 als Kleriker und Rektor der Kirche in Ebringen (Krebs, Annatenregister S. 147 Nr. 1323) genannt und wird ihm am 26. Januar 1451 ein Kanonikat am Konstanzer Dom übertragen (RepGerm Nicolaus V. Bd. 1 S. 197). Als Propst von St. Stephan

wird er erstmals am 20. Juli 1474 bezeichnet (REC 4 S. 451 Nr. 14 164). Es ist dies die einzige sichere Nennung, die ihn im übrigen zugleich als Domkantor ausweist. † vor dem 18. März 1498 (Krebs, DKP Nr. 849) unter Hinterlassung zweier Töchter (Krebs, DKP Nr. 1409). — Fehlt bei Humpert; HS 2/2 S. 336/337.

Dietrich Vogt, 1481—1500/1501 Propst. Aus einer bedeutenden Radolfzeller Patrizierfamilie stammend (H. Schwarzmaier, Die Familie Vogt in Radolfzell und ihre geistlichen Stiftungen, in: Hegau 21/22. 1966, S. 70, Anm. 4), war Dietrich Vogt 1438 an der Universität Wien immatrikuliert (Matr. Wien 1 S. 204), erhielt am 24. November 1458 von Papst Pius II. eine Exspektanz auf ein Kanonikat zu Bischofszell (REC 4 S. 325 Nr. 12 916), nennt sich 1463 mag. art. und bacc. theol. (Wirz, Regesten 2 S. 120 Nr. 329) und 1464 Insiegler des Konstanzer Hofes (REC 4 S. 325 Nr. 12 916) und erlangt am 23. März 1465 die Propstei zu St. Verena in Zurzach hinzu (REC 4 S. 331 Nr. 12 968). Er ist wohl (mit P. Bänziger, Beiträge zur Geschichte der Spätscholastik und des Frühhumanismus in der Schweiz, S. 55, Anm. 3) von dem gleichfalls aus Radolfzell stammenden, aber erst 1472 in Freiburg immatrikulierten, 1474/75 dort die Baccalaureus-Würde und 1476/77 die Magister-Würde erwerbenden Dietrich Vogt (Matr. Freiburg 1 S. 53 Nr. 13) zu trennen. Dieser hat — ohne dabei jemals Propst von Zurzach genannt zu werden — 1467 die Kirche zu Wurmlingen inne (Krebs, Invest.-Prot. S. 1010), erscheint am 3. Oktober 1468 als Pfarrektor in Bohlingen (Krebs, Invest.-Prot. S. 1041), erlangt — ausdrücklich als *junior* bezeichnet — 1470 ein Kanonikat in Zofingen (Wirz, Regesten 3 S. 141 Nr. 361) und ist 1471 Chorherr zu St. Johann in Konstanz (REC 4 S. 419/420). — Der ältere Dietrich Vogt hat die Propstei zu Zurzach bis vor dem 19. Januar 1486 inne (HS 2/2 S. 611). Am 4. Dezember 1481 wird er erstmals gleichzeitig als Propst von St. Stephan und Propst von Zurzach bezeichnet (StAKo Nr. 10 138), erscheint am 13. April 1489 (GLA 5/338), ist am 5. November 1500 zugleich Chorherr in Zürich und erhält an diesem Tage eine Chorherrenpfürnde am Dom zu Konstanz (Krebs, DKP Nr. 1320). Dies ist zugleich seine letzte Nennung als Propst von St. Stephan. † 24. April 1504 (Krebs, DKP Nr. 2096). — Humpert S. 220; HS 2/2 S. 337 und S. 610 f.; über ihn als Notar vgl. Schuler, Notare Nr. 1435.

Lukas Conrater, 1501—1527 Propst. Aus Memmingen stammend, ist er 1476/77 in Basel immatrikuliert, wird *baccalaureus artium* und *magister artium*, erwirbt in Siena 1496 den lic. in decr.

und 1501 den *decr. doct.* (Matr. Basel 1 S. 146 Nr. 43; Knod S. 267 f. Nr. 1840; F. Weigle, in: *QForschItalArchBibl* 33. 1944 S. 220 Nr. 82). Bis zum 7. Januar 1492 hat er die Kaplanei am Altar Mariä Heimsuchung im Basler Dom inne, wo er 1502 erneut die Kaplanei St. Simon und Juda erhält (K. W. Hieronimus, *Das Hochstift Basel im ausgehenden Mittelalter*. 1938, S. 418). Er war päpstlicher und kaiserlicher Notar (vgl. P. J. Schuler, *Notare*, Stichwort L. C.), ist 1490 Chorherr am Vinzentiusstift in Bern (Wirz, *Regesten* 5 S. 150 Nr. 362), erhält am 15. April 1495 eine Chorherrenpfründe zu St. Stephan (Wirz, *Regesten* 6 S. 88 Nr. 222), hat am 27. August 1496 ein Kanonikat am Konstanzer Dom inne und tauscht am gleichen Tage die Pfarrei Ganterschwil, das Dekanat und die Chorherrenpfründe bei St. Verena in Zurzach und die Chorherrenpfründe bei St. Stephan gegen eine Pfründe am Konstanzer Dom ein (Wirz, *Regesten* 6 S. 124/125 Nr. 322), in die er am 17. Oktober 1496 eingeführt wird (Krebs, *DKP* Nr. 698). Am 8. Oktober 1501 erstmals als Propst von St. Stephan genannt (StAKo U 9452), resigniert er am 29. November 1501 seine Chorherrenpfründe zu Radolfzell (Wirz, *Regesten* 6 S. 300/01 Nr. 791), am 23. Juni 1502 die Pfarrkirche in Berg bei Buchhorn (Krebs, *DKP* Nr. 1636) und erhält am 6. Juli 1503 eine Domherrenpfründe am Dom zu Basel (Wirz, *Regesten* 6 S. 352 Nr. 936). Am 28. Juni 1507 fungiert er als Propst von St. Stephan, Domherr zu Konstanz und *Bonifatii tituli sancte Sabine sancte Romane eccl. presb. card. prepositure mai. Constantiensis ecclesie commentatori perpetui et eiusdem prepositure vicarius generalis* (StAKo NSpA Nr. 352), erhält am 28. Juli 1508 von Papst Julius II. als Chorherr von Chur, Propst von St. Stephan und Pfarrer zu Simmendingen eine *Scolastia* an der Kirche zu Chur (Wirz, *Bullen und Breven* S. 603 Nr. 39) und fungiert am 20. Oktober 1508 als päpstlicher Subdelegierter, Richter und Exekutor (Inv. nicht-staatl. Archive Baden-Wttbg. 5. 1958 = Spital-A. Biberach. U 1418, S. 226). Am 19. Mai 1527 stiftet er, der sich jetzt als Propst von St. Stephan und Domherr zu Konstanz und Basel bezeichnet, im Konstanzer Dominikanerkloster einen ewigen Jahrtag für sich, seine Vorfahren, Eltern und Verwandten (StAKo U 12 079). Als einer der letzten Domherren emigriert er angesichts der reformatorischen Ereignisse in Konstanz im April 1527 nach Überlingen, wo er im Oktober 1527 stirbt (J. Vögeli, *Schriften* 2/2, S. 871 f., Anm. 35). — Knod S. 267 Nr. 1840; Humpert S. 220; Krebs, *Annatenregister* S. 180 Nr. 1786 mit Anm.; HS 2/2 S. 337.

Hieronymus Viromandus, 1528 Propsteianwärter. Am 16. August 1528 berichten Erzherzog Ferdinand und am 27. November der Bischof von Brixen dem Bischof von Konstanz, daß vor kurzem der Papst dem päpstlichen Protonotar und bischöflich-brixenschen Rat und Sekretär H. Viromandus die durch den Tod von Dr. Lucas Conrater freigewordene Propstei von St. Stephan verliehen habe. Der Erzherzog bittet den Bischof um Possession für Viromandus (GLA 82^a/71 u. 82/1742). Hat am 30. 1. 1529 noch nicht auf die Propstei verzichtet (Diözesanarchiv Brixen, Abt. Hofarchiv, Akt 7153) (frdl. Hinweis G. Wieland). — Fehlt bei Humpert; HS 2/2 S. 337.

Johann Graf von Lupfen, 1528—1550 Propst. Geboren als Sohn des Grafen Sigmund von Lupfen und der Gräfin Clementia von Montfort, erhält er am 10. Februar 1503 eine Chorherrenpfründe am Konstanzer Dom (Krebs, DKP Nr. 1750). Seit 1522 erscheint er als Domkustos (Krebs, DKP N. 6989); am 28. Mai 1528 ist er erstmals als Propst von St. Stephan nachzuweisen (GLA 5/39), nachdem er — nach L. Conraters Tod — vom Kapitel zum Propst gewählt worden war (Diözesanarchiv Brixen, Abt. Hofarchiv, Akt 7152, frdl. Hinweis G. Wieland). Im Oktober/November 1526 verließ er in Folge der reformatorischen Ereignisse Konstanz (FDA 8. 1874, S. 85 f.) und zog nach Überlingen, wo er am 27. November 1529 als Domherr und Propst von St. Stephan auftritt (StAKo G 21). Am 3. Februar 1532 wird er zum Bischof von Konstanz gewählt, verzichtet aber am 17. März 1537 auf diese Würde und zieht sich in seine Heimat Engen zurück. Nach der Rekatholisierung von Konstanz im Jahre 1548 kommt er in die Bischofsstadt zurück, zieht erneut in seinen Domherrenhof ein und fungiert von neuem als Propst von St. Stephan (StAKo G 21), hat jedoch bereits am 29. Dezember 1550 einen Nachfolger. Im Jahre 1530, während der Reformation also, streitet er mit dem Rat der Stadt Konstanz über die Anerkennung seiner Würde als Propst von St. Stephan (J. Vögeli, Schriften 2/1 S. 806). † 8. Mai 1551 zu Engen, begr. in der rechten Seitenkapelle der Engener Pfarrkirche. — K. J. Glatz, Über Johann V., Bischof von Konstanz vom Jahre 1532 bis 1537, in: FDA 4. 1869, S. 123—134; Humpert S. 220; J. Vögeli, Schriften 2/2 S. 872 f. Anm. 37; HS 2/2 S. 337/338.

Johann Melchior von Bubenhofen, 1550—1559 Propst. Aus einer schwäbischen Niederadelsfamilie stammend, hatte er am 30. Juni 1515 ein Kanonikat am Konstanzer Dom erlangt (Krebs, DKP Nr. 5208) und ist als Konstanzer Domkanoniker im Jahre

1518 an der Universität Tübingen immatrikuliert (Matr. Tübingen 1 S. 222 Nr. 72/40), wird jedoch im Jahre 1526 noch als Subdiakon bezeichnet (Krebs, DKP Nr. 9005). Im Oktober/November 1526 verläßt er infolge der reformatorischen Ereignisse die Stadt, kehrt jedoch nach ihrer Rekatholisierung 1548 wieder nach Konstanz zurück (FDA 8. 1873, S. 86, 91 und 93). Am 29. Dezember 1550 tritt er erstmals als Domkantor und Propst von St. Stephan auf (StAÜberlingen Nr. 2335), nachdem er bereits 1545 die Propstei von Bischofszell vom Bischof von Konstanz verliehen bekommen, aber nicht hatte in Besitz nehmen können (HS 2/2 S. 236). Zuletzt ist er am 8. September 1558 als Propst von St. Stephan bezeugt (GLA 6/166). † 1559. — Humpert S. 220; HS 2/2 S. 236 u. 338.

Adam U l m a n, 1560 Propst. Am 25. Juni 1560, wird er, der Pfarrer in Hohenems ist, nach päpstlicher Provision in das durch das Vergehen des Chorherrn Anton Ziegler freigewordene Kanonikat bei St. Stephan eingewiesen (GLA 5/333). Als Propst von St. Stephan und Pfarrherr zu Ems tritt er sodann am 20. November 1560 in Erscheinung (StAKo NSpA 520), resigniert jedoch noch vor Ende dieses Jahres seine Würde (GLA 5/47). Am 24. Juni 1563 erhält er die Pfarrei zu St. Paul in Konstanz übertragen (GLA 5/333), behält jedoch offenbar sein Kanonikat bei St. Stephan weiterhin bei, denn 1567 erscheint er noch einmal als Kanoniker des Stifts (FDA 22. 1892, S. 167). — Fehlt bei Humpert; HS 2/2 S. 338.

Sebastian von Herbstheim, 1560—1575 Propst. Aus einem ursprünglich in Altbayern ansässigen Adelsgeschlecht stammend, war er zunächst Chorherr in Wiesensteig, war als solcher 1548 an der Universität Freiburg immatrikuliert (Matr. Freiburg 1 S. 370 Nr. 70), wurde 1553 mit der Propstei zu St. Johann in Konstanz providiert, aber nach langen Auseinandersetzungen erst im Jahre 1560 vom Kapitel als rechtmäßiger Propst anerkannt, resignierte jedoch im Jahre 1566 auf diese Würde (K. Beyerle, St. Johann S. 404 Nr. 20). 1556 hatte er zudem noch ein Kanonikat am Konstanzer Dom erlangt, wo er auch als Domkantor wirkte (Mitt. Kundert). Am 31. Oktober 1560 übertrug ihm Papst Pius IV. außerdem die Propstei zu St. Stephan (GLA 5/47, 322). Am 13. Mai 1562 tritt er als Domherr zu Konstanz, Propst zu St. Stephan und St. Johann und als Statthalter des Mark Sittich, Kardinals und Bischofs zu Konstanz, auf (Müller/Götz, Meersburg, Nr. U 360 S. 201—202), und als Propst von St. Stephan ist er auch noch am 8. Juli 1575 genannt (GLA 5/79). † 1584 (Mitt. Kundert). — K. Beyerle, St. Johann S. 404 Nr. 20; Humpert

S. 220; Braun, Domkapitel S. 117 Nr. 22 und S. 91; HS 2/2 S. 320 und 338.

Bartholomäus Metzler, 1576—1601 Propst. In Feldkirch geboren, ist er im Jahre 1547 an der Universität Freiburg immatrikuliert, wo er 1548 den Grad eines bacc. art. erwirbt (Matr. Freiburg 1 S. 362 Nr. 61). 1556 erwirbt er dazu noch den Grad eines lic. iur. in Orléans und 1557 den eines Dr. iur. utr. in Ferrara. Außerdem hatte er in Padua und Bologna studiert (Braun, Domkapitel S. 70/71 mit Anm. 3). Im Jahre 1557, während des Pontifikates seines Bruders, des Bischofs Christoph Metzler (1548—1561), erlangte er ein Kanonikat am Konstanzer Dom, wo er seit 1589 das Amt eines Domkantors innehat (Braun, Domkapitel S. 118, Nr. 37). Von 1568—1572 hatte er außerdem eine Scholastrie am Churer Dom inne (Capaul S. 72). Erstmals eindeutig als Propst von St. Stephan wird er für das Jahr 1576 genannt (GLA 61/7310, Deckel); er hat die Propstwürde bis zu seinem Tode inne und errichtet als Domkantor und Propst von St. Stephan 1599 bzw. 1601 eine Stipendienstiftung an der Universität Freiburg (Matr. Freiburg 1 S. 326 Nr. 61). † 21. Dezember 1601 (Braun, Domkapitel S. 118, Nr. 37). — Humpert S. 220; Braun, Domkapitel S. 70/71 mit Anm. 2 und S. 118 Nr. 37; HS 2/2 S. 338; G. Capaul, Das Domkapitel von Chur 1541—1581. Diss. phil. Freiburg i. Ue. 1973, S. 72.

Jakob Raßler, 1602—1617 Propst. Als Sohn des Stadttammanns Georg Raßler und der Ursula geb. Müller am 15. November 1568 in Meersburg geboren (Müller/Götz, Meersburg S. 305—306 U 531), ist er im Jahre 1584 an der Universität Dillingen (Matr. Dillingen S. 154 Nr. 142) und im Jahre 1587 — bereits als Kanoniker von St. Stephan — an der Universität Würzburg (Matr. Würzburg S. 14) immatrikuliert und erwirbt 1592 den Grad eines Dr. iur. utr. in Padua. Am 29. November 1585 hatte er ein Kanonikat zu St. Stephan erlangt (GLA 61/7310 Bl. 79^v), wird 1589 als *canonicus non residens* und *studiosus* bezeichnet (GLA 61/7310 Bl. 106^r), erhält 1593 die *secunda possessio* (GLA 61/7310 Bl. 152^b) und tritt am 23. Oktober 1599 als bischöflicher Rat und Offizial sowie als Kanoniker des Hochstifts Brixen (dies von 1593—1605) und des Stifts St. Stephan zu Konstanz auf (GLA 209/834). Am 26. August 1602 erlangte er die Propstei zu St. Stephan (GLA 61/7311 Bl. 23^v), aber noch am 16. August 1604 mußte das Kapitel den Bischof bitten, daß er den Kapitularen die Wahl des Propstes gestatten solle, damit dieser endlich residieren könne (GLA 61/7311 Bl. 73—74). Nachdem er im Jahre 1605 ein Kanonikat am Konstanzer Dom erlangt

und 1607 dafür die zweite *Possessio* erhalten hatte (Mitt. Kundert), resignierte er vor dem 11. August 1607 sein Kanonikat bei St. Stephan (GLA 61/7311 Bl. 143, 146—147). Im Jahre 1605 tritt er als *protonotarius apostolicus*, als Konstanzer Domherr und Domkantor, sowie als Propst von St. Stephan auf (GLA 61/7312, Vorsatzblatt). † 23. November 1617 (vgl. die Grabinschrift bei Reiners, Münster S. 497). Er ist der Verfasser der beiden folgenden, nur in Handschrift überlieferten Werke: 1. *De situ et splendore civitatis Constantiensis*, mit den Teilen: *De episcopatu Constantiensi . . . De iurisdictione ecclesiastica sive consistorio Constantiensi. De ecclesia cathedrali Constantiensi eius dignitatibus, praebendis canonicalibus et caeteris beneficiis. De confraternitatibus ecclesiae cathedralis. De cultu divino ecclesiae cathedralis. De thesauro et reliquiis ecclesiae Constantiensis . . . De episcopis Constantiensibus* (= Hs. 107 der Kantonsbibliothek Frauenfeld, aus dem Besitz der Kartause Ittingen; vgl. dazu E. Reiners-Ernst, Regesten zur Bau- und Kunstgeschichte des Münsters zu Konstanz. 1956, S. XII/XIII). 2. *Compendiosa descriptio amplissimi episcopatus Constantiensis, continens seriem et successionem episcoporum, ecclesiarum collegiatarum origines, archidiaconatus, decanatus, sanctorum et sanctarum tam advenarum quam indigenarum cathalogum atque variorum varii ordinis utriusque sexus monasteriorum fundationes. Collectore Jacobo Raslero utriusque iuris doctore S. R. E. prothonotario, ecclesiae cathedralis Constantiensis canonico et cantore et S. Stephani ibidem praeposito* (= Hs. 470 der Stiftsbibliothek Einsiedeln, Bl. 510—605; vgl. dazu *Catalogus codicum manu scriptorum . . . monasterii Einsidlensis*, bearb. von P. Gabriel Meier 1. 1899, S. 382) — Humpert S. 220; HS 2/2 S. 339; Familien-Geschichte der Freiherrn Raßler von Gammerschwang. 1904, S. 10 u. frdl. Mitt. von G. Wieland-Tübingen.

Wolfgang Rudolf von Syrgenstein, 1618—1619 Propst. Als Sohn des Johann von Syrgenstein zu Achberg und der Maria Anna von Westerstetten geboren und einem bedeutenden Allgäuer Niederadelsgeschlecht entstammend, ist Wolfgang Rudolf im Jahre 1607 an der Universität Dillingen (Matr. Dillingen S. 335 Nr. 88) und im Jahre 1612 als Eichstätter Domkanoniker und Chorberr zu St. Burkhard in Würzburg an der Universität Ingolstadt (Matr. Ingolstadt 2/1 Sp. 241) immatrikuliert und findet sich am 1. September 1615 in das Bruderschaftsbuch der Anima zu Rom (Bl. 178) eingetragen. 1617 erlangt er ein Kanonikat am Dom zu Augsburg, und am 9. April 1618 hat er sich anlässlich eines Rom-Besuches die durch den Tod von Jakob Raßler freigewordene Propstei zu St. Stephan

übertragen lassen (GLA 61/7312, Bl. 31^a—32^b). Am 14. Mai 1618 erhält er die *possessio* (GLA 61/7312, Bl. 35^b), resigniert jedoch die Propstei bereits am 4. Mai 1619 (GLA 61/7312, Bl. 54^b—55^a). † als Domdekan von Eichstätt in Eichstätt am 31. Juli 1654, begr. im Dom zu Eichstätt. — Fehlt bei Humpert und HS 2/2; L. Zenetti, Die Sürgen. Geschichte der Freiherren von Syrgenstein. 1965, S. 34 und 113.

Sigismund Friedrich Humpis von Waltrams, 1619 bis 1629 Propst. Als Sohn des Friedrich Humpis von Waltrams und der Elisabeth Humpis von Waltrams zu Siggen und damit als Sproß einer bedeutenden oberschwäbischen Niederadelsfamilie geboren, ist er im Jahre 1604 an der Universität Dillingen (Matr. Dillingen S. 303 Nr. 44) und im Jahre 1612 an der Universität Freiburg (Matr. Freiburg 1 S. 769 Nr. 30) immatrikuliert, erlangt 1611 ein Kanonikat am Dom zu Konstanz und wird dort Kantor (Mitt. Kundert). Am 4. Mai 1619 bittet er als Konstanzer Domherr um *prima possessio* der ihm von W. R. von Syrgenstein resignierten Propstei von St. Stephan, für die er eine päpstliche Provision vorweisen kann. Er erhält die Possession am gleichen Tage (GLA 61/7312, Bl. 54^b—55^a). † 2. April 1629 (vgl. die Grabplatte im Konstanzer Münster; Reiners, Münster S. 451). — Humpert S. 220; HS 2/2 S. 339.

Georg Dietrich, 1631—1634 Propst. Als Sohn des Wilhelm Dietrich und der Anna Maria Herbst von Herbstburg am 3. März 1589 in Nalgold geboren, ist er im Jahre 1602 an der Universität Dillingen immatrikuliert (Matr. Dillingen S. 287 Nr. 154), ist von 1607 bis 1614 Mitglied des Germanicum zu Rom (Collegium Germanicum, Alumniverzeichnis 1 S. 288 Nr. 1116 und Steinhuber, Collegium Germanicum 1, S. 437) und erwirbt im Jahre 1614 die Würde eines Dr. theol. an der Universität Perugia (F. Weigle, Perugia S. 65 Nr. 815). Durch apostolische Bulle providiert, wird er am 11. März 1608 in ein Kanonikat bei St. Stephan eingewiesen (GLA 5/319), erhält aber erst am 19. November 1614 *stallus in choro et locus in capitulo* (GLA 61/7311, S. 353). Ihm wird am 30. Juni 1618 die *praelectura musicae* in St. Stephan übertragen (GLA 61/7312, Bl. 40^a und ^b). Am 20. Januar 1622 aber resigniert er, der seit 1620 Rat und Elemosynar Erzherzog Leopolds war, sein Kanonikat zu Gunsten seines Bruders Johann Conrad Dietrich (GLA 61/7312, Bl. 107^b—108^a). Diese Resignation steht gewiß im Zusammenhang mit der 1621 geschehenen (Mitt. Kundert) Erlangung eines Kanonikats am Dom zu Konstanz, wo er bereits 1626 als Dekan fungiert (Collegium Germanicum, Alumniverzeichnis 1 S. 288 Nr. 1116). Im Jahre 1622

wird ihm als bischöflich straßburgischem Ceremoniär und Kanonicus von Konstanz die Pfarrei Ottersweier verliehen (FDA 15. 1882, S. 74 f.). Am 24. August 1627 zum Bischof von Chur gewählt, verweigert er die Annahme der Wahl (frdl. Hinweis G. Wieland — Tübingen). Am 23. Dezember 1631 endlich erhält er die *prima possessio* auf die 1629 durch den Tod des S. F. Humpis freigewordene Präpositur zu St. Stephan (GLA 61/7313, Bl. 37^a—38^b). † 18. April 1634 (nicht Mai wie HS 2/2 S. 339) (GLA 61/7313, S. 115—116), begr. im Münster (Reiners, Münster S. 455 f.). — Fehlt bei Humpert; HS 2/2 S. 399 und Reinhardt, Hochstift und Diözese Konstanz, S. 52 ff. u. frdl. Mitt. G. Wieland-Tübingen.

Christoph Peutinger, 1634—1639 Propst. Aus einer Augsburger Patrizierfamilie stammend, hat er bereits im Jahre 1600 ein Kanonikat zu St. Moritz in Augsburg inne, immatrikuliert sich im Jahre 1619 an der Universität Dillingen, erlangt dort am 30. August 1622 die Würde eines phil. mag., studiert 1627 in Perugia, ist im gleichen Jahr *auditor Romanae Rotae*, läßt sich am 26. März 1629 in das Bruderschaftsbuch der Anima zu Rom eintragen (Bl. 168), wird 1628 Propst zu St. Moritz in Augsburg und erwirbt am 9. Januar 1635 zu Perugia den Grad eines iur. utr. dr. (Matr. Dillingen S. 515 Nr. 136; Weigle, Perugia S. 78 Nr. 10 607). Am 4. Juli 1634 wird er als Propst zu St. Moritz in Augsburg und derzeitiger päpstlicher Gubernator in der Gegend von Loretto mit der Propstei zu St. Stephan in Konstanz providiert, für die er am 8. Februar 1635 die *prima possessio* erhält (GLA 61/7313, S. 168—170). Im Jahre 1639 hat er aber offenbar die Propstei resigniert (EbAfr Ha 68). Im Jahre 1635 hat er zudem ein Kanonikat am Konstanzer Dom erlangt, auf das er freilich erst im Jahre 1645 eingeführt wird (HS 2/2 S. 339). — Fortsetzung s. übernächsten Eintrag. — Humpert S. 221; HS 2/2 S. 339.

Leonhard Hammerer, 1639—1645 Propst. Er ist wohl mit jenem, aus Bregenz stammenden Leonhard Hammerer identisch, der im Jahre 1596 an der Universität Dillingen immatrikuliert ist (Matr. Dillingen S. 230 Nr. 92). Ihm überträgt der Bischof am 8. September 1609 die Pfarrei zu St. Stephan (StAKo G 20). Das Kapitel verspricht ihm, der die Würde eines Dr. theol. und eines Kanonikers bei St. Johann in Konstanz trägt, die Pfarrei am 17. September des gleichen Jahres (GLA 61/7311, S. 230), und so erhält er denn am 3. Oktober 1609 die erste Possessio auf die Pfarrei und auf ein Kanonikat bei St. Stephan, nachdem ihm zuvor auch die Pfarrei zu Bernrain mit der Seelsorge zu Stadelhofen und im Paradies übertra-

gen worden war (GLA 61/7311, S. 234 und StAFr H 229, S. 49). Am 14. Dezember 1620 resigniert er die Pfarrei und das Kanonikat bei St. Stephan, behält aber die Pfarrei Bernrain weiterhin bei (StAKo G 20 und GLA 61/7312, 95^a und ^b). Am 17. Juli 1629 erhält er jedoch erneut eine *prima possessio* und am 12. Mai 1631 eine *secunda possessio* auf ein Kanonikat zu St. Stephan (GLA 61/7313, S. 8^b, 10^b und 18^a); er darf auf Grund einer päpstlichen Dispens die Pfarrei zu Bernrain nebenher weiterversehen (StAKo G 20). Ein Visitationsbericht vom Jahre 1631 vermeldet, daß Hammerer eine Vielzahl von Benefizien innehatte (EbAFr HA 68). Am 2. Dezember 1631 bittet der Bischof von Konstanz offenbar vergeblich Kardinal Franc. Barberini für Leonhard Hammerer um ein Kanonikat am Konstanzer Dom (K. A. Fink, in: FDA NF 33. 1932, S. 307 Nr. 62). Im Jahre 1639 tritt er erstmals als Propst zu St. Stephan und *consiliarius* des Bischofs auf (StAKo G 21) und am 14. Februar 1641 wird er in die Sakramentsbruderschaft aufgenommen (Bruderschaftsregister, Pfarr-A. St. Stephan, S. 1^b). † 18. März 1645 (vgl. das Totenregister bei Humpert S. 186 Nr. 1); begr. in der Muttergotteskapelle, die er im Jahre 1615 hat restaurieren lassen; vgl. die Inschriftenplatte im südl. Seitenschiff von St. Stephan rechts, die den Pfarrer Leonhard Hammerer vor der auf einer Wolke thronenden Gottesmutter im Gebet kniend darstellt und außerdem sein Wappen zeigt (im schrägrechts geteilten Schild einen nach rechts aufrecht schreitenden Löwen; Beschreibung bei Humpert S. 194 mit Abb. 75). — Humpert S. 220 f.; HS 2/2 S. 340.

Christoph Peutingen, 1645—1656 (?) Propst. Am 22. April 1645 wird Christoph Peutingen, der bereits von 1634—1639 die Propstwürde innehatte, von neuem mit der Propstei zu St. Stephan providiert (GLA 5/329) und erhält als augenblicklicher *auditor Romanae Rotae* und *familiaris* des Papstes und Konstanzer Domherr am 8. Juni des gleichen Jahres die erste Possessio (GLA 61/7314, S. 183). Am 15. Februar 1646 heißt es, er halte sich als *sacrae Romanae Rotae auditor* in Rom auf (GLA 209/1320), und 1648 wird vermeldet, daß der Propst nicht residiere, da er in Rom abwesend sei (GLA 61/7314, S. 238). Sein Wappen ist mit der Jahreszahl 1651 und der Beischrift *D. Christophorus Beytinger, Rotae auditor, praepositus* im sog. Chorherrenstübchen angebracht. † 14. Dezember 1656 (Matr. Dillingen S. 515 Nr. 136). — Humpert S. 221; HS 2/2, S. 340.

Lukas Holste, 1660—1661 Propst. Der am 17./27. September 1596 als Sohn des Färbers Peter Holste und der Maria Schillings zu Hamburg geborene Lukas Holste studierte seit 1616 in Leiden Medizin

und klassische Sprachen, trat nach 1624 in Paris zum katholischen Glauben über, wurde 1627 Sekretär und danach Bibliothekar des Kardinalnepoten Francesco Barberini, erhielt das Amt eines päpstl. Konsistorialsekretärs und den Titel eines apostolischen Protonotars und außer mehreren Kanonikaten und Benefizien 1643 ein Kanonikat an der Peterskirche. 1638 in Perugia zum Dr. iur. utr. promoviert, erlangte er 1641 die 2. und 1653 die 1. Kustodenstelle an der Vatikanischen Bibliothek. Am 11. April 1660 tritt er als Propst von St. Stephan in Konstanz auf (GLA 5/322). † 2. Februar 1661 in Rom. — Fehlt bei Humpert; NDB 9. 1972 S. 548—550; HS 2/2 S. 340.

Georg Missel, 1661—1668 Propst. Nach Vorweisung einer päpstlichen Provisionsbulle wird Georg Missel am 27. April 1661 in die durch den Tod des Lukas Holste freigewordene Propstei zu St. Stephan eingewiesen (GLA 5/326). Am 22. Juni 1662 ist davon die Rede, daß sich der Propst in seinem Karenzjahr in Bamberg aufhalte (GLA 5/329). Im Jahre 1668 soll er noch im Amt gewesen sein (Humpert S. 221). — Humpert S. 221; HS 2/2 S. 340.

Joseph von Ach, 1669 — vor 1690 Propst. Zu Bregenz am 11. Januar 1620 als Sohn des Chrysostomus von Ach geboren, ist er 1639 an der Universität Dillingen (Matr. Dillingen S. 696) und im Jahre 1640 an der Universität Ingolstadt (Matr. Ingolstadt 2/1 S. 640) immatrikuliert. Als Dr. iur. ist er von 1652—1658 als Pfarrer und Chorherr zu St. Johann in Konstanz nachweisbar (K. Beyerle, St. Johann S. 409 Nr. 21). Seine Resignation des dortigen Kanonikats dürfte mit der Erlangung einer Chorherrenpfürnde bei St. Stephan zusammenhängen, denn am 10. April 1659 wird er als Kanoniker von St. Stephan in die dortige Sakramentsbruderschaft aufgenommen (Bruderschaftsregister, Pfarrarchiv St. Stephan, Bl. 31^a). 1663 erlangte er zudem ein Kanonikat am Konstanzer Dom (Mitt. Kundert), und wirkte als bischöflicher Konsistorialrat und 19 Jahre hindurch als Konstanzer Generalvikar (Ludewig, Vorarlberger S. 170). Seit dem 17. Februar 1669 ist er als Propst zu St. Stephan zu belegen (GLA 5/316). Vor dem 1. Januar 1690 scheint er die Propstei resigniert zu haben (GLA 5/317). Kurz vor seinem Tode ließ er sich noch in den Kapuzinerorden aufnehmen (Ludewig, Vorarlberger S. 170). † 1691 (Mitt. Kundert). — Ludewig, Vorarlberger S. 170; fehlt bei Humpert; HS 2/2 S. 340.

Joseph Ignaz von Bildstein, 1690—1727 Propst. Geboren am 1. Februar 1655 als Sohn des Bregenzer Stadtamtmannes Johann Jacob Bildstein und der Katharina von Ach, ist er im Jahre 1671 an der Universität Dillingen (Matr. Dillingen S. 881 Nr. 107) imma-

trikuliert und hält sich von 1673 — 1678 am Germanikum in Rom auf (Steinhuber 2, S. 83 f.). Er war zunächst Pfarrer der Oberstadt zu Haigerloch (FDA 13. 1880, S. 106). Am 17. Dezember 1689 wird er an der damals zu Konstanz im Exil wirkenden Universität Freiburg zum Professor für Kontroverstheologie ernannt, ein Amt, das er — dazwischen auch Rektor — bis zum 31. August 1695 innehatte (Matr. Freiburg 1656—1806, 1 S. 173 Nr. 46 und Th. Kurrus, Jesuiten 2, S. 102, S. 307 f. und S. 391). Seine Professur gab er auf, als er im Jahre 1695 ein Kanonikat am Dom erhielt (Th. Kurrus, Jesuiten 2, S. 102). Am 19. Dezember 1689 begegnet er erstmals als Kanoniker an St. Stephan (Matr. Freiburg 1656—1806, 1 S. 173 Nr. 46). Am 21. Januar 1690 mit der Propstei zu St. Stephan providiert (GLA 5/317), hofft er am 11. Mai des gleichen Jahres auf die *secunda possessio* für die Präpositur (GLA 61/7316, Bl. 1). Am 1. Oktober 1700 erhält er die *secunda possessio* für sein Kanonikat am Dom und muß daraufhin sein Kanonikat zu St. Stephan aufgeben, darf aber die Präpositur behalten (GLA 61/7317, S. 140). Im November 1727 resigniert er die Propstei zu St. Stephan, jedoch wird der Verzicht in Rom nicht angenommen. † am 27. Dezember 1727 als Domherr und Generalvikar von Konstanz und als Propst zu St. Stephan (GLA 61/7320, S. 58/59; der 24. Dezember als Todestag bei Hering-Mitgau, Silberplastik, S. 214), begr. im Münster (Reiners, Münster S. 473). — Humpert S. 221; HS 2/2 S. 340.

Johann Albert von Guldinast, 1727—1755 Propst. Aus einer Konstanzer Patrizierfamilie stammend, war er ein Sohn des Ignaz von Guldinast und der Christina ab Halden, ist 1694 an der Universität Freiburg immatrikuliert (Matr. Freiburg 1656—1806, 1, S. 195 Nr. 6) und besuchte von 1696 bis 1697 das Germanikum in Rom (Collegium Germanicum, Alumnverzeichnis 1 S. 718 Nr. 2943). Am 11. Januar 1701 wird ihm ein Kanonikat bei St. Stephan verliehen (GLA 5/321), zugleich wird er jedoch auch noch als *iur. utr. studiosus* bezeichnet (GLA 5/321) und erhält — als Hofkaplan des Bischofs — am 2. Mai 1703 die *secunda possessio* auf sein Kanonikat (GLA 61/7317, S. 429). Nachdem er — in Rom lebend — seit 1703 um Dispens von der Residenzpflicht bitten mußte (GLA 61/7317, S. 459/60), konnte er seine Residenz endlich am 18. Juli 1710 antreten (GLA 61/7318, S. 250). Im Jahre 1713 wird er mit einem Kanonikat am Konstanzer Dom providiert (GLA 209/1323), leistet aber im Jahre 1721 Verzicht (Mitt. Kundert). Im Januar 1716 hatte er seinen Abschied als Hofkaplan genommen, war daraufhin aber zum Ehrenkaplan ernannt worden (GLA 209/1345).

Im Jahre 1718 hat er die Pfarreien Kanzach und Buchau inne und erhält am 25. November des gleichen Jahres eine Absenz für ein halbes Jahr in Rom, und am 31. August 1719 wird er bereits als seit zwei Jahren abwesend bezeichnet (GLA 209/1345). Am 1. März 1727 wurde er mit der Propstei bei St. Stephan providiert (GLA 61/7320, S. 82—83); die feierliche Possessio erfolgt aber erst am 22. Januar 1728 (GLA 61/7320). Am 1. Februar 1745 erhält er auf eigenen Wunsch vom Papste einen Koadiutor (GLA 5/335). † 13. November 1755 und begr. zu St. Stephan zwischen den Pfeilern des Chorbogens (Totenregister bei Humpert S. 189 Nr. 80). — Humpert S. 221; HS 2/2 S. 340/341.

Johann Ferdinand Christoph Anton Euseb Graf von Wolfegg, Propstkoadiutor seit 1745, 1755—1773 Propst. Geboren am 26. September 1706 als Sohn des Grafen Ferdinand Ludwig von Wolfegg und der Maria Anna von Schellenberg in Kißlegg, hatte er in Salzburg Philosophie studiert und dort die akademischen Grade eines Baccalaureus und eines Magisters erlangt und danach noch in Innsbruck Theologie studiert. Von 1724 bis 1727 besuchte er das Germanikum zu Rom. Er erhielt danach ein Kanonikat am Dom zu Köln (Collegium Germanicum, Alumnverzeichnis 2 S. 73 Nr. 209 sowie Steinhuber 2 S. 253). Nach seiner Rückkehr aus Rom hat er im gleichen Jahre 1727 auch ein Kanonikat am Konstanzer Dom erlangt, wo er von 1751 bis zu seinem Tode auch als Dompropst waltete (Mitt. Kundert). Am 1. Februar 1745 wurde er vom Papst auf Bitten des Propstes von St. Stephan, J. A. von Guldinast, zu dessen Koadiutor bestellt (GLA 5/335). Seit November 1755 hat er die Propstei zu St. Stephan inne (GLA 61/7288, S. 258). † 12. Februar 1773 (Humpert S. 221). Begr. im Münster (Reiners, Münster S. 452). — Humpert S. 221; HS 2/2 S. 341.

Johann Paul Anton von Thurn und Valsassina, Propstkoadiutor seit 1767 (?), 1774—1811 Propst. Am 21. Februar 1727 als Sohn des bischöflich-konstanzischen Vogtes Fidel Anton von Thurn in Solothurn geboren, war er 1744 an der Universität Freiburg immatrikuliert (Matr. Freiburg 1656—1806, 1 S. 565 Nr. 39; anders W. Kundert S. 296). 1769 wird er als Kanoniker von Bischofszell (von 1751 bis 1789, W. Kundert, S. 296) und als seit drei Jahren im Dienst des Propstes von St. Stephan als Koadiutor stehend bezeichnet (Catalogus, . . ., 1769 S. 8). 1774 scheint er vom Kapitulum zum Propst von St. Stephan gewählt worden zu sein (Humpert S. 221). Im Jahre 1778 erlangte er dazu noch ein Kanonikat am Konstanzer Dom, wo er schließlich 1791 zum Domkustos

aufstieg (W. Kundert S. 296). Noch am 28. März 1807 urkundet er als Domkapitular und Stiftspropst von St. Stephan (GLA 359/1154). † Am 11. Juli 1811 als Domkapitular, Domkustos und Stiftspropst an Entkräftung (GLA 209/303). Begr. im Konstanzer Münster (Reiners, Münster S. 468). — Humpert S. 221; HS 2/2 S. 341; W. Kundert, Die Aufnahme von Schweizern ins Dom-Kapitel Konstanz 1526 bis 1821 (ZSchweizKG 68. 1974, S. 240—298, hier S. 269 ff. u. S. 296).

§ 29. Die Pfarrer

(Vorbemerkung: Der in der Pfarrerliste bei Humpert S. 222 zum Jahre 1325 als Pfarrer aufgeführte Albert Burgtor muß ausgeschieden werden, da in der Urkunde vom 19. Juli 1325 (GLA 5/336 = REC 2 S. 121 Nr. 4043) Albert von Burgtor lediglich als Chorherr, nicht aber als Pfarrer von St. Stephan genannt wird, während in der Zeugenreihe der gleichen Urkunde ausdrücklich der Pleban Simon von St. Stephan aufgeführt wird.)

Sifrid, 1193 Pfarrer. Er ist lediglich einmal als Pfarrer von St. Stephan genannt (TUB 2 Nr. 65 S. 239). — Humpert S. 221.

Heinrich, 1200 und 1201 Pfarrer. Der erste Beleg stammt vom Jahre 1200 (WUB 2 Nr. 515 S. 335), der zweite vom 24. Juni 1201 (TUB 2 Nr. 76 S. 262). — Humpert S. 221.

Konrad, 1216—1245 Pfarrer. Erstmals wird er als Pfarrer von St. Stephan im Jahre 1216 genannt (Wartmann 4, Anhang Nr. 17 S. 962). Zuletzt tritt er als Pleban — mit dem Magister-Titel versehen — am 13. Mai 1245 auf (ZUB 2 Nr. 619 S. 125). — Zum 12. April ist sein Name in das Nekrolog des Klosters Petershausen und zum 13. April in dasjenige des Hochstifts eingetragen (MGH Necr. 1 S. 669 und 287). — Humpert S. 221.

Siegel: spitzoval. Im Siegelbild ein auf einer Blume sitzender Vogel. Umschrift: +S(IGILLUM) M(A)G(IST)RI CHONONIS, an Urkunde vom 13. Mai 1245 (ZUB 2 Nr. 619 S. 125 mit Abb. auf Tafel IX).

Ulrich, 1248—1266 Pfarrer. Am 17. Februar 1248 erhält er (fälschlich Heinrich genannt) bereits als Pleban von St. Stephan eine päpstliche Dispens, die ihm den Besitz der Pfarrkirche St. Stephan trotz unehelicher Geburt aus der Verbindung eines Subdiakons und einer Freigelassenen erlaubt (Bernoulli, Acta 1 Nr. 440 S. 272). Und dieselbe Dispens wird am 2. November 1250 wiederholt (ebenda Nr. 543 S. 329). Zuletzt wird er am 10. Februar 1266 als Pleban von

St. Stephan genannt (Beyerle, GU Nr. 47 S. 56). Seine Identität mit dem Pleban und Gründungschorherrn von St. Johann Ulrich von Überlingen, der von 1260—1267 als solcher belegt ist (K. Beyerle, St. Johann S. 410), ist zwar naheliegend, aber durch den allein den Leutpriestertitel von St. Stephan hervorhebenden, nicht auf ein Jahr datierten Eintrag im Nekrolog des Klosters Feldbach zum 27. März (MGH Necr. 1, S. 391) eher zweifelhaft und wird auch durch die Notiz der Konstanzer Bischofschronik des 15. Jahrhunderts (Stiftsarchiv St. Gallen, Cod. 339, Bl. 221^b), daß *der erst chorherr daselbst [d. h. zu St. Johann] ... herr Ulrich von Überlingen, lüttpriester, caplon zu St. Stephan ...* gewesen sei, nicht bestätigt. — Humpert S. 221.

Mangold, 1269—1275 Pfarrer. Am 11. April 1269 wird Mangold erstmals als Pleban von St. Stephan genannt (Beyerle, GU Nr. 53 S. 62) und am 24. Februar 1270 zusätzlich noch als Kanoniker des Stiftes bezeichnet (Cod. Dipl. Sal. 2 Nr. 454 S. 38). Letztmals ist er für den 21. September 1275 als Pleban von St. Stephan erwähnt (TUB 3 Nr. 621 S. 486). — Humpert S. 221.

Burkhard zum Burgtor, 1282—1284 Pfarrer. Aus einem Konstanzer „Patrizier“-Geschlecht stammend, wird er erstmals am 30. Mai 1282 als *canonicus, sacerdos* und *plebanus* von St. Stephan bezeichnet (Beyerle, GU Nr. 81 S. 92). Letztmals wird er am 11. Januar 1284 Pleban genannt (Beyerle, GU Nr. 87 S. 99). Am 16. Mai 1286 wird er dann jedoch bereits als Mönch des Zisterzienserklosters Salem aufgeführt (Cod. Dipl. Sal. 2 Nr. 706 S. 323) und am 12. August 1287 ausdrücklich als *plebanus quondam ecclesie Constantiensis* bezeichnet (Cod. Dipl. Sal. 2 Nr. 729 S. 338). Am 14. Juli 1299 ist er offenbar letztmals als Salemer Mönch genannt (Cod. Dipl. Sal. 2 Nr. 1013 S. 563). — Humpert S. 221.

Simon (Lind), 1285—1325 Pfarrer. Der einer Konstanzer „Patrizier“-Familie entstammende Simon Lind (seine Zugehörigkeit ergibt sich aus der Urkunde v. 4. April 1310, wo sein Bruder Johann Lind, Bürger zu Konstanz, genannt wird: TUB 4 Nr. 1122 S. 205) ist erstmals am 9. Mai 1285 als Leutpriester von St. Stephan (TUB 3 Nr. 765 S. 698) und seit dem 1. August 1285 zugleich als Pfleger des Heilig-Geist-Spitals in Konstanz (TUB 6, Nachtrag Nr. 29 S. 800) genannt. Sehr häufig tritt er als Schiedsrichter in Streitfällen auf, so etwa am 8. November 1287 (WUB 9 Nr. 3676 S. 163) oder am 2. Juli 1293, wo auch ein Johannes als sein Notar und ein Heinrich als sein Vikar genannt werden (WUB 10 Nr. 4399 S. 155) oder am 27. Juni 1303, wo er als *index seu auditor* Bischof Heinrichs von Konstanz erwähnt

wird (Wartmann 3 Nr. 1140 S. 325). In dieser seiner Eigenschaft als Schiedsrichter läßt er etwa am 1. Juli 1311 die streitenden Parteien in den Chorumgang der Stephanskirche ein (REC 2 S. 470 Nr. n 66). Am 13. Juni 1290 hatte Papst Nikolaus IV. den Bischof von Konstanz aufgefordert, den Pleban Simon von St. Stephan wegen seiner Worte gegen die Minoriten zurechtzuweisen (REC 1 S. 313 Nr. 2757). Er hatte sich durch die von den benachbarten Franziskanern vorgenommene Spendung der Eucharistie an Hochfesten in seinen pfarrlichen Rechten beeinträchtigt gefühlt. Um das Jahr 1300 hatte Simon — gestützt auf eine päpstliche Urkunde — Mitglieder des Konstanzer Rates und der Konstanzer Bürgerschaft gerichtlich belangt. Am 20. September 1300 aber verzichtet er auf weitere gerichtliche Schritte (REC 2 S. 36 Nr. 3196). Nachdem der Mainzer Erzbischof Peter von Aspelt bereits im Dezember 1308 das Interdikt über seinen Konstanzer Suffraganbischof und die Konstanzer Kirche hatte verhängen lassen, erteilte er am 27. Juni 1309 dem Pleban Simon von St. Stephan den Auftrag, Bischof Gerhard und die Mitglieder des Domkapitels, darunter auch Albrecht von Kastell, Propst zu St. Stephan, zur Unterwerfung zu veranlassen und sie andernfalls ihrer Ämter zu entheben bzw. zu bannen (REC 2 S. 68 Nr. 3507). Simon Lind wird letztmals am 19. Juli 1325 als Pfarrer von St. Stephan erwähnt (REC 2 S. 121 Nr. 4043). — Humpert S. 221/222.

Siegel: 1. spitzoval. Im Siegelbild ein unter einem Spitzbogen kniender Kleriker, darüber der hl. Stephanus, kniend, von Steinen getroffen, über ihm eine aus den Wolken hervorragende Hand.

Umschrift: + S(IGILLUM)SIMONIS CAN(ONICI) ET PL(E)-B(AN)I S(AN)C(T)I STEPHA(N)I CONSTANT(IENSIS), an Urkunde vom 13. Februar 1296 (Cod. Dipl. Sal. 2 Nr. 940 S. 509 mit Abb. 202).

2. mit gleichem Siegelbild. Umschrift: +S(IGILLUM). SYM(ONIS) PL(E)B(AN)I. ECC(LESI)E.S(AN)C(T)I.STEPHANI. CON-SANC(IENSIS), an Urk. vom 10.—12. September 1313 (Freiburger UB 3 Nr. 289 S. 215—216, mit Abb. 97 auf Siegeltafel 12 im zugehörigen Tafelteil).

Heinrich von Mehlishofen, 1334—1363 Pfarrer. Aus einem oberschwäbischen Ministerialengeschlecht stammend, ist er im Jahre 1322 an der Universität Bologna immatrikuliert, als deren Rektor er 1334 und 1335 bezeichnet wird (Knod S. 338 Nr. 2316 und Rieder, Quellen S. 327 Nr. 1081). Bereits am 20. November 1323 überträgt der Papst ihm, der bereits die Pfarrkirche in Schluderns, Diözese Chur, innehat, ein Kanonikat zu St. Stephan in Konstanz und reser-

viert ihm eine Präbende (Rieder, Quellen S. 176 Nr. 645). Außerdem überträgt der Papst ihm, der jetzt zudem auch Chorherr von Zürich ist (s. Schwarz, Statutenbücher S. 121 Anm. 2), ein Kanonikat am Konstanzer Dom (Rieder, Quellen S. 236 Nr. 833). Im Jahre 1334 wird er erstmals als Pleban von St. Stephan bezeichnet (Knod S. 338 Nr. 2316). Am 19. November 1344 wurde ihm vom Papst erneut ein Kanonikat am Konstanzer Dom übertragen. Dabei wird er nicht nur als Inhaber eines Kanonikats und des Plebanates zu St. Stephan in Konstanz, sondern zugleich auch als Kaplan Bischof Ulrichs von Chur bezeichnet (Rieder, Quellen S. 327 Nr. 1081). Und des weiteren überträgt ihm der Papst am 3. April 1346 ein Kanonikat am Churer Dom (Rieder, Quellen S. 342 f. Nr. 1122). Als Leutpriester von St. Stephan ist er am 23. Februar 1348 als Schiedsrichter tätig (Beyerle, GU Nr. 230 S. 300 f.). Am 25. Juni 1361 trifft der Leutpriester von St. Stephan und Kanoniker von Chur und Zürich in Zürich seine letztwillige Verfügung, indem er die Kanoniker und Kapläne von St. Stephan in Konstanz, von denen er viel Unrecht und Undank erfahren und wo er während 32 Jahren über 10 000 Goldgulden eingebüßt habe, ausdrücklich als Erben ausschließt und stattdessen all seine Bücher, sein Bargeld, sein Geschirr, seine Gürtel, Weine, Pferde und Einkünfte dem Kapitel und den Kanonikern von Zürich vermacht, um das Vermachte auf Lebenszeit als Lehen wieder zurückzuempfangen (MBK 1 Nr. 86 S. 466—468 und Bruckner, Scriptoria 4 S. 95 f.). Unter den von ihm hinterlassenen Büchern nimmt offensichtlich die kirchenrechtliche Literatur den ersten Platz ein; ausdrücklich genannt werden aber auch ein Antiphonale und ein Graduale. Der in seinem Vermächtnis aufgeführte *Apparatus Innocencii super decretalibus* scheint indessen doch nicht nach Zürich gewandert, sondern den Kanonikern von St. Stephan verblieben zu sein. Denn die heute noch als Hs. 176 der Universitätsbibliothek Freiburg i. Br. verwahrte Handschrift trägt von einem ungenannten Besitzer den aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammenden Vermerk, daß er diese Handschrift von den Kanonikern von St. Stephan gekauft habe. Sie habe aber ursprünglich dem Augustiner-Chorherrenstift St. Märgen im Schwarzwald gehört und sei von diesem dem Pfarrer von St. Stephan, Heinrich von Mehlshofen, für 6 Pfund Pfennige verpfändet worden. Er, der neue Besitzer, wolle sie nun aber dem Stift St. Märgen für den gleichen Preis zurückstellen (Die lat. mittelalterl. Handschriften der Universitätsbibliothek Freiburg i. Br., beschr. von W. Hagenmeier. 1974, Hs. 176, S. 163—165). † 11. Februar 1363 (MGH Necr. 1 S. 555). — Humpert S. 222.

Jakob Kost von Uznach, 1363 Pfarrer. Aus Uznach stammend, erscheint er erstmals am 26. Oktober 1351 als Kanoniker von St. Stephan in Konstanz und als Anwalt des Konstanzer geistlichen Gerichts (Diehl, UB Eßlingen Nr. 965 S. 482 f.). Er besaß den Magistergrad und ist seit 1355 wiederholt als Einzieher von Steuer geldern für die Kurie in Avignon innerhalb der Diözese Konstanz tätig (vgl. etwa zum 2. März 1355 Wartmann 3 Nr. 1506 S. 627 oder zum 5. Februar 1360 Rieder, Quellen S. 661 Nr. 2142). Am 16. Juli 1357 bittet Bischof Heinrich III. von Brandis den Papst, dem Jakob Kost ein Kanonikat mit Exspektanz einer Pfründe am Dom zu Brixen zu verleihen (Rieder, Quellen S. 48 Nr. 199). In der Tat ist Kost dann am 6. Juli 1358 als Kanoniker des Brixener Domstifts belegt (Rieder, Quellen S. 641 Nr. 2019 und L. Santifaller, Das Brixner Domkapitel in seiner persönlichen Zusammensetzung im Mittelalter, 1924/25, S. 357 Nr. 151). Dessen ungeachtet ist Jakob Kost 1361 weiterhin als Anwalt des Konstanzer Hofes und Stellvertreter des Generalvikars tätig (REC 2 S. 321 Nr. 5667) und erscheint erstmals am 12. Mai 1363 (TUB 6 Nr. 2700 S. 254) und am 1. Juli 1363 letztmals als Chorherr und Leutpriester zu St. Stephan in Konstanz (TUB 6 Nr. 2707 S. 259). Da Jakob Kost vor dem 29. Juli 1365 *extra Romanam curiam* verstorben ist (Rieder, Quellen S. 489 Nr. 1553), sein Name aber zum 25. November in das Nekrolog des Kloster Feldbach eingetragen worden ist (MGH Necr. 1 S. 396), liegt es nahe, daran zu denken, daß er am 25. November 1364 den Tod erlitten hat. — Humpert S. 222; F. Elsener, Magister Jakob Kost aus Uznach, Advokat am bischöflichen Gericht zu Konstanz, in: Heimatkunde vom Linthgebiet, Beilage zum „St. Galler Volksblatt“ 28/29, 1956/57, Nr. 2, S. 9—13 und Nr. 3/4, S. 22—25; Santifaller, Brixen S. 357 f.

Siegel: spitzoval, Siegelbild: offenbar die hl. Katharina mit Schwert und Rad darstellend.

Umschrift: S(IGILLUM) JACOBI KOSTI CAN(ONICI) S(AN)C(T)I STEPH(AN)I CONST(ANTIENSIS), an Urkunde vom 26. Oktober 1351 (Diehl, UB Eßlingen, Nr. 965 S. 482 f., Abb. bei Elsener S. 9 und Beschreibung ebenda, S. 23 f.).

Johannes in der Bünd, 1364—1370 Pfarrer. Als Sohn des dem Konstanzer Patriziat angehörenden Konrad in der Bünd in Konstanz geboren, studierte er 6 Jahre hindurch kan. Recht in Padua (Rieder, Quellen S. 489 Nr. 1554). Am 1. August 1326 überträgt ihm der Papst ein Kanonikat bei St. Stephan (Rieder, Quellen S. 210

Nr. 751). Noch 1359 erscheint er als *canonicus prebendatus* (Beyerle, GU Nr. 275 S. 360), am 24. Mai 1364 dann aber bereits als Leutpriester (Pfarrarchiv St. Stephan). Er war nach dem Tode des Jakob Kosti zum Pfarrer gewählt worden, hatte dann am 29. Juli 1365 die bischöfliche und danach die päpstliche Bestätigung erhalten (Rieder, Quellen S. 114 f. Nr. 517). Er hatte früher außerdem die Pfarrkirchen zu Mülheim, Wurmlingen und Ermatingen inne. Auf die Ermatinger Kirche hatte er indessen noch vor dem 10. Februar 1364 Verzicht geleistet (TUB 6 Nr. 2753 S. 292—294). Während der heftigen Auseinandersetzungen zwischen der Stadt Konstanz und Bischof Heinrich III. von Brandis erhielt Johannes in der Bünd im Frühjahr vom Papst den Auftrag, Bischof Heinrich und seine Anhängerschaft zu exkommunizieren (REC 2 S. 376 Nr. 6089 und dazu R. Schell, Die Regierung des Konstanzer Bischofs Heinrich III. von Brandis, in: FDA 88. 1968, S. 169). Daraufhin hatte offenbar der Bischof in Mainz einen Prozeß u. a. auch gegen Johannes in der Bünd anhängig gemacht, der schließlich zu einer Appellation des Pfarrers von St. Stephan nach Avignon führte (REC 2 S. 389 Nr. 6177). Am 1. April 1372 nimmt dann aber Bischof Heinrich im Zuge umfassender Friedensvereinbarungen u. a. auch seine Klagen gegen den inzwischen verstorbenen Johannes in der Bünd zurück (REC 2 S. 391 Nr. 6180). Am 13. März 1370 ist Johannes letztmals als lebend erwähnt (TUB 6 Nr. 3037 S. 538/539). † vor dem 11. Januar 1371 *apud sedem apostolicam* (Rieder, Quellen S. 516 Nr. 1630). — Humpert S. 222.

Siegel: spitzoval. Im Siegelbild: stehender Geistlicher mit Stab oder Zweig in gerautetem Feld; darunter Schild mit dem Wappen der In der Bünd.

Umschrift: + S(IGILLUM) JOH(ANN)IS IN DER BÜND PL(E)B(AN)I ECC(LESI)E S(AN)C(T)I STEPHANI; an Urkunde vom 23. August 1364 (TUB 6 Nr. 2795 S. 340 f.).

Johannes Rumel, 1371—1372 Pfarrer. Ihm, der das kanonische Recht studiert hatte, als Notar und Familiar des Kardinals Raimund von Praeneste tätig war und eine Kaplanei an St. Johann in Haugis zu Würzburg besaß, wird am 11. Januar 1371 nach dem Tode des Johannes in der Bünd vom Papst das Plebanat samt Kanonikat zu St. Stephan übertragen (Rieder, Quellen S. 516 Nr. 1630). Am 6. Mai wird er ausdrücklich als Pfarrer von St. Stephan bezeichnet, hält sich aber offenbar schon damals an der päpstlichen Kurie auf (Rieder, Quellen S. 540 f. Nr. 1709). — Humpert S. 222.

- Johann**, zwischen 1378 und 1394 Pfarrer. Er wird für das Pontifikat Papst Clemens VII. (1378—1394) als *plebanus S. Stephani* bezeichnet (RepGerm 1 Sp. 68^b). — Nicht bei Humpert.
- (N. N.), 1379—1382 Pfarrer. Am 7. Juli 1379 nimmt ihn der große Rat der Stadt Konstanz zum Bürger an. Sein Name wird in dem entsprechenden Eintrag im Bürgerbuch nicht genannt (StAKo A IV 1, S. 6). Als er nicht mehr Leutpriester war, wurde ihm am 28. Januar 1382 das Bürgerrecht aufgesagt (ebenda). Andererseits heißt es an anderer Stelle im gleichen Bürgerbuch (ebenda), daß der Leutpriester von St. Stephan, nachdem er seine Pfründe mit Heinrich dem Tricken vertauscht hatte, sein Bürgerrecht am 3. März 1382 aufgegeben habe. Auch hier ist sein Name nicht genannt.
- Heinrich der Tricke**, 1382 Pfarrer. Er hat seine Pfründe durch Tausch mit seinem Vorgänger erworben und ist vor dem 3. März 1382 Pfarrer geworden (StAKo A IV 1, S. 6). — Humpert S. 227 (dort aber nicht unter die Pfarrer eingereiht).
- Hermann Knüpfel** (Klüpfel), 1386—1388 Pfarrer. Er wird erstmals am 28. Juni 1386 (GLA 5/337) und letztmals am 13. Oktober 1388 als Pfarrer von St. Stephan erwähnt (REC 3 S. 55 Nr. 7186). — Humpert S. 222.
- Konrad Talakrer**, 1396—1397 Pfarrer. Er begegnet erstmals am 17. November 1383 als Kirchherr von Mundelfingen (REC 2 S. 457 Nr. 6723). Im Jahre 1387 kauft er — zusammen mit seiner Mutter Adelheid — den Hof Wil im Zwing und Bann von Olten und weiteren Besitz in der Umgebung (W. Merz, Die Urkunden des Stadtarchivs Zofingen. 1915, Nr. 74 S. 84; Nr. 75 S. 84 f.). Im Jahre 1389 war Konrad Talakrer mit seiner Mutter dazu verpflichtet, der St. Peterskapelle bei der Stiftskirche zu Zofingen einen Zins zu geben (ebenda, Nr. 78 S. 86). Konrad wird bei dieser Gelegenheit immer noch als Pfarrherr von Mundelfingen bezeichnet. Am 11. Januar 1396 erscheint Konrad Talakrer erstmals als *plebanus* von St. Stephan, indem er in seiner Eigenschaft als bestellter Richter und *succonseruator iurium et privilegiorum* des Abtes Kuno von St. Gallen eine Urkunde ausstellt (Wartmann 4 Nr. 2103 S. 501—503). Und noch einmal tritt Konrad Talakrer am 2. Dezember 1397 als *canonicus* und *plebanus* von St. Stephan sowie als *publicus auctoritate imperiali notarius* auf (Wartmann 4 Nr. 2143 S. 545). Angesichts der engen Beziehungen Talakrers zum Stift Zofingen verwundert es nicht, wenn er zusammen mit seinem Bruder Heinrich, dem Chorherrn von Beromünster und Embrach, zu unbekanntem Zeitpunkt in Zofingen als *decanus ecclesiae s. Stephani civitatis Constant. et rector ecclesiae*

in *Munelfingen* eine Jahrzeit stiftet (Jahrzeitbuch des Stifts Zofingen, ed. F. Zimmerlin. In: W. Merz, Die Urkunden des Stadtarchivs Zofingen. 1915, S. 268). Konrad Talakrer ist überdies zum 20. Juni auch in das Nekrolog des Klosters Tänikon (MGH Necr. 1 S. 530) und zum 28. Juni in das Nekrolog des Klosters St. Urban (MGH Necr. 1 S. 494) eingetragen. — Humpert S. 222; Schuler, Notare Nr. 1353.

Volmar Sack, 1401—1412 Pfarrer. Der aus Lüneburg und mütterlicherseits aus ritterlichem Geschlecht stammende (GLA 67/855 = Schultheißsches Formelbuch, Bl. 121^a) Volmar Sack ist — als Kanoniker von Verden — im Jahre 1391 an der Universität Heidelberg (Matr. Heidelberg 1 S. 50) und 1392 bis 1394 und noch einmal 1412 an der Universität Erfurt (Acten Erfurt 1, S. 37 u. S. 95) immatrikuliert. Am 24. Februar 1400 wird er als Licentiat in kanonischem Recht und Verdener Domkanoniker zum Chorherrn von Zofingen ernannt (REC 3 S. 108 Nr. 7643). Im gleichen Jahre stellen ihm, der bereits *quaedam dignitas* zu St. Stephan in Konstanz innehat, der Rat seiner Heimatstadt Lüneburg und der Rat der Stadt Hamburg ein Empfehlungsschreiben aus. Er wird dabei zugleich als Kanoniker von Verden wie von Bardowiek bezeichnet (GLA 67/855 = Schultheißsches Formelbuch, Bl. 121^a; vgl. auch Bl. 28^a). Erstmals ausdrücklich wird er am 1. März 1401 Pleban von St. Stephan genannt (REC 3 S. 112 f. Nr. 7692). Am 10. Juni 1402 ist er als bestellter Richter bei der Beilegung eines Streifalles tätig (REC 3 S. 119 Nr. 7741). In den Jahren 1403 und 1404 scheint er sich an der römischen Kurie aufgehalten zu haben, denn zum einen ist er als Vermittler in einer an der Kurie anhängenden Streitsache tätig, bei der die Stadt Konstanz die eine Partei ist, und zum andern erwirkt er für die Stadt Konstanz in Rom ein päpstliches Privileg (REC 3 S. 126 Nr. 7802 und S. 129 Nr. 7828). Aber auch am bischöflichen Hofe zu Konstanz war er offenbar als Prokurator tätig, so etwa im Jahre 1405 für die Äbte von St. Blasien und von Allerheiligen zu Schaffhausen (REC 3 S. 137 Nr. 7897 und S. 139 Nr. 7913). Im Jahre 1412 wurden im übrigen seine Rechte als Pfarrer von St. Stephan vor der römischen Kurie durch Johannes Maigenberg bestritten (GLA 67/855 = Schultheißsches Formelbuch, S. 122). Trotz seiner Konstanzer Stellung hat er indessen die Verbindung zu seiner norddeutschen Heimat nicht abreißen lassen. Das geht vor allem aus seinem in niederdeutscher Sprache aus Frankfurt geschriebenen Brief an Herzog Heinrich III. von Braunschweig und Lüneburg vom 30. Juni 1411 hervor, in dem er als *kerchere to Luneborg* über die Lage der

Dinge vor der Königswahl berichtet (RTA 1/7 Nr. 77 S. 124—125). Da er — nach eigenen Angaben — eineinhalb Jahre mit Papst Johannes XXIII. zusammengewesen war, spielte er im Prozeß gegen Johannes auf dem Konstanzer Konzil als Zeuge eine nicht unbedeutende Rolle (Acta Conc. Const. 3. 1926, S. 19 u. ö., vor allem S. 157 ff. und 4. 1928, S. 842 ff.). Während des Konzils betätigte sich Volmar Sack, der nun erstmals 1415 — er stand damals im 40. Lebensjahr (Acta Conc. Const. 4, S. 842) — auch Kanoniker des Hildesheimer Domes genannt wird, zugleich als Prokurator des Bischofs und des Domkapitels von Hildesheim (RepGerm 4/1 Sp. 689). Volmar Sack muß vor dem 16. Juli 1418 gestorben sein (RepGerm 4/1 Sp. 1107), und zwar in Schaffhausen, wohin er von Konstanz kommend halt gemacht hatte (RepGerm 4/3 Sp. 2987). Durch seinen Tod wurden u. a. frei: eine Vikarie in Lüneburg, ein — wenn hier keine Verschreibung in den päpstlichen Registern vorliegt — Kanonikat zu St. Johann in Konstanz und die St. Ulrichskapelle in Rulfingen (RepGerm 4/1 Sp. 1107, Sp. 1120, und 4/3, Sp. 2987). Da er letztmals 1412 als Pleban von St. Stephan auftritt und seit 1415 nur noch als Hildesheimer Kanoniker bezeichnet wird, fragt es sich, ob er das Plebanat nicht in der Zwischenzeit aufgegeben haben könnte. Er wird als Besitzer der Konstanzer Konzilshandschrift cod. 5064 der Österr. Nationalbibliothek genannt (Acta Conc. Const. 4. 1928, S. LXVII). — Humpert S. 222 und vor allem F. P. Bliemetzrieder, Literarische Polemik zu Beginn des großen abendländischen Schismas. 1910, S. 16^a—21^a.

Johannes Mayenberg (Maigenberg), 1402/1403—1412 Plebanatsbewerber. Er war am 29. September 1399 vom Papst mit Kanonikaten bei St. Stephan in Konstanz und St. Felix und Regula in Zürich providiert worden, trat am 22. Oktober 1401 als Pfarrer von Oberraitenau auf, erhielt als Kanoniker von St. Felix und Regula am 5. Dezember 1402 die Pfründe des Maria Magdalenen-Altars in der Pfarrkirche zu Ravensburg und führte in den Jahren 1402 und 1403 einen Rechtsstreit um das Plebanat bei St. Stephan in Konstanz (sämtlich RepGerm 2/1 Sp. 688—689). Im Jahr 1412 erhob er erneut gegenüber Volmar Sack Ansprüche auf das Plebanat (GLA 67/855 = Schultheißches Formelbuch, S. 122). — Nicht bei Humpert.

Johann Schürpfer II., 1410 Pfarrer (?). Vgl. Liste der Pröpste.

Petrus Simler (Symeler), 1424 Pfarrer. Er wünscht am 7. Juni 1423 sein Kanonikat samt Präbende an der Stephanskirche in Konstanz gegen ein Kanonikat samt Präbende und Scholastrie bei St.

Felix und Regula in Zürich sowie gegen die Pfarrkirche in Stoetzach, Konstanzer Diözese, zu tauschen (RepGerm 4/3 Sp. 3220). Er hatte aber offenbar gleichzeitig oder zumindest danach auch das Plebanat mit zugehörigem Kanonikat und Präbende zu St. Stephan inne. Denn zum 16. Dezember 1424 heißt es, daß das Leutpriesteramt durch Resignation des Petrus Simler freigeworden sei (RepGerm 4/1 Sp. 769/770). — Nicht bei Humpert.

Gebhard Bulach, 1424—1425 Pfarrer. Der offenbar aus Rottweil am Neckar stammende Gebhard Bulach war im Jahre 1425 an der Universität Wien immatrikuliert (Matr. Wien 1 S. 109). Hier mag er auch den akad. Grad eines lic. in decr. (RepGerm 4 Sp. 769) erworben haben. Hatte er schon am 23. Dezember 1423 um die Übertragung eines Kanonikates und einer Präbende am Konstanzer Dom nachgesucht (RepGerm 4 Sp. 769), so richtete sich sein Interesse am 16. Dezember 1424 auf das durch Resignation des Petrus Simler freigewordene Plebanat mit zugehörigem Kanonikat und Präbende zu St. Stephan, als deren Inhaber er denn auch am 27. Dezember 1424 erscheint, die er aber offenbar gleich danach, auf alle Fälle vor dem 30. Januar 1425, mit Ludwig Nithart gegen ein Kanonikat am Augsburger Dom eintauschte (RepGerm 4 Sp. 769—770 und Sp. 2675). Er erscheint von nun an tatsächlich als Kanoniker von Augsburg und Brixen sowie als Inhaber der Pfarrkirche zu Fuegen, Diözese Brixen (RepGerm 4 Sp. 769/770), führt im Jahre 1444 einen Prozeß um eine Pfründe am Konstanzer Dom (REC 4 S. 117 Nr. 10 885), bezeichnet sich 1445 als Augsburger und Speyrer Kanoniker (Krebs, Annatenregister Nr. 4559 S. 363 f.), und bittet am 30. März 1448 — jetzt als decr. doct. und als Konstanzer Domkanoniker — um ein Kanonikat zu St. Felix und Regula in Zürich. Er wird im Jahr darauf außerdem als Rat der Herzöge Friedrich und Albert von Österreich bezeichnet und bittet darum, die als nächste freiwerdende Dignität am Konstanzer Dom übertragen zu bekommen. Noch am 27. Mai 1451 ist er als Kanoniker von Brixen erwähnt (sämtlich RepGerm Nikolaus V. 1, S. 197/198). † 16. Juli 1465 zu Brixen als decret. doct. und Konstanzer und Brixener Domkanoniker (MGH Necr. 1 S. 290). — Nicht bei Humpert. Santifaller, Brixen S. 292—295.

Heinrich Kemenade, 1424 und 1425 Plebanatsbewerber. Erstmals bittet Heinrich Kemenade, Kleriker der Diözese Paderborn, am 27. Dezember 1424 um Übertragung des durch Verzicht des G. Bulach freigewordenen Plebanats und des mit ihm verbundenen Kanonikats samt Pfründe zu St. Stephan und wiederholt diese Bitte am

15. Januar 1425 (RepGerm 4/1 Sp. 1038). Vor dem 30. September 1426 scheint Heinrich Kemenade indessen resigniert zu haben (RepGerm 4/1 Sp. 413). Nicht bei Humpert.

Konrad Decker, 1426 Plebanatsbewerber. Als Kleriker der Diözese Paderborn bittet er am 30. September 1426 den Papst um die Übertragung des Leutpriesteramtes zu St. Stephan in Konstanz, das durch die Resignation des Heinrich Kemenade freigeworden war (RepGerm 4/1 Sp. 413). Er scheint das Plebanat jedoch nicht erhalten zu haben, denn bereits am 10. Januar 1427 bittet Arnold Leveking gleichfalls um Übertragung des Leutpriesteramtes (s. dort). — Nicht bei Humpert.

Arnold Leveking, 1427 Plebanatsbewerber. Am 10. Januar 1427 bittet der Kölner Diözesankleriker um Übertragung des Plebanates bei St. Stephan, das durch die Resignation des Heinrich Kemenade freigeworden ist und das Ludwig Nithart unrechtmäßig innehat. Am 9. Mai 1427 wiederholt er dieselbe Bitte, jedoch offensichtlich wiederum ohne Erfolg. Die Pfarrei bleibt im Besitz des Ludwig Nithart (RepGerm. 4/1 Sp. 150). — Nicht bei Humpert.

Ludwig Nithart, 1425—1437 Pfarrer. Aus einer bedeutenden Ulmer Patrizierfamilie stammend (P. Bänziger, Beiträge zur Geschichte der Spätscholastik und des Frühhumanismus in der Schweiz. 1945, S. 27—36, insbes. S. 34 f.) — sein Bruder war der spätere Konstanzer Domkanoniker Heinrich Nithart —, hat er, als lic. in decr. bezeichnet, am 24. November 1417 ein Kanonikat zu St. Moritz in Augsburg und ein gleiches zu St. Cyriak in Wiesensteig inne und erhält am selben Tage dazu noch ein Kanonikat am Augsburger Dom und am 6. Dezember 1419 dazu noch die Präpositur zu Wiesensteig (RepGerm 4/3 S. 2673/2674). Am 30. Januar 1425 bittet er den Papst um Übertragung des Plebanates zu St. Stephan in Konstanz, das er mit Gebhard Bulach gegen sein Kanonikat am Augsburger Dom eingetauscht hat, als dessen Inhaber er am 10. November 1425 bezeichnet wird, das er jedoch erst am 28. April 1429 endgültig — zusammen mit dem zugehörigen Kanonikat samt Präbende — übertragen bekommt (RepGerm 4/3 Sp. 2675—2676), nachdem ihm die Innehabung des Plebanats durch Arnold Leveking (s. dort) bestritten worden war. Das lange Wartenmüssen Nitharts mag auch mit den durch freiwillige Resignation Bischof Ottos III. von Hachberg im Dezember 1424 und überraschende Wiederaufnahme der Amtsgeschäfte durch den gleichen Bischof im April 1427 ausgebrochenen Streitigkeiten zwischen Bischof Otto und seinem Domkapitel (vgl. dazu U. Janson, Otto von Hachberg (1388—1451) . . ., in: FDA 88.

1968. S. 205—358, hier S. 230 ff.) zusammenhängen, in deren Verlauf der Bischof Ende April 1427 auch Nithart als seinen ehemaligen Generalvikar abgesetzt hat (REC 3 S. 283 f. Nr. 9172 und 9174). Im fortdauernden Streit hielt Nithart, der wiederum als Generalvikar waltete, im Jahre 1432 zu Bischof Otto, der in diesem Jahre an der Fronleichnamsprozession der Chorherren von St. Stephan teilnimmt (Dacher, ed. Ruppert, Chroniken S. 176). Am 21. Januar 1432 bewilligt der Papst seine Supplik um Provision mit einem Kanonikat am Konstanzer Dom (RepGerm 1 S. 402 Nr. 2498). Obwohl am selben Tage eben wegen der Verleihung des Domkanonikates das Plebanat zu St. Stephan als vakant bezeichnet wird (vgl. auch unter H. Lantz) (RepGerm 1 S. 402 Nr. 2500 und S. 407 Nr. 2531), wird der Generalvikar, Offizial des bischöflichen Hofes, Domherr und Domthesaurar Ludwig Nithart doch auch weiterhin als Leutpriester von St. Stephan bezeichnet, so etwa, als er im Jahre 1434 im Auftrag des Kardinallegaten Julian dem erwählten Konstanzer Bischof Friedrich von Zollern, der in Schaffhausen weilte, Briefe zu überbringen hatte und auf dem Heimweg von dem Straßburger Domherrn Graf Johann von Helfenstein überfallen wurde (REC 3 S. 346 Nr. 9689). Im Jahre 1436 wird Nithart auch als Rektor der Pfarrkirche von Ravensburg bezeichnet (Krebs, Invest.-Prot. S. 672), die er jedoch — wie es am 22. August 1437 heißt — unrechtmäßig besessen habe (REC 4 S. 22 Nr. 9984). Vor dem 9. Oktober 1437 vertauschte er dann allerdings mit Rudolf Stigleder sein Plebanat samt Kanonikat zu St. Stephan gegen dessen Pfarrkirche zu Ganterschwil ein, was freilich zu einem Prozeß beim Basler Konzil führte (REC 4 S. 25 Nr. 10 018). † am 13. (oder 10.) November 1447 (MGH Necr. 1 S. 294) als Konstanzer Domkustos und Domkanoniker; begr. im Münster (Reiners, Münster S. 496). — Humpert S. 222.

Conrad Vogel, 1432 Plebanatsanwärter. Am 26. Januar 1432 providiert ihn der Papst mit dem durch Erlangung eines Kanonikats am Dom durch Ludwig Nithard freigewordenen Plebanat an St. Stephan in Konstanz. Gleichzeitig gibt er die von ihm innegehabte Vikarie des St. Thomasaltars im Münster und die Pfarrkirche in Sasbach auf (RepGerm Eugen IV. S. 407 Nr. 2531). — Nicht bei Humpert.

Heinrich Lantz, 1432 Plebanatsbewerber. Nachdem er im Jahre 1425 um die Übertragung eines Kanonikates an St. Cyriak in Wiesensteig, im Jahre 1429 der Kardinalbischof von Porto und Santa Rufina für ihn als seinen Familiaren um Übertragung der Marienaltarpfründe am Konstanzer Dom und endlich im Jahre 1430 er

selbst als an der Kurie weilender Familiar des Kardinalbischofs von Bologna um Übertragung der Kaplanei des St. Michaelaltars in der Konstanzer Stephanskirche gebeten hatte (RepGerm 4/1 Sp. 1170), bittet am 21. Januar 1432 der 23 Jahre alte Kleriker der Konstanzer Diözese um Provision mit dem von Ludwig Nithart geräumten Plebanat samt Kanonikat und Präbende zu St. Stephan (RepGerm 1 S. 402 Nr. 2500). Zur gleichen Zeit prozessiert er um ein Kanonikat in Wiesensteig, als dessen Inhaber er dann 1434 und 1435 erscheint (REC 3 S. 331 Nr. 9572 und S. 343 Nr. 9664). Am 5. Februar 1432 wird sodann die Supplik des Subdiakons und Plebans zu St. Stephan Heinrich Lantz um eine fünfjährige Weihedispens zum Aufenthalt an einer Universität bewilligt (RepGerm 1 S. 420 Nr. 2617). Von seiner Eigenschaft als Pfarrer von St. Stephan ist freilich nirgendwo die Rede, vielmehr erscheint er von 1437 (REC 4 S. 22 Nr. 9984) bis zu seinem Verzicht im Jahre 1448 (REC 4 S. 161 Nr. 11 292) als Kirchherr bzw. als *vicarius perpetuus* der Muttergottespfarrei zu Ravensburg (vgl. auch FDA 12. 1878, S. 159). Am 14. März 1452 begegnet er als Kanoniker von St. Johann in Konstanz (RepGerm Nicolaus 1 S. 283/284). — Nicht bei Humpert.

R u d o l f S t i g l e d e r, 1437—1468 Pfarrer. Aus Wil (Wila-Wil im heutigen Kanton St. Gallen) stammend, hat er sich im Jahre 1418 an der Universität Heidelberg immatrikuliert, wo er im Juli 1419 die Würde eines bacc. art. erwirbt (Matr. Heidelberg 1 S. 140). Und noch einmal immatrikuliert er sich — nun mit dem Magistertitel versehen — im Jahre 1439 an der Universität Wien (Matr. Wien 1 S. 214). Im Jahre 1420 bittet er wiederholt um Übertragung eines Kanonikats mit Präbende am Stift Schönenwerd (RepGerm 4/3 Sp. 3311 und 3312). Zu Beginn des Jahres 1425 erhält er die Kirche zu Ganterschwil (REC 3 S. 273 Nr. 9070). Nachdem er vor dem 9. Oktober 1437 mit Ludwig Nithart sein Leutpriesteramt zu Ganterschwil gegen das von jenem innegehabte Plebanat und Kanonikat zu St. Stephan in Konstanz eingetauscht hatte, worüber es auf dem Basler Konzil zu einem Prozeß gekommen war, nimmt ihn das Kapitel am 9. Oktober 1437 auf Grund einer Urkunde des Kardinallegaten Julian zum Kanoniker und Pleban von St. Stephan auf (REC 4 S. 25 f. Nr. 10 018). Im Jahre 1444 war es zu neuerlichen Spannungen um die Person des Pfarrers gekommen. Stigleder ließ mehrere seiner Mitkapitularen vor das bischöfliche Hofgericht laden, weil sie ihm Unrecht zugefügt hätten (REC 4 S. 126 f. Nr. 10 965). Am 29. Dezember 1468 tauscht er sein Plebanat zu Stephan mit Reinhard Summer gegen die von diesem innegehabte Pfarrkirche zu

Söflingen ein (REC 4 S. 388 Nr. 13 525). Er veranlaßte zahlreiche Jahrzeit- und Pfründstiftungen in seiner Heimatstadt Wil und in Schaffhausen (Staerkle, Bildungsgeschichte, S. 174 Nr. 49). Letztmals ist er am 12. August 1477 belegt (REC 5 S. 145 Nr. 15 340). — Staerkle, Bildungsgeschichte S. 174 Nr. 49; Humpert S. 222.

Reinhard Summer, 1468—1473 Pfarrer. Nachdem er im Jahre 1446 zum Kanoniker an St. Felix und Regula in Zürich aufgenommen worden war (Schwarz Statutenbücher S. 331), begegnet Reinhard Summer in den Jahren 1463 und 1464 als Hauskaplan des Konstanzer Bischof Burkhard von Randegg (REC 4 S. 306 Nr. 12 714 und S. 315 Nr. 12 814) und am 3. August 1463 erstmals als Kanoniker von St. Stephan (REC 4 S. 306 Nr. 12 716) sowie von 1463 bis 1474 als Domherr von Brixen (Santifaller, Brixen S. 482). Ob er mit dem von 1467—1470 genannten mag. Reinhard Summer, Kaplan des St. Johann Baptist-Altars an der Freiburger Stadtpfarrkirche identisch ist, bleibt zweifelhaft (Krebs, Invest.-Prot. S. 271). Am 29. Dezember 1468 tauscht er als Kirchherr zu Söflingen seine dortige Pfarrkirche mit Rudolf Stigleder gegen das von diesem innegehabte Plebanat zu St. Stephan bei Konstanz (REC 4 S. 388 Nr. 13 525). Angesichts dieser Nachricht bleibt seine bereits für den 22. August 1464 zu findende Benennung als *plebanus ecclesiae Sancti Stephani* zu Konstanz in ihrem Quellenwert zweifelhaft (Krebs, Invest.-Prot. S. 56). Ist er im Jahre 1472 zweimal als Pfarrer von St. Stephan belegt (GLA 5/368 und 689), so weist allerdings die folgende, vom 3. Oktober 1473 datierende Nachricht darauf hin, daß Summer seine Pfründe zu St. Stephan noch innehatte, aber nicht mehr in Konstanz residierte: Am genannten Tage bittet Herzog Sigmund von Österreich den Bischof von Konstanz, daß seinem herzoglichen Rat Reinhard Summer, Chorherrn zu Brixen, auch in dessen Abwesenheit die Einkünfte aus der ihm beim Stift St. Stephan gehörenden Pfründe gezahlt werden (REC 4 S. 441 Nr. 14 063). Danach begegnet Summer nicht mehr im Zusammenhang mit St. Stephan in Konstanz. Er ist vielmehr von 1479 bis 1488 Rektor der Pfarrkirche zu Kippenhausen (Krebs, Annatenregister S. 165 Nr. 1563 und Krebs, Invest.-Prot. S. 442) und gleichzeitig seit 1480 (erster Beleg vom 11. Januar 1480 REC 5 S. 140 Nr. 15 293) Kanoniker am Dom zu Konstanz. Hier in Konstanz tritt er 1489 auch als Offizial (Wirz, Regesten 5 S. 136 Nr. 355) und im Jahre 1486 als *vicegerens vicarius* auf (Krebs, DKP Nr. 640). † kurz vor dem 25. Februar 1501 (Krebs, DKP Nr. 1393) unter Hinterlassung eines zusammen mit Else Gamelein gezeugten Sohnes Georg (Krebs, DKP Nr. 1581). — Schwarz,

Statutenbücher S. 331 mit Anm. 2; Santifaller, Brixen S. 482; fehlt bei Humpert.

Johannes Sattler (bzw. de Croaria, gen. Sattler), 1479 Pfarrer. Aus einer Konstanzer Patrizierfamilie stammend, wird Sattler erstmals am 3. Dezember 1462 als Kaplan am Konstanzer Dom genannt (REC 4 S. 296 Nr. 12 616). Am 2. September 1469 begegnet Johannes Sattler als Prokurator von Personen und Institutionen der Diözese Konstanz an der römischen Kurie (REC 4 S. 399 Nr. 13 640). Nach verschiedenen Bemühungen um die Erlangung von Benefizien erhält der mag. art. Johannes Sattler am 24. August 1472 endlich die Pfarrkirche zu Kippenhausen (REC 4 S. 431 Nr. 13 963). Wird Sattler am 15. März 1479 erstmals als Churer (Wirz, Regesten 4 S. 147 Nr. 372) und am 11. Dezember 1479 erstmals als Konstanzer Domherr bezeichnet (REC 5 S. 138 Nr. 15 270), so fällt auf, daß er wiederum im gleichen Jahre das Plebanat samt Kanonikat in St. Stephan zu Konstanz dadurch aufgibt, daß er sich die Kaplaneipfründe am Altar *omnium apostolorum* in der Markuskirche auf der Reichenau mit Erhard Käsel gegen das bisher von ihm besessene Plebanat zu St. Stephan eintauscht (Krebs, Invest.-Prot. S. 469). Die Nachricht vom Jahre 1479 ist im übrigen die einzige, die ihn als Inhaber des Leutpriesteramtes zu St. Stephan überliefert. Im Jahre 1481 hat er auch die Kapelle zu Baitenhausen inne (Krebs, Invest.-Prot. S. 50), und von 1483—1493 begegnet er als nicht-residierender Rektor der Pfarrkirche zu Ganterschwil (Krebs, Invest.-Prot. S. 301). Zwischen dem 13. November 1484 und dem 19. Januar 1486 hat er sodann die Propstei zu Zurzach erlangt, die er offenbar bis zu seinem Tode — neben dem von ihm besessenen Konstanzer Domkanonikat — innehatte (HS 2/2 S. 612). † 1. Juni 1496 als Domkanoniker und Generalvikar; begr. im Münster (Reiners, Münster, S. 496). — Humpert S. 223; HS 2/2 S. 612.

Erhard Käsel (Kesel, Keisel), 1479—1488 Pfarrer, 1497 Kanoniker. Am 14. Februar 1478 prozessieren Ulrich Mag, Kaplan der Konstanzer Kirche, und Erhard Kesel, Kaplan der Konstanzer Kirche, an der Kurie um den Besitz der Pfarrei Weitnau (bei Kempten) (REC 5 S. 107 Nr. 15 037). Am 30. Dezember 1479 tauscht Erhard Käsel als Kaplan des Altars *omnium apostolorum* in der Klosterkirche auf der Reichenau seine Pfründe mit Johann Sattler gegen das von diesem innegehabte Kanonikat und Plebanat zu St. Stephan (Krebs, Invest.-Prot. S. 469). Drei Jahre später, 1482, tauscht er mit dem Kaplan der Blasiuspfründe zu St. Adalbert auf der Reichenau seine Reichenauer Pfründe ein (EbAFr Liber proclamationum 1479

bis 1485, Bl. 49^a). Er bleibt jedoch weiterhin Pfarrer von St. Stephan bis 1488. Am 11. April dieses Jahres tauscht er mit Ulrich Mag, dem Pleban von Weitnau, dem gleichen, mit dem er bereits 1478 um eben diese Pfarrei prozessiert hatte, seine Pfarrei zu St. Stephan ein (Krebs, Invest.-Prot. S. 469). Allerdings wird Käsel an anderer Stelle bereits für den 10. September 1487 als Rektor der Pfarrkirche von Weitnau genannt (Krebs, Annatenregister S. 436 Nr. 5647). Am 25. April 1492 wird er dann nur noch als Pfarrer von Weitnau genannt (Krebs, Invest.-Prot. S. 971). Die Liste des Gemeinen Pfennigs von 1497 (Stadt-Archiv Frankfurt RSN 2449, K IV. a, fol. 16 ff.; frdl. Mitt. Dr. Schuler) zählt ihn allerdings noch immer — freilich ohne Hinweis auf sein Pleban-Amt — unter den Chorherren von St. Stephan auf. — Humpert S. 223.

Siegel: rund, Siegelbild: Im Schild flammender Ast oder Hirschstange von links nach rechts steigend.

Umschrift: unleserlich. An Urkunde vom 4. Dezember 1481 (StAKo Nr. 10 138).

Ulrich Mag, 1488—1510 Pfarrer. Erstmals begegnet Ulrich Mag am 10. Juli 1475 als Kaplan der Konstanzer Domkirche (REC 5 S. 33 Nr. 14 423). Außerdem aber hat er bereits am 15. Februar 1479 die Pfarrkirche zu Weitnau bei Kempten (Krebs, Annatenregister, S. 435 Nr. 5637) und von 1484 bis 1486 die Kaplanei des St. Katharinenaltars in der St. Nicolaus-Pfarrkirche zu Isny inne (Krebs, Invest.-Prot. S. 426). Am 24. Oktober 1487 tauscht er seine Kaplaneipfründe am St. Pantaleonsaltar an der Konstanzer Domkirche mit Johann Waibel gegen das von diesem innegehabte Kanonikat bei St. Stephan in Konstanz ein (Krebs, Invest.-Prot. S. 467) und am 11. April 1488 tauscht er seine Pfarrkirche zu Weitnau mit Erhard Käsel gegen das von diesem besessene Plebanat zu St. Stephan (Krebs, Invest.-Prot. S. 469). Für das Jahr 1507 vermerkt das Konstanzer Ratsbuch die Tatsache, daß der Leutpriester von St. Stephan sich eine *maetze* halte (StAKo BI 27, Bl. 35^a). Letztmals wird Ulrich Mag als Leutpriester am 7. März 1510 genannt (StAKo Nr. 10 584). — Humpert S. 223.

Johann Spick, 1491 Plebanatsbewerber. Am 13. Juni 1487 tauscht er die St. Johann Ev.-Altarpfründe im Kloster Reichenau gegen die Pfründe des St. Michaelaltars zu St. Stephan ein (Krebs, Invest.-Prot. S. 470). Am 30. Juni 1491 aber tauscht er diese Pfründe bereits wieder gegen die Pfründe des St. Thomas- und Andreas-Altars in der St. Michaelskirche zu Pforzheim (Dözese Speyer) (ebenda). Am 20. November 1491 richtet Kaiser Maximilian I. für ihn Erste Bit-

ten an das Kapitel von St. Stephan um Übertragung der Pfarrei von St. Stephan (Santifaller 1 S. 606). Endlich aber begegnet er am 11. August 1492 als Kaplan des St. Jodocus-Altars in der Pfarrkirche zu St. Paul in Konstanz; an diesem Tage tauscht er diese Pfründe gegen ein Kanonikat zu Radolfzell (Krebs, Invest.-Prot. S. 468). — Nicht bei Humpert.

Erhard Hagk, 1498 Pfarrer. Er wird am 7. September 1498 als Doktor und als Pfarrer zu St. Stephan bezeichnet (GLA 5/358). — Humpert S. 232.

Kaspar Höltzlin, 1516 Pfarrer. Er wird am 24. November 1516 als Pleban und Kanoniker von St. Stephan bezeichnet (StAKo Nr. 9297). Für den 3. November 1524 und für den 6. August 1527 ist er sodann als Chorherr von St. Johann belegt (J. Vögeli, Schriften 1 S. 235 und 2/2 S. 1097, Anm. 500; K. Beyerle, St. Johann S. 255). Er könnte mit jenem aus Reutlingen stammenden Caspar Höltzlin identisch sein, der im Jahre 1465 an der Universität Freiburg (Matr. Freiburg 1 Nr. 8 S. 34) und im Jahre 1469 an der Universität Heidelberg (Matr. Heidelberg 1 S. 325) immatrikuliert war, und dort im Jahre 1470 den Grad eines *baccalaureus* und im Jahre 1472 denjenigen eines Magisters erwarb. Möglich wäre aber auch eine Identität mit dem im Jahre 1491 an der Universität Tübingen immatrikulierten Kaspar Höltzlin aus Stuttgart, der Kaplan und Kapellensänger Kaiser Maximilians wurde, im Alter erblindete, noch 1535 eine Pfründe in Rottenburg-Ehingen genoß, jedoch in Tirol lebte (Matr. Tübingen S. 86 Nr. 27/22). — Humpert S. 223.

Johannes Spreter (Spräter), 1522—1527 Pfarrer. In Rottweil geboren, immatrikulierte er sich nach dem Besuch der dortigen Lateinschule im Jahre 1506 an der Universität Heidelberg, wo er 1508 die Würde eines mag. art. erwarb (Matr. Heidelberg 1 S. 459 und 2 S. 431). Am 2. Januar 1522 tritt er als Chorherr von St. Johann in Konstanz auf und wird zum bischöflichen Siegler bestellt (Krebs, DKP Nr. 6976). Er war außerdem Fiskal (Staub, Fabri S. 58 Anm. 42). Gleichzeitig dürfte er auch die Pfarrei zu Trossingen innegehabt haben (Bossert, Spreter S. 104). Am 23. Februar 1523 wird er erstmals als Pfarrer zu St. Stephan bezeichnet (StAKo B I 32 Bl. 45^b). Angesichts der reformatorischen Bewegung, die in der Bischofsstadt Einzug gehalten hatte, hegte Spreter, der zunächst unentschieden blieb, bereits im Sommer 1524 und noch einmal zu Beginn des Jahres 1525 die Absicht, seine Pfarrei zu resignieren, da das Wort Gottes zwar seit einigen Jahren in reiner Form verkündet worden, positive Folgen jedoch nicht feststellbar seien (Rublack, Reformation S. 39 f.).

Spreter blieb jedoch — auf Betreiben des Rates — auch weiterhin Pfarrer und bekannte sich im gleichen Jahre 1525 immer eindeutiger zu den reformatorischen Ideen (Rublack, Reformation S. 251, Anm. 76). Am 10. Mai 1527 resignierte er seine Pfarrei samt dem Kanonikat endlich in die Hände des Rates (O. Feger, Übereignung S. 237 ff. und Rublack, Reformation S. 66 ff.). Spreter verwaltete jedoch die dem Rat inkorporierte Pfarrei von neuem seit dem 24. Juni 1527 (Rublack, Reformation S. 68). Indessen schlägt der Bischof dem bereits im Exil befindlichen Stift St. Stephan am 7. Oktober 1527 den Dr. Peter Spysler als Nachfolger von Johannes Spreter vor, weil die Pfarrei durch das reformatorische Wirken Spreters vakant geworden sei (GLA 5/638). Für den Rat der Stadt aber galt er weiterhin noch als St. Stephanspfarrer, denn noch im Jahre 1534 erhält er als Pfarrherr von St. Stephan Gelder aus der städt. Kirchenpflege (StAKo G 40). Vor dem 2. September 1527 hatte er im übrigen Margarete Maygerin geheiratet (Buck, Anfänge S. 80). Noch als nomineller Pfarrer von St. Stephan scheint er sich in den Jahren 1532 bis 1535 in Geislingen bei Ulm und in Württemberg als Prediger und danach auch wieder an der Stätte seines ersten pfarrlichen Wirkens, in Trossingen, aufgehalten zu haben (Buck, Anfänge S. 77 und Rublack, Reformation S. 251, Anm. 76). † 1549 (?) (Rublack, ebenda). — Von den bei Moeller, Johannes Zwick S. 271 ff. unter Nr. 17, 25, 28 und 47 aufgeführten Schriften Spreters sei hier allein jene im Jahre 1526 — noch in seiner Amtszeit als Pfarrer von St. Stephan — verfaßte, heute leider verschollene Arbeit mit dem Titel: *Form und Ordnung, wie von dem Pfarrer zu sant Steffan in Constantz und sinen Curaten mit touffen richten infuren und den abgestorbnen gehalten würt* (Moeller S. 275, Nr. 25) genannt. — G. Bossert, Johann Spreter von Rottweil, in: BllWürttKG 15. 1911, S. 103—125; Rublack, Reformation S. 251, Anm. 76; Vögeli, Schriften 2/2 S. 935; Buck, Einführung S. 76 f.; M. Brecht, Die gescheiterte Reformation in Rottweil, in: BllWürttKG 75. 1975, S. 5—22, hier S. 10 f.; Humper S. 223.

Peter Spysler, 1527—1540 Pfarrer. Der aus Dillingen stammende Peter Spysler (HS 1/1 S. 527 und 2/2 234/235) ist für die Jahre 1525—1526 zunächst als Generalvikar von Chur belegt (HS 1/1 S. 527). Am 7. Oktober 1527 schlägt Bischof Hugo von Hohenlandenbergh dem Kapitel von St. Stephan in Konstanz den Dr. iur. Peter Spysler zum Pleban und Chorgherrn vor anstelle des der Reformation anhängenden Johannes Spreter (GLA 5/638). Das führte zu langwierigen Streitigkeiten mit dem Rat der Stadt vor allem um die

- Einkünfte der Pfarrei im Thurgau (vgl. dazu Moeller, Johannes Zwick S. 98, Anm. 81 und Buck, Anfänge S. 77, S. 181 und S. 352 f. sowie 390). Spysers war in den Jahren 1527 und 1529 im Auftrag des Bischofs von Konstanz mehrmals als bischöflicher Gesandter u. a. auf dem Regensburger Reichstag und in Rom tätig (Buck, Anfänge S. 111 f.; Rublack, Reformation S. 310, Anm. 71 und HS 2/2 S. 234). Im Jahre 1530 begegnet er als Dr. iur. utr. und Konstanzer Domkanoniker an der Universität Bologna (Knod S. 539 Nr. 3587). Das Kanonikat am Konstanzer Dom hatte er seit dem Jahre 1529 inne (HS 2/2 S. 234); hier bekleidete er außerdem die Würde eines Domkantors. 1533 gewann er außerdem ein Kanonikat am Churer Dom hinzu (HS 1/1 S. 527). Von 1532 bis zu seinem Tode hatte er zudem die Propstei von Bischofszell inne (HS 2/2 S. 234 f.). Wenn er vor dem 2. Juni 1540 das Plebanat samt der zugehörigen Pfründe zu St. Stephan freiwillig resignierte (GLA 5/320), so mag das mit dem im Februar 1540 gegen ihn eröffneten Strafprozeß wegen Bruchs seines Domherreneides zusammenhängen (HS 2/2 S. 235). Peter Spysers ist zusammen mit Christoph Golter Mitverfasser der bei Ulrich Morhart in Tübingen gedruckten Schrift: *Warhafft verantwortung über daz lügenhafft schmachbüchlin, so in kurtzverschinen tagen außgangen ist, von wegen Hannsen Heüglins von Lindaw, wölcher dann umb seiner aufffrürischen, ketzerischen und falschen leer willen zu Mörspurg am Bodensee ist verbandt worden, auff den zehenden tag des Meyen im siben und zweintzigsten jare. Psalm 5. Herr, du hast gehasset alle die, die boßheit wircken und wirst verderben alle die, die lügen reden* (vgl. Moeller, Johannes Zwick S. 276, Nr. 27). † in der zweiten Hälfte des Jahres 1541 (HS 2/2 S. 235). — Humpert S. 232; Rublack, Reformation S. 310, Anm. 71; HS 1/1 S. 527; HS 2/2 S. 234—235.
- Joachim Ernly, 1540 Pfarrer. 1520 ist der aus Konstanz stammende Joachim Ernly an der Universität Basel immatrikuliert (Matr. Basel 1 S. 345 Nr. 16). Am 2. Juni 1540 wird er zu Radolfzell, am Aufenthaltsort des aus Konstanz vertriebenen Kapitels von St. Stephan, als Nachfolger von Dr. Peter Spysers in das Plebanat von St. Stephan eingewiesen (GLA 5/320). 1547 wird er lediglich als Kanoniker von St. Stephan bezeichnet (GLA 5/331). Von 1527—1550 ist er zugleich als Chorherr von St. Johann in Konstanz bezeugt (K. Beyerle, St. Johann S. 428 Nr. 107). — Humpert S. 223.
- Friedrich Sandholzer, 1550—1575 Pfarrer. Aus Feldkirch stammend, erscheint der mag. art. Friedrich Sandholzer bereits am 4. Oktober 1550 als Pfarrer und Kanoniker zu St. Stephan (StAKo

G 20), und zudem wird ihm am 18. April 1551 durch den Nuntius die Kaplanei zu Bernrain übergeben (StAKo U 9935). Am 13. Januar erwirbt er an der Universität Ingolstadt die Würde eines Dr. theol. (Matr. Ingolstadt 1 Sp. 736) und ist zudem im Jahre 1561 an der Universität Wien (Ludewig, Vorarlberger S. 29) und an der Universität Freiburg immatrikuliert (Matr. Freiburg 1 S. 455 Nr. 38). Obgleich ihm noch im Jahre 1564 vorgeworfen wird, nicht mehr den Geboten der kath. Religion entsprechend zu handeln, und obgleich ihn die österreichische Regierung zur Aufgabe des Pfarramtes bewegen möchte (GLA 209/469), wird er dennoch von seinem Bischof, Kardinal Mark Sittich von Hohenems, für würdig befunden, die Konstanzer Diözesansynode vom 1. September 1567 mit einer Predigt zu eröffnen, wie er zudem von seinem Bischof auch zum *iudex delegatus pro causis a sede apostolica in posterum delegandis* ernannt wird (J. G. Sambeth, in: FDA 22. 1892, S. 150 sowie Mayer, Konzil von Trient 1. 1901, S. 145 ff.). Am 18. Februar 1569 beklagt sich nun aber auch der Kardinal bei Erzherzog Ferdinand über un-katholische Predigten Sandholzers, der im übrigen selbst beabsichtigt, seine Pfarrei zu resignieren (GLA 209/469). Im Jahre 1575 hat er bereits in Johann Brendlin einen Nachfolger (s. dort). † am 11. August 1578. Begr. in der Stephanskirche; vgl. das dort noch vorhandene Epitaph (Beschreibung bei Humpert S. 199). — Bis zum 5. April 1567 hatte er das Schloßchen Bocksberg bei Mäder in seiner Vorarlbergischen Heimat besessen, danach aber bei Götzis das Schloß Sonderberg erbaut (Ludewig, Vorarlberger S. 82 f). Ein Chronist des Jahres 1616 bezeichnet Sandholzer als einen *berühmten Theologen, Mathematicus und Physicus* (Ludewig, Vorarlberger S. 83). — Humpert S. 223.

Johann Brendlin, 1575—1609 Pfarrer. Er war ein Vetter seines Vorgängers im Pfarramte F. Sandholzer, stammte aus Feldkirch, wurde zunächst in Konstanz und Salzburg ausgebildet und immatrikuliert sich im Jahre 1565 an der Universität Wien (Matr. Wien 3 S. 140) und im Jahre 1567 an der Universität Ingolstadt (Matr. Ingolstadt 1 Sp. 909). Er scheint aber auch in Italien studiert zu haben (Ludewig, Vorarlberger S. 109, Anm. 63). Erstmals tritt er — mit der Würde eines Dr. theol. bekleidet — 1575 als Pfarrer zu St. Stephan auf (Schulthaiß, StAKo A I 8 VIII, S. 189 ^{1/2}), ist 1597 in seiner Eigenschaft als bischöflicher geistlicher Rat als Visitor tätig (Mayer, Konzil von Trient 2, S. 147). Wiederum in bischöflichem Auftrag war er seit 1598 entscheidend an den Verhandlungen zur Gründung eines Jesuitenkollegs in Konstanz beteiligt (K. Gröber,

Geschichte des Jesuitenkollegs und Gymnasiums in Konstanz. 1904, S. 28 ff.). Er scheint vor dem 4. September 1609 gestorben zu sein. Bis zu seinem Tode hatte er im übrigen neben dem Plebanat an St. Stephan auch die Pfründe zu Bernrain inne (StAKo G 1). Im Jahre 1619 ließ sein in Überlingen wohnender Vetter Joh. Jakob Egenrodt in der Stephanskirche für Brendlin ein Epitaph anbringen (GLA 5/315 und 61/7312, S. 62). — Humpert S. 223.

Leonhard Hammerer, 1609—1620 Pfarrer, vgl. Liste der Präpste.

Balthasar Hammerer, 1620—1634 Pfarrer. Er wurde als Sohn des Dr. Nikolaus Hammerer in Konstanz geboren und wird am 23. August 1588 vom Kapitel zu St. Stephan als Exspektant auf Kanonikat und Pfründe angenommen (GLA 61/7310, Bl. 104^v). Er könnte mit jenem Balthasar Hammerer aus Konstanz identisch sein, der im Jahre 1594 an der Universität Ingolstadt (Matr. Ingolstadt 1 Sp. 1307) und im Jahre 1596 an der Universität Dillingen immatrikuliert ist (Matr. Dillingen S. 234 Nr. 166). Bis zum Jahre 1620 war er Pfarrer zu Fulgenstadt und davor Pfarrer zu Baden. Am 15. September dieses Jahres wird er, der zugleich als bischöflicher Diener und Kaplan bezeichnet wird, als Nachfolger seines Vetters Leonhard Hammerer vom Kapitel zum Pfarrer bestellt (GLA 61/7312, Bl. 90^a—92^b mit GLA 209/1320) und erhält am 24. Dezember 1620 die erste *possessio* (GLA 61/7312, Bl. 96^b). Am 15. Juli 1634 resigniert er wegen Krankheit auf die Pfarrei und auf das Beneficium S. Crucis zu Bernrain (StAKo G 20 und GLA 61/7313, S. 149). † 30. Juli 1635; begr. in der Stephanskirche (GLA 61/7313, S. 195). — Humpert S. 223.

Philipp Freyhammer, 1635—1667 Pfarrer. Er ist wohl identisch mit jenem aus München gebürtigen Philippus Freihammer, der sich im Jahre 1616 an der Universität Ingolstadt immatrikuliert (Matr. Ingolstadt 2/1 Sp. 310). Von 1630 bis zum 24. April 1633 war er Pfarrer zu Sigmaringen (F. Eisele, Zur Geschichte der kathol. Stadtpfarrei Sigmaringen, in: MittVGHohenzollern 58. 1924, S. 27), danach erhielt er das Beneficium B. Mariae Magdalenae zu St. Stephan und wurde außerdem am 26. Juni 1634 anstelle des resignierenden Balthasar Hammerer vom Kapitel zum Pfarrverweser an St. Stephan angenommen (GLA 61/7313, S. 119—125). Am 31. Juli 1635 erhält er als Pfarrvikar — nach Verzicht auf das Beneficium S. Crucis — die *possessio* auf Pfarrei und Kanonikat bei St. Stephan (GLA 61/7313 S. 201 f.). Am 20. Februar 1641 wird der Dr. theol.

Kanoniker und Pfarrer zu St. Stephan sodann in die Sakramentsbruderschaft bei St. Stephan aufgenommen (Bruderschaftsregister, Pfarrarchiv St. Stephan, Bl. 4 b). † 21. Juli 1667, begr. beim Stephansaltar (Totenregister bei Humpert S. 188 Nr. 69). — Humpert S. 223.

Achilles Riedel, 1667—1672 Pfarrer. Aus Raisting in Bayern stammend, ist er im Jahre 1661 an der Universität Dillingen immatrikuliert (Matr. Dillingen S. 805 Nr. 29); er hat offenbar auch in Ingolstadt studiert. Am 6. Juli 1662 wird er Pfarrer in Sigmaringen und als solcher promoviert er im Juli 1665 zum Dr. theol. an der Universität Freiburg i. Br. (Matr. Freiburg 1656—1806 1 S. 71 Nr. 10 und W. Müller, Promotion S. 67 Nr. 209). Er hat die Pfarrei Sigmaringen bis zum 13. November 1667 inne (F. Eisele, Zur Geschichte der kathol. Stadtpfarrei Sigmaringen, in: MittVGHohenzollern 58. 1924, S. 30). Danach dürfte er die Pfarrei zu St. Stephan übernommen haben. Als Pfarrer von St. Stephan ist er am 12. April 1670 (StAKo G 57/4) und — 39 Jahre alt und seit 5 Jahren als Pfarrer von St. Stephan bezeichnet — im Jahre 1672 genannt (EbAFr Ha 68). — Nicht bei Humpert.

Johann Christoph Krenckel, 1676—1686 Pfarrer. Aus Weingarten stammend, ist er im Jahre 1649 an der Universität Dillingen immatrikuliert, wo er am 6. Juli 1651 den Grad eines Mag. phil. und am 1. August 1655 den Grad eines Lic. theol. und endlich am 10. Mai 1661 — bereits als Pfarrer von Altdorf — die Würde eines Dr. theol. erwirbt (Matr. Dillingen S. 727 Nr. 12). Im Jahre 1665 erhält er ein Kanonikat zu St. Johann in Konstanz, das er bis zu seiner Resignation im Jahre 1671 innehat (K. Beyerle, St. Johann S. 432 Nr. 144). Außerdem wird ihm als Kanoniker von St. Johann, Siegler des bischöflichen Hofgerichts und Fiskal am 31. März 1668 ein Kanonikat bei St. Stephan verliehen (GLA 5/324), in das er freilich erst am 10. Juni 1674 eingewiesen wird (GLA 5/324). Am 18. Mai 1676 erscheint er sodann auch als Pfarrer von St. Stephan (GLA 209/1320) und begegnet am 24. November 1677 als bischöflich-konstanzer Rat (StAKo G 1). Am 14. Mai 1686 wird er mit einem Kanonikat am Konstanzer Dom providiert, bittet jedoch darum, sein Kanonikat und seine Pfarrei zu St. Stephan trotzdem nebenher beibehalten zu können (GLA 209/1320). Ob ihm dies gelang, ist unbekannt. Er erscheint danach auch als Generalvikar und ist 1691 verstorben (Mitt. Kundert). — Humpert S. 223.

Johann Baptist Stremayer, 1691—1703 Pfarrer. Aus Gutenberg bei Waldshut stammend, studierte Stremayer im Jahre 1666 in

Freiburg, wo er 1673 die Würde eines mag. phil. erwarb (Matr. Freiburg 1656—1806 1 S. 85 Nr. 46 und W. Müller, Promotion S. 69 Nr. 227). Im Jahre 1671 ist er an der Universität Wien immatrikuliert (Matr. Wien 5 S. 61) und im Jahre 1684 erwirbt er als Pfarrer von Hochemmingen an der Universität Dillingen die Würde eines Dr. theol. (Matr. Dillingen S. 973 Nr. 120). Am 28. Juli 1691 wird Stremayer in die Pfarrei und in ein Kanonikat bei St. Stephan investiert (GLA 5/332). Im Jahre 1695 bewarb sich Stremayer vergebens um den Lehrstuhl für Kontroverstheologie an der zu Konstanz im Exil weilenden Universität Freiburg (Th. Kurrus, Jesuiten 2, S. 102 f. und S. 288). Zum 26. Januar 1700 heißt es, er sei jetzt 47 Jahre alt (EbAFr Ha 68). † 4. Mai 1703; begr. im Gang zwischen dem heutigen Pfarraltar und dem Stephansaltar (Totenregister bei Humpert S. 188 Nr. 54). — Humpert S. 223.

Andreas Feurstein, 1703—1725 Pfarrer. In Bezau im Bregenzerwald geboren (GLA 61/7317, S. 435—439), war Andreas Feurstein von 1683—1687 an der Universität Innsbruck immatrikuliert, erwarb ebendort 1685 den Grad eines bacc. theol., wurde 1691 Frühmeßkaplan in Kißlegg und immatrikulierte sich 1693 als Pfarrer von Kißlegg an der zu Konstanz im Exil weilenden Universität Freiburg (Matr. Innsbruck Theol. 1 S. 71 Nr. 603 und Matr. Freiburg 1656—1806 1/1, S. 189 Nr. 43). Hier, an der Universität Freiburg, hat er auch den theologischen Doktorgrad erworben (W. Müller, Promotion S. 71 Nr. 271). Am 2. Mai 1703 wird er, der vorher als Dekan in Kißlegg gewaltet hatte, zum Kanoniker an St. Stephan in Konstanz erwählt und am 4. Juni des gleichen Jahres erfolgte die Wahl zum Pfarrer daselbst (GLA 61/7317, S. 430 und S. 435—439). Im gleichen Jahre wird er zudem als *protonotarius apostolicus* (GLA 61/7317, S. 461—463) und am 14. August 1714 als *consiliarius ecclesiasticus* bezeichnet (StAKo G 20), ja, bei seinem Tode werden ihm die Titel eines *consiliarius actualis*, eines *notarius* und eines *librorum censor* beigelegt (GLA 61/7319, S. 206). † 22. März 1725 (ebenda) und begr. im Längsgang, zwischen nördl. Seitenschiff und Hauptschiff der Stephanskirche (Totenregister bei Humpert S. 187 Nr. 33). Sein Epitaph ist noch heute an einem Pfeiler der Stephanskirche angebracht. Das Wappen zeigt einen mit den Hinterfüßen über einen Dreieck schreitenden Bock, darüber einen Engelskopf mit Flügeln (Abdruck der Inschrift bei Humpert S. 200). — Humpert S. 223.

Heinrich Michael Scherer von Hausen, 1725—1752 Pfarrer. Zu Hausen an der Aach im Hegau am 24. März 1685 (vgl.

Epitaph bei Humpert S. 192 f.) geboren, ist der *praenobilis* Heinrich Michael Scherer von 1705—1709 an der Universität Innsbruck immatrikuliert, erwirbt dort im Jahre 1709 die Würde eines lic. theol. und im Jahre 1714 diejenige eines Dr. theol. (Matr. Innsbruck: Matr. theol. 2 S. 219 Nr. 1950). Ein Jahr zuvor, 1713, war er mit einer Pfründe zu St. Johann in Konstanz providiert worden. Er kann jedoch das dortige Plebanat samt Pfründe erst im Jahre 1716 antreten. Bis 1725 bleibt er Pfarrer von St. Johann (K. Beyerle, St. Johann S. 409). Am 31. März dieses Jahres bittet er um Übertragung des durch den Tod des Pfarrers Dr. Feurstein freigewordenen Pfarramtes zu St. Stephan (StAKo G 7), wird in der Tat am 4. April 1725 zum Pfarrer von St. Stephan gewählt (GLA 61/7319, S. 220) und erhält endlich am 12. April die *possessio in choro et capitulo* (GLA 61/7319, S. 222). Am 21. August 1725 bezeichnet er sich außerdem als *Protonotarius Apostolicus in curia Romana immatriculatus* (GLA 5/335). 1739 wird er mit einem Kanonikat am Konstanzer Dom providiert, kann es jedoch nicht erlangen und muß im Jahre 1744 verzichten (Mitt. Kundert). Im Jahre 1750 wird sein Alter mit 65 Jahren angegeben (Catalogus 1750, S. 19). Er stiftet eine silbergetriebene Statute des Erzengels Michael mit Sockelreliquiar in die Stephanskirche (Hering-Mitgau, Silberplastik S. 220, Nr. 57). † 30. Januar 1752 (Matr. Innsbruck, wie oben), begr. im Quergang vom nördl. zum südl. Seitenschiff der Stephanskirche (Totenregister bei Humpert S. 189 Nr. 99). Sein Epitaph ist noch heute an der Nordwand der Stephanskirche vorhanden (Humpert S. 190). — Humpert S. 224.

Johann Christian Saliat, 1726 Plebanatsbewerber. Er war vor dem 25. Januar 1726 vom Papst mit der durch den Tod von Pfarrer Feurstein freigewordenen Stiftspfarrrei samt Kanonikat providiert worden. Das Kapitel war allerdings der Meinung, daß es selber zur Übertragung berechtigt sei, und hatte deswegen bereits vor einem Dreivierteljahr das Plebanat verliehen. Der päpstlichen Bulle müßten demnach falsche Nachrichten zugrunde gelegt worden sein (GLA 61/7319, S. 314—317 und S. 324—325). Dementsprechend trägt der Bischof von Konstanz dem Erzbischof von Wien, dessen Hofkaplan Saliat ist, die Bitte vor, Saliat zum Abstand zu bewegen (GLA 209/1348). Dennoch kam es zum Prozeß zwischen Saliat und dem vom Kapitel erwählten Stiftspfarrer H. M. Scherer von Hausen. Der Streit wird mit einem Urteil der Curia Romana vom 3. Dezember 1726 beendet, das Scherer recht gibt und das Stift von der Ausfüh-

zung der päpstlichen Bulle befreit (GLA 209/1348). — Nicht bei Humpert.

Johann Evangelist Labhart, 1755—1780 Pfarrer. In Konstanz am 2. Oktober 1717 geboren, wird er 1755 als theol. lic., Geistlicher Rat, Siegler und Fiskal des bischöflichen Hofes, bischöflicher Kommissär und erstmals zugleich auch als Pfarrer von St. Stephan bezeichnet (FDA 12. 1878, S. 165 mit Catalogus 1779, S. 7). Außerdem erscheint er 1779 auch als Offizial (Catalogus 1779, S. 7). Im Jahre 1780 scheint er verstorben zu sein, denn in diesem Jahre wird bereits sein Nachfolger gewählt. — Humpert S. 224.

Konstantin Augustin Müller, 1780—1794 Pfarrer. Am 19. September 1726 in Konstanz als Sohn des Johann Michael Müller und der Maria Elisabeth geb. Labhart geboren, besuchte er von 1747 bis 1750 das Germanikum zu Rom (Collegium Germanicum, Alumniverzeichnis 2, S. 256). Am 1. Oktober 1765 erteilt Papst Clemens XIII. den Befehl zur Einweisung Müllers, der dabei als theol. mag. bezeichnet wird, in ein Kanonikat bei St. Stephan (GLA 5/326). 1769 wird er zudem Dr. theol., *consiliarius ecclesiasticus*, *convisitator* und *librorum censor* genannt (Catalogus 1769, S. 3). Im Jahre 1780 wird er sodann vom Kapitel von St. Stephan zum Pfarrer gewählt. Bis zu seiner Amtseinführung müssen allerdings noch Bedenken der vorderösterreichischen Regierung ausgeräumt werden (GLA 209/1400). In seinem Testament vom 19. November 1789 erbittet er für sich ein Epitaph aus Holz an der äußeren Sakristeimauer und eine Grabstätte in der Stephanskirche zwischen dem Johann Nepomuk-Altar und der Sakristei-Treppe (GLA 5/379). † 1. Oktober 1793 (Humpert S. 224). — Humpert S. 224.

Johann Jakob Baumann, 1794—1817 Pfarrer. Am 25. September 1745 in Berg im Thurgau geboren, immatrikulierte er sich im Jahre 1766 an der Universität Freiburg i.Br., wo er 1667 den Magister in Philosophie erwarb und 1769 promovierte. Im gleichen Jahre empfing er die Priesterweihe, wurde 1779 Pfarrer in Sulgen und danach Pfarrvikar in Berg, in welcher Stellung er noch im Jahre 1794 belegt ist (Matr. Freiburg 1656—1806. 2, S. 747 Nr. 33 und W. Müller, Promotion S. 89 Nr. 553). Bereits am 19. November 1794 tritt er als Pleban von St. Stephan auf (EbAFr Bauprovisorium) und seitdem begegnet der Dr. der Theologie bis zum Jahre 1817 als Kanonikus und Pleban von St. Stephan. † 1817 (EbAFr, Herz-Jesu-Bruderschaft). — Humpert S. 224.

§ 30. Die Kanoniker

Sifrid, 1193 Pfarrer. Vgl. Liste der Pfarrer.

Albert, 1193 Kanoniker. Er wird am 6. Dezember 1193 zweimal als Kanoniker genannt (TUB 2 Nr. 65 S. 239 und Beyerle, GU Nr. 6 S. 10). — Humpert S. 224.

Konrad, 1193 Kanoniker. Er wird am 6. Dezember 1193 zweimal als Kanoniker genannt (TUB 2 Nr. 65 S. 239 und Beyerle, GU Nr. 6 S. 10). — Humpert S. 224.

Martin, 1193 Kanoniker. Er wird zum 6. Dezember 1193 zweimal als Kanoniker genannt (TUB 2 Nr. 65 S. 239 und Beyerle, GU Nr. 6 S. 10). Er besaß ein Gut zu Mühlhofen, das er dem Kloster Salem verkaufte (Acta Salemitana, ed. F. L. Baumann, in: ZGO 31. 1879 S. 84 und 92). — Humpert S. 224.

Eggeritus (Ekericus), 1193—1201 Kanoniker. Er wird erstmals zum 6. Dezember 1193 (Beyerle, GU Nr. 6 S. 10) und letztmals — als *presbiter* — zum 24. Juni 1201 (TUB 2 Nr. 76 S. 262) genannt. — Humpert S. 224.

Ulrich = Ulrich Passer(?), 1193 und 1201 Kanoniker. Ein Kanoniker Ulrich wird — als *sacerdos* bezeichnet — zum 6. Dezember 1193 zweimal genannt (Beyerle, GU Nr. 6 S. 8—10 und TUB 2 Nr. 76 S. 262). Er stiftet an diesem Tage zusammen mit seiner Schwester Mechthild dem Stift St. Stephan zu Jahrzeitzwecken ein Haus in der St. Stephansgasse. Er könnte mit dem nur acht Jahre später, zum 24. Juni 1201, genannten Kanoniker Ulrich Passer (TUB 2 Nr. 76 S. 262) identisch sein. — Humpert S. 224.

Hugo von Sankt Paul, 1193—1225 Kanoniker. Er wird zum 6. Dezember 1193 zweimal (TUB 2 Nr. 65 S. 239 und Beyerle, GU Nr. 6 S. 10) und zum 24. Juni 1201 (TUB 2 Nr. 76 S. 262) sowie zum 2. August 1225 — hier als *clericus* — (REC 1 S. 158 Nr. 1372) jeweils einmal genannt. — Humpert S. 224.

Heinrich, 1200 und 1201 Pfarrer. Vgl. Liste der Pfarrer.

Albert von Güttingen, 1211—1217 Kanoniker, 1220—1223 Propst, vgl. Liste der Pröpste.

Konrad, 1216—1245 Pfarrer. Vgl. Liste der Pfarrer.

Ulrich, de Schoph, 1221—1242 Kanoniker. Er wird zum 23. Juni 1239 unter diesem Namen genannt (Beyerle, GU Nr. 15 S. 22). Möglicherweise ist er identisch mit dem zu 1221 (WUB 4 Nr. 94 S. 394) erwähnten Kanoniker Ulrich, dem freilich kein Familienname beigegeben ist. Er war mit großer Wahrscheinlichkeit ein Mitglied der Konstanzer Familie Unterschopf. — Humpert S. 225.

- Albert von Pfyn, 1221—1269 Kanoniker. Er wird erstmals im Jahre 1221 als Kanoniker von St. Stephan erwähnt (WUB 4 Nr. 94 S. 394 und ZUB 1 Nr. 404 S. 287). Eine Urkunde vom 2. August 1225 versieht seinen Namen erstmals mit dem Magister-Titel (REC 1 S. 158 Nr. 1372). Fortan ist er immer wieder in den Quellen bezeugt und 1259 sowie 1269 zusätzlich noch als Subdiakon bezeichnet (REC 1 S. 227 Nr. 1996 und S. 254 Nr. 2222). Seit 1251 begegnet er überdies alternierend als Kanoniker von St. Stephan wie auch als Kanoniker des Konstanzer Doms (REC 1 S. 203 Nr. 1773). Seine letzte Nennung als Kanoniker von St. Stephan stammt vom 11. April 1269 (Beyerle, GU Nr. 53—55 S. 62—65), diejenige als Konstanzer Domkanoniker dagegen vom 26. Juli 1269 (REC 1 S. 254 Nr. 2222). Sein Name ist zum 25. Dezember in das Konstanzer Domstiftsnekrolog eingetragen (MGH Necr. 1 S. 296). — Humpert S. 225.
- H. von Sulgen (de Sülgin), 1225 Kanoniker. Er ist nur einmal, am 2. August 1225, als Kanoniker von St. Stephan belegt (REC 1 S. 158 Nr. 1372). Vielleicht ist mit ihm der zum 23. Juni 1239 erwähnte Kanoniker H. von St. Stephan identisch (Beyerle, GU Nr. 15 S. 22). — Nicht bei Humpert.
- C. von Laufen (de Loufin), 1225—1256 Kanoniker. Erstmals erscheint er zum 2. August 1225 in den Quellen (REC 1 S. 158 Nr. 1372), tritt noch einmal am 23. Juni 1239 (Beyerle, GU Nr. 15 S. 22) und am 8. Januar 1241, hier mit dem Zusatz *sacerdos* (Beyerle, GU Nr. 17 S. 24), und zuletzt am 8. Oktober 1256 auf (GLA 67/585, Bl. 36^a). — Humpert S. 224.
- Hermann, 1239 Kanoniker. Er wird nur einmal, zum 23. Juli 1239, als Kanoniker und zugleich auch als *cellerarius* von St. Stephan erwähnt (Beyerle, GU Nr. 15 S. 22). — Humpert S. 225.
- C., 1239—1241 Kanoniker. Er wird nur zweimal, zum 23. Juni 1239 (Beyerle, GU Nr. 15 S. 22) und zum 8. Januar 1241, hier mit dem Zusatz *sacerdos*, (Beyerle, GU Nr. 17 S. 24) als Kanoniker genannt. Er ist nicht identisch mit C. von Laufen. — Nicht bei Humpert.
- H. Pleban von Bohlingen/Bollingen (*plebanus de Bollingen*), 1239—1241 Kanoniker. Er wird erstmals zum 23. Juni 1239 (Beyerle, GU Nr. 15 S. 22) und letztmals zum 27. Februar 1269 (REC 1 S. 251 Nr. 2205), hier freilich ohne den Titel eines Kanonikers, erwähnt. Seine letzte ausdrückliche Nennung als Kanoniker von St. Stephan stammt vom 8. Januar 1241 (Beyerle, GU Nr. 17 S. 24). — Humpert S. 225.
- Heinrich von Wigoltingen bzw. *Heinricus cellerarius dictus de Wigoltingen*, 1241—1264 Kanoniker. Zum 17. November 1250

wird erstmals ein H. de Wigoltingen als Kanoniker von St. Stephan erwähnt (TUB 2 Nr. 249 S. 660); seine letzte Erwähnung als Kanoniker von St. Stephan datiert vom Jahre 1263 (ZGO 31. 1879, S. 135). Am 31. Oktober 1268 begegnet er erstmals als Konstanzer Domkanoniker (REC 1 S. 252 Nr. 2194) und wird zum 17. April 1269 als *Hainricus cellerarius dictus de Wigoltingen* bezeichnet (REC 1 S. 252 Nr. 2207). Und genauso erscheint er auch bei seiner letzten Erwähnung am 29. April 1290 (REC 1 S. 313 Nr. 2754). Diese Benennung als *cellerarius* läßt nun daran denken, daß Heinrich von Wigoltingen mit jenem *canonicus* und *cellerarius* (von St. Stephan) Heinrich identisch ist, der erstmals am 8. Januar 1241 (Beyerle, GU Nr. 14 S. 23) und letztmals am 21. Januar 1264 (Beyerle, GU Nr. 45 S. 55) genannt wird. Er könnte es auch gewesen sein, dem am 17. Februar 1248 auf Bitten Graf Hartmanns des Jüngeren von Kiburg eine päpstliche Dispens zum Erwerb weiterer Pfründen zugekommen war (Bernoulli, Acta 1 Nr. 441 S. 272 f.). — Als Domherr wird Heinrich von Wigoltingen zum 29. April 1290 letztmals erwähnt (REC 1 S. 313 Nr. 2754). — Humpert S. 225.

Ulrich Spul (*Spül*), 1242—1262 Kanoniker. Am 1. August 1262 wird *Magister Ulricus, sancti Stephani canonicus et Constantiensis et . . . quondam Hainrici Constantiensis episcopi notarius cognomine Spülo dictus* erwähnt (TUB 6 Nachtrag Nr. 19 S. 784). Mit dieser Nennung des einer bedeutenden Konstanzer Familie angehörenden Ulrich Spul als Kanoniker von St. Stephan und der Domkirche zu Konstanz sowie zugleich als Notar des Bischofs von Konstanz ist seine Identität mit dem Kanoniker Ulrich erwiesen, der zum 29. August 1242 als *notarius Sancti Stephani in Constancia* bezeichnet wird (TUB 2 Nr. 154 S. 414) und von 1235 bis zum Tode Bischof Heinrichs von Tanne im Jahre 1248 als dessen Notar tätig war. Er hatte zunächst, 1235, die Pfarrkirche zu Kirchdorf und später, bis zu seinem Tode, daneben noch die Pfarrkirche zu Dußnang inne (B. Heinemann, Beiträge zum Urkundenwesen der Bischöfe von Konstanz im 13. Jahrhundert. 1909, S. 7—11). † kurz vor dem 21. Februar 1264 (Heinemann, S. 10). Sein Name ist zum 29. Dezember in das Konstanzer Domstiftsnekrolog eingetragen (MGH Necr. 1 S. 296). — Humpert S. 225 (hier fälschlich mit Ulrich Unterschopf identifiziert).

Eberhard, 1246 Kanoniker. Er wird nur ein einziges Mal, zum 3. April 1246, als Kanoniker von St. Stephan genannt (WUB 4 Nr. 151 S. 449). — Nicht bei Humpert.

Ulrich, 1248—1266 Pfarrer. Vgl. Liste der Pfarrer.

- Heinrich von Bisenberg**, 1250 Kanoniker. Er wird im Jahre 1250 zweimal ausdrücklich als Kanoniker von St. Stephan bezeichnet (REC 1 S. 200 Nr. 1751 und TUB 2 Nr. 249 S. 660). Ohne die Bezeichnung als Kanonikus erscheint er freilich bereits am 13. Juni 1245 (REC 1 S. 186 Nr. 1619) und zuletzt am 8. Oktober 1256 (GLA 67/585, S. 36^a). — Humpert S. 225.
- Hartmann**, 1250 Kanoniker. Er wird nur einmal — mit dem Magistertitel versehen — zum 17. November 1250 als Kanoniker von St. Stephan erwähnt (TUB Nr. 248 S. 660). — Humpert 225.
- Kuno**, 1250 Kanoniker. Er wird — hier als Magister bezeichnet — nur einmal, nämlich zum 17. November 1250, als Kanoniker von St. Stephan erwähnt (TUB 2 Nr. 249 S. 660). — Nicht bei Humpert.
- Hermann**, 1250—1256 Kanoniker. Er wird erstmals zum 17. November 1250 — mit dem Magister-Titel versehen — als Kanoniker von St. Stephan erwähnt (TUB 2 Nr. 249 S. 660), wird am 11. März 1252 vom Papst zur Resignation seiner Pfründe aufgefordert (Bernoulli, Acta 1 Nr. 575 S. 347 f.), tritt am 27. Januar 1255 zugleich als Schiedsrichter auf (TUB 3 Nr. 329 S. 65) und begegnet zuletzt am 8. Oktober 1256 (GLA 67/585 Bl. 36^a). — Nicht bei Humpert.
- C(onrad)**, 1250—1265 Kanoniker. Er wird zum 17. November 1250 erstmals (TUB 2 Nr. 249 S. 660) und zum 27. Mai 1265 letztmals (TUB 3 Nr. 491 S. 294) als Kanoniker von St. Stephan genannt. Er hatte die Würde eines Magisters inne (ebenda) und begegnet stets zugleich mit dem Titel *notarius*. Zum 27. Mai 1265 (s. oben) wird er ausdrücklich als *notarius episcopi*, d. h. als Notar Bischof Eberhards II. von Waldburg, bezeichnet (vgl. dazu auch B. Heinemann, Beiträge zum Urkundenwesen der Bischöfe von Konstanz im 13. Jahrhundert. 1909, S. 11 f.). — Humpert S. 225.
- Rudolf Joeheler**, 1250—1276 Kanoniker. Er wird mit vollem Namen erstmals zum 4. Mai 1260 als Kanoniker von St. Stephan genannt (StAKo Nr. 8227). Indessen dürfte er mit jenem Rudolf identisch sein, dem als Kanoniker Bischof Eberhards von Konstanz der Papst am 25. August 1250 eine Chorherrenpfründe zu Bischofszell überweist (Bernoulli, Acta 1 Nr. 536 S. 324) und dem dieser wiederum am 11. März 1252, als er in seiner Eigenschaft als Prokurator des Bischofs an der Kurie weilte (RI V *8491), nach der Resignation des Chorherren Hermann, dessen Pfründe zu St. Stephan übertragen lassen wollte, da er bis jetzt noch keine Präbende hatte erlangen können (Bernoulli, Acta 1 Nr. 575 S. 347 f.). Rudolf Joeheler, aus einer bedeutenden Konstanzer „Patrizier“-Familie stammend, besaß im Jahre 1264 ein Haus am Fischmarkt (REC 1 S. 289 Nr. 2091),

wird am 30. August 1269 von Walter von St. Gallen, seinem Mitchorherrn zu St. Stephan, mit seiner Stellvertretung als delegierter Richter betraut (Krebs, in: ZGO 98, 1950, S. 215 Nr. 2225^b) und hat im Jahre 1275 neben seiner Präbende an St. Stephan eine Präbende zu Bischofszell sowie die Pfarrkirchen zu *Onewanc*, Leiselheim und Salmsach inne (Liber decimationis, in: FDA 1, 1865, S. 206, S. 213 und S. 243). Zuletzt wird er zum 24. März 1276 als Kanoniker von St. Stephan erwähnt (ZUB 4 Nr. 162 S. 331). — Humpert S. 225.

Ulrich dictus de Macello bzw. dictus retro Macello, 1252—1261 Kanoniker. Er wird erstmals am 2. August 1252 (Beyerle, GU Nr. 27 S. 34) und letztmals am 11. November 1261 (Beyerle, GU Nr. 41 S. 50) genannt. Er dürfte auch mit dem zum 26. August 1261 erwähnten *sacerdos* und *canonicus* von St. Stephan Ulrich identisch sein (TUB 3 Nr. 446 S. 245). — Humpert S. 225.

Hermann von Schaffhausen, 1254—1263 Kanoniker. Erstmals wird er zum 17. November 1254 als Kanoniker von St. Stephan erwähnt (Cod. Dipl. Sal. 1 Nr. 299 S. 335 und Nr. 300 S. 336), nachdem er bereits seit dem 13. Juni 1254 — freilich ohne erläuternden Zusatz — in den Quellen begegnet (REC 1 S. 186, Nr. 1619). Am 6. Juni 1257 wird er erstmals als Domherr und bischöflicher Beauftragter (REC 1 S. 223 Nr. 1958) und am 10. Juni 1259 erstmals zugleich als Kanoniker des Konstanzer Domes wie auch als Kanoniker von St. Stephan bezeichnet (TUB 3 Nr. 419 S. 197). Am 3. Oktober 1263 vermachte der Magister Hermann von Schaffhausen, der in dieser Urkunde letztmals Domherr und Chorherr zugleich genannt wird, sein Haus neben dem Pfarrhof von St. Stephan seinen beiden Neffen, den Scholaren Walther und Hermann (Beyerle, GU Nr. 44 S. 53 f.), mit der Auflage, daß das Haus nach deren Tode oder Verzicht als Klausuralhof einem Chorherren von St. Stephan zufallen solle (Beyerle, GU Nr. 44 S. 53 f.). Die letzte Nachricht von ihm als Konstanzer Domherrn stammt vom 7. Mai 1271 (REC 1 S. 262 Nr. 2288). Die Konstanzer Bischofschronik des 15. Jahrhunderts berichtet davon, daß der Domherr und Chorherr Hermann von Schaffhausen den St. Peters-Altar auf der rechten Seite im Münster gestiftet und dotiert habe (Cod. 339 des Stifts-Archivs St. Gallen Bl. 220^b). — Humpert S. 225.

Brunward, 1261 Kanoniker. Er wird nur einmal — mit dem Magister-Titel versehen — als Kanoniker von St. Stephan erwähnt (Freiburger UB 1 Nr. 183 S. 155). — Humpert S. 225.

Konrad Unterschopf, 1261—1276 Kanoniker. Er wird mit vollem Namen erstmals zum 27. September 1263 als Kanoniker von St. Stephan genannt (REC 1 S. 247 Nr. 2168) und erscheint seit dem 11. April 1269 zusätzlich noch mit der Bezeichnung eines *cellerarius* (Beyerle, GU Nr. 53—55 S. 62—65). Diese Bezeichnung aber läßt ihn identisch werden mit dem erstmals am 11. November 1261 erwähnten *sacerdos* und *cellerarius* Konrad (Beyerle, GU Nr. 41 S. 49), der nur dieses eine Mal den Beinamen *dictus Carpentarius* trägt, ansonsten aber bis zum Jahre 1271 ohne weiteren Namen in den Quellen als *canonicus* und *cellerarius* von St. Stephan auftritt (REC 1 S. 262 Nr. 2287). Konrad Unterschopf hatte im Jahre 1275 neben seinem Kanonikat zu St. Stephan auch noch die Pfarrkirchen zu Habstal und Brunnen inne (Liber decimationis, in: FDA 1. 1865, S. 105, S. 106 und S. 144). Zuletzt wird er am 19. Mai 1276 als Kanoniker von St. Stephan erwähnt (WUB 7 Nr. 2587 S. 439). — Humpert S. 225.

Ulrich Tuggwas, 1261—1282 Kanoniker. Erstmals wird er zum 11. November 1261 (Beyerle, GU Nr. 41 S. 50) und letztmals zum 30. Mai 1282 als Kanoniker von St. Stephan genannt (Beyerle, GU Nr. 81 S. 92). Bei dieser seiner letzten Erwähnung wird er als *sacerdos* bezeichnet. — Humpert S. 225.

Walter von Kirchheim, 1265—1278 Kanoniker. Am 4. Juli 1247 weist Papst Innozenz IV. den Abt von St. Gallen an, dem Kleriker Walter von Kirchheim zur Annahme von Pfründen Dispens zu erteilen (Wartmann 4 Nachtrag Nr. 56 S. 987). Von da an bis zum Jahre 1278 begegnet Walter von Kirchheim fortan im Dienste des Abtes von St. Gallen. Zuvor trat er 1257 als Kanoniker von Embrach und 1261 als Kanoniker von Sankt Mangen zu St. Gallen auf (P. Staerke, Der fürstlich-st. gallische Hofstaat bis zur Glaubensspaltung, in: ZSchweizKG 58. 1964, S. 44 mit Anm. 5). Am 16. Juli 1265 wird er erstmals als Kanoniker von St. Stephan (TUB 3 Nr. 495 S. 299) und am 31. August 1274 zugleich als Kleriker bezeichnet (TUB 3 Nr. 609 S. 466). Im Jahre 1270 schenkt er an die Kapelle des Hl. Grabes in St. Gallen einen Weinberg zu Bernang als Seelgerät (Wartmann 3 Nr. 989 S. 187). Letztmals wird er zum 2. Februar 1278 als Kanoniker von St. Stephan erwähnt (TUB 3 Nr. 669 S. 559) und endlich zum 30. Mai 1282 als bereits verstorben bezeichnet. Gleichzeitig wird sein Sohn Andreas genannt (Beyerle, GU Nr. 81 S. 91/92). Sein Name ist im Jahrzeitbuch — Fragment von St. Stephan (StAKo) eingetragen. — Humpert S. 225.

Walter von St. Gallen, 1268—1270 Kanoniker. Er wird erstmals zum 6. Januar 1268 — mit dem Magister-Titel versehen — als Kanoniker von St. Stephan genannt (Krebs, ZGO 98. 1950 Nr. 2174a S. 214) und dabei — wie später immer wieder — als vom Papst delegierter Richter und erstmals am 4. Juni 1268 zugleich auch noch als bischöflicher Beauftragter bezeichnet (REC 1 S. 249 Nr. 2185). Als Kanoniker von St. Stephan tritt er zuletzt am 10. Juli 1270 auf (REC 1 S. 258 f. Nr. 2258). Seit dem 5. Juni 1277 begegnet er als Kanoniker des Domstifts (Wartmann 3 Nr. 1007 S. 205). Am 10. August 1294 wird er zudem als Domsänger bezeichnet (REC 2 S. 8 Nr. 2911). Ob er mit dem im Jahre 1285 an der Universität Bologna immatrikulierten Walter von St. Gallen identisch ist (so Staerkle, Bildungsgeschichte S. 167 Nr. 2), scheint angesichts des von ihm schon viel früher getragenen Magister-Titels fraglich (vgl. Stelling-Michaud, Juristes S. 145 Nr. 159). Er ist als Konstanzer Domkanoniker unterm 27. November in das Nekrolog des Konstanzer Domstifts eingetragen (MGH Necr. 1 S. 295). — Humpert S. 225; Stelling-Michaud, Juristes S. 145 Nr. 159.

Mangold, 1269—1275 Pfarrer und Kanoniker. Vgl. Liste der Pfarrer.

Walter von Schaffhausen, 1269 und 1278—1290 Kanoniker. Als Sohn des Hermann von Schaffhausen geboren, entstammte er einer Konstanzer „Patrizierfamilie“ und war ein Neffe des Kanonikers Hermann von Schaffhausen (s. dort). 1263 wird er *scolaris* genannt; seit 1275 ist er mit dem Magistergrad versehen. Seine Studien hatte er von 1271—1273 in Bologna absolviert (Stelling-Michaud, Juristes S. 147 f.). Erstmals ist er für den 11. April 1269 als Kanoniker von St. Stephan belegt (Beyerle, GU Nr. 53—55 S. 62—65). Dann tritt in den Belegen eine Pause ein, und erst zum 26. September 1278 wird er wieder als Kanoniker von St. Stephan erwähnt (GLA 5/623). Seine letzte Erwähnung als Chorherr von St. Stephan stammt vom 30. Mai 1290 (REC 1 S. 313 Nr. 2756). Kanonikat und Pfründe zu St. Stephan scheint er aufgegeben zu haben, als er ein Kanonikat am Konstanzer Dom erlangte, als dessen Inhaber er erstmals am 17. April 1291 erscheint (REC 1 S. 316 Nr. 2786). Dieser Wechsel zum Domstift dürfte mit der etwa gleichzeitig erfolgten Ernennung zum Offizial der Konstanzer Kirche zusammenhängen (Th. Gottlob, Die Offiziale von Konstanz im Mittelalter. 1948, S. 174 f.). Dieses Amt hatte er bis zum Jahre 1306 und noch einmal von 1319—1321 inne. Neben dem Kanonikat zu St. Stephan besaß er 1275 die Pfarrkirche zu Weizen, von 1309—1321 die Pfarrkirche

zu Oberwinterthur und 1320 die Pfarrkirche zu Stallikon. Außer seinem Kanonikat am Dom, wo er als Scholaster erscheint, hatte er 1296 ein Kanonikat zu Zofingen, 1303—1316 ein Kanonikat zu Beromünster und ein Kanonikat am Churer Dom inne (vgl. insgesamt Stelling-Michaud, *Juristes* S. 147—149). In den Jahren 1294, 1296—1299, 1300—1304, 1307 und 1319 und 1322 waltete er als Konstanzer Generalvikar (Stelling-Michaud, ebenda). Im Jahre 1308 war er vom Erzbischof von Mainz exkommuniziert worden, weil er sich zusammen mit dem Bischof einer Visitation durch den Metropolitan widersetzt hatte. † 30. April 1324 (MGH *Necr.* 1 S. 287, S. 350 und S. 629). Nach seinem Tode statten vor dem 9. April bzw. 19. Juli 1325 sein Bruder Walter von Schaffhausen und dessen Sohn Heinrich auf das Geheiß und zum Seelenheil des Verstorbenen den Altar *prope angulare in angulo* in der Stefanskirche aus (REC 2 S. 120 Nr. 4030 und S. 121 Nr. 4044). — Humpert S. 226; Stelling-Michaud, *Juristes* S. 147—151, Nr. 167; ders., *L'université de Bologne*, S. 216 f., S. 229 und S. 251; Büchler-Mattmann, *Beromünster* S. 366 Nr. 285.

Walter von Mülheim, 1269—1297 Kanoniker. Erstmals wird er zum 11. April 1269 als Kanoniker von St. Stephan erwähnt (Beyerle, *GU* Nr. 53—55 S. 62—65). Am 24. April 1282 tritt er mit dem Magister-Titel auf und wird außerdem als Neffe des Chorherrn Heinrich *cellerarius* von Wigoltingen bezeichnet (TUB 3 Nr. 723 S. 625). Wie sein Onkel scheint auch Walter von Mülheim das Amt eines Kellers zu St. Stephan ausgeübt zu haben (Beyerle, *GU* Nr. 82 S. 92 f. zum Jahre 1282). Am 3. Dezember 1295 vergab er seinen Weinberg zu Allenwinden an sein eigenes Stift (TUB 3 Nr. 897 S. 891). Letztmals wird er zum 8. März 1297 als Kanoniker von St. Stephan erwähnt (Beyerle, *GU* Nr. 106 S. 127). — Humpert S. 225.

Ulrich Spul (*Spül*), 1269—1318 Kanoniker. Er wird erstmals zum 11. April 1269 genannt (Beyerle, *GU* Nr. 53—55 S. 62—65) und ist fortan immer wieder von neuem belegt. Am 3. Dezember 1295 tritt er erstmals mit dem Titel eines *cellerarius* bzw. *cellerarius ecclesiae Sancti Stephani* auf (TUB 3 Nr. 897 S. 891), und diese Bezeichnung trägt er auch noch bei seiner letzten Nennung, am 12. Juni 1318 (GLA 67/585 Bl. 59^a). Nicht identisch ist dieser Ulrich Spul mit dem „Gründerchorherrn“ von St. Johann in Konstanz gleichen Namens (K. Beyerle, *St. Johann* S. 414 Nr. 8), der von 1268—1276 belegt ist. Beide aber gehören sie derselben Konstanzer Familie an. † vor dem 4. November 1338 (Rieder, *Quellen* S. 307 f. Nr. 1023) an einem 29. Dezember (MGH *Necr.* 1 S. 296). — Humpert S. 225.

Werner Murer (*cementarius*), 1276—1297 Kanoniker. Er wird — sieht man von seiner Erwähnung in dem nur ungefähr auf 1275 datierbaren Liber decimationis ab (FDA 1. 1865, S. 244) — erstmals zum 28. April 1276 mit dem Nachnamen Cementarius als Kanoniker von St. Stephan erwähnt (TUB 3 Nr. 638 S. 511). Bei der nächstfolgenden Nennung, am 30. Mai 1282, begegnet er dann aber als *Wernherus dictus Murer* und zugleich als *sacerdos* (Beyerle, GU Nr. 81 S. 92). Vermutlich ist er mit jenem *Wernherus filius cementarii* identisch, der in einer am 3. Juli 1265 zu Konstanz ausgestellten Urkunde unter den Klerikern als Zeuge aufgeführt wird (Cod. Dipl. Sal. 1 Nr. 410 S. 459). Als Kanoniker von St. Stephan ist Werner zuletzt am 7. Juni 1297 genannt (WUB 11 Nr. 5017 S. 55). — Humpert S. 226.

Burkhard zum Burgtor, 1282—1284 Pfarrer und Kanoniker. Vgl. Liste der Pfarrer.

Bertold von Litzelstetten, 1282—1284 Kanoniker. Nachdem er bereits zum 11. November 1278 — allein mit dem Magister-Titel versehen — in der Zeugenreihe einer Urkunde unter Konstanzer Bürgern aufgeführt wurde (Cod. Dipl. Sal. 2 Nr. 593 S. 214), wird er am 30. Mai 1282 erstmals als Kanoniker von St. Stephan bezeichnet (Beyerle, GU Nr. 81 S. 92) und begegnet als solcher letztmals am 30. September 1284 (ZUB 5 Nr. 1906 S. 244). Spätestens seit dem 8. Oktober 1292 ist er Kanoniker am Konstanzer Dom (GLA 67/506, S. 54—54a) und läßt sich als solcher bis zum Jahre 1310 belegen (vgl. Beyerle, GU S. 503, Registerposition Litzelstetten). † vor dem 13. April 1317 (Beyerle, GU Nr. 160 S. 201). — Humpert S. 226.

Ulrich von Richental, 1282—1292 Kanoniker. Aus einer Konstanzer Familie stammend, die ursprünglich in Richental (Luzern) beheimatet war, studierte er im Jahre 1278 an der Universität Bologna (Stelling-Michaud, Juristes S. 66 Nr. 45) und begegnet erstmals zum 30. Mai 1282 als Kanoniker von St. Stephan (Beyerle, GU Nr. 81 S. 92). Seine letzte Erwähnung als Chorherr von St. Stephan stammt vom 15. Januar 1292 (Cod. Dipl. Sal. 2 Nr. 830 S. 422). Von 1290—1303 ist er außerdem als Kanoniker von Zofingen, von 1291 bis 1314 als Chorherr von Beromünster, von 1289—1314 als Domherr von Konstanz, für die Jahre 1303 und 1306 als Chorherr von Zürich und für 1291 überdies als Inhaber der Pfarrkirche zu Richental und von Pfründen zu Urdorf und Fislisbach belegt. Außerdem tritt er im Jahre 1293 als Konstanzer Archidiakon auf (sämtliche Angaben bei Stelling-Michaud, Juristes S. 66 Nr. 45 und bei Sidler,

Bildungsverhältnisse S. 133 f.). Am 28. Dezember 1308 wurde er zusammen mit seinem Bischof vom Erzbischof von Mainz exkommuniziert (Stelling-Michaud S. 66). Nach spätmittelalterlich-frühneuzeitlicher Überlieferung hat er auf und über das Grab des Hl. Konrad im Konstanzer Münster als Domherr eine *zierliche capellen* bauen lassen (Schulthaißsche Bistumschronik, in: FDA 8. 1874, S. 20). In seinem Testament, das er am 14. Mai 1314 errichtete (TUB 5 Nr. 68 S. 766—771), bedachte er auch die Stephanskirche mit einer Jahrzeitstiftung. † 16. Mai 1314 (MGH Necr. 1 S. 288, 350, 402 und 567). — K. Beyerle, Ulrich von Richental, in: ZGO NF 14. 1899, S. 15 f.; Stelling-Michaud, Juristes S. 66 f. Nr. 45; Sidler, Bildungsverhältnisse S. 133 f.; Büchler-Mattmann, Beromünster S. 357 f.; Humpert S. 226.

Siegel: spitzoval. Im Siegelbild kniet vor der stehenden, gekrönten Hl. Jungfrau, die in der Linken ein Szepter, in der Rechten aber ein beschriftetes Spruchband hält, ein Kleriker, darüber ein Stern, darunter eine Lilie.

Umschrift: + S(IGILLUM) VL(RICI) DE. RICHENTAL. [CANONICI]ECCLESIE. SANCTI STEPHANI CONST[ANT](IENSIS), an Urkunde vom 25. Januar 1292 (Cod. Dipl. Sal. 2 Nr. 830 S. 422).

Simon (Lind), 1285—1325 Pfarrer und Kanoniker. Vgl. Liste der Pfarrer.

Rudolf von Tettighofen, 1287—1301 Kanoniker. Er wird bereits zum Jahre 1275 — mit dem Magistertitel versehen — als Beauftragter des Konstanzer Domdekans genannt (Liber decimationis, in: FDA 1. 1865, S. 173), begegnet jedoch als Kanoniker von St. Stephan erstmals am 28. Juli 1287 (WUB 11 Nachtrag Nr. 5710 S. 560). Am 12. Mai 1296 wird er als Domherr und zugleich als Rektor der Pfarrkirche zu Obereggenen bezeichnet (REC 2 S. 17 Nr. 2998). Er ist jedoch weiterhin auch Kanoniker von St. Stephan geblieben, denn als solcher wird er letztmals zum 3. Mai 1301 erwähnt (Krebs, ZGO 98. 1950, S. 232 Nr. 3219^a). Am 22. März 1303 tritt er — ohne Domherren- oder Chorherrenbezeichnung — als Schiedsrichter auf (REC 2 S. 467 Nr. 37). — Humpert S. 226.

Johann von Basel, 1291 Kanoniker. Er war ein Bruder des Konstanzer Domkustos und Offizials Heinrich von Basel, ist jedoch von anderen, in etwa gleichzeitigen Trägern desselben Namens nur schwer zu trennen, so daß auch offen bleiben muß, ob der im Jahre 1293 zu Bologna immatrikulierte Johann von Basel mit ihm identisch ist (zu diesem Problem Stelling-Michaud, Juristes S. 53 f. Nr. 21). Dennoch

wird man in ihm den zu 1279 und 1282 erwähnten Magister und *clericus* Johann von Basel sehen dürfen (Stelling-Michaud, ebenda, S. 54 Nr. 21/4). Von 1282—1317 ist er als Konstanzer Domkanoniker belegt (ebenda), und während dieser Zeit scheint er ein Kanonikat bei St. Stephan hinzu erworben zu haben. Denn am 30. Januar 1291 wird er — mit dem Magister-Titel versehen — das erste und einzige Mal als Kanoniker von St. Stephan erwähnt (WUB 9 Nr. 4074 S. 425). Sein Name ist zum 15. Oktober in das Nekrolog des Konstanzer Domstifts eingetragen (MGH Necr. 1 S. 293). — Stelling-Michaud, *Juristes* S. 54 Nr. 21/4. Nicht bei Humpert.

Heinrich Tägerwiler, 1294 Kanoniker. Er ist nur ein einziges Mal, zum 28. Mai 1294, als Kanoniker von St. Stephan genannt (TUB 8 Nr. 3 S. 629). — Humpert S. 226.

Johannes gen. Pfefferhard, 1294—1308 Kanoniker. Aus einer bedeutenden Konstanzer „Patrizierfamilie“ stammend, begegnet er erstmals zum 8. Dezember 1294 — mit dem Magister-Grad versehen — als Kanoniker von St. Stephan (UB Südl. St. Gallen 2 Nr. 846 S. 64). Am 9. Februar 1302 ist er als Richter in einem Streit zwischen Propst und Kapitel von Zofingen einerseits und dem Dominikanerkonvent in der gleichen Stadt andererseits tätig (Boner, *Urkunden Zofingen* S. 16 Nr. 29). Zuletzt wird er am 26. Juni 1308 als Kanoniker von St. Stephan erwähnt (Cod. Dipl. Sal. 3 Nr. 1114 S. 141). Er ist kaum identisch mit dem erst im Jahre 1310 in Bologna studierenden Johannes Pfefferhard (Knod S. 403 Nr. 2763), der zunächst Chorherr von St. Johann ist, die Pfarrkirche zu Steffisburg innehat, danach Konstanzer Domherr wird, und endlich von 1325 bis zu seinem im Jahre 1331 erfolgten Tode den Churer Bischofsstuhl innehat (über ihn K. Beyerle, *St. Johann* S. 419 f. und HS 1/1 S. 483, hier Anm. 1 auch die von O. P. Clavadetscher geäußerten Zweifel an der Identität). — Humpert S. 226.

Siegel: spitzoval. Im Siegelbild ein Heiliger, der mit dem Kreuz in der Rechten einen Drachen bezwingt.

Umschrift: + S(IGILLUM) MAG(IST)RI IOHANNIS PFEFFERHART CAN(ONICI) ECC(LESI)E S(AN)C(T)I STEPHANI CONSTANC(IENSIS), an Urkunde vom 1. Februar 1298 (Cod. Dipl. Sal. 2 Nr. 982 S. 539).

Hermann von Buchhorn, 1294—1323 Kanoniker. Erstmals ist er zum 28. Mai 1294 als Kanoniker von St. Stephan belegt (TUB 8 Nr. 3 S. 629). Am 28. Dezember 1308 wird er ausdrücklich als Priester bezeichnet (REC 2 S. 468 Nr. 50) und am 26. Oktober 1309 soll er in die dem Domkapitel einverleibte Kirche zu Neunkirch ein-

gewiesen werden (REC 2 S. 69 Nr. 3515). Im Jahre 1314 begegnet er als Generalprokurator des Konstanzer Domkapitels (GLA 67/506, Bl. 64^a). 1317 und 1323 sehen wir ihn zusammen mit seinem Bruder Simon Güter am Egelsee bei Petershausen innehaben (StAKo U 8595 und 10 324). Zum 19. Mai 1319 wird er zugleich Domherr von Konstanz genannt (REC 2 S. 472 Nr. n 82). Dem widerspricht freilich, daß er im Nekrolog des Domstifts allein als Kanoniker von St. Stephan bezeichnet wird (MGH Necr. 1 S. 286 und 289). Immerhin tätig er zum Seelenheil seines Vaters Hermann und seines Bruders Simon gegenüber dem Domkapitel eine Bücherschenkung: Er vermacht ihm sein *rationale divinatorum* (MGH Necr. 1 S. 286 und MBK 1 S. 188). Letztmals ist er zum 7. April 1323 als Chorherr von St. Stephan belegt (StAKo U 10 324). Sein Name ist zum 1. April im Domstiftsnekrolog eingetragen (MGH Necr. 1 S. 286). — Humpert S. 226.

Siegel: spitzoval. Im Siegelbild Heilige mit Rad; vor ihr kniet ein Geistlicher.

Umschrift: + S(IGILLUM) .H(ERMANNI). D(E).BVOCHORN. CAN(ONICI). ECCL(ESI)E. S(AN)C(T)I. STEPHA'NI. CONSTANT(IENSIS)., an Urkunde vom 20. September 1298 (ZUB 13 Nr. 2459 S. 112).

HUGO von Allmannsdorf, 1294—1311 Kanoniker. Erstmals wird er zum 28. Mai 1294 als Kanoniker von St. Stephan genannt (TUB 8 Nachtrag Nr. 3/2 S. 629). Am 12. März 1295 kauft er Besitz zu Andwil, und dabei werden seine Brüder Konrad und Rudolf von Allmannsdorf genannt (TUB 3 Nr. 886 S. 873—875). Zwischen 1308 und 1318 empfängt er mit ebendiesem seinen Bruder Konrad bischöfliche Lehen bei Tägerwilen (TUB 4 Nr. 1244 S. 373). Letztmals ist Hugo zum 15. April 1311 erwähnt (GLA 67/585, S. 13). — Humpert S. 226.

KONRAD AZZO, 1294—1323 Kanoniker. Sieht man von einem nicht ganz eindeutigen Eintrag im Liber decimationis von ca. 1275 ab (FDA 1. 1865, S. 149), wird er erstmals zum 28. Mai 1294 als Kanoniker von St. Stephan genannt (TUB 8 Nachtrag Nr. 3/2 S. 629) und führt seit dem 5. März 1296 auch den Magister-Titel (WUB 10 Nr. 4816 S. 461). Am 27. September 1318 verkauft er seinen vom Kloster Petershausen zu Lehen gehenden Garten im Petershauser Bann an den Spitalmeister zu Konstanz (StAKo U 8217). Zuletzt wird er am 7. April 1323 als Kanoniker von St. Stephan erwähnt (StAKo U 10 324). Sein Name findet sich in dem nur fragmentarisch erhaltenen Anniversar von St. Stephan (StAKo) eingetragen. — Humpert S. 226.

Rudolf de Curia (vom Hof), 1294 Kanoniker. Er wird nur einmal, am 28. Mai 1294, als Kanoniker von St. Stephan genannt (TUB 8 Nachtrag Nr. 3 S. 629), wenn man nicht die auf die Zeit um 1300 zu datierende Nennung eines *sacerdos Ru(dolfus)*, der als *sacrista* von St. Stephan bezeichnet wird (GLA 67/585 S. 105), auf Rudolf de Curia beziehen möchte. Er könnte einerseits mit jenem *sacerdos* Rudolf de Curia identisch sein, der am 7. Januar 1293 bei einer Beurkundung als *examinator testium* auftritt (Beyerle, GU Nr. 96 S. 1137), und andererseits mit jenem Rudolf *dictus uff dem Hove*, den Bischof Heinrich II. von Konstanz am 29. Juli 1306 als seinen Kämmerer bezeichnet (Beyerle, GU Nr. 127 S. 164). Dieser wird am 24. Januar 1337 als verstorben genannt (Beyerle, GU Nr. 206 S. 266). Ob er dagegen mit jenem Konstanzer Diözesankleriker Rudolf de Curia identifiziert werden kann, dem der Papst im Jahre 1325 ein Benefizium unter Kollatur des Abtes von St. Gallen reserviert und der in den Jahren 1328 und 1330 eine *vicaria perpetua* in Sursee innehat (Rieder, Quellen S. 188 f. Nr. 685, S. 228 f. Nr. 811 und S. 631 Nr. 1953), scheint zweifelhaft. — Humpert S. 226.

Heinrich von Merdingen, 1296—1307 Kanoniker. Am 14. Februar 1291 lediglich mit dem Titel eines *rector ecclesie* in Merdingen bekleidet (Freiburger UB 2 Nr. 103 S. 117 f.), begegnet er am 4. September 1296 ohne den Rektor-Titel, aber jetzt erstmals mit dem Titel eines Kanonikers von St. Stephan (Freiburger UB 2 Nr. 203 S. 230 bis 233). In dieser Eigenschaft ist er am 20. Juni 1297 als bischöflicher Beauftragter tätig (Freiburger UB 2 Nr. 226 S. 270). Daß er, der auch in der Freiburger Vorstadt Au begütert war (Freiburger UB 2 Nr. 243 S. 296 zu 1298), auch noch als Kanoniker von St. Stephan die Pfarrkirche zu Merdingen innehatte, lehrt seine Nennung als *kilchherre ze Merdingen* zum 12. März 1305 (Freiburger UB 3 Nr. 77 S. 62). Seine letzte Erwähnung als Kanoniker von St. Stephan stammt vom 14. Februar 1307, wo er — als Mitsiegler einer Urkunde — zwar lediglich als *kilchherre*, in dem an der gleichen Urkunde anhängenden Siegel aber als Chorherr von St. Stephan bezeichnet wird (s. unten) (Freiburger UB 3 Nr. 110 S. 86). — Humpert S. 226.

Siegel: 1. spitzoval. Im Siegelbild Heiliger (Stephanus?) mit Palme in der Rechten und Stein (?) in der Linken, zu beiden Seiten Schild mit Schrägbalken, der oben mit einer Rose belegt ist = Wappen des Freiburger Geschlechtes von Munzingen.

Umschrift: S(IGILLUM) .HE(N)RICI . ..[M]ERDING ... EC-C(LESI)E. S(ANCTI) [S]TEPH(AN)I .CONS[TANTIENSIS], an

Urkunde vom 4. September 1296 (Freiburger UB 2 Nr. 203 S. 230, mit Abb. 81 im Tafelband).

2. ähnlich wie 1. Umschrift: ...hE(N)RICI . D.MERDING. Can(O-NICI). ECC(LESI)E. S(ANCTI) .STCPh(AN)I. CONSTAN[TIENSIS], an Urkunde vom 14. Februar 1307 (Freiburger UB 3 Nr. 110 S. 86, mit Abb. 109 im Tafelband).

Konrad Pfefferhard, 1298 Kanoniker. Als Sohn des Ulrich Pfefferhard entstammte er einer bedeutenden Konstanzer „Patrizier“-Familie. Er studierte in den Jahren 1267 und 1271—1273 an der Universität Bologna (Stelling-Michaud, *Juristes* S. 79 Nr. 69). Schon vor der Aufnahme seines Studiums begegnet er im Jahre 1264 als *scolaris* und wird im Jahre 1274, d. h. nach Abschluß seines Studiums, als Magister bezeichnet. Zudem trägt er seit 1277 den Titel eines Klerikers. Von 1276—1295 hat er ein Kanonikat bei St. Johann zu Konstanz inne, und von 1295 bis zu seinem Tode im Jahre 1317 ist er Propst dieses Stiftes. Von 1285—1303 besitzt er daneben noch ein Kanonikat am Konstanzer Dom, und so verwundert es nicht, daß er in den Jahren 1294, 1296—1299, 1300—1304 und endlich noch einmal im Jahre 1307 als Generalvikar des Konstanzer Bischofs fungiert. Überdies hatte er offenbar auch ein Kanonikat am Dom zu Chur inne und besaß die Pfarrkirchen zu Steffisburg und Hilterfingen (sämtliche Belege bei Stelling-Michaud, *Juristes* S. 79—82 und immer noch auch bei K. Beyerle, *St. Johann* S. 397—400). Zu der Propstei von St. Johann und zu dem Kanonikat am Dom hat er gegen Ende des 13. Jahrhunderts aber auch noch ein Kanonikat bei St. Stephan in Konstanz erlangt. Freilich wird er nur einmal, zum 2. April 1298, als Kanoniker von St. Stephan in schiedsrichterlicher Funktion genannt (WUB 11 Nr. 5114 S. 120), während eine frühere Nennung zum 22. März 1288 (Cod. Dipl. Sal. 2 Nr. 728 S. 337) nicht eindeutig auf ein Kanonikat bei St. Stephan, sondern eher wohl auf das damals von ihm bereits innegehabte Kanonikat bei St. Johann hinweist (dies gegen Stelling-Michaud S. 79). — Seit 1290 tätigt Konrad Pfefferhard eine Fülle von Güter- und Rentenkäufen und erwirbt sich damit im Laufe der Jahre ein umfangreiches Privatvermögen (K. Beyerle, *St. Johann* S. 398 f., Anm. 1). Am 28. Dezember 1308 wird auch er vom Erzbischof von Mainz exkommuniziert, weil er sich ebenso wie sein Bischof einer Visitation widersetzt hatte (Stelling-Michaud, *Juristes* S. 80). — † 29. Juli 1317 (MGH *Necr.* 1 S. 291, 573 und 635), begr. im Münster (K. Beyerle, *St. Johann* S. 399). — K. Beyerle, *St. Johann* S. 397—400; Stelling-Michaud, *Juristes* S. 79—92 Nr. 69; HS 2/2 S. 315; nicht bei Humpert.

Heinrich von Castell, 1298—1308 Kanoniker. Er wird zweimal, am 1. Februar 1298 und am 6. Mai 1308, als Kanoniker von St. Stephan erwähnt (Cod. Dipl. Sal. 2 Nr. 982 S. 538 und ZUB 8 Nr. 2919 S. 196). Möglicherweise handelt es sich noch um denselben Heinrich von Castell, der am 20. März 1315 — ohne die Chorherrenbezeichnung — bei einer Beurkundung in der Stube des Propstes von St. Stephan als Zeuge auftritt (REC 2 S. 83 Nr. 3690a). — Nicht bei Humpert.

Walter gen. Tihtler, 1298—1321 Kanoniker. Er wird erstmals zum 3. Oktober 1298 als Kanoniker von St. Stephan genannt (Cod. Dipl. Sal. 2 Nr. 993 S. 546). Am 30. Mai 1300 ist er als Schiedsrichter tätig und trägt zudem den Magister-Titel (Freiburger UB 2 Nr. 259 S. 372). In den Jahren 1317 und 1321 besitzt er Ackerland und Weingärten am Egelsee bei Allmannsdorf (StAKo U 8596 und GLA 5/502). Zum 23. März 1321 ist er letztmals erwähnt (GLA 5/502). Er wird kaum mit jenem Konstanzer Domherrn Walter Tihtelarius identisch sein, der von 1241—1252 erwähnt wird (vgl. REC 1 S. 176 Nr. 1535 und S. 206 Nr. 1808). — Humpert S. 226.

Walter der Klocker, 1300—1325 Kanoniker. Er wird erstmals am 1. Februar 1300 — versehen mit dem Magister-Titel — als Kanoniker von St. Stephan erwähnt (Beyerle, GU Nr. 115 S. 142). Mehrmals ist er in bischöflichem Auftrag als Schiedsrichter tätig (z. B. ZUB 9 Nr. 3162 S. 33 zum 5. Juli 1312 und ZUB 12 Nr. 3136a S. 204 zum 22. Dezember 1311). Am 19. Juli 1325 wird der Sohn Walters, der gleichfalls Priester ist, genannt. Von ihm heißt es, daß er wegen *defectus natalium* vom Papst Dispens erhalten habe (REC 2 Nr. 4043 S. 121). Die letzte Erwähnung des Chorherrn Walter stammt vom 30. November 1325 (TUB 5 Nachtrag Nr. 97 S. 883). — Humpert S. 226.

Friedrich, 1301 Kanoniker. Er ist nur einmal, zum 6. Mai 1301, ausdrücklich als Chorherr von St. Stephan belegt (TUB 4 Nr. 991 S. 27). Da er dabei jedoch gleichzeitig als Kaplan Bischof Heinrichs II. von Klingenberg bezeichnet wird, ist er noch etwas weiter zurückzuverfolgen. Denn schon zum 11. März 1294 wird ein Friedrich als Kaplan des gleichen Bischofs genannt (TUB 3 Nr. 869 S. 851). — Nicht bei Humpert.

Heinrich von Schienen, 1301—1303 Kanoniker. Er wird am 11. Januar 1301 erstmals (REC 2 S. 37 Nr. 3208) und am 2. April 1303 letztmals (Krebs, ZGO 98. 1950, S. 234 Nr. 3321a) als Chorherr von St. Stephan genannt. Zweifellos ist er mit dem gleichnamigen Chorherrn von St. Johann identisch, der von 1296—1306 belegt ist

(K. Beyerle, St. Johann S. 418 f. Nr. 24). Ob auch eine Identität mit dem gleichnamigen Rektor der Kirche von Wollmatingen besteht, der von 1299 (Krebs, ZGO 98. 1950, S. 230 Nr. 3091a) bis 1313 (REC 2 S. 470 Nr. n 68) genannt wird, muß offenbleiben. — Humpert S. 226.

Hermann von Stockach, 1308—1310 Kanoniker. Erstmals wird er zum 20. Juni 1308 als Kanoniker von St. Stephan genannt (Cod. Dipl. Sal. 3 Nr. 1114 S. 141). Anlässlich seiner letzten Erwähnung als Chorherr von St. Stephan am 25. Oktober 1310 wird er zugleich als Notar König Heinrichs VII., als Subdiakon und als bisheriger Pfarr-Rektor von Hagnau bezeichnet. Neben seinem Kanonikat bei St. Stephan hat er außerdem Kanonikate zu St. Adalbert auf der Reichenau und zu Zürich und neben der Pfarrkirche zu Hagnau auch diejenige zu *Agre*, beide in der Diözese Konstanz, inne. Obwohl er nicht zu den ordines promoviert worden ist, erhält er die Erlaubnis zum Empfang eines Kanonikates am Konstanzer Dom unter Beibehaltung der Pfarrkirche zu Hagnau und des Kanonikates zu Zürich, aber unter Verzicht auf das Kanonikat zu St. Stephan, auf die Präbende zu St. Adalbert und auf die Kirche in *Agre* (Rieder, Quellen S. 141 Nr. 562). Am 29. März 1313 erhält er, jetzt lediglich Pfarrer von Hagnau genannt und noch immer nicht zu den ordines promoviert, auf Bitten König Heinrichs, dessen Notar er ist (vgl. auch MGH Necr. 1 S. 291 zu August 23), eine päpstliche Dispens, derzufolge er nicht gehalten sei, innerhalb von drei Jahren zum Priester zu promovieren (Rieder, Quellen S. 141 f. Nr. 563). Seit dem 1. Juli 1311 ist er als Konstanzer Domkanoniker zu belegen (MGH Const. 4/1 Nr. 657 S. 626); seine letzte Erwähnung als Domherr stammt vom 25. Juni 1337 (REC 2 S. 173 Nr. 4527). Hier ist er zudem als Magister bezeichnet. Über ihn als Notar Heinrichs VII. vgl. MGH Const. 4/2 S. 1481, Registerposition *Hermannus de Stoka*. Nach der Doppelwahl des Jahres 1314 scheint er in die Dienste Friedrichs des Schönen getreten zu sein, als dessen Familiar und Sekretär er im Jahre 1322 erscheint. Möglicherweise ist er mit dem Tode Friedrichs des Schönen aus der Reichsverwaltung ausgeschieden. Hermann von Stockach war Besitzer einer 1312 oder 1313 in Italien ergänzten und erweiterten Petrus de Vinea-Handschrift (heute Bayer. Staatsbibliothek München clm 21 242) (vgl. zu all dem A. Schütz, Diplomatische Anmerkungen zu clm 21 242, in: Grundwissenschaften und Geschichte, Festschrift für Peter Acht. 1976, S. 189—199, hier S. 193 f.). † 2. Juli 1339, begr. im Konstanzer Münster im Grab seiner Mutter (MGH Necr. 1 S. 290). — Humpert S. 226.

Werner von Wollishofen, 1310 Kanoniker. Er wird nur einmal, nämlich am 6. Februar 1310, als Kanoniker von St. Stephan erwähnt (ZUB 8 Nr. 3020 S. 287). Aus einem seit dem 13. Jahrhundert in Zürich ansässigen Ministerialengeschlecht der Freiherren von Eschenbach stammend, studierte Werner von Wollishofen von 1274—1285 an der Universität Bologna, wo er den Magister-Titel erwarb (Stelling-Michaud, *Juristes* S. 189 Nr. 221). Von 1291—1311 ist er als Chorherr von Beromünster bezeugt (Büchler-Mattmann, *Beromünster* S. 408), war Pfarrer zu Gampf (?) und Schongau und tritt 1317 als Kanoniker von Embrach und 1319 als Kanoniker von Zürich (?) auf (Stelling-Michaud, *Juristes* S. 190 und Büchler-Mattmann, *Beromünster* S. 408). Wohl während seines Aufenthaltes in Konstanz als Kanoniker von St. Stephan dürfte er jene umfangreiche, vor allem aus Werken des zivilen und kanonischen Rechtes bestehende und 49 Bände umfassende Bibliothek aufgebaut haben, von deren Büchern es heißt, daß er sie in Konstanz gekauft habe, bzw. daß sie für ihn dort geschrieben worden seien. Ein Katalog dieser Bibliothek aus dem Jahre 1322 ist uns glücklicherweise erhalten (MBK 1 S. 2—5 und dazu Stelling-Michaud, *L'université de Bologne*. 1955, S. 267—269, ders., *Catalogue des manuscrits juridiques*. 1954, S. 22 f., und Büchler-Mattmann, *Beromünster* S. 156 f.). Der Standort seiner Bibliothek ist für das Jahr 1322 in Beromünster oder Zürich zu vermuten. † 16. Januar 1324 als Chorherr von Beromünster (MGH *Necr.* 1 S. 347). — Nicht bei Humpert; Stelling-Michaud, *Juristes* S. 189—191 Nr. 221; Büchler-Mattmann, *Beromünster* S. 408; Sidler, *Bildungsverhältnisse* S. 131 f. Nr. 8.

Heinrich von St. Gallen, 1310—1322 Kanoniker. Als Sohn des Magisters Johann von St. Gallen gehörte er einer aus St. Gallen stammenden, jedoch in Konstanz eingebürgerten Familie an, und studierte von 1285 bis 1288 und dann wieder 1294 an der Universität Bologna, wo er 1295 auch die Magister-Würde erwarb (Stelling-Michaud, *L'université de Bologne*. 1955, S. 71 und ders., *Juristes* S. 143—145 Nr. 158). Erstmals wird er für das Jahr 1310 als Kanoniker von St. Stephan erwähnt (J. Huber, *Regesten der ehem. St. Blasien Propsteien Klingnau und Wislikofen*. 1878, S. 149 f.). Noch am 22. Mai 1322 hat er das Kanonikat inne und tritt zugleich als Magister und Schiedsrichter auf (REC 2 S. 106 Nr. 3891). Bereits im Jahre 1286 begegnet er als Pfarrer von Schwarzenberg im Bregenzerwald, wird 1313 und 1316 als *clericus* bzw. *procurator* und *syndicus* des Abtes von St. Gallen bezeichnet, ist von 1313—1332 als Kanoniker von St. Johann zu Konstanz zu belegen, hat 1331 die Pfarrkirche zu Büss-

lingen inne, fungiert 1307 als Advokat der Konstanzer Kurie, 1324 als Rat des Bischofs von Konstanz und endlich 1330—1332 als Offizial der Konstanzer Kurie. — Letztmals ist er im Jahre 1332 als Offizial des Konstanzer Hofes belegt (REC 2 S. 146 Nr. 4287 und 4288). Sein Name ist zum 25. Mai 1332 in das Nekrolog des Klosters Feldbach eingetragen (MGH Nocr. 1 S. 393). — K. Beyerle, St. Johann S. 421 Nr. 34; Stelling-Michaud, Juristes S. 143—145 Nr. 158; ders., L'université de Bologne. 1955, S. 218; Staerkle, Bildungsgeschichte S. 167, Nr. 2. — Nicht bei Humpert.

Werner von Rinegg, 1317—1324 Kanoniker. Er wird erstmals am 7. Januar 1317 als Kanoniker von St. Stephan mit dem Magister-Titel erwähnt (FUB 5 Nr. 296/1 S. 267) und begegnet zuletzt am 2. Februar 1324 (FUB Nr. 123 S. 80). — Nicht bei Humpert.

Otto gen. Schwarz, 1317—1360 Kanoniker. Erstmals wird er für den 7. September 1317 als Chorherr von St. Stephan genannt (TUB 8 Nachtrag Nr. 27 S. 543). Am 17. Januar 1335 wird er zudem als Magister und als Inhaber eines Klausralhofes erwähnt (GLA 5/3624). Die letzte Nennung als Kanoniker von St. Stephan stammt vom 22. April 1360 (TUB 6 Nr. 2503 S. 81). Er scheint vor dem 11. April 1363 verstorben zu sein (GLA 67/585, S. 36). — Humpert S. 226.

Johannes von Honstetten, 1321 Kanonikatsanwärter. Am 13. Juni 1321 überträgt ihm der Papst ein Kanonikat bei St. Stephan und reserviert ihm eine Präbende. Gleichzeitig hat er die Pfarrkirche zu Honstetten inne (Rieder, Quellen S. 163 Nr. 612). — Humpert S. 226.

Jakob von Brunnenfeld, 1321—1325 Kanonikatsanwärter. Am 29. Mai 1321 überträgt ihm der Papst ein Kanonikat zu St. Stephan in Konstanz und reserviert ihm eine Präbende unbeschadet dessen, daß er mit dem Dekan von Feldkirch über Kanonikat und Präbende am Dom zu Chur streitet (Rieder, Quellen S. 161 Nr. 605). Am 3. Juli 1325 reserviert ihm der Papst ein Benefizium, dessen Kollatur bei Abt und Konvent der Reichenau liegen unbeschadet dessen, daß er Kanonikat und Präbende zu Chur innehat und an der römischen Kurie über Kanonikat und Präbende zu St. Stephan streitet (Rieder, Quellen S. 196/197 Nr. 707). — Humpert S. 226.

Rudolf gen. Koepfinger, 1323 Kanoniker? Er wird lediglich einmal, zum 28. September 1323, als *sacerdos* und *cellerarius* des Stiftes St. Stephan genannt (Beyerle, GU Nr. 176 S. 226 f.). Aus dieser seiner Stellung resultiert die Annahme, daß er zugleich Kanoniker gewesen ist. — Humpert S. 226.

Heinrich von Mehlshofen, seit 1323 Kanoniker, 1334—1363 Pfarrer und Kanoniker. Vgl. Liste der Pfarrer.

Rudolf von Grasbeuren (de Graspaeuren), 1323 Kanonikatsbewerber. Für ihn richtet Ludwig der Bayer im September 1323 Erste Bitten an das Kapitel von St. Stephan (H. Bansa, Die Register der Kanzlei Ludwigs des Bayern 1. 1971, S. 250 Nr. 358). Er ist möglicherweise mit dem gleich folgenden Rudolf identisch. — Nicht bei Humpert.

Albert gen. Burgtor, 1323—1333 Kanoniker. Er wird erstmals zum 6. April 1323 als Kanoniker von St. Stephan genannt und zugleich als Sohn des Konstanzer Stadtammannes Bartholomäus gen. Burgtor bezeichnet (GLA 67/506, S. 144 f.). Seine letzte Nennung stammt vom Jahre 1333 (GLA 64/8, S. 62). † vor dem 21. Januar 1359 (Beyerle, GU Nr. 275 S. 360). — Humpert S. 226.

Rudolf, 1325 Kanoniker. Er wird lediglich einmal, zum 8. August 1325, als Kanoniker von St. Stephan und gleichzeitig als Propst von Faurndau erwähnt, als er vom Kloster Reichenau Güter am Eichhorn bei Allmannsdorf erhält (GLA 1/71). — Nicht bei Humpert.

(Johann) Humpiss, 1325 und 1361—1386 Kanoniker. Aus einer Ravensburger Patrizierfamilie stammend, wird sein Vorname in denjenigen Quellen, die ihn als Kanoniker von St. Stephan ausweisen, merkwürdigerweise nirgendwo genannt, wird er vielmehr zumeist einfach als *Humpissus* oder als *Humpissus natus Humpissii* de Ravensburg oder als *Humpis Humpis* bezeichnet. Dagegen scheinen ihn Quellen aus Stift Beromünster als Johann Humpiss auszuweisen (Büchler-Mattmann, Beromünster S. 319 Nr. 154). Am 2. November 1325 überträgt ihm der Papst ein Kanonikat bei St. Stephan und reserviert ihm die Präbende (Rieder, Quellen Nr. 719 S. 202). Als Kanoniker von St. Stephan begegnet er dann freilich erstmals wieder am 6. Juni 1361 als Besitzer eines Weinberges zu Bermatingen (Cod. Dipl. Sal. 3 Nr. 1074 u. S. 79 f.). Aber er hat nicht nur hier, sondern auch in Wollmatingen Besitz (Roth von Schreckenstein, Mainau, Nr. 52 S. 355). Papst Clemens VII. (1378—1394) providiert den Kanoniker von Beromünster erneut (?) mit einem Kanonikat bei St. Stephan (RepGerm 1 S. 82a). Im Jahre 1383 wird er auf die Dauer von fünf Jahren zum Konstanzer Bürger aufgenommen (StAKo A IV 1, S. 9), und am 28. Juni 1386 stiftet er den Barbaraaltar in der Stephanskirche (REC 3 S. 38 Nr. 7032) sowie am 19. Oktober des gleichen Jahres eine Priester-Pfründe auf dem Maria Magdalenen-, Martha-, Lazarus- und Maximalaltar in der Domkirche (REC 3 S. 40 Nr. 7049). Dies ist zugleich der letzte Beleg für seine Existenz als

Kanoniker von St. Stephan. Schon im Jahre 1338 war er zusätzlich auch noch als Anwärter auf ein Kanonikat zu Beromünster aufgenommen worden, in dessen tatsächlichem Besitz er allerdings erst von 1367—1369 auftritt (Büchler-Mattmann, Beromünster S. 319). — Humpert S. 226; Büchler-Mattmann, Beromünster S. 319 Nr. 154.

Johannes in der Bünd, seit 1326 Kanoniker, 1364—1370 Pfarrer und Kanoniker. Vgl. Liste der Pfarrer.

Konrad Unterschopf, 1326—1360 Kanoniker. Er entstammte einer Konstanzer „Patrizierfamilie“ und war ein Sohn des Konrad Unterschopf. Am 7. Juni 1326 verlieh ihm der Papst ein Kanonikat bei St. Stephan in Konstanz (Rieder, Quellen S. 209 Nr. 747). Als Chorherr erscheint er dann noch einmal am 16. Oktober 1346 (FUB 5 Nr. 236/6 S. 204), und zum letzten Male am 17. August 1360 (GLA 67/585, S. 105a). — Nicht bei Humpert.

Johann gen. Lupfen (Luphen) von Reutlingen (Ruedelingen), 1326 Kanonikatsanwärter. Er hatte sechs Jahre hindurch in Bologna und Padua studiert (Rieder, Quellen S. 610 Nr. 1904). Am 7. März 1326 übertrug ihm, der schon eine Altarpfründe zu St. Stephan innehatte, der Papst ein Kanonikat an derselben Kirche unter Reservierung einer Präbende (Rieder, Quellen S. 206 Nr. 735). Ob er das Kanonikat zu St. Stephan je angetreten hat, bleibt zweifelhaft. Am 28. Januar 1371 ergeht der päpstliche Befehl, ihm, dem Kanoniker zu Bischofszell, ein Kanonikat an der Konstanzer Domkirche zu übertragen (Rieder, Quellen Nr. 1636 und 1637 S. 518). Am 30. Juli 1376 reserviert ihm, der bereits mit einem Kanonikat zu Bischofszell und am Konstanzer Dom providiert ist, der Papst Kanonikat und Präbende zu Beromünster, und providiert ihn mit der Pfarrkirche zu *Naw* in der Diözese Augsburg (Rieder, Quellen S. 610 Nr. 1904). Zuletzt wird er am 10. März 1377 als Konstanzer Domkanoniker erwähnt (Rieder, Quellen S. 612 Nr. 1910). — † 19. Februar 1383 (MGH Necr. 1 S. 285), begr. im Münster. — Humpert S. 226.

Erhard Stroeli, 1329 Kanoniker. Er ist ein Sohn des Konstanzer Bürgers Johannes gen. Stroeli und erhält am 23. August 1329 vom Papst ein Kanonikat am Konstanzer Dom, unbeschadet dessen, daß er vom Kapitel von St. Stephan unter Exspektanz auf eine Pfründe zum Kanoniker angenommen worden ist (Rieder, Quellen S. 234 Nr. 827). — Humpert S. 226.

Heinrich gen. Ruprecht von Isnny, 1330 Kanonikatsanwärter. Am 16. April 1330 überträgt ihm der Papst ein Kanonikat bei St. Stephan unter Reservation einer Präbende (Rieder, Quellen S. 244 Nr. 861). — Humpert S. 226.

- Friedrich gen. Tettikover, 1330 Kanonikatsanwärter. Ihm, dem Sohn des Heinrich gen. Tettikover, überträgt der Papst am 25. Juli 1330 ein Kanonikat zu St. Stephan unter Reservation einer Präbende (Rieder, Quellen S. 255 Nr. 898). — Humpert S. 226.
- Konrad gen. Stroeli, 1330 Kanonikatsanwärter. Ihm, einem Sohn des Johannes gen. Stroeli und damit einem Bruder des Erhard Stroeli, Kanoniker zu St. Stephan (s. dort), überträgt der Papst am 28. November 1330 ein Kanonikat bei St. Stephan unter Reservation einer Präbende (Rieder, Quellen S. 260 Nr. 913). — Humpert S. 226.
- Ulrich von Lomberg, 1330 Kanonikatsanwärter. Er ist Priester der Konstanzer Diözese und erhält am 18. April 1330 ein Kanonikat bei St. Stephan unter Reservation einer Präbende und zudem noch ein Benefizium übertragen, dessen Kollatur bei Abt und Konvent von St. Gallen liegt, dies ungeachtet der Innehabung der Vikarie der Kirche zu *Achgowe* in der Diözese Konstanz (Rieder, Quellen S. 247 Nr. 868). — Nicht bei Humpert.
- Konrad gen. Blaenried, 1331 Kanonikatsanwärter. Ihm, dem Sohn des Konrad gen. Blaenried, überträgt der Papst am 17. Oktober 1331 ein Kanonikat bei St. Stephan unter Reservation einer Präbende (Rieder, Quellen S. 272 Nr. 938). — Humpert S. 226.
- Johannes gen. zum Burgtor, 1331 Kanoniker. Er wird ein einziges Mal, zum Jahre 1331 (nach dem 13. Januar), als Kanoniker von St. Stephan bezeichnet, als ihn die Äbtissin von Zürich, Elisabeth gen. von Matzingen, zu ihrem Notar annimmt (ZUB 13 Nr. 4336a S. 203). Zweifellos entstammte er der angesehenen Konstanzer Patrizierfamilie dieses Namens. — Nicht bei Humpert.
- Berthold gen. Spul, 1332 Kanonikatsanwärter. Ihm, dem aus einem Konstanzer „Patriziergeschlecht“ stammenden Sohn des Johannes gen. Spul, überträgt der Papst am 5. Mai 1332 ein Kanonikat bei St. Stephan unter Reservation einer Präbende (Rieder, Quellen S. 274 Nr. 944). Am 26. Juni 1344 reserviert ihm der Papst ein Benefizium, das der Kollatur von Propst und Kapitel von Zofingen untersteht. Vom Kanonikat bei St. Stephan ist dabei keine Rede mehr (Rieder, Quellen S. 325 Nr. 1075). — Humpert S. 226.
- Hugo in der Bünd, 1335—1361 Kanoniker von St. Stephan. Im Jahre 1319 ist er, der einer Konstanzer „Patrizierfamilie“ entstammt, an der Universität Bologna immatrikuliert (Knod S. 79 Nr. 540) und wird sodann erstmals zum 17. Januar 1335 als Kanoniker von St. Stephan genannt (GLA 5/276). Im Jahre 1357 besitzt er einen Weingarten im Hard bei Allmannsdorf (GLA 3/7) und wird am 21. Januar 1359 als *canonicus non prebendatus* bezeichnet (Beyerle, GU Nr. 275

S. 360). Er war vor dem 25. April 1363 Kirnherr der Pfarrkirche zu Horn gewesen (REC 2 S. 336 Nr. 5796a). Seine letzte ausdrückliche Nennung als Chorrherr von St. Stephan stammt vom 30. Juli 1361 (REC 2 S. 322 Nr. 5673). — Humpert S. 227.

Konrad gen. Ammann von Isny, 1339 Kanonikatsanwärter. Der Papst überträgt ihm, dem Sohn des Heinrich gen. Ammann von Isny und Kleriker des Bischofs Nikolaus von Konstanz, auf die Supplik des Bischofs am 23. Juni 1339 ein Kanonikat zu St. Stephan und reserviert ihm eine Präbende (Rieder, Quellen S. 311 Nr. 1028). — Humpert S. 227.

Jacob gen. Niessli, 1345 Pfründanwärter. Ihm, dem Kleriker der Diözese Konstanz, reserviert der Papst am 24. Juni 1345 eine Pfründe, die der Kollatur des Kapitels von St. Stephan in Konstanz unterliegt (Rieder, Quellen S. 12 Nr. 41 und S. 331 Nr. 1091). — Humpert S. 227.

Heinrich gen. Offenbach von Isny, 1346—1347 Kanonikatsanwärter. Zwischen 1334—1344 ist er als Sekretär Bischof Nikolaus I. von Frauenfeld belegt. Von ihm wird zugleich gesagt, daß er *mit den deutschen Liedern und geruempten Gedichten umgangen* (REC 2 S. 191 Nr. 4680). Am 3. April 1346 überträgt ihm der Papst auf Bitten Bischof Ulrichs von Konstanz ein Kanonikat bei St. Stephan unter Reservation der Präbende, unbeschadet der Provision mit einer Präbende zu Schönenwerd (Rieder, Quellen S. 343 Nr. 1124), und am 24. Oktober 1347 überträgt er ihm zudem ein Kanonikat bei St. Stephan und — zum Benefizium bei Schönenwerd hinzu — auch noch ein Kanonikat am Konstanzer Dom (Rieder, Quellen S. 358 f. Nr. 1166). Am gleichen Tage bittet Heinrich als Protonotar Bischof Ulrichs selbst beim Papst für seinen Neffen Konrad gen. Lieb, um Übertragung eines Kanonikates bei St. Stephan (Rieder, Quellen S. 22 Nr. 78). Zuletzt wird er — freilich nicht mehr als Chorrherr von St. Stephan — am 16. November 1347 genannt (Rieder, Quellen S. 23 Nr. 82). Er hatte Papst Clemens VI. im Auftrag Bischof Ulrichs von Konstanz die Meldung vom Tode Ludwigs des Bayern überbracht (REC 2 S. 213 Nr. 4838). — Humpert S. 227.

Konrad gen. Lieb, 1347 Kanonikatsbewerber. Am 24. Oktober 1347 bittet Heinrich gen. Offenbach, Protonotar Bischof Ulrichs von Konstanz, den Papst um Übertragung eines Kanonikats bei St. Stephan an seinen Neffen Konrad gen. Lieb, Kleriker der Konstanzer Diözese (Rieder, Quellen S. 22 Nr. 78). — Nicht bei Humpert.

Heinrich Keßwiler, 1348—1368 Kanoniker. Er wird erstmals zum 23. Februar 1348 als Kanoniker von St. Stephan und zugleich als

Schiedsrichter genannt (Beyerle, GU Nr. 230 S. 301). Ungeachtet dieses Kanonikates wird er auf Bitten des Ritters Burchard von Eberbach am 16. November 1355 vom Papst mit einem Kanonikat unter Exspektanz der Pfründe bei St. Felix und Regula in Zürich providiert (Rieder, Quellen S. 44 Nr. 171 und S. 402 f. Nr. 1299). Am 23. Juli 1357 erhält er, der als Sohn des Heinrich gen. Keßwiler vom *defectus natalium de soluto et soluta* dispensiert worden war und jetzt Kaplan des Papstes ist, von diesem die Dispens, sowohl das Kanonikat bei St. Stephan in Konstanz als auch dasjenige bei St. Felix und Regula in Zürich zu behalten. Mit der Erlangung des Kanonikates zu St. Stephan war er zugleich Priester geworden (Rieder, Quellen S. 49 Nr. 204). † 23. Dezember 1368 als Chorherr von Zürich und von St. Stephan in Konstanz (MGH Nocr. 1 S. 587). — Schwarz, Statutenbücher S. 122, Anm. 4; Humpert S. 227.

Johannes gen. Ruhe, 1351 Kanoniker. Er wird ein einziges Mal, zum 23. August 1351, als Kanoniker und mit dem Magister-Titel versehen, genannt und als aus Konstanz stammend bezeichnet. An diesem Tage stiftet und dotiert er den St. Johann Baptist- und Evangelist-Altar in St. Paul zu Konstanz zur Unterhaltung des Kaplans (GLA 5/336). Ob er mit dem zum 25. Juli 1358 genannten Johann Ruhe identisch ist, der damals das Rektorat der dem Kloster Weissenau inkorporierten Kirche zu Eisenbach innehatte und sie an diesem Tage dem Bischof aufgibt (REC 2 S. 288 f. Nr. 5413 und 5416), ist nicht zu entscheiden. — Bei Humpert S. 227 fälschlich als Johann Ruti aufgeführt.

Jakob Kosti von Uznach, seit 1351 Kanoniker, 1363 Pfarrer und Kanoniker. Vgl. Liste der Pfarrer.

Heinrich gen. Suterheintz, 1357 Kanonikatsbewerber. Für ihn, der die Pfarrkirche zu Zuzgen innehat, bittet Bischof Heinrich III. von Brandis am 16. Juli 1357 den Papst um die Übertragung eines Kanonikats nebst Exspektanz einer Pfründe bei St. Stephan (Rieder, Quellen S. 48 Nr. 198). — Humpert S. 226; über ihn als erstmals 1344 erwähnten kaiserl. Notar vgl. Schuler, Notare Nr. 1350.

Ulrich gen. Keller, 1358 Kanoniker. Am 29. Dezember 1358 wird ihm vom Papst ein Benefizium reserviert, das der Kollatur des Konstanzer Dompropstes unterliegt. Dabei wird unter den Non-Obstanzen die Kaplanei der Konstanzer Pfalzkapelle St. Peter und ein Kanonikat bei St. Stephan aufgeführt (Rieder, Quellen S. 62 Nr. 271 und S. 438 Nr. 1410). Er ist gewiß mit jenem Ulrich gen. Keller identisch, der erstmals 1351 als Priester genannt (REC 2 S. 236 Nr. 5039), 1359 als Kaplan der St. Margarethen-Kapelle am Oberen Hofe

- (REC 2 S. 293 Nr. 5457) aufgeführt und im Jahre 1370 gar als *suc-centor* am Dom bezeichnet wird (REC 2 S. 381 Nr. 6118). Am 27. Januar 1371 erteilt der Papst den Befehl, dem Presbyter Ulrich Keller, der die Magister-Würde innehat, *scholaris* des kanonischen Rechtes ist und bislang noch keine Pfründe erlangt hat, ein Kanonikat zu St. Felix und Regula in Zürich zu übertragen und ihm eine Präbende zu reservieren (Rieder, Quellen S. 516 f. Nr. 1613). Zum 19. Januar 1375 heißt es von ihm, der jetzt als Kanoniker von St. Felix und Regula bezeichnet wird, daß er seit zehn Jahren in Paris kanonisches Recht studiert und dort den Magister-Grad erworben habe (Rieder, Quellen S. 586 Nr. 1838). † 1. Oktober 1405 als Kanoniker von Zürich und Rector studii von Paris (MGH Necr. 1 S. 579). — Humpert S. 227; Schwarz, Statutenbücher S. 243, Anm. 14.
- Werner gen. Specker, 1358 Kanonikatsanwärter. Er erhält am 10. Februar 1358 — auf Bitten Abt Eberhards von Reichenau — vom Papst unter Exspektanz einer Präbende ein Kanonikat bei St. Stephan übertragen (Rieder, Quellen S. 54 Nr. 237). Es bleibt bei dieser einzigen Nennung. — Humpert S. 227.
- Ulrich von Löwenberg, 1359 Kanonikatsbewerber. Für ihn, den Sohn des Ritters Ulrich von Löwenberg und Inhaber der Pfarrkirche in Mosnang (Masnang), bittet Bischof Heinrich III. von Konstanz am 30. August 1359 den Papst um Provision mit einem Kanonikat nebst Exspektanz einer Pfründe bei St. Stephan (Rieder, Quellen S. 64 Nr. 288). — Nicht bei Humpert.
- Konrad gen. Schwarz, 1359 Kanonikatsanwärter. Am 10. Juni 1359 providiert ihn der Papst unter Exspektanz einer Präbende mit einem Kanonikat zu St. Stephan (Rieder, Quellen S. 63 Nr. 277). Dies ist seine einzige Nennung. — Humpert S. 227.
- B(ertold) de Truns, 1360 Kanoniker. Ihm wird als Kanoniker am 16. August das Amt des *edituus* von St. Stephan übertragen (GLA 67/585, S. 105a). — Nicht bei Humpert.
- Friedrich Kaembli, 1360—1394 Kanoniker. Erstmals wird er zum 17. August 1360 als Kanoniker genannt (GLA 67/585, S. 105a). Er errichtet am 13. September 1383 zu seinem Seelenheil eine Jahrzeitstiftung beim Kaplan und den Priestern des Spitals und der Siechen (GLA 5/371). Am 27. August 1394 errichtet er außerdem für sich eine Jahrzeitstiftung bei den Konstanzer Augustinern (GLA 5/371) und am 16. Oktober 1394 eine ebensolche für sich und seinen Vater Hans Hon im Kloster Kreuzlingen (TUB 8 Nr. 4401 S. 194). † vor dem 26. Juli 1396 (RepGerm 2/2 Sp. 412). — Humpert S. 227.

Ulrich Frickingen von Überlingen, 1363 Kanonikatsanwärter. Von ihm, dem *presbyter*, dem *magister in artibus* und Studenten des kanonischen Rechtes, heißt es am 16. Januar 1363, daß er Kanonikat und Präbende zu Chur und ein Kanonikat unter Pfründespektanz an St. Stephan zu Konstanz innehabe (Rieder, Quellen S. 77 Nr. 348). Die Provision mit dem Kanonikat zu Chur war ihm, der damals als *pauper presbyter* der Diözese Konstanz apostrophiert wurde, offenbar bereits im Jahre 1354 zuteil geworden (Rieder, Quellen S. 39 Nr. 155). — Humpert S. 227.

Johann gen. Boutenner (Bontenner), 1363 Kanoniker. Er hatte vor dem 16. Mai 1363 — auf Bitten von Bischof Heinrich — ein Kanonikat erlangt und die Pfründe des verstorbenen Chorherrn Heinrich von Mehlishofen eingenommen und bat nun den Papst um Bestätigung. Zu den Non-Obstanzen gehörte ein Kanonikat an der Kirche St. Maria in Campis außerhalb von Mainz und die Kirche zu Zofingen, über die allerdings ein Rechtsstreit bestand. Er erklärte sich — falls er die Präbende zu St. Stephan rechtmäßig in Besitz nehmen könne — bereit, auf das Mainzer Kanonikat zu verzichten (Rieder, Quellen S. 91 Nr. 414). Er ist zweifellos mit jenem Johann gen. Butturer identisch, für den sich der gleiche Bischof Heinrich schon vor dem 16. Juli 1357 bei Papst Innozenz VI. verwendet hatte (REC 2 S. 272 Nr. 5287) und dem derselbe Papst denn auch am 16. Juli 1357 ein Kanonikat beim Stift Zofingen verliehen hat (REC 2 S. 273 Nr. 5290). — Humpert S. 227.

Ulrich gen. Blidenmeister, 1363 Kanoniker. Er wird nur einmal, zum 11. April 1363, als Kanoniker genannt (GLA 67/585, S. 36). — Nicht bei Humpert.

Stephan Lind, 1363—1382 Kanoniker. Am 22. Juni 1363 empfängt er für die Dauer seines Kanonikates als Kanoniker von St. Stephan von seinem Kapitel ein Kanonikatshaus hinter der Stephanskirche (Beyerle, GU Nr. 307 S. 406). Am 13. Dezember 1380 erlangt er vom Kloster Reichenau drei Güter zu Allensbach (GLA 67/1106, S. 32 f.). Zuletzt wird er am 23. Juni 1382 als Chorherr von St. Stephan — versehen mit dem Magister-Titel — genannt. An diesem Tage nimmt er seine Tochter Elsbeth und Heinrich, den Sohn seines verstorbenen Bruders Meister Hug, mit Genehmigung des Abtes der Reichenau zu *Gemeindern* über seine zu Allensbach gelegenen Lehensgüter an (StAKo A II 17, Nr. 9, S. 3). — Humpert S. 227.

Johannes Rumel, 1371—1372 Pfarrer und Kanoniker. Vgl. Liste der Pfarrer.

- Berthold gen. Haller, 1373 Kanoniker. Er wird nur ein einziges Mal, zum 1. August 1373, als Kanoniker genannt (REC 2 S. 396 Nr. 6228). — Humpert S. 227.
- Walter Fabri, 1378 Kanonikatsanwärter. Hatte der Konstanzer Diözesankleriker Papst Clemens VII. bereits um Provision mit einem Benefizium gebeten, das der Kollatur des Bischofs und des Domkapitels von Straßburg untersteht, so erließ der gleiche Papst am 22. November 1378 den Befehl zur Provision mit einem Kanonikat bei St. Stephan in Konstanz (RepGerm 1 Sp. 144a). — Humpert S. 227 (hier fälschlich als Werner Fabri aufgeführt).
- Ulrich Tuewing (Thmoing), 1378 Kanonikatsanwärter. Papst Clemens VII. erläßt am 17. November 1378 den Befehl zur Provision mit einem Kanonikat bei St. Stephan (RepGerm 1 Sp. 142a). — Humpert S. 227.
- Ulrich Blechhandschuh, zw. 1378 und 1394 Kanonikatsbewerber. Der bepfündete Kanoniker von Wiesensteig bittet Papst Clemens VII. um Provision mit einem Kanonikat unter Pfründexspektanz bei St. Stephan in Konstanz (RepGerm 1 Sp. 143). — Nicht bei Humpert.
- Nicolaus Huoter, zw. 1378 und 1394 Kanonikatsbewerber. Der Diakon und Rektor der Pfarrkirche zu Sipplingen bittet Papst Clemens VII. zunächst um Provision mit einem Kanonikat zu Zofingen und danach mit einem Kanonikat unter Pfründexspektanz bei St. Stephan in Konstanz (RepGerm 1 Sp. 114a). — Humpert S. 227.
- Johannes Überlinger, zw. 1378 und 1394 Kanonikatsbewerber. Der Konstanzer Kleriker bittet Papst Clemens VII. um Provision mit einem Kanonikat unter Pfründexspektanz bei St. Stephan in Konstanz (RepGerm 1 Sp. 100b). — Nicht bei Humpert. Über ihn als 1366 genannten Kaiserlichen Notar vgl. Schuler, Notare S. 226 Nr. 1392.
- Johannes Organista, zw. 1378 und 1394 Kanonikatsbewerber. Der Konstanzer Kleriker bittet Papst Clemens VII. um Provision mit einem Kanonikat unter Pfründexspektanz bei St. Stephan in Konstanz (RepGerm 1 Sp. 91a). — Humpert S. 227.
- Johannes gen. Herten, zw. 1378 und 1394 Kanonikatsbewerber. Der Rektor der Pfarrkirche zu Ruit bittet Papst Clemens VII. um Provision mit einem Kanonikat unter Pfründexspektanz zu St. Stephan in Konstanz (RepGerm 1 Sp. 81a). — Humpert S. 227.
- Johannes Blathandschuh, zw. 1378 und 1394 Kanonikatsbewerber. Der Konstanzer Kleriker bittet Papst Clemens VII. um

Provision mit einem Kanonikat unter Pfründexspektanz bei St. Stephan in Konstanz (RepGerm 1 Sp. 71a). — Nicht bei Humpert.

Hugolinus von Munzingen, zw. 1378 und 1394 Kanonikatsbewerber. Der Sohn des Heinrich von Munzingen aus Freiburg und Konstanzer Diözesankleriker bittet Papst Clemens VII. um Provision mit einem Kanonikat unter Pfründexspektanz bei St. Stephan in Konstanz (RepGerm 1 Sp. 62a und b). — Humpert S. 227 (hier als Heinrich Hugglin aufgeführt).

Diethelm Lehmann, zw. 1378 und 1394 Kanonikatsbewerber, 1422—1431 Propst. Vgl. Liste der Propste.

Heinrich Rysen, zw. 1378 und 1394 Kanonikatsbewerber. Der Konstanzer Kleriker bittet Papst Clemens VII. um Provision mit einem Kanonikat unter Pfründexspektanz bei St. Stephan (RepGerm 1 Sp. 54b). — Nicht bei Humpert.

Heinrich Luoger von Randegg, zw. 1378 und 1394 Kanonikatsbewerber. Der Konstanzer Kleriker bittet Papst Clemens VII. um Provision mit einem Kanonikat unter Pfründexspektanz zunächst bei St. Stephan und danach am Dom zu Konstanz und schließlich zu Bischofszell und außerdem mit der Pfarrkirche zu Irnich, Diözese Salzburg (RepGerm 1 Sp. 51a). — Humpert S. 227.

Heinrich Livi = Heinrich Lini, zw. 1378 und 1394 Kanonikatsbewerber. Als Kanoniker von St. Stephan und St. Johann und Propst von St. Johann in Konstanz bittet er Papst Clemens VII. um Provision mit einem Kanonikat am Konstanzer Dom (RepGerm 1 Sp. 51a). Heinrich Livi ist demnach mit dem von 1371 bis 1381 als Propst von St. Johann belegten, aus einer Konstanzer Bürgerfamilie stammenden Magister Heinrich Livi identisch, der außerdem seit 1366 als Kanoniker von Zofingen und als Offizial überliefert ist und am 6. April 1381 das Konstanzer Bürgerrecht beschwor (K. Beyerle, St. Johann S. 401 f. und HS 2/2 S. 317). Sein Name ist zum 6. Oktober in das Nekrolog des Klosters Feldbach eingetragen (MGH Necr. 1 S. 395). — Nicht bei Humpert.

Heinrich Blarer, zw. 1378 und 1394 Kanonikatsbewerber. Der Konstanzer Kleriker bittet Papst Clemens VII. um Provision mit einem Kanonikat unter Pfründexspektanz bei St. Stephan in Konstanz (RepGerm 1 Sp. 45a). — Humpert S. 227.

Konrad Hallauer von Schaffhausen, zw. 1378 und 1394 Pfründebewerber. Der Konstanzer Diözesankleriker bittet Papst Clemens VII. um Provision mit einem Benefizium, das der Kollatur des Stifts St. Stephan untersteht (RepGerm 1 Sp. 18a). — Nicht bei Humpert.

- Albert Tettikofer**, zw. 1378 und 1394 Kanonikatsbewerber. Er bittet Papst Clemens VII. um Provision mit einem Kanonikat unter Pfründexspektanz bei St. Stephan (RepGerm 1 Sp. 5a). — Nicht bei Humpert.
- Burkard gen. Tannecker**, zw. 1378 und 1394 Kanonikatsbewerber. Der Konstanzer Diözesankleriker bittet Papst Clemens VII. um Provision mit einem Kanonikat unter Pfründexspektanz bei St. Stephan in Konstanz (RepGerm 1 Sp. 14b). Zum 19. Juli 1437 ist er als Domkaplan (REC 4 Sp. 19 Nr. 9955) erwähnt, ebenso am 2. April 1440 (ebenda S. 53 Nr. 10 290); im Jahre 1452 (ebenda S. 186 Nr. 11 544) und im Jahre 1453 tritt er als Kollektor der bischöflichen Rechte auf (ebenda S. 199 Nr. 11 684). Im Jahre 1452 ist er außerdem Kanoniker von Zürich (Schwarz, Statutenbücher S. 320, Anm. 3). — Nicht bei Humpert.
- Jakob Tichtler**, 1384 Kanonikatsanwärter. Er wird am 16. Juni 1384 mit einem Kanonikat bei St. Stephan in Konstanz providiert (RepGerm 1 Sp. 66a). — Humpert S. 227.
- Johannes gen. Münch**, 1385 Pfründbewerber. Für ihn, den Sohn des Konstanzer Bürgers Ulrich gen. Münch, der sich im Stande eines Akoluthen befindet, richtet Bischof Nicolaus von Konstanz am 18. November 1385 erste Bitten an das Kapitel von St. Stephan zur Aufnahme als Kanoniker und zur Anweisung einer Präbende (StAKo U 8496 und REC 3 S. 24 Nr. 6994). — Nicht bei Humpert.
- Hermann Knüpfel**, 1387—1388 Pfarrer und Kanoniker. Vgl. Liste der Pfarrer.
- Johann Bischof**, 1387—1449 Kanoniker. Erstmals wird er zum 22. August 1387 als Chorherr von St. Stephan genannt (REC 3 S. 44 Nr. 7082). Von da an wird er häufig genannt, u. a. am 12. März 1395 (StAKo NSp A Nr. 118). An diesem Tage kauft er einen Baumgarten in der Schottengasse. Am 4. August 1413 tritt er als Prokurator des Kapitels von St. Stephan auf (GLA 5/357) und am 28. Februar 1418 hat er einen Weingarten zu Allensbach inne (GLA 5/109). Während des Konstanzer Konzils, 1414/1415, war sein Kanonikatshaus kurzfristig auch Herberge der Herzogin von Württemberg (Richentalchronik, ed. O. Feger, S. 171, Kap. Nr. 51). Seine letzte Nennung stammt vom 8. Mai 1438. Damals wurde auch sein Sohn Hans Bischof genannt (StAKo U 8616). — Humpert S. 227 und S. 228. † 1449 als Kanoniker von St. Stephan. Sein Grabstein außen am Turm der Stephanskirche (vgl. Humpert S. 203).
- Erhard Naslos**, 1389—1392 Kanoniker. Am 12. November 1389 erhält er vom Papst Provision auf ein Kanonikat bei St. Felix und

Regula in Zürich, ungeachtet des ihm unter Pfründexspektanz verliehenen Kanonikats bei St. Stephan in Konstanz (RepGerm 2/1 Sp. 260). Im gleichen Jahre wird von ihm gesagt, daß er lange Zeit Papst Clemens VII. angehängt habe (ebenda). Am 22. Juli 1391 wird er mit einem Kanonikat bei St. Viktor in Xanten providiert, obwohl er bereits mit Kanonikaten zu St. Felix und Regula in Zürich und zu St. Stephan in Konstanz providiert sei und ein der Kollatur des Propstes von Adelberg unterstehendes Benefizium innehat (ebenda). Zuletzt wird er als Kanoniker von St. Stephan am 23. April 1392 angesprochen. An diesem Tag wird ihm vom Papst eine Pfründe unter der Kollatur des Propstes von Speyer verliehen; dabei werden als Nonobstanzen ein Kanonikat mit Präbende und das Thesaurat zu St. Pelagius in Bischofszell und ein der Kollatur des Propstes von Adelberg unterstehendes Benefizium genannt (ebenda). Von da an begegnet er häufig als Kanoniker von Bischofszell und als Kanoniker von Zürich (ebenda). In den Jahren 1395 und 1412/1413 tritt der Zürcher Kanoniker Erhard Naslos mehrfach als Subkollektor der apostolischen Kammer in den Diözesen Konstanz und Chur auf (vgl. etwa REC 3 S. 80 Nr. 7313 oder REC 3 S. 107 Nr. 7632). — Nicht bei Humpert. Schwarz, Statutenbücher S. 244 f., Anm. 11.

Marcus Huntpiß, 1390—1408 Kanoniker. Am 9. Juni 1390 ergeht vom Papst der Befehl, ihn, der ein Kanonikat und eine Pfründe zu St. Stephan in Konstanz innehat, in die Pfarrei Ertingen einzuweisen (REC 3 S. 62 Nr. 7261). Von da an tritt er häufig als Kanoniker bei St. Stephan auf und wird wiederholt als *presbyter* bezeichnet (z. B. zum 20. September 1391, ZGO 31. 1879, S. 35). Am 3. Juli 1399 verzichtet er auf alle seine Rechte an der Kirche zu Ertingen (REC 3 S. 102 Nr. 7595). Zuletzt wird er am 11. Juli 1408 als Chorherr von St. Stephan erwähnt (REC 3 S. 158 Nr. 8084). — Humpert S. 227.

Nikolaus von Sol, 1391 Kanoniker. Er wird ein einziges Mal, am 20. September 1391, als *presbyter* und Kanoniker von St. Stephan aufgeführt (REC 3 S. 67 Nr. 7289). — Nicht bei Humpert.

Burkard Bill, 1391—1402 Kanonikatsanwärter. Als ihm am 8. April 1391 ein der Kollatur des Bischofs von Konstanz unterstehendes Benefizium vom Papst verliehen wird, wird zugleich erwähnt, daß er bereits mit Kanonikaten unter Pfründexspektanz an St. Stephan in Konstanz und an St. Felix und Regula in Zürich providiert sei (RepGerm 2/1 Sp. 147). Am 30. Mai 1397 ist er zudem Kirchherr in Schömberg (REC 3 S. 88 Nr. 7483). Am 31. Januar 1400 erhält er außerdem eine Provision auf ein Kanonikat am Konstanzer Dom (ebenda) und am 24. August 1402 eine Provision auf ein Kanonikat zu Zofingen,

wobei erwähnt wird, daß er über ein Konstanzer Domkanonikat sowie über Kanonikate zu St. Felix und Regula in Zürich und zu St. Stephan in Konstanz einen Rechtsstreit führe (ebenda). Dies ist seine letzte Nennung als providierter Chorherr von St. Stephan. Danach erscheint er mehrfach als Kanoniker von St. Regula in Zürich, von Zofingen und von Brixen (RepGerm 2/1 Sp. 147 f. und RepGerm 4/1 Sp. 297). Zuletzt wird er als Zürcher Kanoniker, nach Aufgabe seines Brixener Kanonikates an seinen Neffen Bertold Bill (vgl. Santifaller, Brixen S. 280, Nr. 32), zum 26. Oktober 1422 genannt (RepGerm 4/1 Sp. 297). Aber bereits zum 2. und 3. Oktober 1421 wird berichtet, daß Burkard Bill von seinem Zürcher Kanonikat enthoben worden sei, da er mit seiner eigenen Schwester Blutschande getrieben habe (RepGerm 4/1 Sp. 382). — Nicht bei Humpert; Schwarz, Statutenbücher S. 313, Anm. 10.

Johannes Strübel gen. **Sachs**, 1392 Kanonikatsanwärter. Er ist erstmals zum 31. Juli 1389 als Kanoniker von St. Felix und Regula in Zürich belegt (REC 3 S. 47 Nr. 7107) und hat daneben am 9. November 1392 Benefizien inne, die der Kollatur des „Dekans“ von St. Stephan in Konstanz und der Äbtissin von St. Felix und Regula unterstehen. Am gleichen Tage wird er außerdem mit der Pfarrkirche in Biberach providiert (RepGerm 2/1 Sp. 767). — Nicht bei Humpert.

Georg Pfiffer (Phiffer), 1395 Kanonikatsbewerber. Er bittet am 29. Dezember 1395 den Papst um Übertragung eines Benefiziums, das der Kollatur des Propstes von St. Stephan untersteht (RepGerm 2/1 Sp. 313). — Nicht bei Humpert.

Johann Tenger, 1395—1427 Kanoniker. Nachdem Meister Hans Tenger zum 3. Oktober 1391 als Insiegler des Konstanzer Hofes erwähnt wird (REC 3 S. 69 Nr. 7318), ist er erstmals zum 11. Juni 1395 als Kanoniker zu St. Stephan belegt (REC 3 S. 81 Nr. 7416). Am 11. Januar 1398 tritt er außerdem als Prokurator des Stephansstiftes auf (REC 3 S. 91 Nr. 7511) und erscheint von 1398 (REC 3 S. 94 Nr. 7536) bis 1421 (REC 3 S. 251 Nr. 8891) wiederholt als Generalvikar der Bischöfe von Konstanz. Als Insiegler des Konstanzer Hofes fungiert er im Jahre 1414 als *collector primorum fructuum* (Krebs, Annatenregister Nr. 1); er hat auch ein heute nicht mehr erhaltenes Register der bischöflichen Annaten angelegt (Krebs, ebenda, S. 14). Zuletzt wird er für die Zeit nach dem 28. März 1427 als Kanoniker von St. Stephan und Vertreter des Abtes von St. Georgen erwähnt (REC 3 S. 283 Nr. 9168). † Vor dem 29. Dezember 1428 (RepGerm 4/2 Sp. 1728). — Humpert S. 227.

Konrad Talakrer, 1396—1397 Pfarrer und Kanoniker. Vgl. Liste der Pfarrer.

Heinrich Käser, 1396—1423 Kanoniker. Am 12. November 1389 war er, der bereits den St. Katharinenaltar zu St. Johann in Konstanz, die Pfarrkirche zu Brunnen und ein unter der Kollatur von Abt und Mönchen der Reichenau stehendes Benefizium innehatte, mit einem Kanonikat am Konstanzer Dom providiert worden (RepGerm 2/1 Sp. 412). Am 26. Juli 1396 erhält er als Pfarrer von Brunnen Kanonikat und Prébende zu St. Stephan in Konstanz (ebenda Sp. 412/413) und wird endlich am 23. August 1398 außerdem mit der Pfarrkirche zu Radolfzell providiert (ebenda Sp. 413). Zum 10. Januar 1398 tritt er als Prokurator des Stephansstifts auf (GLA 67/585, S. 25), wirkt am 7. August 1405 als bevollmächtigter Vertreter des Klosters St. Blasien (REC 3 S. 136 Nr. 7895), zahlt am 10. Juli 1416 Annaten im Dekanat Eßlingen (Krebs, Annatenregister S. 51, Nr. 270), hatte vor dem 15. Dezember 1419 die Pfarrkirchen in Böhringen und in Radolfzell gegen die Pfarrkirche in Efringen eingetauscht, um deren Übertragung er an diesem Tage bat (RepGerm 4/1 Sp. 1030). Am 7. Juli 1422 überträgt Bischof Otto III. von Hachberg ihm und Petrus Glückhaft die Leitung des Klosters Ittingen. Außerdem versprechen beide Priester, ihr ganzes Vermögen dem Kloster zu vermachen, damit es weiterbestehen könne (REC 3 S. 257 Nr. 8942). Vor dem 4. Januar 1423 genehmigen der Bischof von Konstanz und die Äbte von St. Gallen und Kreuzlingen, daß Käser und Glückhaft als Chorherren von St. Stephan ihr Leben im Kloster Ittingen zubringen und das Kloster mit eigenen Mitteln wiederbegründen (REC 3 S. 261 Nr. 8975 und dazu A. Braun, Der Klerus des Bistums Konstanz im Ausgang des Mittelalters. 1938, S. 167). † Vor dem 8. Mai 1424 (RepGerm 4/1 Sp. 507 f.). — Humpert S. 227.

Heinrich Nicolai Schulmeister, 1397 Kanonikatsbewerber. Er bittet als Kleriker der Konstanzer Diözese am 2. März 1397 den Papst um Übertragung von Benefizien, die der Kollatur der Pröpste von St. Stephan in Konstanz und St. Felix und Regula in Zürich unterstehen (RepGerm 2/1 Sp. 458). — Nicht bei Humpert.

Franciscus Kramer, 1398 Kanoniker. Er wird lediglich einmal als Kanoniker von St. Stephan im Fragment einer Urkunde von 1398 erwähnt, das in die aus der Konstanzer Dombibliothek stammende Handschrift HB 71 der Landesbibliothek Stuttgart vorne eingeklebt ist (Autenrieth/Fiala, Die Handschriften der ehem. Hofbibliothek Stuttgart, 2. Reihe 1,1. 1968, S. 115). — Nicht bei Humpert.

- Ulrich Winkel, 1398 Kanonikatsanwärter. Er wird am 20. April 1398 vom Papst mit Kanonikaten bei St. Stephan in Konstanz und bei St. Mauritius in Augsburg providiert (RepGerm 2/1 Sp. 1134). — Nicht bei Humpert.
- Johann Mayenberg, 1399 Kanonikatsanwärter; 1402/03—1412 Plebanatsanwärter. Vgl. Liste der Pfarrer.
- Johannes Kaltprunner, 1400 Kanonikatsanwärter. Er wird als Kanoniker bei St. Mauritius in Augsburg am 16. April 1400 mit einem Kanonikat bei St. Stephan in Konstanz providiert (RepGerm 2/1 Sp. 582). — Nicht bei Humpert.
- Volmar Sack, 1401—1412 Pfarrer und Kanoniker. Vgl. Liste der Pfarrer.
- Friedrich, Sohn des Fricko, 1401 Kanonikatsbewerber. Für ihn, den Sohn des Fricko, königlichen Chirurgen zu Heidelberg, richtet König Ruprecht am 7. Februar 1401 Erste Bitten um Kanonikat und Präbende an das Kapitel von St. Stephan (REC 3 S. 112 Nr. 7691). — Nicht bei Humpert.
- Konrad Stokhammer, 1404 Kanoniker. Er wird nur einmal, zum 13. Juli 1404, als Kanoniker von St. Stephan in Konstanz erwähnt (GLA 67/1491, Bl. 125^a—126 = Formelbuch des Nikolaus Schultheiß). — Nicht bei Humpert.
- Johannes Trittenfuth, 1404 Kanonikatsanwärter. Er wird, obgleich er ein der Kollatur des Bischofs von Konstanz unterstehendes Benefizium innehat, am 11. November 1404 vom Papst mit einem Kanonikat bei St. Stephan in Konstanz providiert (RepGerm 2/1 Sp. 1277).
- Johannes Kутtenbohm, 1404 Kanoniker. Am 7. Januar 1404 erläßt der Papst den Befehl zur Provision des Johannes Kутtenbohm mit der Pfarrkirche St. Nikolaus zu Isny ungeachtet dessen, daß er bereits die Pfarrkirche zu Alberweiler und Kanonikat und Präbende zu Radolfzell innehat (RepGerm 2/1 Sp. 601). Im Juli des gleichen Jahres prozessiert Kутtenbohm gegen Bürgermeister und Rat der Stadt Konstanz sowie gegen drei Kanoniker von St. Stephan vor Ulrich Burggraf, dem Dekan der Augsburger Kirche und vom Hl. Stuhl deputierten Kommissar, über *quibusdam falsis, iniustus, iniquis et excogitatis querimonibus et querelis* (GLA 67/1491, Bl. 124 ff. = Formelbuch des Nicolaus Schultheiß). — Nicht bei Humpert.
- Petrus Glückhaft, 1404—1421 Kanoniker. Er wird erstmals zum 17. April 1401 als Kaplan des Theobaldaltars im Konstanzer Münster genannt (GLA 5/117). Am 13. November 1404 verleiht ihm Papst Innozenz VII. ein Kanonikat zu St. Stephan unter Reservierung der

Pfründe und außerdem ein Benefizium, das der Kollatur des Klosters St. Gallen untersteht, all dies ungeachtet dessen, daß er bereits die Altarpfründe des Hl. Theobald im Münster innehat. Zum gleichzeitigen Besitz dieser Pfründen erhält er Dispens (REC 3 S. 132 Nr. 7854). Der Inhalt dieser Bulle wird dann endlich am 3. Juli 1406 dem Bischof sowie Propst und Kapitel von St. Stephan mitgeteilt (REC 3 S. 143 Nr. 7954). Vor dem 15. Januar 1407 gibt Glückhaft den Theobaldaltar im Münster auf (RepGerm 2/1 Sp. 1378 f.). Von da an erscheint er nur noch als Kanoniker von St. Stephan (vgl. etwa zum 2. Juni 1415: Krebs, Annatenregister S. 40, Nr. 164). Vor dem 3. Oktober 1421 verzichtet er auf Kanonikat und Präbende bei St. Stephan (RepGerm 4/1 Sp. 919), und am 7. Juli des gleichen Jahres überträgt Bischof Otto III. von Hachberg ihm und seinem ehem. Mitchorherren Heinrich Käser die Leitung des Klosters Ittingen (REC 3 S. 257 Nr. 8942), wie denn der gleiche Bischof zusammen mit den Äbten von St. Gallen und Kreuzlingen beiden Priestern die Niederlassung im Kloster Ittingen genehmigt (REC 3 S. 261 Nr. 8975). Dann hören wir erst wieder am 19. Juni 1425 von ihm. An diesem Tage tauscht er als Kirchherr zu Eigeltingen seine Pfründe gegen die der St. Peterskaplanei zu Lindau (REC 3 S. 275 Nr. 9091). Die letzte Nachricht stammt sodann vom 8. Februar 1430: An diesem Tage gestattet ihm, dem Kaplan der Lindauer Peterskapelle, Bischof Otto III., sein Vermögen dem Armenspital zu Lindau zu vermachen (REC 3 S. 300 Nr. 9300). — Humpert S. 228.

K o n r a d H o f l i c h, 1405—1436 Kanoniker. Er stammte aus Ravensburg, wo er als Sohn des Heinrich Hoflich und der Margaretha Huenlishoven geboren wurde, und war im Jahre 1399 an der Universität Wien immatrikuliert (Matr. Wien 1 S. 54 und StAKo U 8725). Am 7. Oktober des Jahres 1402 erhält er, der jetzt bacc. in art. genannt wird, die päpstliche Erlaubnis, Benefizien zu erwerben, die den Äbten und Konventen der Klöster Salem und Reichenau unterstehen (RepGerm 2/1 Sp. 184). Erstmals zum 16. März 1405 wird er als Kanoniker von St. Stephan in Konstanz bezeichnet. Zu dieser Zeit streitet er an der Kurie über den Besitz von Kanonikat und Präbende zu Embrach, über Kanonikat und Präbende zu St. Marien in Lindau und über die Pfarrkirche zu *Sutenigen*, Konstanzer Diözese (RepGerm 2/1 Sp. 1200). Seit dem 2. November 1414 tritt er daneben noch als Subkollektor des Papstes für die Diözese Konstanz (RepGerm 3 Sp. 331) und vom Jahre 1419 bis zum Jahre 1434 als Subkollektor für die Diözesen Konstanz und Chur auf (HS 1/1 S. 575). Am 24. Januar 1425 erläßt der Papst den Befehl, Konrad Hoflich dazu noch mit

Kanonikat und Präbende zu St. Felix und Regula in Zürich zu providieren (RepGerm 3 Sp. 92). Seit dem 29. September 1419 ist er außerdem zugleich Domherr von Chur und Archidiakon des Churer Archidiakonats *sub Langaro* (Thommen, Urk. 3 Nr. 98 S. 112). Als Kanoniker von Chur ist er bis zum 23. Dezember 1428 belegt (HS 1/1 S. 575). Um 1420 erhält er außerdem die Kirche von Rötis übertragen (Wartmann 5 Nr. 2956 S. 252). Vor dem 22. April 1426 hatte Bischof Johannes Naso von Chur Konrad Hoflich einkerker lassen. Der Bischof wurde daraufhin exkommuniziert (RepGerm 4/2 Sp. 2178). Am 13. März 1422 hatte Hoflich den Papst um Übertragung von Kanonikat und Präbende des Stiftes Zofingen gebeten (RepGerm 4/1 Sp. 415), war am 25. April 1424 mit einem Kanonikat und einer Dignität am Konstanzer Dom sowie einem Kanonikat zu St. Felix und Regula in Zürich providiert worden, bat überdies am 17. März 1428 um Übertragung eines freigewordenen Kanonikats am Konstanzer Dom und ebenso am 6. Mai 1429 um Übertragung eines freigewordenen Kanonikates zu Zürich. Die Bitte um Übertragung des Kanonikates am Konstanzer Dom wiederholte er am 30. September 1430 (sämtlich RepGerm 4/1 Sp. 446). Obgleich es bereits zum 10. April 1428 heißt, daß ein Kanonikat zu St. Stephan durch Konrad Hoflichs Resignation freigeworden sei (RepGerm 4/2 Sp. 2092), erscheint er am 12. März 1433 (Urk.-Reg. Adelberg Nr. 360) und am 15. Januar 1434 (REC 3 S. 324 Nr. 9510) weiterhin als Chorherr von St. Stephan in Konstanz und von St. Felix und Regula in Zürich sowie als päpstlicher Subkollektor. † Vor dem 1. Oktober 1436. Er war bis zu seinem Tode Chorherr von St. Stephan (REC 4 S. 4 Nr. 9817). — Humpert S. 228; Schwarz, Statutenbücher S. 316, Anm. 5; HS 1/1 S. 575.

Johann Schultheiß (Sculteti), 1406 Kanonikatsbewerber. Für ihn bittet Herzog Friedrich von Österreich am 6. August 1406 bei Papst Innozenz VII. um die Übertragung von Kanonikaten zu St. Stephan und St. Johann in Konstanz (GLA 5/337 u. REC 3 S. 144/45 Nr. 7964). Ob er mit jenem Johannes Sculteti identisch ist, der zum 29. April 1458 als Kanoniker von St. Felix und Regula in Zürich genannt wird, ist — angesichts des großen Zeitabstandes — zweifelhaft (RepGerm Calixt III. S. 339). — Nicht bei Humpert.

Konrad Schnetzer, 1406 Kanonikatsbewerber. Für ihn bittet Herzog Friedrich von Österreich am 6. August 1406 bei Papst Innozenz VII. um die Übertragung eines Kanonikates bei St. Stephan (GLA 5/337 und REC 3 S. 144 f. Nr. 7964). Möglicherweise ist er mit dem seit 1420 nachweisbaren Embracher Chorherrn gleichen Namens identisch (RepGerm 4/1 Sp. 508). — Nicht bei Humpert. Über ihn,

der aus St. Gallen stammte, als kaiserl. Notar vgl. Schuler, Notare Nr. 1182.

Johannes Schürpfer II., bis 1407 Kanoniker, 1407 Propst, 1410 Pfarrer. Vgl. Liste der Pröpste.

Nikolaus Naso, 1407—1430 Kanoniker. Als der Kanoniker von Embrach und *magister artium* Nikolaus Naso am 25. Mai 1407 mit der Propstei des Stiftes Embrach providiert wurde, war er bereits Chorherr von St. Stephan in Konstanz (RepGerm 2/1 Sp. 1411). Beide Pfründen hatte er nebeneinander bis zu seinem Tode inne (HS 2/2 S. 254), und dazu besaß er außerdem noch ein Kanonikat in Zurzach (MGH Necr. 1 S. 609). Am 4. August 1413 fungiert er zugleich als Prokurator des St. Stephansstiftes (GLA 5/357). Für ihn bittet sein Neffe, der Churer Bischof Johannes Naso, der aus Prag stammt (HS 1/1 S. 489), beim Papst um Provision mit einem Kanonikat zu Chur (RepGerm 4/3 Sp. 2955 f.). Sein Kanonikat zu St. Stephan hatte er bis zu seinem Tode am 7. September 1430 (HS 2/2 S. 254) inne (RepGerm 4/2 Sp. 1926). Nicht zu vereinbaren ist mit diesen Daten die Nachricht, daß vor dem 15. April 1424 Kanonikat und Präbende zu St. Stephan und die Propstei zu Embrach durch den Tod des Nikolaus Naso von Isny freigeworden seien (RepGerm 4/1 Sp. 507 und 586). — Humpert S. 228; HS 2/2 S. 254).

Jakob Bart, 1408—1431 Kanoniker. Erstmals wird er zum 11. Juli 1408 als Kanoniker von St. Stephan genannt (REC 3 S. 158 Nr. 8084). Im Jahre 1416 hat er zugleich die Pfarrkirche zu Renhardsweiler im Dekanat Sulgen inne (Krebs, Annatenregister Nr. 218). Vor dem 21. Januar 1437 scheint er diese Pfarrkirche indessen gegen diejenige zu Ennetach-Mengen eingetauscht zu haben (REC 4 S. 11 Nr. 9891), und in der Tat begegnet er bereits am 10. Januar 1437 als Pfarrer zu Mengen (Krebs, Invest.-Prot. S. 537). Am 14. April 1423 hatte er außerdem um Provision mit einem Kanonikat beim Marienstift zu Faurndau gebeten (RepGerm 4/2 Sp. 1500). Letztmals ist er zum 18. Mai 1431 als Kanoniker von St. Stephan genannt (Wartmann 5 Nr. 3628 S. 638). — Humpert S. 227.

Konrad Schmid, 1410—1430 Kanoniker. Erstmals erwähnt am 30. Mai 1397 als Kirchherr zu Kappel bei Buchau (REC 3 S. 88 Nr. 7483), ist am 28. Juli 1406 als Prokurator des Abtes von Kempten an der römischen Kurie tätig (ebenda S. 141 Nr. 7960), wird am 19. November gleichen Jahres als Kanoniker von Buchau erwähnt (ebenda S. 147 Nr. 7984), fungiert — jetzt als Dekan in Sulgen — am 24. Februar 1408 wiederum als Prokurator, diesmal für den Abt von Wettingen, in Rom (ebenda S. 155 Nr. 8059) und wird endlich am 5. Fe-

bruar 1410 zum *conservator* von Abt und Konvent des Klosters Kempten bestellt (ebenda S. 167 Nr. 8163). Er, der bereits durch ordentliche Gewalt zum Chorherrn von St. Stephan angenommen und mit dem Altar des Hl. Bartholomäus in der Konstanzer Domkirche providiert worden ist, der die Pfarrkirche zu Kappel und Kanonikat und Präbende zu Buchau innehat und über Kanonikat und Präbende zu St. Felix und Regula zu Zürich an der Kurie streitet, wird am 28. Mai 1410 mit einem Benefizium providiert, das der Kollatur der Äbtissin von Zürich untersteht (REC 3 S. 171 Nr. 8194). Aber noch am 19. Februar 1420 gilt er, der noch immer als Pfarrektor von Kappel, Kanoniker von Buchau und Zürich bezeichnet wird, lediglich als ein in St. Stephan zu Konstanz aufgenommener Kanoniker (RepGerm 4/1 Sp. 507). Am 15. April 1424 — er ist jetzt außerdem Domherr von Chur — bittet er um Provision mit der Propstei Embrach (ebenda), fungiert am 4. Oktober 1424 als Dekan des Dekanats Buchau und als Sachwalter des Klosters Heiligkreuztal (REC 3 S. 269 Nr. 9041). Am 8. Mai des gleichen Jahres konnte er dann endlich um Übertragung des durch den Tod des Heinrich Käser freigewordenen Kanonikats bei St. Stephan bitten (RepGerm 4/1 Sp. 507—508). Am 31. Mai des gleichen Jahres tritt er erstmals als Familiar des Papstes auf (ebenda Sp. 508), und so nimmt es nicht wunder, daß er am 27. April 1430 als Kanoniker von St. Stephan um Genehmigung des Fruchtgenusses auch für siebenjährige Abwesenheit bittet (ebenda). Dies ist zugleich seine letzte Nennung als Kanoniker von St. Stephan, denn als er am 13. Oktober 1430 — noch immer Kanoniker zu Zürich und Buchau und Pfarrerherr zu Kappel — um Provision mit einem Kanonikat am Konstanzer Dom bittet, ist von seinem Kanonikat bei St. Stephan keine Rede mehr (ebenda). — Humpert S. 227; Schwarz, Statutenbücher S. 315, Anm. 2 mit freilich irrtümlichem Todesjahr 1414.

Reinhard Stahler, 1411 Kanonikatsanwärter. Ihm, der als Priester der Diözese Konstanz 1409 mit der Pfarrkirche in Oberwinterthur providiert worden war, hatte der Papst vor 1411 ein Kanonikat bei St. Stephan in Konstanz versprochen (RepGerm 3 Sp. 326). — Nicht bei Humpert.

Heinrich Anenstetter, 1413—1428 Kanonikatsanwärter. Er, der in Paris den Grad eines *magister artium* erworben hatte, war am 6. Oktober 1413 mit einem Kanonikat zu St. Felix und Regula in Zürich und mit einem Kanonikat zu St. Stephan in Konstanz providiert worden ungeachtet dessen, daß er bereits zum Konstanzer Domherrn angenommen worden war. Am 29. Oktober des gleichen

Jahres wird er denn auch als Kanoniker von St. Stephan bezeichnet (RepGerm 3 Sp. 147). Dies bleibt auf Jahre hinaus die einzige Nennung, bis es am 7. Januar 1428 wieder von ihm heißt, daß er zum Chorherrn von St. Stephan aufgenommen sei (RepGerm 4/1 Sp. 998). Am 17. Juli 1424 bittet er als Zürcher Chorherr und Kantor um Provision mit der Propstei von St. Johann in Konstanz und erstmals am 7. Januar 1428 um Übertragung der Propstei von St. Felix und Regula in Zürich (RepGerm 4/1 Sp. 998), die er denn auch seitdem bis zu seinem Tode innehat (HS 2/2 S. 586). Auf dem Konzil von Basel vertritt Anenstetter den Bischof von Konstanz. Zusammen mit Kathrin Maler hat er die Kinder Ulrich, Regula, Elsi und Verena gezeugt (HS 2/2 S. 586). † 2. August 1439 (MGH Necr. 1 S. 574). — Schwarz, Statutenbücher S. 280, Anm. 10; HS 2/2 S. 586 f.; nicht bei Humpert.

Johannes Ulmer, 1418 Kanonikatsanwärter. Am 26. Januar 1418 wird dem *scolaris Constantiensis* Johannes Ulmer vom Papst ein Kanonikat unter Pfründenspektanz zu St. Stephan in Konstanz und zu St. Felix und Regula in Zürich übertragen. Noch am 9. Dezember 1419 streitet er freilich über das Zürcher Kanonikat (RepGerm 4/2 Sp. 2466 und 2467). Vom Kanonikat bei St. Stephan ist dabei nicht mehr die Rede. — Nicht bei Humpert.

Johannes Messerschmid, 1419—1446 Kanoniker. Er wird — als Priester bezeichnet — erstmals zum 5. Juli 1419 Kanoniker von St. Stephan genannt. An diesem Tage bittet er den Papst um Übertragung der Pfarrkirche zu Effingen, die er dann aber bereits am 8. Januar 1420 gegen die Pfarrkirchen zu Böhringen und Radolfzell eintauscht. Am 14. Januar 1422 bittet er um Provision mit der Pfarrkirche zu Radolfzell. Damals streitet er an der Kurie um den Besitz des Kanonikates zu St. Stephan (sämtlich RepGerm 4/2 Sp. 2155). Bereits am 13. Oktober 1419 war er im übrigen als Kanoniker von St. Stephan auch auf die Kapelle zu Birnau präsentiert worden (REC 3 S. 234 Nr. 8742). Am 21. Februar 1432 bewilligt Papst Eugen IV. sodann seine Bitte, wegen hohen Alters seine Einkünfte als Pfarrer und Kanoniker zu Radolfzell auch bei dauernder Abwesenheit von seiner Pfarrkirche und Aufenthalt an St. Stephan in Konstanz genießen zu dürfen (RepGerm Eugen IV. S. 437 Nr. 2731). Noch am 22. Februar 1442 begegnet er als Kirchherr zu Radolfzell und als Chorherr von St. Stephan (StAFrauenfeld 7' 26' 7). Zum 27. Mai 1446 wird berichtet, daß er als Chorherr von St. Stephan eine Priesterpfründe in der Pfarrkirche zu Saulgau gestiftet habe (REC 4 S. 150 Nr. 11 175). Dies ist zugleich seine letzte Erwähnung

- als Chorherr von St. Stephan. Zum 20. März 1453 heißt es, daß ein Kanonikat bei St. Stephan durch seinen Tod freigeworden sei (RepGerm Nicolaus V.). — Humpert S. 228.
- Ulrich Isenhardt**, 1421 Kanonikatsanwärter. Am 23. Februar 1421 wird ihm vom Papst ein Kanonikat zu St. Stephan und ein Benefizium unter der Kollatur des Bischofs von Konstanz versprochen (RepGerm 4/3 Sp. 3640). — Nicht bei Humpert.
- Gregor von Erkingen alias Sydenegger**, 1421 Kanonikatsbewerber. Der Konstanzer Kleriker bittet am 3. Oktober 1421 den Papst um Provision mit dem durch die Resignation des Petrus Glückhaft freigewordenen Kanonikat bei St. Stephan und am 24. August 1424 um Übertragung der Pfalzkapelle St. Peter zu Konstanz. Damals hat er auch Kanonikat und Präbende der Johanneskirche zu Reichenau inne. Am 9. April 1428 endlich bittet er — jetzt als Chorherr zu St. Johann in Konstanz — den Papst um Provision mit einem Kanonikat bei St. Felix und Regula in Zürich (sämtlich RepGerm 4/1 Sp. 919 f.). Noch im Jahre 1439 ist er als Chorherr von St. Johann in Konstanz nachweisbar (K. Beyerle, St. Johann S. 425). — Nicht bei Humpert.
- Porfirius von Erkingen alias Sydenegger**, 1422—1454 Kanonikatsbewerber. Er bittet — als Konstanzer Kleriker — am 11. Februar 1422 um Provision mit dem durch Resignation des Petrus Glückhaft freigewordenen Kanonikat zu St. Stephan in Konstanz (RepGerm 4/3 Sp. 3247). Nachdem er am 21. Dezember 1450 um Übertragung der Pfarrkirche zu *Machtenfingen* in der Diözese Konstanz gebeten hatte, bezeichnet er sich am 6. Januar 1451 — anlässlich einer Supplik um das Vikariat des St. Wendelin-Altars in der Pfarrkirche zu Mengen — als Exspektant auf ein Kanonikat zu Chur und auf ein Benefizium unter der Kollatur des Propstes von St. Stephan in Konstanz (RepGerm Nicolaus V.). Vor dem 12. Februar 1454 prozessierte er gegen Georg Winterstetter um den Besitz des durch den Tod (1451) des Ulrich Sattler und des Heinrich Tannheim freigewordenen Kanonikats bei St. Stephan. Ebenfalls noch vor dem 12. Februar 1454 trat er in den Ehestand ein (RepGerm Nicolaus V. S. 214). — Nicht bei Humpert.
- Petrus Simler (Symeler)**, bis 1423 Kanoniker, 1424 Pfarrer und Kanoniker. Vgl. Liste der Pfarrer.
- Heinrich Kemenade**, 1424 und 1425 Bewerber um Plebanat und Kanonikat. Vgl. Liste der Pfarrer.
- Gebhard Bulach**, 1424—1425 Pfarrer und Kanoniker. Vgl. Liste der Pfarrer.

Donatus von Erkingen alias Sydenegger, 1424 Kanonikatsbewerber. Hatte der Konstanzer Kleriker bereits am 1. Oktober 1421 den Papst um Provision mit der Vikarie des Nikolausaltars in der Pfarrkirche zu Essendorf bei Waldsee gebeten, so bewarb er sich am 15. April 1424 um das durch den Tod des Nikolaus Naso freigewordene Kanonikat bei St. Stephan, am 12. August 1424 um eine Vikarie der Kirche *Nuemburg*, am 23. August 1424 um ein Kanonikat zu Zofingen, am 26. November 1426 als Familiar des Thomas de Pileo, des Propsts von Schlettstadt, um ein Kanonikat bei Jung-St. Peter zu Straßburg und endlich am 20. Januar 1430 um ein Kanonikat zu Wiesensteig (sämtlich RepGerm 4/1 Sp. 586 f.). — Nicht bei Humpert.

Johannes Ruß, 1424—1428 Kanoniker. Er stammte aus Sindelfingen und wurde am 18. Mai 1405 auf die Kaplanei des St. Michaelaltars in der Stiftskirche zu Sindelfingen investiert (REC 3 S. 136 Nr. 7886). Er begegnet sodann am 12. Mai 1427 als Notar (REC 3 S. 212 Nr. 8552), erhält am 14. Dezember ein Kanonikat zu St. Felix und Regula in Zürich und dazu noch — jetzt als *magister artium* und *bacc. in decr.* bezeichnet — die Pfarrkirche in Herdwangen (RepGerm 4/2 Sp. 2322 f.). Nachdem er bereits am 6. Juli 1415 als Anwalt des Konstanzer Hofes aufgetreten war (REC 3 S. 204 Nr. 8481), fungiert er seit dem Jahre 1419 (REC 3 S. 232 Nr. 8723) als Generalvikar des Bischofs von Konstanz und hat diese Stellung auch noch am 28. Januar 1426 inne (REC 3 S. 282 Nr. 9164). Am 8. Januar 1421 sandte ihn, als seinen Generalvikar, Bischof Otto III. von Hachberg in Bistumsangelegenheiten zu Papst Martin V. nach Rom (REC 3 S. 246 Nr. 8844), und derselbe Papst providierte ihn am 2. April 1422 mit den Pfarrkirchen zu Eigeltingen und Rüdlingen (Reutlingen?) (RepGerm 4/2 Sp. 2322 f.). Endlich, am 17. April 1424, wird er, der noch immer das Kanonikat zu St. Felix und Regula in Zürich und die Pfarrkirche zu Herdwangen innehat, mit dem durch die Resignation des Petrus Glückhaft freigewordenen Kanonikat samt Präbende bei St. Stephan in Konstanz providiert (RepGerm 4/2 Sp. 2322 f.), das er bis zu seinem Tode innehat (ebenda Sp. 2799 f.). † vor dem 31. März 1428 (Schwarz, Statutenbücher S. 323, Anm. 12). — Humpert S. 228; Schwarz, Statutenbücher S. 323, Anm. 12; über ihn als kaiserl. Notar vgl. Schuler, Notare Nr. 1107.

Ludwig Nithart, 1425—1437 Pfarrer und Kanoniker. Vgl. Liste der Pfarrer.

Konrad Decker, 1426 Bewerber um Plebanat und Kanonikat. Vgl. Liste der Pfarrer.

- Arnold Leveking, 1427 Bewerber um Plebanat und Kanonikat. Vgl. Liste der Pfarrer.
- Johannes Lichtrik, 1428 Kanonikatsanwärter. Als Kleriker der Diözese Osnabrück bittet er am 10. April 1428 den Papst um Übertragung des durch die Resignation des Konrad Hoflich freigewordenen Kanonikats bei St. Stephan in Konstanz. Zum 9. September 1428 wird er bereits als mit einem Kanonikat bei St. Stephan providiert bezeichnet (RepGerm 4/2 Sp. 2092). — Nicht bei Humpert.
- Johannes Kircher, 1428 Kanonikatsbewerber. Als Priester der Diözese Konstanz und Inhaber der Pfarrkirche zu Holzgerlingen bittet er am 29. Dezember 1428 den Papst um Übertragung des durch den Tod von Johannes Tenger freigewordenen Kanonikats bei St. Stephan in Konstanz (RepGerm 4/2 Sp. 1728). — Nicht bei Humpert.
- Bartholomäus Burgauer, 1428 Kanonikatsbewerber. Am 5. März 1428 bittet der Chorherr von Zurzach um Provision mit dem durch die Promotion des Konrad Hoflich zum Konstanzer Domherrn freigewordenen Kanonikat bei St. Stephan in Konstanz. Burgauer ist Konstanzer Priester (RepGerm 4/1 Sp. 184). Er wird als Chorherr von Zurzach bis 1466 erwähnt; um 1464 ist er außerdem Chorherr in Zürich. † vor dem 25. September 1477 (sämtlich nach Schwarz, Statutenbücher S. 321, Anm. 2). — Nicht bei Humpert.
- Antonius de Atrio, 1428—1433 Kanoniker. Am 6. April 1428 bittet er als Kleriker der Diözese Tournay um Provision mit dem durch den Tod des Johannes Ruß freigewordenen Kanonikat zu St. Stephan in Konstanz, am 17. Februar 1429 um eine Exspektanz auf Pfründen, die der Kollatur der Pröpste von St. Stephan und St. Johann in Konstanz unterstehen, und endlich noch einmal am 27. September 1430 um Übertragung eines Kanonikats bei St. Stephan (sämtlich RepGerm 4/1 Sp. 120). Am 5. Juni 1433 wird er — als Kanoniker von St. Stephan — unter den Teilnehmern des Basler Konzils aufgeführt (Concilium Basiliense 2, S. 420). — Nicht bei Humpert.
- Michael von Reischach, 1429—1486 Kanoniker. Er war der uneheliche Sohn des Ritters Michael von Reischach und der Biberacher Bürgerstochter Elisabeth Gerber (G. Hebeisen, Michael von Reischach, der große Wohltäter des Klosters Inzigkofen, in: Hohenz. Kalender 1927, S. 63—68 und J. A. Kraus, Herr Michael von Reischach, in: Hohenzollerische Heimat 12. 1962, S. 59 f.). Am 13. Februar 1427 bittet der Konstanzer Kleriker Papst Martin V. um Dispens von seinem „Geburtsfehler“ und richtet am 4. Mai des gleichen

Jahres an den Papst die Bitte, mit Benefizien, die der Kollatur der Äbte von Rheinau und von Zwiefalten unterliegen, providiert zu werden. Am 16. Februar 1429 zielt seine Supplik auf ein Kanonikat zu Zurzach und zu St. Stephan in Konstanz sowie auf die Pfarrkirche zu Scheer, und am 2. März des gleichen Jahres bittet er ausdrücklich um Übertragung von Kanonikat und Präbende zu St. Stephan ungeachtet dessen, daß er die Pfarrkirche zu Scheer innehat und zum Kanoniker in Zurzach aufgenommen worden ist. Am 26. November 1429 hat er das Kanonikat zu St. Stephan endgültig erlangt (sämtlich RepGerm 4/3 Sp. 2799 f.). Am 24. September 1431 bewilligt ihm Papst Eugen IV. seine Supplik um erneute Provision mit Kanonikat und Präbende zu Zurzach (RepGerm Eugen IV. S. 264 Nr. 1618). Er betätigt sich am 1. Oktober 1436 als Testamentsvollstrecker seines Mitthorherrn Konrad Hoflich (REC 4 S. 4 Nr. 9817), und am 11. Februar des darauffolgenden Jahres wird er zum Kaplan der St. Georgskaplanei im Ulmer Münster investiert (Krebs, Invest.-Prot. S. 889). Vor dem 26. Mai 1458 hat er zwei Altarpfründen im Kloster Inzigkofen gestiftet (REC 4 S. 249 Nr. 12168). Zum Kaplan des von ihm in Inzigkofen gestifteten Allerheiligenaltars wird Michael von Reischach am 10. Dezember 1463 investiert (Krebs, Invest.-Prot. S. 423); er resigniert diese Pfründe jedoch bereits am 26. August 1465 (ebenda), wie er am 23. Juli 1469 auch die Pfarrkirche zu Scheer resignierte (ebenda S. 757). Nachdem er im Jahre 1466 einen Schlaganfall erlitten hatte, zog er sich ins Kloster Inzigkofen zurück, wo seine Schwester Ursula Nonne gewesen und 1460 gestorben war (Dreher und Kraus wie unten bzw. oben). Und so wundert es nicht, daß er in seinen beiden 1466 und 1467 errichteten Testamenten das Kloster Inzigkofen zu seinem Erben einsetzte (FA Sigmaringen, Rep. Grafschaft Sigmaringen 3, DS Rub. 78, Nr. 282 und 285; freundl. Mitt. von Herrn H. Huter, Konstanz). In den Jahren 1467 und 1468 begegnet Michael von Reischach außerdem als Kaplan der St. Nikolaus- und der St. Marien-Kapelle in Owingen (EbAfr Registrum absencium 1460—1468, Bl. 112^a und 122^b; freundl. Mitt. von Herrn H. Huter-Konstanz). Die Owinger Nikolauskapelle resigniert er vor dem 30. Oktober 1486 (EbAfr Reg. investiturarum 1486—1493, Bl. 12; freundl. Mitt. von H. Huter-Konstanz). Offenbar muß diese Resignation bereits etwas weiter zurückgelegen haben, denn Michael von Reischach, im übrigen noch immer Chorherr von St. Stephan, war am 8. Mai 1486 als Pfründner im Kloster Inzigkofen gestorben (vgl. Th. Dreher im Freiburger Kath. Kirchenblatt 1894 und 1895 nach der Geißenhof-

schen Chronik des Klosters Inzigkofen). Dieser Chronikangabe über seinen Todestag widersprechen jedoch die Einträge seines Todestages zum 17. März im Nekrolog des Klosters Wald (MGH Necr. 1 S. 218 und A. Waldenspul, in: MittVGHohenzollern 52. 1918/19, S. 39 f.) sowie zum 7. Dezember im Nekrolog von Güterstein (FDA 26. 1898 S. 173). — Humpert S. 228.

Heinrich Risplin, 1430 Kanonikatsbewerber. Der Kaplan der Kapelle Trium Magorum bei St. Felix und Regula in Zürich bittet am 4. Oktober 1430 den Papst um Provision mit dem durch die Promotion des Konrad Hoflich zum Konstanzer Domherrn freigewordenen Kanonikat zu St. Stephan in Konstanz (RepGerm 4/1 Sp. 1261). — Nicht bei Humpert.

Johannes Cramer, 1430 Kanonikatsbewerber. Der Konstanzer Kleriker bittet den Papst am 15. März 1430 um Kanonikate bei St. Stephan und St. Johann zu Konstanz sowie am 24. Juli des gleichen Jahres um ein Kanonikat am Dom zu Chur (RepGerm 4/2 Sp. 1773). — Nicht bei Humpert.

Johannes Gerung, 1430 Kanoniker. Am 30. September 1430 bittet der Kaplan des St. Michaelaltars zu St. Stephan den Papst um Übertragung des durch den Tod des Nicolaus Naso freigewordenen Kanonikats bei St. Stephan und am 2. Oktober außerdem noch um Beibehaltung der Kaplanei neben dem Kanonikat (RepGerm 4/2 Sp. 1226). Am 10. Oktober 1430 hat er das Kanonikat dann endgültig erlangt (ebenda Sp. 1170). Zum 25. Februar 1450 wird er erneut als Kaplan des St. Michaelaltars zu St. Stephan bezeichnet (REC 4 S. 173 Nr. 11 417). — Nicht bei Humpert.

Johannes Naso, 1430 Kanoniker. Er wird lediglich einmal, nämlich zum 27. September 1430, als bereits verstorbener Kanoniker von St. Stephan, genannt (RepGerm 4/1 Sp. 120). — Nicht bei Humpert.

Rodolphus de Atero, 1431—1438 Kanonikatsanwärter. Am 25. April 1431 hatte er eine Exspektanz auf Kanonikate zu St. Stephan und zu St. Johann in Konstanz erlangt (RepGerm Eugen IV. S. 309 Nr. 1907). Im Mai 1438 prozessiert er vor dem Basler Konzil als Konstanzer Kleriker gegen Gregor Weber um den Besitz eines Kanonikates zu St. Stephan in Konstanz (Concilium Basiliense 6, S. 220). — Nicht bei Humpert.

Heinrich Lantz, 1432 Bewerber um Plebanat und Kanonikat. Vgl. Liste der Pfarrer.

Conrad Vogel, 1432 Bewerber um das Plebanat. Vgl. Liste der Pfarrer.

Nikolaus von Gundelfingen, 1433—1452 Kanonikatsanwärter. Als Sohn des späteren St. Galler Abtes Heinrich von Gundelfingen (aus einer bedeutenden schwäbischen Edelfreienfamilie) und einer Leibeigenen wohl noch vor 1400 geboren (HS 2/2 S. 185), erhält er bereits am 5. September 1412 Dispens zur Erlangung der Weihen und kirchlicher Pfründen (Krebs, ZGO 98. 1950, S. 257 Nr. 8318a), und am 3. April 1420 entläßt ihn, den Scholaren der Diözese Konstanz und Inhaber der Marienkapelle beim Hof in St. Gallen, schließlich der Abt von St. Gallen — ebenfalls zum Empfang der Weihen — aus der Leibeigenschaft (REC 3 S. 236 Nr. 8767). Im Jahre 1433 besitzt er, der jetzt den akademischen Grad eines lic. in decr. führt, bereits ein Kanonikat bei St. Stephan, die Pfarrkirche zu Kappel sowie eine Domherrenpfründe in Konstanz (Krebs, ZGO 98. 1950, S. 275 Nr. 1389a). Um die Domherrenpfründe streitet er freilich noch im Jahre 1434 vor der Kurie und vor dem Basler Konzil gegen das Domkapitel, weil dieses ihn wegen seiner Herkunft nicht aufnehmen wollte (Stettersche Chronik bei Ruppert, Chroniken S. 182 und dazu Klink, Domkapitel S. 24 f.). Im Jahre 1435 erlangte er die Propstei von Beromünster und behielt diese Würde bis zu seinem Tode bei (Büchler-Mattmann, Beromünster S. 31 ff. und S. 305 sowie HS 2/2 S. 185). Im gleichen Jahre tritt er auch als Official des Bischofs von Konstanz auf (REC 3 S. 343 Nr. 9661) und 1436 zudem als Prokurator des Bischofs (REC 4 S. 4 Nr. 9818 und Nr. 9820), wie er denn auch in den Jahren von 1441 bis 1444 als bestellter Richter Bischof Heinrichs begegnet (REC 4 S. 73 Nr. 10 461 und S. 124 Nr. 10 944). Bereits am 13. Oktober 1438 (nicht 2. Juni wie REC 4 S. 40 Nr. 10 156) hatte ihn derselbe Bischof Heinrich von Hewen gar zu seinem Generalvikar bestellt (ZSchweizKG 42. 1948, S. 294 und S. 264). Auch diese Würde hatte er ebenso wie die Propstwürde von Beromünster bis zu seinem Tode inne (vgl. REC 4 S. 394 Nr. 13 596). Im Jahre 1436 besaß er im übrigen auch noch die Pfarrkirche von Buchau (Krebs, Invest.-Prot. S. 127) und ebenso 1442 diejenige von Hagnau am Bodensee (REC 4 S. 89 Nr. 10 603) sowie 1444 ein Kanonikat zu Zofingen (REC 4 S. 123 Nr. 10 933). Als am 27. Juni 1452 Bischof Heinrich für ihn beim Papst um Provision mit der Propstei von St. Johann in Konstanz bat, wurde unter den Nonobstanzen auch eine Exspektanz auf Pfründen erwähnt, die der Kollatur des Propstes von St. Stephan und der Äbtissin von Buchau unterlagen (RepGerm Nicolaus V. 3 S. 629). Nikolaus hatte damals demnach noch immer keine Pfründe zu St. Stephan erlangt. Die Propstwürde zu St. Johann hatte er bis zu seiner mit dem Tausch

gegen die Hl. Kreuzkapelle zu Mannenbach verbundenen Resignation im Jahre 1459 inne (HS 2/2 S. 318). † 28. Januar 1469 (HS 2/2 S. 186). — Nicht bei Humpert; Büchler-Mattmann, Beromünster S. 31 ff. und S. 305; HS 2/2 S. 185.

Friedrich Tyfer, bis 1436 Kanoniker. Er war als Sohn des Jacob Tyfer in Konstanz geboren (Dachers Chronik bei Ruppert, Chroniken S. 193). Am 27. Mai 1426 prozessierte er vor der Kurie um den Besitz eines Kanonikates zu Zurzach, das er dann aber am 16. Dezember 1426 resignierte (RepGerm 4/1 Sp. 106 und 4/2 Sp. 2117). Als er im Jahre 1436 eine Pfründe am Konstanzer Dom erlangte, wird berichtet, daß er bis dahin Chorherr von St. Stephan gewesen sei und in Rom während eines Jahres fünf Chorherrenpfründen und mehrere Exspektanzen erlangt habe. Im Auftrag des Domkapitels wurde er zur Erneuerung von dessen Privilegien nach Rom geschickt (Dachers Chronik, wie oben). Unter diesen fünf Pfründen dürfte sich auch diejenige zu St. Felix und Regula in Zürich befunden haben (Schwarz, Statutenbücher S. 317, Anm. 7). Am 15. Oktober 1437 setzt er, der sich bei dieser Gelegenheit als doctor in decr. bezeichnet, sein auf päpstlicher Provision beruhendes Anrecht auf die Kirche zu Rötis-Rodels im Bistum Chur durch (REC 4 S. 26 Nr. 10 021). Schon am 31. Mai 1454 ist der Domherr Friedrich Tyfer krank und errichtet sein Testament (REC 4 S. 211 Nr. 11 794 im Zusammenhang mit S. 258 Nr. 12 269). † 15. Juni 1454 (REC 4 S. 212 Nr. 11 801a). — Humpert S. 228; Schwarz, Statutenbücher S. 317 Nr. 7).

Burkhard Mayer, 1437 Kanonikatsanwärter. Ihm, dem Kleriker der Diözese Konstanz, wird vom Kapitel von St. Stephan am 7. Oktober 1437 versprochen, ihn als Chorherrn aufzunehmen (REC 4 S. 25 Nr. 10 017). — Nicht bei Humpert.

Albert Bayner, 1437 — vor 1446 Kanoniker. Er ist wohl identisch mit dem zum 7. Oktober 1406 genannten, gleichnamigen Kirchherrn von Neidlingen (REC 3 S. 146 Nr. 7978). Als Chorherr von St. Stephan wird er erstmals zum 23. November 1437 genannt (REC 4 S. 29 Nr. 10 054). Bei seiner letzten Nennung am 22. Juni 1446 wird er bereits als verstorben bezeichnet (REC 4 S. 151 Nr. 11 188). — Humpert S. 228.

Rudolf Stigleder, 1437—1468 Pfarrer und Kanoniker. Vgl. Liste der Pfarrer.

Leonhard Tyfer, 1437—1476 Kanoniker. Er war der Sohn des Konstanzer Bürgers Jacob Tyfer und damit ein Bruder des Chor- bzw. Domherrn Friedrich, des Zürcher Kanonikers Sebastian und

des Konstanzer Domherrn Jacob Tyfer (StAKo IX 2, S. 78/79). Nachdem er in den Jahren 1432/33 in Erfurt studiert hatte (Acten Erfurt 1 S. 157), begegnet er bereits zum 23. November 1437 als Kanoniker von St. Stephan (REC 4 S. 29 Nr. 10 054), vermag am 31. Januar 1438 eine bereits am 24. April 1431 von Papst Eugen IV. ausgestellte Exspektanzurkunde auf ein Kanonikat bei St. Felix und Regula in Zürich und auf ein dem Abt der Reichenau unterstehendes Benefizium vorzuweisen (REC 4 S. 34 Nr. 10 107). Am 26. April 1449 behält ihm, der als Subkollektor der apostolischen Kammer für die Diözesen Konstanz und Chur fungiert, der Papst das nächstfreiwerdende Kanonikat bzw. eine Dignität zu Chur vor (Wirz, Regesten 1 S. 8 f. Nr. 17 und RepGerm Nicolaus V. S. 563). Am 26. April 1449 bittet er als Kanoniker von St. Stephan um Erlaubnis des Genusses seiner Pfründeinkünfte auch in Abwesenheit (RepGerm Nicolaus V. S. 563), und am 10. Juni 1451 erkennt ihm der Papst die gleichen Vorrechte auf Benefizien zu, wie sie päpstliche Familiaren genießen (Wirz, Regesten 1 S. 8 f. Nr. 17). Am 28. Mai des gleichen Jahres war er, der apostolische Nuntius, zudem zum Kollektor der apostolischen Kammer in den Diözesen Konstanz und Chur ernannt worden (RepGerm Nicolaus V. S. 563 und REC 4 S. 182 Nr. 11 503). Im Januar 1457 hatte ihn Bischof Heinrich von Hewen eingekerkert; für ihn verwendet sich die Stadt Wil, da er deren Bürger ist und als Amtmann des Papstes nicht dem Bischof, sondern dem Papst unterstehe (REC 4 S. 238 Nr. 12 053 und 12 055). Am 11. Dezember 1460 erlaubt ihm, dem Chorherrn von St. Stephan, Papst Pius II., auch ohne persönliche Residenz alle ihm aus seiner Chorherrenpfründe und vor allem während seines Amtes als apostolischer Kollektor zufließenden Einkünfte genießen zu dürfen (Wirz, Regesten 2 S. 51 Nr. 145). In den Jahren 1469 und 1479 hat er auch die Marienkaplanei zu Baitenhausen inne, wird aber beide Male als abwesend bezeichnet (Krebs, Invest.-Prot. S. 50). Noch am 3. März 1475 begegnet er als Domherr von Chur, Chorherr von St. Stephan, Nuntius des apostolischen Stuhles und Kollektor der apostolischen Kammer (REC 5 S. 17 Nr. 14 304). Als Chorherr von St. Stephan wird er letztmals am 17. Oktober 1476 erwähnt (ebenda S. 87 Nr. 14 854). Er muß vor dem 17. Juli 1481 verstorben sein, denn damals wird das Kanonikat zu Chur als durch seinen Tod freigeworden bezeichnet (Wirz, Regesten 4 S. 199 Nr. 500). — Humpert S. 228.

Gregor Weber, 1438 Kanonikatsanwärter. Im Mai 1438 prozessiert er vor dem Basler Konzil gegen Rodolphus de Atero um den

Besitz eines Kanonikates bei St. Stephan in Konstanz (Concilium Basiliense 6, S. 220). — Nicht bei Humpert.

- Hans Bömer**, 1442 Kanoniker. Er wird nur einmal, zum Jahr 1442, vom Konstanzer Chronisten Dacher anlässlich seines Todes mit folgenden Worten genannt: *Her Hans Bömer, chorher zu sant Stefan, der starb ob dem tisch und gieng darüber gesund und frisch* (Ruppert, Chroniken S. 220). — Humpert S. 228.
- Ludwig Poling**, 1442—1452 Kanoniker. Am 29. November 1417 bittet er den Papst um Provision mit Kanonikat und Präbende zu Zurzach, wobei er freilich hinsichtlich seiner Geburt und seines Alters Fehler aufzuweisen hat (RepGerm 4/1 Sp. 520). Im Jahre 1418 richtet er, der seit acht Jahren Konstanzer Kleriker ist, seine Bitte auf die Vikarie des Konradsaltars im Konstanzer Münster und am 15. November 1419 auf ein Kanonikat mit Subdiakonatspräbende und Kantorie bei St. Johann in Konstanz, um dessen Übertragung er dann nochmals am 21. Februar 1420 bittet (sämtlich RepGerm 4/3 Sp. 2677). Er hat Kanonikat und Kantorie zu St. Johann bis zum Jahre 1439 inne (K. Beyerle, St. Johann S. 425). Im Jahre 1424 ist er sodann in Heidelberg immatrikuliert (Matr. Heidelberg 1 S. 163), und mit diesem seinem Studium mag es zusammenhängen, daß der Kanoniker und Kantor von St. Johann am 27. November 1426 als abwesend bezeichnet wird (RepGerm 4/3 Sp. 2677). Als mag. und lic. in decr. streitet er sodann am 12. September 1442 gegen den Chorherrn Michael von Reischach um eine Pfründe bei St. Stephan (REC 4 S. 93 Nr. 10 643). Im Jahre 1443 soll er sich auf Befehl des Generalvikars wegen Zeugung eines Kindes absolvieren lassen. Er kommt jedoch dieser Forderung nicht nach und liest weiterhin die hl. Messe. Ihm wird mit Suspension gedroht (REC 4 S. 100 Nr. 10 712). Am 25. Juli 1444 ist er gleichzeitig auch Chorherr von Zofingen (REC 4 S. 124 Nr. 10 939). Am 30. März 1448 bittet er als lic. in decr. von neuem um Provision mit Kanonikat und Präbende zu St. Stephan, die durch die Resignation des Petrus de Atrio freigegeben sind, ungeachtet dessen, daß er Kanonikat und Präbende zu Zofingen innehat (RepGerm Nicolaus V. 2 S. 575). Am 12. August 1450 begegnet er, der jetzt den Titel eines decret. doct. führt, als Rektor der Pfarrkirche zu Bohlingen (Krebs, Annatenregister Nr. 2887), um deren Provision er freilich den Papst am 26. Februar 1452 erneut bitten muß ungeachtet der Innehabung von Kanonikat und Präbende zu St. Stephan in Konstanz (RepGerm Nicolaus V. 2 S. 575). Dies ist zugleich seine letzte Nennung als Chorherr von St. Stephan. Für die Jahre 1463—1467 wird er als Pfarrer von

Bohlingen als absent bezeichnet (Krebs, Invest.-Prot. S. 1041). Am 27. Januar 1462 unterschreibt er im Auftrag des Generalvikars (REC 4 S. 280 Nr. 12 487). Aus seinem Besitz hat sich eine um die Mitte des 15. Jahrhunderts geschriebene Handschrift des Baldus de Ubaldis bis heute erhalten (Württ. Landesbibliothek Stuttgart HB VI 75; vgl. J. Autenrieth, Die Handschriften der Hofbibliothek Stuttgart 3. 1963, S. 72). — Humpert S. 228.

Christoph Gloggnner, 1443—1497 Kanoniker. Am 18. Februar 1437 begegnet er zunächst als Kaplan des Konstanzer Domstifts (REC 4 S. 12 Nr. 9901). Erstmals als Kanoniker von St. Stephan wird er am 15. Juli 1443 erwähnt. Damals gab er dem Kloster St. Gallen 200 fl. zur Einlösung der Feste Neu-Ramschwag gegen ein jährliches Leibgeding (Wartmann 6 Nr. 4502 S. 40). Am 4. Mai 1447 ist er außerdem Pfarrektor in Unlingen (Krebs, Annatenregister Nr. 4909); diese Pfarrkirche resigniert er jedoch am 4. September 1469 (Krebs, Invest.-Prot. S. 897). Im Jahre 1468 stiftet er die Hl. Kreuz-Kaplaneipfründe zu St. Stephan (vgl. Liste der Pfründen) und kauft im gleichen Jahre das Haus zum Schlüssel in der Amlunggasse (GLA 5/309). Für den von ihm gestifteten Hl.-Kreuz-Altar kauft er am 28. September 1472 eine Ampulle Öl für das Ewige Licht (StAKo U 11 208), und am 6. August 1478 stiftet er in der *Sammlung* eine Jahrzeit zu Ehren Gottes, Marias und aller Heiligen auf einen Altar (GLA 5/372) und gibt am 22. Juni 1479 zu seinem Seelenheil einigen Kaplänen zu St. Stephan zur Erhöhung des Kults an deren Altären verschiedene Einkünfte (REC 5 S. 123 Nr. 15 189). Im Jahre 1481 errichtet er erneut eine Kaplaneistiftung in St. Stephan. Am 4. Dezember dieses Jahres stiftet er zu seinem und seiner Angehörigen Seelenheil eine Hl. Kreuzkaplanei *super cancellos* (s. Liste der Pfründen). Und am 6. Mai 1482 begründet er wiederum zu seinem und seiner Verwandten Seelenheil eine Kaplaneipfründe in der Kapelle St. Jodok zu Stadelhofen (StAKo U 10 176). Zuletzt ist Christoph Gloggnner am 10. Mai 1497 als Kanoniker von St. Stephan genannt. Damals vereinbart er mit der Stadt, daß wöchentlich in der Kapelle St. Jodok 2 Messen gehalten werden sollen. Er gibt dem Rat Zinse zur Stiftung einer entsprechenden Pfründe (StAKo U 6864). — Humpert S. 228.

Johann Tannheim, 1444—1448 Kanoniker. Möglicherweise ist er mit dem zum 3. September 1428 erwähnten Freiburger öffentlichen Notar gleichen Namens identisch (REC 3 S. 292 Nr. 9233) und somit auch mit dem zum 17. September 1436 als absent bezeichneten Kaplan des St. Peter und Paul-Altars im Freiburger Armen-Spital

(Krebs, Invest.-Prot. S. 284). Dieser aus Freiburg stammende mag. und decr. doct. Johann Tannheim erscheint dann am 26. Februar 1437 erstmals als Kanoniker von St. Felix und Regula in Zürich (REC 4 S. 11 Nr. 9891), und am 27. August des gleichen Jahres sollte sein Prokurator für ihn, der sich am päpstlichen Hof befand, sein Kanonikat in Zürich in Besitz nehmen (Schwarz, Statutenbücher S. 318, Anm. 6 mit REC 4 S. 23 Nr. 9995). Seit dem 13. Juni 1440 ist er aber außerdem als Kirchrektor von Freiburg belegt (Krebs, Annatenregister Nr. 1139). Er wird einmal, zum 2. März 1444, als Chorrherr von St. Stephan erwähnt. Damals prozessierte er um die Innehabung eines Kanonikats am Konstanzer Dom vor der römischen Kurie (REC 4 S. 118 Nr. 10 897). Die zweite Erwähnung stammt vom 4. Februar 1446 (ebenda S. 145 Nr. 11 139). † vor dem 14. März 1448 (RepGerm Nicolaus V.). — Humpert S. 228; Schwarz, Statutenbücher S. 318, Anm. 6, sowie jetzt ausführlich Schuler, Notare Nr. 1357 mit dem Sterbejahr 1446.

Johann Blumenfeld, 1444—1482 Kanoniker. Der vom Hohentwiel stammende Johann Blumenfeld ist seit dem Jahre 1422 an der Universität Heidelberg immatrikuliert und erwirbt dort im Jahre 1424 die Würde eines bacc. art. (Matr. Heidelberg 1 S. 158). Von 1436 bis 1481 wird er — als Kirchherr von Blumenfeld — als absent bezeichnet (Krebs, Invest.-Prot. S. 95), ist am 18. Februar 1444 mit dem Titel eines lic. decr. als Anwalt des Konstanzer Hofes tätig (REC 4 S. 118 Nr. 10 893) und erscheint endlich am 23. November 1444 erstmals als Kanoniker von St. Stephan (REC 4 S. 126 f. Nr. 10 965). Allerdings prozessiert er noch am 22. Juni 1446 — mit Erfolg — um den Besitz der durch den Tod des Albert Bayner freigewordenen Pfründe zu St. Stephan (REC 4 S. 151 Nr. 11 188). Am 20. Mai 1451 wird er als Kanoniker von St. Stephan erstmals mit dem Titel eines doct. decr. belegt (REC 4 S. 181 Nr. 11 501). Am 4. Februar 1482 tauscht er dann sein Kanonikat bei St. Stephan gegen die Kaplanei des St. Blasius-Altars in der St. Adalbert-Kirche auf der Reichenau ein (Krebs, Invest.-Prot. S. 469). Blumenfeld muß vor dem 17. Januar 1486 gestorben sein. Denn damals galt die Pfarrkirche zu Blumenfeld als durch seinen Tod frei geworden (Krebs, Invest.-Prot. S. 95). — Humpert S. 228.

Johann Alanhain, bis 1447 Kanoniker. Er ist zum 12. Dezember 1447 nur aus dem Vermerk belegt, daß sein Kanonikat samt Präbende zu St. Stephan durch seinen Tod frei geworden sei (RepGerm Nicolaus V.). — Nicht bei Humpert.

Ulrich Sattler, 1447—1451 Kanonikatsbewerber. Der Diakon der Churer Diözese, der zum Jahre 1439 als Kanoniker von St. Johann und Lehrer des geistlichen Rechts belegt ist (K. Beyerle, St. Johann, S. 425), bittet am 12. Dezember 1447 den Papst um neuerliche Provision mit dem durch den Tod des Johann Alanhain freigewordenen Kanonikats samt Präbende zu St. Stephan trotz seines Geburtsmakels und ungeachtet der Innehabung eines Kanonikates zu St. Johann in Konstanz und zu Radolfzell. Am 14. März 1448 streitet er gegen Johann Ledergerw und vor dem 6. Juni 1451 gegen Heinrich Tannheim um den Besitz des durch Johann Tannheims Tod freigewordenen Kanonikats zu St. Stephan, und am 2. März 1451 bittet er, der sich jetzt *decr. doct.* nennt, um Absolution von seinem in der Krankheit gegebenen Versprechen, in den Benediktiner- oder den Augustinerorden einzutreten, und außerdem um neuerliche Provision mit Kanonikat und Präbende zu St. Stephan und zu Radolfzell. † vor dem 6. Juni 1451 (sämtlich RepGerm Nicolaus V.). — Nicht bei Humpert.

Petrus de Atrio, bis 1448 Kanoniker. Er wird ein einziges Mal, zum 30. März 1448, erwähnt, weil er zu diesem Zeitpunkt sein Kanonikat samt Pfründe an St. Stephan in Konstanz bereits resigniert hatte (RepGerm Nicolaus V. 2 S. 575). — Nicht bei Humpert.

Peter von Bregenz (de Peregancia), bis 1449 Kanoniker. Ein Kanonikat bei St. Stephan war vor dem 16. Juni 1449 freigeworden durch den Tod des päpstlichen Abbreviators Petrus de Peregancia in der Stadt Terni (RepGerm Nicolaus V.). — Nicht bei Humpert.

Johannes Ledergerw, 1448—1449 Kanonikatsbewerber. Der Konstanzer Diözesankleriker und Familiar des Kardinals Johannes von St. Laurentius in Lucina bittet am 2. Januar 1448 um Ausführung der Provision Papst Eugens IV. mit einem Kanonikat zu St. Johann in Konstanz. Nachdem er vor dem 14. März 1448 mit Ulrich Sattler um das durch den Tod des Johann Tannheim freigewordene Kanonikat zu St. Stephan prozessiert hatte, bat er den Papst am 16. Juni 1449 um Provision mit dem durch den Tod des päpstlichen Abbreviators Peter de Peregancia freigewordenen Kanonikats bei St. Stephan und am 4. Januar 1451 um Provision mit der Pfarrkirche zu Eglisau ungeachtet der Innehabung eines Kanonikats zu St. Johann in Konstanz und am Dom zu Chur, sowie am 4. Dezember 1451 um Provision mit einem Kanonikat zu Zofingen. Als Kanoniker von St. Johann in Konstanz erwirbt er im Jahre 1452 hintereinander den Stand eines Subdiakons, eines Diakons und eines Priesters und bittet endlich am 14. Oktober des gleichen Jahres um Provision mit

Kanonikat und Präbende bei St. Stephan in Mainz (sämtlich RepGerm Nicolaus V.). Noch am 27. April 1470 ist er als Chorherr von St. Johann belegt (REC 4 S. 406 Nr. 13 716). — Nicht bei Humpert.

Johann Ulrich, 1450 Kanonikatsanwärter. Ihm war vor dem 1. Juli 1450 vom Papst ein Kanonikat bei St. Stephan in Konstanz verliehen worden (EbAfr Konzeptbuch C 1, Bl. 9). — Nicht bei Humpert.

Heinrich Tannheim, 1451 Kanonikatsanwärter. Nachdem der Regensburger Kanoniker und iur. utr. doct. am 27. August 1448 um Provision mit der Präpositur der Kirche zu Spalt in der Diözese Eichstätt gebeten und zugleich die Pfarrkirche zu Schirling in der Diözese Regensburg und dazu noch ein Kanonikat an der Alten Kapelle zu Regensburg innehatte, bittet der jetzt als Konstanzer Diözesan-Kleriker Bezeichnete am 2. Mai 1450 um Provision mit der Pfarrkirche St. Marien zu Freiburg i. Br. Am 21. Mai 1450 bittet der Kardinal Petrus von San Vitale für ihn als seinen Familiar, daß man ihm auf Grund einer ihm am 14. Juni 1447 zugekommenen Exspektanz zwei Kanonikate in den Kirchenprovinzen Mainz, Trier, Köln, Magdeburg und Salzburg übertrage. Am 20. Mai 1451 überträgt der Papst ihm, als seinem Nuntius, das Amt des päpstlichen Kollektors in den Städten und Diözesen Straßburg, Augsburg und Eichstätt. Und am 6. Juni 1451 bittet er um Eintritt in die Rechte des verstorbenen Ulrich Sattler, gegen den er um den Besitz von Kanonikat und Präbende zu St. Stephan prozessierte, wie denn auch am 17. Juni des gleichen Jahres der päpstliche Befehl ergeht, ihn bei der Erlangung von Kanonikat und Präbende zu St. Stephan dem Mainzer Diözesankleriker Antonius de Oppenheim vorzuziehen (sämtlich RepGerm Nicolaus V.). † vor dem 27. Januar 1452 (RepGerm Nicolaus V. S. 214). — Nicht bei Humpert.

Antonius von Oppenheim, 1451 Kanonikatsanwärter. Der Mainzer Diözesankleriker war vor dem 17. Juni 1451 in die Rechte des verstorbenen Ulrich Sattler auf ein Kanonikat bei St. Stephan eingetreten. Gegen diesen prozessierte jedoch Heinrich Tannheim (RepGerm Nicolaus V.). — Nicht bei Humpert.

Ludwig Rad, 1451 Kanoniker. Nachdem Kardinal Petrus von San Vitale für ihn als seinen Familiar am 21. Mai 1450 darum gebeten hatte, ihm auf Grund einer am 14. Juni 1447 gewährten Exspektanz zwei Kanonikate in den Kirchenprovinzen Mainz, Trier, Köln, Magdeburg und Salzburg zu übertragen (RepGerm Nicolaus V.), wird er als Kleriker des Bistums Chur und Sekretär des genannten

Kardinals am 20. Mai 1451 zum Chorherrn von St. Stephan angenommen (REC 4 S. 181 Nr. 11 501). In den Jahren 1452, 1455 und 1456 hält er sich als Kanzleischreiber am kaiserlichen Hof in Wien auf und 1458 oder 1459 ist er wohl in gleicher Eigenschaft beim Erzbischof von Trier tätig. Schon in diesen Jahren tritt er mit zahlreichen Vertretern des Früh-Humanismus in brieflichen Kontakt. Daneben war er von 1429 bis 1460 Pfarrherr seiner Heimatstadt Feldkirch (dies alles nach P. Joachimsohn, Frühhumanismus in Schwaben, in: WürttVjhefteLdG 5. 1896, S. 64 ff., hier S. 261 ff. auch Briefe von und an Ludwig Rad, und L. Welti, Auf den Spuren des vorarlbergischen Frühhumanismus, in: Monfort 18. 1966, S. 436 bis 453, hier S. 440 ff., und zuvor P. Bänziger, Beiträge zur Geschichte der Spätscholastik. 1945, S. 81 ff.). Am 5. Juni 1455 erscheint er außerdem als Kanoniker von Zürich (ebenda, S. 261) und ebenso noch am 3. September 1462 (ebenda, S. 277). War er sodann von 1466 bis 1468 Rat und Sekretär des Herzogs Sigismund von Österreich, so bekleidet er vom 13. Februar 1468 bis zum 13. Februar 1492 die Würde eines Propstes von Rheinfelden (HS 2/2 S. 410). Nachdem er im Jahre 1478 an der Universität Basel immatrikuliert gewesen war (Matr. Basel 1 S. 154 Nr. 27), hat er in den Jahren 1488 und 1490 in Basel eine Universitätspfründe an St. Peter inne (Marchal, Statuten S. 371, Anm. 2). — Nicht bei Humpert; HS 2/2 S. 410 f. (mit der älteren Literatur).

Georg Winterstetter, 1452—1466 Kanoniker. Nachdem er als *lic. in utr. iure* und *orator* des Bischofs von Konstanz den Papst am 17. Dezember 1448 um Reservierung des nächstfreiwerdenden Kanonikats samt Präbende und Dignität bei St. Felix und Regula in Zürich gebeten hatte, ersucht er ihn am 11. Januar 1449 um Provision mit Kanonikat und Präbende am Dom zu Chur, erhält am 17. Juni 1449 ein Benefizium am St. Theobald-, Felix- und Regula-Altar im Dom zu Konstanz, bekommt am 22. September 1449 Kanonikat und Präbende samt Dignität am Dom zu Konstanz und am Dom zu Chur reserviert, ist am 6. November 1451 endlich Chorherr in Zürich, erhält am 27. Januar 1452 das durch den Tod des Heinrich Tannheim freigewordene Kanonikat samt Präbende zu St. Stephan übertragen, erlangt am 23. Dezember 1452 als Pfarrherr von Eigeltingen den Weihegrad eines Subdiakons und bittet endlich am 12. Februar 1454 um Eintritt in die Rechte des Porphyrius Sydenegger, der in den Ehestand eingetreten ist und gegen den er um den Besitz von Kanonikat und Präbende zu St. Stephan, wie sie durch den Tod des Ulrich Sattler und des Heinrich Tannheim freigeworden waren, prozessierte. Am 20. April

1454 tritt er in den Stand eines Diakons ein (sämtlich RepGerm Nicolaus V. S. 214). Am 23. März 1451 war er auch Kirchherr in Galtingen im Dekanat Biberach (Krebs, Annatenregister Nr. 5395). Dann begegnet Georg Winterstetter erst wieder, als der neugewählte Konstanzer Bischof Burkhard von Randegg am 3. Dezember 1462 u. a. auch den *decr. doct.* Georg Winterstetter zu seinem Sachwalter ernennt. Von ihm wird bei dieser Gelegenheit gesagt, daß er abwesend sei, weil er bei Papst Pius II. die Bestätigung für Bischof Burkhard in Empfang nehme und mit der apostolischen Kammer verhandeln soll (REC 4 S. 296 Nr. 12 616). Diese Tätigkeit Winterstetters in Rom mag es auch erklären, daß der *lic. decret.* Georgius Winterstetter auf Bl. 42 des Bruderschaftsbuches der Anima innerhalb der Liste der an der Kurie tätigen Funktionäre eingetragen ist. Am 15. Januar 1463 reicht Georg Winterstetter, der sich jetzt erstmals ausdrücklich als Kanoniker von St. Stephan bezeichnet, bei der päpstlichen Kammer ein Verzeichnis seiner Ausgaben bei Bestätigung des neuen Bischofs ein (REC 4 S. 299 Nr. 12 646). Vor dem 3. August 1463 streitet er mit Johannes Zeller, dem Konstanzer Offizial, an der Kurie über den Besitz eines Kanonikats am Konstanzer Dom, muß sich nun aber an dem genannten Tage dem für ihn negativ ausgehenden Schiedsspruch des Bischofs beugen (REC 4 S. 306 Nr. 12 716). Aber am 2. Juni 1466 gelingt es ihm dann doch, vom Papst eine Konstanzer Domherrenstelle zu erlangen (REC 4 S. 350 Nr. 13 127). Damals dürfte er sein Kanonikat bei St. Stephan haben aufgeben müssen, wie er an ebendiesem 2. Juni vor dem Papst auf die St. Jacobus-Kaplanei in St. Gallen und auf seine Chorherrenpfründe am Dom zu Chur Verzicht leistete (Wirz, Regesten 3 S. 41 Nr. 99 und 100). Vor dem 18. Dezember 1472 war Winterstetter als Domherr von Konstanz wegen Unterschlagung von Geldern, die dem Domkapitel gehörten, angeklagt worden, hatte sich dann aber, um sich vor einer Verfolgung durch den Bischof zu schützen, als päpstlicher Akkolut aufnehmen lassen. Papst Sixtus IV. erlaubt jedoch dem Bischof trotzdem eine Strafverfolgung (REC 4 S. 434 Nr. 13 988). Noch vor dem 18. April 1474 war Winterstetter, da er in dieser Sache keinen Reinigungseid geleistet hatte, aller Pfründen beraubt worden (REC 4 S. 448 Nr. 14 131). Am 30. November 1476 wird Winterstetter indessen zum Generalvikar ernannt (REC 5 S. 90 Nr. 14 875). Sein Versuch, im Jahre 1478 in Rom die Propstwürde von Bischofszell zu erlangen, mißglückte jedoch (REC 5 S. 108 Nr. 15 047). Als Kanoniker von St. Stephan und Domherr von Konstanz hatte er von 1460 bis 1481 um Absenz für seine Pfarrkirche

in Ingoldingen bei Waldsee und von 1473 bis 1488 für seine Pfarrkirche zu Horn am Untersee bitten müssen (Krebs, Invest.-Prot. S. 405 und S. 421 f.). Die Pfarrkirche zu Ingoldingen resignierte er vor dem 20. März 1482 (ebenda S. 422), diejenige zu Horn offenbar vor dem 20. Mai 1495 (Krebs, Annatenregister Nr. 2903). † offenbar vor dem 10. Februar 1503 (Krebs, DKP Nr. 1750). Am 24. Mai 1504 stiftet der Konstanzer Domkaplan Johannes Winterstetter ein neue Benefizium auf dem Altar zu Ehren der Hl. Agnes im Konstanzer Münster gemäß dem letzten Willen seines verstorbenen Bruders, des Domherrn Georg Winterstetter (FDA NF 14. 1913, S. 80 f.). — Humpert S. 228.

Johannes Gundelfinger, bis 1453 Kanoniker. Ein Kanonikat zu St. Stephan ist vor dem 20. März 1453 durch seinen Tod freige worden (RepGerm Nicolaus V.). — Nicht bei Humpert.

Johannes Zeller, 1453—1454 Kanonikatsbewerber. Der Konstanzer Diözesankleriker und decr. doct. bittet den Papst am 8. Juni 1448 um die Präpositur am Brixener Dom, am 15. Februar 1452 um Provision mit der Leonhardskapelle zu St. Gallen, will als Konstanzer Offizial am 16. April 1452 ein Kanonikat am Konstanzer Dom und ein Benefizium unter Kollatur der Äbtissin und des Konventes von Buchau erwerben, bittet den Papst am 20. März 1453 um neuerliche Provision mit dem durch den Tod des Johannes Messerschmid und des Johannes Gundelfinger freigewordenen Kanonikat zu St. Stephan, bemüht sich am 12. April 1453 um ein Kanonikat zu Zofingen, das er im Jahre 1469 erhält (Wirz, Regesten 3 S. 106 Nr. 272), und endlich am 14. September 1454 um Provision mit einem Kanonikat am Konstanzer Dom. Durch Erlangung dieses Konstanzer Domkanonikates wird das Kanonikat von St. Stephan an diesem Tage frei (sämtlich RepGerm Nicolaus V.). — Am 2. Dezember 1471 tauscht er sein Kanonikat zu Zofingen gegen die Kaplanei der zwölf Apostel in der Apsis der Abteikirche zu Reichenau ein (Staerke, Bildungsgeschichte S. 193 Nr. 185). Ist er am 1. September 1466 letztmals als Konstanzer Offizial nachweisbar (REC 4 S. 352 Nr. 13 156), so begegnet er am 26. Februar 1467 erstmals als Konstanzer Domdekan (ebenda S. 361 Nr. 13 254) und ist als solcher letztmals im Jahre 1474 belegt (ebenda S. 454 Nr. 14 188). Er hatte auch den Archidiaconat *circa Alpes* inne (REC 5 S. 6 Nr. 14 222). Er war 1459 Kirchherr von Rottweil (REC 4 S. 255 Nr. 12 241) und von 1459 bis 1471 Propst von St. Johann in Konstanz (HS 2/2 S. 319). † vor dem 25. Oktober 1474 (ebenda). — Nicht bei Humpert; Schwarz, Statu-

tenbücher S. 329, Anm. 7; über ihn als kaiserl. Notar vgl. Schuler, Notare Nr. 1551.

Johannes Beck, 1454 Pfründenwärter. Der Priester der Diözese Konstanz hatte am 18. März 1451 um Provision mit der Pfarrkirche zu Hofkirch und am 8. Juni 1451 um Provision mit der Pfarrkirche zu Haisterkirch gebeten. Am 27. Oktober 1453 ist er Familiar des Kardinals Franciscus von Porto und am 12. Februar 1454 tritt er als päpstlicher Abbreviator und Familiar des Erzbischofs Johannes von Trani in die Rechte eines um den Besitz eines Kanonikates zu Chur Prozessierenden ein ungeachtet dessen, daß er eine Exspektanz auf ein Kanonikat zu Chur und auf ein Benefizium besitzt, das der Kollatur des Propstes von St. Stephan in Konstanz untersteht (sämtlich RepGerm Nicolaus V.). — Nicht bei Humpert.

Burcard Fry, 1454 Kanonikatsbewerber. Der Konstanzer Diözesankleriker, päpstliche Abbreviator und Familiar des Kardinals Johannes von Praeneste hatte bereits am 19. Dezember 1447 um Provision mit einem Kanonikat samt Präbende am Konstanzer Dom und am 30. Dezember des gleichen Jahres um Provision mit der Pfarrkirche zu Ravensburg gebeten, hatte 1448 als päpstlicher Abbreviator und Domherr von Chur vom Papst die Erlaubnis erhalten, während sieben Jahren in Rom oder anderswo zu studieren (Wirz, Regesten 1 S. 5 Nr. 7), war als Subdiakon und Studiosus Pfarrektor von Herdwangen, sollte am 31. Oktober 1449 als Familiar des Papstes auf Grund päpstlicher Exspektanz ein Kanonikat am Konstanzer Dom und bei St. Cyriak in Wiesensteig erhalten und bittet am 21. Februar 1450 um Provision mit Kanonikat und Präbende der St. Annualis-Kirche in St. Annualis in der Diözese Metz. Am 20. Dezember 1450 wird er mit der Pfarrkirche in Möggingen providiert ungeachtet der Innehabung der Pfarrkirche zu Herdwangen und eines Kanonikates zu Chur und einer Provision mit einem Kanonikat am Konstanzer Dom. Am 19. Oktober 1452 bittet er um Provision mit einem Kanonikat zu Herrenberg und am 9. Dezember 1452 mit der Kaplanei der Marienkapelle zu Birnau bei Überlingen. Im Jahre 1454 hatte er zunächst den Stand eines Diakons und danach denjenigen eines Priesters erlangt. Am 14. September des gleichen Jahres bat er um Provision mit dem durch Johann Zellers Gewinn eines Kanonikates am Konstanzer Dom freigewordenen Kanonikat samt Präbende bei St. Stephan in Konstanz. Zum 24. April 1455 wird er als Magister und päpstlicher Abbreviator zum Prokurator des Klosters Einsiedeln an der Kurie bestellt (REC 4 S. 219 Nr. 11 868) und

- ist um 1456 Chorherr in Zürich (Schwarz, Statutenbücher S. 329). — Nicht bei Humpert; Schwarz, Statutenbücher S. 320, Anm. 4.
- Heinrich Zwick, 1455 Kanonikatsanwärter. Der Papst befiehlt am 20. April 1455, ihm, dem *scolaris* der Diözese Konstanz, ein Kanonikat zu St. Stephan in Konstanz und ein Benefizium unter der Kollatur des Abtes von St. Gallen zu übertragen. Am 22. Dezember 1457 bittet Heinrich Zwick um Provision mit einer Vikarie bei St. Leonhard außerhalb von St. Gallen (RepGerm Calixt III. S. 197). Im Jahre 1463 prozessierte er vergeblich um den Besitz von Kanonikat und Pfründe zu Zofingen (REC 4 S. 298 Nr. 12 633), und im Jahre 1465 hatte er als Chorherr von Zofingen und als Diakon Tätlichkeiten eines Mitchorherrn erleiden müssen (ebenda S. 327 S. 12 927). Am 9. Mai des gleichen Jahres mußte Heinrich Zwick in einem neuerlichen Prozeß auf Kanonikat und Pfründe zu Bischofszell verzichten (ebenda S. 333 Nr. 12 981). — Nicht bei Humpert.
- Johannes Andree, 1455 Kanonikatsanwärter. Der Konstanzer Diözesankleriker wird am 20. April 1455 mit einem Kanonikat bei St. Stephan unter Reservation der Pfründe und einer Dignität sowie einem Benefizium unter der Kollatur des Abtes der Reichenau providiert (RepGerm Calixt III. S. 234). — Nicht bei Humpert.
- Alexander Loß, 1457 Kanoniker. Er bittet am 6. Oktober 1457 als Kanoniker von St. Stephan und Sekretär des Erzherzogs Albrecht von Österreich, fünf Jahre lang nicht residieren zu brauchen (RepGerm Calixt III. S. 14). — Nicht bei Humpert.
- Ulrich von Hasenstein, 1459 Kanonikatsanwärter. Er war am 24. November 1458 mit einem Kanonikat bei St. Stephan providiert worden; er beauftragt am 4. Mai 1459 Prokuratoren, sich an seiner Stelle als Chorherr in das Kapitel von St. Stephan einweisen zu lassen (GLA 5/322). — Humpert S. 228.
- Reinhard Summer, seit 1463 Kanoniker, 1468—1473 Pfarrer und Kanoniker. Vgl. Liste der Pfarrer.
- Rudolf Kroitlin, 1466/67 Kanonikatsbewerber. Kaiser Friedrich III. hatte für ihn an das Kapitel von St. Stephan Erste Bitten um Aufnahme als Kanoniker gerichtet (REC 4 S. 356 Nr. 13 197). — Nicht bei Humpert.
- Heinrich Nithart, 1468 Kanoniker. Einer der bedeutendsten Ulmer Patrizierfamilien entstammend, war Heinrich Nithart ein Sohn des Ulmer Stadtschreibers Hans Nithart. Um 1454 hatte er in Pavia studiert (P. Joachimsohn, in: WürttVjhefteLdG 5. 1896, S. 97), war dann im Jahre 1473 in Freiburg i. Br. (Matr. Freiburg 1 S. 55), im Jahre 1476 an der Universität Basel (Matr. Basel 1 S. 141 f.

Nr. 20) und im Jahre 1477 an der Universität Ingolstadt (Matr. Ingolstadt 1 Sp. 74) immatrikuliert. Im Jahre 1465 wird er mit einem Kanonikat zu Embrach providiert und am 19. Oktober 1466 in die Propstei Zürich eingewiesen, die er bis zu seiner Resignation im Jahre 1473 innehat (HS 2/2 S. 589 f.). Am 29. Dezember 1468 begegnet er erstmals als Domherr von Konstanz, zugleich aber auch als Domherr von Augsburg und Speyer (REC 4 S. 388 Nr. 13 524). Das Augsburger Kanonikat hatte er von 1466 bis 1484 inne (A. Haemmerle, Augsburg, S. 119 Nr. 586). Neben dem Konstanzer Domkanonikat besaß er aber auch bis zum Jahre 1467 ein Kanonikat zu St. Johann (REC 4 S. 363 Nr. 13 276) und im Jahre 1468 ein Kanonikat bei St. Stephan in Konstanz. Denn am 15. Juli dieses Jahres schreibt er als Kanoniker von St. Stephan einen Brief an Albrecht von Bonstetten (Albrecht von Bonstetten, Briefe, hg. von A. Büchi, QSchweizG 13. 1893, S. 13 f., Brief 3). Er ist Dr. iur., wird im Jahre 1471 Vikar und ist vom gleichen Jahre bis 1476 und sodann wiederum ab 1479 Stadtpfarrer seiner Heimatstadt Ulm (HS 2/2 S. 231). Spätestens seit dem 15. Februar 1474 (Bruderschaftsbuch der Anima, Bl. 14) ist er außerdem Konstanzer Domdekan, seit dem 27. November 1479 Domkustos und begegnet im gleichen Jahre auch als Propst von Wiesensteig (HS 2/2 S. 590). Im Jahre 1481 wird er Propst von Bischofszell und hat diese Würde bis zum Jahre 1487 inne (HS 2/2 S. 231). † 13. November 1500; begr. im Ulmer Münster (ebenda). — Nicht bei Humpert; HS 2/2 S. 231 und S. 589—591 mit Quellen und Literatur.

Berthold Huser, 1469—1490 Kanoniker. Erstmals tritt er, der aus Balingen stammte (Krebs, Invest.-Prot. S. 469), am 10. November 1469 als Kanoniker von St. Stephan auf (StAKo U 8800). Am 19. August 1483 übergab er Bürgermeister und Rat der Stadt Konstanz 1200 fl. mit der Auflage, zu seinem und seiner Angehörigen Seelenheil eine ewige Pfründe zu stiften und sie einem Priester zu leihen. Außerdem verlangte er, daß der Anna Waltherrin und ihrem Sohn Jacob Huser 60 fl. als Leibgeding zu geben seien (StAKo U 8878 und 8879). Am 17. März 1488 errichtete er sodann sein Testament (StAKo A IX 2, S. 232 f.) und am 5. August 1490 tauscht er — noch immer als Kanoniker von St. Stephan — sein Kanonikat gegen die Kaplanei zu Rickenbach bei Kreuzlingen. Dieser Tausch ist freilich nicht zustande gekommen, da Berthold Huser vor der Einlösung verstorben war (Krebs, Invest.-Prot. S. 469). — Humpert S. 228 f.

Johannes Hagenwiler, 1470—1479 Kanoniker. Er hatte vor dem 29. Juli 1455 ein Vikarie am Münster inne (RepGerm Calixt III. S. 522) und seit 1455 ein Kanonikat bei St. Johann in Konstanz be-

essen, das er dann aber 1461 gegen die Kaplanei des Hl. Kreuz-Altars in der Kirche St. Johann eintauschte (REC 4 S. 272 Nr. 12 416). Diese Pfründe besaß er noch am 21. Januar 1469 (ebenda S. 391 Nr. 13 569). Im Juni 1468 prozessierte er an der Kurie um den Besitz eines Kanonikats bei St. Felix und Regula in Zürich (ebenda S. 381 Nr. 13 455). Erstmals am 20. Dezember 1470 tritt er als Kanoniker von St. Stephan auf, ist jedoch gleichzeitig als Gerichtsnotar und Prokurator an der Kurie in Rom tätig (Wirz, Regesten 3 S. 141 Nr. 361). Und als *sacri palatii apostolici causarum notarius* tritt er noch bis zu seinem Tode auf. Als solcher ist er — zugleich Kanoniker von St. Felix und Regula in Zürich und von St. Stephan in Konstanz — ohne Datum auch in das Bruderschaftsbuch der Anima (Bl. 46) eingetragen. Neben diesen beiden Kanonikaten hatte er außerdem die Pfarrkirche zu Bohlingen inne, für die er am 9. September 1474 Absenz erhält (Krebs, Invest.-Prot. S. 100). Am 20. Februar 1477 wirkt er als Pfleger des Konstanzer Konradspitals (REC 5 S. 94 Nr. 14 908). Letztmals begegnet er am 16. Juni 1479 als Kanoniker von St. Stephan und gleichzeitig als Prokurator an der römischen Kurie (Wirz, Regesten 4 S. 153 Nr. 387). Erstmals am 14. August 1490 wird er als Konstanzer Domkanoniker erwähnt, freilich mit dem Bemerkten, daß er sein Doktor-examen nur vor einem Advokaten der *Aula apostolica* unter Beisein zweier anderer Doktoren, nicht aber vor einer Universität abgelegt habe (Wirz, Regesten 5 S. 152 Nr. 364). Am 20. September 1490 requiriert er gemäß päpstlicher Bulle die Possession seiner Domherrenpfründe, wogegen freilich das Domkapitel appelliert (Krebs, DKP Nr. 238). Nach langwierigen Streitigkeiten erhält Hagenwiler erst am 31. August 1501 die Einweisung in eine Domherrenpfründe (Krebs, DKP Nr. 1449). Zuvor hatte er als Notar der Rota den Papst um Verleihung der Pfarrei Russikon gebeten, jedoch bereits am 10. Dezember 1498 wieder auf sie Verzicht geleistet (Wirz, Regesten 6 S. 192 Nr. 495). † vor dem 17. August 1510 als Konstanzer Domherr (Krebs, DKP Nr. 4010). — Nicht bei Humpert; über ihn als päpstl. und kaiserl. Notar vgl. Schuler, Notare Nr. 481.

Johann von Ehingen, bis 1475 Kanoniker. Er ist nur durch die Eintragung seines Todes zum Jahre 1475 im Totenregister von St. Stephan belegt (Totenregister bei Humpert S. 188 Nr. 55). — Nicht bei Humpert.

Walter Lind, 1477—1493 Kanoniker. Er wird erstmals zum 21. November 1477 als Kanoniker von St. Stephan erwähnt (REC 5 S. 105 Nr. 15 008). † vor dem 6. April 1493 (Wirz, Regesten 6, S. 29 f. Nr. 73). — Nicht bei Humpert.

- Johannes Sattler** (bzw. de Croaria, gen. Sattler), 1479 Pfarrer und Kanoniker. Vgl. Liste der Pfarrer.
- Erhard Käsel** (K esel, Keisel), 1479—1488 Pfarrer und Kanoniker. Vgl. Liste der Pfarrer.
- Urban Funffer**, 1481 Kanoniker. Er begegnet seit 1472 als Kaplan des St. Johann Baptist-Altars in der Pfarrkirche zu Waldenbuch, und wird zum 4. Mai 1481 — mit dem Titel eines decret. doct. versehen — als Kanoniker von St. Stephan bezeichnet (Krebs, Invest.-Prot. S. 939). — Nicht bei Humpert.
- Johann Jacob von Helmsdorf**, 1482 Kanoniker. Er war an Ostern 1474 von Bischof Hermann in der Pfalzkapelle zum Kleriker geweiht worden. Da ihm damals kein Zeugnis ausgestellt worden ist, erhält er im Jahre 1480 eine Erlaubnis zur Annahme weiterer Weihen (REC 5 S. 157 Nr. 15 460). In den Jahren 1477 und 1478 war er an der Universität Basel (Matr. Basel 1 S. 149 Nr. 32) und im Jahre 1479 — als Kanoniker von Wiesensteig — an der Universität Tübingen (Matr. Tübingen 1 S. 26 Nr. 4/35) immatrikuliert. Am 4. Februar 1482 tauscht er die St. Blasius-Kaplanei in der Kirche St. Adalbert auf der Reichenau gegen ein Kanonikat bei St. Stephan ein (Krebs, Invest.-Prot. S. 469), das er am 14. Dezember 1482 bereits wieder gegenüber dem Papst resigniert (Wirz, Regesten 4 S. 234 Nr. 594). Dies mag damit zusammenhängen, daß er etwa zu dieser Zeit eine Chorherrenpfründe in Bischofszell erlangte, wo er bis zum 27. Oktober 1486 als Kanoniker und in den Jahren 1484 und 1485 zudem als Kustos erscheint (HS 2/2 S. 243). In dieser Eigenschaft ist er denn auch im Jahre 1483 an der Universität Freiburg immatrikuliert (Matr. Freiburg 1 S. 76). Am 26. Juli 1487 begegnet er dann als Konstanzer Domkanoniker (Krebs, DKP Nr. 30). Als Konstanzer Domherr und gleichzeitiger Kanoniker von Wiesensteig tauscht er am 28. Juni 1493 sein Kanonikat zu Wiesensteig gegen die St. Nikolaus-Altar-Kaplanei in der St. Adalbertskirche auf der Reichenau ein (Krebs, Invest.-Prot. S. 682), und am 15. November 1500 erhält er die Konstanzer Domkustodie übertragen (Krebs, DKP Nr. 1325). † vor dem 20. August 1502 (Krebs, DKP Nr. 1670). — Nicht bei Humpert.
- Johannes Waibel**, 1483—1487 Kanoniker. Er könnte mit jenem Johannes Waibel von Steußlingen bzw. Steißlingen identisch sein, der im Jahre 1450 an der Universität Erfurt (Acten Erfurt 1 S. 222) und im Jahre 1481 an der Universität Tübingen immatrikuliert ist (Matr. Tübingen 1 S. 35 Nr. 8/4). Bereits am 20. September 1465 begegnet er als Leutpriester von Ermatingen (REC 4 S. 335 Nr. 13 013) und als solcher wird er bis zu seinem vor dem 14. Dezember 1499 erfolgten

Tode genannt (Krebs, DKP Nr. 1118). Am 7. Oktober 1480 wird er auf die St. Bartholomäuskaplanei in Kurzrickenbach installiert (Krebs, Invest.-Prot. S. 478) und am 14. Dezember 1482 bittet er um Provision mit dem durch Resignation des Johann Jacob von Helmsdorf freigewordenen Kanonikat samt Pfründe bei St. Stephan, die ihm dann auch am 6. Juli 1483 verliehen wird (Wirz, Regesten 4 S. 234 Nr. 594). Am 24. Oktober 1487 tauscht er sein Kanonikat bei St. Stephan gegen die Kaplanei des St. Pantaleons-Altars im Konstanzer Münster ein (Krebs, Invest.-Prot. S. 467). Schon am 17. April 1486 war er auf die Pfründe des St. Konrad-Altars in der Pfarrkirche zu Überlingen installiert worden, die er freilich noch vor dem 7. März 1488 resignierte (Krebs, Invest.-Prot. S. 865). Und noch früher hatte er am 4. August 1484 als Kanoniker von Markdorf dieses Kanonikat gegen die Kaplanei des St. Lorenz- und Hl. Kreuz-Altars in der Pfarrkirche zu Ravensburg eingetauscht (Krebs, Invest.-Prot. S. 525), für die er am 1. Mai 1487 Absenz erhält (ebenda, S. 674). Am 4. August 1491 tauscht er die St. Stephans-Kaplanei in der Ravensburger Pfarrkirche gegen die Kaplanei des Apostel-Altars in der Reichenauer Klosterkirche ein (Krebs, Invest.-Prot. S. 674). Am 14. Dezember 1499 heißt es dann, daß die Pfründe in der Meersburger Unterstadt-Kapelle durch den Tod des Pfarrers Hans Waibel von Ermatingen freigeworden sei (Krebs, DKP Nr. 1118). — Humpert S. 229.

Andreas Erulin (wohl Ernlin), 1486 Kanonikatsbewerber. Für ihn, der aus Konstanz stammte, richtete Maximilian I. am 5. August 1486 Erste Bitten um Kanonikat und Präbende an das Kapitel von St. Stephan (Santifaller 1 S. 606 Nr. 665). — Nicht bei Humpert.

Ulrich Mag, seit 1487 Kanoniker, 1488—1510 Pfarrer und Kanoniker. Vgl. Liste der Pfarrer.

Blasius Gaudenz (**Gudenz**), 1488 bis vor 1495 Kanoniker. Am 31. Oktober 1463 war er als Diakon auf die Altarpfründe des Georgaltars in der Pfarrkirche von Überlingen installiert worden, für die er bereits am 5. November des gleichen Jahres Absenz erhält und die er dann vor dem 3. März 1485 resigniert (Krebs, Invest.-Prot. S. 866). Diese Resignation mag mit dem Erwerb eines Kanonikates bei St. Stephan in Konstanz zusammenhängen. Denn am 18. Februar 1488 (Krebs, Invest.-Prot. S. 320) und noch einmal am 13. Dezember 1489 (GLA 5/343) erscheint er als Kanoniker von St. Stephan. † vor dem 23. Dezember 1495 (Wirz, Regesten 6 S. 107 Nr. 272). — Nicht bei Humpert.

Johann von Ulm, 1490—1514 Kanoniker. Ob er mit jenem Johannes von Ulm identisch ist, der im Jahre 1462 auf die Pfarrkirche in

Löffingen Verzicht geleistet hat (Krebs, Annatenregister Nr. 2972), muß offen bleiben. Zweifellos ist er es aber, der im Jahre 1465 an der Universität Erfurt studiert (Acten Erfurt 1 S. 312), in den Jahren 1468 und 1469 an der Universität Basel immatrikuliert ist und dort 1471 den Grad eines bacc. art. erwirbt (Matr. Basel 1 S. 72 Nr. 31). 1475 begegnet er sodann als Chorherr und Kustos zu Radolfzell (REC 5 S. 46 Nr. 14 507). Erstmals ist er zum 5. August 1490 — jetzt mit dem Titel eines Magisters und eines Lizentiaten *in decretis* versehen — als Kanoniker von St. Stephan belegt (Krebs, Invest.-Prot. S. 469) und ist als solcher bis zum 13. Oktober 1513 (Krebs, DKP Nr. 4784) nachzuweisen. † 1514 (Totenregister bei Humpert S. 188 Nr. 58). Er hatte einen Sohn Hieronymus von Ulm gen. Ulmer. † 1551 (vgl. Rott, Qu. u. F. Bodenseegebiet, Quellen, S. 107). — Humpert S. 229.

Ulrich Kromer, 1491—1505 Kanoniker. Als Kleriker des Konstanzer Bistums wird er in einer Klagesache am 1. September 1468 zum Vertreter vor dem Auditor der römischen Kurie bestellt (REC 4 S. 384 Nr. 13 486). Er ist gewiß auch mit jenem Konstanzer Diözesankleriker Ulrich Kromer identisch, der zum 16. Februar 1475 in das Bruderschaftsbuch der Anima (fol. 80) eingetragen ist. Am 23. Januar 1491 wird er als *sigillifer* der Konstanzer Kurie sodann zum Leutpriester der Kollegiatkirche von Bischofszell ernannt (Krebs, Invest.-Prot. S. 89). Auf dieses Plebanat verzichtet er jedoch nach einem Rechtsstreit am 22. Februar desselben Jahres, ersucht dann aber am 20. Juni erneut beim Papst um dessen Verleihung und Innehabung neben seinem Kanonikat bei St. Stephan, obwohl dies den Statuten widerspreche (Wirz, Regesten 5 S. 174 Nr. 413). Er scheint also damals schon vom Papst mit einem Kanonikat bei St. Stephan providiert gewesen zu sein. Erlangen konnte er es allerdings erst, indem er am 3. April — noch immer als *sigillifer* bezeichnet — die von ihm innegehabte Kaplanei des St. Martha-Altars im Spital an der Konstanzer Rheinbrücke gegen ein Kanonikat bei St. Stephan eintauscht (Krebs, Invest.-Prot. S. 469 f.). Er erhält dann allerdings am 4. Mai 1493 doch noch das Plebanat zu Bischofszell (Wirz, Regesten 6 S. 32 Nr. 78), ist aber gleichwohl bis zum Jahre 1505 weiterhin als Kanoniker von St. Stephan nachweisbar (GLA 209/882). Im Jahre 1502 ist er wiederholt als Prokurator und Faktor vor dem Konstanzer Domkapitel tätig (vgl. Krebs DKP Nr. 1720). — Humpert S. 229.

Johann Frowis, bis 1492 Kanoniker. Er stammte aus Feldkirch, ist in den Jahren 1472—1473 an der Universität Basel immatrikuliert (Matr. Basel 1 S. 117 Nr. 89) und erwirbt an der Universität Heidel-

berg im Jahre 1475 die Würde eines bacc. art. und 1477 diejenige eines lic. art. (Matr. Heidelberg 1 S. 345). Am 3. Mai 1486 richtet Maximilian I. für ihn Erste Bitten um Kanonikat und Präbende an das Kapitel von St. Stephan (Santifaller 1 S. 606 Nr. 666). Als Kanoniker von St. Stephan begegnet er erst im Zeitpunkt seines Rückzuges aus dem Stiftskapitel: Denn am 3. April 1492 tauscht er seine Chorherrenpfründe gegen die Kaplanei des St. Martha-Altars im Spital an der Konstanzer Rheinbrücke ein (Krebs, Invest.-Prot. S. 470), tauscht aber auch diese Kaplanei bereits wieder am 6. April desselben Jahres gegen die Kaplanei des Marien-Altars in der St. Florinuskapelle in Vaduz (Diözese Chur) (ebenda S. 471), die er noch im Jahre 1502 innehat. Im Jahre 1492 scheint er außerdem noch die Marienkaplanei seiner Heimatstadt Feldkirch besessen zu haben (sämtlich nach Vassella, Ergänzungen, S. 108 Nr. 66). — Humpert S. 229.

Caspar Wirt, 1493—1502 Kanoniker. Als Sohn des Ratsherrn Rudolf Wirt und der Anna Eberli ist er zu St. Gallen geboren, ist im Jahre 1479 an der Universität Köln immatrikuliert, wird dort 1480 bacc. art. und 1482 mag. art. (Matr. Köln 2 S. 67 Nr. 60), geht im selben Jahr bis 1486 zum Studium nach Pavia (Staerke, Bildungsgeschichte S. 207) und erwirbt endlich im Jahre 1502 als Kanoniker von St. Stephan in Konstanz und von St. Andreas in Freising den Grad eines Dr. iur. can. an der Universität Siena (Weigle, Siena, in: QForschItalArchBibl 33. 1944, S. 240 Nr. 536). Am 4. Oktober 1489 erhält er vom Papst die Erlaubnis, zwei beliebige Benefizien übernehmen zu dürfen (Wirz, Regesten 5 S. 307 Nr. 109). Im gleichen Jahre hält er sich als Prokurator des Konstanzer Domkapitels an der römischen Kurie auf (Krebs, DKP Nr. 127), wird 1491 vom Domkapitel nach Rom entsandt (ebenda Nr. 347), ja er wird 1502 und ebenso wieder 1516 in den Domkapitelsprotokollen als sich an der *curia Romana* aufhaltend geführt, wo er die Stelle eines Sollicitators und Protonotars innehatte (ebenda Nr. 1724 und Nr. 5474). Daneben war er von 1503 bis 1506 Rektor der Anima und leitete im Jahre 1507 deren Neubau ein (J. Schmidlin, Geschichte der dt. Nationalkirche S. Maria dell'Anima. 1906, S. 210 und öfters). Neben vielen anderen Benefizien (vgl. die Aufzählung bei Staerke, Bildungsgeschichte S. 207 ff.) erhält er endlich vor dem 6. April 1493 — gestützt auf eine Exspektanz Papst Innozenz VIII. — eine Chorherrenstelle bei St. Stephan in Konstanz übertragen (Wirz, Regesten 6 S. 29 f. Nr. 73), läßt sich aber wegen Zweifels an der Rechtskraft dieses Aktes die Stelle vom Papst erneut übertragen, eine Bitte, die er am 23. Dezember 1495 — für ein anderes Kanonikat bei St. Stephan — wiederholt (ebenda

S. 107 Nr. 272). Am 4. August 1497 figuriert er tatsächlich als Kanoniker von St. Stephan, der sich bei der römischen Kurie aufhält. An diesem Tage erlangt er vom Papst vorläufige Dispens für den Erwerb der Priesterweihe (ebenda S. 156 Nr. 400). Im Jahre 1502 hat er — zur Zeit des Erwerbs der Sieneser Doktorwürde — die Chorherrenpfründe bei St. Stephan noch immer inne (s. oben), während er am 8. Juni 1501 auf eine Chorherrenpfründe bei St. Felix und Regula in Zürich Verzicht geleistet hatte (Wirz, Regesten 6 S. 280 Nr. 237). Im Jahre 1511 erhält er durch päpstliche Provision die Propstei Bischofszell, die er — freilich zumeist von Rom aus — bis zu seinem Tode wahrnimmt (HS 2/2 S. 233 f.). Am 9. November 1521 erlangt er zudem die Possession auf eine Konstanzer Domherrenpfründe (Krebs, DKP Nr. 6907), auf die er auf Grund päpstlicher Provision Anspruch erhoben hatte. Gegen die endgültige Erlangung der Pfründe wehrt sich freilich das Domkapitel (vgl. etwa Krebs, DKP Nr. 6705) mit Unterstützung der Adelsgesellschaft zu St. Jörgenschild im Hegau, zumal sich Wirt als Koadiutor des verstorbenen Domdekans bezeichnete (ebenda Nr. 6707). Im Jahre 1524 vermag er dann seine Ansprüche gegenüber dem Domkapitel dennoch durchzusetzen (Krebs, DKP Nr. 8152). 1527 erlangte er noch die Propstei bei St. Johann in Konstanz hinzu (HS 2/2 S. 319 f.). Im gleichen Jahre wird er durch die Ereignisse des Sacco di Roma aus Rom vertrieben, kann sich aber auch in dem zur Reformation übergegangenen Konstanz nicht niederlassen, sondern muß sich nach Überlingen begeben. Von Rom aus unterhielt er einen umfangreichen Briefwechsel mit bedeutenden Gelehrten seiner Zeit, vor allem mit Vadian in St. Gallen (Staerke, Bildungsgeschichte S. 209). † vor dem 17. März 1530 (HS 2/2 S. 320). — Nicht bei Humpert; Staerke, Bildungsgeschichte S. 207—209 Nr. 281 und HS 2/2 S. 233 f. und S. 320 f.

Werner Werntzhuser, bis 1495 Kanoniker. Er stammte aus Göppingen und war zunächst im Jahre 1476 an der Universität Heidelberg immatrikuliert, wechselte dann zum Studienjahr 1477/78 zur Universität Tübingen über, erwarb im Jahre 1478 zu Heidelberg den Grad eines bacc. art. und ließ sich endlich im Jahre 1479 wiederum an der Universität Tübingen immatrikulieren (Matr. Heidelberg 1 S. 349 und Matr. Tübingen 1 S. 9 Nr. 1/117 und S. 27 Nr. 5/17). Am 24. November 1487 tauscht er als mag. und decret. lic. die Kaplanei des Altars *omnium apostolorum* der Klosterkirche auf der Reichenau gegen eine Vikarie an der Pfarrkirche zu Ravensburg ein (Krebs, Invest.-Prot. S. 672), und am 9. August 1491 tauscht er wiederum die Plebanie der Pfarrkirche zu Ravensburg gegen die Stephanskaplanei

in ebendieser Pfarrkirche (ebenda). Aber schon am 7. April 1492 tauscht er diese Kaplanei wieder gegen die Pfarrkirche zu Herbolzheim in der Diözese Straßburg (ebenda S. 370). Danach muß er eine Chorherrenpfründe bei St. Stephan in Konstanz erlangt haben, auf die er vor dem 15. April 1495 gegenüber dem Papst resignierte (Wirz, Regesten 6 S. 88 Nr. 222). — Nicht bei Humpert.

Lukas Conrater, 1495—1496 Kanoniker, 1501—1527 Propst. Vgl. Liste der Pröpste.

Rudolf Widenkeller, 1495—1500 Kanoniker. Am 26. Juni 1456 bittet er den Papst um Provision mit der Kaplanei des St. Blasius-Altars in der Konstanzer Stephanskirche (RepGerm Calixt III. S. 470). Er begegnet dann allerdings am 3. Dezember 1462 als Kaplan am Konstanzer Dom (REC 4 S. 296 Nr. 12 616), ist von 1463 bis 1472 bei ständiger Absenz als Pfarrherr von Seuzach (Kanton Zürich) belegt (Krebs, Invest.-Prot. S. 793), tauscht diese Pfarrei am 25. Februar 1472 dann aber gegen die Kaplanei des St. Laurentius-Altars in der Lorenz-Kapelle zu Konstanz ein (ebenda S. 466). Im Jahre 1480 erhält er Absenz als Pfarr-Rektor von Arbon (ebenda S. 39), tauscht jedoch diese Pfarrei gegen die Tutilo-Kaplanei zu St. Gallen (ebenda S. 1033). Dann begegnet er wieder als Kaplan des St. Bartholomeus-Altars auf der Empore der Konstanzer Domkirche, den er am 8. Mai 1491 mit seinem Bruder Martin gegen die Kaplanei des Blasius-Altars zu St. Stephan, um dessen Provision er bereits im Jahre 1456 gebeten hatte, freilich ohne Genehmigung des Dekans, tauscht (Krebs, Invest.-Prot. S. 466 und ders. DKP Nr. 336 und 338). Aber auch die Blasiuspfründe zu St. Stephan tauscht er am 9. Juni 1491 wieder gegen die Kaplanei zu (Kurz-) Rickenbach (Krebs, Invest.-Prot. S. 470). Als Chorherr von St. Stephan begegnet er erstmals am 19. Januar 1495 (StAKo NSp A Nr. 298) und ist als solcher letztmals zum 28. September 1500 nachweisbar (GLA 5/347). — Nicht bei Humpert.

Erhart Besel, 1496 Kanoniker. Er begegnet nur einmal, zum 23. September 1496, als Kanoniker von St. Stephan (Waldvogel, Inventar Stein am Rhein 2, S. 551). — Nicht bei Humpert.

Philipp Kamberger, 1496 Kanoniker. Er war als Sohn des Steinmetzen Johann Kamberger und seiner Frau Katharina in Mainz geboren und hatte Pfründen an mehreren Stiften seiner Vaterstadt inne (HS 2/2 S. 143). Am 27. August 1496 tauscht er als päpstlicher *familiaris* sein Kanonikat am Konstanzer Dom mit Lucas Conrater gegen die von diesem bisher innegehabten Chorherrenpfründen zu St. Verena in Zurzach und zu St. Stephan in Konstanz und gegen die Pfarrkirche zu Gontenschwil ein. Er wird anlässlich dieses Tausches als krank be-

zeichnet (Wirz, Regesten 6 S. 124/125 Nr. 322). Seit 1496 dürfte er sich jedoch tatsächlich in Rom aufgehalten haben. Da er im Jahre 1499 sowohl auf das Zurzacher Kanonikat wie auf die Pfarrei zu Gontenschwil resigniert und am 21. März 1500 mit der Propstei zu St. Peter in Basel providiert wird (sämtlich nach HS 2/2 S. 143), ist anzunehmen, daß er um dieselbe Zeit auch das Kanonikat zu St. Stephan wieder aufgegeben hat. Auch die Propstei von St. Peter zu Basel hat er vor dem 26. Oktober 1501 bereits wieder resigniert (HS 2/2 wie oben). — Nicht bei Humpert; HS 2/2 S. 143/144.

Erhard Hagk, 1498 Pfarrer und Kanoniker. Vgl. Liste der Pfarrer.

Anton Flar, 1498—1539 Kanoniker. Aus Konstanz gebürtig, war er ein Sohn des bischöflichen Ammanns Konrad Flar (Rott, Qu. u. F. Bodenseegebiet, Text S. 40 ff., Anm. 1) und studierte im Jahre 1477 an der Universität Erfurt (Acten Erfurt 1 S. 369). Er wird erstmals zum 30. August 1498, mit dem Titel eines decret. doct. versehen, als Kanoniker von St. Stephan genannt. An diesem Tage resignierte er die Pfarrkirche Jenaz in der Diözese Chur (Vasella, Untersuchungen S. 96, Anm. 142). Seitdem begegnet er durchgehend als Chorherr von St. Stephan in den Quellen und wird noch zum 27. Dezember 1533, d. h. nach der Einführung der Reformation in Konstanz, ausdrücklich als Kanoniker von St. Stephan bezeichnet (StAKo U 12 180; dies gegen Rublack, Reformation S. 68). Er hatte sich noch am 4. November 1527 in Konstanz aufgehalten und versucht, die für den evangelischen Prädikanten bestimmten Zinse diesem abspenstig zu machen (Buck, Reformation S. 357 f.); ja er ist sogar noch 1530 im Konstanzer Steuerbuch unter der Rubrik der Priester eingetragen. Spätestens 1539 ist er dann freilich doch noch nach Radolfzell emigriert (J. Vögeli, Schriften 2/2 S. 1061). Denn zum 20. April 1539 errichtet er für sich und seine Eltern eine Seelgerätstiftung am Münster zu Radolfzell (Anniversar, Pfarrarchiv Radolfzell). Nach Radolfzell hat er die von ihm gestifteten und ursprünglich wohl in der Konstanzer Stephanskirche angebrachten beiden Passions-Votivtafeln mitgebracht, auf deren jeder er in der rechten Ecke als junger Chorherr zusammen mit dem Flarschen Wappen (in Blau ein goldener feuerspeiender Drachenhals) zu sehen ist (dazu ausführlich Rott, Qu. u. F. Bodenseegebiet, Text, S. 40 ff.; die Votivtafeln heute im Erzb. Diözesanmuseum Freiburg i. Br.). Von ihm dürfte am Radolfzeller Münster auch die Statue des Hl. Stephan gestiftet worden sein, da sich daneben das Flarsche Wappen angebracht findet (F. Thöne, Das Münster ULF zu Radolfzell. 1972, S. 20). — Humpert S. 229.

Ulrich Fry, 1505—1508 Kanoniker. Er stammte aus Konstanz und war von 1497 bis 1498 an der Universität Basel immatrikuliert (Matr. Basel 1 S. 249 Nr. 18). Als Kanoniker von St. Stephan wird er erstmals am 27. März 1505 genannt (StAKo U 6345), trägt im Jahre 1506 dazu noch den Doktor-Titel (StAKo U 10 306) und begegnet als Chorherr von St. Stephan zuletzt im Jahre 1508 (StAKo G 5). Ob er mit jenem Ulrich Fry identisch ist, der als bisheriger Kaplan zu Meersburg am 26. Oktober 1506 eine Succentorie im Konstanzer Münster übertragen erhält (Krebs, DKP Nr. 2230), diese Succentorie samt der St. Mauritius-Präbende im Münster am 23. Februar 1512 resigniert (ebenda Nr. 4314) und am 26. Februar 1519 von neuem ein Succentorie-Benefizium *ad manus fideles* übertragen bekommt (ebenda Nr. 6150), muß offen bleiben. — Humpert S. 229.

Konrad Crus, 1506—1529 Kanoniker. Erstmals wird er zum 5. Oktober 1506 als Kanoniker von St. Stephan erwähnt (StAKo G 20); er begegnet danach noch öfters in den Quellen (vgl. etwa zu 1524 StAKo G Ref A 31, S. 115^a), bis er im Jahre 1527 als Gegner der Reformation nach Bischofszell zieht (Rublack, Reformation S. 252, Anm. 82 und S. 290, Anm. 92, sowie J. Vögeli, Schriften 2/2 S. 1062, wo er freilich fälschlich mit einem 1492 in Freiburg und 1495 in Tübingen immatrikulierten Conrad Sciüs aus Reutlingen identifiziert wird). Von dort mußte er Ende 1529 nach Radolfzell überwechseln (Vögeli, ebenda und Buck, Reformation S. 365). — Humpert S. 229 (hier irrtümlich als Konrad Crug aufgeführt).

Konrad Winterberg, bis 1507 Kanoniker. Am 16. Oktober 1467 wird ihm, der bereits als Vikar in Schaffhausen den Magister-Titel trägt, Absenz gewährt (Krebs, Invest.-Prot. S. 752). Am 6. Juli 1468 resigniert er die Pfarrei Schaffhausen, da er sich nicht in der vorgeschriebenen Zeit zum Priester hatte weihen lassen können (REC 4 S. 382 Nr. 13 465). Danach begegnet er als Doktor decret. im Amte eines Advokaten am Konstanzer Bischofshof, und zwar erstmals am 5. März 1472 (REC 4 S. 428 Nr. 13 929). Er waltet seit dem Jahre 1475 wiederholt als Generalvikar (vgl. REC 5 S. 33 Nr. 14 423 und S. 83 Nr. 14 827) wie er auch wiederholt, so etwa 1475 (REC 5 S. 46 Nr. 14 508) oder erneut 1504 (Krebs, DKP Nr. 2006) als Official amtiert. Noch am 12. August 1491 wird er als Generalvikar bezeichnet. Er hat damals die Pfarrkirche zu Ravensburg inne (Krebs, Annenregister Nr. 5913 Anm.), nachdem er zuvor die Pfründe des Marien- und St. Jodok-Altars in der St. Jodok-Kapelle in der Vorstadt zu Überlingen (Krebs, Invest.-Prot. S. 871) und die Pfründe des Altars *omnium apostolorum* in der Klosterkirche auf der Reichenau

besessen hatte (ebenda S. 674), und schon früher, im Jahre 1482, Rektor der Pfarrkirche zu Biberach gewesen war (ebenda S. 74). Die Pfarrkirche zu Ravensburg hatte er bis zum Jahre 1503 inne (FDA 12. 1878, S. 160). Zum Verzicht auf diese Kirche mag ihn, der bereits am 17. Oktober 1495 als *olim vicarius* bezeichnet wird (Krebs, DKP Nr. 550), die Erlangung einer Chorherrenpfründe bei St. Stephan in Konstanz bewogen haben. Im Besitz dieser Pfründe erscheint er erst zu dem Zeitpunkt, da er sie am 13. Dezember 1507 gegen die Kaplanei des Marienaltars in der Pfarrkirche zu Überlingen eintauscht (GLA 5/320). — Nicht bei Humpert.

Konrad Friburger, 1507—1516 Kanoniker. Aus Konstanz stammend, war er im Jahre 1500 an der Universität Wien immatrikuliert (Matr. Wien 2 S. 280 Nr. 87), hatte bis zum 13. Dezember 1507 die Kaplanei des Marienaltars in der Pfarrkirche zu Überlingen inne, die er an diesem Tage mit Konrad Winterberg gegen ein Kanonikat zu St. Stephan in Konstanz tauscht (GLA 5/320). Am 27. Juni 1510 erhält er das Kanonikatshaus, das vormals Konrad Crus innehatte (GLA 5/320), und zum 24. November 1516 ist er, jetzt mit dem Magister-Titel versehen, letztmals als Kanoniker von St. Stephan erwähnt (StAKo U 9297). — Humpert S. 229.

Johannes Ehinger, 1507—1527 Kanoniker. Er wurde als Sohn des Dr. Ulrich Ehinger in Konstanz geboren (J. Vögeli, Schriften 2/2 S. 1062) und war in den Jahren 1471 und 1472 an der Universität Basel immatrikuliert, wo er im Jahre 1474 den Grad eines bacc. art. erwarb (Matr. Basel 1 S. 104 Nr. 36 und S. 108 Nr. 16). Bereits am 5. August 1490 versuchte er, der damals die Kaplanei zu (Kurz-) Rickenbach innehatte, durch Tausch ein Kanonikat zu St. Stephan zu erwerben. Diese Transaktion ist jedoch durch den Tod des Tauschpartners, des Kanonikers Berthold Huser, zunichte gemacht worden (Krebs, Invest.-Prot. S. 469). 1497 (Liste des Gemeinen Pfennigs, Stadt-Archiv Frankfurt RSN 2449, K IV. a, fol. 16 ff.) und zu Beginn des Jahres 1507, am 19. Februar und am 3. Juli 1507, wird er zunächst noch als Kaplan der Stephanskirche erwähnt (StAKo NSp A 350 und U 9909), tritt dann aber noch im gleichen Jahr als Chorherr von St. Stephan auf (StAKo G 5). † am 13. Januar 1527 als Chorherr von St. Stephan (StAKo BI 36, S. 7b und Rublack, Reformation S. 152 Nr. 13) unter Hinterlassung von Kindern (Buck, Reformation S. 177). So wird zum 24. Januar 1530 Michel Ehinger als Sohn des verst. Chorherrn Hans Ehinger genannt (StAKo U 9874). — Humpert S. 229.

Jakob Funk, 1508 Kanonikatsbewerber. Für ihn richtet im Jahr 1508 Maximilian I. Erste Bitten an das Kapitel von St. Stephan um Kano-

- nikat und Präbende (Santifaller 1 S. 638 Nr. 264). — Nicht bei Humpert.
- Michael Brunner, 1508 Kanonikatsbewerber. Für ihn, den *sacerdos* und *scholasticus* aus Köln, richtet Maximilian I. wiederholt Erste Bitten um Kanonikat und Präbende an das Kapitel von St. Stephan (Santifaller 1 S. 638 Nr. 262 und 263). — Nicht bei Humpert.
- Kaspar Hölzlin, 1516 Pfarrer und Kanoniker. Vgl. Liste der Pfarrer.
- Hieronymus Moser, 1516—1552 Kanoniker. Er ist im Jahre 1506 an der Universität Freiburg immatrikuliert (Matr. Freiburg 1 S. 168 Nr. 35, vgl. auch Vögeli, Schriften 2/2, S. 1133). Zum 24. November 1516 begegnet er erstmals als Kanoniker von St. Stephan in den Quellen (StAKo U 9297). Er scheint angesichts der reformatorischen Ereignisse in Konstanz zunächst in den Thurgau emigriert, danach aber, spätestens im Frühjahr 1530, nach Radolfzell weitergezogen zu sein (Buck, Reformation S. 365), wo er sich noch am 2. Juni 1540 aufhält (GLA 5/320). Zum 20. April 1547 wird er gleichzeitig als Kanoniker von St. Stephan und von Bischofszell bezeichnet (GLA 5/331). Im Jahre 1550 ist er dann wieder in dem rekatholisierten Konstanz (GLA 5/318) und wird zum 20. Oktober 1552 letztmals erwähnt (GLA 5/326). — Humpert S. 229.
- Dionysius Ruprecht, 1517 Kanonikatsanwärter. Am 1. November 1517 providiert ihn Papst Leo X. mit einem Kanonikat bei St. Stephan unter Pfründespektanz und gibt ihm außerdem eine Expektanz auf ein Benefizium zur Disposition des Abtes von Weingarten (Württ. Geschichts- und Rechtsquellen 2. 1895, S. 560 Nr. 284). — Nicht bei Humpert.
- Johannes Spreter (Spräter), 1522—1527 Pfarrer und Kanoniker. Vgl. Liste der Pfarrer.
- Heinrich Ehinger, 1523 Kanoniker. Als Sohn des Hans Ehinger und der Margareta Neithart in Konstanz geboren, war er im Jahre 1499 an der Universität Wien immatrikuliert (Matr. Wien 2 S. 272), soll 1508 Primiz gefeiert haben, aber 1519 aus dem geistlichen Stande wieder ausgetreten und als Faktor der Welser nach Saragossa gegangen sein. Von 1528—1537 soll er in Venezuela vor allem im Sklavenhandel gewirkt haben, 1537 jedoch wieder nach Konstanz zurückgekehrt und dort kinderlos gestorben sein (J. Vögeli, Schriften 2/2, S. 1194). Dieser Überlieferung widerspricht freilich die Nennung Heinrich Ehingers als Kanoniker von St. Stephan noch am 7. September 1523 (GLA 5/499). Angesichts dessen ist (dies gegen J. Vögeli, Schriften 2/2, S. 1194 und S. 1230 f.) die Möglichkeit doch nicht von

der Hand zu weisen, daß der Chorherr mit dem gleichnamigen Kaplan der Andreaspfründe zu St. Stephan identisch ist, der schon früh der Reformation zuneigte (vgl. Rublack, Reformation S. 152 Nr. 12 und J. Vögeli, Schriften 2/2, S. 1230 f., Anm. 864). Dieser wird als Kaplan des St. Andreas-Altars am 2. September 1527 wegen seiner Verehelichung mit N. Merath nach Radolfzell vor das bischöfliche Gericht zitiert (Buck, Reformation S. 299, Anm. 197), aber noch 1528 als Kaplan von St. Stephan bezeichnet (StAKo G 15/4). — Nicht bei Humpert.

J o a c h i m v o n U l m, 1524—1531 Kanoniker. Als Sohn Heinrichs des Älteren von Ulm in Konstanz geboren, war er im Jahre 1514 an der Universität Freiburg (Matr. Freiburg 1 S. 214 Nr. 31) und im Jahre 1516 an der Universität Basel immatrikuliert (Matr. Basel 1 S. 330). Er war mit den späteren Konstanzer Reformatoren Ambrosius und Thomas Blarer nah verwandt und begleitete Ende 1520 Thomas Blarer nach Wittenberg, ist jedoch bereits vor dem 17. November 1521 wieder in Konstanz zurück (Rublack, Reformation S. 160, Nr. 43 und J. Vögeli, Schriften 2/2, S. 1062). Erstmals wird er zum Jahre 1524 ausdrücklich als Kanoniker von St. Stephan genannt (StAKo G Ref A 31, S. 115^a). Er öffnete sich der Reformation, heiratete im Jahre 1527 Cordula Kupferschmid, eine ehem. Klosterfrau von Töss, mit der er fünf Kinder hatte. Er wird wegen seiner Verehelichung noch 1527 vor den Generalvikar nach Radolfzell zitiert (Rublack und J. Vögeli, ebenda). Am 10. Oktober 1527 ist er noch immer als Kanoniker von St. Stephan belegt (StAKo G Ref A 1). Erst am 1. August 1531 verzichtet er als Konstanzer Bürger auf sein Kanonikat (GLA 5/333). Von da an begegnet er im großen Rat als Vertreter der „Geschlechter“ bis zur Rekatholisierung der Stadt im Jahre 1548 (J. Vögeli ebenda). † 1551 (Rublack ebenda). — Humpert S. 229.

A n t o n Z i e g l e r, 1525—1560 Kanoniker. Er stammte aus Kreglingen und war dementsprechend Priester der Diözese Würzburg (Krebs, DKP Nr. 4488). Am 1. Oktober 1512 wird er zum Prokurator des Konstanzer Domkapitels ernannt (ebenda Nr. 4509), und in diesem Amt erscheint er auch noch am 4. Mai 1526 (ebenda Nr. 8872). Am 14. März 1516 erlangt er die Kaplanei des St. Laurentius-Altars in der St. Lorenz-Kapelle zu Konstanz (ebenda Nr. 5384, dazu M. Schuler, in: FDA 88. 1968, S. 446 und Rublack, Reformation S. 257, Anm. 150) und feiert in der Oktav nach Pfingsten auf dem Pfarraltar des Münsters seine Primiz (ebenda Nr. 6696). Am 2. März 1521 hatte er die Kaplanei der Konradspfründe unter der Erde am Münster erhalten (ebenda Nr. 6649), auf die er vor dem 23. Juni 1539 verzichtete

(W. Müller, in: FDA 95. 1975, S. 195 sowie M. Schuler, in: FDA 88. 1968, S. 447). Am 21. Juni 1525 kam er — jetzt als Kanoniker von St. Stephan — ins Gefängnis, weil er ein junges Mädchen verführt hatte (Schulthaiß, Collectaneen, StAKo A I 8 IV, S. 41 f. und dazu A. Willburger, Die Konstanzer Bischöfe und die Glaubensspaltung. 1917, S. 89/90). Im Jahre 1534 wird er neuerlich als Kanoniker von St. Stephan erwähnt, und bei dieser Gelegenheit wird berichtet, daß seine Mutter Anna Ziegler das Haus „zum guldin Ring“ in der Konstanzer Münstergasse besitze (EbAFr Generalia Fasz. 319). Damals scheint er sich — infolge der reformatorischen Ereignisse zu Konstanz — bereits in Überlingen aufgehalten zu haben (M. Schuler, in: FDA 88. 1968, S. 446). Am 2. Juni 1540 begegnet er dann — als Kanoniker von St. Stephan — in Radolfzell im Exil (GLA 5/320) und erhält am 20. September 1544 die St. Pirminkaplanei auf der Reichenau (GLA 5/516). Spätestens am 18. Dezember 1550 hält er sich als Chorherr von St. Stephan wieder in dem rekatholisierten Konstanz auf (GLA 5/318), zieht dann aber am 6. November 1559 mit Hab und Gut nach Stein am Rhein unter Hinterlassung seiner Schuldner und heiratet dort *die Kellere* (Schulthaiß, Collectaneen, StAKo A I 8, VIII, S. 49). Daraufhin verliert er vor dem 25. Juni 1560 sein Kanonikat zu St. Stephan *propter . . . irregularitatem seu heresis pravitatem . . .* (GLA 5/313). — Humpert S. 229.

Johannes Kunz (Kuns), 1526 Kanoniker. Er wird lediglich einmal, zum Jahre 1526, als Kanoniker von St. Stephan erwähnt (StAKo G Ref A 31, S. 235) und könnte entweder mit dem 1511 in Freiburg immatrikulierten Johannes Kuns aus Augsburg (Matr. Freiburg 1 S. 196 Nr. 43) oder mit dem 1518 ebenda immatrikulierten Johannes Kunz aus St. Gallen (ebenda S. 236 Nr. 13) identisch sein. — Nicht bei Humpert.

Andreas Thaler, 1526—1530 Kanoniker. Er wird zu dem Zeitpunkt erstmals als Kanoniker von St. Stephan erwähnt, da er am 18. Dezember 1526 wegen seines Widerstandes gegen die Reformation vom Rat der Stadt gefangengesetzt wurde (Buck, Reformation S. 124, Anm. 458). Erst gegen Strafzahlung und Urfehde wird er freigelassen und wandert nach Bischofszell aus (dazu im einzelnen Buck, Reformation S. 347, 359 und 389—392; Rublack, Reformation S. 290, Anm. 92 und J. Vögeli, Schriften 2/2, S. 1209, Anm. 833), von wo aus er der Stadt gegenüber seine Entschädigungsansprüche stellt. Spätestens im Frühjahr 1530 verläßt er Bischofszell, um nach Radolfzell zu ziehen (Buck, Reformation S. 365), wo er am 15. Juli 1530, noch immer als Chorherr von St. Stephan, im dortigen Chorherrenstift eine Stiftung

errichtet (MittBHK 15. 1893, S. m 84). † 30. Juni 1531 in Radolfzell; im Anniversarbuch des Radolfzeller Münsters als *weiland* Chorherr von St. Stephan eingetragen (Pfarr-Archiv Radolfzell). — Humpert S. 229.

Leonhard Beringer, 1527 Kanoniker?. Er wird am 4. Mai 1520 als *presbyter Constantiensis* dem Domkapitel zum Fabrikkpfleger vorgeschlagen (Krebs, DKP Nr. 634), ist von 1525—1550 als Kanoniker von St. Johann in Konstanz belegt (K. Beyerle, St. Johann S. 253 und S. 427 f. Nr. 106). Angeblich soll er im Jahre 1527 auch Chorherr von St. Stephan gewesen sein (Rott, Qu. u. F. Bodenseegebiet, Quellen, S. 45), was indessen auf einer Verwechslung zu beruhen scheint (J. Vögeli, Schriften 2/2, S. 1101, Anm. 517). † 16. Mai 1550 in Überlingen (K. Beyerle, St. Johann S. 428). — Humpert S. 229.

Peter Spysler, 1527—1540 Pfarrer und Kanoniker. Vgl. Liste der Pfarrer.

Sigmund Wech, 1538 Kanoniker. Er stammte aus Ravensburg und war 1490/1491 an der Universität Basel immatrikuliert (Matr. Basel 1 S. 214 Nr. 42). Am 29. April 1521 erhält er die Vikarie bzw. Pfarrei zu Seefelden übertragen (Krebs, DKP Nr. 6679). Am 27. März 1523 beklagen sich die Pfarrangehörigen von Seefelden gegenüber dem Domkapitel über ihren Pfarrer wegen dessen *abschwaiß* und deswegen, weil er die Pfarrei zwei Priestern übertragen habe, durch die sie jedoch nicht versehen sei (Krebs, DKP Nr. 7597). Daraufhin resigniert er seine Pfarrei am 20. Juli 1523 endgültig vor dem Domkapitel (ebenda Nr. 7716). Im Jahre 1538 hält er sich — jetzt als Kanoniker von St. Stephan bezeichnet — sicherlich im Gefolge der Reformation in Radolfzell auf, wo er am 5. August für sich und seine Eltern eine Anniversarstiftung errichtet (Anniversar, Pfarr-Archiv Radolfzell). — Nicht bei Humpert.

Joachim Ernly, 1540—1547 Pfarrer und Kanoniker. Vgl. Liste der Pfarrer.

Heinrich Gerung, bis 1547 Kanoniker. Er war Kanoniker von St. Stephan und Subkustos der Konstanzer Domkirche. † vor dem 21. April 1547 (GLA 5/331). — Nicht bei Humpert.

Wilhelm Creyger, ca. 1550 Kanoniker. Er wird für diese Zeit als residierender Chorherr bezeichnet (GLA 82a/81). — Nicht bei Humpert.

Andreas Feslin, ca. 1550 Chorherr. Er wird für diese Zeit als residierender Chorherr bezeichnet (GLA 82a/81). — Nicht bei Humpert.

- M. Bernhard Ruedrer, ca. 1550 Chorherr. Er wird für diese Zeit als residierender Chorherr bezeichnet (GLA 82a/81). — Nicht bei Humpert.
- Ludwig Seckler, 1547—1560 Kanoniker. Er stammte aus Radolfzell, wo er als Sohn des Bürgermeisters Jörg Seckler geboren wurde (GLA 82^a/71). Im Jahre 1543 war er an der Universität Freiburg immatrikuliert (Matr. Freiburg 1 S. 334 Nr. 32). Auf Grund eines Gnadenerweises des Bischofs von Konstanz vom 13. Februar 1540 erlangt er am 20. April 1547 das durch den Tod des Heinrich Gerung freigewordene Kanonikat bei St. Stephan und wird an diesem Tage in Radolfzell vom Kapitel aufgenommen (GLA 5/331). Als Kanoniker von St. Stephan ist er letztmals am 25. Juni 1560 belegt (GLA 5/333). — Nicht bei Humpert.
- Andreas Masius, bis 1550 Kanoniker. Er resigniert vor dem 24. Dezember 1550 als Kleriker der Diözese Cambrai sein Kanonikat bei St. Stephan (GLA 5/318). — Nicht bei Humpert.
- Wolfgang Brelin, 1550—1552 Kanoniker. Er ist im Jahre 1550 als Chorherr von St. Johann zu belegen (K. Beyerle, St. Johann S. 428 Nr. 110), erhält aber als Kanoniker von St. Johann und mag. art. das durch die Resignation des Andreas Masius freigewordene Kanonikat zu St. Stephan übertragen (GLA 5/318). † 20. August 1552 (GLA 82^a/71). — Humpert S. 229.
- Alexius Huber, 1550—1561 Kanoniker. Er ist erstmals am 18. Dezember 1550 als Kanoniker von St. Stephan erwähnt (GLA 5/318) und begegnet dann mehrmals bis zum 8. Dezember 1561 in den Quellen (GLA 5/364). — Nicht bei Humpert.
- Friedrich Sandholzer, 1550—1575 Pfarrer und Kanoniker. Vgl. Liste der Pfarrer.
- Jakob Eliner, 1553—1560 Kanoniker. Er stammte aus Bregenz, war im Jahre 1537 an der Universität Freiburg immatrikuliert und erwarb dort im Jahre 1538 den Grad eines bacc. art. und im Jahre 1542 denjenigen eines mag. (Matr. Freiburg 1 S. 307 Nr. 7 mit Anm. 7). Von 1546 bis 1555 war er Pfarrer von Bregenz (V. Kleiner, Weihbischof Jakob Eliner von Konstanz, in: Heimatkundl. Mitt. des Bodenseegesellschaftsvereins 1/2. 1937, S. 20—24, hier S. 20). Am 9. Januar 1550 wurde er von Papst Julius III. zum Weihbischof von Konstanz und Titularbischof von Ascalon ernannt (Henggeler, Helvetia Sacra 2. 1961, S. 149). Am 3. Februar 1553 erhielt er als Weihbischof von Konstanz vom Papst das durch den Tod des Wolfgang Brelin freigewordene Kanonikat samt Präbende zu St. Stephan übertragen (GLA 5/325), und als Kanoniker von St. Stephan begeg-

net er noch am 25. Juni 1560 (GLA 5/333). Als er am 17. November ein Kanonikat am Konstanzer Dom erlangte (Braun, Domkapitel S. 116, Nr. 9), wird er sein Kanonikat bei St. Stephan resigniert haben. † 14. April 1574 (Kleiner, wie oben, S. 21). Unter seinen zahlreichen wohltätigen Stiftungen (Kleiner, wie oben) finden sich auch 320 fl., die er dem Stift St. Stephan als Spende für die Armen vermachte (GLA 5/374). Der vorderste Pfeiler der südlichen Pfeilerreihe des Mittelschiffs von St. Stephan trägt noch heute eine 1577 von den Chorherren gestiftete Gedenktafel aus Dankbarkeit für Eliners Vermächtnis (Text bei Humpert S. 200 f.). Aus ihrem Wortlaut geht hervor, daß Eliner verordnet hatte, daß alljährlich auf den St. Stephanstag armen Leuten in dieser Kirche 15 fl. gegeben werden sollen. — Humpert S. 229 f.

Alexander Fabri gen. Beringer, 1556—1571 Kanoniker. Ob er mit jenem Alexander Fabri de Basilea identisch ist, der für das Studienjahr 1505—1506 in Basel immatrikuliert ist (Matr. Basel 1 S. 279 Nr. 5), muß offen bleiben. Er wird erstmals zum 21. Oktober 1525 als Kaplan von St. Stephan erwähnt (GLA 5/120) und zieht als Kaplan des St. Thomasaltars im Jahre 1527 im Gefolge der reformatorischen Ereignisse aus Konstanz weg (Rublack, Reformation S. 290, Anm. 92). Zum 19. November 1556 begegnet er erstmals als Chorherr von St. Stephan (StAFrauenfeld Münsterlingen 10,8a; 7' 45' 19) und ebenso am 9. August 1566 (StAKo U 12 142), ist dann aber 1567 und 1568 wieder als Kaplan von St. Stephan belegt (Sambeth, in: FDA 22. 1892, S. 167 und GLA 5/684). Dennoch ist Alexander Fabri zum 18. März 1571 als Kanoniker von St. Stephan und *prebendarius noster* ins Totenbuch der Zisterzienserabtei Salem eingetragen (ZGO NF 14. 1899, S. 51 und L. Walter, Das Totenbuch der Abtei Salem, 2. Teil, in: Cistercienser-Chronik 41. 1929, S. 173). — Nicht bei Humpert.

Adam Ulman, 1560—1567 Kanoniker, 1560 Propst. Vgl. Liste der Pröpste.

Viacrius Roderer, 1560—1589 Kanoniker. Er stammte aus Gmund(en) in Österreich und war im Jahre 1559 an der Universität Dillingen immatrikuliert (Matr. Dillingen S. 26 Nr. 26). Erstmals begegnet er am 25. Juni 1560 als Kanoniker von St. Stephan (GLA 5/333). Im Jahre 1576 wird er noch als Diakon bezeichnet (GLA 61/7310, Innendeckel), tauscht aber am 19. September 1578 mit J. Rem sein Diakonal-Kanonikat gegen dessen Priester-Kanonikat ein (GLA 61/7310, Bl. 23^v). Im August 1579 will er offenbar nach Bischofszell überwechseln, da ihm dort bereits ein Kanonikat resigniert

niert worden ist (GLA 61/7310, Bl. 30^v). Aber er bleibt in Konstanz und begegnet zuletzt im Jahre 1589 als Priester und Senior-Kanonikus von St. Stephan (GLA 61/7310, Bl. 106^r). — Humpert S. 230.

Sebastian Wagner, 1566 Kanoniker. Er wird lediglich einmal, zum 27. Januar 1566, als Kanoniker von St. Stephan erwähnt (GLA 5/727). Ob er mit jenem Sebastian Wagner aus Buchau identisch ist, der im Jahre 1571 an der Universität Dillingen studiert (Matr. Dillingen S. 77 Nr. 71), bleibt ungewiß. — Nicht bei Humpert.

Theodor Greis, 1567 Kanoniker. Der Konstanzer Generalvikar und Offizial Dr. iur. utr. Theodor Greis soll in diesem Jahr auch Kanoniker von St. Stephan gewesen sein (Sambeth, in: FDA 21. 1890, S. 104). Fest steht nur, daß vor dem 1. Juli 1566 Propst und Kapitel von St. Stephan dem Theodor Greis die Possession zu geben verweigert hatten. An diesem Tage bittet Greis den Bischof, sich trotzdem für ihn einzusetzen (GLA 82^a/71). — Nicht bei Humpert.

Kilian Blankenstein, 1567—1594 Kanoniker. Er stammte aus Meißen, war im Jahre 1551 an der Universität Dillingen immatrikuliert, wo er im Jahre 1555 nacheinander den Grad eines Baccalaureus und eines Magisters (phil.) erwarb (Matr. Dillingen S. 1 Nr. 1). 1564 wurde er Pfarrer in Günzburg, resignierte aber im Jahre 1567 seine Pfarrei, um als Chorherr nach Konstanz zu ziehen (ebenda). Dort ist er freilich erst zum Jahre 1576 als Priester-Kanoniker ausdrücklich belegt (GLA 61/7310, Innendeckel). † 5. Februar 1594. Bei seiner Todesmeldung heißt es, daß er seit 25 Jahren Kanoniker von St. Stephan gewesen sei (GLA 61/7310, Bl. 161^v). Sein Epitaph befindet sich noch heute in der Schmerzensmutterkapelle der Stephanskirche mit dem Wappen Blankensteins (zwei mit Lilien geschmückte Dreiecke und eine Rose zwischen den Spitzen). Beschreibung des Epitaphs und seiner Inschrift bei Humpert S. 197 Nr. 13. — Humpert S. 230.

Matthias Sintz, 1574—1577 Kanoniker. Er war von 1555 bis 1575 Pfarrer von St. Johann in Konstanz (K. Beyerle, St. Johann S. 408 Nr. 15). Er ist aber bereits am 12. Januar 1574 Chorherr zu St. Stephan (V. Kleiner, in: Heimatkundl. Mitt. des Bodenseege-
schichtsvereins 1/2. 1937, S. 21 f.) und wird zum Jahre 1576 als Magister und Diakon erneut als Kanoniker von St. Stephan erwähnt (GLA 61/7310, Innendeckel). Er lebt noch am 4. Januar 1577 (GLA 61/7310, Bl. 9^v), scheint dann aber noch vor Ende Februar des gleichen Jahres verstorben zu sein (ebenda Bl. 11^r). — Nicht bei Humpert.

- Johann Brendlin, 1575—1609 Pfarrer und Kanoniker. Vgl. Liste der Pfarrer.
- Johannes Ungelter, 1576—1578 Kanoniker. Er stammte aus Dießenhausen (Diözese Konstanz), war im Jahre 1567 an der Universität Dillingen (Matr. Dillingen S. 58 Nr. 59) und im Jahre 1573 — mit der Bezeichnung *nobilis laicus* — an der Universität Freiburg immatrikuliert (Matr. Freiburg 1 S. 536 Nr. 37). Als Kanoniker von St. Stephan wird er erstmals zum Jahre 1576 erwähnt (GLA 61/7310, Innendeckel). Zum 4. November 1577 heißt es, daß er Priester geworden sei und deswegen jetzt seine Posseß erhalten und Residenz genommen habe (GLA 61/7310, Bl. 15^r). Er starb am 4. April 1578. Bei seinem Tode heißt es, daß er sein Kanonikat nur fünf Monate lang innegehabt habe (GLA 61/7310, Bl. 19^v). — Nicht bei Humpert.
- Johann von Menlishofen, 1576—1579 Kanoniker. Im Jahre 1565 ist er an der Universität Wien (Matr. Wien 3 S. 140) und im Jahre 1568 an der Universität Freiburg (Matr. Freiburg 1 S. 499 Nr. 32) immatrikuliert. Als Kanoniker von St. Stephan wird er erstmals zum 27. Februar 1576 erwähnt (GLA 61/7310). Er war damals *subdiaconus* (ebenda, Innendeckel). † Ende März 1579, noch immer im Stande eines Subdiakons (ebenda, Bl. 26^v). — Nicht bei Humpert.
- Leonhard Gilyman (Gilman), 1576—1583 Kanoniker. Um 1550 begegnet er als Kaplan des St. Johann-Bapt.-Altars in St. Stephan (GLA 82a/81). Im Jahr 1576 wird er, der Pfarrer von Hochsal ist, erstmals als *canonicus expectans primus* von St. Stephan in Konstanz genannt (GLA 61/7310, Innendeckel). Ende Februar erhält er die Posseß auf das durch den Tod des Matthias Sintz freigewordene Kanonikat. Dabei heißt es, daß er derzeit nicht im Lande sei (GLA 61/7310, Bl. 11^r). Am 26. Juli 1583 resigniert er, der noch immer Pfarrer von Hochsal ist, seine Präbende zu Gunsten von Georg Sandholzer (GLA 61/7310, Bl. 59^v). — Nicht bei Humpert.
- Johannes Oswald, 1576—1584 Kanoniker. Er ist wohl mit jenem Johannes Oswald identisch, der als *clericus Constantiensis* im Jahre 1563 an der Universität Freiburg immatrikuliert war (Matr. Freiburg 1 S. 596 Nr. 33) und am 18. Oktober 1569 ein einziges Mal als Domherr von Chur belegt ist (G. Capaul, Das Domkapitel von Chur 1541—1581. Diss. phil. Fribourg 1973, S. 85 Nr. 29). Zum Jahre 1576 wird er erstmals als Priester-Kanoniker von St. Stephan erwähnt (GLA 61/7310, Innendeckel). Vor dem 4. Januar 1577 war er wegen etlicher „Mißhandlungen“ durch den General-

vikar vom Zelebrieren suspendiert worden (GLA 61/7310, Bl. 9^v). † 28. April 1584 (GLA 61/7310, Bl. 63^r). Bei seiner Todesmeldung heißt es, daß er zum Priester nur schlecht geeignet gewesen und zudem sprachbehindert und einfach gewesen sei. — Nicht bei Humpert.

Johannes Rem, 1576—1607 Kanoniker. Er stammte aus Zwielfalten, war im Jahre 1568 an der Universität Freiburg immatrikuliert, erwarb dort am 17. Januar 1570 den Grad eines bacc. art. und endlich am 17. Juli 1571 denjenigen eines Magisters (Matr. Freiburg 1 S. 506 Nr. 79). Er ist im Jahre 1576 — als *coadiutor* zu Ehingen — *secundus canonicus expectans* bei St. Stephan in Konstanz (GLA 61/7310, Innendeckel), erhält aber erst am 25. April 1578 das durch den Tod des J. Ungelter freigewordene Kanonikat (GLA 61/7310, Bl. 19^v). Bereits am 19. September 1578 tauscht er mit V. Roderer sein Priester-Kanonikat gegen dessen Diakonal-Kanonikat (GLA 61/7310, Bl. 23^r). Im Jahre 1585 ist er als Pfarrer von Warthausen und als Diakon *canonicus non residens* (GLA 61/7310, Bl. 70^r). Er hat diese Pfarrei seit dem Jahre 1576 neben derjenigen von Ehingen inne (Schemmann, in: FDA 92. 1972, S. 137). Am 14. August 1607 resigniert er sein Kanonikat zu St. Stephan (GLA 61/7731, S. 145). † 26. April 1632 (Schemmann, ebenda). — Humpert S. 230.

Jodocus Gretler, 1576—1612 Kanoniker. Er stammte aus Bregenz und war im Jahre 1564 an der Universität Freiburg immatrikuliert (Matr. Freiburg 1 S. 479 Nr. 41). Erstmals wird er im Jahre 1576 als Priester-Kanoniker von St. Stephan erwähnt (GLA 61/7310, Innendeckel). Im Jahre 1589 fungiert er außerdem als *fabricae oeconomus* (GLA 61/7310, Bl. 106^r). † 17. April 1612; begr. in St. Stephan. Am vordersten Pfeiler der südlichen Pfeilerreihe des Mittelschiffs sein Epitaph, das ihn mit dem Rosenkranz in den Händen zusammen mit seinem Wappen (zwei von oben nach unten ineinanderstoßende Herzen) darstellt. Beschreibung des Epitaphs und Wiedergabe der Inschrift (aus der hervorgeht, daß er im Alter von 68 Jahren gestorben ist und sich um die Stiftsfabrik, seine Mitbrüder und die Armen sehr verdient gemacht habe) bei Humpert S. 201 Nr. 22. — Humpert S. 230.

Joachim Kheuffman, 1579—1590 Kanoniker. Vom Bischof mit dem durch den Tod des Friedrich Sandholzer freigewordenen Kanonikat bei St. Stephan providiert, wird er am 13. Januar 1579 vom Kapitel angenommen. Er ist *clericus* und besitzt die erste Tonsur (GLA 61/7310, Bl. 26^r). Im Jahre 1585 wird er als *canonicus non residens*, als Subdiakon und Kanoniker des Churer Domes bezeich-

net (GLA 61/7310, Bl. 70^r). Am 24. Februar 1590 resigniert er sein Kanonikat, da er auch noch das Kanonikat am Churer Dom besitze (GLA 61/7310, Bl. 115^r—116^r). — Nicht bei Humpert.

Johann Friedrich von Menlishofen, 1579—1616 Kanoniker. Geboren als Sohn des Konstanzer Bürgermeisters Johann von Menlishofen, erhält er am 14. April 1579 das durch den Tod seines Bruders Johann von Menlishofen freigewordene Kanonikat zu St. Stephan, nachdem er vom Bischof mit einer *praebenda subdiaconata* providiert worden war (GLA 61/7310, Bl. 26^v und GLA 5/326). Nachdem er die Karenzjahre hinter sich hatte, wurde er am 15. April 1581 zum Früchtebezug zugelassen (GLA 61/7310, Bl. 45^v). Im Jahre 1589 ist er noch immer Subdiakon (GLA 61/7310, Bl. 106^r). Am 3. Juli 1610 wird er wegen Weitergabe von vertraulichen Kapitels-Gesprächen aus dem Kapitel ausgeschlossen, am 27. Juni 1611 jedoch wieder aufgenommen (GLA 61/7311, S. 259 und S. 288). Er ist seit 1614 *senior canonicus* (GLA 61/7311, S. 335) und hatte auch die Pfründe Sti. Erasmi et Fidis zu St. Paul inne (StAKo U 9339). † 9. November 1616 (GLA 61/7312, Bl. 16^v—17^r). — Humpert S. 230.

Sebastian Angelus, 1582 Kanonikatsbewerber. Er stammte aus Heckendorf und war im Jahr 1552 an der Universität Dillingen immatrikuliert, wo er im Jahre 1557 die Würde eines lic. phil. erwarb (Matr. Dillingen S. 10 Nr. 3). Am 30. Oktober 1582 wird er als lic. theol. in die Pfründe des St. Johann-Bapt.-Altars zu St. Stephan eingeführt (GLA 61/7310 Bl. 15^r), resigniert im Jahre 1582 sein Exspektanzrecht auf ein Kanonikat zu Gunsten von J. L. Locher (ebenda Bl. 56^v), ist am 16. August 1583 Mitglied der Bruderschaft zu St. Stephan (ebenda Bl. 60^v) und darf vom 28. Juli 1584 an die Gloggnersche Stiftung genießen (ebenda Bl. 67^r). Im Jahre 1608 besitzt er die Hl. Kreuz- und Margarethen-Präbende (GLA 61/7311, S. 177 f.). † im Mai 1611 als Inhaber der Hl. Kreuzpfründe und einer Pfründe in St. Jos (StAKo G 21). — Nicht bei Humpert.

Johann Ludwig Locher, 1582—1594 Kanoniker. Er stammte aus Frauenfeld, war der Sohn Hans Ulrich Lochers, des Landschreibers im Thurgau, und erlangte am 28. Dezember 1582 eine Exspektanz auf ein Kanonikat bei St. Stephan (GLA 61/7310, Bl. 56^v). Im Jahre 1585 wird er als *canonicus non residens* (GLA 61/7310, Bl. 70^r) und im Jahre 1589 noch immer als *canonicus expectans* bezeichnet (GLA 61/7310, Bl. 106^r). Am 6. Februar 1594 erhielt er endlich die *possessio* auf das durch den Tod des Kilian Blankenstein freigewordene Kanonikat (GLA 61/7310, Bl. 161^v—162^v). — Humpert S. 230.

Georg Sandholzer, 1583—1608 Kanoniker. Am 26. Juli 1583 überträgt ihm das Kapitel von St. Stephan die durch die Resignation des Leonhard Gilymann freigewordene Präbende (GLA 61/7310, Bl. 59^v). Im Jahre 1585 wird er als *canonicus non residens*, Dr. theol. und Diakon bezeichnet (GLA 61/7310, Bl. 70^r). Am 12. Juli 1585 erhält er nach Beendigung der Karenzzeit Fruchtgenuß und Aufnahme ins Kapitel (GLA 61/7310, Bl. 77^r). Im Jahre 1589 ist er *canonicus residens* (GLA 61/7310, Bl. 106^r) und am 3. März 1595 erhält er vom Spitalamt die Pfründe St. Erasmus und Fides zu St. Paul übertragen (StAKo U 9339). † vor dem 6. Februar 1608 (GLA 61/7311, S. 157). — Humpert S. 230.

Karl Obernbürger, 1584—1585. Nachdem für ihn, der im 6. Jahr in Ingolstadt studierte, kaiserliche Erste Bitten ergangen waren, erhält er am 7. Mai 1584 die *possessio* auf das durch den Tod des Hans Oswald freigewordene Kanonikat und *stallus in choro* (GLA 61/7310, Bl. 64^v). Er stirbt allerdings als *canonicus non residens* bereits im September 1585 in Prag (GLA 61/7310, Bl. 70^r). Nicht bei Humpert.

Johann Georg Engelin von Engelsee, 1584—1588 Kanonikatsanwärter. Aus einer Konstanzer Patrizierfamilie stammend, war er im Jahre 1571 an der Universität Dillingen (Matr. Dillingen S. 78 Nr. 91) und im Jahre 1575 an der Universität Freiburg (Matr. Freiburg 1 S. 550 Nr. 33) immatrikuliert. Er erhält am 7. Mai 1584 eine *possessio* auf das durch den Tod des Hans Oswald freigewordene Kanonikat zu St. Stephan, resigniert aber noch im gleichen Monat seine *possessio* zu Gunsten des kaiserlichen Precisten Karl Obernbürger (GLA 61/7310, S. 63^r—64^v) und stirbt im Oktober 1588 als *canonicus expectans* und *non residens* und als *laicus* an der Pest (GLA 61/7310, Bl. 70^r). Er war außerdem Inhaber der St. Erasmus- und Fides-Pfründe zu St. Paul und der St. Margarethen-Pfründe in St. Stephan (StAKo NSp A Nr. 670). — Nicht bei Humpert.

Philipp Moser, 1585—1588 Kanonikatsanwärter. Möglicherweise ist er mit jenem Philipp Moser identisch, der — aus Überlingen stammend — im Jahre 1566 an der Universität Freiburg immatrikuliert war (Matr. Freiburg 1 S. 490 Nr. 1). Erstmals wird er im Jahre 1585 als nichtresidierender Kanoniker von St. Stephan und als Kaplan des Konstanzer Domes genannt (GLA 61/7310, Bl. 70^v). Er stirbt als Priester und Exspektant am 22. August 1588 an der Pest (ebenda und Bl. 104^v). — Nicht bei Humpert.

- Jakob Raßler, 1585—1607 Kanoniker, 1602—1617 Propst. Vgl. Liste der Pröpste.
- Georg Molventer, 1588—1606 Kanonikatsanwärter. Er war ein Sohn des Konstanzer Bürgers und Kannengießers Georg Molventer und wird am 8. Oktober 1588 als Schüler des Stiftes Kreuzlingen zum Nachfolger von J. G. Engelin zum Exspektanten angenommen (GLA 61/7320, Bl. 104^v). 1589 ist er noch immer *canonicus exspectans* (GLA 61/7310, Bl. 106^r). Im Jahre 1594 ist er an der Universität Dillingen immatrikuliert (Matr. Dillingen S. 216 Nr. 113). † vor dem 30. Juni 1606 (GLA 61/7311, S. 119). — Nicht bei Humpert.
- Balthasar Hammerer, seit 1588 Kanonikatsanwärter, 1620 bis 1634 Pfarrer und Kanoniker. Vgl. Liste der Pfarrer.
- Jakob Ulanus, 1590—1606 Kanoniker. Er erhält am 21. September 1590 als iur. utr. Dr. und Fiskal der Konstanzer Kurie die Possession auf das durch die Resignation des J. Kheuffman freigewordene Kanonikat bei St. Stephan (GLA 61/7310). Am 23. Juni wird er nach Erfüllung der Karenz-Zeit zur Residenz und zum Früchtgenuß angenommen. Er verspricht dabei, die Präbende an der Kathedralkirche zu resignieren (GLA 61/7310, Bl. 142^r). † 23. Mai 1606 (GLA 61/7311, Deckblatt). — Humpert S. 230.
- Johann Zehender, 1594 Kanonikatsbewerber. Am 7. Februar 1594 bittet der Bischof von Konstanz für den sich am Collegium Germanicum in Rom aufhaltenden Johann Zehender um Übertragung des nächst freiwerdenden Kanonikates (GLA 82^a/71). — Nicht bei Humpert.
- Johann Christoph Hager, 1598—1608 Kanoniker. Er war im Jahre 1579 an der Universität Dillingen (Matr. Dillingen 1 S. 124), im Jahre 1593 an der Universität Siena (Weigle, Siena Nr. 2326) und im Jahre 1594 an der Universität Ingolstadt immatrikuliert (Matr. Ingolstadt 1 Sp. 1310). Als Chorcherr von St. Stephan wird er erstmals zum 28. September 1598 genannt (GLA 5/349) und im Jahre 1604 als decret. doctor bezeichnet (GLA 5/349). Bereits am 23. November 1607 trägt er dem Kapitel die Absicht vor, sein Kanonikat resignieren zu wollen (GLA 61/7311, S. 153). Am 28. März 1608 erlangt er ein Kanonikat am Konstanzer Dom und resigniert deswegen sein Kanonikat zu St. Stephan zu Gunsten des Dr. J. A. Dornsperger (GLA 61/7311, S. 162—164). Im Jahre 1610 wird er vom Papst mit der Propstei Bischofszell providiert, die er jedoch erst im Jahr 1611 antreten kann (HS 2/2 S. 237 f.). † 30. November 1631 als Konstanzer Domherr und Propst von Bischofszell (ebenda S. 238). Zwei Wiegendrucke aus seinem Besitz haben sich im Vorarl-

berger Landesarchiv erhalten (vgl. K. H. Burmeister, Die Inkunabeln im Vorarlberger Landesarchiv und ihre Vorbesitzer, in: *Biblos* 25. 1976, S. 223—232, hier S. 225 Nr. 6 und S. 226 Nr. 12). — Humpert S. 230.

Johann Ulrich Locher, 1598—1636 Kanoniker. Aus Frauenfeld stammend, war er im Jahre 1594 an der Universität Dillingen immatrikuliert (Matr. Dillingen S. 213 Nr. 22). Er erscheint erstmals am 28. September 1598 (GLA 5/349), begegnet wieder am 18. Januar 1602 als Kanoniker und Kantor von St. Stephan (GLA 61/7311, Deckblatt), ist im Jahre 1614 *praesentiae et depositi procurator* (GLA 61/7311, S. 335) und im Jahre 1631 *canonicus senior* (EbAfr Ha 68). † vor dem 15. September 1636 (GLA 61/7312, Bl. 227 f.). — Humpert S. 230.

Peter Paul Raßler, 1605—1630 Kanoniker. Er ist ein Sohn des bischöflichen Advokaten Dr. Jakob Raßler. Für ihn stellt vor dem 10. Juni 1605 der Bischof *primae preces* an das Kapitel auf das durch den Tod des Chorherrn Ulanus freigewordene Kanonikat (GLA 61/7311, S. 90). Am 17. April 1606 erhält er vom Kapitel die *possessio* mit der Auflage, sich noch zu qualifizieren (GLA 61/7311, S. 106). Er wird bei dieser Gelegenheit als Hofkaplan des Bischofs bezeichnet (vgl. auch GLA 5/328). Am 19. Mai 1606 muß die *prima possessio* unter Vorweisung einer päpstlichen Provisionsbulle wiederholt werden, weil die *primae preces* des Bischofs in den Papstmonat gefallen waren (GLA 61/7311, S. 110 f.). Er erlangt am 26. Juni 1608 die *secunda possessio* (GLA 61/7311, S. 179) und begegnet erstmals im Jahre 1606 als *fabricae procurator* (GLA 61/7311, S. 335). Als solcher errichtet er bei der Bruderschaft der Chorherren und Kapläne zu St. Stephan eine Jahrzeitstiftung mit 400 fl. (GLA 209/882) und stiftet im Jahre 1624 ein Vortragekreuz (Beschreibung von J. Clauss bei Humpert S. 181). Am 25. Juni 1622 hatte er auf die Bruderschaft bei St. Stephan resigniert. Er ist zu diesem Zeitpunkt noch immer *canonicus subdiaconalis* (GLA 61/7312, Bl. 6^v). † 1. Februar 1630, begr. in der Stephanskirche (Totenregister bei Humpert S. 188 Nr. 54). — Humpert S. 230.

Johann Friedrich von Schwarzach, 1607—1618 Kanoniker. Als Sohn des Hans Christoph von Schwarzach in Konstanz geboren, erhält er das durch die Resignation des Johann Rem freigewordene Kanonikat am 14. August 1607 übertragen. Er vermag ein Zeugnis über den Empfang der ersten Tonsur vorzulegen (GLA 61/7731, S. 145). Als Kanoniker von St. Stephan ist er im Jahre 1611 an der Universität Dillingen (Matr. Dillingen S. 395 Nr. 165) und im Jahre

1614 als stud. iur. utr. an der Universität Ingolstadt (Matr. Ingolstadt 2/2 Sp. 279) immatrikuliert. Nach dem 6. Juli 1618 resigniert er sein Kanonikat (GLA 61/7312, Bl. 44^r). — Nicht bei Humpert.

Jakob Raßler (der Jüngere), 1607—1644 Kanoniker. Nachdem er — ein Sohn des bischöfl. Sekretärs Bernhard Raßler und der Elisabeth Breitenbach — 1602 in Dillingen immatrikuliert war (Matr. Dillingen 1 S. 287) und am 14. August 1607 eine päpstliche Provision auf das durch die Resignation von Jakob Raßler sen. freigewordene Kanonikat erlangt hatte, erhält er am 21. August die erste *possessio* (GLA 61/7311, S. 146 f.). Am 25. Juni 1620 wird er zum *praefectus musicae* ernannt (GLA 61/7312, Bl. 77^v—79^v). Eine um 1630 vorgenommene Visitation in St. Stephan rügt seinen zu großen Weingenuß (EbAfr Ha 68), und am 23. Juli 1639 wiederholt sich die Klage wegen Trunkenheit (GLA 61/7314, S. 13 f.). Im gleichen Jahre ist er *canonicus senior* (ebenda). Am 7. März 1641 wird er in die Sakramentsbruderschaft aufgenommen (Bruderschaftsregister, Pfarr-Archiv St. Stephan, Bl. 9^v). † 1644 (ebenda). In seinem Testament verordnet er u. a. sein Begräbnis in der Stephanskirche sowie die Übergabe von Büchern aus seiner Bibliothek an Jacob Mangolt und Thomas Dietsch (GLA 5/379). — Familien-Geschichte der Freiherrn Raßler von Gamerschwang. 1904, S. 12. — Nicht bei Humpert.

Georg Dietrich, 1608—1622 Kanoniker, 1631—1634 Propst. Vgl. Liste der Pröpste.

Johann Andreas Dornspenger, 1608—1622 Kanoniker. Aus Konstanz stammend, ist er im Jahre 1601 an der Universität Würzburg (Matr. Würzburg S. 53) und im Jahre 1603 an der Universität Freiburg immatrikuliert (Matr. Freiburg 1 S. 718 Nr. 40). Am 20. September 1607 erwirbt er in Siena den Grad eines Dr. iur. utr. (Weigle, Doktorpromotionen in Siena, QForschItalArchBibl 33. 1944, S. 221 Nr. 106). Am 24. März 1608 erhält er nach vorausgegangener päpstlicher Provision die *prima possessio* auf das durch die Resignation des J. C. Hager freigewordene Kanonikat bei St. Stephan (GLA 61/7311, S. 162—164) und endlich am 26. März 1609 die *secunda possessio* (GLA 61/7311, S. 206). Seit dem Jahre 1613 nennt er sich *aus päpstlicher Gewalt ein freier und offener, am römischen Hof immatrikulierter und des bischöflich constanzischen Consistorii in dem Vicariatamt geschworener notarius* (vgl. etwa StAKo U 7126). Am 23. Juni 1622 verzichtete er auf sein Kanonikat bei St. Stephan, da er ein Kanonikat am Dom erlangt hatte (GLA 5/326 und 61/7312,

Bl. 5^v—6^r). † 16. Dezember 1630 als Domkanoniker (Reiners, Münster S. 458). — Humpert S. 231.

Leonhard Hammerer, 1609—1620 Pfarrer und Kanoniker, 1629 bis 1639 Kanoniker, 1639—1645 Propst. Vgl. Liste der Pröpste.

Johann Heinrich Altstetter, 1611 Kanonikatsbewerber. Für ihn, der seit einigen Jahren in Rom am Collegium Germanicum studiert, bittet der Bischof von Konstanz um Übertragung eines freiwertenden Kanonikates bei St. Stephan oder bei St. Johann (GLA 82^a/71). — Nicht bei Humpert.

Johann Heinrich von Pflaumern, 1611—1613 Kanoniker. Er wurde am 14. November 1585 als Sohn des Hieronymus von Pflaumern und der Blandina von Bosch zu Biberach an der Riß geboren (Die Tagebücher des Dr. Johann Heinrich von Pflaumern 1633 bis 1643, ed. A. Semler 1. 1950, S. 2 Anm. 4) und promovierte am 20. September 1607 zum Dr. iur. utr. in Siena (Weigle, Doktorpromotionen in Siena, QForschItalArchBibl 33. 1944, S. 231, Nr. 357). Im Jahre 1609 trat er als Rat in die Dienste des Bischofs von Konstanz ein. Am 5. Mai 1611 erhält er als bischöflicher Rat nach vorausgegangenen bischöflichen Ersten Bitten die erste *possessio* auf das durch den Tod von J. Gretler freigewordene Kanonikat bei St. Stephan (GLA 61/7311, S. 283 f.). Bereits am 27. April 1613 resigniert er — jetzt als Obervogt von Meersburg — sein Kanonikat zu Gunsten seines Bruders Jakob Christoph von Pflaumern (GLA 61/7311, S. 328). Diese Resignation dürfte damit zusammenhängen, daß er am 19. Dezember 1612 in Überlingen Euphrosine Stebenhaber geheiratet hatte. Am 26. August 1621 erwarb er das Überlinger Bürgerrecht, gab am 9. Oktober des gleichen Jahres sein Amt als Obervogt von Meersburg auf und betätigte sich fortan als Rechtsbeistand in Überlingen (Tagebücher, wie oben, S. 3), wo ihm von 1644—1669 mit Unterbrechungen auch das Bürgermeisteramt übertragen wurde. † 20. Juli 1671 in Überlingen (Tagebücher, wie oben, S. 6). Unter seinen literarischen Werken hervorstechend vor allem sein Reiseführer durch Italien: „Mercurius Italicus...“. 1625 und seine Tagebücher von 1633—1643 (ed. A. Semler. 1950 ff.). — Nicht bei Humpert; den Hinweis auf die Identität des Chorberrn mit dem Überlinger Juristen und Tagebuchschreiber verdanke ich G. Wieland — Tübingen.

Jakob Christoph von Pflaumern, 1613—1620 Kanoniker. Als Sohn des Hieronymus von Pflaumern und der Blandina von Bosch 1598 in Biberach geboren, war er im Jahre 1615 — bereits als Kanoniker von St. Stephan — an der Universität Dillingen immatrikuliert (Matr. Dillingen S. 449 Nr. 80). Die *prima possessio* auf die-

ses durch die Resignation seines Bruders Johann Heinrich freigewordene Kanonikat hatte er nach vorausgegangener päpstlicher Provision am 27. April 1613 erhalten (GLA 61/7311, S. 328). Vor dem 10. Januar 1620 hat er das Kanonikat in die Hände des Bischofs resigniert und ist in den Jesuitenorden eingetreten (GLA 61/7312, Bl. 68^r). Später war er Kanonikus in Wiesensteig und starb 1635 (Matr. Dillingen, wie oben). — Nicht bei Humpert.

Johann Gschwindt, vor 1614 Kanoniker. Am 15. Oktober 1614 spricht der Konstanzer Kapuziner-Novize Johann Christoph Gschwindt davon, daß sein verstorbener Großvetter Johann Gschwindt Chorherr von St. Stephan gewesen sei (StAKo U 7126). — Nicht bei Humpert.

Heinrich Götz, 1615—1630 Kanonikatsbewerber bzw. Kanoniker. Vor dem 28. April 1615 hatte der Kaiser für ihn als den Sohn des Dr. Leonhard Götz, des Rates und Hof-Vizekanzlers Erzherzog Ferdinands und einstigen Gubernators der Universität Dillingen, *primae preces* an das Kapitel von St. Stephan gerichtet (GLA 61/7312, Bl. 3^r—4^r). Im Jahre 1616 ist er an der Universität Dillingen immatrikuliert (Matr. Dillingen S. 462 Nr. 44). Am 2. Januar 1617 erlangt er die erste *possessio* auf das durch den Tod des J. F. von Menlishofen freigewordene Kanonikat (GLA 61/7312, Bl. 16^v—17^r) und studiert 1621—1626 am Collegium Germanicum (Steinhuber 1 S. 402). Sein Kanonikat resigniert er vor dem 4. Mai 1630 (GLA 61/7313, Bl. 12^v). — Nicht bei Humpert.

Johann Felix von Schwarzach, 1620—1628 Kanoniker. Am 27. März 1620 bat sein Vater, Dr. Christoph von Schwarzach für ihn, der durch päpstliche Bulle providiert worden war, um erste *possessio*. Das Kapitel möchte aber erst die gesundheitliche Eignung feststellen lassen (GLA 61/7312, Bl. 73^r—74^r). Am 22. April 1620 erhält er dann *prima possessio* und *stallum in choro* (GLA 61/7312, Bl. 75^r) und am 22. April 1622 die *secunda possessio* (GLA 61/7313, Bl. 109^r). † 11. September 1628, begr. in St. Stephan (Totenregister bei Humpert S. 188 Nr. 56). Das Kapitel ließ zu seinem Gedächtnis ein Pluviale von Seide mit dem Schwarzachschen Wappen anfertigen (GLA 209/882). — Nicht bei Humpert.

Georg von Pflaumern, 1620—1644 Kanoniker. Als Sohn des Johann Friedrich von Pflaumern im Jahre 1591 in Biberach geboren, war er im Jahre 1611 an der Universität Dillingen immatrikuliert, wo er 1615 den Grad eines bacc. phil. und 1616 denjenigen eines mag. phil. erwarb. Am 14. Oktober 1618 feierte er seine Primiz (Matr. Dillingen Nr. 122). Auf Grund einer päpstlichen Provision

erlangte er vor dem 10. Januar 1620 vom Bischof das durch Jakob Christoph von Pflaumern resignierte Kanonikat bei St. Stephan und erhielt am 17. Januar 1620 die erste *possessio*. Er war damals Pfarrer in der Pfalzgrafschaft Neuburg (GLA 61/7312, Bl. 68^r—69^r). Bereits 1635 scheint er zugleich ein Kanonikat in Zurzach besessen zu haben, denn am 23. Mai dieses Jahres begibt er sich dorthin *ad residendam*. Er darf, um wieder in Konstanz residieren zu können, seinen Kanonikatshof bei St. Stephan behalten (GLA 61/7313, Bl. 186 f.). Am 9. Dezember 1644 resigniert er sein Kanonikat zu Gunsten seines Vetters Friedrich-Ernst von Pflaumern, nachdem er auf Grund zweier päpstlicher Dispense zehn Jahre lang in Zurzach residiert, aber sein Kanonikat bei St. Stephan in Konstanz als *senior* beibehalten hatte (GLA 61/7314, S. 172). † 1666 (Matr. Dillingen, wie oben). — Nicht bei Humpert.

Johann Konrad Dietrich, 1622 Kanoniker. Er war ein Sohn des bischöflich-konstanzischen Rentmeisters Wilhelm Dietrich, war von 1617—1624 Mitglied des Germanicum in Rom (Mitt. Schmidt) und hatte sich im Jahre 1623 an der Universität Perugia als Kanoniker von Konstanz (wohl St. Stephan) und von Straßburg immatrikuliert (Weigle, Perugia S. 75 Nr. 1008). Am 10. Januar 1622 hatte er die *prima possessio* auf das von seinem Bruder Georg Dietrich resignierte Kanonikat bei St. Stephan erhalten (GLA 61/7312, Bl. 107^v—108^r). Im Jahre 1628 erlangte er ein Kanonikat am Augsburger Dom. † 19. Dezember 1634 (Haemmerle, Augsburg S. 64 Nr. 298 und R. Reinhardt, Hochstift und Diözese Konstanz, S. 53, Anm. 36). — Nicht bei Humpert.

Matthäus Deuring, 1622—1630 Kanoniker. Er stammte aus Mittelweiherburg und war im Jahre 1622 an der Universität Wien immatrikuliert. Vor dem 18. Juni 1622 hatte Kaiser Ferdinand für ihn Erste Bitten an das Kapitel von St. Stephan gerichtet, die das Kapitel an diesem Tage annahm (GLA 61/7312, Bl. 5^v). Vor dem 23. Oktober 1630 hatte er indessen sein Kanonikat wieder resigniert (GLA 61/7313, Bl. 16^v). † 1655 in Bregenz (frdl. Mitt. G. Wieland — Tübingen). — Nicht bei Humpert.

Martin Miller, 1622—1660 Kanoniker. Er stammte aus Babenhäusen in der Diözese Augsburg, studierte 1611—1615 am Collegium Germanicum (Steinhuber 1 S. 401 f.) und erwarb im Jahre 1615 zu Perugia den Dr. theol. (Weigle, Perugia S. 66 Nr. 840). Der bischöflich konstanzische Rat und Fiskal wird nach vorausgegangener päpstlicher Provision am 23. Juni 1622 in das durch die Resignation des J. A. Dornspenger freigewordene Kanonikat bei St. Ste-

phan eingewiesen (GLA 5/326). Am 23. Juni 1623 erhält er die zweite *possessio* (GLA 61/7312, Bl. 20^r). Er wird am 14. Februar 1641 in die Sakramentsbruderschaft zu St. Stephan aufgenommen (Bruderschaftsregister, Pfarr-Archiv St. Stephan, Bl. 2^r). Sein Name ist — mit dem Titel Senior versehen — an der Wand des sog. Chorherrenstüble angebracht. † 10. Oktober 1660 als Kanoniker und Fiskal begr. in St. Stephan (Totenregister bei Humpert S. 189 Nr. 92). — Humpert S. 230.

Caspar Wissel, 1623 Kanoniker. Er wird am 2. Juni 1623 als Kanoniker von St. Stephan bezeichnet. An diesem Tage erhält er die Pfründe Sti. Erasmi et Fidis in St. Paul übertragen (StAKo U 9339). — Nicht bei Humpert.

Andreas Moser, 1627 Kanonikatsbewerber. Er legt als Lic. theol. am 15. Juli 1627 *primae preces* des Bischofs auf ein Kanonikat bei St. Stephan vor. Die *prima possessio* wird ihm in Aussicht gestellt (GLA 61/7312, Bl. 45^v). — Nicht bei Humpert.

Jakob Mangolt, 1629—ca. 1660 Kanoniker. Er stammte aus Konstanz, wo er als Sohn des Konrad Mangolt und der Anna Maria Dietrich geboren wurde (frdl. Mitt. G. Wieland — Tübingen) und war im Jahre 1623 an der Universität Freiburg immatrikuliert (Matr. Freiburg 1 S. 838 Nr. 169). Am 17. Juli 1629 erhielt er die *prima possessio* (GLA 61/7313, Bl. 10^v) und am 18. Juli 1630 die *secunda possessio* auf ein Kanonikat bei St. Stephan (GLA 61/7313, Bl. 15^r). Im Jahre 1639 wird er als Dr. iur. utr., *protonotarius apostolicus* sowie als *procurator fabricae et praesentiae* bezeichnet (GLA 61/7314). Im Testament des Mitkanonikers Jakob Raßler iun. (o. D.) waren ihm Bücher aus dessen Bibliothek vermacht worden (GLA 5/379). — Zuletzt wird er vor dem 29. Mai 1660 erwähnt (EbAFr Ha 68). In einem Eintrag an der Wand des sog. Chorherrenstübchens wird er als Kustos bezeichnet. — Humpert S. 230 und S. 231.

Johann Christoph Raßler, 1630—1633 Kanoniker. Am 23. September 1611 in Konstanz als Sohn des Dr. Christoph Raßler und der Maria Sandholzer geboren, hatte er sich im Jahre 1628 an der Universität Freiburg immatrikuliert und dort auch im Studienjahr 1630/1631 den Grad eines Magisters erworben (Matr. Freiburg 1 S. 864 Nr. 72). Am 4. Mai 1630 hatte er die *prima possessio* auf das durch Resignation von H. Götz freigewordene Kanonikat erlangt (GLA 61/7313, Bl. 12^rv). Bereits vor dem 18. November 1633 hatte er sein Kanonikat seinem Bruder Johann Raßler resigniert, da er am 16. September 1631 in den Jesuitenorden eingetreten war (GLA 61/7313, Bl. 94). Er war 1633—1637 Magister in Ingolstadt,

lehrte von 1637—1647 Theologie in Ingolstadt, Eichstätt und Lands-
hut und war seit 1647/48 für den Grafen von Öttingen-Wallerstein
in functionibus spiritualibus tätig. † 19. August 1672 in München.
(Familien-Geschichte der Freiherrn Raßler von Gamerschwang. 1904.
S. 27). — Nicht bei Humpert.

Nikolaus Walser, 1630—1640 Kanoniker. Er war als theol. bacc.
von 1612 bis 1634 Pfarrer und Dekan von Ravensburg (FDA
12.1878, S. 162 f.), beehrte am 23. Oktober 1630 die *prima posses-
sio* auf das durch Resignation von M. Deuring freigewordene Kano-
nikat bei St. Stephan (GLA 61/7313, Bl. 16^v) und erhielt am 22. April
1633 die *secunda possessio* (GLA 61/7313, Bl. 69). Vor dem 14. Juli
1634 resignierte er seine Pfarrstelle zu Ravensburg, um bei St. Ste-
phan residieren zu können. Er hält sich jedoch in Bregenz auf und
versieht von dort aus die Pfarrei Ravensburg (GLA 61/7313, Bl. 140).
Am 26. Juni 1638 bittet er wegen hohen Alters um Entlassung aus
der Bruderschaft (GLA 61/7313, Bl. 268), und in diese Zeit dürfte
auch seine Absicht fallen, sein Kanonikat zu resignieren (EbAFr
Ha 68). † 1640 in Bregenz (FDA 12.1878 S.162 f.). — Humpert
S. 230.

Johann Raßler, 1634—1637 Kanoniker. Er stammte aus Kon-
stanz und war der 1614 geborene Sohn des Dr. Christoph Raßler
und der Maria Sandholzer und ein Bruder von Johann Christoph
Raßler. 1628 war er an der Universität Graz immatrikuliert (Matr.
Graz 1 S. 86); zum 18. Januar 1634 heißt es, daß er sich noch in
Bologna zum Studium aufhalte (GLA 61/7313, Bl. 94 und Bl. 99—101),
und im Jahre 1635 erwirbt er in Perugia den Grad eines iur. utr. dr.
(Weigle, Perugia S. 86 Nr. 1188). Nach der Resignation seines Bru-
ders Johann Christoph auf ein Kanonikat bei St. Stephan, war er
noch vor dem 18. September 1634 durch eine päpstliche Bulle auf
dieses Kanonikat präsentiert worden. An diesem Tage erhält er die
erste *possessio*, obwohl er noch nicht die erste Tonsur empfangen
hatte (GLA 61/7313, Bl. 94 und Bl. 99—101). Bereits am 12. Juni 1637
resigniert er als *secretarius* des Bischofs sein Kanonikat für F. Precht
(GLA 61/7313, Bl. 244). Verheiratet mit Katharina Frey von Feld-
kirch. † 4. Mai 1663 als bischöflicher Hofrat (Familien-Geschichte
der Freiherrn Raßler von Gamerschwang. 1904, S. 28). — Nicht
bei Humpert.

Philipp Freyhammer, 1635—1667 Pfarrer und Kanoniker. Vgl.
Liste der Pfarrer.

Johann Joachim Molitor, 1636—1668 Kanoniker. Aus Kon-
stanz stammend, war er im Jahr 1621 als stud. phys. an der Uni-

versität Freiburg immatrikuliert, wo er 1622 den Grad eines bacc. art., 1623 denjenigen eines Magisters erwarb und sich 1623/24 für Theologie einschreiben ließ (Matr. Freiburg 1 S. 820 Nr. 99). Von 1624—1628 war er sodann mit seinem Bruder Siegmund am Germanikum in Rom (Steinhuber, Germanicum 1.1906, S. 442 und Mitt. Schmidt) und 1628 in Perugia immatrikuliert (Weigle, Perugia S. 80 Nr. 1085 und 1086). Am 15. September 1636 stellt der Bischof für ihn, der jetzt Dr. theol. ist, *primae preces* an das Kapitel von St. Stephan (GLA 5/326), und am 17. September 1636 erhält er die *prima possessio* auf das durch die Resignation J. U. Lochers freigewordene Kanonikat bei St. Stephan (GLA 61/7313, Bl. 227 f.). Die zweite *possessio* erhält er, der jetzt Fiskal der Konstanzer Kurie ist, am 17. September 1638 (GLA 61/7313, Bl. 272). Im Jahre 1639 nennt er sich zudem *consiliarius* und *examinator* des Bischofs (GLA 61/7314) und hat im Jahre 1644 Haus und Hofstatt an der Schreiberbergasse inne (GLA 5/312). Am 14. Februar 1641 wird er in die Sakramentsbruderschaft bei St. Stephan aufgenommen (Pfarr-Archiv St. Stephan, Bruderschaftsregister, Bl. 1^v). — † 30. April 1668 (ebenda). Sehr wahrscheinlich ist er in ganzer Figur auf einem Holzbrett an der Wand des sogenannten Chorherrenstübchens abgebildet (Humpert S. 68). — Humpert S. 231.

Franz Andreas (von) Precht, 1637—1650 Kanoniker. Er stammte aus Konstanz und war im Jahre 1642 an der Universität Ingolstadt immatrikuliert (Matr. Ingolstadt 2/1 Sp. 661). Am 22. Juni 1637 hatte er als *patritius Constantiensis* bereits die *prima possessio* auf das durch die Resignation des Joh. Raßler freigewordene Kanonikat bei St. Stephan erlangt (GLA 61/7313, Bl. 244 und 246). Er wird freilich noch zum Jahre 1639 als nicht residierend bezeichnet (GLA 61/7314). Am 4. Mai 1646 erhält er die *secunda possessio* und bezieht sein Kanonikat (GLA 61/7314, S. 196—197). † 23. August 1650 im 29. Lebensjahr, begr. in St. Stephan (Totenregister bei Humpert S. 188 Nr. 67 und GLA 61/7315, S. 72 und 78). — Nicht bei Humpert.

Franz Schenck, 1639—1678 Kanoniker. Er stammte aus Konstanz und war im Jahre 1636 an der Universität Perugia immatrikuliert (Weigle, Perugia S. 87 Nr. 1200). Im Jahre 1639 wird er als Dr. theol., Hofkaplan des Bischofs und *in vicariatu notarius* sowie als nicht residierender Chorherr bezeichnet (GLA 61/7314). Im Jahre 1640 erhält er trotz Simonieverdacht die erste *possessio* auf das von N. Walser resignierte Kanonikat bei St. Stephan (GLA 61/7314, S. 36). Am 20. Februar 1641 wird er in die Sakramentsbruderschaft

bei St. Stephan aufgenommen (Bruderschaftsregister Pfarr-Archiv St. Stephan, Bl. 4^v). Er ist *sancta apostolica auctoritate publicus notarius* (GLA 5/324 zum 31. März 1668) und wird 1672 als Diakon, Kustos und Senior bezeichnet, sowie im Alter von 62 Jahren stehend genannt (EbAfr Ha 68). † 21. Mai 1678 (Bruderschaftsregister, Pfarr-Archiv St. Stephan, Bl. 4^v). Sein Name ist an der Wand des sogenannten Chorherrenstübchens eingetragen. — Humpert S. 231.

Hieronymus Frey, 1641—1647 Kanoniker. Nachdem Kaiser Ferdinand II. im Jahre 1640 für ihn Erste Bitten an das Kapitel von St. Stephan gerichtet hatte (GLA 209/1182), werden diese für ihn, der aus Augsburg stammte, am 1. Januar 1641 vom Kapitel angenommen (GLA 61/7314, S. 52). Am 15. September 1644 erhält er dann die *prima possessio* auf das durch den Tod des J. Raßler freigewordene Kanonikat (GLA 61/7314, S. 169 f.). Vor dem 18. Juli 1647 resigniert er für seinen Bruder Leonhard sein Kanonikat und tritt in den Jesuitenorden ein (GLA 61/7314, S. 221). — Nicht bei Humpert.

Ernst Friedrich von Pflaumern, 1644—1672 Kanoniker. Aus Biberach stammend, ist er im Jahre 1637 an der Universität Ingolstadt immatrikuliert (Matr. Ingolstadt 2/2 Sp. 602). Am 9. Dezember 1644 erhält er nach der Resignation seines Veters Georg von Pflaumern die erste *possessio* auf dessen Kanonikat bei St. Stephan (GLA 61/7314, S. 172). Am 14. Januar 1646 hat er sodann sein Kanonikat bezogen, ohne die *secunda possessio* erlangt zu haben (GLA 61/7314, S. 193). Er reist am 27. April 1650 von Konstanz ab, um die Pfarrei Hirrlingen bei Rottenburg zu übernehmen unter Reservation seines Rechtes und seiner Rückkehr zum Kanonikat (GLA 61/7315, S. 68). Am 7. Juni 1646 wird er in die Sakramentsbruderschaft bei St. Stephan aufgenommen (Bruderschaftsregister Pfarr-Archiv, St. Stephan, Bl. 22^v). Zum Jahre 1672 wird er, der damals im 53. Lebensjahr stand, als Priester bezeichnet, der seit 26 Jahren im Besitz seines Benefiziums, aber seit beinahe 20 Jahren abwesend sei (EbAfr Ha 68). † Vor dem 23. Juni 1672 (StAKo G 71), begr. in St. Stephan (Totenregister bei Humpert, S. 187 Nr. 14). Sein Name ist an der Wand des sogenannten Chorherrenstübchens eingetragen. — Humpert S. 231.

Franz Brock von und zu Weissenberg, 1645—1667 Kanoniker. Er stammte aus Feldkirch, studierte 1641—1645 am Collegium Germanicum (Steinhuber 1 S. 413) und erhielt am 18. September 1645 nach päpstlicher Provision auf das durch den Tod des L. Hammerer freigewordene Kanonikat zu St. Stephan die *prima*

possessio (GLA 61/7314, S. 187—189). Bereits am 1. Oktober 1649 äußert er die Absicht, auf sein Kanonikat zu verzichten und sich um eine Pfarrei zu bewerben (GLA 61/7315, S. 34 f.). Und so reist er am 27. April 1650 von Konstanz weg, um die Pfarrei Rottweil zu beziehen unter Reservierung seines Rechtes und der Rückkehr auf sein Kanonikat (GLA 61/7315, S. 68). Auf das Pfarramt in Rottweil resignierte er im Jahre 1672 (H. Ruckgaber, Geschichte der Frei- und Reichsstadt Rottweil 2/1. 1836, S. 316). Im Jahre 1667 hatte er ein Kanonikat am Augsburger Dom erlangt, und bei dieser Gelegenheit mag er sein Kanonikat bei St. Stephan resigniert haben (Haemmerle, Augsburg S. 34 Nr. 150). Sein Name ist, mit dem Titel eines Dr. theol. versehen, an der Wand des sogenannten Chorherrenstübchens angebracht. † 12. Oktober 1684, begr. in Rottweil (Haemmerle, ebenda). — Humpert S. 231.

Leonhard Frey von Schönstein, 1647—1656 Kanoniker. Als Sohn des Postverwalters David Frey 1624 in Augsburg geboren, studierte er in Ingolstadt und war Pfarrer bei St. Peter in Dillingen (Haemmerle, Augsburg S. 80 Nr. 385). Am 18. Juli 1647 erhielt er auf Grund päpstlicher Provision die erste *possessio* auf das durch die Resignation seines Bruders Hieronymus freigewordene Kanonikat bei St. Stephan (GLA 61/7314, S. 221). Im Jahre 1649 ist er nicht-residierender Kanoniker (GLA 61/7315, Bl. 1), verlangt aber am 5. Oktober 1649 die zweite *possessio* (ebenda, Bl. 36). Am 2. Juli 1651 hat er ein Kanonikat am Augsburger Dom erhalten (GLA 61/7315, Bl. 128), zieht jedoch erst 1656 von St. Stephan nach Augsburg (GLA 209/1320). Er ist in Augsburg Offizial, Scholastiker, Dompfarrer und Domdekan (Haemmerle, Augsburg, wie oben). Sein Name ist mit dem Titel eines utr. iur. lic. an der Wand des sogenannten Chorherrenstübchens angebracht. † 6. August 1693, begr. in der Pfarrkirche zu Röthis bei Feldkirch (Haemmerle, Augsburg, wie oben). — Humpert S. 231.

Martin Vogler, 1649—1652. Er war im Jahre 1642 an der Universität Wien immatrikuliert (Matr. Wien 4 S. 188) und wird zum Jahr 1649 als Dr. theol. und Generalvikar auch als nicht-residierender Kanoniker von St. Stephan erwähnt (GLA 61/7315, Bl. 1). Daneben war er von 1646—1652 auch Pfarrer und Chorherr von St. Johann (K. Beyerle, St. Johann S. 409 Nr. 20). Er resignierte diese Pfarrei im Jahre 1652 (ebenda) und erhielt in ebendiesem Jahre — immer noch als Kanoniker von St. Stephan — als bischöflich augsburgischer Rat ein Kanonikat am Augsburger Dom, das er im Jahre 1660 resignierte (Haemmerle, Augsburg S. 80 Nr. 384). Sein

Name ist — mit dem Titel *vicarius in spiritualibus generalis Constantiensis* versehen — an der Wand des sogenannten Chorherrenstübchens angebracht. — Nicht bei Humpert.

Georg Wilhelm Schultheiß, 1659 Kanoniker. Er wird am 10. April 1659 in die Sakramentsbruderschaft bei St. Stephan aufgenommen (Bruderschaftsregister Pfarr-Archiv, St. Stephan, Bl. 31^r). — Nicht bei Humpert.

Joseph von Ach, 1659—1669 Kanoniker, 1669—vor 1690 Propst. Vgl. Liste der Pröpste.

Kaspar Lang, 1660—1663 Kanoniker. Er erhält am 6. November 1660 die erste *possessio* auf das durch den Tod des M. Miller freigewordene Kanonikat bei St. Stephan, resigniert darauf — als Pfarrer von Frauenfeld — allerdings bereits am 9. Februar 1663 (GLA 5/325 und 209/733). — Nicht bei Humpert.

Johann Martin Maucher, 1663—1672 Kanoniker. Er stammte aus Waldsee, war im Jahre 1662 an der Universität Dillingen immatrikuliert, erwarb dort im Jahre 1663 den Grad eines bacc. phil. und im Jahre 1665 denjenigen eines mag. phil. (Matr. Dillingen S. 813 Nr. 72). Am 26. Februar 1663 war er als Dillinger Student in das durch die Resignation von C. Lang freigewordene Kanonikat bei St. Stephan eingewiesen worden (GLA 5/325). Noch im Jahre 1672 wird er — im Alter von 27 Jahre — als Kanoniker aufgeführt, wobei vermerkt wird, daß er seit vier Jahren Kanoniker sei (EbAfr Ha 68). — Nicht bei Humpert.

Johannes Blauw, 1663—1672 Kanoniker. Er stammte aus Ehingen, wo er am 17. Juni 1637 als Sohn des David Blauw und der Ursula Rieger geboren wurde (frdl. Mitt. G. Wieland — Tübingen), war im Jahre 1651 an der Universität Dillingen immatrikuliert, wo er 1661 hintereinander den Grad eines bacc. theol., eines lic. theol. und eines Dr. theol. erwarb. Außerdem hatte er in Salzburg Theologie, geistliches und weltliches Recht studiert und war dort mag. phil. geworden (Matr. Dillingen S. 738 Nr. 48). Erstmals wird er zum 26. Februar 1663 als Kanoniker von St. Stephan erwähnt (GLA 5/325). Er ist schon damals Fiskal und Sigillifer der Konstanzer Kurie. Unter den Chorherren des Jahres 1672 wird er wiederum als Priester-Kanoniker aufgeführt und dazu bemerkt, daß er seit sechs Jahren Kanoniker sei (EbAfr Ha 68). Im Jahre 1670 hatte er dann die erste und im Jahre 1675 die zweite *possessio* auf ein Kanonikat am Konstanzer Dom erhalten, und spätestens in diesem letztgenannten Jahre dürfte er sein Kanonikat bei St. Stephan resigniert haben (Mitt. Kundert). Er wurde Offizial (1670—1691)

und Generalvikar und zudem am 2. April 1686 zum Propst von St. Johann gewählt (HS 2/2 S. 322 und K. Beyerle, St. Johann S. 406 Nr. 26). † 21. März 1694 (ebenda). — Nicht bei Humpert.

Achilles Riedel, 1667—1672 Pfarrer und Kanoniker. Vgl. Liste der Pfarrer.

Johann Christoph Krenckel, seit 1668 Kanoniker, 1676 bis 1686 Pfarrer und Kanoniker. Vgl. Liste der Pfarrer.

Franz Waggin, 1668—1694 Kanoniker. Er stammte aus Bregenz und war der Sohn des Stadtrates Johann Christoph Waggin und der Maria Ursula Ramin (Ludewig, Vorarlberger S. 172, Anm. 295). Im Jahre 1650 war er an der Universität Dillingen (Matr. Dillingen S. 735 Nr. 61) und im Jahre 1656 an der Universität Ingolstadt immatrikuliert (Matr. Ingolstadt 2/2 Sp. 817). Am 22. Juni 1668 wird er als iur. utr. lic. auf Bitten des Kapitels mit Kanonikat und Präbende bei St. Stephan providiert (GLA 5/334), wird zum Jahre 1672 als Subdiakon bezeichnet, der 35 Jahre alt und seit zwei Jahren Kanoniker sei (EbAfr Ha 68), und wird am 4. Juli 1675 in die Sakramentsbruderschaft bei St. Stephan aufgenommen (Bruderschaftsregister Pfarr-Archiv St. Stephan, Bl. 40^v). Am 28. Juli 1691 begegnet er als Senior (GLA 5/332). † 11. Februar 1694 (GLA 61/7316, S. 86 f.). — Humpert S. 231.

Johann Jakob Leiner, 1672—1701 Kanoniker. Er entstammte einem Konstanzer Patriziergeschlecht und war im Jahre 1659 im Alter von 19 Jahren an der Universität Dillingen immatrikuliert (Matr. Dillingen S. 792 Nr. 92). Im Jahre 1672 wird er, der jetzt Diakon ist, erstmals als Kanoniker von St. Stephan erwähnt (EbAfr Ha 68). Am 21. April 1675 wird er in die Sakramentsbruderschaft bei St. Stephan aufgenommen (Bruderschaftsregister Pfarr-Archiv St. Stephan). Am 28. Juli 1691 ist er Kustos (GLA 5/332) und am 18. Juni 1698 Senior (GLA 5/325). † 8. Januar 1701, begr. in St. Stephan (GLA 61/7317, S. 172 f. und Totenregister bei Humpert S. 187 Nr. 36). — Humpert S. 230 (zu 1607).

Johann Leiner, ca. 1673—1698 Kanoniker. Er entstammte einer Konstanzer Patrizierfamilie und wurde am 5. Mai 1644 als Sohn des Johann Leiner und der Susanna Welz geboren. Im Jahre 1661 war er an der Universität Dillingen immatrikuliert (Matr. Dillingen S. 808 Nr. 94). Da es anlässlich seiner Resignation im Jahre 1698 heißt, daß er 25 Jahre lang eine Diakonalpfründe zu St. Stephan innegehabt habe (GLA 61/7316, S. 329 f.), muß er um 1673 Kanoniker geworden sein. Am 28. Juli 1691 wird er als lic. theol. bezeichnet (GLA 5/332). Am 11. Juni 1698 resigniert er sein Kanonikat

zu Gunsten seines Bruders Johann Ignaz (GLA 61/7316, S. 329 f.), † 10. Oktober 1698 zu Passau nach langer Krankheit (Matr. Dillingen wie oben und GLA 61/7316, S. 356—358). — Nicht bei Humpert.

Johann Baptist Lecher, 1676—1725 Kanoniker. Er stammte aus Konstanz, wo er als Sohn des Johann Bapt. Lecher und der Catharina Raßler geboren wurde (frdl. Mitt. G. Wieland — Tübingen). Da er am 26. Januar 1700 35 Jahre alt genannt wird und es von ihm heißt, er sei seit 15 Jahren im Besitz seiner Priester-Präbende (EbAfr Ha 68), kann er wohl kaum mit dem im Jahre 1677 in Dillingen immatrikulierten, ebenfalls aus Konstanz stammenden, damals 17 Jahre alten Johann Baptist Lecher identisch sein, der dort im Jahre 1677 den Grad eines phil. bacc. und im Jahre 1679 denjenigen eines phil. mag. erwirbt (Matr. Dillingen S. 923 Nr. 62). Im Jahre 1684 wird er in die Sakramentsbruderschaft bei St. Stephan aufgenommen (Bruderschaftsregister Pfarr-Archiv St. Stephan, Bl. 46') und wird am 5. September 1696 erstmals als Kustos bezeichnet (GLA 5/323). Am 18. Juni 1723 resigniert er das Kustos- und Fabrik-Amt, das er über 20 Jahre hindurch innegehabt hatte, aus Altersgründen (GLA 61/7319, S. 55). † 19. Juli 1725; begr. in St. Stephan (GLA 61/7319, S. 232 f. und Totenregister bei Humpert S. 189 Nr. 77). Er galt als Benefactor von St. Stephan und hatte seiner Kirche 300 fl. zur Anfertigung eines silbernen Krucifixes gestiftet (GLA 61/7319, S. 292—294). — Humpert S. 231.

Johann Ulrich Blauw, 1676—1726 Kanoniker. Als Sohn des David Blauw und der Catharina Franck am 22. Juni 1652 in Ehingen geboren, kam er im Jahre 1670 an das Germanikum nach Rom, das er als Minorist im Jahre 1672 wieder verließ (Collegium Germanicum, Alumnverzeichnis 1 S. 566 Nr. 2234). Im gleichen Jahre nahm er an der Universität Dillingen das Studium auf und erwarb dort im Jahre 1673 den Grad eines mag. phil., im Jahre 1677 denjenigen eines Dr. iur. can. und endlich im Jahre 1679 denjenigen eines lic. theol. (Matr. Dillingen S. 888 Nr. 89). Am 1. Februar 1676 gab Papst Clemens X. den Auftrag, ihm die vorher von Johann Blauw innegehabte Pfründe zu St. Stephan zu verleihen (GLA 5/320). Am 26. Januar 1700 heißt es sodann, daß er 47 Jahre alt und seit 22 Jahren im Besitz seiner Präbende sei (EbAfr Ha 68). Am 14. April 1703 wird er erstmals als *senior* bezeichnet (GLA 61/7317, S. 427) und am 9. September des gleichen Jahres in die Sakramentsbruderschaft bei St. Stephan aufgenommen (Bruderschaftsregister Pfarr-Archiv St. Stephan S. 54'). Vor dem 28. April 1725 resigniert

er sein Kanonikat in päpstliche Hand (GLA 5/329). † 14. Dezember 1726 (GLA 61/7319, S. 403 f.), begr. in St. Stephan (Totenregister bei Humpert S. 187 Nr. 34). — Humpert S. 231.

Johann Konrad Wech, bis 1681 Kanoniker. Er stammte aus Konstanz und war der Sohn des Johann Leonhard Wech und der Magdalena Settelin (Alumnenverzeichnis Germanicum s. unten) und immatrikulierte sich 1667 im Alter von 18 Jahren an der Universität Dillingen (Matr. Dillingen S. 843 Nr. 35). Am 1. November 1669 kam er an das Germanikum nach Rom, das er am 22. Mai 1675 wieder verließ (Alumnenverzeichnis Collegium Germanicum 1 S. 562 Nr. 2217). Ob er mit demjenigen Johann Konrad Wech identisch ist, der im Jahre 1670 in Freiburg immatrikuliert war (Matr. Freiburg S. 114 Nr. 84), bleibt fraglich. Er wird erst bei seinem Tode, am 14. Mai 1681, als Kanoniker von St. Stephan bezeichnet (GLA 209/739). Dagegen führt ihn das Totenregister von St. Stephan als Kanoniker von Radolfzell, gibt ihm den Titel eines iur. utr. dr. und nennt den 19. Mai als seinen Todestag. Begr. in St. Stephan (Totenregister bei Humpert S. 190 Nr. 115). — Nicht bei Humpert.

Sebastian Beutter, 1684—1701 Kanoniker. Er ist in Konstanz als Sohn des Kaufmanns Sebastian Beutter und der Anna Barbara Öderlin geboren und trat am 24. Oktober 1680 mit 21 Jahren in das Collegium Germanicum zu Rom ein, das er am 19. März 1684 wieder verließ (Collegium Germanicum Alumnenverzeichnis 1 S. 619 Nr. 2448), um am 27. April 1684, bereits als Kanoniker von St. Stephan, den Grad eines Dr. theol. in Perugia zu erwerben (Weigle, Perugia S. 129 Nr. 1744). Im Jahre 1700 ist er im Besitz einer Priester-Präbende und wird am 25. Dezember dieses Jahres in die Sakramentsbruderschaft bei St. Stephan aufgenommen (Bruderschaftsregister Pfarr-Archiv St. Stephan Bl. 52^v). † 9. Januar 1701, begr. in St. Stephan (GLA 61/7317 und Totenregister bei Humpert S. 188 Nr. 45). Er hinterließ dem Stift eine Silberstatue des hl. Sebastian und der hl. Klara (Hering-Mitgau, Silberplastik S. 188 Nr. 42). — Humpert S. 231.

Johann Martin Purtscher, 1686 Kanonikatsbewerber. Er stammte aus Konstanz, wo er als Sohn des Michael Purtscher und der Barbara Bock geboren wurde, war von 1680—1683 an der Universität Innsbruck immatrikuliert, wo er den Magistergrad erwarb (Matr. Innsbruck Matr. phil. 1 S. 16 Nr. 460), und kam im Jahre 1683 an das Collegium Germanicum nach Rom, das er am 11. September 1687 — mit dem Dr.-Grad versehen — wieder verließ (Collegium Germanicum Alumnenverzeichnis 1 S. 635 Nr. 2531). Wäh-

rend seines Rom-Aufenthaltes bat er vor dem 18. Juli 1686 den Papst um Provision mit dem durch die Resignation des Pfarrers und Chorherrn Krenkel freigewordenen Kanonikat samt Pfarrpfründe bei St. Stephan. Dieses Gesuch wird jedoch von der Kurie aus grundsätzlichen Gründen abgelehnt (GLA 209/1320). — Nicht bei Humpert.

Johann Hugo Keßler, 1688—1696 und 1707—1721 Kanoniker. Er stammte aus Mengen, war im Jahre 1669 an der Universität Freiburg immatrikuliert, wo er 1671 den Grad eines mag. phil. erwarb, und studierte dort von neuem ab 1701 beide Rechte (Matr. Freiburg 2/1 S. 106 Nr. 61 und S. 286 Nr. 43). Im Jahre 1685 war er Pfarrer und Dekan zu Markdorf (FDA 23.1893, S. 319), und 1688 verwendet sich der Bischof für ihn, der jetzt erstmals Kanoniker von St. Stephan und zugleich bischöflicher Rat, Fiskal und Dr. theol. genannt wird, um eine Professur an der Universität Freiburg (ebenda S. 106, Anm. 61). Nachdem er im Jahre 1691 mit einem Kanonikat am Dom providiert worden war, das er aber bereits im gleichen Jahr wieder aufgab (Mitt. Kundert), wurde er im Jahre 1694 zum Propst von St. Johann in Konstanz gewählt (K. Beyerle, St. Johann S. 406 Nr. 27 und HS 2/2 S. 322), verzichtet aber erst am 4. August 1696 auf sein Kanonikat bei St. Stephan zu Gunsten seines Bruders Johann Christoph Keßler (GLA 61/7316, S. 215—217). Am 15. Mai 1704 wird er sodann Kanoniker in Horb (Matr. Freiburg 2/1 S. 286 Anm. 43), tauscht aber bereits am 31. Oktober 1707 sein Kanonikat zu Horb mit J. K. Harder gegen dessen Kanonikat zu St. Stephan ein (GLA 61/7318, S. 117—119). Er ist damals noch cand. iur. Am 19. Dezember 1709 erhält er die *secunda possessio* auf seine Priester-Pfründe (GLA 61/7318, S. 219 und S. 221). Bis dahin hatte er auch die Pfarrei Sauldorf inne (GLA 5/323). Am 13. Januar 1716 wird er zu einer Geldstrafe verurteilt, da er die Köchin des Mitchorherren Dr. Blauw geschlagen hatte (GLA 209/1345). † 5. oder 6. Oktober 1721, begr. in St. Stephan (GLA 209/739 und Totenregister bei Humpert S. 187 Nr. 12). — Humpert S. 231.

Joseph Ignaz von Bildstein, 1689—1690 Kanoniker, 1690 bis 1727 Propst. Vgl. Liste der Pröpste.

Johann Baptist Stremayer, 1691—1703 Pfarrer und Kanoniker. Vgl. Liste der Pfarrer.

Franz Hoffam, 1694 Kanonikatsbewerber. Er stammte aus Konstanz und immatrikulierte sich im Jahre 1664 mit 19 Jahren an der Universität Dillingen (Matr. Dillingen S. 284 Nr. 28). Am 2. No-

vember 1694 bat der Bischof den Papst um Übertragung des durch die Resignation des J. Bildstein freigewordenen Kanonikats bei St. Stephan an Franz Hoffam, der damals als iur. utr. lic. Pfarrer in Meersburg und Dekan des Landkapitels Linzgau war (GLA 209/1320). Diese Bitte blieb ohne Erfolg, doch erlangte Hoffam stattdessen im Jahre 1698 ein Kanonikat bei St. Johann in Konstanz, auf das er am 1. Juli des gleichen Jahres die *possessio* erhielt. Er hat die dortige Pfründe jedoch nie angetreten und ist 1708 als Pfarrer von Meersburg gestorben (K. Beyerle, St. Johann S. 435 Nr. 160). — Humpert S. 231.

Michael Waibel, 1694—1749 Kanoniker. Er stammte aus Markdorf und war ein Sohn des Theobald Waibel und der Anna Binder. Im Jahre 1678 war er an der Universität Ingolstadt (Matr. Ingolstadt 2/2 Sp. 1067) immatrikuliert und am 15. Oktober 1679 wechselte er mit 19 Jahren an das Collegium Germanicum nach Rom über, das er am 6. Oktober 1684 wieder verließ (Collegium Germanicum Alumnenverzeichnis 1 S. 615 Nr. 2431 und Mitt. Schmidt). Am 11. Oktober des gleichen Jahres erwarb er in Perugia die Würde eines Dr. theol. (Weigle, Perugia S. 130 und Nr. 1748). Nach vorausgegangenem Ersten Bitten des Bischofs auf das durch den Tod des F. Waggin freigewordene Kanonikat bei St. Stephan erteilt das Kapitel dem Michael Waibel am 25. Februar 1694 die *prima possessio* (GLA 61/7316, S. 86 f.); ja am 2. Januar 1695 bittet der Bischof für ihn beim Nuntius in Luzern sogar um Unterstützung bei der Kurie zur Erlangung des durch die Resignation von J. Bildstein freigewordenen Kanonikates (GLA 5/376). Am 25. Februar erhält er sodann nach Ablauf der drei Karenzjahre die *secunda possessio* (GLA 61/7316, S. 249) und wird am 16. April 1699 in die Sakramentsbruderschaft bei St. Stephan aufgenommen (Bruderschaftsregister Pfarr-Archiv St. Stephan, Bl. 52^r). Schon zum Jahre 1694 war er als bischöflicher Rat und Fiskal bezeichnet worden (s. oben), und zum 9. Juni 1701 nannte er sich *sacra apostolica auctoritate publicus et iuratus notarius* (GLA 5/324). Zum 21. August 1725 wird er erstmals als *senior* bezeichnet (GLA 5/335), und am 7. September 1725 errichtet er bereits sein Testament (GLA 61/7319, S. 265). Im Jahre 1744 wird er *consiliarius ecclesiasticus* und *ex-vicarius generalis* genannt (Catalogus 1744/45, S. 12). † 25. September 1749 im 90. Lebensjahr (Catalogus 1750, S. 334 und Totenregister bei Humpert S. 186 Nr. 2), begr. in St. Stephan. Er wird als Stifter einer Messe beim Hl. Kreuz und eines Kelches (vgl. Humpert S. 180) bezeichnet — Humpert S. 232.

Johann Christoph Keßler, 1696—1699 Kanoniker. Er stammte aus Mengen und war von 1694—1699 an der Universität Freiburg immatrikuliert, die er mit dem Magister-Grad verließ (Matr. Freiburg 2/1 S. 195 Nr. 12). Er erhielt im Jahre 1692 als *can. iur.* und Frühmeßbenefiziat zu Mengen die erste *possessio* auf ein Kanonikat bei St. Johann in Konstanz, resignierte jedoch sein Kanonikat, ohne die Pfründe angetreten zu haben, zugunsten seines Bruders Johann Hugo (K. Beyerle, St. Johann S. 435 Nr. 157). Anstelle seines nach St. Johann übergewechselten Bruders wird ihm am 5. August 1696 die erste *possessio* auf dessen Kanonikat bei St. Stephan erteilt (GLA 61/7316, S. 226 und GLA 5/323). Bereits am 30. April 1699 resigniert er jedoch auch dieses Kanonikat wieder zugunsten von K. Harder (GLA 61/7317, S. 43 f.). Am 5. August 1722 wird er als *Dr. iur. utr.* zum Pfarrer von Weitnau im Allgäu bestellt (Matr. Freiburg 2/1 S. 195 Anm. 12). — Humpert S. 231.

Johann Ignaz Leiner, 1698—1703 Kanoniker. Er entstammte einer Konstanzer Parizierfamilie und war ein Sohn des Johann Leiner und der Susanna Welz (s. bei Johann Leiner). Im Jahr 1675 war er im Alter von 17 Jahren an der Universität Dillingen immatrikuliert, wo er 1676 den Grad eines *bacc. phil.* und im Jahre 1678 denjenigen eines *mag. phil.* erlangte (Matr. Dillingen Nr. 22). Am 12. Juni 1698 wird er, *der iur. utr. lic.* und Pfarrer zu Schwenningen ist, als Nachfolger seines resignierenden Bruders zum Kanoniker von St. Stephan gewählt (GLA 61/7316, S. 329 f.), wo er am 18. Juni die *prima possessio* (GLA 5/325) und am 15. Juli 1700 die *secunda possessio* erlangt (GLA 61/7317, S. 112). In seinem Testament vom Jahre 1703 setzt er das Kloster Zoffingen zum Haupterben ein (Mitt. BHK 10.1889, S. m85). † 1. April 1703; begr. in St. Stephan. Sein Epitaph befindet sich noch heute in der Schmerzensmutterkapelle (vgl. Humpert S. 197 Nr. 14 mit Wiedergabe der Inschrift). Er hatte eine wöchentliche Messe beim Ölberg in der Stephanskirche gestiftet (GLA 61/7317, S. 427 und Totenregister bei Humpert S. 190 Nr. 134). — Humpert S. 231.

Johann Konrad Harder, 1699—1707 Kanoniker. Er stammte aus Konstanz und immatrikulierte sich mit 21 Jahren an der Universität Dillingen, wo er im Jahre 1674 den Grad eines *iur. can. lic.* erwarb (Matr. Dillingen S. 862 Nr. 59). Am 30. April 1699 wird er nach der Resignation von J. C. Keßler zum Kanoniker bei St. Stephan gewählt (GLA 61/7317, S. 43 f.) und erhält am 11. Juni des gleichen Jahres die *prima possessio* auf eine Priesterpräbende (GLA 5/321 und GLA 61/7317, S. 45). Erst am 23. Februar verleiht ihm Papst Cle-

mens XI. ein Kanonikat bei St. Stephan (GLA 5/321), in das er sich jedoch mit Hilfe eines Prokurators einweisen lassen muß, da er selbst sich in Rom aufhält. Die Einweisung geschieht am 30. April 1701 (GLA 5/321). Die *secunda possessio* erhält er am 12. Juni 1702 (GLA 61/7317, S. 374). Nach seiner Rückkehr aus Italien bittet er am 11. Januar 1704 als *canonicus iunior* um Zuweisung eines Kanonikatshauses (GLA 61/7317, S. 470). Am 6. Januar 1701 war er auch in die Sakramentsbruderschaft bei St. Stephan aufgenommen worden (Bruderschaftsregister, Pfarr-Archiv St. Stephan Bl. 53^r). Bereits im Jahre 1706 war er, der jetzt den Titel eines Dr. theol. trug, offenbar zum Tausch seines Kanonikates gegen ein solches beim Stift Horb gezwungen worden, worauf sich ein Prozeß anschloß (GLA 61/7318, S. 30 und S. 93—97 und S. 114 f.). Am 31. Oktober 1707 erfolgt dann seine offizielle Resignation, und zugleich tauscht er sein Kanonikat mit Präbende bei St. Stephan gegen ein ebensolches beim Stift Horb mit J. H. Keßler ein (GLA 61/7318, S. 117—119). † 30. Oktober 1708 (GLA 209/1345), begr. in St. Stephan (Totenregister bei Humpert S. 188 Nr. 50). — Humpert S. 231.

Johann Albert von Guldinast, 1701—? Kanoniker, 1727 bis 1755 Propst. Vgl. Liste der Pröpste.

Franz Wilhelm Kobold, 1701—1707 Kanoniker. Am 26. Februar 1701 verleiht ihm Papst Clemens XI. das durch den Tod des Johann Jacob Leiner freigewordene Kanonikat bei St. Stephan (GLA 5/324) und am 16. April des gleichen Jahres gestattet ihm der Papst zudem, die Einkünfte seines Kanonikats zu beziehen, obwohl in der Verleihungsurkunde ein Fehler unterlaufen war, indem dort theol. dr. statt theol. cand. eingesetzt worden war (GLA 5/324). Bereits am 9. Juni 1701 erhält er die *prima possessio* (GLA 61/7317, S. 239) und am 9. Juni 1704 die *secunda possessio* nach Ablauf der drei Karenzjahre (GLA 61/7317, S. 487). Am 26. August 1707 hält er sich — wohl wegen eines Prozesses — in Rom auf (GLA 61/7318, S. 97), wo er noch vor dem 7. September 1707 an *hitziger Krankheit* stirbt (GLA 61/7318, S. 113 f.). — Humpert S. 232.

Andreas Feurstein, 1703—1725 Pfarrer und Kanoniker. Vgl. Liste der Pfarrer.

Johann Dominik Gasser, 1703—1741 Kanoniker. Er stammte aus Konstanz und war ein Sohn des Oberrichters und Steuerherrs Johann Conrad Gasser (GLA 61/7317, S. 439). Im Jahre 1707 hat er sich an der Universität Freiburg immatrikuliert (Matr. Freiburg 2/1 S. 323 Nr. 4). Am 4. Juni 1703 wird er als Nachfolger von Dr. Feurstein auf dessen Diakonal-Präbende gewählt. Diese Wahl sollte aber

erst rechtskräftig werden, wenn Gasser Kleriker sei (GLA 61/7317, S. 439). Am 10. Juli 1703 erhält er sodann die *prima possessio* (GLA 61/7317, S. 445 f.), ist aber im April 1706 noch immer *philos. studiosus* (GLA 61/7318, Bl. 1). Als Neo-Electus verehrt er dem Kapitel *Theses ex universa phylosophia*, in Kupfer gestochen, von denen er jedem einzelnen Mitkapitular ein Exemplar schenkt (GLA 61/7318, S. 84 f.). Am 24. Dezember 1710 empfängt er die *secunda possessio* auf seine Diakonal-Pfründe (GLA 61/7318, S. 281) und feiert am 13. März 1711 seine Primiz (GLA 61/7318, S. 304). Am 28. April 1725 wird er als Kanoniker und Kustos in die Sakramentsbruderschaft bei St. Stephan aufgenommen (Bruderschaftsregister, Pfarr-Archiv St. Stephan, Bl. 62') und wird am 21. August 1725 als iur. utr. lic. zugleich *custos* und *cantor* genannt (GLA 5/335). Er resigniert das Kantorei- und Präsenz-Amt am 19. Dezember 1727 (GLA 61/7320, S. 58) und vermacht am 29. Oktober 1737 dem Stift 8000 fl. mit der Verpflichtung, sein Anniversar zu begehen (Pfarr-Archiv St. Stephan) und stiftet außerdem einen Kelch (Humpert S. 180). † 10. Juli 1741; begr. in St. Stephan (Totenregister bei Humpert S. 187 Nr. 25). — Humpert S. 232.

Franz Xaver Eitel Reding von Biberegg, 1705—1750 Kanonikatsbewerber bzw. Kanoniker. Er stammte aus Bregenz und war im Jahre 1700 an der Universität Freiburg immatrikuliert (Matr. Freiburg 2/1 S. 275 Nr. 40). Am 7. Oktober 1705 richtet Kaiser Joseph I. für ihn Erste Bitten an das Kapitel von St. Stephan (GLA 5/328), und am 10. November 1708 erneuert er selbst diese Bitte (GLA 61/7318, S. 164). So wird er denn am 5. Dezember 1708 in das durch den Tod von J. K. Harder freigewordene Kanonikat eingewiesen (GLA 5/328). Die zweite *possessio* erhält er dann allerdings erst am 5. Oktober 1714 (GLA 61/7318, S. 592). Zum Jahre 1744 wird er als Dr. theol. bezeichnet, der im 64. Lebensjahr stehe (Catalogus 1744/45, S. 12). † 31. Oktober 1750 (Catalogus 1750, S. 19), begr. in St. Stephan (Totenregister bei Humpert S. 186 Nr. 3). — Humpert S. 232.

Georg Sigismund Haim, 1708—1726 Kanoniker. Er stammte aus Konstanz und war von 1687 bis 1689 an der Universität Freiburg immatrikuliert (Matr. Freiburg 2/1 S. 160 Nr. 1). Am 16. Januar 1708 wird er vom Papst mit der durch den Tod von F. W. Kobold freigewordenen Diakonal-Präbende bei St. Stephan providiert (GLA 61/7318, S. 124 f.), und am 5. Mai des gleichen Jahres wird er als Dr. iur. can. in dieses Kanonikat eingewiesen und erhält die erste *possessio* (GLA 5/321 und 61/7318, S. 145). Am 1. Juli 1712 erhält das Kapitel ein am 20. Juni in Rom ausgestellttes Indult für Haims Kanonikat,

das am 15. November 1712 und am 4. Februar 1713 verlängert wird (GLA 61/7318, S. 470 und S. 473). Vor dem 4. Februar 1713 hatte der Papst allerdings dem sich am Collegium Germanicum in Rom aufhaltenden Sohn des Kanzlers von Rottenberg (Rotberg?) in Freiburg das Kanonikat von Haim übertragen. Damit beginnt ein Rechtsstreit, da von Rottenberg betonte, daß sein Sohn die Provision erhalten habe, als Haim zwischen dem 15. November 1712 und dem 4. Februar 1713 kein Indult besaß (GLA 61/7318, S. 460 und S. 470—473). Das Ersuchen von Rottenbergs (Rotbergs?) wird jedoch vom Kapitel abgelehnt. Haim war im übrigen am 4. Februar 1713 von der Kaiserin-Witwe Eleonora zum Hauskaplan bestellt worden (GLA 61/7318, S. 479 f. und S. 486 f.). Am 22. November 1726 ist er noch immer *canonicus primae possessionis* und Hofkaplan des Kaisers; er resigniert an diesem Tage sein Kanonikat zugunsten seines Neffen F. D. Ganal (GLA 61/7319, S. 399). — Humpert S. 232.

Franz Joseph Forster, 1714 Kanonikatsbewerber. Am 12. September 1714 richtet für ihn Kaiser Karl II. *primae preces* um Kanonikat und Präbende bei St. Stephan an das Kapitel (GLA 5/334). — Nicht bei Humpert.

Joseph Franz von Schorno, 1718—1736 Kanonikatsbewerber und Kanoniker. Seine Mutter war Dorothea von Schorno, geb. von Bertschat aus dem Lande Schwyz († 13. April 1726, begr. in St. Stephan; Humpert, Totenregister, S. 187 Nr. 20). Am 6. Juli 1718 richtet Kaiser Karl II. für ihn, der seit dem 5. Juli 1697 auch Kustos von Bischofszell war (HS 2/2 S. 244), an das Kapitel von St. Stephan Erste Bitten um ein Kanonikat (GLA 5/330), und am 18. September 1720 bittet der Bischof das Kapitel, für den Dr. theol. Schorno, seinen Generalvisitator, ein Kanonikat zu fundieren (GLA 209/1348). Am 21. November 1724 erhält er die *secunda possessio* auf eine Priester-Präbende (GLA 61/7319, S. 188). Zum 26. Juni 1727 wird er im Amte eines Generalvisitators als abwesend bezeichnet (GLA 61/7320, S. 115—121). † 8. Januar 1736, begr. in St. Stephan (Totenregister bei Humpert S. 187 Nr. 20). — Humpert S. 232.

Johann Christian Zencher, 1725—1731 Kanoniker. Er stammte aus Rovereto und war im Studienjahr 1710/1711 an der Universität Innsbruck immatrikuliert (Matr. Innsbruck, Matr. theol. 2 S. 269 Nr. 2383). Am 25. September 1725 verleiht ihm Papst Benedikt XIII. ein Kanonikat bei St. Stephan (GLA 5/335) und beauftragt Exekutoren mit seiner Einführung in das durch den Tod des Joh. B. Lecher freigewordene Kanonikat samt Präbende. Er hielt sich damals an der

römischen Kurie auf, hatte Philosophie, Theologie und beide Rechte studiert, war jedoch wegen seines Rom-Aufenthaltes nicht in der Lage, Residenz bei St. Stephan zu nehmen. Am 1. Dezember 1725 verlangt er die erste *possessio*. Das Kapitel ist dazu jedoch vorerst noch nicht bereit, da das Gerücht gehe, daß er im gesamten Österreich ausgeschrieben sei. Dies bestreitet er am 4. Januar 1726 (GLA 61/7319 S. 299 f. und S. 308). So erhält er am 8. Januar 1726 die *prima possessio* (GLA 61/7319, S. 311 f.). Am 25. Dezember hält er sich noch immer wegen eines Prozesses in Rom auf. Da die Karenzzeit jedoch abgelauten ist, legt er für weitere sechs Monate wegen dieses Rechtsstreites Dispens von der Residenz vor. Bei dem Rechtsstreit ging es um die *difesa d'una causa di lesa immunita ecclesiastica contro i ministri cesarei delli stati austriaci* (GLA 61/7320, S. 164 f.). Am 11. März 1729 verlangt er die *secunda possessio*. Das Stift fordert aber von ihm „Reinwaschung“ von der österreichischen Proskription (GLA 61/7320, S. 184 f.). Am 19. August 1729 und am 9. Februar 1731 legt er jeweils neue Indulte wegen Nicht-Residieren-Könnens vor (GLA 61/7320, S. 337 f.). Obwohl Zencher noch vor dem 13. Juli 1731 sein Kanonikat bei St. Stephan zugunsten von C. M. Bayer resigniert (GLA 61/7320, S. 365 f.), legt der Offizial am 28. Oktober 1731 die *renuntiatio litis* J. C. Zenchers vor (GLA 61/7320, S. 383). — Humpert S. 232.

Heinrich Michael Scherer von Hausen, 1725—1752 Pfarrer und Kanoniker. Vgl. Liste der Pfarrer.

Johann Joseph Zelling, 1725—1767 Kanoniker. Er stammte aus Konstanz, studierte 1719/1720 an der Universität Freiburg i. Br. und erwarb dort am 7. Juni 1726 den Grad eines lic. iur. (Matr. Freiburg 2/1 S. 387 Nr. 16). Am 28. April 1725 hatte ihm Papst Innozenz XIII. Kanonikat und Präbende bei St. Stephan in Konstanz verliehen, die durch die Resignation von J. U. Blauw freigeworden waren. Bis dahin war er Pfarrer zu Ramsen und Kammerer des Kapitels Stein am Rhein gewesen (GLA 5/329). Am 21. August 1725 erhielt er die *prima possessio* (GLA 5/335) und erlangte am 1. Juli 1727 die *secunda possessio* (GLA 61/7320, S. 32). Am 19. Dezember 1727 wurde ihm das Kantorei- und Präsenz-Amt übertragen (GLA 61/7320, S. 58). Am 13. März 1732 begegnet er als Geistlicher Rat des Bischofs von Konstanz (StAKo G 57/4), in welcher Eigenschaft er im August 1743 eine Generalvisitation in der Schweiz vornimmt (GLA 209/1345). Der Catalogus von 1744/45 (S. 12) weist ihn als *consiliarius ecclesiasticus, notarius curiae und visitator generalis* aus und vermerkt, daß er 58 Jahre alt, seit 18 Jahren Kanoniker und seit vier Jahren Kustos sei. Am 4. April 1765 stiftete er eine Kaplanei an der Schottenkapelle

(Pfarr-Archiv St. Stephan und dazu Humpert S. 211 f.) und am 29. März 1765 vermachte er der Stifts-Kantorei 1400 fl. für einen Konstanzer Bürgerssohn (GLA 209/774). Am 9. Mai 1766 errichtete er sein Testament (Pfarr-Archiv St. Stephan). † 18. September 1767, begr. St. Stephan (vgl. das für ihn als Benefactor des Stifts am ersten Pfeiler der nördlichen Pfeilerreihe des Mittelschiffs angebrachte Epitaph; die Inschrift wiedergegeben bei Humpert S. 197 f. Nr. 15). — Humpert S. 232.

Franz Dominik Ganäl, 1726—1733 Kanoniker. Am 22. November 1726 hatte G. S. Haim sein Diakonal-Kanonikat zugunsten seines Neffen F. D. Ganäl resigniert (GLA 61/7319, S. 399), und am 14. Dezember 1726 bat Ganäl dementsprechend um *prima possessio*. Er war Dr. iur. utr. und damals Kaplan in Tengen (GLA 61/7319, S. 401 f.). Am 5. Dezember 1730 erhält er sodann die *secunda possessio* (GLA 61/7320, S. 328—330). Da er sich an der römischen Kurie aufhält, legt er am 23. September 1732 ein Indult wegen Nicht-Residenz auf sechs Monate vor (GLA 61/7320, S. 436 f.). Bereits am 23. April 1733 resigniert er dann aber sein Kanonikat in die Hände des Papstes (GLA 5/325). — Nicht bei Humpert.

Karl Martin von Bayer, 1731—1766 Kanoniker. Er stammte aus Rorschach, wo er am 8. Februar 1703 als Sohn des Franz Joseph von Bayer geboren wurde. Vom 21. Oktober 1724 bis zum 10. September 1728 besuchte er das Collegium Germanicum in Rom (Mitt. Schmidt und Collegium Germanicum Alumnverzeichnis 2 S. 196). Am 1. April 1729 hatte er eine Provision auf die Churer Scholastrei erhalten, ohne jedoch damit durchzudringen (HS 1/1 S. 562). Noch vor dem 13. Juli 1731 wird er vom Papst mit dem durch die Resignation von J. C. Zencher freigewordenen Kanonikat bei St. Stephan providiert (GLA 61/7320, S. 365), auf das er am 13. Juli 1731 die *prima possessio* erhielt (GLA 61/7320, S. 366). Zum 29. Oktober 1736 wird er als Dr. theol. bezeichnet (GLA 5/290) und am 3. August 1743 als bischöflicher Geistlicher Rat zur Generalvisitation in die Schweiz geschickt (GLA 209/1345). Zur gleichen Zeit scheint er auch Domherr von Chur gewesen zu sein (EbAfr, Einkünfte St. Stephan). Er stiftete der Stephanskirche einen Kelch (Humpert S. 180), sowie im Jahre 1754 eine silberne Statue des hl. Johann Nepomuk (Hering-Mitgau, Silberplastik S. 278 Nr. 84). Außerdem stiftete er am 7. Februar 1765 eine ewige, 14tägige Messe in St. Stephan zugunsten der Thomas-Pfründe (Pfarr-Archiv St. Stephan) und am 15. März desselben Jahres ein Stipendium zur *Beschuhung* von vier bis fünf armen Kindern aus der Pfarrei Rorschach und der Pfarrei St. Stephan in Konstanz (Pfarr-

Archiv St. Stephan). Am 3. April 1765 errichtete er als Churer Domherr, Chorherr von St. Stephan und *intimus* des Bischofs von Chur sodann sein Testament (Pfarr-Archiv St. Stephan). † 16. November 1766, begr. in St. Stephan. Vgl. dazu das zu seinen Ehren an der nördlichen Pfeilerreihe im Mittelschiff angebrachte Epitaph mit Inschrift (Humpert S. 198 f. Nr. 17). — Humpert S. 232.

Johann Michael Leiner, 1733—1784 Kanoniker. Aus einer Konstanzer Patrizierfamilie stammend, wurde er am 24. Januar 1707 als Sohn des Johann Jacob Leiner und der Maria Catharina Gerni geboren und war vom 25. Oktober 1725 bis zum 26. August 1730 Mitglied des Collegium Germanicum in Rom, das er als Dr. theol. verließ (Collegium Germanicum Alumniverzeichnis 2 S. 81 Nr. 231 und Mitt. Schmidt). Schon am 8. Juli 1729 bat sein Vater für ihn, daß das Kapitel von St. Stephan seinem Sohn ein vakant werdendes Kanonikat übertragen möge (GLA 61/7320, S. 221 f.). Aber erst am 23. April 1733 verleiht ihm Papst Clemens XII. das durch die Resignation von F. D. Ganal freigewordene Kanonikat (GLA 5/325), in das er am 10. Juni 1733 eingeführt wird (GLA 5/325). Am 22. Juni 1735 erhält er sodann die *secunda possessio* (GLA 5/325). Zum Jahre 1769 wird er als *senior* bezeichnet (Catalogus 1769, S. 8). Er wohnte in dem 1936 abgebrochenen Haus „zum Silbernen Schild“, wie sich aus einer Inschrift auf der Stuckdecke ergab (vgl. StAKo S 857 alt). † 16. Januar 1784 (Kindler von Knobloch, Oberbad. Geschlechterbuch 2, S. 483). — Humpert S. 232.

Michael Anton von Schorno, 1736—1746 Kanonikatsbewerber bzw. Kanoniker. Er stammte aus Schwyz (Catalogus zu 1744/45, S. 12). Für ihn, den *presbyter curatus*, stellte der Bischof am 18. März 1736 Erste Bitten an das Kapitel von St. Stephan auf das durch den Tod von J. F. von Schorno freigewordene Kanonikat (GLA 5/330). † 3. oder 4. Juli 1746 im Alter von 43 Jahren, begr. in St. Stephan (Catalogus 1750, S. 334 und Totenregister bei Humpert S. 187 Nr. 22). — Humpert S. 232.

Joseph Anton Henle, 1741—1766 Kanoniker. Er stammte aus Schelklingen, wo er am 28. März 1693 als Sohn des Jodokus Henle und der Christina Eisele geboren wurde (frdl. Mitt. G. Wieland — Tübingen) und kann, da er 1744/45 im 52. Lebensjahr stand (beides aus Catalogus 1744/45 S. 12), nicht mit dem 1720 in Orsenhausen geborenen und 1739 in Freiburg immatrikulierten Joseph Anton Henle identisch gewesen sein (Matr. Freiburg 2/1 S. 532 Nr. 26). Am 20. August 1741 bat er — als Dr. theol., Dekan und Pfarrer zu Berg — den Bischof von Konstanz um Übertragung des im Papstmonat durch den

Tod von J. D. Gasser freigewordenen Kanonikats zu St. Stephan (GLA 209/1345), das er auch tatsächlich bald bekommen haben muß, da es im Catalogus von 1744/45 heißt, daß er seit 3 Jahren Kanoniker sei (S. 12). Zum Jahre 1750 wird er als *consiliarius ecclesiasticus, notarius curiae et librorum censor ordinarius* sowie als theol. Dr. und J. U. Cand. bezeichnet (Catalogus 1750, S. 14 und S. 19). Zum Jahre 1755 heißt es außerdem, daß er Diakon und seit drei Jahren Kantor sei (Catalogus 1755, S. 8). † 14. Juli 1766. Er war damals zugleich Offizial (GLA 209/1362 und Totenbuch St. Stephan fol. 93). Im Jahre 1765 hatte er der Stiftskirche einen Kelch gestiftet (Humpert S. 180). — Humpert S. 232.

Joseph Andreas Obermayer, ca. 1746/47—1765 Kanoniker. Er stammte aus München. Für ihn richtete Kaiser Karl VII. am 31. Oktober 1742 Erste Bitten an das Kapitel von St. Stephan auf Verleihung von Kanonikat und Präbende (GLA 5/327). Der Catalogus von 1755 führt ihn als Presbyter-Kanoniker und Dr. theol. auf, der im Alter von 32 Jahren stehe und seit acht Jahren Kanoniker sei (S. 8). Daraus errechnet sich der ungefähre Beginn seines Kanonikats. Vor dem 1. Oktober 1765 resigniert er sein Kanonikat, da er ein anderes Kanonikat erlangt hatte (GLA 5/326). — Nicht bei Humpert.

Franz Konrad Briselance, 1750 Kanoniker. Nachdem bereits im Jahre 1746 Kaiser Franz I. Erste Bitten für ihn an das Kapitel von St. Stephan gerichtet hatte (GLA 209/1182), bewirbt er sich am 16. Februar 1750 um das durch die Krankheit des H. M. Scherer von Hausen freigewordene Kanonikat bei St. Stephan. Er war als kaiserlicher Precist bereits in das Kapitel von St. Stephan aufgenommen worden, amtierte jedoch noch immer in Wien als kaiserlicher Hofkaplan und hatte zuvor in den Diözesen Basel, Toul, Gran und Wien Seelsorge ausgeübt (GLA 209/1357). Er stammte aus Délémont (Diözese Basel), war Dr. theol. und stand 1750 im ersten Jahr seines Kanonikates (Catalogus 1750, S. 19). — Nicht bei Humpert.

Joseph Franz Xaver Anton von Meris, ca. 1752—1757 Kanoniker. Er war als Sohn des späteren Fürstlich Fürstenbergischen Geheimen Rates und Obervogts Franz Ignaz Maria von Meris und der Maria Elisabeth Scherer von Hausen (vgl. dazu K. S. Bader und A. von Platen, Das Große Palatinat des Hauses Fürstenberg. 1954, S. 153) am 17. oder 18. November 1719 in Gottmadingen geboren (nicht in Engen wie der Catalogus von 1755, S. 8 meint). Vom 23. Oktober 1736 bis zum 18. Oktober 1740 besuchte er das Collegium Germanicum in Rom und erhielt danach ein Kanonikat in Chur (Collegium Germanicum Alumnverzeichnis 2 S. 160 Nr. 458 u. Mitt.

Schmidt). Zum Jahre 1755 wird er erstmals als Dr. theol., Subdiakon und als im dritten Kanonikats-Jahre stehender Kanoniker von St. Stephan aufgeführt (Catalogus 1755, S. 8). Daraus ergibt sich der ungefähre Beginn seines Kanonikats. Bereits vor dem 15. März 1757 resigniert er sein Kanonikat, da er ein anderes Kanonikat erworben hatte (GLA 5/326). † 29. Juli 1795 als Stiftsdekan zu Baden-Baden (Bader und von Platen, wie oben, S. 153). — Nicht bei Humpert.

Johann Beat Anton Cyrill Rüpplin von Kefikon, 1754 bis 1811 Kanoniker. Er war am 9. Juli 1738 in Bischofszell (oder am 7. Oktober 1736 in Frauenfeld, so Kindler von Knobloch s. unten) als Sohn des Remigius Dietrich Rüpplin und der Maria Anna Ebinger von der Burg geboren worden (Catalogus 1779, S. 7 und Kindler von Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch 3. 1919, S. 670). Sein Kanonikat bei St. Stephan dürfte er im Jahre 1755 erlangt haben, denn der Catalogus für 1755 nennt ihn Priester-Kanoniker, der bereits im ersten Jahr seines Kanonikats stehe (S. 8). Zum Jahre 1794 wird er erstmals als *senior* bezeichnet (Catalogus 1794, S. 10). † 29. Juli 1811 (N. Hug, StAKo A I 33). — Humpert S. 232.

Johann Evangelist Labhart, 1755—1780 Pfarrer und Kanoniker. Vgl. Liste der Pfarrer.

Georg Anton Hoffmann von Leuchtenstern, 1755—1800 Kanoniker. Er stammte aus Rorschach und war dort am 29. August 1720 (dagegen Catalogus 1769, S. 8: geb. am 1. April 1721) als Sohn des Karl Joseph Hoffmann von Leuchtenstern und der Maria Anna Ruckstuhl geboren. Vom 26. Oktober 1739 bis zum 14. Mai 1743 besuchte er das Collegium Germanicum in Rom (Collegium Germanicum Alumnenverzeichnis 2 S. 517 und Mitt. Schmidt). Am 16. Oktober 1755 befiehlt Papst Benedikt XIV., ihn in ein Kanonikat bei St. Stephan einzuführen, und in der Tat erhält er am 16. Dezember 1755 das durch den Tod des A. von Guldinast freigewordene Kanonikat (GLA 5/322). Der Catalogus von 1779 bezeichnet ihn als Dr. theol., Subdiakon und im 21. Jahre seines Kanonikats stehend (S. 7). Zuletzt wird er am 27. Dezember 1799 genannt (Pfarr-Archiv St. Stephan). † 1800 (Humpert S. 232). Das Bildnis Hoffmanns ist noch heute in der Stephanskirche vorhanden (Abb. Nr. 42 bei Humpert). — Humpert S. 232.

Ulrich Ignaz Leopold Merhart von Bernegg, 1757—1807 Kanoniker. Er wurde am 19. November 1739 als Sohn des Fürstlich Auerspergischen Hofrates und Obervogts Joseph Anton Merhart von Bernegg und der Maria Barbara Meris von Hausen in Donaueschingen geboren (K. S. Bader und A. von Platen, Das Große Palatinat des

- Hauses Fürstenberg. 1954 S. 153 f.). In den Jahren 1757/58 und von 1758/60 bis 1763 studierte er an der Universität Freiburg i. Br., wo er am 26. April 1763 zum Dr. iur. utr. promovierte (Matr. Freiburg 2/2 S. 678 Nr. 41). Am 15. März 1757 befiehlt Papst Benedikt XIV., ihn in das durch Resignation seines Onkels J. von Meris freigewordene Kanonikat bei St. Stephan einzuführen (GLA 5/326). Noch zu Beginn des Jahres 1758 wird vor der *curia causarum* ein Streit um die vom Kapitel bestrittene Rechtmäßigkeit der vom 4. Oktober 1757 datierenden Provision geführt. Merhart verlangt am 4. Januar 1758 erneut Einführung in das Kanonikat (GLA 5/326). Im Jahre 1766 wird er als Kanoniker, Kustos und Kantor in die Sakramentsbruderschaft bei St. Stephan aufgenommen (Bruderschaftsregister, Pfarr-Archiv St. Stephan, Bl. 79^r). Zum Jahre 1769 heißt es, daß er als Subdiakon seit sechs Jahren Kanoniker und seit drei Jahren Kustos und Kantor sei und außerdem als bischöflicher Geistlicher Rat und *Notarius curiae* wirke (Catalogus 1769, S. 3 und S. 8). Zum Jahre 1789 wird er außerdem als *sigillifer* und *Fiscal* des Bischofs bezeichnet (Genealog. Schematismus 1789, S. 53). Im Jahre 1780 hatte er von seinem Onkel Dr. Johann Ulrich Merhart das Gut Bernegg bei Kreuzlingen-Emmishofen geerbt und erwarb aus diesem Grunde am 24. Juli 1783 das Emmishofer Bürgerrecht. Im Jahre 1786 hatte er vom Bischof das Privileg erhalten, auf Bernegg einen eigenen Altar zu errichten, und 1801 vermachte er der Stephanskirche sein silbernes Kruzifix, das jeweils an der Oktav von Fronleichnam dem Besitzer von Bernegg zur Zierde des Altars ausgeliehen werden soll. Am 4. Juli 1795 errichtete er sein Testament, indem er u. a. der Stephanskirche 1000 fl. zur Abhaltung eines Jahrtages für seine Familie vermachte (vgl. H. Strauß, Emmishofen. Beiträge zur Ortsgeschichte von Kreuzlingen 7. 1953, S. 24 ff.). † 27. August 1807 am *Schlagfluß* (GLA 209/298). Sein Familienepitaph noch heute rechts vor der Seitentüre der Nordwand (vgl. Humpert S. 192 f. mit Wiedergabe der Inschrift). — Humpert S. 232.
- Konstantin Augustin Müller, 1765—1780 Kanoniker, 1780 bis 1794 Pfarrer und Kanoniker. Vgl. Liste der Pfarrer.
- Anton Rammig, 1766—1772 Kanonikatsanwärter. Für ihn, der aus Wien stammte, richtete Kaiser Joseph II. am 16. August 1766 Erste Bitten an das Kapitel von St. Stephan um Übertragung von Kanonikat und Prébende (GLA 5/328). Daß er beides bald danach erlangt zu haben scheint, geht daraus hervor, daß er im Catalogus von 1769 als im zweiten Jahr der ersten *possessio* stehender Priester-Kanoniker angeführt wird (S. 9). Am 6. Juni 1772 bittet er, der damals offenbar die *secunda possessio* noch nicht erlangt hatte, um ein

Adelsdiplom, damit er ein Kanonikat bei St. Stephan erhalten könne (StAKo G 20). Dies ist seine letzte Nennung in den Quellen. — Humpert S. 233.

Johann Baptist Melchior Felician von Forster, 1766 bis ca. 1786 (?) Kanoniker. Er wurde am 12. November 1742 in Diessenhofen als Sohn des Joseph Ludwig von Forster und der Maria Theresia von Haus geboren und besuchte vom 23. Oktober 1762 bis zum 31. März 1766 das Collegium Germanicum in Rom, das er als Dr. phil. et theol. verließ (Collegium Germanicum Alumnenverzeichnis 2 S. 892 und Mitt. Schmidt). Vor dem 23. Juli 1766 bat sein Vater, der damals Oberamtmannt des Stiftes Kreuzlingen war, den Bischof um die Übertragung des durch den Tod des J. A. Henle freigewordenen Kanonikats bei St. Stephan für seinen Sohn mit der Zusage, ihn während der Karenzjahre auf eine Universität zum Studium der Rechte zu schicken (GLA 209/1362). Bereits am 18. August 1766 befiehlt Papst Clemens XIII. seine Einführung in Kanonikat und Präbende (GLA 5/334). Zum Jahre 1769 führt ihn der Catalogus als Diakon auf, der im zweiten Jahr seines Kanonikats stehe und die erste *possessio* erlangt habe (S. 8). Auch der Catalogus von 1779 vermerkt ihn noch als Kanoniker von St. Stephan (S. 7). Spätestens im Jahre 1786 muß er aber ins Stift Betenbrunn übergewechselt sein, denn zum Jahre 1794 wird berichtet, daß er seit acht Jahren Propst und Pfarrer zu Betenbrunn sei und außerdem die Würde eines apostolischen Proto-notars und eines bischöflichen Geistlichen Rates trage (FDA 22. 1892, S. 319). — Humpert S. 233.

Joseph Theophil Schubert (Schubart), 1768—1806 Kanoniker. Er wurde am 12. April 1727 in Villingen geboren (Catalogus 1769, S. 9). Am 7. November 1767 gab Papst Clemens XIII. dem Kapitel von St. Stephan den Befehl, ihn in das durch den Tod des J. J. Zelling freigewordene Kanonikat einzuweisen; er war damals bereits Priester (GLA 5/331). Dies scheint auch bald darauf geschehen zu sein, denn bereits zum Jahre 1769 vermerkt der Catalogus, daß er im ersten Jahr seines Kanonikats stehe und Dr. theol. sei (S. 9). Zum 18. November 1780 wird er außerdem als *notarius apostolicus* bezeichnet (Pfarr-Archiv St. Stephan). † 27. Juni 1806 (GLA 209/296). — Humpert S. 233.

Johann Nepomuk Matt, ca. 1776—1784 Kanoniker. In Konstanz am 16. Mai 1737 geboren, wird er zum Jahre 1779 als Priester-Kanoniker der ersten *possessio* bezeichnet, der im dritten Jahr seines Kanonikats stehe (Catalogus 1779, S. 7). Daraus ergibt sich in etwa das Jahr seiner *prima possessio*. Noch am 18. Februar 1784 wird er Kano-

niker und Sekretär des Stifts St. Stephan genannt (GLA 209/914).
 † vor dem 29. Oktober 1784 (GLA 209/470). — Nicht bei Humpert.

J o s e p h A n t o n L a b h a r t, 1783—1830 Kanoniker. Als Sohn eines Konstanzer Buchdruckers am 26. November 1752 geboren (Catalogus 1794, S. 10), studierte er 1773/74 an der Universität Freiburg, wo er im Jahre 1779 als Cooperator am Meersburger Priesterseminar nacheinander die Würde eines bacc. theol. und eines Dr. theol. erwarb (Matr. Freiburg 2/2 S. 825 Nr. 214 und W. Müller, Promotion S. 91 Nr. 579). Am 21. September 1776 hatte er die Priesterweihe empfangen (FDA 16. 1883, S. 287). Am 13. September 1783 richtete der Bischof für ihn an das Kapitel von St. Stephan eine Erste Bitte um Übertragung des durch den Tod von J. E. Labhart freigewordenen Kanonikats bei St. Stephan (GLA 5/324). Bereits zum 20. Juni 1784 wird er als *canonicus praecista primae possessionis* in die Sakramentsbruderschaft bei St. Stephan aufgenommen (Bruderschaftsregister, Pfarr-Archiv St. Stephan, Bl. 84^v). Da es im Catalogus von 1794 heißt, daß er im elften Jahr seines Kanonikats stehe, ist anzunehmen, daß er die erste *possessio* noch im Jahre 1783 erlangt hatte (S. 10). Im Jahre 1789 begegnet er außerdem als apostolischer Protonotar (Genealogischer Schematismus 1789, S. 54) und zum 5. November 1798 auch als Geistlicher Rat und Groß-Pönitentiar (StAKo G 20). † November 1830 (FDA 16. 1883, S. 287). — Humpert S. 232.

J o s e p h U l r i c h H a u s, ca. 1784—1815 Kanoniker. Er wurde am 16. März 1763 in Konstanz geboren (Catalogus 1794, S. 10). Da er, der Dr. theol. war, im Catalogus von 1794 (S. 10) als im 10. Kanonikatsjahr stehend bezeichnet wird, ergibt sich daraus das ungefähre Datum seiner *prima possessio*. † 21. März 1815 (GLA 237/4521). — Humpert S. 233.

F r a n z A n t o n v o n L a n g e n, ca. 1785—(?) Kanoniker. Er wurde am 22. Dezember 1734 in Donaueschingen als Sohn des Fürstenbergischen Hof- und Regierungsrates Johann Baptist (von) Langen und der Maria Anna Rheinländer geboren (Catalogus von 1794, S. 10 und K. S. Bader u. A. von Platen, Das Große Palatinat des Hauses Fürstenberg. 1954, S. 141 f.). 1779 war er bereits im zweiten Jahre Propst von Betenbrunn (FDA 22. 1892, S. 319). Da es im Catalogus für 1794 heißt, daß er als lic. iur. utr. seit 9 Jahren Kanoniker von St. Stephan sei (S. 10), ergibt sich daraus in etwa das Datum seiner ersten *possessio*. Mit dieser *possessio* könnte zusammenhängen, daß er sich am 28. September 1784 das seinem Vater verliehene Adelsdiplom hatte erneuern lassen (Bader und von Platen, S. 141). Am 20. Februar 1788 begegnet

er sodann als Sekretär des Kapitels (GLA 209/914). † 1794 als Kanoniker von St. Stephan und Propst von Betenbrunn (Bader und von Platen, S. 142). — Humpert S. 233.

Joseph Wilhelm Sturm, ca. 1786—1813 Kanoniker. Er wurde am 28. Oktober 1733 in Konstanz geboren, trat im Jahre 1749 in den Jesuitenorden ein, war von 1768—1773 als Dr. phil. Professor der Physik an der Universität Freiburg und sodann von 1774—1790 ebendort Münsterpfarrer (Matr. Freiburg 2/2 S. 764 Nr. 1; W. Müller, Promotion S. 90 Nr. 568 und Th. Kurrus, Die Jesuiten an der Universität Freiburg i. Br. 2. 1977, S. 225 f. mit Anm. 888). Da der Catalogus zu 1794 ihn als in seinem 8. Kanonikatsjahr stehend bezeichnet (S. 10), dürfte er das Kanonikat bei St. Stephan etwa im Jahre 1786 erlangt haben. Zum Jahre 1789 wird er als Dr. theol., bischöflicher Kommissar im Breisgau, Stadtpfarrer von Freiburg, Chorherr von St. Stephan und *nicht frequentierender geistlicher Rat* aufgeführt (Genealogischer Schematismus 1789, S. 54 und S. 55), und zum Jahre 1794 heißt es, er sei *notarius curiae et librorum censor ordinarius* (Catalogus 1794, S. 5). Am 27. Dezember 1799 begegnet er außerdem als Sekretär des Stiftskapitels (Pfarr-Archiv St. Stephan). Am 12. August 1809 errichtet er sein Testament (Pfarr-Archiv St. Stephan). † 6. Mai 1813 (GLA 237/4521). — Humpert S. 232.

Ernst Steigentesch, 1791 Kanonikatsbewerber. Für ihn, der Priester ist, richtet Kaiser Leopold II. Erste Bitten an das Kapitel von St. Stephan zur Erlangung eines Kanonikates (GLA 5/332). — Nicht bei Humpert.

Johann Jakob Baumann, 1794—1817 Pfarrer und Kanoniker. Vgl. Liste der Pfarrer.

Andreas Nicolaus Xaver Doujourd'hui, 1794—1817 Kanoniker. Im Jahre 1767 geboren (Humpert S. 233), hatte er 1794 die erste und am 27. Dezember 1799 — jetzt als Dr. iur. can. — die zweite *possessio* auf ein Kanonikat bei St. Stephan erlangt (Pfarr-Archiv St. Stephan). † 7. Juni 1817 (GLA 237/4521). — Humpert S. 233.

Johann Jacob Sengelin, 1801—1816 Kanoniker. Er war im Jahre 1768 in Hirzbach/Elsaß (Diözese Basel) geboren (Humpert S. 233). Bereits am 7. Oktober 1781 hatte der Bischof von Basel ihm als seinem Diözesanpriester erlaubt, in der Diözese Konstanz zu leben (EbAfr, Die Besetzung von St. Stephan 1801—1807). Seitdem war er Hauskaplan auf Schloß Burg im Landkapitel Frauenfeld/Steckborn (ebenda zum 22. November 1801) und erscheint erstmals am 4. De-

zember 1801 als providierter Kanoniker von St. Stephan (ebenda). Am 24. Dezember 1802 erhielt er die *prima possessio* (GLA 237/4521). Am 19. Januar 1807 bittet die Frau Generalin von Tschudi geb. von Reding für Sengelin, man möge ihm den zur Erlangung der zweiten *possessio* nötigen Erwerb der Doktor-Würde erlassen und ihn außerdem von der Präsenz im Chor befreien (ebenda). Wegen seines unordentlichen Lebenswandels wurde er in ein geistliches Korrekthaus verbracht, verzog aber am 18. März 1816 in seine Heimat Hirzbach (GLA 237/4521) und verkaufte 1817 seinen Chorherrenhof (Stephansplatz 45 „zur Alten Apotheke“) (Beyerle/Maurer 2, S. 507). — Humpert S. 233.

§ 31. Die Kapläne

- Ulrich von Überlingen, Kaplan? Er war von 1260—1267 als Pleban von St. Johann zugleich der erste Gründungschorherr des 1266—1268 an dieser Kirche gegründeten Chorherrenstiftes (K. Beyerle, St. Johann S. 410 Nr. 1). Nach der dem 15. Jahrhundert entstammenden Konstanzer Bischofschronik (Cod. 339 des Stiftsarchivs St. Gallen, Bl. 221^v) soll er zugleich Kaplan zu St. Stephan gewesen sein.
- C. gen. Faber, 1261 Kaplan? Er wird lediglich einmal in einer am 11. November 1261 für Stift St. Stephan ausgestellten Urkunde in der Zeugenreihe — nach den Kanonikern von St. Stephan — als Subdiakon und Kleriker genannt (Beyerle, GU Nr. 41 S. 50).
- Heinrich gen. Zwick (Zwiche), 1261 Kaplan? Er wird lediglich einmal in einer am 11. November 1261 für Stift St. Stephan ausgestellten Urkunde in der Zeugenreihe — nach den Kanonikern von St. Stephan — als Diakon und Kleriker genannt (Beyerle, GU Nr. 41 S. 50). In den Jahren 1277 und 1278 begegnet er als Subthesaurar des Konstanzer Domes (REC 1 S. 278 Nr. 2429 und S. 284 Nr. 2473) und im Jahre 1283 als Inhaber des Zehnten zu Frenkenbach (REC 1 S. 296 Nr. 2582). Und endlich hat er vor dem 12. Juli 1302 als Subkustos der Domkirche einen Altar im Münster nahe der Tür, durch die man zu dem in der Nähe des Chors liegenden Hl. Kreuzaltar geht, zu Ehren der Apostel Petrus und Paulus erbauen lassen (REC 2 S. 44 f. Nr. 3279).
- C. gen. Rüdlinger, 1313 Kaplan?. Er wird zum 7. April 1313 als Notar des Propstes von St. Stephan erwähnt (REC 2 S. 490 Nr. 3642,

Ergänzung). Ob er Kaplan war, bleibt ungewiß. — Über ihn Schuler, Notare Nr. 1096.

Oswald, 1313—1319 Kaplan. Er wird erstmals zum 19. Januar 1313 als Vikar der Stephanskirche erwähnt (TUB 6 Nachtrag Nr. 56 S. 818). Zuletzt begegnet er am 19. Juli 1319 als Priester und Vikar des Pfarrers von St. Stephan. Damals hatte er einen Weinberg von der Kommende Mainau als Erbzinslehen inne (GLA 3/1).

Konrad von Stein, 1325 Kaplan. Er ist Priester und wird am 19. Juli 1325 als *familiaris* des mag. Berthold von Stein auf den von jenem gestifteten Marienaltar in St. Stephan präsentiert (REC 2 S. 121 Nr. 4043).

Heinrich gen. Müller, 1325 Kaplan. Er wird am 9. April 1325 als Priester und Kaplan des Altars *iuxta angulare in angulo* der Stephanskirche erwähnt (Beyerle, GU Nr. 181 S. 234). Er wird zur gleichen Zeit auch als *familiaris* des verstorbenen Domscholasters Walter (von Schaffhausen) bezeichnet (REC 2 S. 121 Nr. 4044).

Walter gen. Klocker, 1325—1356 Kaplan. Er ist ein Sohn des Chorherrn von St. Stephan Walter gen. Klocker, ist Priester, hat vom Papst wegen *defectus natalium* Dispens erhalten und wird am 19. Juli 1325 auf den neu gestifteten Mutter-Gottes-Altar in St. Stephan präsentiert (REC 2 S. 121 Nr. 4043). Am 20. November 1339 begegnet er als *procurator* bzw. *cellerarius* des Kapitels von St. Stephan (GLA 67/585, Bl. 60^r). Nachdem er in den Jahren 1343, 1347 und 1349 Güter und Zinse im Thurgau erworben hatte (GLA 67/585, Bl. 4^r und 21^r sowie GLA 5/705), wird er letztmals zum 1. September 1356 als Kaplan des Marienaltars erwähnt, als er seine Besitzungen in Andwil (Thurgau) an das Kapitel von St. Stephan verkauft (GLA 67/585, Bl. 21^r).

Johann gen. Lupfen, 1326 Kaplan. Vgl. Liste der Chorherren.

Bruno, 1329 Kaplan. Er wird zum 25. Juli 1329 als Priester und Kaplan des St. Georgs-Altars in der Stephanskirche bezeichnet (TUB 4 Nachtrag Nr. 102 S. 887 f.).

Rudolf, 1339 Kaplan? Er wird zum 20. November 1339 als Priester und *edituus* des Stiftes St. Stephan bezeichnet. An diesem Tage schenkt er dem Stift einen Weinberg in Horn (GLA 67/585, Bl. 60^r).

Heinrich gen. Murer, 1356—1382 Kaplan. Erstmals wird er zum 13. Mai 1356 als Priester und Prokurator des Stiftes St. Stephan erwähnt (GLA 67/585, Bl. 113^r). Im Jahre 1363 besitzt er eigene Güter zu Egelshofen (TUB 6 Nr. 2685 S. 238) und wird am 11. April des gleichen Jahres ausdrücklich als *procurator*, *calcor* und *distributor* des Kapitels von St. Stephan bezeichnet (GLA 67/585, Bl. 36). Am

12. Mai 1363 tritt er außerdem erstmals als Kaplan des St. Katharinenaltars in St. Stephan auf (TUB 6 Nr. 2700 S. 255), und als Kaplan dieses Altars und als Keller des Stiftes begegnet er zuletzt am 13. Januar 1373 (TUB 6 Nr. 3195 S. 661). Seine letzte Erwähnung als Kaplan des St. Katharinenaltars stammt vom 5. August 1382 (TUB 7 Nr. 3701 S. 297). Er ist wohl identisch mit jenem Heinrich Murer, der von 1391 bis 1394 als Propst von St. Johann in Konstanz nachzuweisen und am 13. Oktober 1394 verstorben ist (K. Beyerle, St. Johann S. 402 Nr. 10 und HS 2/2 S. 317 f.).

Andreas Schertwegg, 1360 Kaplan. Er wird zum 17. August 1360 als *prebendarius* von St. Stephan erwähnt (GLA 67/585, Bl. 106).

Konrad von Leutkirch, 1362—1364 Kaplan. Er ist Priester und wird am 30. April 1362 erstmals (Beyerle, GU Nr. 302 S. 399) und am 12. März 1364 letztmals als Kaplan des Marienaltars in der Stephanskirche erwähnt (TUB 6 S. 302 Nr. 2760).

Heinrich von Enslingen, 1363 Kaplan. Er wird ein einziges Mal, zum 22. Juni 1363, als Kaplan des Michael-Altars zu St. Stephan erwähnt (Beyerle, GU Nr. 307 S. 406).

Hermann, 1363 Kaplan? Er wird ein einziges Mal zum 12. Mai 1363 als *scolaris* des Pfarrers Jakob Kosti von St. Stephan erwähnt (TUB 6 Nr. 2700 S. 255).

Nikolaus gen. Windlock, 1363 Kaplan. Nachdem er zum 5. März 1343 als Kaplan des Marienaltars im Konstanzer Dom erwähnt wurde (REC 2 S. 241 Nr. 5066), tritt er am 12. März 1363 als Kaplan des Cäcilienaltars in St. Stephan auf (REC 2 S. 335 Nr. 5791). Er war sehr wahrscheinlich ein Verwandter des Konstanzer Bischofs Johann Windlock.

Konrad von Markdorf, 1363—1380 Kaplan. Am 25. Mai 1363 ist er als Kaplan des Marien-, St. Katharinen-, St. Maria Magdalenen- und St. Dorothea-Altars in St. Stephan zu belegen (GLA 67/585, Bl. 55). Am 13. Juni 1380 nennt er sich — als Priester — Oeconom und Syndicus des Propstes und des Kapitels von St. Stephan (TUB 7 Nr. 3564 S. 204).

Konrad Oberndorf, 1368—1388 Kaplan. Er ist ein Sohn des Ulrich Oberndorf aus Konstanz und wird im Jahre 1368 erstmals als Kaplan von St. Stephan erwähnt (StAKo A IX 1, S. 2). Zum 28. Mai 1375 erfahren wir, daß er die Kaplanei des St. Georg-Altars innehatte (REC 2 S. 409 Nr. 6329). Im Jahre 1378 besitzt er ein Haus in der Rindgasse zu Konstanz (TUB 7 Nr. 3498 S. 144). Ist er noch am 4. September 1382 als Kaplan des St. Georg-Altars zu belegen (TUB 7

- Nr. 3715 S. 312), so tritt er am 1. April 1388 als Kaplan des Dreikönigsaltars auf (TUB 7 Nr. 4047 S. 631).
- Heinrich Durer, 1372 Kaplan. Er wird ein einziges Mal, zum 24. April 1372, als Kaplan von St. Stephan erwähnt (GLA 5/363).
- Johannes Humbrecht, 1376—1395 Kaplan. Erstmals ist er zum 13. Dezember 1376 als Kaplan des ULF-Altars in St. Stephan erwähnt (GLA 5/398). Seine letzte Nennung als Kaplan dieses Altars stammt vom 13. Mai 1395 (GLA 5/276).
- Ulrich der Wiechs, 1379 Kaplan. Er wird ein einziges Mal, zum 23. Mai 1379, als Kaplan von St. Stephan erwähnt (TUB 7 Nr. 3517 S. 158 f.).
- Konrad Müllich, 1384—1390 Kaplan des Marien-Altars. Erstmals ist er zum 29. April 1384 als Priester, Keller und Pfleger des Kapitels von St. Stephan erwähnt (GLA 67/585, Bl. 61). Seine letzte Nennung, diesmal ausdrücklich als Kaplan, stammt vom Jahre 1390 (StAKo A IV 1, S. 43; frdl. Hinweis von K. Bechtold).
- Nicolaus Kädeli, 1391 Kaplan. Er wird einmal zum 21. September 1391 als Priester und Kaplan von St. Stephan (Cod. Dipl. Sal. 3 Nr. 1363b S. 414) und zum anderen zum 8. November 1391 als Pfleger der Chorherren von St. Stephan erwähnt (GLA 67/585, Bl. 34).
- Johann Kündigmann, 1393 und 1437 Kaplan. Er wird zum 30. Dezember 1393 als Kaplan des St. Michael-Altars zu St. Stephan erwähnt (GLA 5/276). Er ist wohl auch gemeint mit jenem Johann gen. Kündigmann, für den Bischof Marquard von Randegg als Exekutor von Äbtissin und Kapitel des Klosters St. Felix und Regula in Zürich am 25. September 1400 um Übertragung von Kanonikat und Präbende ersucht (REC 3 S. 110 Nr. 7669). Am 27. August 1415 ist ein Johann Kündigmann Rektor der Pfarrkirche zu Herisau (Krebs, Annatenregister Nr. 186), und am 14. April 1418 bittet ebendieser den Papst um Übertragung der Herisauer Pfarrkirche, die er gegen ein Kanonikat zu Bischofszell eingetauscht hatte. Außerdem besaß er noch die Pfründe des Bartholomäus- und Konrads-Altars in der Pfarrkirche St. Paul in Konstanz (RepGerm 4/2 Sp. 1795). Am 4. Dezember 1437 tauscht ein Johann Kündigmann die Pfründe des St. Blasius-Altars im Dom zu Konstanz gegen die Pfründe des St. Johann Baptist- und Evangelist-Altars in der Stephanskirche (Krebs, Invest.-Prot. S. 467). Im März 1450 ist ein Johann Kündigmann Rektor der Pfarrkirche in Buchberg (Krebs, Annatenregister Nr. 1843) und am 10. Juni 1473 Rektor der Pfarrkirche zu Hundwil (Krebs, Annatenregister Nr. 1677). Die Identität all dieser Träger gleichen Namens muß ungewiß bleiben.

- Heinrich gen. Sinnigmann, 1395 Kaplan. Er wird lediglich einmal, zum 26. November 1395, als Kaplan des Michael-, Barbara-, Dionysius- und Onofrius-Altars zu St. Stephan erwähnt (GLA 5/616).
- Ulrich Maler, 1395 Kaplan. Er wird zum 14. Januar 1395 als Kaplan von St. Stephan erwähnt (GLA 5/351; frdl. Hinweis von K. Bechtold).
- Konrad Raschach (Roschach), 1395—1414 Kaplan. Er ist erstmals zum 14. Januar 1395 als Kaplan von St. Stephan erwähnt (GLA 5/351; frdl. Hinweis von K. Bechtold); zum 14. Februar 1402 begegnet er als Kaplan des Frauenaltars (GLA 5/658). † vor dem 10. Dezember 1414 an der römischen Kurie als Kaplan des Maria-Magdalenen-Altars in St. Stephan (RepGerm 3 Sp. 247 f.).
- Johannes Aicheler, 1398—1406 Kaplan. Am 25. Februar 1398 verleiht ihm, dem Kaplan des Marien-Altars zu St. Stephan, der Papst Benefizien, die der Kollatur des Abtes von St. Gallen und derjenigen des Propstes von Bischofszell unterstehen (RepGerm 2/1 Sp. 558). Am 1. Mai 1401 begegnet er als Pfleger des Stiftes St. Stephan (GLA 67/585, Bl. 48), und als Kaplan und Pfleger von St. Stephan ist er zum 1. Februar 1406 letztmals erwähnt (GLA 67/585, Bl. 6^r). Von 1410 bis 1419 ist er als Pfarrer der Muttergotteskirche von Ravensburg belegt (REC 3 S. 171 Nr. 8193 und FDA 12. 1878, S. 158).
- Friedrich Schmid, 1401 Kaplan. Er wird zum 25. Mai 1401 als Kaplan des Cäcilienaltars in St. Stephan erwähnt (GLA 67/585, Bl. 5).
- Burkhard Bibrer, 1405 Kaplan. Er stammte aus Tengen und war im Jahre 1401 an der Universität Heidelberg immatrikuliert (Matr. Heidelberg 1 S. 86). Am 23. September 1405 wird er, der Vikar der St. Katharinen-Altarpfründe bei St. Stephan, mit einem Kanonikat zu Bischofszell providiert (RepGerm 2/1 Sp. 1196). Am 27. November 1417 bittet er als Kaplan des St. Margarethen-Altars im Konstanzer Dom um Übertragung der Pfarrkirche in Wald (RepGerm 4/1 Sp. 296). Beides hat er denn auch inne, als er am 16. März 1418 den Papst um Übertragung eines Kanonikats am Konstanzer Dom und am 23. Juli 1423 um Übertragung eines Kanonikats bei St. Felix und Regula in Zürich bittet (ebenda Sp. 296 f.). In den Jahren 1436 und 1437 ist er noch immer Pfarrektor in Wald (Krebs, Invest.-Prot. S. 937).
- Johannes Mor, 1413 Kaplan. Er wird zum 28. Juli 1406 als Priesterkaplan des Konstanzer Domes bezeichnet (REC 3 S. 144 Nr. 7959) und begegnet am 4. Juli 1413 als Kaplan des Andreas-Altars zu St. Stephan (GLA 5/357).

Johannes Decker, 1413—1415 Kaplan. Er wird einmal zum 15. Juni 1413 (GLA 5/616) und zum andern zum 28. August 1415 als Kaplan der St. Michael-Altarpfründe zu St. Stephan erwähnt (GLA 5/623).

Hermann Schachmann, 1414 Kaplan. Er ist zum 14. April sowie zum 23. und zum 25. Mai 1414 als Kaplan der St. Georgs-Altarpfründe in St. Stephan erwähnt (Krebs, Annatenregister Nr. 36; GLA 5/671 und GLA 67/521, Bl. 18, Nr. 11).

Johannes Tunderen, 1414 Kaplan. Er ist Kleriker der Diözese Minden und wird am 10. Dezember 1414 mit der Vikarie des St. Maria Magdalenen-Altars zu St. Stephan vom Papst providiert. Er hat zu dieser Zeit auch Vikarien in Hildesheim und in der Kirche zu Frankenhausen, Mainzer Diözese, und Exspektanzen auf Benefizien unter der Kollatur von Propst und Kapitel der St. Blasius-Kirche zu Braunschweig und der St. Bonifatius-Kirche zu Hameln inne (RepGerm 3 Sp. 247 f.). Am 22. November 1417 bittet er den Papst um Übertragung der Vikarie des St. Georg-Altars in der Kirche zu Hildesheim und am 22. April 1419 um Übertragung der Pfarrkirche zu *Dunghelbeke* in der Diözese Hildesheim (RepGerm 4/2 Sp. 2463 f.).

Ulrich Sartor von Kirchheim (de Kirchain), ca. 1414 bis 1418 Kaplan. Er ist Schreiber einer Sammelhandschrift der Konzilszeit und nennt sich darin *adiutor in divinis Constancie apud sanctum Stephanum* (Reichenauer Hs. Nr. 50, Papier, Landesbibliothek Karlsruhe; vgl. A. Holder, Die Reichenauer Handschriften 2. 1914, S. 132).

Ulrich Schorand, ca. 1415 Kaplan. Er ist Kaplan zu St. Stephan und tritt bei der Hinrichtung des Johannes Hus im Auftrag des Konzils und des Bischofs in den Ring (Konzilschronik des Ulrich Richental, ed. O. Feger, S. 205, Nr. 156). Über Ulrich Sch., Kirchherrn in Höchst, vgl. Schuler, Notare Nr. 1193.

Johann Ränzli, 1416 Kaplan. Er wird zum 20. Dezember 1416 als Kaplan und Meßner zu St. Stephan genannt (GLA 67/585, Bl. 70 f.).

Dietrich Klockler, 1418 Kaplan. Er ist Kaplan am St. Johannes-Altar zu St. Stephan, ist Priester und wird am 28. Januar 1418 mit einem Benefizium vom Papst providiert, das der Kollatur des Abtes der Reichenau untersteht (RepGerm 4/3 Sp. 3465 f. und StAKo B I 2, S. 165).

Heinrich Lantz, 1430 Bewerber um die Kaplanei des Michaelaltars. Vgl. Liste der Pfarrer.

Johannes Gerung, 1430—1450 Kaplan des Michaelaltars. Vgl. Liste der Chorherren.

Heinrich Sur, bis 1437 Kaplan. Im Jahre 1436 ist er — als Magister — Pfarrektor mit Absenz zu Wiesendangen (Krebs, Invest.-Prot. S. 867), begegnet dann aber zum 4. Dezember 1437 als Kaplan des St. Johann Baptist- und Evangelist-Altars zu St. Stephan, den er an diesem Tage gegen die St. Blasius-Altarpfunde am Konstanzer Dom eintauscht (Krebs, Invest.-Prot. S. 467). Seit 1438 ist er Pfarrer zu Herdwangen (Krebs, Annatenregister Nr. 5915 und REC 4 S. 91 Nr. 10 624).

Johann Altenschwiler, 1437 Kaplan. Er wird zum 19. Juli 1437 als Kaplan zu St. Stephan genannt (REC 4 S. 19 Nr. 9955).

Johann Glaser, 1437 Kaplan. Er stammte aus Konstanz und war im Jahre 1400 an der Universität Wien immatrikuliert (Matr. Wien S. 57). Im Jahre 1422 begegnet er als Notar des Konstanzer Hofes (REC 3 S. 256 Nr. 8928) und seit 1429 (REC 3 S. 298 Nr. 9277) mehrfach als Sachwalter des Konstanzer Hofes. Am 10. März 1425 bittet er den Papst um Übertragung der St. Peters-Altarpfunde am Konstanzer Dom (RepGerm 4/2 Sp. 1932). Zum 13. Juni 1437 wird er dann gleichzeitig als Anwalt des Konstanzer Hofes und als Kaplan von St. Stephan bezeichnet (REC 4 S. 17 f. Nr. 9943). Er ist letztmals am 18. Februar 1444 — freilich ohne den Kaplans-Titel — als Anwalt des Konstanzer Hofes erwähnt (REC 4 S. 118 Nr. 10 893). — Über ihn als kaiserl. Notar vgl. Schuler, Notare Nr. 417.

Peter Denger, 1437 Kaplan. Er wird zum Jahre 1437 als Kaplan von St. Stephan genannt (EbAfr Konzeptbuch Y, Bl. 131 ff.).

Hans Schreiber (Schriber), 1437—1456 Kaplan. Er ist im Jahre 1437 Kooperator (Helfer) zu St. Stephan (StAKo BI 6, S. 446), wird am 2. Juli 1448 der *alte Helfer* von St. Stephan genannt (StAKo U 8687) und macht als Kaplan der St. Michaels-Altarpfunde zu St. Stephan am 23. Februar 1446 sein Testament (StAKo U 9395).

Nikolaus Motz, 1439—1451 Kaplan. Am 19. Juni 1425 ist ein Nikolaus Motz aus Waldsee Zeuge in einer Urkunde des Generalvikars von Konstanz (REC 3 S. 275 Nr. 9091). Am 30. November 1439 begegnet er dann als Kaplan des St. Thomas-Altars bei St. Stephan (StAFrauenfeld; frdl. Mitt. K. Bechtold) und am 19. April 1442 als Kaplan des St. Pelagius-Altars im Münster (REC 4 S. 89 Nr. 10 606), während er am 20. Mai 1451 wiederum als Kaplan von St. Stephan genannt wird (REC 4 S. 181 Nr. 11 501). Am 7. Dezember 1452 bat er den Papst erneut um Übertragung von Kanonikat und Präbende bei St. Johann in Konstanz (RepGerm Nikolaus V. 3 S. 636 f.).

- Konrad Nippenburger, 1440 Kaplan. Er wird zum 8. Juli 1440 als Kaplan des St. Katharinenaltars bei St. Stephan erwähnt (StA Frauenfeld 7' 26' 8).
- Konrad Tannheim, 1441 Kaplan. Zum 9. Februar 1441 wird er als Kaplan von St. Stephan erwähnt (REC 4 S. 66 Nr. 10 414). Am 24. Dezember 1451 ist er dann aber Kaplan des Konstanzer Domes (REC 4 S. 186 Nr. 11 542).
- Konrad Schürpfer, 1448 Kaplan. Er wird zum 13. November 1448 als Kaplan von St. Stephan erwähnt (StAKo NSp A Nr. 310).
- Rudolf, 1450 Kaplan. Er wird am 9. September 1450 als Helfer (Kooperator) zu St. Stephan bezeichnet (StAKo A IX 1, S. 142).
- Johannes Hagemulen, 1450 Kaplan. Nachdem er den Papst am 27. Januar 1450 um Übertragung des Hl. Kreuzaltars in der Kirche St. Johann in Konstanz gebeten hatte, veranlaßt der Papst am 15. Dezember 1450 seine Einweisung in die Kaplanei des St. Johannes-Altars in der Stephanskirche (RepGerm Nikolaus V. S. 436).
- Johann Teufel, 1451. Er wird zum 20. Mai 1451 als Kaplan von St. Stephan erwähnt (REC 4 S. 181 Nr. 11 501). Ob er mit jenem Hans Teufel identisch ist, der am 3. Januar 1503 als Chorherr von Buchau auftritt, scheint fraglich (Krebs, DKP Nr. 7131).
- Konrad Ascherswiler, 1456 Kaplan. Am 29. Juli 1456 bittet er als Priester der Diözese Konstanz den Papst um Provision mit der Vikarie des St. Jodokus-Altars im Münster zu Konstanz, unabhängig davon, daß er bereits eine Vikarie in der Stephanskirche innehat (RepGerm Calixt III. S. 66). Es handelte sich dabei um die Kaplanei des St. Blasius-Altars (ebenda S. 470).
- Martin Kreuzer, 1459 Kaplan. Nachdem er am 2. Mai 1450 um neuerliche Provision mit der Pfarrkirche zu Essersweiler gebeten hatte (RepGerm Nikolaus V. 2 S. 588), begegnet er am 22. September 1459 als Kaplan am St. Thomas-Altar zu St. Stephan (GLA 5/181), erhält von 1471 bis 1493 Absenz für die Pfarrkirche in *Dirmadingen* (Krebs, Invest.-Prot. S. 183) und im Jahre 1479 eine ebensolche für die Pfarrkirche zu Bermatingen (ebenda S. 65).
- Johannes Pirs, 1459 Kaplan. Ein Johannes Birß begegnet im Jahre 1444 als bepfründeter Chorherr in Markdorf (REC 4 S. 111 Nr. 10 821). Am 22. September 1459 wird er als Kaplan von St. Stephan erwähnt (GLA 5/181). Er hatte die Pfründe des St. Thomas-Altars inne (GLA 5/337).
- Nikolaus Linck, bis 1464 Kaplan. Am 5. Februar 1463 und ebenso am 6. September 1466 erhält er Absenz für die Kaplanei zu Owin-

gen (Krebs, Invest.-Prot. S. 644), die er am 10. Februar 1467 resigniert (ebenda). Bis zum 30. Juni 1464 hatte er die Kaplanei des Marienaltars in der Konstanzer Stephanskirche inne, die er an diesem Tage gegen die Pfarrei Urnau eintauscht (Krebs, Invest.-Prot. S. 470), für die er dann aber bereits am 2. Juli 1464 Absenz einholt und sie endlich am 21. Oktober 1469 resigniert (ebenda).

Gebhard Summerdur, 1464—1469 Kaplan. Er stammte aus Meersburg und war seit 1441 an der Universität Heidelberg immatrikuliert, wo er 1443 die Würde eines bacc. art. und 1446 diejenige eines mag. art. erwarb (Matr. Heidelberg 1 S. 233 und 2 S. 388). Als lic. in decr. und mag. in art. erlangte er am 14. Juni 1447 vom Papst eine Exspektanz auf ein Kanonikat am Konstanzer Dom und auf ein Benefizium unter der Kollatur der Äbtissin von Buchau (RepGerm Nicolaus V. 1 S. 199). Am 20. April 1455 wird er mit einem Kanonikat bei St. Felix und Regula in Zürich und mit einem Benefizium unter der Kollatur des Abtes von St. Gallen providiert, bittet am 13. September 1455 um Übertragung der Pfarrkirche zu Walenstadt in der Diözese Chur, am 3. Februar 1457 um Übertragung der Kaplanei des Fidesaltars in der Fideskapelle außerhalb von St. Gallen, am 5. Februar 1457 um neuerliche Provision mit dem St. Thecla-Altar in der St. Galler Fideskapelle. Am 5. Februar 1457 bittet er als Advokat der Konstanzer Kirche an der Kurie für sieben Jahre um die Erlaubnis, nicht promovieren und nicht residieren zu müssen, und endlich am 10. September 1457 um neuerliche Provision mit einem Kanonikat zu Bischofszell (RepGerm Calixt III. S. 123). 1462 ist er als Subdiakon Anwalt des Konstanzer Hofes und streitet um die Kirche zu Ostrach (REC 4 S. 279 Nr. 12 475). Im Jahre 1462 hat er die Pfarrkirche zu Urnau inne (Krebs, Annatenregister Nr. 5821), für die er am 3. September 1463 Absenz erhält (Krebs, Invest.-Prot. S. 912) und die er endlich am 30. Juni 1464 gegen den Marienaltar in der Stephanskirche eintauscht (ebenda S. 470). Als Kaplan dieser Pfründe begegnet er auch noch einmal im Jahre 1469 (REC 4 S. 389 Nr. 13 543). Am 31. Dezember 1473 wird er dann aber wiederum allein als Kaplan der St. Thecla-Altarpfründe in der St. Fides-Kapelle bei St. Gallen erwähnt, die er an diesem Tage gegen die St. Barbara-Altarpfründe im Konstanzer Münster eintauscht (Krebs, Invest.-Prot. S. 297).

Albert Jöhen, 1465 Kaplan. Er errichtet am 17. Januar 1465 als Kaplan von St. Stephan bei seiner Kirche eine Anniversarstiftung (REC 4 S. 329 Nr. 12 942).

Johann Hölderlin, 1468 Kaplan. Er wird vor dem 18. Oktober 1468 Kaplan der neuerrichteten Gloggnerschen Altarpfunde in St. Stephan (= Hl. Kreuz) (REC 4 S. 385 Nr. 13 498a).

Peter Günther, 1468 Kaplan. Er wird zum 18. Oktober 1468 als Kaplan zu St. Stephan erwähnt (StAKo U 11 948).

Johannes Kleinhans, 1469—1489 und 1497 Kaplan. Er stammte aus Konstanz und war von 1462—1464 an der Universität Basel immatrikuliert, wo er 1464 die Würde eines bacc. art. erwarb (Matr. Basel 1 S. 39 Nr. 93). Im Jahre 1481 ist er an der Universität Tübingen immatrikuliert (Matr. Tübingen 1 S. 8 Nr. 15). Im Jahre 1469 ist er Kaplan des Marienaltars in der St. Stephanskirche (REC 4 S. 389 Nr. 13 543), am 22. Juni 1479 sodann Kaplan des St. Maria Magdalena-Altars (GLA 5/338), am 27. März 1483 außerdem Pfleger von St. Stephan (GLA 5/351), und am 18. August 1489 übergibt er der Bruderschaft zu St. Stephan einen Zinsbrief über 1 Pfund (GLA 5/351). Im gleichen Jahr scheint er eine Altarpfunde am Konstanzer Münster angetreten zu haben, denn am 10. Juni dieses Jahres beschließt das Domkapitel, ihm als Kaplan am Münster 2 fl. für seine erste Messe zu gewähren (Krebs, DKP Nr. 144). Dennoch zählt ihn die Liste des Gemeinen Pfennigs von 1497 (Stadt-Archiv Frankfurt, RSN 2449, K IV. a, fol. 16 ff.; frdl. Mitt. Dr. Schuler) noch immer unter den Kaplänen von St. Stephan auf. † vor dem 2. September 1513 als Inhaber des Benefiziums des Cosmas- und Damian-Altars im Konstanzer Münster (Krebs, DKP Nr. 4741).

Konrad Zehender, 1472—1474 und 1497 Kaplan. Er wird erstmals im Jahre 1472 als Kaplan von St. Stephan erwähnt (Beyerle/Maurer 2, S. 298). Am 15. Mai 1474 wird er als Kaplan des St. Georgs-altars bezeichnet (GLA 5/642). Die Liste des Gemeinen Pfennigs (wie oben) zählt ihn noch zum Jahre 1497 unter den Kaplänen von St. Stephan auf.

Hans Pfister, 1473—1497 Kaplan. Er wird zum 4. Februar 1473 als Kaplan des St. Johann-Altars in St. Stephan genannt (StAKo U 9336) und wird als solcher noch einmal am 23. Oktober 1493 erwähnt (GLA 1/84). Er ist vor dem 11. Juli 1497 als Kaplan des Maria-Magdalenen-Altars im Konstanzer Münster gestorben (Krebs, DKP 773). Die Liste des Gemeinen Pfennigs von 1497 (wie oben) zählt ihn noch unter den Kaplänen von St. Stephan auf.

Ulrich Hölderlin, 1475—1501 Kaplan. Am 3. Februar 1475 hofft er, der Priester ist, die neue Pfründe, die Konrad Ehinger, Bürger zu Konstanz, auf dem Andreas-Altar unter der Kanzel zu St. Stephan errichtet hat, zu erhalten (REC 5 S. 15 Nr. 14 291). Am

25. Oktober 1475 ist er dann tatsächlich Kaplan dieser Pfründe (GLA 5/327). Zum 8. April 1497 heißt es, daß er gemeinsam mit Elisabeth Suter die Kinder Justina und Hans habe (StAFrauenfeld 7' 32' 54). Am 23. September 1501 ist er noch immer Kaplan zu St. Stephan (GLA 5/364).
- Ludwig Köl gen. Busch, 1477—1479 Kaplan. Er wird einmal zum 20. Februar 1477 (GLA 5/620) und sodann noch einmal zum 22. Juni 1479 als Kaplan des St. Michael-Altars in St. Stephan erwähnt (GLA 5/338). Von 1491 bis 1508 ist er sodann als Kaplan der Konradsphebanie im Konstanzer Münster nachweisbar. Der seit 1508 als Altarpfründner im Dom und schließlich als Fiskal und von 1522 bis 1540 als Chorherr von St. Johann nachweisbare Ludwig Köl (K. Beyerle, St. Johann S. 427 Nr. 104) ist wohl sein Sohn (vgl. dazu W. Müller, in: FDA 95. 1975, S. 190 mit Anm. 167 und J. Vögeli, Schriften 2/2, S. 964 f.).
- Johannes Rad, 1479 Kaplan. Er wird zum 22. Juni 1479 als Kaplan des St. Annaaltars in St. Stephan erwähnt (GLA 5/338). Möglicherweise ist er mit jenem Johannes Rat identisch, der — aus Kirchengberg stammend — im Jahre 1461 an der Universität Heidelberg immatrikuliert ist (Matr. Heidelberg 1 S. 305).
- Martin Wurm, 1479—1497 Kaplan. Am 22. Juni 1479 wird er als Kaplan des St. Thomas-Altars zu St. Stephan bezeichnet (GLA 5/338) und noch zum Jahre 1497 in der Liste des Gemeinen Pfenigs (Stadt-Archiv Frankfurt, RSN 2449, K IV. a, fol. 16 ff.; frdl. Mitt. Dr. Schuler) unter den Kaplänen von St. Stephan aufgeführt.
- Johann Rickenbach, 1479—1484 Kaplan. Er wird zum 22. Juni 1479 als Kaplan des St. Dionysiusaltars zu St. Stephan erwähnt (GLA 5/338) und ist noch einmal am 1. März 1484 als Kaplan genannt (Krebs, Invest.-Prot. S. 1005).
- Peter Vogler, 1479—1489 Kaplan. Er wird erstmals zum 22. Juni 1479 (GLA 5/338) und letztmals zum 20. Juni 1489 als Kaplan des St. Katharinenaltars zu St. Stephan erwähnt, den er an diesem Tage gegen die Kaplanei zu (Kurz-)Rickenbach eintauscht (Krebs, Invest.-Prot. S. 470).
- Johann Beringer, 1479—1511 Kaplan. Erstmals wird er zum 22. Juni 1479 als Kaplan der Altarpfründe St. Marien *in angulo* erwähnt (GLA 5/338). Er stammte aus Meßkirch (Krebs, DKP 1 S. 133 Anm. 3). Seit dem 15. Februar 1487 tritt er zugleich als Schreiber des Domkapitels auf. Er ist mit dem Schreiber des ersten Bandes der Domkapitelsprotokolle identisch (Krebs, DKP 1 S. 133 Nr. 1). Am 7. August 1491 begegnet er zugleich als Prokurator des Kon-

stanzer Domdekans Heinrich von Hewen (Krebs, DKP Nr. 681). Am 10. Oktober 1493 übergibt er der Bruderschaft zu St. Stephan für eine wöchentliche Seelmesse zwei Zinsbriefe (GLA 5/372). Vor dem 20. Dezember 1496 gibt er sein Amt als Domkapitelschreiber auf, da es zu Mißhelligkeiten mit dem Domkapitel gekommen war (Krebs, DKP Nr. 729 und Nr. 498, Anm. 1). Und am 17. August 1500 verzichtet er auf die Plebanie im Spital (Krebs, DKP Nr. 1261). Am 18. Juli des gleichen Jahres hatte er Hans Gundelfingers Pfründe (= Gloggnersche Pfründe unten in der Kirche) erlangt (StAKo B I 20, S. 379). Von 1496 bis 1508 ist er auch als Beichtvater der Klosterfrauen von Zoffingen tätig (Hilberling, Zoffingen S. 35 und S. 41). Letztmals wird er am 19. Mai 1511 als Kaplan von St. Stephan erwähnt (GLA 5/339). † 1516 (Hilberling, Zoffingen S. 41).

Bantlin Sünchinger, 1482 Kaplan. Er ist als Magister Kaplan der Gloggnerschen Pfründe auf der Kanzel zu St. Stephan (StAKo U 8895).

Hans Gundelfinger, 1482—1500 Kaplan. Möglicherweise ist er mit jenem mag. Hans Gundelfinger identisch, der am 26. Dezember 1466 die Pfarrkirche zu Bremgarten resigniert (Krebs, Invest.-Prot. S. 118). Am 20. Mai 1482 wird er erstmals — mit dem Magister-Titel versehen — als Kaplan der Gloggnerschen Pfründe unten in der Kirche erwähnt (StAKo U 8895). Am 18. Juli 1500 wird seine Pfründe neu besetzt (StAKo B I 20, S. 379), und in der Tat scheint er vor dem 3. Juli dieses Jahres verstorben zu sein (Krebs, DKP Nr. 1237). Die Liste des Gemeinen Pfennigs von 1497 (Stadt-Archiv Frankfurt, RSN 2449, K IV. a, fol. 16 ff.; frdl. Mitt. Dr. Schuler) führt ihn freilich schon nicht mehr unter den Kaplänen von St. Stephan auf.

Johann Summer, bis 1487 Kaplan. Bis zum 13. Juni 1487 ist er Kaplan des St. Michaelaltars zu St. Stephan; an diesem Tage tauscht er seine Pfründe gegen die St. Johann Ev.-Kaplanei im Kloster Reichenau (Krebs, Invest.-Prot. S. 470). — Möglicherweise ist er identisch mit jenem Johannes Summer von Kaufbeuren, der im Jahre 1477 und von 1514 bis 1515 an der Universität Basel immatrikuliert ist (Matr. Basel I S. 148 Nr. 19 und S. 321 Nr. 1).

Johann Spick, 1487—1491 Kaplan des St. Michaelaltars. 1491 Plebanatsbewerber. Vgl. Liste der Pfarrer.

Johann Zöbilin, 1489—1490 Kaplan. Er wird zum 30. Juli 1489 als Kaplan des St. Johann-Altars (Krebs, Invest.-Prot. S. 471) und zum 7. September 1490 als Kaplan der St. Marien-Kaplanei auf dem Kirchhof zu St. Stephan (GLA 5/338) erwähnt.

- Konrad Tuggwaß alias Bacher, 1489—1497 Kaplan. Er tauscht am 20. Juni 1489 seine Kaplanei zu (Kurz-)Rickenbach gegen die Kaplanei des St. Katharinenaltars zu St. Stephan ein (Krebs, Invest.-Prot. S. 470). Zuletzt wird er zum Jahre 1497 (Liste des Gemeinen Pfennigs, Stadt-Archiv Frankfurt, RSN 2449, K IV. a, fol. 16 ff.) als Kaplan von St. Stephan erwähnt.
- Martin Widenkeller, bis 1491 Kaplan. Am 7. Dezember 1490 erteilt ihm als Kaplan im Münster das Domkapitel auf Weihnachten *urlob* (Krebs DKP Nr. 262 und 264). Am 8. Mai 1491 tauscht er die St. Blasius-Kaplanei zu St. Stephan mit seinem Bruder Rudolf gegen die Kaplanei des St. Bartholomäusaltars *super cancello* der Domkirche ein (Krebs, Invest.-Prot. S. 466). † vor dem 26. April 1496 (Krebs, DKP Nr. 586).
- Rudolf Widenkeller, 1491 Kaplan des St. Blasius-Altars. Vgl. Liste der Kanoniker.
- Heinrich Struß, 1491—1501 Kaplan. Am 9. Juni 1491 tauscht er die Kaplanei zu (Kurz-)Rickenbach gegen die Kaplanei des St. Blasius-Altars zu St. Stephan ein (Krebs, Invest.-Prot. S. 470). Letztmals wird er im Jahre 1501 als Kaplan zu St. Stephan genannt (StAKo B I 21, S. 8). Ob er mit dem gleichnamigen Kaplan der Hl. Kreuzpfründe in St. Johann und späteren Chorherrn von St. Johann (1440 bis 1471) (vgl. K. Beyerle, St. Johann S. 426 Nr. 82 und S. 441 Nr. 12) identisch ist, erscheint fraglich. Eher wird man in ihm jenen mag. Heinrich Struß sehen dürfen, der die Pfründe des St. Bartholomäusaltars *sub monte Oliveti intra ambitum ecclesie Constantiensis* am 24. Dezember 1487 gegen die Pfründe des St. Nikolausaltars in der St. Adalbertkirche auf der Reichenau eintauscht (Krebs, Invest.-Prot. S. 466).
- Konrad Martin, 1491—1507 Kaplan. Am 30. Juni 1491 tauscht er die Kaplanei des St. Thomas- und Andreas-Altars in der Kollegiatkirche St. Michael zu Pforzheim (Diözese Speyer) gegen die Kaplanei des St. Michaelaltars in St. Stephan zu Konstanz ein (Krebs, Invest.-Prot. S. 470). Als Kaplan von St. Stephan begegnet er zuletzt am 13. Dezember 1507 (GLA 5/320). Seit dem Jahre 1495 (Krebs, DKP Nr. 506) scheint er aber auch mit dem Münster und dem Domkapitel in Verbindung gestanden zu haben. So sendet ihn etwa am 4. September 1500 das Domkapitel nach Meersburg zur Einsammlung des Weinzehnten (Krebs, DKP Nr. 1267). Und im Jahre 1518 streitet er um den Barbara-Altar im Münster (Krebs, DKP Nr. 5908 Anm. 14).

Christophorus Olter, 1497—1522 Kaplan. Erstmals begegnet er zum Jahre 1497 als Kaplan von St. Stephan (Liste des Gemeinen Pfennigs, Stadt-Archiv Frankfurt, RSN 2449, K IV. a, fol. 16 ff.; frdl. Mitt. Dr. Schuler) und zum 9. Januar 1498 als Kaplan der Kapelle neben der Sakristei und auf dem Kirchhof, gen. des Schmuckers Pfründe, zu St. Stephan (StAKo U 6646). Im Jahre 1500 wird er bereits als der alte Helfer, d. h. als früherer Kooperator bezeichnet und erhält am 11. Juli dieses Jahres vom Rat Hans Beringers Pfründe (StAKo B I 20, S. 379). Am 14. Dezember des gleichen Jahres wird er ausdrücklich als Kaplan des Liebfrauenaltars bei St. Stephan erwähnt (GLA 5/352) und als solcher begegnet er auch ein letztes Mal am 16. Juni 1520 (GLA 5/310). Im Jahre 1502 amtet er als Beichtvater und Testamentierer des Albrecht Tyfer (StAKo A IX 2, S. 372), und im Jahre 1504 nimmt er am Zürcher „Glückshafen“ teil (vgl. Glückshafenrodel, S. 422; dort ist er als *alter priester* eingetragen). † 1522 (StAKo B I 32, Bl. 17^v).

Johann Engelin, 1497—1499 Kaplan. Erstmals begegnet er als Kaplan von St. Stephan in der Liste des Gemeinen Pfennigs von 1497 (wie oben). Er wird zum 7. Januar 1499 als Kaplan des St. Margarethen-Altars zu St. Stephan erwähnt (StAKo NSp A Nr. 304).

Johann Spatz, 1497—1502 Kaplan. Er stammte aus Konstanz und war im Jahre 1488 an der Universität Freiburg immatrikuliert (Matr. Freiburg 1 S. 91 Nr. 23). Erstmals wird er zum Jahre 1497 — als Johannes Stralss — als Kaplan von St. Stephan (Liste des Gemeinen Pfennigs, wie oben) und am 14. Dezember 1500 als Kaplan des ULF-Altars in der Kapelle auf dem Friedhof zu St. Stephan erwähnt (GLA 5/352). Am 17. März 1502 resigniert er diese Kaplanei (StAKo U 9244).

Johann Paul Radrer, 1497—1502 Kaplan. Nachdem er zum 15. Juli 1493 erstmals als Konstanzer Kleriker erwähnt wurde (Krebs, DKP Nr. 496), begegnet er zum Jahre 1497 erstmals als Kaplan von St. Stephan (Liste des Gemeinen Pfennigs, wie oben) und am 9. Oktober 1501 als Kaplan des St. Elisabethenaltars in St. Stephan (GLA 5/705) und danach noch einmal zum 20. August 1502 (Krebs, DKP Nr. 1668).

Matthäus Locher, 1497—1550 Kaplan. Erstmals wird er zum Jahre 1497 als Kaplan von St. Stephan genannt (Liste des Gemeinen Pfennigs, wie oben). Im Jahre 1525 wurde er ebenso wie Bartholomäus Lochmayer vom Pfarrer von St. Stephan als Kurat abgelöst, weil er zu stark den römischen Gebräuchen gefolgt sei. Der Rat verlangt jedoch vom Pfarrer, daß er Locher nicht am Beichthören hin-

dere, da ein Teil der Bevölkerung dies verlange (Rublack, Reformation S. 44 und J. Vögeli, Schriften 1, S. 262 f.). Nach Einführung der Reformation bleibt Locher als einziger Priester auf ausdrücklichen Befehl des Bischofs in Konstanz mit dem Auftrag, im Münster und in St. Stephan die Anhänger des alten Glaubens geistlich zu versorgen. Am 27. August 1527 wurde er jedoch am Messelesen gehindert. Der Rat gestattete ihm aber, in St. Stephan die Messe zu lesen, da dort seine Pfründe sei. Am 5. März 1528 wurde ihm die weitere Tätigkeit endgültig untersagt, weil er die Nonnen des Klosters Zoffingen eigenmächtig seelsorgerisch betreut hatte (Buck, Reformation S. 124; Rublack, Reformation S. 74; J. Vögeli, Schriften 1, S. 404 und 2/2 S. 1254, Anm. 912 sowie S. 1123). † vor dem 18. Dezember 1550. Er hatte die Hl. Kreuzkaplanei *super cancellis* in St. Stephan innegehabt (GLA 5/318).

Johannes Ehinger, 1497—1507 Kaplan von St. Stephan. Vgl. Liste der Chorherren.

Nikolaus Kalt, 1500 Kaplan. Am 11. Juli 1500 erhielt er vom Rat die Pfründe des Christophorus Olter zu St. Stephan übertragen (StAKo B I 20, S. 379). Seit dem 26. April 1509 war er im Besitz des St. Johann Ev.- und St. Stephan-Altars im Münster (Krebs, DKP Nr. 3648) und danach von 1512 bis 1527 des 14 Nothelfer-Altars ebenfalls im Münster (M. Schuler, in: FDA 88. 1968, S. 450 mit Anm. 105). Er schloß sich 1527 der Reformation an, wurde seiner Pfründe entsetzt, heiratete, war nach 1527 Pfleger des Frauenamtes und der Bruderschaft. † vor dem 13. März 1536 (Schuler, ebenda, und Rublack, Reformation S. 155 Nr. 24).

Bernhard Groß I, bis 1501 Kaplan. Er stammte aus Konstanz und war 1498 an der Universität Wien und im Jahre 1516 als Wiener *baccalaureus* an der Universität Freiburg immatrikuliert (Matr. Freiburg 1 S. 227 Nr. 26 und J. Vögeli, Schriften 2/2, S. 863). Am 9. Juli 1501 hat er die Gloggnersche Pfründe zu St. Stephan resigniert (StAKo G 20). Von 1512 bis 1519 war er Pleban von St. Johann (K. Beyerle, St. Johann S. 408 Nr. 12 sowie S. 240 und außerdem J. Vögeli, Schriften 2/2, S. 863 und S. 1123, hier mit dem Hinweis, daß der Leutpriester von St. Johann nicht mit dem gleichnamigen Kaplan von St. Stephan, der von 1522 bis 1533 belegt ist, vgl. Bernhard Groß II, identisch sein kann). † 1519.

Bartholomäus Lochmayer, 1501—1550. Er stammte aus Ailingen und erlangte am 9. Juli 1501 die durch die Resignation des Bernhard Groß freigewordene Gloggnersche Pfründe zu St. Stephan, weswegen es allerdings zu einem Streit kam (StAKo G 20). Am 21. Ok-

tober 1533 wird er in Radolfzell (erneut) in die Heilig-Kreuz-Pfründe bei St. Stephan investiert und ihm das mit diesem Altar verbundene *officium succentorie* übertragen (GLA 5/325). Am 28. Februar 1550 resigniert er gegenüber dem Rat die Hl. Kreuzpfründe (GLA 5/325).

Johann Maier, 1502 Kaplan. Er erlangte am 17. März 1502 die durch die Resignation des Johann Spatz freigewordene Marien-Kaplanei zu St. Stephan (StAKo U 9244).

Lucas, 1507 Kaplan. Er wird ein einziges Mal zum 26. März 1507 als Kaplan von St. Stephan erwähnt (Krebs, DKP 4 Nr. 2973).

Johann Binderli, bis 1508 Kaplan. Er hatte vor dem 19. April 1508 die Kaplanei der Marienkapelle außerhalb der Stephanskirche inne (StAKo U 6297). Vor diesem Termin war er bereits verstorben.

Ludwig Blöninger (Pliening), 1508—1553 Kaplan. Er erhält am 19. April 1508 als Konstanzer Priester die Kaplanei der Marienkapelle außerhalb von St. Stephan (StAKo U 6297). Auch im Jahre 1527 hält er sich noch in Konstanz auf (Rublack, Reformation S. 290, Anm. 92 und J. Vögeli, Schriften 2/2, S. 1182). † vor dem 16. September 1553 (GLA 5/318).

Jakob Windner, 1513—1519 Kaplan. Er stammte aus Reutlingen und war von 1496 bis 1497 an der Universität Basel immatrikuliert (Matr. Basel 1 S. 246 Nr. 8). Danach ist er 1506 in Gruorn und in Hechingen sowie in Biel zu finden (J. Vögeli, Schriften 2/2, S. 861 f.). Erstmals wird er zum 19. April 1513 als Helfer (Koopoperator) von St. Stephan genannt. An diesem Tage erhält er — berühmt wegen seiner Geschicklichkeit — die Vikarie zu Hailtingen (bei Riedlingen an der Donau) (Krebs, DKP Nr. 4607). Er wurde als großer Sophist bezeichnet (Schulthaiß, Collectaneen, StAKo A I 8 III, S. 13). Schon am 22. August 1516 wird gegen ihn als den Helfer von St. Stephan der Vorwurf erhoben, daß er in St. Stephan gegen den Ablass gepredigt habe (Krebs, DKP Nr. 5509). Indessen wird man diese Äußerungen Windners nicht als reformatorische verstehen dürfen (J. Vögeli, Schriften 2/2, S. 861 f.). Später, zumindest seit 1518, tritt er aber als erster innerhalb der Konstanzer Priesterschaft öffentlich für die Reformation ein (Rublack, Reformation S. 16 und J. Vögeli, Schriften 2/2, S. 862). Er erlangt im Jahre 1519 die Pfarrei von St. Johann (K. Beyerle, St. Johann S. 408 Nr. 13), die er bis zum Jahre 1537 innehat. Im Jahre 1523 entzog ihm der Bischof die Examinatur, und der Pfarrer von St. Stephan wollte dementsprechend im Februar dieses Jahres Windner entlassen. Der Rat bat ihn aber, die Entlas-

sung zurückzunehmen (Rublack, Reformation S. 22). Dem war schon im Jahre 1522 ein Prozeß vor dem geistlichen Gericht vorausgegangen (Buck, Reformationsprozesse S. 251—253). Am 4. Mai 1525 heiratete er seine bisherige Haushälterin Margarethe Vischer (Buck, ebenda, S. 79). † zwischen 1538 und 1540. — Buck, Reformation S. 41 und S. 251 ff. sowie S. 259 ff., Rublack, Reformation S. 16 und S. 206 f. und J. Vögeli, Schriften 2/2, S. 861 f.

Paul Haug (Hug), 1515—1551 Kaplan. Erstmals wird er zum 19. Juli 1515 als Kaplan des St. Margarethenaltars in St. Stephan erwähnt (StAKo NSp A Nr. 386). Am 16. Januar 1521 nimmt das Domkapitel bei ihm 600 fl. auf (Krebs DKP Nr. 6620). † vor dem 3. April 1551 als Kaplan des St. Margarethenaltars (StAKo NSp A Nr. 479).

Michael Meßmer, um 1517 und 1533 Kaplan. Er hatte um diese Zeit die Pfründe des St. Elisabethen-Altars inne (GLA 66/4649, Bl. 35).

Ulrich Hagenwiler, 1517—1527 (1528) Kaplan. Er wird erstmals zum Jahre 1517 als Kaplan von St. Stephan erwähnt (GLA 66/4649, Bl. 62). Im Jahre 1528 hat er die Pfründe des St. Maria Magdalenenaltars inne (StAKo G 15/4). Am 13. April 1526 gestattet ihm das Domkapitel, daß er an Jubilate im Münster seine Primiz begehren darf (Krebs, DKP Nr. 8843). Im Jahre 1527 zieht er nach Säckingen, um dort die Pfarrei zu übernehmen (StAKo Ref A 34 und Rublack, Reformation S. 290, Anm. 92). † 1554 (GLA 66/4649, Bl. 62).

Urbanus Rhegius (Rieger), 1518 Kaplan. 1489 in Langenargen geboren, studierte er 1508 in Freiburg, folgte 1510 Johann Eck nach Ingolstadt, wurde 1517 von Kaiser Maximilian zum *poeta laureatus* gekrönt. Im Sommer 1518 kam Rhegius nach Konstanz. Am 30. Oktober 1518 erlangte er die Pfründe des St. Georgsaltars zu St. Stephan, hielt sich aber weiterhin in Ingolstadt auf, wo er über Rhetorik las. Im Jahre 1519 empfing er in Konstanz die Priesterweihe und weilte fortan immer wieder mit Unterbrechungen in der Bischofsstadt. 1519 ließ er sich in Tübingen und 1520 in Basel immatrikulieren, wo er im gleichen Jahre die Würde eines Dr. theol. erwarb. Im Juli 1520 ging er als Domprediger nach Augsburg (sämtlich nach I. Staub, Dr. Johann Fabri, Generalvikar von Konstanz. 1911, S. 82—84). Dort nahm er für Luther Stellung, verlor deswegen 1521 sein Amt und wirkte danach in Langenargen, Tettngang und Hall in Tirol, bis er 1524 Prediger in Augsburg wurde und dort Anna Weisbruckerin heiratete. 1530 siedelte er nach Braunschweig-

Lüneburg über und war dort seit 1532 und in Celle seit 1534 Superintendent. † 27. Mai 1541 in Celle. — G. Uhlhorn, Urbanus Rhegius. 1861.

Heinrich Ehinger, 1519—1528 Kaplan des St. Andreas-Altars. Vgl. Liste der Kanoniker.

Bartholomäus Metzler, 1519—1526 Kaplan. Er stammte aus Wasserburg am Bodensee, trat — nachdem er vorher Helfer in Bodman gewesen war (J. Vögeli, Schriften 2/2, S. 864) — 1519 die Nachfolge Windners als Helfer (Kooperator) von St. Stephan an und begann bereits im Jahre 1520 unter großem Zulauf die Hl. Schrift entsprechend Martin Luthers Lehre auszulegen (Schulthaiß, Collectaneen StAKo AI 8 III, S. 13 und IV, S. 1). Nach vorübergehender Entlassung im Jahre 1523 wirkte er bis Januar 1526 als Helfer an St. Stephan und daneben seit 1523 als Pfarrer des Hl. Geist-Spitals. Schon am 20. Oktober 1523 läuft gegen ihn ein Prozeß vor dem geistlichen Gericht (Schulthaiß, Collectaneen StAKo AI 8 III, S. 20 1/2 und 22 1/2), und im Jahre 1527 wird er wegen seiner 1525 mit Margarethe Brunott vollzogenen Heirat erneut vor den Generalvikar nach Radolfzell zitiert (Schulthaiß, ebenda III, S. 103 1/2—105). Am 24. April 1527 übertrug ihm der Rat die Ehinger-Pfründe in St. Stephan, und seitdem ist er als reformatorischer Prediger, ja als reformierter Pfarrer (so J. Vögeli, Schriften 2/2, S. 1209 f. Anm. 833) in St. Stephan angestellt (Buck, Reformationsprozesse S. 41 und S. 178). Nach der Rekatholisierung von Konstanz im Jahr 1548 emigrierte er zunächst nach Stein am Rhein und lebte danach bis zu seinem Tode in Burgdorf (Kanton Bern) (Buck, Reformationsprozesse S. 41). † vor 1553 in Burgdorf (Rublack, Reformation, S. 17). — Buck, Reformation S. 41 und öfters; Rublack, Reformation S. 208 f. Nr. 17; Vögeli, Schriften 2/2, S. 846 und öfters.

Matthäus Ammann, 1521 Kaplan. Er wird zum 12. August 1521 als Kaplan von St. Stephan und zugleich als *familiaris* von Dr. Lucas Conrater erwähnt (Krebs, DKP Nr. 6757).

Matthäus Bumann, 1521—1528 Kaplan. Er wird erstmals zum 12. September 1521 als Kaplan von St. Stephan erwähnt (Krebs, DKP Nr. 6817), war Priester der Diözese Augsburg (ebenda Nr. 6934), war am 21. Oktober 1525 *procurator* des Konstanzer Domkanonikers Wolfgang von Pappenheim beim Domkapitel (Krebs, DKP Nr. 8608) und hatte im Jahre 1528 die Pfründe des St. Johann Bapt.-Altars in St. Stephan inne (StAKo G 15/4). Er trat offenbar zur Reformation über (Rublack, Reformation S. 290, Anm. 92 und J. Vögeli, Schriften 2/1, S. 668 und 2/2, S. 1182).

- Johann Gutrecht**, 1521—1528 Kaplan. Er wird erstmals zum 30. April 1521 als Kaplan der Dreikönigspfründe zu St. Stephan erwähnt (GLA 5/464), hat aber im Jahre 1528 die St. Georgspfründe in St. Stephan inne (StAKo G 15/4). Er war ein Bruder des Konstanzer Malers Matthäus Gutrecht d. J., bekannte sich zur Reformation und verheiratete sich mit Anna von Roggwil. † 1541 (Rott, Q. u. F. Bodenseegebiet. Quellen, S. 38). — Rublack, Reformation S. 290, Anm. Nr. 100; J. Vögeli, Schriften 2/1, S. 668 und 2/2, S. 1182.
- Jakob Curvegen** gen. Schulmeister (Schuler), 1522 Kaplan. Er stammte aus Schelklingen und ist seit dem 2. Dezember 1525 in Konstanz nachweisbar (Rublack, Reformation S. 151 Nr. 10). Am 30. Januar 1522 wird er ausdrücklich als Kaplan von St. Stephan bezeichnet (GLA 5/352), zum 10. Oktober 1527 wird er als Kaplan des St. Cosmas-, Damian- und Ursula-Altars in St. Stephan angesprochen (StAKo Ref A 1) und wird endlich im Jahre 1528 einmal als Inhaber der St. Bartholomäus- und ein andermal als Inhaber der St. Blasius- und Cäcilienpfründe bezeichnet (StAKo G 15/4). Im Jahre 1527 war er wegen heimlicher Eheführung vor den Generalvikar nach Radolfzell zitiert worden (Schulthaiß, Collectaneen StAKo A I 8 III, S. 103 1/2—105). † 1533 (Rublack, Reformation S. 151 Nr. 10).
- Bernhard Groß** gen. Sünchinger, 1522—1533 Kaplan. Erstmals wird er zum 2. Juni 1522 als Kaplan von St. Stephan genannt. Er kaufte damals eine Hofstatt im Unterdorf von Bodman (StAKo U 9728). Zuvor war er Pfarrer zu Baden gewesen (StAKo G 21). Er hatte offenbar die Hl. Kreuz-Pfründe innegehabt (StAKo G 20). Im Jahre 1525 hatte der Pfarrer von St. Stephan ihn, der sein Kurat gewesen war, entlassen und vom Beicht hören entbunden, weil er zu stark den römischen Gebräuchen gefolgt sei. Der Rat fordert jedoch den Pfarrer auf, Matthäus Locher und Bernhard Groß nicht am Beicht hören zu hindern, da ein Teil der Bürger dies verlange (Rublack, Reformation S. 44, und J. Vögeli, Schriften 1, S. 262 f.). † vor dem 21. Oktober 1533 (GLA 5/325).
- Hans Käß**, 1522—1528 Kaplan. Er stammte aus Lindau und tritt erstmals im Jahre 1522 als Kaplan des Altars *prope angulare in angulo* von St. Stephan auf (GLA 5/336); im Jahr 1528 wird er als Kaplan des ULF-Altars bezeichnet (StAKo G 15/4). Er trug den Magister-Titel, hatte noch im Oktober 1526 ein Verfahren vor dem Konstanzer Stadtgericht (Buck, Reformationsprozesse S. 303, Anm. Nr. 225), hält sich aber bereits am 31. Januar 1527 in Lindau auf. Damals forderte ihn, der offenbar die Pfründe nie persönlich inne-

hatte, die Stadt Konstanz auf, endlich persönlich auf die Pfründe zu ziehen (J. Vögeli, Schriften 2/2, S. 1232).

Johann Modler (Mädler), 1523 Kaplan. Er wird im Jahre 1523 von Pfarrer Johann Spreter zu seinem Helfer bestimmt (Schulthaiß, Collectaneen StAKo A I 8 III, S. 3 1/2—4 und S. 15 1/2). Da indessen die Kirchenbesucher während seiner Predigt wegliefen, muß er Anfang Juli 1523 St. Stephan wieder verlassen haben. Er ist wohl mit dem Mag. Hans Modler identisch, der 1526 als Pfarrer in Radolfzell waltet (Rublack, Reformation S. 226, Anm. 49; J. Vögeli, Schriften 1, S. 85 und 2/2, S. 935).

Hans Balthasar gen. Sutter, 1525—1528 Kaplan. Sein Name begegnet erstmals im Jahre 1525 in der Eidesliste von St. Stephan (J. Vögeli, Schriften 2/1, S. 668). 1528 wird er ausdrücklich als Kaplan des St. Michaelaltars zu St. Stephan bezeichnet (StAKo G 15/4). Er galt noch im Jahre 1527 — zugleich als Prediger im Schottenkloster — als treuer Anhänger des alten Glaubens. Nach dem 6. Mai 1527 muß er allerdings seine Predigtstätigkeit einstellen und zieht aus Konstanz weg (Buck, Reformationsprozesse S. 49, 111, 113 und 116 und Rublack, Reformation S. 290, Anm. 92).

Jakob Regenscheit, 1525 Kaplan?. Sein Name steht im Jahre 1525 auf der Eidesliste von St. Stephan (J. Vögeli, Schriften 2/1, S. 668). Er könnte mit jenem Jakob Regenscheit aus Konstanz identisch sein, der sich im Jahre 1530 an der Universität Tübingen immatrikuliert (Matr. Tübingen 1 S. 265 Nr. 94/21).

Johannes Tüsch, 1525 Kaplan?. Sein Name ist im Jahre 1525 in der Eidesliste von St. Stephan eingetragen (vgl. J. Vögeli, Schriften 2/1, S. 668).

Anselm Roschach, 1525 Kaplan? Sein Name ist im Jahre 1525 in der Eidesliste von St. Stephan eingetragen (vgl. J. Vögeli, Schriften 2/1, S. 668).

Alexander Fabri gen. Beringer, 1525—1527 Kaplan des St. Thomasaltars. Vgl. Liste der Chorherren.

Alexander Beringer (identisch mit Alexander Fabri gen. Beringer?), 1525—1527 Kaplan? Sein Name ist von 1525 bis 1527 in den Eidlisten von St. Stephan belegt. Vor 1529 hat er die Pfarrei Andwil, eine Filiale von St. Stephan, versehen (J. Vögeli, Schriften 2/1, S. 668 und S. 803 und 2/2, S. 1168).

Albrecht Hafter gen. Tegerwyl, 1525—1528 Kaplan. Er stammte aus Konstanz und war im Jahre 1509 an der Universität Wien immatrikuliert. Sein Name findet sich im Jahre 1525 in der Eidliste von St. Stephan (Rublack, Reformation S. 153 Nr. 17 und J. Vö-

- geli, Schriften 2/2, S. 1231). Zum 10. Oktober 1527 wird er ausdrücklich als Kaplan des St. Katharinenaltars in St. Stephan erwähnt (StAKo Ref A 1) und ebenso noch einmal 1528 (StAKo G 15/4). Im Jahre 1527 war er bereits vor den Generalvikar nach Radolfzell zitiert worden, um sich wegen seiner Verehelichung zu verantworten (Schulthaiß, Collectaneen StAKo A I 8 III, S. 103 1/2—105). Der Name seiner ersten Frau ist unbekannt; als zweite Frau heiratet er am 24. Dezember Anna Sprengerin (Rublack, Reformation S. 153 Nr. 17). Im Auftrag des Rates versieht er die Prädikaturen in Altishausen, Andwil und Oberhofen. † 27. Januar 1549 (StAKo G 21). — Buck, Reformationsprozesse S. 208; Rublack, Reformation S. 153 Nr. 17 und S. 154; J. Vögeli, Schriften, S. 1231 f.
- Johannes Schnell (Velocianus)**, 1527 Kaplan? Er stammte aus Wasserburg, war im Jahre 1521 an der Universität Freiburg immatrikuliert, wurde 1524 *scriba substitutus iuratus* und 1525 *scriba iuratus* der Konstanzer Kurie. Schon 1526 dürfte er zur Reformation übergegangen sein, wird am 1. September 1527 und ebenso 1528 als Helfer von St. Stephan bezeichnet und ist damit wohl an die Stelle des zum reformatorischen Prediger bzw. Pfarrer aufgerückten Barth. Metzler getreten. Am 22. April 1532 heiratete er die Witwe des früheren Stadtschreibers Jakob Funkeli. † wohl vor 1548. — Buck, Reformationsprozesse S. 72 und 77 ff.; Rublack, Reformation S. 159 Nr. 39; J. Vögeli, Schriften 2/2, S. 1192, Anm. 794, S. 1261, Anm. 934 und S. 1262.
- Sebastian Ehinger**, 1527—1528 Kaplan. Er stammte aus Konstanz, war unehelich geboren, immatrikulierte sich im Jahre 1500 an der Universität Wien, ist erstmals 1525 wieder in Konstanz nachweisbar, wird sodann im Oktober 1527 als Kaplan des St. Andreas-Altars zu St. Stephan wegen Verehelichung vor den Generalvikar nach Radolfzell zitiert (Schulthaiß, Collectaneen StAKo A I 8 III, S. 103 1/2—105) und ist noch im Jahre 1528 Pfleger der Bruderschaft zu St. Stephan (Rublack, Reformation S. 153 Nr. 14). Er verbleibt während der Reformation in Konstanz (StAKo G 42) (vgl. auch J. Vögeli, Schriften 2/2, S. 1231).
- Michael Schulmeister bzw. Schuler**, 1527—1528 Kaplan. Er stammte aus Konstanz und war von 1523 bis 1524 an der Universität Basel immatrikuliert (Matr. Basel 1 S. 356 Nr. 8). Erstmals ist er zum 2. und 10. Oktober 1527 als Kaplan des St. Maria- und Anna-Altars in St. Stephan genannt. Damals wurde er wegen heimlicher Eheführung vor den Generalvikar nach Radolfzell zitiert (Schulthaiß, Collectaneen StAKo A 8 III, S. 103 1/2—105). Im Jahre 1528 hat er

- diese Altarpfründe noch immer inne (StAKo G 15/4). Er ist während der Reformation in Konstanz geblieben, hatte neben seiner Pfründe das Mesner-Amt in St. Stephan inne und wird 1545 vom Rat zur Predigt nach St. Jos abgeordnet. † vor dem 27. März 1548 (Rublack, Reformation S. 158 Nr. 35 und J. Vögeli, Schriften 2/2, S. 1234 f., Anm. 874).
- Sebastian Apt, ca. 1550 Kaplan. Er hatte um diese Zeit die Pfründe des St. Michaelaltars inne (GLA 82^a/81).
- Leonhard Gilymann, ca. 1550 Kaplan, 1576—1583 Kanoniker. Vgl. Liste der Kanoniker.
- Samuel Götz, ca. 1550 Kaplan. Er hatte um diese Zeit die Pfründe des Hl. Kreuzaltars auf der Empore inne (GLA 82^a/81).
- Matthäus Hauenstein, ca. 1550. Er hatte um diese Zeit die Pfründe des St. Bartholomäusaltars inne und war danach Pfarrer in Allensbach (GLA 82^a/81).
- Lucas (N.), ca. 1550 Kaplan. Er war ein Vetter des Kaplans Alexander Fabri und hatte die Pfründe des St. Blasius-Altars inne (GLA 82^a/81).
- Achatius Bock, 1550—1552 und 1555 Kaplan. Er stammte aus Konstanz und war im Jahre 1541 an der Universität Ingolstadt immatrikuliert (Matr. Ingolstadt 1 Sp. 569). Am 18. Dezember 1550 wird er in die Heiligkreuzkaplanei zu St. Stephan *super cancellis* eingewiesen (GLA 5/318), resigniert diese Kaplanei aber bereits am 20. Oktober 1552 (GLA 5/326). Dann aber bittet er am 7. Dezember 1555 um erneute Einsetzung in die seinerzeit von ihm verlassene Pfründe (StAKo B I 64 Bl. 236^v). Er kann (entgegen der Annahme bei Schuler, in: FDA 88. 1968, S. 442) kaum mit jenem Münsterkaplan Achatius Bock identisch sein, der sich im Jahre 1543 verheiratet hatte.
- Wolfgang Zündelin, 1551 Kaplan. Er erhält am 3. April 1551 die Kaplanei des St. Margarethenaltars zu St. Stephan (StAKo NSp A Nr. 479).
- Andreas Brunner, 1551—1556 Kaplan. Er erhält — als Priester — Ende Oktober 1551 die Hl. Kreuzpfründe zu St. Stephan verliehen (StAKo B I 61, Bl. 304^v). Am 16. September 1553 empfängt er zu dieser Pfründe, da deren Einkünfte nicht ausreichen, noch des „Pleningers Pfründli“ hinzu (GLA 5/318). † vor dem 13. April 1556 (GLA 5/332).
- Johannes Mössberger, 1552—1554 Kaplan. Er wird am 20. Oktober 1552 als Konstanzer Diözesanpriester in die Hl. Kreuz-Kaplanei zu St. Stephan *super cancellis* eingewiesen (GLA 5/326), hat aber

- am 14. März 1554 noch immer nicht von seiner Pfründe persönlich Besitz genommen, verspricht jedoch, dies bald zu tun (StAKo B I 63, Bl. 67^r).
- Simon Guldenschuh**, 1553 Kaplan. Er wird zum 16. März 1553 als Priester und Kaplan des St. Georg-Altars zu St. Stephan bezeichnet (GLA 67/521, Bl. 23^v).
- Jakob Stälin**, 1556 Kaplan. Er ist wohl mit jenem *clericus* Jakob Stehlihn aus Bremgarten identisch, der im Jahre 1554 an der Universität Freiburg immatrikuliert ist (Matr. Freiburg 1 S. 404 Nr. 69). Am 13. April 1556 wird er als Konstanzer Diözesanpriester und *coadiutor* bei St. Stephan in die dortige Heiligkreuzkaplanei eingewiesen (GLA 5/332).
- Erndli**, 1557 Kaplan. Er wird zum 24. Juli 1557 als Helfer von St. Stephan bezeichnet (StAKo B I 65, Bl. 302^r).
- Melchior Löw**, 1567—1583 Kaplan. Er ist im Jahre 1567 als *sacellanus* von St. Stephan Teilnehmer der Diözesansynode (FDA 22. 1892, S. 167), wird am 1. Mai 1572 als Priester und Kaplan von St. Stephan bezeichnet (GLA 3/175) und zuletzt am 16. August 1583 als Mitglied der Bruderschaft zu St. Stephan erwähnt (GLA 61/7310, Bl. 60^r).
- Mathäus Schleyffer**, 1570 Kaplan. Er wird zum 21. Dezember 1570 als Pfarrer von St. Paul in Konstanz und Inhaber der Kaplaneipfründe des Hl. Kreuzaltars in St. Stephan bezeichnet (GLA 5/712).
- Georg Herttegen**, bis 1576 Kaplan. Er ist vor dem 2. Juni 1576 als Kaplan des St. Thomas-Altars in St. Stephan verstorben (GLA 61/7310, Bl. 3^v).
- Hieronymus Lang**, 1576 Kaplaneibewerber. Im Jahr 1576 bittet er, nachdem er in den geistlichen Stand eingetreten ist, um Übertragung einer Kaplanei-Pfründe mit dem Hinweis auf die guten Dienste, die sein Vater Erasmus Lang und sein Onkel Hieronymus Moser dem Stift erwiesen hätten. Der Pfarrer verspricht — als Kollator des St. Johann-Baptist-Altars —, Hieronymus Lang diese Pfründe *loco patri-monii* zu übertragen (GLA 61/7310, Bl. 2^r).
- Friedrich Appelt**, 1576—1584 Kaplan. Er stammte aus Konstanz und war im Jahre 1566 an der Universität Ingolstadt immatrikuliert (Matr. Ingolstadt 1 Sp. 888). Am 2. Juni 1576 wird ihm die Kaplanei des Thomas-Altars übertragen (GLA 61/7310, Bl. 3^v), er hat aber am 16. Juni 1576 auch die beiden Pfründen St. Bartholomäus und St. Barbara inne (ebenda, Bl. 4^r). 1580 ist er noch Inhaber der St. Bartholomäus- und der St. Thomas-Pfründe (GLA 61/7310, Bl. 42^r) und

- wird im Mai gleichen Jahres wegen Unfleißes und wegen Hochmut angeklagt (ebenda, Bl. 38^r). † vor dem 28. Juli 1584 (ebenda, Bl. 67^r).
- Jakob Gseller**, 1577—1580 Kaplan. Erstmals wird er zum 30. Oktober 1577 als *coadiutor* bezeichnet (GLA 61/7310, Bl. 15^r), und noch im Jahre 1580 ist er — als Inhaber der Hl. Kreuz-Pfründe — Helfer in St. Stephan (ebenda, Bl. 42^r).
- Sebastian Angelus**, 1577—1611 Kaplan. Vgl. Liste der Chorherren.
- Georg Fueßlin**, 1579—1583 Kaplan. Erstmals wird er zum 13. Januar 1579 als Kaplan von St. Stephan genannt (GLA 61/7310, Bl. 26^r), wird am 24. Juli 1579 zugleich als Mitglied der Münster-Bruderschaft bezeichnet (ebenda, Bl. 30^r) und wird zuletzt am 25. Januar 1583 als Inhaber der St. Georgspfründe erwähnt (ebenda, Bl. 57^r).
- Georg Locher**, 1579—1584 Kaplan. Möglicherweise ist er mit jenem Georg Locher aus Unterstadion identisch, der im Jahre 1564 an der Universität Dillingen immatrikuliert ist (Matr. Dillingen S. 44 Nr. 73). Am 24. März 1579 wird er sowohl als Kaplan von St. Stephan als auch als Mitglied der Münsterbruderschaft erwähnt (GLA 61/7310, Bl. 30^v). Seine letzte Nennung stammt vom Jahre 1584 (ebenda, Bl. 63^r).
- Georg Zecher**, 1580 Kaplan. Er hat im Jahre 1580 die Ehin-gersche Pfründe bei St. Stephan inne (GLA 61/7310, Bl. 42^r).
- Paul Schlegelin**, 1581—1588. Er erhält Ende Juni 1581 als Priester das Benefizium des Maria Magdalenen-Altars übertragen (GLA 61/7310, Bl. 46^v), wird am 16. August 1583 als Mitglied der Bruderschaft von St. Stephan bezeichnet (ebenda, Bl. 60^r), ist am 28. Juli 1584 *coadiutor*, resigniert an diesem Tage die Maria Magdalenen-Präbende und erhält dafür die St. Thomas-Pfründe (ebenda, Bl. 67^r). Er wird zuletzt, am 8. Oktober 1588, noch immer als Helfer genannt. (ebenda, Bl. 104^r).
- Bernhard Frick alias Wolfensberger**, 1582—1591 Kaplan. Am 7. Dezember 1582 wird er zum Kaplan des St. Johann Baptist-Altars und am 22. Dezember als Mitglied der Bruderschaft von St. Stephan angenommen (GLA 61/7310, Bl. 56^{r u. v}). Zuletzt wird er am 5. Oktober 1591 erwähnt (GLA 61/7310, Bl. 135^{r-v}).
- Johann Georg Engelin von Engelsee**, bis 1588 Kaplan der St. Margarethenpfründe. Vgl. Liste der Chorherren.
- Georg Distel**, 1591—1598 Kaplan. Er stammte aus Sulzschneid (Bayern, B.A. Oberdorf) und ist von 1585 bis 1589 als Inhaber der St. Katharinenpfründe zu St. Johann in Konstanz nachweisbar (K.

Beyerle, St. Johann S. 443 Nr. 39). Erstmals wird er am 7. Juni 1591 als Inhaber der St. Margarethenpfründe zu St. Stephan erwähnt (StAKo U 9339). † vor dem 28. Januar 1598 als Kaplan der Altäre des hl. Georg und der hl. Margaretha (GLA 5/334).

Georg Mantz, 1591—1602 Kaplan. Erstmals ist er zum 5. Oktober 1591 (GLA 61/7310, Bl. 135^{r-v}) und letztmals im Jahre 1602 (GLA 5/348) als Kaplan von St. Stephan erwähnt. Möglicherweise ist er identisch mit dem von 1572—1573 nachweisbaren gleichnamigen Inhaber der St. Verenapfründe zu St. Johann (K. Beyerle, St. Johann S. 443 Nr. 37) oder mit dem 1586 genannten gleichnamigen Pfarrer von Ermatingen (Vasella, Visitationsprotokoll S. 75 mit Anm. 2).

Jakob Betzmayer (Botzhaymer, Bolzhaimer), 1591 bis 1614 Kaplan. Er wird zum 5. Oktober 1591 als Kaplan und Organist von St. Stephan erwähnt (GLA 61/7310, Bl. 135^{r-v}), hat am 25. Juni 1608 die St. Cäcilien- und St. Blasius-Präbende inne (GLA 61/7311, S. 177 f.) und ist 1609 noch immer Organist (ebenda, S. 201 f.). † vor dem 29. August 1614 (GLA 61/7311, S. 352).

Vitus Genglus, bis 1594 Kaplan. Möglicherweise ist er mit dem aus Wangen stammenden Vitus Geng identisch, der im Jahre 1563 an der Universität Freiburg immatrikuliert ist (Matr. Freiburg 1 S. 474 Nr. 59). Ihm wird vor dem 9. Februar 1594 die St. Michaeliskaplanei bei St. Stephan weggenommen (GLA 5/335).

Christoph Wiertz (Würtz), 1594—1602 Kaplan. Er wird am 9. Februar 1594 in die St. Michaeliskaplanei bei St. Stephan eingewiesen (GLA 5/335) und ist als Kaplan von St. Stephan zuletzt im Jahre 1602 erwähnt (GLA 5/349).

Hieronymus Vischer, 1598—1611 Kaplan. Am 28. Januar 1598 erhält er als Konstanzer Diözesanpriester die Kaplaneien der Altäre St. Georg und St. Margaretha in St. Stephan übertragen (GLA 5/334). Im Jahre 1608 besitzt er die Dreikönigs- und St. Georgs-Altarpfründe (GLA 61/7311, S. 181 f.). Im Jahre 1609 heißt es, er sei verpflichtet, dem Pfarrer notfalls bei der Verwaltung der Sakramente beizustehen (ebenda, S. 201 f.). Seine letzte Erwähnung stammt vom Jahre 1611 (GLA 209/733).

Peter Burckhardt, bis 1603 Kaplan. Er könnte mit dem aus Konstanz stammenden Peter Burckhard identisch sein, der im Jahre 1591 an der Universität Dillingen (Matr. Dillingen S. 197 Nr. 128) und im Jahre 1597 an der Universität Freiburg immatrikuliert ist, wo er 1598 die Würde eines bacc. art., 1599 diejenige eines mag. art. erwirbt und 1603 als Magister und Konstanzer Kleriker noch einmal

immatrikuliert ist (Matr. Freiburg 1 S. 688 Nr. 10 und S. 720 Nr. 85). Er wird am 24. Januar 1603 als bisheriger Helfer von St. Stephan erwähnt und trägt dabei tatsächlich den Magister-Titel (GLA 61/7311, S. 33).

Peter Bock, 1603—1604 Kaplan. Er wird am 24. Januar 1603 zum neuen Kaplan und Helfer von St. Stephan aufgenommen (GLA 61/7311, S. 33), muß freilich am 23. Januar 1604 wegen verschiedener Fehltritte ermahnt werden (ebenda, S. 63 f.).

Sebastian Heidelberger, 1606 Kaplan. Er stammte aus Sippingen und war im Jahr 1592 an der Universität Dillingen (Matr. Dillingen S. 203 Nr. 128) und im Jahre 1598 an der Universität Freiburg immatrikuliert (Matr. Freiburg 1 S. 694 Nr. 43). Seine einzige Erwähnung als Kaplan von St. Stephan stammt vom 17. April 1606 (GLA 61/7311, S. 107).

Johannes Beatus Schenk, 1606—1609 Kaplan. Erstmals wird er zum 17. April 1606 als Kaplan von St. Stephan erwähnt (GLA 61/7311, S. 107). Am 25. Juni 1608 hat er die Dreikönigs-, St. Georgs- und Maria Magdalenen-Präbende (ebenda, S. 117 f.) und offenbar auch die St. Johannes-Baptist-Pfründe inne. Zuletzt wird er im Jahre 1609 als Koadiutor erwähnt (ebenda, S. 201 f.).

Johann Vögelin, 1607 Kaplan. Er ist Diakon und hat am 23. März 1607 ein Patrimonium (Pfründlein) vom Stift erhalten mit der Auflage, daß er sich dann, wenn er Geistlicher ist, um eine Coadiutorie oder um ein anderes Benefizium umsehen soll (GLA 61/7311, S. 135).

Michael Nufer, 1607—1608 Kaplan. Er wird am 14. August 1607 zum Kooperator ernannt und auf das *beneficium Sti. Thomae* präsentiert (GLA 61/7311, S. 144). Als Inhaber dieser Präbende und als Kooperator ist er noch am 25. Juni 1608 genannt (GLA 61/7311, S. 177 f.).

Konrad Sutor, 1608—1610 Kaplan. Am 25. Juni 1608 wird er als Inhaber der St. Michaels-Präbende erwähnt (GLA 61/7311, S. 177 f.); er scheint jedoch vor dem 3. Juli 1610 das Benefizium wieder aufgegeben zu haben (GLA 61/7311, S. 260).

Johann Büser, 1610 Kaplan. Ihm, der aus Überlingen stammt, wird am 3. Juli 1610 das St. Michaelbenefizium bei St. Stephan übertragen. Er ist perfekter Musiker und *organisti Zinggenblaser*. Er wird allerdings noch nicht investiert (GLA 61/7311, S. 260).

Johann Ludwig Schmid, 1611 Kaplan. Er erhält im Mai 1611 die Hl. Kreuz-Pfründe bei St. Stephan (StAKo G 21). † noch im Jahre 1611 (ebenda).

- Martin Schley**, 1611—1617 Kaplan. Er erhält im Jahre 1611 nach dem Tode von J. L. Schmid die Hl. Kreuz-Pfründe übertragen (StAKo G 21). Am 19. Dezember 1617 resigniert er diese Pfründe (StAKo G 21).
- Bartholomäus Röchlin**, 1612 Kaplan. Er wird am 13. Januar 1612 vom Pfarrer als Koadjutor auf das Benefizium Sti. Thomae präsentiert (GLA 61/7311, S. 296 f.).
- Jakob Walter**, 1612 Kaplan. Er stammt aus Radolfzell und wird am 13. Januar 1612 auf das St. Michaels-Benefizium präsentiert (GLA 61/7311, S. 296 f.).
- Jakob Leub (Laib)**, 1612—1624 Kaplan. Er stammte aus Meersburg und war im Jahre 1602 an der Universität Dillingen immatrikuliert (Matr. Dillingen S. 287 Nr. 152). Bereits am 3. Dezember 1610 beschließt das Kapitel von St. Stephan, ihm eine freierwerbende Kaplanei zu übertragen. Er soll aber zuvor, an Pfingsten, erst noch die Priesterweihe empfangen (GLA 61/7311, S. 269). Am 3. Mai 1611 hält er in St. Stephan Primiz (GLA 61/7311, S. 286) und am 13. Januar 1612 wird er vom Pfarrer auf das beneficium S. Mariae Magdalenae et Sti. Johannis Bapt. präsentiert (GLA 61/7311, S. 296 f.). Am 10. Februar 1612 tritt er aber auch als Benefiziat der St. Margarethen-Pfründe auf (StAKo U 9339), und diese Pfründe hat er auch noch am 2. Februar 1624 inne (StAKo NSp A Nr. 760).
- Johann Jakob Hermann**, 1612—1635 Kaplan. Er ist wohl identisch entweder mit dem an der Universität Dillingen im Jahre 1600 immatrikulierten, aus Bischofszell stammenden Johann Jacob Hermann (Matr. Dillingen S. 265 Nr. 99) oder mit dem dort im Jahre 1606 immatrikulierten, aus Konstanz stammenden Johann Jakob Hermann (Matr. Dillingen S. 330 Nr. 187). Am 3. März 1612 wird ihm die Possession für die Pfründe des St. Johann Bapt.-Altars erteilt (GLA 61/7311, S. 299). Am 26. Juni 1626 aber leistet er den Eid auf den Dreikönigs- und Margarethen-Altar (GLA 61/7312, Bl. 40^{r-v}). Vor dem 1. Dezember 1635 resigniert er seine Kaplanei, da er ein Benefizium am Münster angenommen hatte (GLA 61/7313, Bl. 205 f.).
- Balthasar Vicinus**, 1614—1624 Kaplan. Er bittet am 29. August 1614 als Organist um Übertragung der durch den Tod von J. Botzhaimer freigewordenen Pfründe (GLA 61/7311, S. 352). Vor dem 7. Juni 1624 resigniert er die sog. Ehinger-Pfründe (GLA 61/7312, Bl. 27^{r-v}).
- Simon Beringer**, 1615—1618 Kaplan. Er stammte aus Konstanz und war im Jahre 1610 an der Universität Ingolstadt immatriku-

- liert (Matr. Ingolstadt 2/1 Sp. 196). Erstmals wird er am 15. Juli 1615 als Kaplan von St. Stephan erwähnt (GLA 61/7312, Bl. 10^r bis 11^r). Er war Kaplan des St. Michael-Altars und ist am 18. November 1618 verstorben (GLA 61/7312, Bl. 48^v).
- Martin Weiß**, 1617—1623 Kaplan. Er erhält am 19. Dezember 1617 die durch Resignation von Martin Schley freigewordene Pfründe übertragen (StAKo G 21). Am 11. August 1623 resigniert er die Hl. Kreuz-Pfründe, weil er eine andere Pfründe beim Stift St. Johann bekommen hatte (GLA 61/7312, Bl. 22^r). Als Kaplan vom Stift St. Johann ist er von 1628 bis 1641 zu belegen (K. Beyerle, St. Johann S. 443 Nr. 45).
- Otmar Walter**, 1619 Kaplan. Er ist zum 4. Mai 1619 als Helfer von St. Stephan erwähnt (GLA 61/7312, Bl. 54^v—55^r).
- Matthias Raßler**, 1619—1635 Kaplan. Er stammte — als Sohn des bischöflichen Sekretärs Bernhard Raßler und der Elisabeth Breitenbach — aus Meersburg, war im Jahre 1607 an der Universität Dillingen und 1608 an der Universität Siena (Matr. Siena S. 184 Nr. 4162) immatrikuliert und besuchte von 1608 bis 1612 das Collegium Germanicum in Rom. Später war er Guardian des Franziskanerklosters auf dem Viktorsberg bei Feldkirch (Matr. Dillingen S. 341 Nr. 196). Erstmals wird er am 4. Mai 1619 als Kaplan von St. Stephan erwähnt (GLA 61/7312, Bl. 54^v—55^r). Am 24. Oktober 1636 heißt es, daß er vor einem Jahr in den Franziskanerorden und zwar in das Kloster zu Werdenstein eingetreten und ohne Resignation seines Benefiziums weggezogen sei. An diesem Tage resigniert er nun schriftlich (GLA 61/6313, Bl. 230). — Familien-Geschichte der Freiherrn Raßler von Gamerschwang. 1904, S. 12 f.
- Sebastian Ungern**, 1620 Kaplan. Er stammte aus Überlingen und war der Sohn des dortigen Schulmeisters. Er studierte seit 1613 an der Universität Dillingen, wo er 1618 die Würde eines bacc. phil. und 1619 diejenige eines mag. phil. erwarb (Matr. Dillingen S. 241 Nr. 85). Er wird zum 14. Dezember 1620 als Kaplan von St. Stephan erwähnt (GLA 61/7312, Bl. 95^{r-v}).
- Lukas Bocksdorfer**, 1622 Kaplan. Er stammte aus Konstanz, war der Sohn des Malers Gabriel Bocksdorfer und immatrikulierte sich im Jahre 1615 an der Universität Dillingen (Matr. Dillingen S. 453 Nr. 128). Er wird am 16. September 1622 in St. Stephan zum Kooperator ernannt (GLA 61/7312, Bl. 12^v).
- Johann Jakob Ergentzinger**, 1622 Kaplan. Er stammte aus Rottenburg am Neckar und war im Jahre 1614 an der Universität Dillingen immatrikuliert, wo er 1617 die Würde eines bacc. phil.

und 1618 diejenige eines mag. phil. erwarb (Matr. Dillingen S. 435 Nr. 72). Er wird zum 23. Juni 1622 als Kaplan von St. Stephan erwähnt (GLA 61/7312, Bl. 5^v—6^r).

Philipp Jakob Taiglin, 1623—1631. Er war der Sohn des Konstanzer Organisten Johann Taiglin und war in den Jahren 1613 und 1615 an der Universität Dillingen immatrikuliert (Matr. Dillingen S. 424 Nr. 124 und S. 458 Nr. 200). Er wird am 25. August 1623 vom Kapitel zum Kaplan und Organisten angenommen (GLA 61/7312, Bl. 22^v) und erhält am 7. Juni 1624 die sogenannte Ehinger-Pfründe (ebenda, Bl. 27^{r-v}). † vor dem 19. Dezember 1631. Er hatte daneben noch andere Benefizien innegehabt (GLA 61/7313, Bl. 36^r—37^r).

Hans Fischer, 1623—1634 Kaplan. Er war ein Sohn des Konstanzer deutschen Schulmeisters Othmar Fischer (StAKo G 21) und wurde im August 1623 vom Rat der Stadt auf die Hl. Kreuz-Pfründe präsentiert und auch angenommen (GLA 61/7312, Bl. 22^r). † kurz vor dem 24. Juni 1634 (GLA 61/7313, Bl. 129—132).

Ulrich Storer, 1626—1639 Kaplan. Er stammte aus Biberach an der Riß und war im Jahre 1608 an der Universität Dillingen immatrikuliert (Matr. Dillingen S. 354 Nr. 185). Am 12. Februar 1626 erhält er als Magister die *possessio* für die Maria-Magdalenen- und St. Johann Baptist-Kaplanei (GLA 61/7312, Bl. 36^v). Am 11. August 1635 wird er in das Benefizium dieses Altars installiert (GLA 61/7313, Bl. 196) und im November 1637 erneut in die Kaplanei dieses Altars eingewiesen (GLA 5/332). Dieses Benefizium hat er noch am 3. Dezember 1639 inne (GLA 61/7314, S. 27).

Thomas Sies, 1626—1641 Kaplan. Er stammte aus Bregenz, war der Sohn des Matthias Sies und immatrikulierte sich im Jahre 1620 an der Universität Dillingen (Matr. Dillingen S. 521 Nr. 42). Am 26. Juni 1626 leistet er — als Magister — den Eid als Kooperator (GLA 61/7312, Bl. 40^{r-v}). Bereits am 9. September 1627 wird er jedoch wegen übler Worte gegen die Chorherren bis Weihnachten seiner Kooperatur entsetzt (GLA 61/7312, Bl. 47^{r-v}). Am 26. Juni 1638 begegnet er als Kaplan zu Bernrain (GLA 61/7313, Bl. 268) und wird am 14. Februar 1641 in die Sakramentsbruderschaft bei St. Stephan aufgenommen (Bruderschaftsregister, Pfarr-Archiv St. Stephan, Bl. 2^r).

Michael Buchmeyer, bis 1631 Kaplan. Er war Kaplan des St. Georgs-Altars und ist vor dem 19. Dezember 1631 verstorben (GLA 61/7313, Bl. 36^{r u. v}).

Johann Jakob Bildstein, 1631 Kaplan. Er stammte aus Lauingen und war im Jahre 1631 an der Universität Dillingen immatrikuliert (Matr. Dillingen S. 670 Nr. 60). Zum gleichen Jahre wird er als Kaplan von St. Stephan erwähnt (EbAfr H 68).

Peter Kaufmann, 1631 Kaplan. Nachdem er zuvor eine Kaplaneipfründe im Münster innegehabt hatte, erhält er am 19. Dezember 1631 vom Propst die St. Georgs-Pfründe zu St. Stephan übertragen (GLA 61/7313, Bl. 36^{r u. v}).

Laurentius Zedler, 1631—1632. Er wird zum Jahre 1631 als Kooperator erwähnt (EbAfr Ha 68), resigniert aber seine Pfründe bereits am 3. August 1632, da er die Kaplanei zu Allensbach angenommen hatte (GLA 61/7313, Bl. 52^r).

Jakob Bannwart, 1632 Kaplan. Er stammte aus Sigmaringen, war ein Sohn des dortigen Bürgers Bartholomäus Bannwart und studierte in den Jahren 1629 und 1631 an der Universität Dillingen (Matr. Dillingen S. 649 Nr. 146 und S. 678 Nr. 166), wo er im gleichen Jahre den Grad eines mag. phil. erwarb. Am 30. Januar 1632 wird ihm die Ehingersche Pfründe und die St. Cäcilien-Pfründe übertragen und ihm außerdem der Organistendienst anvertraut. Die Investitur kann er jedoch erst erlangen, wenn er in 1 1/2 Jahren Priester geworden ist (GLA 61/7313, Bl. 40^r).

Johann Joachim Bildstein, bis 1633 Kaplan. Er stammte aus Konstanz, war der Sohn des einst in Buchhorn und danach in Konstanz ansässigen *archigrammaticus* Bartholomäus Bildstein aus Bregenz und war im Jahre 1612 an der Universität Dillingen immatrikuliert, wo er im Jahre 1614 die Würde eines phil. bacc. erwarb (Matr. Dillingen S. 414 Nr. 187). Er resignierte vor dem 23. Oktober 1633 die Kaplanei der Maria Magdalenen-Pfründe (GLA 61/7313, Bl. 98). † vor dem 27. Juni 1634 als ehem. Kaplan (GLA 61/7313, Bl. 126 f.).

Johannes Viol, 1632—1635 Kaplan. Er stammte aus Konstanz, war ein Sohn des Konrad Viol und immatrikulierte sich im Jahre 1626 an der Universität Dillingen, wo er im gleichen Jahre den Grad eines bacc. phil. und 1628 denjenigen eines mag. phil. erlangte (Matr. Dillingen S. 607 Nr. 108). Am 3. August 1632 wird er durch den Pfarrer auf das Kooperat bei St. Stephan präsentiert (GLA 61/7313, Bl. 52^r). Vor dem 1. Dezember 1635 wird er Pfarrer am Münster (GLA 61/7313, Bl. 206).

Severin Körber, 1634—1635 Kaplan. Er wird vor dem 18. August 1634 vom Rat der Stadt auf das Hl. Kreuz-Benefizium zu St. Stephan präsentiert (GLA 61/7313, Bl. 146 f.) und erhält am 1. Septem-

ber 1634 die *possessio* (GLA 61/7313, Bl. 148 f.), † vor dem 1. Dezember 1635 an der Pest (GLA 61/7313, Bl. 206).

Philipp Freihammer, bis 1635 Kaplan. Vgl. Liste der Pfarrer. (N.) Zündelin, 1635 Kaplan. Er erhält am 1. Dezember 1635 die Kooperatur zu St. Stephan übertragen (GLA 61/7313, Bl. 206).

Johann Geiger, 1635—1636 Kaplan. Er stammte aus Wurzach, war der Sohn des Peter Geiger und immatrikulierte sich im Jahre 1629 an der Universität Dillingen, wo er 1631 den Grad eines phil. bacc. erwarb (Matr. Dillingen S. 653 Nr. 204). Am 1. Dezember 1635 erhält er die Hl. Kreuz-Kaplanei zu St. Stephan übertragen (GLA 61/7313, Bl. 206) und ist im Jahre 1636 als Kooperator tätig (StAKo Nr. 5292).

Sebastian Businger, 1635—1645 Kaplan. Er erhält am 1. Dezember 1635 die Dreikönigs- und St. Margarethenpfründe in St. Stephan übertragen (GLA 61/7313, Bl. 206), wird am 14. Februar 1641 in die Sakramentsbruderschaft bei St. Stephan aufgenommen (Bruderschaftsregister, Pfarr-Archiv St. Stephan, Bl. 2^r) und wird letztmals zum 18. September 1645 genannt (GLA 61/7314, S. 187—189).

Thomas Dietsch, 1636—1649 Kaplan. Er erhält am 12. August 1636 vom Pfarrer die St. Michaelskaplanei bei St. Stephan übertragen (GLA 5/319). Im Jahre 1637 wird er einmal als Kaplan des Hl. Kreuz-Benefiziums (GLA 61/7313, Bl. 251) und ein andermal als Kaplan des St. Michaelaltars bezeichnet (StAKo G 20). Am 8. Dezember 1638 resigniert er das Gloggnersche Benefizium in der Kapelle St. Jos zu Konstanz (StAKo G 63), wird am 14. Februar 1641 — als Magister — in die Sakramentsbruderschaft bei St. Stephan aufgenommen (Bruderschaftsregister, Pfarr-Archiv St. Stephan, Bl. 2^r), erhält am 17. März 1644 die Approbation des Generalvikars zur Ausübung der Seelsorge (GLA 209/733). Zuletzt wird er am 14. August 1649 als Kaplan der St. Michaelskapelle erwähnt (GLA 209/857). Im Testament des Kanonikers Jakob Raßler jun. erhält er *omnia opera Navarri* und die *consilia Navarri* zugesprochen (GLA 5/379).

Johannes Haller, 1641 Kaplan. Er ist wohl identisch mit dem in Altheim als Sohn des Bauern Johann Haller geborenen Johannes Haller, der im Jahre 1630 an der Universität Dillingen immatrikuliert ist und dort 1631 den Grad eines phil. bacc. erwirbt (Matr. Dillingen S. 659 Nr. 75). Er wird am 5. Juli 1641 vom Pfarrer zum Helfer bei St. Stephan präsentiert (GLA 61/7314, S. 58) und am 7. November des gleichen Jahres in die Sakramentsbruderschaft bei

St. Stephan aufgenommen (Bruderschaftsregister, Pfarr-Archiv St. Stephan, Bl. 17').

Johann Leonhard Fischer, 1641—1647 Kaplan. Er wird am 14. Februar 1641 in die Sakramentsbruderschaft bei St. Stephan aufgenommen (Bruderschaftsregister, Pfarr-Archiv St. Stephan, Bl. 2^v). † 29. Dezember 1647, begr. in der Stephanskirche (Totenregister bei Humpert S. 189 Nr. 97).

Georg Büsinger, 1641—1662 Kaplan. Er stammte aus Pfullendorf, war im Jahre 1613 an der Universität Ingolstadt (Matr. Ingolstadt 2/1 S. 263) und im Jahre 1614 an der Universität Freiburg immatrikuliert, wo er 1614 den Grad eines bacc. art. und 1616 denjenigen eines mag. erwarb (Matr. Freiburg 1 S. 778 Nr. 4). Erstmals wird er anlässlich seiner Aufnahme in die Sakramentsbruderschaft am 14. Februar 1641 als Kaplan von St. Stephan erwähnt (Bruderschaftsregister, Pfarr-Archiv St. Stephan Bl. 2^v). Seine letzte Erwähnung stammt vom 30. Juni 1649 (GLA 61/7315, S. 5). † 1662 (Bruderschaftsregister, wie oben).

Matthias Heberlein, 1641—1672 Kaplan. Er stammte aus Allmannsdorf, war ein Sohn des Martin Heberlein und immatrikulierte sich im Jahre 1635 an der Universität Dillingen, wo er im Jahre 1636 nacheinander die Würde eines bacc. phil. und eines mag. phil. erwarb (Matr. Dillingen S. 682 Nr. 7). Am 5. Juli 1641 wird er als ehemaliger Helfer vom Pfarrer auf das Benefizium Stae. Mariae Magdalanae präsentiert mit der Auflage, sich in Figuralmusik zu vervollkommen (GLA 61/7314, S. 58). Er war auch Kaplan an der Pfarrkirche St. Paul (StAFrauenfeld, AK Kreuzlingen 21, 15) und ist letztmals 1672 im Alter von 60 Jahren als nicht investierter Kaplan der St. Thomas-Pfründe und als Kurat erwähnt (EbAFr Ha 68).

Johann Gabriel Aberle, 1645 Kaplan. Er stammte aus Wiesensteig und war im Jahre 1620 an der Universität Freiburg immatrikuliert (Matr. Freiburg 1 S. 805 Nr. 45). Am 18. September 1645 wird er als Kaplan von St. Stephan erwähnt (GLA 61/7314, S. 187—189).

Marcellus Rudolphi, 1648—1649 Kaplan. Er stammte aus Stokkach, war der Sohn des Wilhelm Rudolphi und immatrikulierte sich im Jahre 1643 an der Universität Dillingen, wo er noch im gleichen Jahre den Grad eines bacc. phil. und im Jahre 1645 denjenigen eines mag. phil. erwarb (Matr. Dillingen S. 710 Nr. 5). Am 22. Februar 1648 legt er den Eid als Kaplan zu St. Stephan ab (GLA 61/7314, S. 234), und hat am 30. Juni 1649 die St. Georgspfründe inne (GLA 61/7315, S. 5). † am 7. August 1649. Er war Mitglied der Bruderschaft der Domkapläne (GLA 61/7315, S. 22 f.).

- Johannes Hugentobler, 1648—1649 Kaplan. Er legt am 22. Februar 1648 den Eid als Kaplan zu St. Stephan ab (GLA 61/7314, S. 234), gibt seine Pfründe jedoch bereits am 5. März 1649 auf, da er eine Kaplanei bei St. Johann erhalten hatte (GLA 61/7315, S. 61).
- Nicolaus Lang, bis 1649 Kaplan. † am 5. Oktober 1649 (GLA 61/7315, S. 35).
- Franz Übelacker, 1649 Kaplan. Er war als Sohn des Jakob Übelacker in Konstanz geboren, immatrikulierte sich im Jahre 1643 an der Universität Dillingen, wo er 1644 den Grad eines bacc. phil. und 1646 denjenigen eines mag. phil. erlangte (Matr. Dillingen S. 713 Nr. 40). Am 11. November 1649 erhält er als Diakon das St. Georgsbenefizium übertragen (GLA 61/7315, S. 42).
- Christoph Schimpf, 1650—1652 Kaplan. Er wird erstmals zum 28. Januar 1650 als Kaplan bei St. Stephan erwähnt (GLA 61/7315, S. 57) und letztmals am 16. November 1652 genannt (GLA 61/7315, S. 195).
- Johann Georg Biedermann, 1650—1680 Kaplan. Er war im Jahre 1635 an der Universität Wien immatrikuliert (Matr. Wien 4 S. 159) und erhält am 16. März 1650 die Dreikönigspfründe übertragen (GLA 67/521). Im Jahre 1657 hegt er die Absicht, etliche steinerne Bildsäulen am Lorettosteig errichten zu lassen (StAFr Chronik Leiner- Bickel, H 229, S. 80). Zum Jahre 1670 wird er als investierter Kaplan des Hl. Kreuz-Altars, als Subkustos im Alter von 57 Jahren und das Benefizium seit 22 Jahren besitzend sowie als dem Pfarrer zur Seite stehend bezeichnet (EbAFr Ha 68 und StAKo G 20). † am 15. März 1680 (GLA 209/739).
- Johann Baptist Volderauer, 1652 Kaplan. Er wird zum 16. November 1652 als Kaplan und Kooperator von St. Stephan erwähnt (GLA 61/7315, S. 195).
- Johann Jakob Closmer, 1652 Kaplan. Er wird zum 16. November 1652 als Kaplan von St. Stephan genannt (GLA 61/7315, S. 195). Als er am 11. April 1670 einen Jahrtag bei Stift und Bruderschaft zu St. Stephan stiftet, nennt er sich nur noch Kaplan der Pfarrkirche St. Paul (GLA 5/376).
- Christoph Hiller, 1659—1674 Kaplan. Er stammte aus Meßkirch, und war im Jahre 1626 an der Universität Dillingen immatrikuliert (Matr. Dillingen S. 616 Nr. 215). Am 4. Juni 1659 wird er auf die St. Michaelspfründe zu St. Stephan präsentiert (StAKo G 23). † vor dem 20. Mai 1674 (GLA 5/331).
- Franz Oxner, 1661—1662 Kaplan. Er stammte aus Bregenz und immatrikulierte sich im Jahre 1652 an der Universität Dillingen

- (Matr. Dillingen S. 741 Nr. 6). Am 27. April 1661 wird er als Kaplan von St. Stephan erwähnt (GLA 5/326). Er war Inhaber der Dreikönigspfründe. † vor dem 22. Juni 1662 (GLA 5/328).
- Ulrich Baumann**, 1661—1672 Kaplan. Er stammte aus Feldkirch und war im Jahr 1656 an der Universität Dillingen immatrikuliert, wo er im gleichen Jahr den Grad eines bacc. phil. erwarb (Matr. Dillingen S. 773 Nr. 92). Erstmals wird er zum 27. April 1661 als Kaplan von St. Stephan erwähnt (GLA 5/326), wird am 14. März 1665 in die Sakramentsbruderschaft bei St. Stephan aufgenommen (Bruderschaftsregister, Pfarr-Archiv St. Stephan Bl. 32^v) und wird 1672 als Kaplan der St. Magdalenen-Pfründe, als Kooperator und Kurat bezeichnet, der sich seit 14 Jahren im Besitz des Benefiziums befinde und 42 Jahre alt sei (EbAfr Ha 68).
- Franz Rysse**, 1662 Kaplan. Er stammte aus Wil und wird am 22. Juni 1662 in die Pfründe von St. Georg, Dreikönig und St. Margaretha bei St. Stephan eingewiesen (GLA 5/329).
- Johannes Lengst**, 1663 Kaplan. Er stammte aus Wangen und war im Jahre 1658 an der Universität Dillingen immatrikuliert, wo er 1659 den Grad eines bacc. phil. und 1661 denjenigen eines mag. phil. erwarb (Matr. Dillingen S. 784 Nr. 46). Am 15. Februar 1663 wird er als Kaplan in die Sakramentsbruderschaft bei St. Stephan aufgenommen (Bruderschaftsregister, Pfarr-Archiv St. Stephan, Bl. 32^v).
- Johann Jakob Stöcklin**, 1666 Kaplan. Er stammte aus Muri, war der Sohn des Johann Stöcklin und immatrikulierte sich im Jahre 1610 an der Universität Dillingen, wo er 1612 den Grad eines bacc. phil. und 1613 denjenigen eines mag. phil. erwarb (Matr. Dillingen S. 380 Nr. 160). Am 4. März 1666 wird er als Kaplan in die Sakramentsbruderschaft bei St. Stephan aufgenommen (Bruderschaftsregister, Pfarr-Archiv St. Stephan, Bl. 34^v).
- Balthasar Frey**, ab 1666 Kaplan an St. Stephan? Er war vorher Münsterpfarrer in Freiburg und soll 1666 als Vikar nach St. Stephan in Konstanz übergewechselt sein (Th. Kurrus, Die Jesuiten an der Universität Freiburg 2. 1977, insbes. S. 59 und S. 103).
- Bartholomäus Moos**, 1669 Kaplan. Er wird am 15. August 1669 in die Sakramentsbruderschaft bei St. Stephan aufgenommen (Bruderschaftsregister, Pfarr-Archiv St. Stephan, Bl. 37^v).
- Johannes Kleier**, 1669—1712 Kaplan. Er wird zum 15. August 1669 als Kaplan von St. Stephan in die Sakramentsbruderschaft aufgenommen (Bruderschaftsregister, Pfarr-Archiv St. Stephan, Bl. 37^v). Zum Jahre 1672 heißt es, daß er 29 Jahre alt und seit drei Jahren in

die Kaplanei des Dreikönigs- und Margarethen-Altars investiert sei. Er stammte aus Feldkirch (EbAfr Ha 68). † am 29. November 1712 als Kaplan des St. Cäcilien- und St. Blasius-Benefiziums nach achtjähriger Krankheit am Schlag (GLA 61/7318, S. 442).

Marinus Cart, 1672 Kaplan. Er ist im Jahre 1672 investierter Kaplan der St. Blasius- und Cäcilien-Pfründe, stammt aus Savoyen und ist 33 Jahre alt (EbAfr Ha 68).

Nikolaus Spengler, 1672—1708 Kaplan. Er ist wohl mit jenem Nikolaus Spengler identisch, der — aus Konstanz stammend — am 1. Juni 1672 an der Universität Freiburg immatrikuliert ist (Matr. Freiburg 2/1 S. 123 Nr. 4). Zum Jahre 1672 heißt es, daß er 34 Jahre alt und seit drei Jahren im Besitz des Michael-Benefiziums bei St. Stephan sei, aber noch keine Investitur erlangt habe (EbAfr Ha 68). Erst am 20. Mai 1674 wird er in die St. Michaelskaplanei eingewiesen (GLA 5/331). Am 7. Oktober 1695 verlautet, er habe ein neues Choral-Gesangbuch geschrieben (GLA 61/7316, S. 175). Am 26. Januar 1700 ist er noch immer im Besitz des St. Michaels-Benefiziums (EbAfr Ha 68). † 28. Dezember 1708, begr. in der Stephanskirche (GLA 61/7318, S. 174 f. und Totenregister bei Humpert S. 189 Nr. 96).

Reinhard Ott, 1680 Kaplan?. Er wird am 2. Oktober 1680 vom Magistrat auf das Benefizium Stae. Crucis bei St. Stephan präsentiert (StAKo G 20).

Johann Georg Rettich, 1680 Kaplan? Er wird als Konstanzer Bürgerssohn vom Rat auf das Benefizium Stae. Crucis am 11. September 1680 präsentiert (StAKo G 20). Vom Jahre 1667 bis 1718 hatte er auch die St. Verena-Pfründe bei St. Johann inne (K. Beyerle, St. Johann S. 443 Nr. 54).

Johannes Brunner, 1681—1687 Kaplan. Er wird als Kaplan am 15. März 1681 in die Sakramentsbruderschaft bei St. Stephan aufgenommen. † im März 1687 (Bruderschaftsregister, Pfarr-Archiv St. Stephan, Bl. 44^v).

Johann Jakob Ott, 1685 Kaplan. Er wird im Jahre 1685 als Kaplan in die Sakramentsbruderschaft bei St. Stephan aufgenommen (Bruderschaftsregister, Pfarr-Archiv St. Stephan, Bl. 46^v).

Markus Oswald, 1685 Kaplan. Er stammte aus Rapperswil und wird am 9. Juli 1685 vom Magistrat auf die Hl. Kreuzpfründe bei St. Stephan präsentiert (StAKo G 20).

Joseph Saylor, 1686—1689 Kaplan. Er wird am 9. Oktober 1686 vom Magistrat auf das Hl. Kreuz-Benefizium bei St. Stephan präsentiert (StAKo G 20). Er wird im Jahre 1689 als Kaplan in die Sakra-

- mentsbruderschaft bei St. Stephan aufgenommen (Bruderschaftsregister, Pfarr-Archiv St. Stephan, S. 48^r).
- Johann Michael Galley, 1690 Kaplan. Er stammte aus Konstanz, ist *capellae magister* und wird am 30. November 1690 in die Sakramentsbruderschaft bei St. Stephan aufgenommen (Bruderschaftsregister, Pfarr-Archiv St. Stephan, Bl. 48^v).
- Johann Bernhard Beurlin, 1690 bis vor 1701. Er stammte aus Baden in der Schweiz, erhält am 12. Oktober 1690 das Dreikönigsbenefizium verliehen (GLA 67/521) und wird am 8. Dezember 1691 in die Sakramentsbruderschaft bei St. Stephan als Kaplan aufgenommen (Bruderschaftsregister, Pfarr-Archiv St. Stephan, S. 49^r). Am 8. Juli 1701 wird er bereits als gewesener Stiftskaplan bezeichnet (GLA 61/7317, S. 254).
- Erasmus Ronge, 1692—1716. Er stammte aus Aach im Hegau und erhielt am 28. Juni 1692 das Dreikönigsbenefizium verliehen (GLA 67/521). Zum 26. Januar 1700 heißt es, er sei 35 Jahre alt und habe das St. Georgs- und Margarethen-Benefizium inne (EbAfr Ha 68). † 21. Oktober 1716 als Kaplan der Dreikönigs-, St. Georgs- und St. Margarethen-Pfründe (GLA 67/521).
- Johann Engelhard Bez, 1692 Kaplan. Er stammte aus Konstanz und war von 1688 bis 1692 an der Universität Freiburg immatrikuliert (Matr. Freiburg 2/1 S. 164 Nr. 28). Am 2. August 1692 erhielt er vom Kapitel die Possession auf die Hl.-Kreuz-Kaplanei und wurde gleichzeitig in die Konfraternität aufgenommen (GLA 61/7316, S. 6).
- (N.) Bendel, 1692 Kaplan. Er könnte entweder mit dem von 1687 bis 1694 an der Universität Freiburg immatrikulierten Dominik Bendel aus Pfullendorf identisch sein (Matr. Freiburg 2/1 S. 157 Nr. 16) oder mit Martin Bendel aus Langenrain, der in Freiburg von 1688 bis 1692 immatrikuliert war (Matr. Freiburg 2/1 S. 165 Nr. 29). Zum 26. August 1692 wird er als Kaplan von St. Stephan genannt (GLA 61/7316, S. 9).
- Johann Jakob Turnherr, 1692—1703 Kaplan. Er stammte aus Bregenz, war von 1686 bis 1690 an der Universität Freiburg immatrikuliert, verteidigte ebendort im Jahre 1690 die Dokorthese: *De vi et efficacia sacramentorum novae legis*, wird 1692 zum Dr. theol. promoviert, bewirbt sich 1695 bei der damals in Konstanz im Exil befindlichen Universität Freiburg vergeblich um den Lehrstuhl für Kontroverstheologie (Matr. Freiburg 2/1 S. 146 Nr. 11; W. Müller, Promotion S. 70 Nr. 253 und Th. Kurrus, Die Jesuiten an der Universität Freiburg i. Br. 2. 1977, S. 102 und 288). Erstmals wird er zum 22. August 1692 als Kaplan und Kooperator von St. Stephan

- erwähnt (GLA 61/7316). Im Jahre 1692 ist er Kaplan des St. Thomas-Altars (GLA 61/7316, S. 219) und wird am 26. Januar 1700 als 40 Jahre alt bezeichnet (EbAFr Ha 68). † 22. September 1703 (GLA 61/7317, S. 459).
- Johannes Holzer**, 1693—1694 Kaplan. Er wird am 27. November 1693 vom Magistrat auf das Hl. Kreuz-Benefizium bei St. Stephan präsentiert (GLA 61/7316, S. 79) und ist im Jahre 1694 als Magister und Kaplan von St. Stephan an der Universität Freiburg immatrikuliert. Er stammte aus Lustenau (Matr. Freiburg 2/1 S. 194 Nr. 45).
- Johann Michael Harder**, 1694—1704 Kaplan. Er stammte aus Konstanz und war von 1690 bis 1694 an der Universität Freiburg immatrikuliert (Matr. Freiburg 2/1 S. 176 Nr. 19), wurde vor dem 10. Dezember 1694 auf das Hl.-Kreuz-Benefizium präsentiert, auf das er am 24. Dezember die Possession erhält (GLA 61/7316, S. 129 und S. 133 f.). Am 26. Januar 1700 wird er als 29 Jahre alt bezeichnet (EbAFr Ha 68). Am 1. Juni 1698 war er in die Sakramentsbruderschaft bei St. Stephan aufgenommen worden (Bruderschaftsregister Pfarr-Archiv St. Stephan, Bl. 51^v). Seine letzte Nennung stammt vom 21. November 1704 (GLA 61/7317, S. 523).
- Johann Caspar Sutter**, 1695—1701. Er stammte aus Wattwil, studierte 1684/1685 an der Universität Innsbruck, wurde 1686 in Chur zum Subdiakon und zum Diakon und 1688 zum Priester geweiht, kam danach als Helfer des Pfarrers nach Diessenhofen und am 8. April 1695 wiederum als Helfer des Pfarrers nach St. Stephan in Konstanz (Matr. Innsbruck Matr. Theol. 1 S. 162 Nr. 1420). Er wurde vom Pfarrer auf die Kaplanei St. Maria-Magdalena präsentiert, und am 1. Juli 1695 wurde ihm auf diese Pfründe die erste Possession erteilt (GLA 61/7316, S. 163). Zum 26. Januar 1700 heißt es, er stamme aus Lichtensteig, sei Kooperator und stehe im Alter von 36 Jahren (EbAFr Ha 68). Bereits am 29. Oktober 1701 wird er als verstorben bezeichnet (GLA 61/7317, S. 286).
- Johann Baptist Machlaid**, 1700—1737 Kaplan. Er stammt aus Villingen und wird erstmals am 15. Juli 1700 als Kaplan und Helfer von St. Stephan erwähnt (GLA 61/7317, S. 112). Am 10. Juli 1705 leistet er den Eid als Kooperator und Kaplan des St. Maria-Magdalenen-Benefiziums (GLA 61/7317, S. 565), und am 18. Juni 1719 wird er durch den Propst in die Kaplanei der Dreikönigs-, St. Georgs- und St. Margarethenpfründe bei St. Stephan eingewiesen (GLA 5/325). — Am 10. Januar 1727 resigniert er seine Subkustodie (GLA 61/7320, S. 2 f.) und wird am 22. Januar 1728 als *senior capellanus* und Benefiziat der Dreikönigspfründe bezeichnet (GLA 61/7320, S. 66—69).

† 31. Januar 1737 und begr. in der Stephanskirche. Er hatte die wöchentliche Mittwochsmesse bei Hl. Kreuz gestiftet (Totenregister bei Humpert S. 187 Nr. 8).

Johann Joseph Schwarzenberger, 1704—1714 Kaplan. Er wird erstmals zum 18. Januar 1704 als Kaplan der St. Thomas-Pfründe erwähnt (GLA 61/7317, S. 470). Seine letzte Nennung stammt vom 7. Dezember 1714 (GLA 61/7318, S. 599).

Johann Georg Specklin, 1705—1708. Am 9. März 1705 wird ihm die Hl. Kreuz-Pfründe bei St. Stephan übertragen (StAKo G 63). Am 10. Juli 1705 leistet er den Eid als Kaplan (GLA 61/7317, S. 565). Am 11. März 1708 wechselt er auf ein Benefizium im Domstift über (GLA 61/7318, S. 131).

Franz Wilhelm Haas, 1708—1710 Kaplan. Er wird am 26. März 1708 auf das Hl. Kreuz-Benefizium präsentiert, das er am 8. April übernimmt (GLA 61/7318, S. 134). Am 26. Oktober 1708 wird er in die *confraternitas mortuorum* aufgenommen (GLA 61/7318, S. 160) und am 31. Oktober des gleichen Jahres investiert (GLA 61/7318, S. 162). Am 9. Mai 1710 gibt er sein Benefizium auf, da er eine Pfarrei übernommen hatte (GLA 61/7318, S. 239 und StAKo G 71).

Johann Ignaz Bannwarth, 1709—1737 Kaplan. Er könnte mit jenem Ignaz Bannwarth aus Konstanz identisch sein, der von 1689 bis 1694 an der Universität Freiburg studiert (Matr. Freiburg 2/1 S. 170 Nr. 14). Am 14. Januar 1709 erhält er, der wegen seiner „musikalischen Experienz und Wissenschaft“ berühmt sei, vom Magistrat die St. Michaels-Pfründe bei St. Stephan verliehen (StAKo G 20 und 63). Im Jahre 1737 wird er als Besitzer des im StAKo liegenden Antiphonars G 30 genannt.

Johann Georg Ummenhofer, 1710—1714 Kaplan. Er stammt aus Überlingen, und deswegen bittet der Rat dieser Stadt am 21. März 1710 den Rat der Stadt Konstanz für ihren Bürgersohn, der augenblicklich in Dillingen studiere, um Übertragung des Hl.-Kreuz-Benefiziums. Er habe bereits das kanonische Recht absolviert und studiere im vierten Jahre Theologie (StAKo G 71). Nachdem er am 16. August 1710 von Dillingen nach Überlingen zurückgekehrt war, wird ihm am 1. November 1710 als Benefiziat der Hl. Kreuz-Pfründe die *possessio* erteilt und am 24. Dezember die Investitur gegeben (GLA 61/7318, S. 281). Er resigniert seine Pfründe vor dem 12. Mai 1714 (GLA 61/7318, S. 564).

Georg Martin Ackermann, 1710—1745 Kaplan. Er stammte aus Markdorf und war von 1697 bis 1698 an der Universität Freiburg immatrikuliert (Matr. Freiburg 2/1 S. 210 Nr. 19). Am 1. Februar

1710 erhält er die *possessio* und am 20. Februar die Investitur auf das St. Michaels-Benefizium bei St. Stephan (GLA 61/7318, S. 226). Zum Jahre 1744 wird er als theol. mor. cand. und als im Alter von 68 Jahren und seit 35 Jahren im Besitz seines Benefiziums stehend bezeichnet (Catalogus 1744/1745, S. 12). † 22. Januar 1745, begr. in der Stephanskirche (Totenregister bei Humpert S. 187 Nr. 12).

Anton Alexius Schöffler, 1713—1728 Kaplan. Er stammte aus Meßkirch, wurde am 2. Juni 1713 als neuer Benefiziat der St. Blasius- und Cäcilien-Pfründe zum Kaplan angenommen und erhielt am 11. August die Possession auf sein Benefizium (GLA 61/7318, S. 489 f. und S. 518). Am 19. Dezember 1713 wird er in seine Kaplanei eingewiesen (GLA 5/330). † 27. Oktober 1728 (GLA 61/7320, S. 144 f.).

Mathias Wagner, 1714 Kaplan. Ihm wird am 12. Mai 1714 als bisherigem Kaplan von Tettngang die Hl. Kreuz-Pfründe bei St. Stephan verliehen. Am 1. Juni 1714 erhält er die *possessio* auf seine Pfründe (GLA 61/7318, S. 567).

Joseph Anton Schnitzer, 1722—1767 Kaplan. Er stammte aus Konstanz, wo er am 9. Juli 1695 geboren wurde (Catalogus 1755, S. 8). Erstmals wird er zum 16. Oktober 1722 als Kaplan genannt (GLA 61/7319, S. 6). Am 25. Juni 1723 löst er als Benefiziat der St. Thomas-Pfründe sein Ingreßgeld als ehemaliger Benefiziat der Hl. Kreuz-Pfründe ab (GLA 61/7319, S. 56), und am 8. November 1726 zahlt er die Ingreß-Gelder für das St. Thomas-Benefizium (GLA 61/7319, S. 395). Am 10. Januar 1727 erhält er zudem die Subkustodie übertragen (GLA 61/7320, S. 2 f.). Allerdings bittet er am 5. Januar 1731 darum, von der Subkustodie entbunden zu werden, weil er wegen der Frühmesse bei St. Jodok oft verhindert sei. Dies wird genehmigt (GLA 61/7320, S. 334). Am 3. April 1740 kauft er als Inhaber der St. Thomas-Pfründe ein Haus an der Salmannswailergasse (StAKo G 57, Fasz. 4), und zum Jahre 1750 wird er als theol. mor. cand., als Inhaber des St. Thomas-Benefiziums und als seit 30 Jahren im Besitz dieses Benefiziums stehend bezeichnet (Catalogus 1750, S. 19). † vor dem 13. August 1767 als Kaplan der St. Maria Magdalenen-Pfründe (GLA 209/1353).

Johann Ulrich Seiz, 1722—1723 Kaplan. Erstmals wird er zum 13. April 1722 als Kaplan der St. Maria Magdalenen-Pfründe erwähnt (Pfarr-Archiv St. Stephan); am 25. Juni 1723 löst er das schuldische Ingreßgeld für seine Pfründe ab (GLA 61/7319, S. 57). Im Jahre 1745 wird er als cand. theol. auf die Pappuspfründe zu St. Johann präsentiert, die er im Jahre 1748 als Dr. theol. und apostolischer Notar resigniert (K. Beyerle, St. Johann S. 444 Nr. 73).

- Christoph Anton Michel, 1723—1763 Kaplan. Er stammte aus Konstanz, wo er am 15. Juni 1697 geboren wurde (Catalogus 1755, S. 8). Erstmals wird er zum 12. Februar 1723 als Inhaber der Hl. Kreuz-Pfründe genannt (GLA 61/7319, S. 12). Im Jahre 1738 schreibt er seinen Namen als Besitzer in das heute im StAKo verwahrte Antiphonar G 30. Zum Jahre 1755 wird er als Benefiziat der Hl. Kreuz-Pfründe sowie seit 32 Jahren im Besitz seiner Pfründe und seit 22 Jahren im Besitz der Subkustodie stehend bezeichnet (Catalogus 1755, S. 8). † vor dem 9. März 1763 (StAKo G 20).
- Joseph Hagenmayer, 1724—1726 Kaplan. Er erhält am 23. August 1724 Possession und Investitur auf das Benefizium St. Maria Magdalenen zu St. Stephan (GLA 61/7319, S. 182). Er resigniert diese Pfründe zusammen mit der Kooperatur jedoch bereits am 14. November 1726 und bezieht die Pfarrei Hagnau (GLA 61/7319).
- Johann Leonhard Russi, 1726—1730 Kaplan. Er stammte aus Rapperswil und war von 1720 bis 1724 an der Universität Freiburg immatrikuliert (Matr. Freiburg 2/1 S. 395 Nr. 23). Am 29. November 1726 wird er auf das Benefizium St. Maria Magdalena und auf die Kooperatur präsentiert; auf die Pfründe erhält er am 23. Dezember 1726 die erste Possession (GLA 61/7319, S. 404). Als Kooperator wird er zum 15. September 1730 erstmals genannt (GLA 61/7320, S. 310 f.).
- (N.) Brändle, bis 1729 Kaplan? Er war vor dem 10. Juni 1729 in Meßkirch Provisor geworden (GLA 61/7320, S. 212).
- Franz Wilhelm Balthasar Rosenlächer, 1729—1757 Kaplan. Er stammte aus Konstanz, wo er am 10. Dezember 1697 geboren wurde (Catalogus 1755, S. 8). Obwohl er zu diesem Zeitpunkt noch in Wien studiert, erhält er am 25. Februar 1729 die St. Blasius- und Cäcilien-Pfründe vom Propst auf Bitten des Magistrats übertragen mit der Auflage, daß er, der ein qualifizierter Musiker sei, sich *in spiritualibus* noch hinreichend qualifizieren müsse (GLA 61/7320, S. 181 f.). Am 9. Dezember 1729 erhält er die Investitur auf dieses Benefizium und die Anweisung eines Platzes im Chor. Er muß sich aber noch innerhalb eines Monats *pro cura* examinieren lassen (GLA 61/7320, S. 298 f.). Zum Jahre 1744 wird er als Kaplan und Chor-Regens bezeichnet (Catalogus 1744/45, S. 13). Am 21. April 1745 wird ihm, dem theol. mag. und iur. utr. cand., wegen seiner berühmten musikalischen Experiencz nach vorausgegangener Präsentation durch die Hauptmannschaft der Stadt die St. Michaels-Pfründe verliehen (GLA 5/329). † am 6. Mai 1757. Er war Mitglied der „Neujahrs-Bruderschaft in Konstanz“ (vgl. deren Mitgliederverzeichnis von 1867, S. 9).

- Joseph Stephan Anton Oswald**, 1733—1741 Kaplan. Er wird erstmals zum 14. August 1733 als Kaplan der St. Maria Magdalenenpfründe genannt (GLA 61/7320, S. 486) und wird am 3. Juni 1735 in sein Benefizium St. Johann Baptist und St. Maria Magdalena investiert (GLA 209/1335). Am 5. April 1739 wird er in die Sakramentsbruderschaft bei St. Stephan aufgenommen (Bruderschaftsregister, Pfarr-Archiv St. Stephan, Bl. 67^v). † 30. Dezember 1741 (GLA 209/1353).
- Johann Jacob Rheinwart** (Rennwart), 1737—1738. Er wird am 7. Dezember 1737 als Kaplan der Dreikönigspfründe investiert. † 25. Dezember 1738 (GLA 67/521).
- Johann Christoph Ochßle**, 1739—1741 Kaplan. Er erhält als theol. lic. und can. cand. am 20. Januar 1739 das Benefizium Dreikönige, St. Georg und St. Margaretha (StAKo G 63), das er bereits am 14. April 1741 mit Kaplan Ferdinand Mayer von Hindelwangen tauscht (GLA 67/521).
- Ferdinand Joseph Mayer**, 1741—1755 Kaplan. Er stammte aus Stockach, wo er am 19. Oktober 1703 geboren wurde (Catalogus 1744/45, S. 13 und Catalogus 1755, S. 9). Er hatte sein Benefizium am 14. April 1741 durch Tausch erlangt (GLA 67/521) und wird am 23. Juni 1743 anlässlich seiner Aufnahme in die Sakramentsbruderschaft bei St. Stephan als Kaplan genannt (Bruderschaftsregister, Pfarr-Archiv St. Stephan, Bl. 69^r). Letztmals wird er zum Jahre 1755 als theol. mor. und iur. utr. cand. und seit 13 Jahren im Besitz des Dreikönigs-Benefiziums stehend bezeichnet (Catalogus 1755, S. 9).
- Joseph Anton Weber**, 1742—1746 Kaplan. Er stammte aus Mengen, war im Jahre 1744 28 Jahre alt sowie can. et theol. mor. cand. (Catalogus 1744/45, S. 13). Ihm, der damals *in ord. min. constitutus erat*, wurde am 26. Januar 1742 vom Pfarrer die St. Johann Bapt.- und Maria Magdalenenpfründe übertragen (GLA 209/1353). Am 23. Juni 1743 wird er in die Sakramentsbruderschaft bei St. Stephan aufgenommen (Bruderschaftsregister, Pfarr-Archiv St. Stephan, S. 69^r). Bereits am 24. Oktober 1746 resigniert er jedoch seine Pfründe (GLA 209/1353).
- Johann Michael Kalt**, 1746—1761 Kaplan. Er stammte aus Konstanz, wo er am 28. September 1723 geboren wurde (Catalogus 1755, S. 9). Am 7. Oktober 1746 erbittet er und am 29. Oktober 1746 erhält er durch den Pfarrer das St. Johann Bapt.- und Maria Magdalenen-Benefizium zu St. Stephan. Er war damals theol. mor. et can. cand., Subdiakon und Alumne des Priesterseminars (GLA 209/1353). Am 23. Juni 1748 wird er in die Sakramentsbruderschaft bei St. Ste-

phan aufgenommen (Bruderschaftsregister, Pfarr-Archiv St. Stephan, Bl. 70). Zuletzt wird er zum Jahre 1755 im Besitz seiner Pfründe genannt (Catalogus 1755, S. 9). † 31. März 1761. Er war Mitglied der „Neujahrs-Bruderschaft in Konstanz“ (vgl. deren Mitgliederverzeichnis vom Jahre 1867, S. 10).

Johann Baptist Franz Xaver Veeser, 1746—1750. Erstmals wird er zum Jahre 1746 als Kaplan der St. Blasius- und Cäcilienpfründe genannt (GLA 209/1353). Er stammte aus Wolfegg und wird bei seiner letzten Nennung zum Jahre 1750 als Dr. theol. und can. cand., sowie als 31 Jahre alt, seit fünf Jahren im Besitz der Pfründe stehend und als Helfer des Pfarrers amtierend bezeichnet (Catalogus 1750, S. 20).

Karl Joseph Joachim Nepomuk Bischoff, 1755—1799 Kaplan. Er stammte aus Stockach, wo er am 25. Oktober 1728 geboren wurde (Catalogus 1794, S. 10). Erstmals wird er zum Jahre 1755 als theol. moral. et can. cand. und als Inhaber des Benefiziums St. Blasius und Cäcilia bezeichnet, das er damals seit einem Jahr innehatte (Catalogus 1755, S. 9). Am 8. Juni 1755 wurde er in die Sakramentsbruderschaft bei St. Stephan aufgenommen (Bruderschaftsregister, Pfarr-Archiv St. Stephan, Bl. 73^r). Zum Jahre 1769 heißt es dann, daß er seit neun Jahren Chor-Regens von St. Stephan sei (Catalogus 1769, S. 9). Im Jahre 1794 ist er *senior* (Catalogus 1794, S. 10). † nach dem 8. November 1798 und vor dem 12. Mai 1799 (StAKo G 63 und GLA 5/379). — Von seiner Hand stammt eine Vielzahl von Musikhandschriften der Stephanskirche, die heute in Abt. Z IV des StAKo verwahrt werden. Sie sind von ihm zwischen 1767 und 1773 geschrieben worden (vgl. M. Schuler, Das Noteninventar der Kollegiat- und Pfarr-Kirche St. Stephan in Konstanz, in: Kirchenmusikalisches Jahrbuch 58/59. 1974/75, S. 85—103).

Franz Karl Griesser, 1757—1809 Kaplan. Er stammte aus Uttenweiler und wurde dort am 6. oder 7. März 1726 geboren. Von 1748 bis 1753 war er an der Universität Freiburg immatrikuliert, wo er 1749 die Würde eines bacc. phil. und 1750 diejenige eines mag. erwarb (Catalogus 1779, S. 8 und Matr. Freiburg 2/1 S. 595 Nr. 32). Im Dezember 1757 wurde ihm nach vorausgegangener Providierung durch den Propst die St. Michaelspfründe in St. Stephan übertragen (GLA 5/321). Erstmals begegnet er im Jahre 1766 als Kooperator und Unterkustos anlässlich seiner Aufnahme in die Sakramentsbruderschaft bei St. Stephan (Bruderschaftsregister, Pfarr-Archiv St. Stephan, Bl. 79^r). Zum Jahre 1779 wird er noch immer als Benefiziat der St. Michaelspfründe und als Subkustos bezeichnet (Catalogus

1779, S. 8). Zum 27. Dezember 1799 wird er *senior capellanus* genannt (Pfarr-Archiv St. Stephan). † 11. Februar 1809 als Benefiziat der St. Michaels-Pfründe (GLA 209/802).

Franz Dominik Ammann, 1763 Kaplan. Er erhält im Jahre 1763 das Dreikönigsbenefizium (GLA 5/316).

Joseph David Happle, 1763—1769. Er stammte aus Konstanz, wo er am 30. Dezember 1740 geboren wurde (Catalogus 1769, S. 9). Am 9. März 1763 bittet er den Magistrat um Übertragung der Hl. Kreuz-Pfründe (StAKo G 20). Zum Jahre 1769 wird er als theol. mag. und can. cand. sowie als Benefiziat im Schotten bezeichnet. Dieses Benefizium hatte er damals im zweiten Jahre inne (Catalogus 1769, S. 9).

Martin Joseph Andermatt, 1767—1772 Kaplan. Er stammte aus Baar bei Zug (Schweiz), wo er am 29. Februar 1744 geboren wurde (Catalogus 1769, S. 9). Am 13. August 1767 wurde er vom Pfarrer auf das St. Maria-Magdalenen-Benefizium präsentiert. Er war damals Kandidat der Dogmatik und der Kontroverstheologie und gerade eben Priester geworden (GLA 209/1353). Im Jahr 1771 wurde er in die Sakramentsbruderschaft bei St. Stephan aufgenommen (Bruderschaftsregister, Pfarr-Archiv St. Stephan, Bl. 81'). Noch vor dem 24. April 1772 wird sein Benefizium durch seine Promotion frei (GLA 209/1353).

Johann Caspar Jakob Ellenrieder, 1769—1770. Er stammte aus Konstanz, wo er am 25. Juli 1735 geboren wurde. Erstmals wird er zum Jahre 1769 als theol. mag. und can. cand. sowie als Inhaber der Dreikönigspfründe bezeichnet, die er im sechsten Jahre innehatte (Catalogus, 1769, S. 9). Zuletzt wird er im Jahre 1770 erwähnt (GLA 209/615).

Valentin Ellenrieder, 1769—1808 Kaplan. Er stammte aus Konstanz, wo er am 14. Februar 1740 geboren wurde. Erstmals wird er zum Jahre 1769 als Inhaber der Hl. Kreuz-Pfründe, die er seit drei Jahren innehatte, aufgeführt. Er war damals mag. theol. und can. cand. (Catalogus 1769, S. 9). Vor dem 6. November 1798 wird er als bisheriger Inhaber der Gloggnerschen Pfründe zum Pfarrer in Schotten befördert (StAKo G 20), erhält aber am 31. Mai 1799 die Dreikönigspfründe bei St. Stephan (StAKo N 1311). † 23. Oktober 1808 als Benefiziat der Dreikönigspfründe an Wassersucht im 68. Lebensjahr. Er war Mitglied der „Neujahrsbruderschaft in Konstanz“ (vgl. Mitgliederverzeichnis vom Jahre 1867, S. 13 und GLA 209/293).

- Johann Baptist Friedrich Laucher**, 1770—1810 Kaplan. Er stammte aus Ennedach, wo er am 23. Juni 1738 geboren wurde. Von 1756 bis 1759 war er an der Universität Innsbruck immatrikuliert und empfing im Jahre 1765 in Konstanz die Priesterweihe (Catalogus 1779, S. 8 und Matr. Innsbruck = Matr. univ. 1 S. 100 Nr. 766). Erstmals wird er 1770 als Kaplan von St. Stephan genannt (GLA 209/615). Er muß sein Benefizium — es war die St. Thomas-Pfründe — bereits etwas früher erhalten haben, denn zum Jahre 1779 heißt es, er habe seine Pfründe bereits seit 12 Jahren inne (Catalogus 1779, S. 8). Am 27. Dezember 1799 wird er als *subsenior capellanus* bezeichnet (Pfarr-Archiv St. Stephan). † 30. April 1810. Er war Mitglied der „Neujahrs-Bruderschaft in Konstanz“ (Vgl. deren Mitgliederverzeichnis von 1867, S. 13).
- Johann Joseph Riedlinger**, 1772—1779. Er stammte aus Meersburg, wo er am 12. Februar 1740 geboren wurde (Catalogus 1799, S. 8). Am 24. September 1772 wurde er vom Pfarrer auf das durch die Promotion des M. Andermatt freigewordene Benefizium S. Johannis Bapt. und St. Maria Magdalena präsentiert. Er war damals theol. moral. et can. cand. und *cooperator principalis* am Meersburger Priesterseminar (GLA 209/1353). Zuletzt ist er im Jahre 1779 als Inhaber der Maria Magdalenen-Pfründe und als Kooperator in der Stadt und in der Filiale Oberhofen genannt (Catalogus 1779, S. 8). Später scheint er die Pfarrei St. Paul erlangt zu haben (GLA 209/1353).
- Joseph Nicolaus Widmann**, 1774—1781 Kaplan. Er stammte aus Öhningen, wo er am 13. März 1741 geboren wurde (Catalogus 1779, S. 8). Von 1759 bis 1765 war er an der Universität Freiburg immatrikuliert (Matr. Freiburg 2/2 S. 701 Nr. 21). Nach Angaben eines Proprium Sanctorum aus St. Stephan (StAKo G 43), war er von 1774 bis 1781 im Besitz der Dreikönigspfründe zu St. Stephan. Später war er offensichtlich Chorherr in Radolfzell (Matr. Freiburg, wie oben). Zum Jahre 1779 heißt es, er sei seit drei Jahren im Besitz seines Benefiziums (Catalogus 1779, S. 8).
- Peter Paul Gubelmann**, 1779—1794. Er stammte aus Konstanz, wo er am 29. Juni 1748 geboren wurde, und ist erstmals zum Jahre 1779 als Kaplan der Schottenkaplanei, die er seit 4 Jahren innehatte, genannt (Catalogus 1779, S. 8). Seine letzte Nennung stammt vom Jahre 1794. Damals wurde er als mag. theol. et can. cand. bezeichnet (Catalogus 1794, S. 11).
- Jakob Michael Kunz**, 1782 Kaplan. Er stammte aus Rapperswil, wo er im Jahre 1745 geboren wurde. Von 1770 bis 1772 war er

an der Universität Innsbruck immatrikuliert (Matr. Innsbruck = Matr. univ. 2 S. 56 Nr. 414). Im Jahre 1782 hat er das St. Maria Magdalenen-Benefizium bei St. Stephan inne und ist Kooperator (GLA 209/976).

Aloys Schindeler, 1794 Kaplan. Er stammte aus Salem, wo er am 15. Oktober 1761 geboren wurde. Er war im Jahre 1794 theol. et can. cand. und Kooperator (Catalogus 1794, S. 11). Im gleichen Jahr bitten die Pfarrkinder von St. Stephan um seine Einsetzung als Pfarrer (GLA 209/790).

Johann Martin Eigstler, 1794—1829. Er stammte aus Eggenweiler bei Tettngang, wo er am 22. Oktober 1755 geboren wurde. Am 18. September 1779 erhielt er die Priesterweihe und war danach Vikar in Buchau (FDA 16.1883, S. 282). Im Jahre 1794 wird er als theol. et can. cand. und als Inhaber der Dreikönigspfründe bezeichnet, die er seit 13 Jahren innehatte (Catalogus 1794, S. 11). Am 12. Mai 1799 erhält er das Benefizium St. Blasii und Caeciliae (StAKo G 63). † 30. Juni 1829 (FDA 16.1883, S. 282).

Johann Evangelist Österle, 1798—1811 Kaplan. Er stammte aus Mühlingen, wo er am 28. Oktober 1753 geboren wurde, und wurde dann Kaplan in Bischofszell (Catalogus 1794, S. 17). Am 4. Oktober 1798 wird er durch den Magistrat auf die Gloggnersche Pfründe präsentiert (StAKo G 20). Im Jahre 1806 ist er außerdem *subcustos* (EbAfr Verlassenschaft Schubert). † 1. Dezember 1811 (GLA 237/4521).

Michael Stiefvater, 1800 Kaplan. Inhaber der Michaelspfründe (Humpert S. 234 oben).

Alois Kramer, 1802—1809. Für beide Jahre ist er als Benefiziat der St. Maria-Magdalenen-Pfründe belegt (Verlassenschaft Schubert und Einkünfte St. Stephan sowie GLA 48/5632).

Franz Josef Herb, 1808 Kaplan. Er stammte aus Rottweil (Catalogus 1794, S. 165). Zum Jahre 1808 wird er erstmals als Kooperator von St. Stephan erwähnt. Es heißt bei diesem Anlaß, er sei seit 26 Jahren Priester, seit 10 Jahren Vikar in Kirchdorf und Vöhrenbach, dann 4 Jahre Vikar in Mühlhausen bei Rottweil, 4 Jahre auf der Filiale Horgen und 8 Jahre Kaplan in Hagnau gewesen (EbAfr Einkünfte St. Stephan). Im Jahre 1809 wird er als Benefiziat der Thomaspfründe bezeichnet (ebenda). † im Juni 1809 (GLA 209/802).

Karl Reithinger, 1809—1815 Kaplan. Er stammte aus Stockach, wo er am 23. Oktober 1782 geboren wurde, war dann von 1803 bis 1805 an der Universität Freiburg immatrikuliert, wurde am 28. März

1807 zum Priester geweiht, war dann Kaplan am Meersburger Priesterseminar, wurde 1809 Kooperator an St. Stephan in Konstanz, 1815 Kanoniker in Hechingen und 1819 Pfarrer in Burladingen (Matr. Freiburg 2/2 S. 1045 Nr. 9 und FDA 16.1883 S. 284). Im August 1809 war er vom Pfarrer auf die St. Thomas-Pfründe präsentiert worden (GLA 209/802). † 7. März 1829 (FDA 16.1883, S. 284).

REGISTER

K ist stets wie C, V wie F und Y wie I, auch im Inneren eines Wortes, behandelt. Sonst gilt das übliche Alphabet.

Den Personennamen sind Jahresdaten in Kursive beigegeben, die sich im allgemeinen auf die Jahre der Erwähnung beziehen. Ein Sterbekreuz vor der Jahreszahl bedeutet das Todesjahr, ein Kreuz hinter der Jahreszahl, daß die Person in diesem Jahre als bereits verstorben erwähnt wird. Vor dem Jahre 1500 auftretende Personen und alle Regenten, Kardinäle, Bischöfe usw. erscheinen unter ihren Vornamen. Von den Familiennamen wird auf sie verwiesen. Die Seite, auf der sich die Vita eines Stiftsangehörigen befindet, wird in halbfetten Zahlen gekennzeichnet.

Die Lage einer Örtlichkeit wird durch die Angabe der Himmelsrichtung in bezug auf eine allgemein bekannte Stadt bestimmt. Verwaltungsmäßige Zugehörigkeiten werden dabei nicht berücksichtigt.

Sachbegriffe sind in einer Reihe mit Personen- und Ortsnamen aufgeführt. Diejenigen Sachbegriffe, die sich auf andere geistliche Institutionen beziehen, sind unter dem Namen des jeweiligen Klosters, Stiftes usw. eingeordnet.

Die geistlichen Institutionen der Stadt Konstanz sind — von St. Stephan abgesehen — unter dem Gesamtstichwort „Konstanz“ zu finden.

Ein f. hinter einer Seitenzahl besagt, daß auch die folgende Seite, ein ff., daß zwei folgende Seiten beachtet werden müssen. Darüber hinausgehende Zusammenhänge sind mit den Seitenzahlen bezeichnet, z. B. 126—129.

Abkürzungen

Bf.	= Bischof	Mart.	= Martyrer
K.	= Konstanz	n	= nördlich
Kan.	= Kanoniker	nö	= nordöstlich
Kap.	= Kaplan	nw	= nordwestlich
d.	= des	ö	= östlich
Domkap.	= Domkapitel	Pf.	= Pfarrer
Ebf.	= Erzbischof	s.	= siehe
Ehefr.	= Ehefrau	s	= südlich
v.	= von	sö	= südöstlich
Fam.	= Familie	St.St.	= Stift St. Stephan
gen.	= genannt	sw	= südwestlich
hl.	= heilig	w	= westlich
Jh.	= Jahrhundert		

- A
 A. v. St. Stephan, Kan. St. St. 1211 126
 Aach (n Singen a. H.) 441
 Abbeviator, päpstlicher 347, 352
 Abendgottesdienste 201
 Aberle, Johann Gabriel, Kap. St. St. 1620—1645 437
 Ablass 133, 140, 165, 175, 200, 212 ff.
 Abzug 184
 v. Ach, Fam. 210
 — Chrysostomus 1620 271
 — Josef, Propst St. St. 1669—1690 27, 271, 387
 — Katharina, Ehefr. d. Johann Jacob Bildstein 1655 271
 Achatius, hl. 28
 Achgowe 319
 Acht 60
 Ackermann, Georg Martin, Kap. St. St. 1697—1745 146, 443
 Acronianus, lacus 46
 Adelberg (nw Göppingen), Kloster 327
 Adelhaid Blarer, Ehefr. d. Albrecht Blarer 14./15. Jb. 258
 Adelheid Kloter, Ehefr. d. Konrad Kloter 1363 215
 Adelheid Talakrer 1387 280
 Adelsgesellschaft zu St. Jörgenschild im Hegau 360
 Adlighusen (wo ?) 164
 Adolf Dominik Bruwer † 1415 56
 advocatus 127
 aedituus 119, 200
 Aegidius, Bf. v. Vicenza 1347—1361 55
 Agatha, hl. 163
 Agnes, hl. 148
 Agre (wo ?) 314
 Aicheler s. Johann
 Aichhornin, die 205
 Ailingen (n Friedrichshafen) 420
 Alanhain s. Johann
 Albe 27
 Albert, *Albrecht*
 — Kan. St. St. 1193 126, 299
 — Bayner, Kan. St. St. 1437—1446, 342, 346
 — Blarer, seine Ehefr. Adelhaid 14./15. Jb. 258
 — Blarer † 1403, seine Ehefr. Anna Muntprat 260
 — (I.) Blarer, Propst St. St., Bf. v. K. 1388—1422 258—260
 — (II.) Blarer, Propst St. St. 1443—1473 223, 261
 — v. Bonstetten 1442—ca. 1504 354
 — gen. Burgtor, Kan. St. St. 1323—1333 148, 274, 317
 — (I.) v. Castell, Propst St. St. 1283—1324 98, 105 f., 254, 276
 — (II.) v. Castell, Propst St. St. 1304—1344 98, 103, 255
 — v. Güttingen, Propst St. St. 1211—1223 98, 250, 299
 — Jöhen, Kap. St. St. 1465 414
 — v. Österreich, Erzherzog 15. Jb. 283, 353
 — v. Pfyn, Kan. St. St. 1221—1269 300
 — Tettikofer, Kanonikatsbewerber St. St. 1378—1394 326
 Alberweiler (n Biberach a. d. R.) 330
 A(?)lentius, Mart. 29
 Alewicus, Propst St. St. 1130 49, 249
 Alexander, hl. 29
 Alexander IV., Papst 1254—1261 71
 Alexander Loß, Kan. St. St. 1457 353
 Allensbach (nw K.) 206, 323, 326, 435
 Allenwinden (bei Neunforn TG, nw Frauenfeld) 233, 306
 Allerheiligenzyklus 15
 Allerheiligstes 119
 Allgäu 267
 Allmannsdorf (= K.-A.) 206, 233, 437
 — Egelsee 313
 — Eichhorn 317
 — im Hard 319
 — Krumme Halde 233
 — Staader Berg 165, 168, 233
 — s. Egg
 — s. Staad
 v. Allmannsdorf s. Konrad, Hugo u. Rudolf
 Almosenspende 187
 almutium s. Kapuzenmantel
 Alpen 43
 Altar, Altäre, Kapellen, Vikarien, Altarpfründen zu St. St.
 — allg. 13, 14, 16 f., 30, 36, 55, 60, 64 f., 96, 110 f., 118, 129 f., 133, 135 ff., 139 f., 142, 157, 161, 163, 174, 191, 200, 203, 212, 217 f., 402

- hinterer 140
- mittlerer s. Pfarraltar
- vorderer 41, 135
- in der Ecke beim Baptisterium 139
- in der Kapelle beim Chor 139
- in der Sakristei 140, 142
- auf der linken Seite des Mittel-Altars 139
- auf der rechten Seite des Mittel-Altars 139
- St. Andreas (= Ehinger-Pfründe) 56, 136, 139 f., 157 f., 366, 410, 415, 423, 426, 429, 432, 434 f.
- St. Anna 136 f., 141, 143, 156, 169, 416, 426
- St. Bartholomäus 21 f., 136 ff., 172 f., 424, 427 f.
- St. Blasius (bzw. St. Blasius u. Cäcilia) 136 f., 139 f., 143, 161 f., 173, 195, 361, 413, 418, 424, 427, 430, 440, 444 f., 447, 450
- St. Caecilia 21, 36, 139, 142 f., 161, 173, 195, 210, 232, 236, 408, 410, 430, 435, 440
- St. Katharina oder in Angulo 19, 21, 56, 113, 115, 136 ff., 140, 146 f., 151, 170, 278, 306, 407 f., 410, 413, 416, 418, 424, 426
- Choraltar 18, 191
- St. Christina 136, 173
- St. Konrad 135
- St. Cosmas, St. Damian u. St. Ursula 173, 424
- Hl. Kreuz 21, 30, 57, 130, 136, 138–142, 162–167, 174, 186, 210, 345, 374, 392, 406, 413, 415, 417, 420 f., 424, 427 ff., 431–436, 438, 440–445, 448, 450
- Hl. Kreuz auf der Empore 57, 136 f., 139, 166 f., 168, 194, 232, 345, 417, 420, 427
- Kreuzigung Christi 220
- St. Dionysius 170, 416
- Dreifaltigkeit 18, 140 ff.
- Hl. Drei Könige 22, 30, 36, 130, 136 f., 139 f., 142, 150 f., 153 ff., 169, 186, 194, 210, 232, 424, 430 ff., 436, 438–442, 446, 448 ff.
- St. Elisabeth 138, 152, 156, 169, 419, 422
- Fronaltar 13
- St. Georg 19, 130, 135, 137, 142, 150 f., 154, 169, 194, 407 f., 411, 415, 422, 424, 428–430, 434 f., 437 ff., 441
- Hauptaltar 105, 117, 120, 161, 196, 199, 204, 208, 209
- Herz-Jesu-Bruderschaft 140, 142, 212
- Hochaltar 17, 19, 26, 93, 101, 106, 110, 118, 140, 142, 191, 196, 200 f.
- St. Johann Baptist u. Evangelist 21 f., 111, 135–139, 152, 155 f., 159 f., 206, 217, 372, 374, 409, 411 ff., 415, 417, 423, 428 ff., 431 f., 446, 449
- St. Johannes Nepomuk 141 f., 298
- Apostel Johannes u. Jacobus 140
- St. Lucas 136, 173
- St. Margaretha 18, 57, 137, 140, 142, 150, 154, 167 ff., 375, 419, 422, 427, 430, 432
- Maria oder Unser Lieben Frau 56, 139, 148 f., 171 f., 174, 407–410, 414 ff., 419, 424
- Maria, St. Katharina, St. Maria v. Magdala u. St. Dorothea 151, 247, 408
- B. Marie Virg. auf dem Friedhof 20, 57, 136 ff., 140, 144, 148, 170 ff., 186, 270, 417, 419, 421, 427
- St. Maria Magdalena 21, 31, 111 f., 130, 134, 136–140, 142, 151 ff., 156, 158–160, 194, 210, 232, 294, 410 f., 415, 422, 429, 432, 434 f., 437, 439, 442, 444 ff., 448 ff.
- St. Mauritius 135
- St. Michael 20, 22, 36, 136 f., 139 f., 142–145, 170, 172, 186, 197, 210, 220, 232, 286, 289, 317, 340, 408, 410 ff., 416 ff., 425, 427, 430–433, 436, 438, 440, 443 ff., 447 f., 450
- St. Nikolaus 18, 41, 110, 135, 142, 220
- Ölberg-Altar 17, 141, 142
- St. Pelagius 140, 163
- St. Petrus 135
- Pfarraltar 14, 29, 119, 133, 139 f., 142, 162, 190 f., 196, 201, 204, 213 f., 217, 296
- Schmerzhaftes Muttergottes 41, 141, 217, 371, 393
- Seitenaltäre 141
- Stadt-Altar 138
- St. Stephan (u. Vitus) 140, 142, 296
- St. Thomas 21, 31, 56, 111 f., 130 f., 136–140, 142, 151 ff., 172, 194, 210, 232, 370, 398, 412 f., 416, 428 f., 431 f., 437, 442 ff., 449
- Altarkreuz, silbernes 27, 28
- Altardienst 200
- Altarhaus 15
- Altarpatrone 139

- Altarpfründen s. Altäre
 Altarsakrament 62, 196, 201, 211, 214
 Altartücher 26, 137
 Altdorf (welches ?) 295
 Altenschwiler s. Johann
 Alterswilen (s. Kreuzlingen) 225, 233
 Altheim (welches ?) 436
 Altikon (nö Winterthur) 164
 Altishausen (bei Alterswilen, s. Kreuzlingen) 100, 106, 225 f., 229 f., 234, 426
 — Kapelle 230
 — curtis 236
 Altist 197
 Altnau (ö Kreuzlingen) 234, 256
 — Pfarrkirche 256
 Altstetter, Johann Heinrich, Kanonikatsbewerber St. St. 1611 379
 Ambrosius, hl. 140
 Ambrosius Blarer 1492—1564 59, 194, 306
 Ammann 122, 228
 Ammann, Franz Dominik, Kap. St. St. 1763 155, 448
 — Matthäus, Kap. St. St. 1521 423
 Ammann s. Konrad
 Ammann s. Heinrich
 Amt (= Messe) 153, 179, 191, 196 f., 201 f., 204, 206, 210, 212, 214, 216, s. Messe
 Anbetung, Ewige 201, 213
 Andermatt, Martin Josef, Kap. St. St. 1744—1772 160, 448 f.
 Andhausen (bei Berg, s. Kreuzlingen) 226, 234
 Andreas von Österreich, Kardinal, Bf. v. K. 1589—1600 27
 Andreas v. Kirchheim 1282 304
 — Erulin (wohl Ernlin), Kanonikatsbewerber St. St. 1486 357
 — Rusmann, Kap. Münster K. 1400 113
 — Schertwegg, Kap. St. St. 1360 408
 Andree s. Johann
 Andwil (bei Birwinken, sö Kreuzlingen) 114, 227, 229, 231, 234, 310, 407, 425 f.
 — des Haediners Gut 234
 — Heimgartnerhof 234
 — Kirche 114, 229, 231
 — Kirchensatz 229
 — Oberhof 234
 — Pfarrei 425
 — Stephans-Hof 234
 Anenstetter s. Heinrich
 Angelus, Sebastian, Kanonikatsbewerber u. Kap. St. St. 1552—1611 156, 165, 206, 374, 429
 Anna, hl. 140
 Anna Eberli, Ehefr. d. Rudolf Wirt 15. Jh. 359
 — Muntprat, Ehefr. d. Albrecht Blarer 14./15. Jh. 260
 — Waltherrin 1483 354
 Anniversar bzw. Anniversarstiftung 134, 136, 143, 187, 205, 207—210, 215—219, 310, 368, 395
 — s. auch Seelbuch
 Antependien 30, 118
 Antiochia s. Johannes Patriarch
 Antiphonar 30 f., 153, 160, 199, 277, 443, 445
 Antiphonen 132, 195
 Antonius, hl. 157, 163
 Anton Flar, Kan. St. St. 1477—1539 362
 Antonius de Atrio, Kan. St. St. 1428—1433 338
 — von Oppenheim, Kanonikatsanwärter St. St. 1451 348
 apparatus Innocencii super decretalibus 277
 Appellation 228
 Appelt, Friedrich, Kap. St. St. 1566—1584 132, 150, 153, 172 f., 428
 Appolonia, hl. 41, 163
 Apt, Sebastian, Kap. St. St. ca. 1550 146, 427
 Arbon (sö Romanshorn) 39, 48, 121, 229, 234, 260, 361
 — Burg 229
 — im Bühl 234
 — in Hoven 234
 — Riedern 234
 — des Scherngar 234
 — s. zum Kirchhof
 Archiv v. St. St. 32—36, 75
 Ardagger (n Amstetten NO), Stift 255
 Arnold Leveking, Plebanatsbewerber St. St. 1427 284, 338
 Arnulf, Kaiser 887—899 46
 Ascalon s. Eliner, Jakob
 Ascherswiler s. Konrad
 v. Aspelt s. Peter
 de Atero s. Rudolf
 de Atrio s. Antonius u. Petrus
 Atzenholz gen. Wechsler, Fam. in K. 154, 168 f.
 — Johann Jakob 16. Jh. 168 f.
 — Rudolf 16./17. Jh. 169, 186, 216
 — s. Wechsler
 Au (Vorstadt v. Freiburg i. Br.) 311
 Auditor 56, 127, 223

- Aufhebung d. Stiftes St. St. 66, 97, 142, 202
 Aufnahmeid 205
 Aufnahmegebühren 86 f.
 Aufnahmevorgang 84
 Augsburg 27, 60 f., 98, 175, 250, 267, 269, 283 f., 318, 330, 354, 367, 381, 385 f., 422 f.
 — Diözese 318, 348, 423
 — Domkap. 267, 283 f., 354, 381, 386
 — Dompropst s. Heinrich von Tanne
 — Stift St. Moritz 269, 284, 330
 Ave Maria 200, 216
 Avignon 127, 278
 Azzo 1158 108, 226, 230
 — s. auch Konrad
- B**
 Baar (n Zug/Schweiz) 448
 Babenhausen (nö Memmingen) 381
 Bacher s. Konrad Tuggwaß
 Bachtobel (w Weinfeld) 233
 Baden (Schweiz) 231, 294, 424, 441
 v. Baden, Markgrafen u. Großherzoge 66 ff., 70
 — s. Carl, Großherzog
 — Regierung 68
 Baden-Baden 401
 Bäcker 184
 Bahre 217
 Baitenhausen (nö Meersburg) 288, 343
 — Marienkaplanei 343
 Baldachin 29, 178, 190, 204
 Baldus de Ubaldis *ca.* 1327—1400 223, 345
 Balingen (nö Rottweil) 354
 Balthasar Engelin 1499 168
 Balthasar gen. Sutter, Hans, Kap. St. St. 1525—1528 146, 425
 Baltringen s. Galtingen
 Bamberg 271
 Bankkissen 26
 Bannwart, Bartholomäus 17. *Jb.* 435
 — Jakob, Kap. St. St. 1632 158, 162, 435
 Bannwarth, Johann Ignaz, Kap. St. St. 1709—1737 30, 146, 443
 Bantlin Sünchinger, Kap. St. St. 1482 Kap. 167, 417
 Barbara, hl. 29, 41, 143 f., 170
 Barberini s. Francesco
 Bardowiek 281
 Bart s. Jakob
 Bartholomäus, hl. 138
 Bartholomäus Burgauer, Kanonikatsbewerber St. St. 1428—1477 338
 Bartholomäus gen. Burgtor 14. *Jb.* 317
 Basel
 — Bischof 405
 — Diözese 400
 — Domkap. 258, 260, 263
 — Konzil 286, 335, 338, 340 f., 343
 — Münster
 — — Altar St. Simon u. Juda 263
 — — Altar Mariä Heimsuchung 263
 — Stift St. Peter 349, 362
 — Universität 222, 262, 292, 353, 356, 358, 363 f., 366, 368, 370, 415, 417, 421 f., 426
 v. Basel s. Heinrich u. Johann
 Bassist 197
 Baumann, Johann Jakob, Pf. St. St. 1745—1817 35, 69 f., 97, 112, 142, 210, 298, 405
 Baumann, Ulrich, Kap. St. St. 1656—1672 160, 439
 Baumeister 185
 v. Bayer, Franz Josef 1703 398
 — Karl Martin, Kan. St. St. 1703—1766 29, 141, 152, 214, 220, 397 f.
 — Joh. Christophorus 18. *Jb.* 220
 Bayern 99, 265
 Bayner s. Albert
 Beck s. Johann
 Becksmann, R(üdiger) 15
 Bekleidung 93
 Bekreuzigung 92
 Bedecken des Haupts 92
 Beerdigung 133, 209
 Begräbnis 110, 173, 182, 192, 216, 218—221, 378
 Beichte 62, 91, 134, 152, 159, 168, 211
 Bendel, (N.), Kap. St. St. 1692 441
 — Dominik 1694 441
 — Martin 1688—1692 441
 Benedikt XIII., Papst 1724—1730 104, 396
 Benedikt XIV., Papst 1740—1758 401 f.
 Benedictionale 38
 Berengar Burg, Propst St. St. 1388—1395 98, 103, 256, 257
 Berg (s Kreuzlingen) 121, 226, 234, 298, 399
 Berg (nw Friedrichshafen) 263
 Beringer, Alexander, Kap. St. St. 1525—1527 425, s. auch Fabri, Alexander
 — Leonhard, Kan. St. St. (?) 1521—1538 368

- Simon, Kap. St. St. 1610—1618 146, 432
- s. Johann
- Berlingen, *Bernang* (ö Steckborn) 170, 227, 235
- Bermatingen (nö Meersburg) 317, 413
- Bern 263
- Bernang s. Berlingen u. Berneck
- Berneck, *Bernang* (ö St. Gallen) 163, 304
- Bernegg, Gut (s Kreuzlingen) 402
- Bernhard, hl. 163
- Bernhard Groß I, Kap. St. St. 1498—1519 165, 420
- Bernrain (s Kreuzlingen) Heilig-Kreuz-Kapelle 202 f., 269 f., 293 ff., 434
- Beromünster (nw Luzern) 94, 259, 261, 280, 306 f., 315, 317 f., 341
- Berschoff* (wo?) 235
- Bertold v. Hohenfels, Propst St. St. 1276—1279 253
- Bertold Bill, Kan. v. Brixen 1422 328
- gen. Haller, Kan. St. St. 1373 324
- Huser, Kan. St. St. 1469—1490 354, 364
- v. Litzelstetten, Kan. St. St. 1278—1284 307
- Rüde 1327 246
- Schürpfer, Kan. v. Zürich 1438 259
- v. Stein 1325 148, 407
- gen. Spul, Kanonikatsanwärter St. St. 1332—1344 319
- de Truns, Kan. St. St. 1360 322
- v. Bertschat s. v. Schorno
- Beschneidung des Herrn, Fest 1. Jan. 93
- Besel s. Erhart
- Besetzungsrecht 185
- Besitz v. St. St. 37, 64, 225—248
- Bestattung 182, 216
- Besteuerung 138
- Betenbrunn (n Meersburg), Stift 403 ff.
- Betstunde 215
- Bettle, Anton 1725 27 f.
- Bettminger s. Peter
- Bettwiesen (n Wil SG) 186
- Betz, *Bätz*, *Bez*, Fam. in K. 144 f., 220
- Johann Engelhard, Kap. St. St. 1688—1692 166, 441
- Johann Joachim 17. Jb. 140, 144, 172, 220
- Betzmayr, *Botzhaymer*, *Bolzhaimer*, Jakob, Kap. St. St. 1591—1614 158, 162, 430, 432
- Beugen der Knie 92
- Beurlin, Johann Bernhard, Kap. St. St. 1690—1701 155, 441
- Beutter, Sebastian, Kan. St. St. 1680—1701 27, 213, 390, seine Ehefr. Anna Barbara Uderlin 17. Jb. 390
- Bezau (sö Bregenz) 296
- Biberach a. d. Riß 328, 364, 379 f., 385, 434
- Bibliothek v. St. St. 26, 37 f., 60, 118, 222 f., 315, 378, 382
- Bibliothek, vatikanische s. Vatikan
- Bibrer s. Burkhard
- Biedermann, Johann Georg, Kap. St. St. 1635—1680 155, 166, 438
- Biel (nw Bern) 421
- Bilder 137
- Bildnis 401
- Bildstein, Fam. 162
- Bartholomäus 17. Jb. 435
- Johann Jacob 1655, seine Ehefr. Katharina v. Ach 271
- Johann Jakob, Kap. St. St. 1631 435
- Johann Joachim, Kap. St. St. 1612—1634 160, 435
- Joseph Ignaz, Propst St. St. 1655—1727 28, 210, 224, 271, 391 f.
- Bilgeri in der Bünd 1387 235
- Bill s. Bertold u. Burkard
- Binder, Anna, Ehefr. d. Theodor Waibel 17. Jb. 392
- Binderli, Johann, Kap. St. St. 1508 172, 421
- Birett 106
- Birnau (ö Überlingen), Marienkapelle 335, 352
- Bischof s. Johann
- Bischoff, Karl Joseph Joachim Nepomuk, Kap. St. St. 1728—1799 162, 198, 447
- Bischofshöri (Bezirk im Thurgau, s K.) 52, 107, 225
- Bischofszell (sö K., TG), Stift 45, 49, 59, 71, 88, 94, 101, 226, 252, 255, 257, 261 f., 265, 273, 292, 302 f., 318, 325, 327, 350, 353 f., 356, 358, 360, 363, 365, 367, 370, 376, 396, 401, 409 f., 414, 432, 450
- v. Bisenberg s. Heinrich
- Bitten, Erste 34, 54 f., 79, 81 ff., 175, 177, 317, 375, 380 ff., 384 f., 392, 395 f., 399 f., 405
- Bittgang 212
- Blaenried s. Konrad
- Blankenstein, Kilian, Kan. St. St. 1551—1594 26, 85, 371, 374

- Blarer, Thomas *ca.* 1501–1567 366
 — s. Adelheid, Albrecht, Ambrosius, Conrat, Diethelm, Heinrich
 Blasius Gaudenz, *Gudenz*, Kan. St. St. 1463—*vor* 1495 357
 Blathandschuh s. Johannes
 Blauw, David 17. *Jh.* 387, seine Ehefr. Ursula Rieger 1637 387
 — David 17. *Jh.* 389, seine Ehefr. Catharina Franck 389
 — Johannes, Kan. St. St. 1637—1672 127, 387, 389
 — Johann Ulrich, Kan. St. St. 1652—1726 389, 391, 397
 Blechhandschuh s. Ulrich
 Bliedenmeister s. Ulrich
 Blöninger, *Plieninger*, Ludwig, Kap. St. St. 1508—1533 171 f., 421
 Blumenfeld (nw Singen a. H.) 346
 Blumenfeld s. Johann
 Bock, Achatus, Kap. St. St. 1541—1555 167, 427
 — Achatus, Kap. am Münster in K. 16. *Jh.* 427
 — Barbara, Ehefr. d. Michael Purtscher 17. *Jh.* 390
 — Peter, Kap. St. St. 1603—1604 431
 Bocksberg (Schlößchen bei Mäder, n Feldkirch) 293
 Bocksdorfer, Gabriel 17. *Jh.* 433
 — Lukas, Kap. St. St. 1615—1622 433
 Bodanrück (Landzunge am Bodensee) 39
 Bodensee 225 f.
 Bodman (nw K.) 423 f.
 Böhmen 199
 Böhringen (w Radolfzell) 329, 335
 Böhmer s. Johann
 Boesch, Bruno 47
 Bohlingen (sw Radolfzell) 262, 344 f., 355
 Bohlingen s. H. Pleban v.
 Bolar s. Johann
 Bologna, Universität 222, 254 ff., 258 f., 266, 276, 286, 292, 305, 307 ff., 312, 315, 318 f., 383
 Bolzhaymer s. Betzmayer
 Bommen (bei Alterswilten TG, s Kreuzlingen) 225, 235
 Bonifaz VIII., Papst 1294—1303 254
 Bonstetter s. Albrecht
 v. Bosch, Blandina, Ehefr. d. Hieronymus v. Pflaumern 16. *Jh.* 379
 Bottighofen (bei Scherzingen TG, ö Kreuzlingen) 235
 Botzhaimer s. Betzmayer
 Boutenner, *Bontenner* s. Johann
 Brändle (N.), Kap. St. St. (?) *bis* 1729 445
 v. Brandis s. Eberhard u. Heinrich III., Bf. v. K.
 Braunschweig 411, 422
 — St. Blasius-Kirche 411
 v. Braunschweig u. Lüneburg s. Heinrich
 Bregenz 61, 99, 271, 369, 373, 381, 383, 388, 395, 434, 438, 441
 v. Bregenz s. Peter
 v. Breisach s. E.
 Breitenbach, Elisabeth, Ehefr. d. Bernhard Raßler 16./17. *Jh.* 378, 433
 Brelin, Wolfgang, Kan. St. St. 1550—1552 369
 Bremgarten (w Zürich) 417
 Brendlin, Johann, Pf. St. St. 1565—1609 118, 219, 293, 372
 Brener, Hans Jakob 17. *Jh.* 17
 Breszellin Sayler 1389 219
 Brevier 130, 194 f., 208
 Briselance, Franz Konrad, Kan. St. St. 1746—1750 129, 400
 Brixen, Bf. v. 264
 — Diözese 283
 — Domkapitel 178, 266, 278, 283, 328, 351
 Brock von und zu Weissenburg, Franz, Kan. St. St. 1641—1684 385
 Bronnen s. Brunnen
 Bruderschaften an St. St., allg. 32, 36, 72, 131, 147, 180, 185, 204—215, 231, 415, 417, 420, 426, 428 f., 438
 — Herz-Jesu-Bruderschaft 65, 175, 213 ff., 218, s. auch Altäre
 — Sakramentsbruderschaft 63, 174, 210—213, 270 f., 295, 378, 382, 384 f., 387, 388 ff., 392, 394 f., 402, 434, 436 f., 439—442, 446 ff.
 — Totenbruderschaft 152, 159 f., 165, 204—211, 218, 377, 443
 v. Brunnenfeld s. Jakob
 Brunnen (wohl = Bronnen, welches?) 304, 329
 Brunner, Andreas, Kap. 1551—1556 165, 172, 427
 — Johannes, Kap. St. St. 1681—1687 440
 — Michael, Kanonikatsbewerber St. St. 1508 365
 Bruno, Kap. St. St. 1329 151, 407
 Brunott, Margaretha, Ehefr. d. Bartholomäus Metzler 1525 423
 Brunward, Kan. St. St. 1261 303

- v. Bubenhofen, Johann Melchior, Propst St. St. 1515–1559 98, 264
 Buch (bei Birwinken TG, ö Weinfeldern) 235
 — der Bruggen- oder Müllerhof 235
 Buchau (sw Biberach a. d. R.) Stift 273, 333 f., 341, 351, 413 f., 450
 Buchberg (sw Schaffhausen) 409
 Buchführer 38
 Buchhorn (= Friedrichshafen) 435
 v. Buchhorn s. Hermann u. Simon
 Buchmeyer, Michael, Kap. St. St. 1631 151, 434
 Bürgeln (sw Freiburg i. Br.), Propstei 249
 Bürgeln (TG s. Konstanz) 229
 Bürgeln (Uri, sö Luzern) 253
 Büser, Johann, Kap. St. St. 1610 146, 431
 Büsinger, Georg, Kap. St. St. 1613–1662 151, 437
 Businger, Sebastian, Kap. St. St. 1635–1645 155, 436
 Büsslingen (w Singen a. H.) 315
 Büttner, Heinrich 50
 Buhwil s. Unterbuhwil
 Bulach s. Gebhard
 Bullen, päpstliche 80
 Bumann, Matthäus, Kap. St. St. 1521–1528 156, 423
 Bund, Schmalkaldischer 60
 Burkhard, *Burchard*, *Burkard*
 — sacerdos 1274 121
 — Bibrer, Kap. St. St. 1401–1436 148, 410
 — Bill, Kanonikatsanwärter St. St. 1391–1402 327 f.
 — zum Burgtor, Pf. St. St. 1282–1284 275, 307
 — von Eberbach 321
 — Fry, Kanonikatsbewerber St. St. 1454 352
 — Mayer, Kanonikatsanwärter St. St. 1437 342
 — v. Randegg, Bf. v. K. 1462–1466 287, 350
 — gen. Tannecker, Kanonikatsanwärter St. St. 1378–1394 326
 Burckhardt, Peter Kap. St. St. 1603 430
 Burg (TG, wo?), Schloß 405
 Burg s. Berengar
 Burgauer s. Bartholomäus
 Burgdorf (nö Bern) 423
 Burggraf s. Ulrich
 Burgtor s. Albert, Bartholomäus, Burkhard, Johannes
 Burladingen (nw Sigmaringen) 451
 bursarius 113
 Buttisholz (nw Luzern) 253
 Butturer s. Johann
 C, K
 C., Kan. St. St. 1239–1241 300
 — gen. Faber, Kap. St. St. (?) 1261 406
 — v. Laufen, *de Loufin*, Kan. St. St. 1225–1256 121, 300
 — gen. Rüdlinger, Kap. St. St. 1313 121, 406
 Cäcilia, hl. 41, 139, 143
 Kädeli s. Nikolaus
 Kaembli s. Friedrich
 Kämmerer 123, 311
 de Caesarinis s. Julianus
 Käsel s. Erhart
 Käser s. Heinrich
 Käß, Hans, Kap. St. St. 1522–1528 148, 150, 424
 Kaiser 60, 79, 81 ff., 175 f., 380
 — s. Arnulf, Karl IV., Karl V., Karl VI., Karl VII., Ferdinand I., Ferdinand II., Franz I., Friedrich I., Friedrich II., Friedrich III., Heinrich II., Heinrich VII., Joseph I., Joseph II., Leopold I., Leopold II., Maximilian I., Rudolf II.
 Caintness s. Prosper Camogli, Bf.
 calkor 113
 Calculus Florentinus 50
 Kalt, Johann Michael, Kap. St. St. 1746–1761 160, 446
 — Nikolaus, Kap. St. St. 1500 172, 420
 Kaltprunner s. Johannes
 Kamberger s. Johann
 Cambrai, Diözese 369
 Kammer, apostolische 350
 Kammer, vorderösterreichische 176
 Camogli s. Prosper
 Kantor 123, 195, 197 f.
 Kantorei 75, 197 f., 232
 cantus figuralis 198
 Kanzach (w Biberach a. d. R.) 273
 Kanzel 15, 18, 157, 188, 200, 208, 210, 213, 216
 Kanzlei, kaiserliche 223
 Kapellen s. Altäre
 Kapellmeister 191
 Kapitel (= Versammlung) 76–100, 123
 — capitulum generale oder preemtorium (= Generalkapitel) 26, 74, 90 f., 93–96, 118, 121 f., 130 f., 133, 139, 195, 197–201, 203 f., 209, 212 ff., 217

- capitulum ordinarium 94 ff.
- capitulum extraordinarium 94 f.
- Kapitelhaus 67
- Kapitellade 96
- Kapitelmonat 79 f., 82 f.
- Kapitelarchiv 130
- Kapitelsbibliothek 37
- Kapitelsgeheimnis 96
- Kapitelsgottesdienst 14
- Kapitelsgut 230
- Kapitelschreiber 95
- Kapitelsprotokoll 72, 75 f., 95 f., 123, 131 f., 214
- Kapitelssenior 94
- Kapitels-Siegel 34
- Kapitelstatuten 34, 64, 207, 228
- Kapitelsstube 22 f., 95
- Platz im Kapitel 85 f., 89
- Prokurator des Kapitels 86
- Versammlungsort des Kapitels 23, 85, 89, 95
- Kapläne 129—135
- Kappel (bei Buchau, sw Biberach a. d. R.) 333 f., 341
- Kapsel, goldene 25
- Kapuzenmantel (almutium) 94, 105
- Kapuziner 201, 271
- Karenzjahre 76 f., 87, 105, 178, 195
- Karl IV., Kaiser 1355—1378 55, 177
- V., Kaiser 1530—1558 20, 26, 32, 37, 61, 137, 175
- VI., Kaiser 1711—1740 82, 396
- VII., Kaiser 1742—1745 400
- Carl, Großherzog v. Baden 1786—1818 70
- Karlsruhe 36, 70
- dictus Carpentarius s. Konrad Unterschopf
- Karsamstag 56
- Karwoche 201, 203
- Cart, Marinus, Kap. St. St. 1672 162, 440
- Kasel 26 f.
- Caspar Wirt, Kan. St. St. 1493—1502 223, 359
- Kasse des Stifts St. St. 105
- v. Castell s. Albert u. Heinrich
- Castner, Joseph 1762 18
- Katharina von Alexandrien, hl. 41
- Katharina, Ehefr. des Johann Kamberger 15. Jb. 361
- Kathrin Maler 15. Jb. 335
- Kathedralgruppe 44
- Kaufmann, Peter, Kap. St. St. 1631 151, 435
- Kelch 25—29, 65, 119, 392, 395, 398, 400
- Cella memoriae, frühchristliche 11, 43
- Celle 423
- Keller, Hans 16. Jb. 149
- s. Heinrich u. Ulrich
- Kelleramt 114
- cellerarius s. Keller (-meister)
- die Kellere, Ehefr. des Anton Ziegler 16. Jb. 367
- Keller(-meister) 72, 113 f., 230, 304, 306, 316
- Kemenade s. Heinrich
- Kempten, Kloster 189, 289, 333 f.
- ensor librorum 296, 298, 400
- Ceremoniale 180 f.
- Kerze 110, 115, 120, 137, 197, 204, 208 f., 212, 215 ff., 219
- Keßler, Johann Christoph, Kan. St. St. 1696—1699 391, 393
- Johann Hugo, Kan. St. St. 1688—1721 391, 393 f.
- Kesswil (TG sw Romanshorn) 239
- Keßwiler s. Heinrich
- Kette, goldene 28
- Kheuffman, Joachim, Kan. St. St. 1579—1590 83, 373, 376
- Choral 197
- -Ämter 202, 217
- -Gesang 63, 65, 130, 200
- -Gesangbücher 38, 197
- Chordienst 65, 91, 194
- Chorgewand 23, 94, 196, 200, 204
- Chorherrenstübchen 95, 270, 382, 384—387
- Chorkappe 63, 203
- Chorknaben 199, 204, 212
- Chorkragen, schwarzer 94, 96
- Chormäntel 26
- Chorregens 123, 198
- Chorreigen 62
- Chorrock 30, 93
- Chorstatuten 91, 93, 133
- v. Chrismar, Obervogt in Überlingen 18./19. Jb. 67
- Christenlehre 159
- Christoph Metzler, Bf. v. K. 1548—1561 266
- Christoph(or)us Gloggnier, Kan. St. St. 1443—1497 144, 147, 149, 152, 159, 162 f., 166, 186, 345
- Olter, Kap. St. St. 1497—1522 150, 172, 419 f.
- Chronistik 46, 48 f., 218
- Chur 43, 442
- Diözese 327, 342 f., 347 f., 414

- Bischöfe 250, 269, 309, 399, s. Johannes Naso, Rudolf v. Güttingen, Ulrich V. Ribi
- Archidiakonat sub Langaro 332
- Generalvikar 291
- Domkapitel 97, 252, 260 f., 263, 266, 277, 288, 292, 306, 312, 316, 323, 332 ff., 336, 340, 347, 349 f., 372 ff., 398 ff.
- Ciborien-Mäntel 30
- v. Kiburg s. Hartmann

- Kippenhausen (bei Immenstaad, w Friedrichshafen) 287 f.
- Kirchberg (welches?) 416
- Kirchdorf (welches?) 301
- Kirchdorf (s Villingen) 450
- Kirche St. St. 11—18, 23, 26, 28, 30, 44, 52, 55, 58, 65, 67 f., 71, 107 f., 137, 176, 183 f., 189, 190 f., 196, 199—202, 204, 208 f., 215 f., 218—221, 226, 230, 293, 296 ff., 377 f., 380, 382, 385, 389—392, 394, 396, 398—402, 420, 437, 440, 443 f.
- Altäre s. Altäre
- Bank 16
- Bauunterhaltung 108, 123, 176, 184 f.
- Beinhaus 120
- Boden 18, 220
- *Brüge* 189
- Chor 12—15, 18, 37, 85 f., 89, 92, 95, 105 f., 108, 111, 132, 136 f., 163, 196, 203 f., 208 f., 217, 219
- Chorbogen 273
- Chorgestühl 15
- Chorumgang 14, 276
- Chorwand 18
- Kirchhof 20 ff., 24, 60, 216
- Kirchhofsmauer 12
- Kirchhofstor 25
- Kreuzgang 202
- Decke 17 ff., 68
- Empore 17, 26, 37, 118, 123, 166 f., 191, 204, 208
- Epitaphien 16, 24, 60, 118, 219 f., 293 f., 297 f., 371, 373, 393, 399, 402
- Kirchenfabrik v. St. St. 30, 32, 36, 64, 87, 116 f., 138, 149, 156, 171 f., 184 f., 210, 218, 220, 231, 373
- Pfleger 26, 37, 108, 116 ff., 130, 220
- Friedhof 19, 24, 60, 170, 185 f., 204, 209, s. auch Altäre, B. Marie Virg.
- *gewelbe* 147
- Glocken 16 f., 41, 105, 117, 120, 190 f., 195, 200, 208 f., 212
- Glockengeläute 200
- Glockenläuten 220
- Grab, Gräber 12, 24, 145, 171, 185 f., 203, 209, 215, 219 f., 298
- Grab, hl. 133
- Grabplatte 219
- Grabsteine 18, 24, 60, 326
- Hauptportal 136
- Langhaus 15 f.
- Lettner 15, 18, 46, 140
- Ölberg 141, 393, s. auch Altäre, Ölberg
- Patron 15, 39—43
- Patronatsfest 101
- Pflege 137, 185
- Sakristei 18, 26—29, 46, 64, 74, 87, 90, 93 ff., 106, 117, 119 f., 170, 196, 200
- Schiff 15, 41, 166, 370, 373, 398 f.
- Statuen 30, 63, 102, 205 ff., 362, 390
- Stifterwappen 15
- Stühle 14, 187
- Tabernakel 16, 65
- Taufbecken 64 f.
- Taufstein 16, 140, 203
- Türe 80, 203
- Turm 12, 14 ff., 18 f., 24, 117, 188, 190, 216, 326
- Weihe 101, 203
- Wendelstein 147
- Kirchenbruch* (= Begräbnisrecht) 220
- Kirchenbücher 30
- Kirchengerätschaften 63 ff.
- Kirchensatz 226, 229
- Kircher s. Johannes
- v. Kirchheim s. Andreas, Ulrich Sartor u. Walter
- „zum Kirchhof“, Ritter in Arbon 229
- Kyrie eleison 93, 110
- Kissen 30
- Kißlegg (ö Ravensburg) 296
- Klara, hl. 27, 390
- Klara v. Homburg, Ehefr. des Heinrich von Randegg *14. Jb.* 259
- Kleidung 62
- Kleiderordnung 93
- Kleidervorschriften 93
- Kleier, Johannes, Kap. St. St. 1669—1712 155, 162, 439
- Kleinhaus s. Johannes
- Klerikergemeinschaft 13, 45, 47
- Clemens VI., Papst 1342—1352 320
- VII., Papst 1378—1394 260, 280, 317, 324—327

- IX., Papst 1667—1669 97
- X., Papst 1670—1676 389
- XI., Papst 1700—1721 82, 165, 175, 213, 393 f.
- XII., Papst 1730—1740 87, 104, 399
- XIII., Papst 1758—1769 298, 403
- Clementina, Gräfin v. Montfort, Ehefr. des Grafen Sigmund v. Lupfen 15. Jh. 264
- v. Klingenberg s. Heinrich u. Heinrich II., Bf. v. K.
- Klingenriet (bei Wagenhausen TG, sw Stein am Rhein) 227, 239
- Obermühle 227, 239
- Klocker s. Walter
- Klockher, Franz Ignaz 1729 28
- Klockler s. Dietrich
- Closmer, Johann Jakob, Kap. St. St. 1652 438
- Kloter s. Adelheid u. Konrad
- Knaben s. Chorknaben
- Kniebeuge 92
- Knüpfel s. Hermann
- Kobold, Franz Wilhelm, Kan. St. St. 1701—1707 394 f.
- Köl s. Ludwig
- Köln 365
- Diözese 284
- Dom 273
- Kirchenprovinz 348
- Universität 359
- s. Adolf Dominik Bruwer
- Coemiterialkirche 218
- König s. Ulrich
- Könige 82
- s. Dagobert I., Friedrich der Schöne, Heinrich (VII.), Ludwig der Deutsche, Ludwig der Bayer, Ruprecht
- v. Königsdeck, Hans 1510 189
- Koepfinger s. Rudolf
- Körber, Severin, Kap. St. St. 1634—1635 166, 435
- Kolb, bad. Archivrat 19. Jh. 36
- Kollator 143, 154, 159, 161
- Kollatur (Kollation) 79, 96, 138, 144 f., 152, 155 f., 179
- Kollekte 196, 217
- collector decime domini pape 127, 343, 348
- collector primorum fructuum 328
- Kollektor der bischöflichen Rechte 326
- Collegium Germanicum s. Rom
- Kommissäre 66 f., 70, 189 f., 231 f., 298
- Kommunion 92, 211
- Komplet 194, 196
- Komponist 199
- Konkordat s. Wiener Konkordat
- Konkubinat 62, 76, 91
- Konrad, hl. Bf. v. K. 934—975 40, 48 f., 107, 138, 176 f., 181, 202, 204
- Konrad v. Tegerfelden, Bf. v. K. 1209—1233 40
- Konrad, *Conrad, Conradus*, Propst St. St. (?) 1310 254
- Pf. St. St. 1216—1245 274, 299
- Kan. St. St. 1193 299
- Kan. St. St. 1250—1265 126, 302
- v. Allmannsdorf 1294 310
- gen. Ammann v. Isny, Kanonikatsanwärter St. St. 1339 320
- Ascherswiler, Kap. St. St. 1456 162, 413
- Azzo, Kan. St. St. 1294—1323 310
- gen. Blaenried 14. Jh. 319
- gen. Blaenried, Kanonikatsanwärter St. St. 1331 319
- Blarer † 1403 261
- Burg 14. Jh. 257
- Kloter, s. Ehefr. Adelheid 1363 215
- Decker, Plebanatsbewerber St. St. 1426 284, 337
- Ehinger † 1468 157 f., 167 f., 415
- Flar 15. Jh. 362
- Vogel, Plebanatsbewerber St. St. 1432 285, 340
- Hallauer, Pfründbewerber St. St. 1378 u. 1394 325
- Hoflich, Kan. St. St. 1405—1436 99, 127, 331 f., 338 ff.
- in der Bünd 14. Jh. 278
- v. Leutkirch, Kap. St. St. 1362—1364 149, 408
- gen. Lieb, Kanonikatsbewerber St. St. 1347 320
- Mangolt 1406 216
- v. Markdorf, Kap. St. St. 1363—1380 121, 151, 408
- Martin, Kap. St. St. 1491—1507 146, 418
- Müllich, Kap. St. St. 1384—1390 149, 409
- Nippenburger, Kap. St. St. 1440 148, 413
- Oberndorf, Kap. St. St. 1368—1388 150 f., 155, 408
- Pfefferhard, Kan. St. St. 1298 312
- Ramung 1329 150

- Raschach, *Roschach*, Kap. St. St. 1395—1414 149, 160, 410
- Rost † 1498 170 f.
- Sailer 1388 151
- Schnetzer, Kan. in Embrach 15. Jb. 332
- Schnetzer, Kanonikatsbewerber St. St. 1406 332
- Schmid, Kan. St. St. 1410—1430 333
- Schürpfer, Kap. St. St. 1448 413
- gen. Schwarz, Kanonikatsanwärter St. St. 1359 322
- Sciüs 1492 u. 1495 363
- v. Stein, Kap. St. St. 1325 148 f., 407
- Stokhamer, Kan. St. St. 1404 330
- gen. Stroeli, Kanonikatsbewerber St. St. 1330 319
- Sunnentag 1389 219
- Talakrer, Pf. St. St. 1396—1397 128 f., 280 f., 329
- Tannheim, Kap. St. St. 1441 413
- Tuggwaß alias Bacher, Kap. St. St. 1489—1497 148, 418
- Unterschopf, Kan. St. St. 1261—1276 304
- Unterschopf 14. Jb. 318
- Unterschopf, Kan. St. St. 1326—1360 318
- Waehinger 1357 241
- Winterberg, Kan. St. St. 1467—1507 88, 363 f.
- Zehender, Kap. St. St. 1472—1474 und 1497 151, 415
- Conrater s. Lukas
- Konsekration 140, 179
- consiliarius actualis 296
- consiliarius ecclesiasticus 296, 298, 384, 400
- Konsistorium 59, 127
- Constantius, röm. König 12, 43
- Konstanz, Bistum, Diözese 39, 183, 224, 327, 334, 338, 341 ff., 405, 413
- Archidiakone 124 f., 249, 307
- — im Aargau 261
- — im Alpgau 124, 252, 261, 351
- — Ante Nemus 124, 256, 260
- — im Breisgau 256
- — in Kleinburgund 260
- — im Illergau 253
- — im Thurgau 252
- — im Zürichgau 257
- Bischof 38, 44, 49, 52 f., 55, 59 ff., 68, 73 f., 79, 81 ff., 89, 94 f., 123, 126, 136, 156, 169, 175—179, 183, 202, 209, 211, 212 ff., 219, 250 f., 256, 258, 264 f., 276, 282, 287, 291 f., 303, 306, 308, 316, 321, 327, 330, 335 f., 349, 369, 371, 374, 376, 379, 382, 384, 392, 411, 420 f., Bischöfe s. Burkhard v. Randegg, Christoph Metzler, Konrad v. Tegerfelden, Eberhard II. v. Waldburg, Franz Conrad v. Rodt, Friedrich II. v. Zollern, Gerhard IV., Heinrich v. Tanne, Heinrich II. v. Klingenberg, Heinrich III. v. Brandis, Heinrich IV. v. Hewen, Hermann I., Hermann II., Hugo v. Hohenlandenberg, Johann III. Windlock, Johann Franz Schenk v. Stauffenberg, Ludwig v. Freiberg, Mark Sittich v. Hohenems, Marquard v. Randegg, Marquard Rudolf v. Rodt, Nikolaus I. v. Frauenfeld, Nikolaus II. v. Riesenberg, Otto III. v. Hadberg, Otto v. Sonnenberg, Rudolf II. v. Habsburg, Rudolf III. v. Montfort, Salomo I., Salomo III., Theoderich, Ulrich I. v. Dillingen, Ulrich II., Ulrich III. Pfefferhard
- — Diener 294
- — Druckerei 214
- — Fronhof 226
- — Hof, Hofgericht 14, 121, 133, 177, 194, 228, 278, 281, 286, 316, 346, 363, 366, 383, 422 f., 426
- — — Anwalt 127, 337, 412, 414
- — — Kommissar 405
- — — Fiskal 123, 127, 290, 295, 298, 376, 382, 384, 387, 402, 416
- — — Hofkaplan 397
- — — Insiegler 290, 295, 298, 328, 358, 402
- — — Offizial 64, 122, 127, 222, 255, 285, 287, 298, 305, 316, 325, 341, 351, 363, 387, 397, 400, s. auch Johann Zeller
- — — Ordinariat 155, 215
- — — Syndikus 84
- — Pfalz 39, 178
- — Pfalzkapelle St. Peter 321, 336, 356
- Bischofschronik 47, 49, 275, 303, 406
- Generalvikar 64, 80, 88 f., 126, 132, 134, 142, 152, 169 f., 201, 217, 239, 254 ff., 259, 278, 285, 288, 306, 312, 328, 337, 341, 344, 350, 363, 366, 372, 386, 388, 392, 412, 423 f., 426, 436, s. auch Theodor Greis
- Weihbischof 21, 25, 191, 369

- Bischofskirche, Münster 15, 39, 44, 52, 70 f., 84, 103, 167, 177—182, 191, 194, 199 f., 202 f., 256, 264 ff., 268 f., 271—273, 277, 283, 285, 287—289, 292, 295, 297, 300, 303, 305—307, 312, 314, 318—320, 325, 342, 344, 346, 350 ff., 354, 361, 368, 370, 375 f., 378, 387, 391, 406, 410, 413—416, 418, 420, 422, 432, 435
- — Altar, Altäre 103, 406
- — — St. Agnes 351
- — — Allerheiligen 103
- — — St. Andreas- und Sebastian 103
- — — St. Barbara 414, 418
- — — St. Bartholomäus auf der Kanzel 161, 334, 361, 418
- — — St. Bartholomäus sub monte Oliveti infra ambitum ecclesie Constantiensis 418
- — — St. Blasius 409, 412
- — — St. Konrad 157
- — — St. Konrad unter der Erde 366
- — — St. Konradsplebanie 416
- — — St. Cosmas- und Damian- 103, 415
- — — St. Erasmus 103
- — — St. Valentin 103
- — — Vierzehn Nothelfer 420
- — — St. Georg 103
- — — St. Georg unterhalb der Kanzel vor dem Chor 103
- — — St. Jodokus 257, 413
- — — St. Johann Ev.- und St. Stephan 420
- — — St. Laurentius 103
- — — St. Margarethen 410
- — — St. Margarethen am oberen Hof 321
- — — Maria 103, 285, 408
- — — St. Maria-Magdalena 415
- — — St. Maria Magdalena-, Martha-, Lazarus- und Maximin 317
- — — St. Mauritius 363
- — — St. Pantaleon 357
- — — St. Pantaleon-, Andreas- und Agatha 103
- — — St. Pelagius 412
- — — St. Peter 303, 412
- — — Pfarraltar 366
- — — St. Sebastian 103
- — — St. Theobald 113, 330 f.
- — — St. Theobald-, Felix- und Regula 349
- — — St. Thomas 285
- — Bruderschaft 131, 154, 161 f., 207, 429
- — Frauenamt 180, 420
- — Glocken 181, 191
- — Grab des hl. Konrad 308
- — Kirchweihfest 181
- — Pfarrei 70
- — Subthesaurie 406
- — Succentorie 322, 363
- — Thesaurie 257
- Konstanz, Domkapitel (Domstift, Hochstift) 27, 36, 49 f., 52 f., 57, 59, 65 f., 68, 71, 88, 93, 96, 101 f., 124, 128, 133, 176 f., 179—184, 191, 202, 220, 228, 231, 274, 276, 305, 309, 341 f., 345, 350, 358 ff., 366, 368, 415—418, 422, 443
- Dompropst 102, 240, 250 ff., 256, 258 f., 321
- Domdekan 180, 249, 259, 308, 351, 354, 360
- Domkustos 126, 253, 257, 354, 356
- Domkantor 262, 292, 305
- Domkaplan 182
- Generalprokurator 310
- Schreiber 417
- Metzger 183
- Anniversar 181
- Dombibliothek 254, 329
- Nekrolog 300 f.
- Protokoll 416
- Statuten 71
- Wirtshaus „zum Stauf“ 120, 180, 182
- Konstanz, Stadt 36, 83, 226, 239, 442
- Baumeisteramt 185
- Bürger 36, 86, 109, 204, 218, 317, 325
- Bürgerbuch 280
- Bürgerkirche 52, 58, 221
- Bürgereid 108, 188 f.
- Bürgergemeinde 202
- Bürgermeister 14, 59, 136 f., 144, 163 f., 167, 169 f., 170, 176, 189, 191 f., 330, 354
- Bürgerrecht 109, 186, 280, 325
- Bürgerschaft 53, 55, 57, 176, 190 ff., 202, 276
- Hauptmannschafts-Verwalter 189
- Magistrat 16, 104, 142, 145 f., 164, 183, 186, 191, 202, 213, 440, 442 f., 445, 448, 450
- Patriziat 52, 56 f., 88, 98 ff., 157, 278, 288, 302, 305, 309, 312, 318 f., 375, 388, 393

- Rat der Stadt 14, 24 f., 32, 37, 58 f., 61, 108 ff., 117, 127, 134, 136 f., 140, 144, 158, 163 f., 167, 169 f., 176, 183—186, 188, 192, 194, 219, 231, 264, 276, 280, 291, 366 f., 419 f., 424, 427, 440, 443
- Ratsbuch 117, 185
- Ratsglocke 189 f.
- Ratsgottesdienst 191
- Ratskapelle s. St. Lorenz
- Stadtarchiv 30, 36, 199
- Stadtchronistik 43, 47
- Stadtgemeinde 136, 184, 202
- Stadtgericht 190, 424
- Stadthauptmann 191, 445
- Stadtpfarrer s. Pfarrer
- Stadtpfarrkirche, evangelische 60
- Stadt-Predigt 201
- Stadtschule 257
- Stadtvogt 189
- geistliche Institutionen
 - — Augustinerkloster 322
 - — Augustiner- oder Spitalpfarrei 70
 - — Dominikanerkloster 263
 - — Franziskanerkloster 70, 168, 203, 276
 - — Heilig-Geist-Spital 128, 154, 163, 169, 186, 275, 310, 322, 417, 423
 - — Hohes Haus, Konfraternität 145, 154, 162, 210
 - — Lorettokapelle 165
 - — Petershausen, Kloster 13, 163, 239, 243, 274, 310
 - — Raitepflege 187
 - — St. Jodok, St. Jos, Kapelle 70, 164, 345, 427, 436, 444
 - — St. Johann, Stift 36, 53 f., 67, 70, 93, 96, 101, 107 f., 175 ff., 181, 183, 187, 203, 218, 220, 252, 254 f., 257, 259 f., 262, 265, 269, 271, 275, 282, 286, 290, 292, 295, 297, 306, 309, 312 f., 315, 325, 332, 335 f., 338, 340 f., 344, 347 f., 351, 354, 360, 368 f., 371, 379, 386, 388, 391 ff., 406, 408, 412 f., 416, 418, 420 f., 433, 438
 - — — Hl.-Kreuz-Pfründe 355, 418
 - — — Pappuspfründe 444
 - — — St. Katharinenpfründe 329, 429
 - — — St. Verenapfründe 430, 440
 - — — Pröpste s. Heinrich Murer
 - — St. Lorenzkapelle 103, 190
 - — — St. Laurentius-Altar 361, 366
 - — — St. Paul, Kirche 70, 107 f., 164 f., 187, 207, 256, 265, 428, 437 f., 449
 - — — St. Bartholomäus- und Konradsaltar 409
 - — — St. Erasmus- und Fides-Altar 374 f., 382
 - — — St. Jodok-Altar 290
 - — — St. Johann Bapt. und Ev.-Altar 321
 - — Schottenkapelle 24 f., 397, 425, 448 f.
 - — Spital auf der Rheinbrücke 355, 358 f.
 - — Zoffingen, Kloster 309, 393, 417, 420
- Haus, Häuser 25, 92
 - — alte Nummer 166 23
 - — alte Nummer 167 23
 - — alte Nummer 176 24
 - — alte Nummer 177 24
 - — zur Alten Apotheke 21 f., 406
 - — zum Bären 203
 - — Kaufhaus 188
 - — Kornspeicher von St. St. 19, 20
 - — zum Egli 21, 159
 - — zum Elefanten 156
 - — am Fischmarkt 302
 - — zum Guldin Ring 367
 - — zum Hinteren Khrenck 150
 - — Mesnerhaus von St. St. 23
 - — Nathus 147
 - — zum Pelikan 203
 - — Pfarrhaus von St. St. 21 ff., 33, 136, 203, 303
 - — zur Pfisterin 22
 - — zum Rothenberg 167
 - — Salmannsweiler Hof 203
 - — zum Schloß 21, 156
 - — zum Schwarzen Bock (u. zum Weißen Bock) 21 f., 158, 161
 - — zum Silbernen Schild 399
 - — Stephansplatz 23/25 23
 - — Stephansplatz 27 23
 - — Stephansplatz 29 23, 95
 - — Stephansplatz 31 23
 - — Stephansplatz 33 23
 - — Stephansplatz 35 23
 - — Stephansplatz 36 23
 - — Torgasse 1 23
 - — Torgasse 4 22
 - — der Frauen von (Kloster) Wald 21, 172
 - — zum Weißen Schlüssel 21, 163, 345

- — Kanonikats-Häuser von St. St. 14, 19–22, 36, 52 f., 64, 67, 72, 135, 184 f., 303, 316, 323, 364, 381, 394, 406
- — Kaplanei-Häuser von St. St. 20–23, 64, 130 f., 138 f., 145, 150, 154, 156, 158, 161, 165, 167 f., 172, 178
- Örtlichkeiten
- — Brühl 20
- — Kastellhügel 43
- — Gräberfeld, spätrömisches 11, 43
- — am Hard 153
- — Münsterhügel 39, 42 f.
- — Niederburg 107
- — Paradies 239, 243, 269
- — Rottengatter-Mühle 227, 239
- — Schottenfriedhof 221
- — Stadelhofen 107 f., 226 f., 230, 239, 245, 269
- — Tägermoos (zwischen Konstanz und Tägerwilen) 245
- — s. auch Allmannsdorf, Egg, Ergats-
hausen, Staad, Wollmatingen
- Straßen u. Plätze
- — Amelungsgasse 163, 167 f.
- — Fischmarkt 203
- — Hussenstraße 11
- — Lorettosteig 438
- — Marktplatz 20, 25, 45, 188
- — Mordergasse 147
- — Obermarkt 147
- — Reichsstraße 39, 188
- — Rindgasse 408
- — Salmannsweilergasse 21 f., 152, 159, 172, 444
- — Sammlungsgasse 203
- — St. Stephansgasse 20, 299
- — Stephansplatz 12, 22
- — Schottengasse 326
- — Schreiber-gasse 384
- — Straße, römische 11, 39
- — Torgasse 22
- — Wessenbergstraße 11, 21 f.
- — Ziegelgraben 148
- Tore
- — Bündrichstor 20
- Konstanz, Konzil 56, 223, 282, 326, 411
- Constitutiones 92
- Kontributionen 66, 76
- Kooperator 58, 129, 131, 134, 158 f., 160
- Corporis-Christi-Messe 199
- Kosti s. Jakob
- Credo 20
- Kramer, Alois, Kap. St. St. 1802–1809
160, 450
- s. Franziskus u. Johannes
- Creglingen (ö Bad Mergentheim) 366
- Creyger, Wilhelm, Kan. St. St. ca. 1550
368
- Krenkel, Johann Christoph, Pf. St. St.
1676–1686 127, 295, 388, 391
- Kreuz, hl. 139, 163, 165, 170, 199
- Kreuz 17, 25, 27–30, 63, 65, 120, 165,
200, 220, 389, 402, s. Vortragekreuz
- Kreuzlingen (TG s K.) 141, 164, 225, 240
- Stift 40, 49, 145, 163, 202, 230, 322,
329, 331, 376, 403
- Großer Stein 240
- Galgen 240
- Sandbreite 233, 240
- Siechenhaus 230
- s. Egelshofen u. Emmishofen
- Hl. Kreuztag Erfindung 202
- de Croaria s. Joh. Sattler
- Kroitlin s. Rudolf
- Kromer s. Ulrich
- Crucifix s. Kreuz
- Crus, Konrad, Kan. St. St. 1506–1529
363 f.
- Kündigmann s. Johann
- Kumulationsverbot 88
- Kuno, Abt von St. Gallen 1379–1411 280
- Kuno, Kan. St. St. 1250 302
- Kunz, Jakob Michael, Kap. St. St. 1782
160, 449
- Kunz, Johannes (Kuns), Kan. St. St. 1526
367
- Kupferschmidt, Cordula, Ehefr. des Jo-
achim von Ulm 1527 366
- de Curia s. Rudolf
- (Kurz-)Rickenbach (bei Kreuzlingen TG,
s K.) 244
- Kaplanei 354, 357, 361, 364, 416, 418
- Curve gen. Schulmeister (Schuler), Jakob,
Kap. St. St. 1522 162, 173, 424
- Kustos 27, 318 ff.
- Kuttenbohm s. Johannes
- D
- Dacher s. Gebhard
- Dagobert I., König 623/29–638 42
- Daisendorf (n Meersburg oder Deisendorf,
nö Überlingen) 36, 235
- Tonaltsgut 235
- Decker s. Konrad u. Johannes
- Degen 191
- Deisendorf s. Daisendorf

- Délémont (sw Basel) 400
 Denger s. Peter
 depositarius 87, 116
 Dettighofen (bei Illighausen TG, s Kreuzlingen) 225, 235
 Deuring, Matthäus, Kan. St. St. 1622—1630 381, 383
 Diakone 78, 132, 200, 207
 Dießenhausen (Diözese Konstanz, wo?) 372
 Diessenhofen (ö Schaffhausen) 403, 442
 v. Diessenhofen s. Heinrich
 Diethelm Blarer, Propst St. St. 1431—1443 95, 104, 260
 — Lemann, Propst St. St. 1422—1431 223, 260, 325
 — v. Steinegg, Propst St. St. *vor* 1354 98, 102, 124, 255
 — Graf v. Toggenburg 1275 24
 Dietrich Vogt, Propst St. St. 1481—1500/1501 98, 262
 Dietrich Klockler, Kap. St. St. 1418 156, 411
 Dietrich, Anna Maria, Ehefr. des Konrad Mangolt 17. Jh. 382
 — Georg, Propst St. St. 1631—1634 268, 378, 381
 — Johann Konrad, Kan. St. St. 1622 268, 381
 — Wilhelm 17. Jh. 268, 381, seine Ehefr. Anna Maria Herbst v. Herbstsburg 268
 Dietsch, Thomas, Kap. St. St. 1636—1649 146, 166, 378, 436
 Dillingen, Universität 222, 266—269, 271, 291, 294 ff., 370 ff., 374—379, 387—391, 393, 429—439, 443
 — Pfarrkirche St. Peter 386
 v. Dillingen s. Ulrich I., Bf. v. K.
 Dingelsdorf (nw K.) 206
 Dyonisius, hl. 144
 Dippishausen (bei Alterswilen TG, s Kreuzlingen) 225, 236
 Directorium 130, 194 f.
 Dirmadingen (= Dürmentingen, w Biberrach a. d. R.?) 413
 Diskantist 197 f.
 Dispens 77, 88
 Distel, Georg, Kap. St. St. 1591—1598 151, 169, 429
 Disziplin 75, 91, 96, 133
 Diurnale 254
 Donatus v. Erkingen alias Sydenegger, Kanonikatsbewerber St. St. 1424 337
 Donaueschingen 401, 404
 Dornspenger, Johann Andreas, Kan. St. St. 1608—1622 127, 376, 378, 381
 Dorothea, hl. 41, 148, 151, 157
 Dorre s. Hugo
 Doujourdhui, Andreas Nicolaus Xaver, Kan. St. St. 1794—1817 69, 405
 Dozwil (TG ö Romanshorn) 236
 Dreifaltigkeit, hl. 145, 151, 170
 Drei Könige, hl. 148, 208
 der Dreißigste 208, 210
 Dürmentingen s. Dirmadingen
 Dungenbeck (bei Peine) 411
 Dunglebeke s. Dungenbeck
 Dunningen (nw Rottweil) 253
 Durer s. Heinrich
 Dußnang (sö Frauenfeld) 301
- E
- E. v. Breisach, Dom-Kan. in K. 1281 50
 Eberhard v. Brandis, Abt der Reichenau 1343—1379 322
 Eberhard v. Waldburg, Propst St. St. 1236—1248, (II.) Bf. v. K. 1248—1274 53, 71, 98, 125 f., 251, 302
 Eberhard, Kan. St. St. 1246 301
 Eberli s. Anna
 Ebinger v. der Burg, Baroneß 1732 201
 Ebinger v. der Burg, Maria Anna, Ehefr. des Remigius Dietrich Rüpplin 18. Jh. 401
 Ebringen (sw Freiburg i. Br.) 261
 Eck s. Johann
 Edlikusen (TG, wo?) 163
 Effingen (= Öfingen, nö Donaueschingen?) 335
 Efringen (nw Lörrach) 329
 Egelshofen (bei Kreuzlingen TG) 108, 225 f., 230, 236, 407
 — am Steg 236
 Egenrodt, Johann Jakob 17. Jh. 219, 294
 Egerten s. Nergeten
 Egg (bei Allmannsdorf, n K.) 206
 Eggen, Vogtei (TG, s K.) 227 f.
 Eggenweiler (n Friedrichshafen) 450
 Eggeritus *Ekericus*, Kan. St. St. 1193—1201 299
 Eggertshusen (bei Birwinken TG, ö Weinfeldern) 236
 Eglisau (sw Schaffhausen) 347
 Egner s. Johannes
 Ehingen/Donau 373, 387, 389
 Ehingen s. Rottenburg
 v. Ehingen s. Johann

- Ehinger, Fam. in K. 21, 137, 158, 219
 — Heinrich, Kan. St. St. 1523 365, seine Ehefr. N. Merath 16. Jb. 366
 — Heinrich, Kap. St. St. 1519—1528 158, 423
 — Johannes, Kan. St. St. 1507—1527 364
 — Michel 1530 364
 — Sebastian, Kap. St. St. 1527—1528 158, 426
 — s. Konrad, Gebhard, Johannes (Hans), Ulrich, Ursula
 — s. Altäre, St. Andreas
 v. Eichenlaub, Joseph Joachim 1740 84
 Eichstätt, Diözese 348
 — Dom 267 f., 383
 Eid 73, 77, 87, 105, 130 f., 134, 188, 190, 204
 Eidgenossenschaft 231 f.
 Eiermann, K(laus) 12
 Eigeltingen (nö Singen a. H.) 331, 337, 349
 Eigstler, Johann Martin, Kap. St. St. 1794—1829 69, 155, 162, 450
 Einquartierungen 69, 184
 Einsiedeln (sö Zürich) Kloster 352
 Eisele, Christina, Ehefr. d. Jodokus Henle 1693 399
 Eisenbach s. Obereisenbach
 Eleonora v. Pfalz-Neuburg, Ehefr. Kaiser Leopolds I. † 1720 396
 Eliner, Jakob, Kan. St. St. 1553—1560, Weihbf. v. K. u. Titularbf. v. Ascalon 1550—1571 369
 Elisabeth, hl. 170
 — Gerber 15. Jb. 338
 — (Tochter des Kanonikers Stephan Lind) 1382 323
 — gen. von Matzingen, Äbtissin von Zürich 1331 129, 319
 — Suter 1497 416
 Ellenrieder, Valentin, Kap. St. St. 1769—1808 155, 166, 448
 — Johann Caspar Jakob, Kap. St. St. 1769—1770 155, 448
 Elsa v. Lopheim 1451 216
 Else Gamelin 15. Jb. 287
 Embrach (nö Zürich), Stift 260, 280, 304, 315, 331, 333 f., 354
 Embrach s. Konrad Schnetzer
 Emerfeld (nö Sigmaringen) 258
 Emmishofen (bei Kreuzlingen TG) 225, 236, 402
 — Gottschalkshof 236
 — Herwigs Gut 236
 — Wiphingshove 236
 Engelin v. Engelsee, Fam. in K. 154, 169
 — Anna, Ehefr. des Hans Jacob Meysen 1542 168
 — Hans 1571 168
 — Hugo (Haug) 1551—1589 168, 186
 — Johann Georg, Kanonikatsanwärter u. Kap. St. St. 1584—1588 168 f., 375 f., 429
 — Urban 1542 168
 — s. Balthasar, Jörg u. Johann
 Engen (n Singen a. H.) 264, 400
 Ennetach (bei Erlen TG, ö Weinfelden) 237
 Ennetach, *Ennedach* (bei Mengen, ö Sigmaringen) 259, 333, 449
 v. Enslingen s. Heinrich
 Eppishausen (bei Erlen TG, ö Weinfelden) 226, 237
 v. Erkingen s. Donatus, Gregor u. Porfirius
 Erfurt, Universität 281, 343, 356, 358, 362
 Ergatshausen (= Konstanz) 143
 Ergentzinger, Johann Jakob, Kap. St. St. 1622 433
 Erhart Besel, Kan. St. St. 1496 361
 — Hagk, Pf. St. St. 1498—1539 290, 362
 — Käsel, *Kesel*, *Keisel*, Pf. St. St. 1479—1488 128, 288 f., 356
 — Naslos, Kan. St. St. 1389—1392 326
 — Stroeli, Kan. St. St. 1329 318 f.
 Ermatingen (TG w Kreuzlingen) 204, 237, 279, 356, 430
 Erndli, Kap. St. St. 1557 428
 Ernly, Joachim, Pf. St. St. 1540—1547 292, 368
 Ernlin s. Andreas
 Erste Bitten s. Bitten, Erste
 Ertingen (ö Sigmaringen) 327
 Erulin s. Andreas
 Erzherzogshut 191
 v. Eschenbach, Freiherren 315
 Eschenz (TG sö Stein am Rhein) 227, 237
 — Großer Hof 227, 237
 — Roggenacker 237
 — Tägerfeld 237
 Eschlinsperger, Cunigunde 1616 17
 Espasingen (nö Radolfzell) 168
 Essendorf s. Unteressendorf
 Esseratsweiler (n Lindau) 413
 Essersweiler s. Esseratsweiler
 Eßlingen/Neckar, Dekanat 329
 Eugen III., Papst 1145—1153 40

- Eugen IV., Papst 1431–1439 260, 335, 339, 343, 347
 Evangelienbuch 85
 Evangelienseite 140
 Evangelium 203
 Exekutoren 80, 126 f.
 Exequien 182, 191, 200, 205, 209
 Exspektanten 84–86
 Extradierung 35
- F, V**
 Faber s. C.
 Fabri de Basilea, Alexander 1505–1506 370
 Fabri gen. Beringer, Alexander, Kap. St. St. 1525–1527, Kan. St. St. 1556–1571 153, 370, 425, 427
 Fabri s. Walter
 Fabrik s. Kirchenfabrik
 Fabrikpfleger s. Kirchenfabrik
 Vadian(us) (= Joachim v. Watt) 1484–1551 360
 Vaduz (Liechtenstein), St. Florinuskapelle 359
 Fagott 198
 Fahnen 30
 Falditorium 199
 Familiare 79, 126 f., 133, 334
 Faurndau (w Göppingen), Stift 317, 333
 Veesser, Johann Baptist Franz Xaver, Kap. St. St. 1746–1750 162, 447
 Feldbach (sw Steckborn), Kloster 164, 275, 278, 316, 325
 Feldkirch 99, 266, 292 f., 316, 349, 358 f., 383, 385, 439 f.
 Felicianus Ninguarda, päpstlicher Nuntius für Oberdeutschland 1577 ff. 61 f., 72 f., 91 ff.
 Velocianus s. Schnell
 Velum 30
 Venezuela 365
 Verden/Aller 281
 Ferdinand I., Erzherzog, König u. Kaiser 1531–1564 60, 264
 Ferdinand II., Kaiser 1619–1637 381, 385
 Ferdinand, Erzherzog 1529–1595 293
 Verlassenschaft 122
 Vermächtnisse 205
 Vermögen 138, 206, 231
 Vermögenssteuer 66, 175
 Verordnungen, landesherrliche 189 f.
 Ferrara 222, 266
 Versäumnis 90
 Versikeln 206
 Feslin, Andreas, Kan. St. St. ca. 1550 368
 Vesper 90–93, 152, 159, 194–197, 202, 214, 217
 Vesperbild 219
 Festtage 92 f., 111, 130, 133, 194 ff., 200, 202 f.
 Festtags-Gottesdienst 199
 Festtagskelch 28
 Feuer 56, 202
 Feurstein, Andreas, Pf. St. St. 1703–1725 99, 111, 214, 296 f., 394
 Vikarien s. Altäre
 Vicenza s. Aegidius
 Vicinus, Balthasar, Kap. St. St. 1614–1624 158, 162, 432
 Victoria, hl. 27
 Viktorsberg (n Feldkirch), Kloster 433
 Fidelis v. Sigmaringen 29
 Vigilien 153, 191, 194, 197, 200, 202, 205, 209, 210, 215 f.
 Figural-Gottesdienst 198
 Villingen 403, 442
 de Vinea s. Petrus
 Viol, Konrad 17. Jb. 435
 — Johannes, Kap. St. St. 1632–1635 435
 Viromandus, Hieronymus, Propsteianwärter St. St. 1528 264
 Fischer, Hans, Kap. St. St. 1623–1634 166, 434
 Vischer, Hieronymus, Kap. St. St. 1598–1611 151, 169, 430
 Fischer, Johann Leonhard, Kap. St. St. 1641–1647 437
 Vischer, Margarethe, Ehefr. des Jakob Windner 1525 422
 Fischer, Othmar 16. Jb. 434
 Visitation 61, 63 ff., 72, 74 f., 92 f., 178, 213, 306, 312, 378
 Visitationsbericht (-protokoll, -rezeß) 64, 133, 140, 145, 159, 198
 Visitor 28, 293
 Fislisbach (s Baden AG) 307
 Vitus, hl. 29
 Flar, Fam. 363
 — Leonhard 1506 147
 — s. Antonius u. Konrad
 Flechsberg s. Flexburg
 Flexburg (bei Molsheim, nw Straßburg) 257
 Florina, hl. 29
 Vögelin, Johann, Kap. St. St. 1607 431
 Voegelinsegg (sö St. Gallen) 260 f.
 Vöhrenbach (w Villingen) 450
 Vogel s. Konrad

- Vogelstellerei 62, 91
 der Vogler 241
 Vogler, Martin, Kan. St. St. 1649–1652
 386
 — s. Peter
 Vogt, Gabriel 1510 189
 — s. Dietrich
 Folcnand, Propst St. St. 1159 49, 249
 Volderauer, Johann Baptist, Kap. St. St.
 1652 438
 Volkertsweiler (bei Ravensburg? Wü-
 stung?) 144 f.
 Volmar Sack, Pf. St. St. 1401–1412 99,
 223, 281 f., 330
 Vorarlberg 99
 Vorderenmeß 219
 Vorderösterreich s. Regierung
 Forster, Franz Joseph, Kanonikatsbewer-
 ber St. St. 1714 396
 v. Forster, Johann Baptist Melchior Fel-
 ician, Kan. St. St. 1766 bis ca. 1786 (?)
 403
 — Joseph Ludwig, 18. Jb., seine Ehefr.
 Maria Theresia v. Haus 403
 Vortragekreuz 377
 Motiv-Büchlein 120, 200
 Motiv-Messe 120, 200
 Francesco Barberini, Kardinal 1597–1679
 270 f.
 Franck, Catharina, Ehefr. des David
 Blauw 1652 389
 Franciscus Kramer, Kan. St. St. 1398 329
 Franciscus, Kardinal v. Porto 1445–1453
 352
 Franciscus, Kardinal v. San Lorenzo in
 Damaso 1641 175, 211
 Frankenhäuser (Diözese Mainz, welches?)
 411
 Frankfurt 281
 Franz I., Kaiser 1745–1765 400
 Franz Conrad v. Rodt, Kardinal, Bf. v.
 K. 1750–1775 76
 Frasnacht (bei Arbon TG) 237
 Frauenfeld 170, 374, 377, 387, 401, 405
 v. Frauenfeld s. Nikolaus I., Bf. v. K.
 v. Freiberg s. Ludwig
 Frey, Balthasar, Kap. St. St. (?) 1666 439
 — Katharina, Ehefr. d. Johann Raßler
 17. Jb. 383
 — David 1624 386
 — Hieronymus, Kan. St. St. 1641–1647
 385 f.
 — v. Schönstein, Leonhard, Kan. St. St.
 1647–1656 385 f.
 Freiburg i. Br. 346, 396, 405
 — Armenspital 345
 — Münster 439
 — Pfarrkirche St. Martin 348
 — Provinzialarchiv 36
 — Universität 222, 224, 262, 265 f., 268,
 272 f., 290, 293, 295 f., 298, 353, 356,
 363, 365 ff., 369, 372 f., 375, 378,
 382 f., 390 f., 393 ff., 397, 399, 402,
 404 f., 419 f., 422, 428, 430 f., 437,
 440–443, 445, 447, 449 f.
 — Universitätsbibliothek 277
 — s. Au
 Freyhammer, Philipp, Pf. St. St. 1635–
 1667 17, 153, 294, 383, 436
 Freising, Diözese 255
 — Domkapitel 255 f.
 — St. Andreas 359
 — St. Vitus 256
 — Bischöfe s. Lutold von Schaunberg
 Frenkenbach (w Friedrichshafen) 406
 Fry, Ulrich, Kan. St. St. 1505–1508 363
 — s. Burcard u. Walburga
 Friburger, Konrad, Kan. St. St. 1507–
 1516 88 f., 364
 Frick alias Wolfensberger, Bernhard, Kap
 St. St. 1582–1591 156, 429
 Frickingen s. Ulrich
 Fricko 14. Jb. 81
 v. Friedingen s. Ulrich
 Friedrich I. Barbarossa, Kaiser 1152–1190
 49, 51, 55, 100, 173, 176
 Friedrich II., Kaiser 1212–1250 222, 250
 Friedrich III., Kaiser, Herzog 1440–1493
 81, 283, 353
 Friedrich der Schöne, König 1314–1330
 314
 Friedrich IV., Herzog von Österreich
 1382–1415 79, 332
 Friedrich II. v. Zollern, Bf. v. K. 1434–
 1436 177, 285
 Friedrich, Kan. St. St. 1301 313
 — Kanonikatsbewerber St. St. 1401 330
 — Kaemбли, Kan. St. St. 1360–1394 322
 — Schmid, Kap. St. St. 1401 143, 410
 — gen. Tettikover, Kanonikatsanwärter
 St. St. 1330 319
 — Tyfer, Kan. St. St. 1436 342
 Fronleichnam 180, 201, 203
 Frowis s. Johann
 Fügen, Fuegen (Zillertal, ö Innsbruck) 283
 Fünf-Wunden-Gebet 211
 Fueßlin, Georg, Kap. St. St. 1579–1583
 151, 429

- Fulgenstadt (sö Sigmaringen) 294
 Fink, Jakob, Kanonikatsbewerber St. St. 1508 364
 Funkeli, Jakob 16. Jb. 426
 funeralia 191
 Funffer s. Urban
- G**
 Gabriel v. Landenberg, Propst St. St. 1471–1498 261
 Gachnang (sw Frauenfeld) 255
 Gaienhofen (s Radolfzell) 206
 Gaisberg s. Nicolaus
 Galley, Johann Michael, Kap. St. St. 1690 441
 Gallus, hl. 39, 42, 44
 Galtingen (im Dekanat Biberach = Biltringen, nö Biberach?) 350
 Gamelin s. Else
 Gampf (wo?) 315
 Ganal, Franz Dominik, Kan. St. St. 1726–1733 80, 396, 398 f.
 Ganterschwil, *Gontenschwil* (s Wil SG) 263, 285 f., 288, 361 f.
 Gasser, Fam. 141, 198
 – Johann Conrad 17. Jb. 394
 – Johann Dominik, Kan. St. St. 1703–1741 28, 79, 161, 394, 400
 – Maria Barbara 1724/25 161, 198
 – s. Maria Christina Mohr
 Gastprediger 56
 Gaudenz s. Blasius
 Gebet 194, 207, 213
 Gebetbuch 214
 Gebhard Bulach, Pf. St. St. 1424–1425 283, 336
 Gebhard Dacher 15. Jb. 12 f., 49, 344
 – Ehinger 15. Jb. 157
 – Summerdur, Kap. St. St. 1464–1469 150, 414
 Gefälle 67 f.
 Gegenreformation 99, 223
 Geigenberg (= Geienberg bei Langrickenbach TG, sö Kreuzlingen?) 247
 Geiger, Johann, Kap. St. St. 1635–1636 166, 436
 – Peter 17. Jb. 436
 Geislingen (an der Steige n Ulm) 291
 Gemächte 216
 Generalabsolution 56
 Generalrechnung 130
 Generalvisitation in der Schweiz 397 f.
 Generalvisitator 396
 Geng, Vitus 1563 430
 Genglus, Vitus, Kap. St. St. 1594 Kaplan 146, 430
 Georg, hl. 29, 155
 Georg (Jörg) Engelin 15. Jb. 168
 – Pfiffer, *Phiffer*, Kanonikatsbewerber St. St. 1395 328
 – v. Ulm, seine Ehefr. Ursula Ehinger 15. Jb. 131, 167 f.
 – Winterstetter, Kan. St. St. 1452–1466 336, 349 ff.
 Gerber s. Elisabeth
 Gerhard IV., Bf. v. K. 1307–1318 276
 Gerichtsordnung 228
 Gerni, Maria Catharina, Ehefr. d. Johann Jacob Leiner 1707 399
 Gertrudis, matrona 225, 240
 Gerung, Heinrich, Kan. St. St. bis 1547 368 f.
 – s. Johannes
 Gesang 92, 130, 163, 194, 195, 197
 Gesangbücher 37
 Gesangskenntnisse 77
 Gilyman, *Gilmann* Leonhard, Kan. St. St. 1576–1583 89, 156, 372, 375, 427
 Girsberg (s Kreuzlingen TG) 237
 Glaser s. Johann
 Glaubensbekenntnis 211
 Gloggner s. Christophorus
 Glückhaft s. Petrus
 „Glückshafen“ s. Zürcher . . .
 Gmunden (sw Linz/OÖ) 370
 Göppingen 360
 Götz, Heinrich, Kan. St. St. 1615–1630 380, 382
 Götz, Leonhard ca. 1600 380
 Götz, Samuel, Kap. St. St. ca. 1550 167, 427
 Goller 26
 Golter, Christoph 16. Jb. 292
 Gontenschwil s. Ganterschwil
 Gottesdienst 73, 75, 91, 94, 115, 129 f., 132 ff., 144, 180, 191, 195 ff., 201 f., 217
 Gotteshausleute 227
 Gotteslästerung 212
 Gottlieben (TG w Kreuzlingen) 177, 237
 Gottmadingen (sw Singen a. H.) 400
 Graduale 199, 277
 Grafenwerd (= Grafenwörth bei Tulln, nw Wien? oder Grafenwöhr, nö Regensburg?) 255
 Grafenwöhr s. *Grafenwerd*
 Grafenwörth s. *Grafenwerd*

- Graltshausen (bei Berg TG, s Kreuzlingen) 237
 Gran, Diözese 400
 v. Grasbeuren s. Rudolf
 Graz, Universität 222, 383
 Gregor XIII., Papst 1572–1585 80
 Gregor v. Erkingen alias Sydenegger, Kanonikatsbewerber St. St. 1421 336
 — Weber, Kanonikatsanwärter St. St. 1438 340, 343
 Greis, Theodor, Kan. St. St. 1567 127, 371
 Gretler, Jodocus, Kan. St. St. 1576–1612 117, 217, 373, 379
 Griesser, Franz Karl, Kap. St. St. 1757–1809 146, 447
 Groß s. Bernhard
 Groß gen. Sündinger, Bernhard, Kap. St. St. 1522–1533 165, 420, 424
 Groß-Pönitentiar 404
 Guorn (sö Reutlingen) 421
 Gruß, Englischer 211 f.
 Gschwindt, Johann, Kan. St. St. vor 1614 380
 — Johann Christoph 1614 380
 Gseller, Jakob, Kap. St. St. 1577–1580 165, 429
 Gubelmann, Peter Paul, Kap. St. St. 1779–1794 449
 Günther s. Peter
 Günzburg 371
 Güttingen (TG nw Romanshorn) 237
 v. Güttingen s. Albert u. Rudolf
 Guldenschuh, Simon, Kap. St. St. 1553 151, 428
 v. Guldinast, Ignaz, seine Ehefr. Christina ab Halden 17. Jh. 272
 — Johann Albert, Propst St. St. 1727–1755 104 ff., 272 f., 394, 401
 — Michael, 1625 220
 v. Gundelfingen s. Heinrich u. Nikolaus
 Gundelfinger s. Hans
 Guntershofen (= Weinfeldern) 225, 237, 247
 Gunzo, Alemannen-Herzog 42
 Gutenberg (nö Waldshut) 295
 Gutrecht, Johann, Kap. St. St. 1521–1528 151, 155, 424, seine Ehefr. Anna v. Roggwil 16. Jh. 424
 — Matthäus 16. Jh. 424
- H**
 H., der Thesaurar, Dom-Kan. in K. 12. Jh. 50
 H., Dom-Kan. in K. 13. Jh. 250
 H. Pleban v. Bohlingen, Kan. St. St. 1239–1241 300
 H. Schenk, Ritter 1307 143
 H. v. Sulgen, Kan. St. St. 1225 300
 Haas, Franz Wilhelm, Kap. St. St. 1708–1710 166, 443
 Habk, *Habch*, Fam. 157
 — s. Maria
 v. Habsburg s. Rudolf II., Bf. v. K.
 Habsthal (sö Sigmaringen) 304
 v. Hachberg s. Otto III., Bf. v. K.
 Hadrian IV., Papst 1154–1159 19, 49 ff., 71, 81, 97, 100, 102, 108, 135, 173 f., 219, 225, 228
 Hafner, Fam. 250
 — s. Heinrich, Hiltebold u. Hugo
 Hafter gen. Tegerwyler, Albrecht, Kap. St. St. 1525–1528 148, 425, seine Ehefr. Anna Sprengerin 426
 Hagemulen s. Johannes
 Hagenmayer, Josef, Kap. St. St. 1724–1726 160, 445
 Hagenwiler, Ulrich, Kap. St. St. 1517–1527 160, 422
 — s. Johannes
 Hager, Johann Christoph, Kan. St. St. 1598–1608 376
 Hagk s. Erhard
 Hagnau (ö Mersburg) 206, 314, 341, 445, 450
 Haigerloch (sw Tübingen) 272
 Hailtingen (bei Riedlingen an der Donau, nö Sigmaringen) 421
 Haim, Georg Sigismund, Kan. St. St. 1708–1726 129, 395, 398
 Haisterkirch (s Biberach a. d. R.) 352
 ab Halden, Christina, Ehefr. d. Ignaz v. Guldinast 17. Jh. 272
 Hall in Tirol (ö Innsbruck) 422
 Hallauer s. Konrad
 Haller, Johann 17. Jh. 436
 — Johannes, Kap. St. St. 1641 436
 — s. Berthold
 Hamburg 281
 Hameln 411
 Hammerer, Balthasar, Pf. St. St. 1620–1634 63, 294, 376
 — Leonhard, Pf. u. Propst St. St. 1609–1645 27, 140, 171, 211 f., 269 f., 294, 379, 385
 — Nikolaus 16. Jh. 294
 Handschriften, liturgische 30, 37
 Hans s. Johann, Johannes

- Happerswil (bei Birwinken TG, sö Kreuzlingen) 122, 226, 228, 235, 237
- Happle, Joseph David, Kap. St. St. 1763–1769 166, 448
- Harder, Johann Konrad, Kan. St. St. 1699–1707 121, 391, 393, 395
– Johann Michael, Kap. St. St. 1694–1704 166, 442
- Hartmann, Abt. v. St. Gallen 922–925 46
- Hartmann, Kan. St. St. 1250 302
- Hartmann der Jüngere, Graf von Kiburg 1248 301
- Hartpretiswillare* s. Happerswil
- v. Hasenstein s. Ulrich
- Hauenstein, Matthäus, Kap. St. St. ca. 1550 173, 427
- Haug, Hug Paul, Kap. St. St. 1515–1551 169, 422
- Haus, Joseph Ulrich, Kan. St. St. ca. 1784–1815 404
- v. Haus, Maria Theresia, Ehefr. d. Joseph Ludwig v. Forster 1742 403
- Hausen an der Aach (n Singen a. H.) 296
- Hebdomadar 110, 130, 194 ff., 199, 201
- Heberlein, Martin 17. Jb. 437
– Matthias, Kap. St. St. 1641–1672 153, 160, 437
- Hechingen 421, 451
- Hecht, Josef 13
- Heckendorf* (wo?) 374
- Hegau 39, 256, 259
- Hegne (nw K.) 178
- Heidelberg, Universität 222, 257, 261, 281, 286, 290, 330, 344, 346, 359 f., 410, 414, 416
- Heidelberger, Sebastian, Kap. St. St. 1606 431
- Heigersowe* (wo?) 238
- v. Heiligenberg, Grafen 187
- Heiligkreuztal (nö Sigmaringen), Kloster 334
- Heiltum 26, 203
- Heimenhofen (bei Birwinken TG, ö Weinfelden) 238
- Heinrich II., Kaiser 1002–1024 29
- Heinrich VII., Kaiser 1308–1313 54, 129, 222
- Heinrich (VII.), König 1222–1235 222, 250, 314
- Heinrich III., Herzog v. Braunschweig u. Lüneburg † 1416 281
- Heinrich v. Tanne, Bf. v. K., Propst St. St. 1225–1248 98, 126, 222, 250 f., 301
- Heinrich II. v. Klingenberg, Bf. v. K. 1293–1306 103, 252, 254, 275, 311, 313
- Heinrich III. v. Brandis, Bf. v. K. 1356–1383 55, 71, 278 f., 321 ff.
- Heinrich IV. v. Hewen, Bf. v. K. 1436–1462 178, 341, 343, 417
- Heinrich, Propst St. St. 1162–1170 124, 249
- H(einrich), Propst St. St. 1293 254
- Heinrich, Pf. St. St. 1200 u. 1201 274, 299
- Heinrich 1293 275
- Heinrich v. Klingenberg, Propst St. St. 1266–1276 19, 98, 125 ff., 252 f.
– gen. Ammann v. Isny 14. Jb. 320
– Anenstetter, Kanonikatsanwärter St. St. 1413–1428 334
– v. Basel, Domkustos in K. 13. Jb. 308
– v. Bisenberg, Kan. St. St. 1250 302
– Blarer, Kanonikatsbewerber 1378 u. 1394 325
– Käser, Kan. St. St. 1396–1423 128, 329, 331, 334
– v. Castell, Kan. St. St. 1298–1308 99, 313
– Keller, Dom-Kan. in K. 1273 253
– Kemenade, Plebanatsbewerber St. St. 1424 u. 1425 283 f., 336
– gen. Keßwiler 14. Jb. 321
– Keßwiler, Kan. St. St. 1348–1368 320
– v. Klingenberg 13. Jb. 252
– v. Diessenhofen, Dom-Kan. in K. 1329–1376 54
– Durer, Kap. St. St. 1372 409
– v. Enslingen, Kap. St. St. 1363 146, 408
– v. Gundelfingen, Abt v. St. Gallen 1412–1418 341
– (Hafner) 13. Jb. 250
– v. Helmsdorf 14. Jb. 234
– Hoflich, seine Ehefr. Margaretha Huenlishoven 14. Jb. 331
– Lantz, Plebanatsbewerber St. St. 1430–1432 146, 285 f., 340, 411
– (Sohn d. † Bruders v. Stephan Lind) 14. Jb. 323
– Livi, *Lini*, Kanonikatsbewerber St. St. 1378–1394 325
– Luoger v. Randegg, Kanonikatsbewerber St. St. 1378–1394 325
– Marnier 14. Jb. 143
– v. Menlishoven, *Mehlishofen*, Pf. St. St. 1334–1363 99, 129, 223, 276 f., 317, 323

- v. Merdingen, Kan. St. St. 1296—1307 311
- gen. Müller, Kap. St. St. 1325 148, 407
- v. Munzingen 14. Jb. 325
- Murer, Propst v. St. Johann in K. 1391—1394 408
- gen. Murer, Kap. St. St. 1356—1382 113, 148, 407
- Nihart, Dom-Kan. in K. 15. Jb. 284
- — Kan. St. St. 1468 99, 353
- gen. Offenbach v. Isny, Kan. St. St. 1346—1347 126, 223, 320
- v. Randegg, seine Ehefr. Klara v. Homburg, 14. Jb. 259
- v. Randegg, Propst St. St. 1417 259
- Rysen, Kanonikatsbewerber St. St. 1378—1394 325
- Risplin, Kanonikatsbewerber St. St. 1430 340
- gen. Ruprecht v. Isny, Kanonikatsanwärter St. St. 1330 318
- v. St. Gallen, Kan. St. St. 1310—1322 315
- Sohn d. Walter v. Schaffhausen 1325 146 f., 306
- Schattenhofer 1261 215
- Graf v. Schaunberg 14. Jb. 254
- v. Schienen, Kan. St. St. 1301—1303 99, 128, 313
- Nicolai Schulmeister, Kanonikatsbewerber St. St. 1397 329
- gen. Sinnigmann, Kap. St. St. 1395 146, 410
- Struß, Kap. St. St. 1491—1501 162, 418
- Sur, Kap. St. St. bis 1437 156, 412
- gen. Suterheinz, Kanonikatsbewerber St. St. 1357 321
- Tägerwiler, Kan. St. St. 1294 309
- Talakrer 14. Jb. 280
- Tannheim, Kanonikatsanwärter St. St. 1451 336, 347 ff.
- gen. Tettikover, Kanonikatsanwärter St. St. 1330 319
- der Tricke, Pf. St. St. 1382 280
- d. X. v. Ulm 15. Jb. 366
- v. Wigoltingen bzw. *Heinricus cellerarius dictus de Wigoltingen*, Kan. St. St. 1241—1264 300 f., 306
- gen. Zwick, *Zwiche*, Kap. St. St. 1261 406
- Zwick, Kanonikatsanwärter St. St. 1455 353
- v. Helfenstein s. Johann
- Helfer s. Kooperator u. Pfarrkurat
- v. Helmsdorf s. Heinrich u. Johann Jacob
- Henle, Jodokus, seine Ehefr. Christina Eisele 1693 399
- Joseph Anton, Kan. St. St. 1741—1766 399, 403
- Herb, Franz Josef, Kap. St. St. 1808 153, 450
- Herbolzheim (nw Freiburg i. Br.) 361
- Herbst v. Herbstburg, Anna Maria, Ehefr. d. Wilhelm Dietrich 1589 268
- v. Herbstheim, Sebastian, Propst St. St. 1560—1575 98, 265
- Herdwangen (n Überlingen) 337, 352, 412
- Hergershowe* (wo?) 226
- Herisau (sw St. Gallen) 409
- Hermann I. v. Arbon, Bf. v. K. 1138—1165 50 f., 71, 100, 102, 108, 225, 230
- Hermann III. v. Breitenlandenber, Bf. v. K. 1466—1474 356
- Hermann, Kan. St. St. 1239 300
- Hermann, Kan. St. St. 1250—1256 302
- Hermann, Neffe Hermanns v. Schaffhausen 1263 303
- Hermann, Kap. St. St. (?) 1363 408
- Hermann v. Buchhorn, Kan. St. St. 1294—1323 128, 309
- Vater d. Kanonikers Hermann v. Buchhorn 13. Jb. 310
- Knüpfel, *Klüpfel*, Pf. St. St. 1386—1388 280, 326
- Schachmann, Kap. St. St. 1414 150 f., 411
- v. Schaffhausen, Kan. St. St. 1254—1263 303, 305
- v. Stockach, Kan. St. St. 1308—1310 54, 129, 222 f., 314
- Hermann, Johann Jakob, Kap. St. St. 1612—1635 155 f., 432
- Herrmann, Franz Ludwig 18. Jb. 18
- Herrenberg (nw Tübingen) 352
- Herten s. Johannes
- Herttegen, Georg, Kap. St. St. bis 1576 153, 428
- Herz Jesu 213 ff.
- v. Hewen s. Heinrich IV., Bf. v. K.
- Hildesheim, Dom bzw. Domkapitel 282, 411
- Hillenbrand, E(ugen) 43
- Hiller, Christoph, Kap. St. St. 1659—1674 146, 438
- Hiltebold (Hafner) 13. Jb. 250
- Hilterfingen (sö Bern) 312
- Historiographie, (spät)mittelalterliche 11, 13

- Hymnus 92, 195
 Hindelwangen (n Radolfzell) 446
 Hirrlingen (sw Tübingen) 385
 Hirzbach (Elsaß, w Basel) 405 f.
 Hochamt 90, 92, 119, 131 f., 154, 180, 199, 202
 Hochberg (n Ravensburg) 253
 Hochemmingen (nö Donaueschingen) 296
 Hochsal (w Waldshut) 89, 372
 Höchst (sw Bregenz) 411
 Hölderlin s. Ulrich
 Hölzlin, Kaspar, Pf. St. St. 1516 290, 365
 vom Hoff, Fam. 219
 — Jörg 1502 206, 219
 Hoffam, Franz, Kanonikatsbewerber St. St. 1694 391 f.
 — Karl Joseph, seine Ehefr. Maria Anna Ruckstuhl 1720 401
 Hoffmann v. Leuchtenstern, Georg Anton, Kan. St. St. 1755—1800 401
 Hoflich s. Konrad u. Heinrich
 Hohenegg (bei Illighausen TG, sö Kreuzlingen) 238
 Hohenems (n Feldkirch) 265
 v. Hohenklingen s. Ulrich
 v. Hohenems s. Mark Sittich
 v. Hohenfels s. Berthold
 v. Hohenlandenberg s. Hugo
 Hohensinn, Caspar 17. Jb. 17
 Holbeinsbach s. Holdersbach
 Holdersbach (bei Rottweil) 226, 244
 Holste, Lukas, Propst St. St. 1660—1661 224, 270 f.
 — Peter, seine Ehefr. Maria Schillings 17. Jb. 270
 Holzer, Johannes, Kap. St. St. 1693—1694 166, 442
 Holzgerlingen (sw Stuttgart) 338
 Homburg (nö Frauenfeld) 252
 v. Homburg s. Klara
 Hon s. Johann
 Honorius II., Papst 1124—1130 40, 49
 Honstetten (n Singen a. H.) 316
 v. Honstetten s. Johannes
 Horb (sw Tübingen), Stift 391, 394
 Horen, kanonische 62, 91 ff., 110, 115, 129 f., 194 ff.
 Horgen (sw Rottweil) 450
 Horn (bei Gaienhofen, sw Radolfzell) 238, 260, 320, 351, 407
 Hosenruck (bei Wuppenau TG, nö Wil) 226, 239
 Hoßkirch (nw Ravensburg) 352
 Huber, Alexius, Kan. St. St. 1550—1561 369
 Huenlishoven s. Margaretha
 Hugelshofen (sw Kreuzlingen) 147
 Hugentobler, Johannes, Kap. St. St. 1648—1649 438
 Hugo v. Hohenlandenberg, Bf. v. K. 1496—1529, 1531—1532 109, 291
 Hugo (Hafner ?), Propst St. St. 1200—1218 51, 125, 230, 243, 249
 Hugo Dorre, Propst St. St. 1431 (?) 260
 Hugo v. Allmannsdorf, Kan. St. St. 1294—1311 310
 — der Hafner 1193 245
 — In der Bünd, Kan. St. St. 1335—1361 319
 — Bruder d. Kanonikers Stephan Lind 1382 323
 — v. Sankt Paul, Kan. St. St. 1193—1225 299
 Hugolinus v. Munzingen zw. 1378 u. 1394 Kanonikatsbewerber St. St. 325
 (Huldrych) Zwingli 1484—1531 60
 Humanismus (Frühhumanismus) 223, 261, 349
 Humbrecht s. Johannes
 Hummel, Hans 17. Jb. 17
 Humpert, Th(eodor) 14
 Humpis v. Waltrams, Friedrich, seine Ehefr. Elisabeth H. v. Waltrams zu Siggen 16. Jb. 268
 — Sigismund Friedrich, Propst St. St. 1619—1629 268 f.
 Humpiss, *Huntpiß* s. Johann u. Marcus
 Hundwil (s St. Gallen) 409
 Huoter s. Nikolaus
 Hus s. Johannes
 v. Husen s. Hans u. Ulrich
 Huser s. Berthold u. Jacob
- I, Y**
- im Steinhaus, Pelagius 1528 169
 Immenstaad (w Friedrichshafen) 206
 Inkorporation 139
 in der Bünd s. Bilgeri, Konrad, Hugo, Johannes, Ulrich
 Ingoldingen (s Biberach a. d. R.) 350 f.
 Ingolstadt, Universität 222 f., 267, 271, 293 ff., 354, 375 f., 378, 383—386, 388, 392, 422, 427 f., 432, 437
 Innocentius s. apparatus
 Innozenz III., Papst 1198—1216 126

- Innozenz IV., Papst 1243—1254 79, 251, 304
 Innozenz VI., Papst 1352—1362 323
 Innozenz VII., Papst 1404—1406 330, 332
 Innozenz VIII., Papst 1484—1492 359
 Innozenz XI., Papst 1676—1689 41, 140, 212
 Innozenz XII., Papst 1691—1700 140
 Innozenz XIII., Papst 1721—1724 165, 212, 397
 Innsbruck, Universität 222, 273, 296 f., 390, 396, 442, 449 f.
 Interdikt 54 f.
 Interim 188
 Introduction 80
 Investitur, Recht der 136
 Inzigkofen (sw Sigmaringen) Kloster 339
Irnich (? Diözese Salzburg) 325
 Isenhart s. Ulrich
 Isny (nö Lindau) 333
 — Pfarrkirche St. Nikolaus 289, 330
 v. Isny s. Konrad gen. Ammann, Heinrich gen. Ammann, Heinrich gen. Ruprecht, Heinrich gen. Offenbach
 Italien 43, 199, 293, 314, 379, 394
 Ittingen (nw Frauenfeld), Kloster 329, 331
 ius investiendi 164
 ius nominandi 140, 164
 ius praesentandi 140, 164
- J**
- Jagd 62, 91
 Jahrtag 208, 210, 214
 Jahrzeit, Jahrzeitstiftung 149, 187, 194, 205 f., 206, 216, 219, 322, 377
 Jahrzeitbuch 304
 Jakob Bart, Kan. St. St. 1408—1431 333
 — v. Brunenfeld, Kanonikatsanwärter St. St. 1321—1325 316
 — Kosti v. Uznach, Pf. St. St. 1351—1363 127, 278 f., 321, 408
 — Huser 1483 354
 — v. Landau 1497 189
 — gen. Niessli, Pfründanwärter St. St. 1345 320
 — Tichtler, Kanonikatsanwärter St. St. 1384 326
 — Tyfer, 15. Jb. 342
 — Tyfer, Dom-Kan. in K. 15. Jb. 343
 Jenaz (nö Chur) 362
 Jerusalem 258
 Jesingen s. Unterjesingen
 Jesuiten 89, 212, 293, 380, 382, 385, 405
 Jöheler s. Rudolf
 Jörg s. Georg
 Johannes, Ap. u. Ev. 41, 165, 170, 181
 Johannes der Täufer 41, 90, 94, 101, 148, 182
 Johannes Nepomuk, hl. 18, 29, 141, 398
 Johannes XXIII., Papst 1410—1415 56, 282
 Johannes, Kardinal v. San Lorenzo in Lucina 1441—1451 347
 Johannes, Kardinal v. Praeneste 1444—1449 352
 Johannes, Patriarch v. Antiochia 1416 56
 Johannes, Erzbis. v. Trani 1450—1478 352
 Johann III. Windlock, Bf. v. K. 1352—1356 55, 408
 Johann Franz Schenk v. Stauffenberg, Bf. v. K. 1704—1740 65
 Johannes Naso, Bf. v. Chur 1418—1440 332 f.
 Johannes, Diakon 7. Jb. 39, 42
 Johannes, Notar d. Pfarrers Simon Lind 1293 275
 Johann, Pf. St. St. zwischen 1378 u. 1394 280
 Johannes Aicheler, Kap. St. St. 1398—1406 149, 410
 — Alanhain, Kan. St. St. 1447 346 f.
 — Altenschwiler, Kap. St. St. 1437 412
 — Andree, Kanonikatsanwärter St. St. 1455 353
 — v. Basel, Kan. St. St. 1291 308 f.
 — Beck, Pfründanwärter St. St. 1454 352
 — Beringer, Kap. St. St. 1479—1511 149 f., 206, 416, 419
 — Bischof, Kan. St. St. 1387—1449 326
 — Bischof 1438 326
 — Blathandschuh, Kanonikatsbewerber St. St. 1378—1394 324
 — Blumenfeld, Kan. St. St. 1444—1482 128, 346
 — Bömer, Kan. St. St. 1442 344
 — Bolar 1413 122
 — gen. Boutenner, Bontenner, Kan. St. St. 1363 323
 — gen. zum Burgtor, Kan. St. St. 1331 129, 319
 — gen. Butturer 1357 323
 — Kaltprunner, Kanonikatsanwärter St. St. 1400 330

- Kamberger, seine Ehefr. Katharina 15. Jh. 361
- Kircher, Kanonikatsbewerber St. St. 1428 338
- Kleinhans, Kap. St. St. 1469—1498 u. 1497 150, 160, 415
- Cramer, Kanonikatsbewerber St. St. 1430 340
- Kündigmann, Kap. St. St. 1393 u. 1437 146, 156, 409
- Kutenbohm, Kan. St. St. 1404 330
- Decker, Kap. St. St. 1413—1415 146, 411
- Eck 1486—1543 422
- Egner, Propst St. St. 1397—(1398) 257
- v. Ehingen, Kan. St. St. 1475 355
- Ehinger, seine Ehefr. Margareta Neithart 15. Jh. 365
- Ehinger, Kap. St. St. 1497—1507 420
- Engelin, Kap. St. St. 1497—1499 168 f., 419
- Frowis, Kan. St. St. bis 1492 358
- Gerung, Kan. u. Kap. St. St. 1430—1450 146, 340, 411
- Glaser, Kap. St. St. 1437 412
- Gundelfinger, Kan. St. St. 1453 351
- Gundelfinger, Kap. St. St. 1482—1500 165, 417
- Hagemulen, Kap. St. St. 1450 156, 413
- Hagenwiler, Kan. St. St. 1470—1479 127, 354
- Graf v. Helfenstein, Dom-Kan. in Straßburg 1434 285
- gen. Herten, Kanonikatsbewerber St. St. 1378—1394 342
- Hölderlin, Kap. St. St. 1468 165, 415
- Hon 14. Jh. 322
- v. Honstetten, Kanonikatsanwärter St. St. 1321 316
- Humbrecht, Kap. St. St. 1376—1395 149, 409
- Humpiss, Kan. St. St. 1325 u. 1361—1386 99, 143, 186, 317
- v. Husen 1389 † 219
- in der Bünd, Pf. St. St. 1364—1370 278 f., 318
- Hus 1369—1415 411
- v. Landenberg, Propst St. St. 1359—1388 98, 256, 257
- Ledergerw, Kanonikatsbewerber St. St. 1448—1449 347
- Lichtrik, Kanonikatsanwärter St. St. 1428 338
- Lind 1310 275
- gen. Lupfen, Kap. u. Kan. St. St. 1326 318, 407
- Mayenberg, Maigenberg, Kanonikats- u. Plebanatsanwärter St. St. 1402/03—1412 281 f., 330
- Messerschmid, Kan. St. St. 1419—1446 335, 351
- Mor, Kap. St. St. 1413 158, 410
- gen. Münch, Pfründbewerber St. St. 1385 326
- Naso, Kan. St. St. 1430 340
- Nithart 15. Jh. 353
- Organista, Kanonikatsbewerber St. St. 1378—1394 324
- gen. Pfefferhard, Kan. St. St. 1294—1308 309
- Pfister, Kap. St. St. 1473—1497 156, 415
- Pirs, Kap. St. St. 1459 153, 413
- Rad, Kap. St. St. 1479 170, 416
- Ränzli, Kap. St. St. 1416 411
- Rat 1461 416
- Rickenbach, Kap. St. St. 1479—1484 170, 416
- gen. Ruhe, Kan. St. St. 1351 321
- Rumel, Pf. St. St. 1371—1372 279, 323
- Ruß, Kan. St. St. 1424—1428 337 f.
- v. St. Gallen 13. Jh. 315
- Sattler, de Croaria gen. Sattler, Pf. St. St. 1479 288, 356
- Schreiber, Schriber, Kap. St. St. 1437—1456 146, 412
- Schürpfer I., Propst St. St. 1407 258 f.
- Schürpfer II., Propst u. Pf. St. St. 1407 u. 1410 258 f., 333
- Schultheiß, Sculteti, Kanonikatsbewerber St. St. 1406 332
- Spatz, Kap. St. St. 1497—1502 172, 419, 421
- Spick, Kap. u. Plebanatsbewerber St. St. 1487—1491 146, 289, 417
- gen. Spul 14. Jh. 319
- Stetter 14. Jh. 49
- gen. Stroeli, 14. Jh. 318 f.
- Strübel gen. Sachs, Kanonikatsanwärter St. St. 1392 328
- Summer, Kap. St. St. bis 1487 146, 417
- Suter 15. Jh. 416

- Tannheim, Kan. St. St. 1444—1448 345 ff.
- Tenger, Kan. St. St. 1395—1427 126, 328, 338
- Teufel, Kap. St. St. 1451 413
- Trittenfuth, Kanonikatsanwärter St. St. 1404 330
- Tunderen, Kap. St. St. 1414 160, 411
- Überlinger, Kanonikatsbewerber St. St. 1378 u. 1394 324
- v. Ulm, Kan. St. St. 1490—1514 128, 357
- Ulrich, Kanonikatsanwärter 1450 348
- Ulmer, Kanonikatsanwärter St. St. 1418 335
- Ungemüt 1495 149, 152, 159
- Waibel, Kan. St. St. 1483—1487 289, 356 f.
- Winterstetter, Dom-Kap. in K. 1504 351
- Zeller, Kanonikatsbewerber St. St. 1453—1454 351 f.
- Zeller, Offizial in K. 1463 350
- Zöbilin, Kap. St. St. 1489—1490 156, 172, 417
- Jacob v. Helmsdorf, Kan. St. St. 1482 356 f.
- Paul Radrer, Kap. St. St. 1497—1502 157, 419
- Johann Franz Schenk v. Stauffenberg, Bf. v. K. 1704—1740 174, 178
- Joseph, hl. 28
- Joseph I., Kaiser 1690—1711 82, 395
- Joseph II., Kaiser 1764—1790 402
- Juliana, hl. 27
- Julianus de Caesarinis, Kardinallegat 1426—1444 285 f.
- Julius II., Papst 1503—1513 263
- Julius III., Papst 1550—1555 369
- Justina, hl. 163
- Justina Suter 1497 416
- L**
- Labhart, Johann Evangelist, Pf. St. St. 1755—1780 141, 159, 298, 401, 404
- Joseph Anton, Kan. St. St. 1783—1830 69, 404
- Maria Elisabeth, Ehefr. d. Johann Michael Müller 1726 298
- Lässer, Hans Caspar 1703—1705 141
- Landau (Pfalz) 260
- Landau (nö Landshut/Bayern) 255
- v. Landau s. Jacob
- v. Landenberg s. Gabriel u. Johann Landesherr 190 f.
- Landeshoheit 66, 68, 232
- Landrecht s. Thurgauer Landrecht
- Landschlacht (bei Scherzingen TG, sö Kreuzlingen) 240
- Landshut (Bayern) 383
- Landsverderben 202
- Landvogt 232
- Lang, Kaspar, Kan. St. St. 1660—1663 387
- Erasmus 16. Jb. 248
- Hieronymus, Kaplaneibewerber St. St. 1576 428
- Nicolaus, Kap. St. St. bis 1649 438
- sub Langaro s. Chur, Archidiakon
- v. Langen, Franz Anton, Kan. St. St. ca. 1785 404
- Johann Baptist, seine Ehefrau Maria Anna Rheinländer 18. Jb. 404
- Langenargen (sö Friedrichshafen) 422
- Langenau (nö Ulm) 318
- Lantz s. Heinrich
- Last s. Nikolaus
- Laucher, Johann Baptist Friedrich, Kap. St. St. 1770—1810 38, 153, 449
- Laudes 204, 209
- v. Laufen s. C.
- Lauingen (nö Ulm) 435
- Lecher, Johann Baptist, seine Ehefr. Catharina Raßler 17. Jb. 389
- Johann Baptist, Kan. St. St. 1676—1725 27, 165, 220, 389, 396
- Ledergerw s. Johannes
- Leichenbegängnis 208
- Leichtentuch 110
- Leiden (Holland), Universität 270
- Leiner, Johann, seine Ehefr. Susanna Welz 1644 388, 393
- Johann, Kan. St. St. 1673—1698 388
- Johann Ignatz, Kan. St. St. 1698—1703 141, 389, 393
- Johann Jakob, seine Ehefr. Maria Catharina Gerni 1707, 1739 141, 399
- Johann Jakob, Kan. St. St. 1672—1701 213, 388, 394
- Johann Michael, Kan. St. St. 1733—1784 80, 399
- Leinwandmaße 188
- Leiselheim (nw Freiburg i. Br.) 303
- Lellwangen (Deggenhausertal, n Markdorf) 240
- Lemann s. Diethelm
- Lengst, Johannes, Kap. St. St. 1663 439

- Lengwil (bei Illighausen TG, sö Kreuzlingen) 108, 122, 225—228, 230, 240
 — Hofmannsgut 240
 — Kelhof 227 f., 240
 — Rauchen- oder Ruchsenhof 240
 — Stauderhof 240
 Leo X., Papst 1513—1521 365
 Leonhard Tyfer, Kan. St. St. 1437—1476 127, 342
 Leopold I., Kaiser 1658—1705, seine Ehefr. Eleonora v. Pfalz-Neuburg 190, 396
 Leopold II., Kaiser 1790—1792 405
 Leopold IV., Herzog v. Österreich 1371—1411 259
 Leopold V., Erzherzog v. Österreich 1586—1632 268
 Lercari, Kardinal 1728 104
 Leub, *Laib*, Jakob, Kap. St. St. 1612—1624 151, 160, 169, 432
 Leustetten (bei Frickingen, n Meersburg) 36, 226 f., 229, 241
 — des Koelblins Lehen 241
 — des Stolzen Lehen 241
 — unterer Hof 241
 v. Leutkirch s. Konrad
 Leutkirche 107
 Leutpriester 14, 20, 52, 55, 72, 85, 88, 96, 99, 108—111, 119f., 129, 132, 134 ff., 152, 186, 205, 216, 229 f., s. auch Pfarrer
 Leveking s. Arnold
 Liber decimationis von ca. 1275 124, 307, 310
 Liber Statutorum 74
 Licht, Ewiges 14, 24, 119 f., 157, 163, 216
 Lichtensteig (s Wil SG) 442
 Lichtrik s. Johannes
 Lieb s. Konrad
 Liebburg, Burg (sö Kreuzlingen) 134, 227
 Lind s. Heinrich, Johann, Rudolf, Simon, Stephan, Walter
 Lindau (Bodensee) 206, 331, 424
 — Armenspital 331
 — St. Marien 331
 — St. Peterskaplanci 331
 Lippertsreute (nö Überlingen) 226 f., 229, 242
 Linzgau 226, 229, 392
 Litaneien 196, 199, 204
 v. Litzelstetten s. Bertold
 Livi, *Lini* s. Heinrich
 Locher, Georg, Kap. St. St. 1579—1584 429
 — Johann Ludwig, Kan. St. St. 1582—1594 374
 — Johann Ulrich 16. Jh. 374
 — Johann Ulrich, Kan. St. St. 1598—1636 64, 85, 377, 384
 — s. Matthäus
 Lochmayer, Bartholomäus, Kap. St. St. 1501—1550 164 f., 419 f.
 Löffingen (sw Donaueschingen) 357
 Löw, Melchior, Kap. St. St. 1567—1583 428
 v. Löwenberg s. Ulrich
 v. Lomberg s. Ulrich
 v. Lopheim s. Elsa
 Loretto (s Ancona) 269
 Loß s. Alexander
 Lucas (N.), Kap. St. St. 1507 421
 Lucas (N.), Kap. St. St. ca. 1550 162, 427
 Lukas Conrater, Kan. u. Propst St. St. 1495—1527 98, 262 ff., 361, 423
 Ludwig der Deutsche, König 826—876 39, 44
 Ludwig der Bayer, Kaiser 1314—1347 54, 81, 317, 320
 Ludwig v. Freiberg, (Gegen-) Bf. v. K. 1474—1479 57 f.
 Ludwig Köl gen. Busch, Kap. St. St. 1477—1479 146, 416
 — Nithart, Pf. St. St. 1425—1437 71, 99, 127, 283—286, 296, 337
 — Poling, Kan. St. St. 1442—1452 223, 344
 — Rad, Kan. St. St. 1451 223, 348
 Lüneburg 99, 281 f., 423
 Luoger v. Randegg s. Heinrich
 v. Lupfen, Johann Graf, Propst St. St. 1528—1550 61, 98, 264
 — s. Sigmund
 Lupfen s. Johann
 Lustenau (s Bregrenz) 442
 Luther s. Martin
 Lutold v. Schaunberg, Propst St. St. 1325—vor 9. 6. 1328 54, 254
 Luzern, Stift 94
 — Nuntiatur 213, 392
- M**
 de Macello s. Ulrich
 Machleid, Johann Baptist, Kap. St. St. 1700—1737 155, 160, 442

- Machtenfingen* (Pfarrkirche, in der Diözese Konstanz, wo?) 336
- Mag s. Ulrich
- Magdalena, hl. 151
- Magdeburg, Kirchenprovinz 348
- Mayenberg s. Johann
- Mayer s. Burkhard
- Mayer, Ferdinand Josef, Kap. St. St. 1741—1755 155, 446
- Maier, Johann, Kap. St. St. 1502 172, 421
- Maygerin, Margarete, Ehefr. d. Johannes Spreter 1527 291
- Mainau, Deutschordenskommende 407
- Mainz 279, 361
- St. Stephan 348
- St. Maria in Campis 323
- Diözese 348
- Kirchenprovinz 348
- Ebf. v. 179, 306, 308, 312
- Ebfe. v., s. Peter v. Aspelt
- Maler s. Kathrin u. Ulrich
- Mangold, Pf. St. St. 1269—1275 275, 305
- Mangolt, Gregor 16. Jb. 46, 249
- Mangolt, Konrad, seine Ehefr. Anna Maria Dietrich 17. Jb. 382
- Jakob, Kan. St. St. 1629—ca. 1660 378, 382
- Wolfgang 1524 59
- s. Konrad
- Manipel 26
- Mannenbach (bei Salenstein TG, w Kreuzlingen) 242
- Hl. Kreuz-Kapelle 342
- Mantel, langer 94, 96
- Mantz, Georg, Kap. St. St. 1591—1602 430
- Marchtal s. Obermarchtal
- Mark Sittich v. Hohenems, Bf. v. K. 1561—1589 265, 293
- Markdorf (nö Meersburg) 357, 391 f., 413, 443
- v. Markdorf s. Konrad
- Marcus, Evangelist 182
- Marcus Huntpiß, Kan. St. St. 1390—1408 99, 327
- Margaretha, hl. 29, 155, 168
- Margaretha Huenlishoven, Ehefr. d. Heinrich Hoflich 14. Jb. 331
- Neihart, Ehefr. d. Hans Ehinger 15. Jb. 365
- Maria 41, 145, 148, 151, 157, 162, 165, 168, 170, 208, 254
- Mariä Himmelfahrt, Fest (Aug. 15) 110 f.
- Mariä Krönung (bildl. Darstellung) 16, 18
- Marienbildchen 25
- Maria Habchin, Ehefr. d. Gebhard Ehinger 14. Jb. 157
- Maria Magdalena, hl. 148, 151 f., 165
- Marner s. Heinrich
- Marquard v. Randegg, Bf. v. K. 1398—1406 409
- Marquard Rudolf v. Rodt, Bf. v. K., 1689—1704 178
- Marquard, Domkan. in K. 13. Jb. 250
- Martin, hl. 29
- Martin V., Papst 1417—1431 337 f.
- Martin, Kan. St. St. 1193 299
- Martin Kreuzer, Kap. St. St. 1459 153, 413
- Luther 1483—1546 58, 422 f.
- Widenkeller, Kap. St. St. bis 1491 161 f., 361, 418
- Wurm, Kap. St. St. 1479—1497 153, 416
- Martin s. Konrad
- Masius, Andreas, Kan. St. St. bis 1550 369
- Matt, Johann Nepomuk, Kan. St. St. ca. 1776—1784 221, 403
- Matthäus Locher, Kap. St. St. 1497—1550 167, 419, 424
- Matthias, Apostel 170
- Mattsee (n Salzburg) 255
- Mattwil (bei Birwinken TG, ö Weinfelden) 242
- Matutin 92 f., 195 f., 200
- v. Matzingen s. Elisabeth
- Maucher, Johann Martin, Kan. St. St. 1663—1672 387
- Maur (sö Zürich) 252
- Maurer, H(elmuth) 45
- Mauritius, hl. 28
- Maximilian I., Kaiser 1486—1519 81, 223, 289 f., 357, 359, 364 f., 422
- Mechtild (Passer ?) 12. Jb. 299
- Meersburg 36, 67, 163, 206, 242, 266, 363, 379, 392, 414, 418, 432 f., 449
- Hofstatt „zum Kreuz“ 242
- Priesterseminar 404, 449, 451
- Unterstadtkapelle 357
- Memberger, Kaspar, d. Ä. 1616 17, 19
- v. Menlishofen, Johann 16. Jb. 374
- Johann, Kan. St. St. 1576—1579 372, 374
- Johann Friedrich, Kan. St. St. 1579—1616 96, 374, 380

- v. Menlishofen, *Mehlishofen* s. Heinrich
 Meißen 371
 Memmingen 98, 262
 Mendlishausen (bei Salem, n Meersburg)
 226, 242
 Mengen (sö Sigmaringen) 258 f., 333, 336,
 391, 393, 446
 Merath, N., Ehefr. d. Heinrich Ehinger
 1527 366
 Merdingen (w Freiburg i. Br.) 311
 v. Merdingen s. Heinrich
 Merhart v. Bernegg, Johann Ulrich 1780
 402
 — Joseph Anton 1739, seine Ehefr. Maria
 Barbara Meris v. Hausen 401
 — Ulrich Ignaz Leopold, Kan. St. St.
 1757—1807 215, 401 f.
 Meris v. Hausen, Franz Ignaz Maria,
 seine Ehefr. Maria Elisabeth Scherer
 18. Jb. 400
 v. Meris, Joseph Franz Xaver Anton,
 Kan. St. St. ca. 1752—1757 400, 402
 — Maria Barbara, Ehefr. d. Joseph An-
 ton Merhart v. Bernegg 1739 401
 Mesner 73, 86, 118 ff., 133, 138, 184, 188
 Meßbuch 37 f., 120, s. auch Missale
 Messe, hl. 13, 64, 132, 144, 152 f., 167 f.,
 170 f., 190, 195 f., 199, 201, 205 f.,
 208 f., 216 f.
 Meßkirch (sw Sigmaringen) 251, 416, 438,
 444 f.
 Meßdiener 119
 Messerschmid s. Johannes
 Meßgewand 30, 60, 132
 Meßleuchter 26
 Meßopfer 207
 Messingleuchter 26, 118
 Meßmer, Michael, Kap. St. St. *um* 1517
u. 1533 157, 422
Mettin-Kerze 191
 Metzler, Bartholomäus, Kap. St. St.
 1519—1526 58, 158, 423, 426, seine
 Ehefr. Margaretha Brunott 423
 — Bartholomäus, Propst St. St. 1576—
 1601 90, 266
 — s. Christoph, Bf. v. K.
 Meysen, Hans Jacob, seine Ehefr. Anna
 Engelin 1542 168
 Michael, Erzengel 28, 144 f., 151 f.
 Michael v. Reischach, Kan. St. St. 1429—
 1486 338 f., 344
 Michel, Christoph Anton, Kap. St. St.
 1723—1763 30, 166, 445
 Miller, Martin, Kan. St. St. 1622—1660
 381, 387
 Minden, Diözese 411
 Mindelsee 180
 Ministranten 117, 120, 232
 Minoriten 276
 Miserere 198
 Missale 37, 64, 130, 194 f., 200 s. auch
 Meßbuch
 Missel, Georg, Propst St. St. 1661—1668
 271
 Mitra 178
 Mittelweiherburg (wo ?) 381
 Modler, Mädlar, Johann, Kap. St. St.
 1523 425
 Möggingen (nö Radolfzell) 352
 Mössberger, Johannes, Kap. St. St.
 1552—1554 167, 427
 Mohr, Maria Christina, geb. Gasser 1727
 28
 Molitor, Johann Joachim, Kan. St. St.
 1636—1668 23, 383
 — Siegmund 17. Jb. 384
 Molventer, Georg 16. Jb. 376
 — Georg, Kanonikatsanwärter St. St.
 1588—1606 376
 Monstranz 25 f., 28
 v. Montfort s. Rudolf III., Bf. v. K.
 Moos, Bartolomäus, Kap. St. St. 1669
 439
 Mor s. Johannes
 Morhart, Ulrich 16. Jb. 292
 Morinck, Hans 16. Jb. 16
 Mosel 47
 Moser, Andreas, Kanonikatsbewerber St.
 St. 1627 382
 — Hieronymus, Kan. St. St. 1516—1552
 365, 428
 — Philipp, Kanonikatsanwärter St. St.
 1585—1588 375
 Mosnang, *Masnang* (s Wil SG) 322
 Motetten 195, 197
 Morz s. Nikolaus
 Mühlhausen im Elsaß 125
 Mühlhausen (Hegau, n Singen a. H.) 256
 Mühlhausen (ö Villingen-Schwenningen)
 450
 Mühlhofen (sö Überlingen) 299
 Mühlingen (sw Tübingen) 450
 Mülheim (welches ?) 279
 v. Mülheim s. Walter
 Müllich s. Konrad
 Müller, Konstantin Augustin, Pf. St. St.
 1765—1794 29, 298, 402

- Johann Michael, seine Ehefr. Maria Elisabeth Labhart 1726 298
 — Ursula, Ehefr. d. Georg Raßler 16. Jh. 266
 — s. Heinrich
 Münch s. Johannes u. Ulrich
 München 294, 400
 Münsterlingen (bei Scherzingen TG, sö Kreuzlingen) 242
 — Kloster 59
 Mundelfingen, *Munelfingen* (s. Donau- eschingen) 280 f.
 v. Munzingen, Fam. 311
 — s. Heinrich u. Hugolinus
 Murer s. Heinrich u. Werner
 Muri (sw Zürich) 439
 Musik 65, 191, 197 ff.
 Musikalien 30, 198
 Musikanten 191, 214
 Musikhandschriften 198, 447
 Musikinstrumente 30, 198
- N**
- Nagold (nw Tübingen) 268
 Naslos s. Erhart
 Naso s. Johannes, Bf. v. Chur, Johannes u. Nikolaus
 Naw s. Langenau
 Nebenstift 52, 66, 176, 179
 Neckar 226 f.
 Nekrolog 217 f., 305, 309 f.
 Neidlingen (s. Göppingen) 342
 Neithart s. Margareta
 Nergeten (bei Pfyn TG, Frauenfeld) 236, 242
 Neubruchzehnt 226, 228
 Neuburg, Pfalzgrafschaft 381
 Neujahrs-Bruderschaft 445, 447 ff.
 Neunkirch (w Schaffhausen) 309
 Neu-Ramschwag (Burg nw St. Gallen) 345
 Neuwilen (bei Alterswilen TG, s. Kreuz- lingen) 225, 242
 Niessli s. Jakob
 Nikolaus, hl. 15, 18, 23, 25 f., 29 f., 41 f., 45, 47, 65, 139 f.
 Nikolaus, hl., Fest (Dez. 6) 21, 101
 Nikolaus IV., Papst 1288—1292 276
 Nikolaus I. v. Frauenfeld, Bf. v. K. 1334—1344 126, 320
 Nikolaus II. v. Riesenburg, Bf. v. K. 1384—1387 82, 326
 — Kädeli, Kap. St. St. 1391 409
- Gaisberg 1488 15
 — v. Gundelfingen, Kanonikatsanwärter St. St. 1433—1452 341
 — Huoter, Kanonikatsbewerber St. St. zw. 1378 u. 1394 324
 — Last, Propst St. St. 1399—1406 257
 — Linck, Kap. St. St. bis 1464 150, 413
 — Motz, Kap. St. St. 1439—1451 153, 412
 — Naso, Kan. St. St. 1407—1430 333, 337, 340
 — v. Sol, Kan. St. St. 1391 327
 — v. Wyle 15. Jh. 216
 — gen. Windlock, Kap. St. St. 1363 142, 408
 Ninguarda s. Felicianus
 Nippenburger s. Konrad
 Nithart s. Heinrich, Johannes u. Ludwig
 Nominationsrecht 136
 Nonnenhorn (w Lindau) 243
 Notar, Notare 78, 80, 89, 106, 121, 126 f., 129, 222, 296, 301, 400, 402, 405, 412
 Notenhandschriften 198
 Nuemburg (= Neuenburg u. ä., wel- ches?) 337
 Nufer, Michael, Kap. St. St. 1607—1608 153, 431
 Nuntius, päpstlicher 62, 72, 74, 127, 178, 293, 343, 392, s. auch Felicianus
 Ninguarda, Luzern
 Nußdorf (ö Überlingen) 243
- O**
- Obereggenen (sw Freiburg i. Br.) 308
 Obereisenbach (nö Friedrichshafen) 321
 Oberhofen (sw Kreuzlingen TG) 11, 134, 225, 229 f., 426, 449
 Obermayer, Joseph Andreas, Kan. St. St. ca. 1746/47—1765 400
 Obermarchtal (nw Biberach a. d. R.) Stift 126
 Obernburger, Karl, Kan. St. St. 1584— 1585 81, 375
 Oberndorf s. Konrad u. Ulrich
 Oberraitenau s. Oberreitnau
 Oberreitnau (n Lindau) 282
 Oberschwaben 250 f.
 Oberwilen (wo?) 170
 Oberwinterthur (ö Winterthur) 306, 334
 Öchßle, Johann Christoph, Kap. St. St. 1739—1741 155, 446

- Ökonom 117, 121 f., 207
 Odalscalc 12. Jh. 40
 Oderlin, Barbara Anna, Ehefr. d. Sebastian Beutter 17. Jh. 390
 Öfingen s. Effingen
 Öhningen (sw Radolfzell) 449
 Öl, hl. 64, 157, 163
 Ölbild 46
 Österle, Johann Evangelist, Kap. St. St. 1798—1811 166, 450
 Österreich 68, 397
 — Regierung 78
 Österreich, Erzhaus 60, 176, s. auch Albrecht, Andreas, Ferdinand, Friedrich III., Friedrich IV., Leopold IV., Leopold V., Sigmund
 v. Öttingen-Wallerstein, Graf 382
 Offenbach v. Isny s. Heinrich
 officium defunctorum 30 f., 200
 Öffnung, Öffnung 122, 227
 Oftershausen (bei Alterswilen TG, s. Kreuzlingen) 243
 Olten (sö Basel) 280
 Olter s. Christoph(orus)
 Onewanc (wo?) 303
 Onofrius, hl. 143 f.
 Opfergeld 110 f., 135 f.
 Opferstintzle 25
 Organist 63, 123, 161, 191, 195
 Organista s. Johaines
 Orgel 16, 18, 105, 123, 195, 198, 200, 217
 Orgelbauer 123
 Orléans, Universität 222, 266
 Ornat 26, 29, 38, 60, 105, 118, 120
 Orsenhausen (nö Biberach a. d. R.) 399
 Oswald, Kap. St. St. 1313—1319 407
 Oswald, Johannes, Kan. St. St. 1576—1584 372, 375
 Ößwald, Joseph Stephan Anton, Kap. St. St. 1733—1741 160, 446
 — Markus, Kap. St. St. 1685 166, 440
 Osterkerze 56
 Ostermesse 199
 Ostern 111
 Ostrach (sö Sigmaringen) 414
 Otmar, Abt. v. St. Gallen 720—759 44
 Ott, Johann Jakob, Kap. St. St. 1685 440
 — Reinhard, Kap. St. St. 1680 166, 440
 Ottenberg (Bergzug n Weinfeldern TG) 51, 100, 106, 150 f., 225 ff., 230, 243, 246 f.
 Ottersweier (s Baden-Baden) 269
 Otto III. v. Hachberg, Bf. v. K. 1410—1434 16, 57, 101, 104, 177, 260, 284 f., 329, 331, 337
 Otto IV. v. Sonnenberg, Bf. v. K. 1474—1491 57
 Otto gen. Schwarze, Kan. St. St. 1317—1360 316
 Owingen (nw Überlingen) 339, 413
 Oxner, Franz, Kap. St. St. 1661—1662 155, 438
- P**
 Paderborn, Diözese 283 f.
 Padua, Universität 222, 266, 278, 318
 Palmsonntag 181
 v. Pappenheim, Wolfgang, Domkan. in K. 1525 433
 Papst 51, 54, 57, 71, 74, 79 f., 82, 88, 100, 123, 126 f., 158, 173, 213, 250, 256, 264, 270, 273, 277, 278 f., 282, 285, 297, 302, 305, 311, 313, 316—323, 329 f., 332, 335 f., 339 f., 347 ff., 352, 356, 358 f., 376, 391 f., 395 f., 398, 407, 409—414
 Päpste s. Alexander IV., Benedikt XIII., Benedikt XIV., Bonifaz VIII., Clemens VI., Clemens VII., Clemens IX., Clemens X., Clemens XI., Clemens XII., Clemens XIII., Eugen III., Eugen IV., Gregor XIII., Hadrian IV., Honorius II., Innozenz III., Innozenz IV., Innozenz VI., Innozenz VII., Innozenz VIII., Innozenz XI., Innozenz XII., Innozenz XIII., Johannes XXIII., Julius II., Julius III., Leo X., Martin V., Nikolaus IV., Paul V., Pius II., Pius IV., Pius V., Pius VI., Sixtus IV., Urban V., Urban VI.
 — päpstliche Kurie 80 f., 127, 159, 173 f., 183, 278 f., 281, 286, 288, 316, 331, 333 ff., 341 f., 346, 350, 352, 355, 358 ff., 392, 397 f., 410, 414
 Papstmonat 80 f., 83, 377, 399
 Paramente 26, 29, 38, 117 f., 141
 Paris, Universität 222, 271, 322, 334
 Passau 255, 389
 — Diözese 254 f.
 Passer s. Mechthild u. Ulrich
 Passions-Votivtafeln 362
 Patenen 25 f.
 Pater Noster 200

- Patronatsrecht 52, 70, 138, 142, 154, 158, 163 f., 166, 186, 229
- Paulus, Apostel 166, 182, 406
- Paul V., Papst 1605—1621 175, 211
- Pavia, Universität 222, 353, 359
- Pelagius, hl. 138, 163, 181
- Peregrinus v. Tanne, Propst St. St. 1251 98, 251
- Perpetua, hl. 27 f.
- Perugia, Universität 222, 268 f., 271, 381, 383 f., 390, 392
- Pest 202, 375
- Peter v. Aspelt, Ebf. v. Mainz 1306—1320 276
- Peter Bettminger, *Bätminger*, 14. Jh. 157, 216, 219
- v. Bregenz, Kan. St. St. *bis* 1449 347
- Denger, Kap. St. St. 1437 412
- Vogler, Kap. St. St. 1479—1489 148, 416
- Günther, Kap. St. St. 1468 415
- s. auch Petrus
- v. Petrikovits, Harald 11, 43
- Petrus, Apostel 157, 166, 406
- Petrus, Kardinal von San Giorgio in Velabro 1244—1259 252
- Petrus de Schauenberg, Kardinal v. San Vitale 1439—1469 348
- Petrus de Atriö, Kan. St. St. *bis* 1448 344, 347
- de Vinea, 13. Jh. 223, 314
- Glückhaft, Kan. St. St. 1404—1421 329 ff., 336 f.
- Simler (*Symeler*), Pf. St. St. 1424 282 f., 336
- s. auch Peter
- Peutingen, Christoph, Propst St. St. 1634—1639 u. 1645—1656 (?) 106, 127, 223, 269 f.
- Pfarrei St. St. 24, 36, 59, 67, 69 f., 80 f., 107—112, 136, 185, 215, 230, 398
- Pfarrdotation 70
- Pfarrereinkünfte 111
- Pfarrer v. St. St. 19 f., 55, 59, 70 f., 73, 75, 89 f., 94, 97, 105—108, 110 ff., 123, 130, 133 ff., 140, 143 ff., 148, 152, 154, 156, 159, 174, 179, 191, 199, 201, 208, 213 ff., 230, 274, 280
- s. auch Leutpriester u. Pleban
- Pfarrerbestellung 51
- Pfarrereid 109
- Pfarrgottesdienst 202
- Pfarrkirche St. St. s. Kirche
- Pfarrkurat, Helfer 86, 134, 159
- s. auch Kooperator u. Helfer
- Pfarrmesse 110, 201
- Pfarropfer 112
- Pfarrorganisation 70, 107
- Pfarrprüfende 171
- Pfarrsprengel 107, 183
- Pfefferhard s. Konrad, Johannes, Ulrich u. Ulrich III., Bf. v. K.
- Pfiffer s. Georg
- Pfister s. Hans
- v. Pflaumern (v. Pflummern), Fam. 100
- Ernst Friedrich, Kan. St. St. 1644—1672 381, 385
- Georg, Kan. St. St. 1620—1644 64, 380, 385
- Hieronymus, seine Ehefr. Blandina v. Bosch 16. Jh. 379
- Jakob Christoph, Kan. St. St. 1613—1620 89, 379, 381
- Johann Friedrich 1591 380
- Johann Heinrich, Kan. St. St. 1611—1613, seine Ehefr. Euphrosine Stebenhaber 379 f.
- Pfleger v. St. St. 14, 34 f., 37, 113, 121, 122, 128, 185, 187, 217, 231
- Pflegschaft 185
- Pflegschütte 232
- Pforzheim, Stift St. Michael 289, 418
- Pfullendorf (s. Sigmaringen) 437
- Pfyn (nö Frauenfeld) 39, 256
- v. Pfyn s. Albert
- Philipp Kamberger, Kan. St. St. 1496 361
- de Pileo s. Thomas
- Pyramide 29 f.
- Pirs s. Johannes
- Pius II., Papst 1458—1464 142, 262, 343, 350
- Pius IV., Papst 1559—1565 86, 265
- Pius V., Papst 1566—1572 62
- Pius VI., Papst 1775—1799 214
- Pyxis 26
- Placebo 194, 208 f., 215, 219
- Pleban v. St. St. 19, 51 f., 54, 57, 67, 85, 93, 98 f., 108, 111 f., 116, 121, 125 f., 130, 136, 146, 182, 196, 226, 230 f., 259
- Plieninger s. Blöninger
- Pölla (Diözese Passau, wo?) 255
- Poling s. Ludwig
- Porfirius von Erkingen alias Sydenegger, Kanonikatsbewerber St. St. 1422—1454 336, 349
- Porto und Santa Rufina, Kardinal v. 285

- v. Porto s. Franciscus
 praefectus musicae 123, 197, 378
 Praeneste s. Johannes, Kardinal u. Raimund, Kardinal
 Praepositur s. Propstei
 Präsentationsrecht 96, 108, 136, 156, 162 f., 167 f., 170
 Präsentiar 115 f., 133
 Präsenz 36, 76, 86, 90 f., 95, 114 f., 145, 152, 154, 159, 161 f., 165, 218, 232
 Präsenz, Neue 63, 73, 114 ff., 138 f., 147, 164, 208
 Präsenzgebühren 77, 181
 Präsenzgelder 63, 91, 115
 Prag 333, 375
 v. Precht, Franz Andreas, Kan. St. St. 1637—1650 383 f.
 Predigt 45, 59 f., 64 f., 109, 115, 132, 194, 196, 200 ff., 216
predigstul 13
 Priesterkleidung 29
 primae preces s. Bitten, Erste
 Privatmessen 120, 200
 Prokurator 95, 112—115, 121, 126, 128, 133, 207, 222, 281 f., 288, 326, 328 f., 333, 416
 Prokurator der Bruderschaft 208 f.
 Prokurator des Depositums 116
 Prokurator der Fabrik 115—118, 377
 Prokurator an der Kurie 79, 302, 341
 Prokurator der Neuen Präsenz 114 ff., 133
 Proprium Sanctorum 30, 449
 Proprium de tempore 31
 Propst v. St. St. 17, 19, 33, 35, 49, 51 f., 57, 62 f., 66 ff., 71 ff., 75 f., 80, 89, 92 ff., 96 ff., 100—106, 112, 114, 116, 119 f., 122 ff., 129 f., 144—147, 151, 154, 156, 161 f., 174, 179, 182 f., 196 f., 222, 225—232, 249
 Propstei 33, 64, 98, 101, 104 ff., 186, 243
 Propstvermögen 230
 Prosper Camogli, Bf. v. Caitness 1478—1484 58
 Protokoll 75, 116
 Protokollbuch 206
 Protokoll-Lade 34
 Provision 54, 77, 79, 83, 98, 108, 159, 174
 Provisionsbullen, päpstliche 64, 80, 86
 Provisionsrecht, bishöfliches 83
 Prozession 49, 56, 63, 65, 129, 177 f., 180 f., 183, 191 f., 196, 201 f., 204, 209, 211, 214
 ProzeSSIONALE 181
 Prozessionskreuz 27
 Psalmen 93, 130, 133, 194, 196, 206, 208
 Psalmodieren 64, 132
 Pult 201, 209
 Punctator 90
 Punktur 90
 Purtscher, Johann Martin, Kanonikatsbewerber St. St. 1686 390
 — Michael, seine Ehefr. Barbara Bock 17. Jb. 390
- Q
 Quatember 205, 213
 Quatemberwoche 94
- R
 Rad s. Johannes u. Ludwig
 Radolfzell 59, 98, 164, 262 f., 290, 292, 329 f., 335, 347, 358, 362 f., 365—369, 390, 421, 423—426, 432, 449
 Radrer s. Johann Paul
 Ränzli s. Johann
 Raimund, Kardinalbischof v. Praeneste 1361—1373 279
 Raisting (sw München) 295
 Ramin, Maria Ursula, Ehefr. d. Johann Christoph Waggin 17. Jb. 388
 Ramming, Anton, Kanonikatsanwärter St. St. 1766—1772 402
 v. Ramschwag, Fam. 42, 46 f.
 Ramsen (SH, s. Singen a. H.) 397
 Ramung s. Konrad
 v. Randegg s. Burkhard, Heinrich u. Marquard
 Rapperswil (SG, sö Zürich) 440, 445, 449
 Raschach s. Konrad
 Raßler, Fam. 100
 — Bernhard, seine Ehefr. Elisabeth Breitenbach 16. Jb. 378, 433
 — Catharina, Ehefr. d. Johann Bapt. Lecher 17. Jb. 389
 — Christoph, Dr., seine Ehefr. Maria Sandholzer 17. Jb. 382 f.,
 — Georg, seine Ehefr. Ursula Müller 16. Jb. 266
 — Jakob 16. Jb. 377
 — Jakob d. Ä., Propst St. St. (1585) 1602—1617 102, 223, 266 f., 376, 378

- Jakob d. J., Kan. St. St. 1606—1644
64, 118, 378, 382, 385, 436
- Johann, Kan. St. St. 1634—1637
382 ff., seine Ehefr. Katharina Frey
383
- Johann Christoph, Kan. St. St.
1630—1633 382 f.
- Matthias, Kap. St. St. 1619—1635
433
- Peter Paul, Kan. St. St. 1605—1630
27, 34, 377
- Rat s. Johannes
- Rathof am Ottenberg (n Weinfeldern)
243
- Rauchfaß 282
- Ravensburg 99, 285, 317, 331, 383
- Pfarrkirche 286, 352, 360, 363 f., 410
- — St. Lorenz- u. Hl. Kreuz-Altar 357
- — Maria-Magdalenen-Altar 282
- — St. Stephans-Kaplanei 357, 360
- Reding v. Biberegg, Franz Xaver Eitel,
Kan. St. St. 1705—1750 82, 395
- s. auch v. Tschudi
- Reformation 16, 20, 24, 32, 37, 58, 103,
109, 117, 131, 136 ff., 140, 149, 156,
158, 163 f., 167 ff., 172, 175, 178,
182, 185, 189 f., 194, 203 f., 218,
222, 231, 290 f., 360, 362 f., 366 f.,
420 f., 423 f., 426 f.
- Reformen, Josephinische 203
- Regensburg, Alte Kapelle 348
- Reichstag 292
- Regenscheit, Jakob, Kap. St. St. 1525 425
- Regierung, vorderösterreichische 25, 66,
175 f., 179, 203, 221, 293, 298
- Reginold, Propst St. St. 1140—1153 (?)
249
- Register(-Buch) 32, 35, 130 f., 207, 213,
231
- Registratur 32 ff., 96
- Registrum subsidii caritativi 136, 167,
173
- Reichenau, Kloster 79, 126, 128, 206, 244,
316 f., 323, 329, 331, 343, 353, 411
- Klosterkirche
- — Zwölf-Apostel-Altar 288, 351, 357,
360, 363
- — St. Johann Ev.-Altar 289, 417
- — St. Pirminsaltar 367
- Kirche St. Adalbert 314
- — St. Blasius-Altar 288, 346, 356
- — St. Nikolaus-Altar 356, 418
- Kirche St. Johann 336
- Kirche St. Markus 288
- Eberhard v. Brandis, Abt 1343—1379
322
- Kaplan s. Simon Thome
- Reichsdeputationshauptschluß 66, 176,
179, 233
- Reichsstädte, oberdeutsche 60
- Reichssteuer 66, 179
- Reichsunmittelbarkeit 66, 82, 175
- Reichsvogt 59
- Reinhard Stahler, Kanonikatsanwärter
St. St. 1411 334
- Summer, Pf. St. St. 1468—1473 149,
286 f., 353
- Reinhard, badischer Kommissär 19. Jb. 67
- v. Reischach s. Michael u. Ursula
- Reithinger, Karl, Kap. St. St. 1809—
1815 153, 450
- Rekatholisierung 168, 231, 264 f., 366,
423
- Reliquiare 27, 29, 63, 65
- Reliquien 27 f., 42, 64 f., 117
- Rem, Johannes, Kan. St. St. 1576—1607
370, 373, 377
- Renhardswweiler (sw Biberach a. d. Riß)
333
- Requiem 217
- Requiem-Bücher 38
- Residenzpflicht 62, 90, 105
- Responsorien 119, 132, 195, 206
- Rettich, Johann Georg, Kap. St. St. (?)
1680 440
- Reutlingen 290, 421, s. auch Rüdlingen
- Rhegius s. Urbanus
- Rheinau (s Schaffhausen), Kloster 339
- Rheinfeldern (ö Basel), Stift 349
- Rheinländer, Maria Anna, Ehefr. d. Jo-
hann Bapt. v. Langen 1734 404
- Rheinwart (*Rennwart*), Johann Jakob,
Kap. St. St. 1737-1738 155, 446
- Ribi s. Ulrich V., Bf. v. Chur
- Richental (nw Luzern) 307
- v. Richental s. Ulrich
- Rickenbach (w Frauenfeld) 164, 256
- Rickenbach s. (Kurz-)Rickenbach
- Rickenbach s. Johann
- Riedel, Achilles, Pf. St. St. 1667—1672
38, 295, 388
- Riedlinger, Johann Josef, Kap. St. St.
1772—1779 160, 449
- Rieger, Ursula, Ehefr. d. David Blauw
1637 387
- v. Riesenburg s. Nikolaus II., Bf. v. K.
- v. Rinegg s. Werner
- Risplin s. Heinrich

- Rysen s. Heinrich
 Rysse, Franz, Kap. St. St. 1662 155, 439
 Rituale 38
 Roderer, Viacrius, Kan. St. St. 1560—
 1589 206, 370, 373
 Röchlin, Bartholomäus, Kap. St. St. 1612
 153, 432
 Rochus, hl. 27
 v. Rodt s. Franz Conrad u. Marquard
 Rudolf
 Röthis (nö Feldkirch) 332, 342, 386
 v. Roggwil, Anna, Ehefr. d. Johann
 Gutrecht 16. Jh. 424
 Rom 127, 171, 270—273, 292, 333, 337,
 342, 350, 352, 355, 359 f., 362, 376,
 379, 381, 384, 389—392, 394—397,
 399 ff.
 — Anima (Collegio Teutonico S. Maria
 dell' Anima) 267, 269, 350, 355, 358 f.
 — Collegium Germanicum 105, 222, 268,
 272 f., 298, 376, 379 ff., 384 f., 389 f.,
 392, 396, 398—401, 403, 433
 — Kirche St. Peter 13, 271
 — Vatikan, Bibliothek 224, 271
 — s. auch Papst, Päpste, päpstliche Kurie
 Romanshorn (n St. Gallen) 46, 226 ff.
 Ronge, Erasmus, Kap. St. St. 1692—1716
 155, 441
 Rorschach (nö St. Gallen) 42, 46 f., 398,
 401
 Rorschach, Anselm, Kap. St. St. ? 1525
 425
 Rota, Sacra Romana 49, 56, 127, 223,
 355
 Rosenkranz 198
 Rosenlächer, Franz Wilhelm Balthasar,
 Kap. St. St. 1729—1757 146, 162, 445
 — Leonhard 1665 17
 Rost s. Konrad
 v. Rottenberg (Rotberg ?) 396
 Rottenburg-Ehingen (sw Tübingen) 290
 Rottenmünster (s Rottweil), Kloster 226,
 244
 Rottweil a. N. 99, 226, 244, 258, 283,
 351, 386, 450
 Rovereto (s Trient) 396
 Ruckstuhl, Maria Anna, Ehefr. d. Karl
 Joseph Hoffmann v. Leuchtenstern
 1720 401
 Ru., Propst St. St. 1273 253
 Rudolf II., Kaiser 1575—1612 81, 191
 Rudolf II. v. Habsburg, Bf. v. K. 1274—
 1293 50, 125, 252
 Rudolf III. v. Montfort, Bf. v. K.
 1322—1334 148
 Rudolf, Kan. St. St. 1325 317
 Rudolf, edituus v. St. St. 1339 238
 Rudolf, Kap. St. St. (?) 1339 407
 Rudolf, Kap. St. St. 1450 413
 Rudolf von Allmannsdorf 13. Jh. 310
 — de Atero, Kanonikatsanwärter St. St.
 1431—1438 340, 343
 — gen. Koepfinger, Kan. St. St. 1323
 316
 — Kroidlin, Kanonikatsbewerber St. St.
 1466/67 353
 — de Curia (vom Hof), Kan. St. St.
 1294 311
 — v. Grasbeuren, Kanonikatsbewerber
 St. St. 1323 81, 317
 — v. Güttingen, Abt. v. St. Gallen
 1220—1226 u. Bischof v. Chur 1224—
 1226 250
 — Joeheler, Kan. St. St. 1250—1276
 125 f., 302
 — Lind 1363 246
 — Stigleder, Pf. St. St. 1437—1468 72,
 85, 110 f., 285 ff., 342
 — v. Tettigkofen, Kan. St. St. 1287—
 1301 128, 308
 — Widenkeller, Kan. St. St. 1495—1500
 117, 161, 361, 418
 — Wirt, seine Ehefr. Anna Eberli 15. Jh.
 359
 Rudolf, Marcellus, Kap. St. St. 1649 151,
 437
 — Wilhelm 17. Jh. 437
 Rude s. Bertold
 Rüdlingen (= Reutlingen ?) 337
 Rüdlinger s. C.
 Ruedrer, Bernhard M., Kan. St. St.
 ca. 1550 369
 Rüpplin v. Kefikon, Johann Beat Anton,
 Kan. St. St. 1754—1811 401
 — Remigius Dietrich, seine Ehefr. Maria
 Anna Ebinger v. d. Burg 18. Jh. 401
 Rütty by Hagnow (= vielleicht Reute bei
 Ittendorf, s Markdorf) 244
 Rütli, Johann Conrad 1672 121
 Ruhe s. Johannes
 Ruit (w Esslingen a. N.) 324
 Rulfingen (sö Sigmaringen) 259, 282
 Rumel s. Johannes
 Rupert v. Tannenfels, Propst St. St.
 1280—1290 103, 135, 253
 Ruprecht, König 1400—1410 81, 330

- Ruprecht, Dionysius, Kanonikatsanwärter
St. St. 1517 365
- Ruprecht v. Isny s. Heinrich
- Rusmann s. Andreas
- Ruß s. Johannes
- Russi, Johann Leonhard, Kap. St. St.
1726—1730 134, 160, 445
- Russikon (s Winterthur) 355
- S
- Sakramente 130, 168, 203, 212
- Sakramentsbüchlein 25
- Sakramentskapseln 25
- Sakristan 119, 230, 311
- Säckingen 422
- Sängerknaben 198
- Sängerpfründen (= Succentorien) 137,
152, 164, 194
- Sailer s. Konrad
- Sayler, Joseph, Kap. St. St. 1686—1689
166, 440
— s. Breszellin
- Salaman 47
- Salem (n Meersburg), Kloster 126, 167,
226, 257, 275, 299, 331, 370, 450
- Salenstein (TG w Kreuzlingen) 244
- Saliet, Johann Christian, Plebanatsbe-
werber St. St. 1726 297
- Salmannen 177
- Salmsach (TG s Romanshorn) 40, 42,
45—48, 121, 176, 226—229, 244, 303
- Salomo I., Bf. v. K. 838—871 42, 45 ff.
- Salomo III., Bf. v. K. 890—919 45 ff.,
176, 222
- Salomon 47
- Salomone 47
- Salzburg 222, 273, 293, 387
- San Vitale s. Petrus de Schauenberg, Kar-
dinal
- San Giorgio in Velabro s. Petrus, Kar-
dinal
- San Lorenzo in Damaso s. Franciscus,
Kardinal
- San Lorenzo in Lucina s. Johannes, Kar-
dinal
- St. Arnualis (Kirche in d. Diözese Metz)
352
- St. Blasien (Schwarzwald), Kloster 128,
281, 329
- St. Gallen, Kloster 13, 39, 44, 46, 53,
128, 141, 176, 184, 250, 258, 311, 315,
319, 329, 331, 333, 341, 345, 353,
359 f., 367, 410, 414
- Kapelle St. Fides 414
- Hl. Grab-Kapelle 304
- St. Jacobus-Kaplanei 350
- Kapelle St. Leonhard 351, 353
- Kirche St. Mangen 304
- Marienkapelle beim Hof 341
- Tutilo-Kaplanei 361
- Äbte s. Hartmann, Heinrich, Hein-
rich v. Gundelfingen, Johann, Kuno,
Otmar, Rudolf v. Güttingen
v. St. Gallen s. Walter
- St. Georgen (Schwarzwald, nw Villingen),
Kloster 328
- St. Jörgenschild s. Adelsgesellschaft
- St. Märgen (Schwarzwald, nö Freiburg
i. Br.), Stift 277
- v. St. Paul s. Hugo
- Sandholzer, Friedrich, Pf. St. St. 1550—
1575 139, 223, 292, 369, 373
- Georg, Kan. St. St. 1583—1608 372,
375
- Maria, Ehefr. d. Christoph Raßler
17. Jh. 382 f.
- Saragossa 365
- Sarg 25 f., 110, 177, 200
- Sargreliquiar 30
- Sarkophag der Heiligen Johannes u. Pau-
lus 182
- Sartor v. Kirchheim s. Ulrich
- Sasbach (am Kaiserstuhl, nw Freiburg
i. Br.) 285
- Sattler s. Johann u. Ulrich
- Satzungen 22, 71 f., 74, 212
- Sauer, J(oseph) 16 f.
- Sauldorf (sw Sigmaringen) 391
- Saulgau (sö Sigmaringen) 335
- Savoyen 440
- Schachmann s. Hermann
- Schadlosbriefe, -haltung 76 f., 86, 104 f.,
111
- Schaffhausen 282, 285, 287, 363
- Kloster Allerheiligen 128, 281
- v. Schaffhausen s. Heinrich, Hermann u.
Walter
- Schattenhofer s. Heinrich
- de Schauenberg s. Petrus
- v. Schaunberg s. Heinrich u. Lutold
- Schauspiele 132
- Scheer (ö Sigmaringen) 339
- Schelklingen (w Ulm) 399, 424
- v. Schellenberg, Maria Anna in Kießlegg,
Ehefr. d. Grafen Ferdinand Ludwig
v. Wolfegg 1706 273

- Schenck, Franz, Kan. St. St. 1639—1678 384
- Schenk, Johann 1619 17
- Johannes Beatus, Kap. St. St. 1606—1609 155, 160, 431
- s. H.
- Scherer v. Hausen, Heinrich Michael, Pf. St. St. 1725—1752 28 f., 112, 296 f., 397, 400
- Maria Elisabeth, Ehefr. d. Franz Ignaz Maria v. Meris 18. Jb. 400
- Schertwegg s. Andreas
- Scherzingen (TG, sö Kreuzlingen) 244
- Schiedsrichter 125 ff., 188, 222
- v. Schienen s. Heinrich
- Schierling (s Regensburg) 348
- Schillings, Maria, Ehefr. d. Peter Holste 1596 270
- Schilter, Grettlin 1501 216
- Schimpf, Christoph, Kap. St. St. 1650—1652 438
- Schindele, Aloys, Kap. St. St. 1794 450
- Schlegelin, Paul, Kap. St. St. 1581—1588 153, 160, 429
- Schley, Martin, Kap. St. St. 1611—1617 166, 432 f.
- Schleyffer, Mathäus, Kap. St. St. 1570 165, 428
- Schlettstadt (Elsaß) 337
- Schliersee (s München) 255
- Schluderns (w Meran) 276
- Schmid, Caspar 17. Jb. 139
- Johann Ludwig, Kap. St. St. 1611 165, 431 f.
- Ludwig 17. Jb. 139
- s. Konrad u. Friedrich
- Schmucker s. Ulrich
- Schnell (Velocianus), Johannes, Kap. St. St. 1527 426
- Schnetzer s. Konrad
- Schnitzer, Joseph Anton, Kap. St. St. 1722—1767 153, 160, 166, 444
- Schöffler, Anton Alexius, Kap. St. St. 1713—1728 162, 444
- Schömberg (nö Rottweil a. N.) 327
- Schönenberg, Burg (sö Weinfeld TG) 226
- Schönenbohl (bei Dünnershaus Gde. Langridenbach TG, sö Kreuzlingen) 244
- Schönenwerd (sw Aarau), Stift 259, 286, 320
- Schola 199
- Scholaren 92, 197
- Scholaster 306
- Schongau (n Luzern) 315
- de Schoph s. Ulrich
- Schorand s. Ulrich
- v. Schorno, Dorothea, geb v. Bertschat 17. Jb. 396
- Joseph Franz, Kan. St. St. 1718—1736 396, 399
- Michael Anton, Kan. St. St. 1736—1746 399
- Schreiber s. Hans
- Schubert (Schubart), Joseph Theophil, Kan. St. St. 1768—1806 403
- Schüler (= Ministranten) 197
- Schürpfer s. Bertold, Konrad u. Johann
- Schulmeister bzw. Schuler, Michael, Kap. St. St. 1527—1528 169 f., 426
- s. auch Curve, Jakob u. Heinrich Nicolai
- Schulthais, Christoph 16. Jb. 16, 45, 48
- Schultheiß, Georg Wilhelm, Kan. St. St. 1659 387
- Marx 17. Jb. 158
- s. Johann
- Schutz, päpstlicher 49, 51, 173 f.
- Schwäbischer Kreis 176
- Schwarz (N.) 1508 136, 173
- s. auch Konrad
- v. Schwarzach, Fam. 78, 380
- Christoph 17. Jb. 209, 380
- Hans Christoph 16. Jb. 377
- Johann Felix, Kan. St. St. 1620—1628 77, 380
- Johann Friedrich, Kan. St. St. 1607—1618 377
- Hans Michael 1610 209
- Schwarze s. Otto
- Schwarzenberg (sö Bregenz) 315
- Schwarzenberger, Johann Joseph, Kap. St. St. 1704—1714 153, 443
- Schweiz 35, 66 f., 69, 100, 233
- Schwenningen (w Sigmaringen) 393
- Schwyz, Land 396, 399
- Sciüs s. Konrad
- Sebastian, hl. 27, 163, 170, 390
- Sebastian Tyfer 15. Jb. 342
- Seckler, Jörg 16. Jb. 369
- Ludwig, Kan. St. St. 1547—1560 369
- secretarius capituli 123
- Seefeld (sö Überlingen) 368
- Seelbuch 206 f., 218, s. Anniversar
- Seelenamt (-messe) 191, 206, 209 f., 216, 219
- Seelsorge 130, 132, 135, 142, 152, 159

- Seelvesper 209
 Seerücken (Bergzug s. K., TG) 225
 Segens-Messe 201
 Seiz, Johann Ulrich, Kap. St. St. 1722—
 1723 160, 444
 Sengelin, Johann Jacob, Kan. St. St.
 1801—1816 405
 Senior 67, 105
 senior capellanus 131
 Sepultur 49, 51, 219 f.
 servitium 230
 Settelin, Magdalena, Ehefr. d. Johann
 Leonhard Wech 17. Jb. 390
 Seuzach (n Winterthur) 361
 Sydenegger s. Donatus v. Erkingen u.
 Porfirius v. Erkingen
 Siegel v. St. St. 32 ff., 67, 116, 192, 206 f.
 Siegershausen (bei Alterswilen TG, s
 Kreuzlingen) 244
 Siena, Universität 222, 262, 359 f., 376,
 378 f., 433
 Sies, Matthias 17. Jb. 434
 — Thomas, Kap. St. St. 1626—1641 434
 Sifrid, Pf. St. St. 1193 274, 299
 Siggen s. Humpis v. Waltrams
 Sigmaringen 294 f.
 Sigmund, Herzog v. Österreich 1427—
 † 1496 57, 287, 349
 Sigmund Graf v. Lupfen, seine Ehefr.
 Clementia Gräfin v. Montfort 15. Jb.
 264
 Simler s. Petrus
Simmendingen (wo ?) 263
 Simon (v. Buchhorn) 13. Jb. 310
 — (Lind), Pf. St. St. 1285—1325 125,
 128, 274 ff., 308
 — Thome 15. Jb. 128
 Simonie 77
 Sindelfingen (sw Stuttgart) 337
 Singen (Hohenwiel) 245
 Sinnigmann s. Heinrich
 Synode (= Diözesansynode) 178, 183,
 293, 428
 Synodalstatuten 34, 86
 Sintz, Matthias, Kan. St. St. 1574—1577
 371 f.
 Sippligen (nw Überlingen) 324, 431
 v. Syrgenstein zu Achberg, Johann, seine
 Ehefr. Maria Anna v. Westerstetten
 16. Jb. 267
 — Wolfgang Rudolf, Propst St. St.
 1618—1619 106, 267 f.
 Sixtus IV., Papst 1471—1484 350
 Sockelreliquiar 28 f.
 Söflingen (w Ulm) 287
 v. Sol s. Nikolaus
 Solothurn 273
 Sonderberg, Schloß (bei Götzis, n Feld-
 kirch) 293
 v. Sonnenberg s. Otto
 Spalt (sw Nürnberg) 348
 Spatz s. Johann
 Specker s. Werner
 Specklin, Johann Georg, Kap. St. St.
 1705—1708 166, 443
 Speyer 260, 354
 — Domkap. 283, 327
 — St. German, Stift 260
 Spengler, Nikolaus, Kap. St. St. 1672—
 1708 146, 440
 Spick s. Johann
 Spysler, Peter, Pf. St. St. 1527—1540 109,
 291 f., 368
 Sprengerin, Anna, Ehefr. d. Albrecht
 Hafter 1527 426
 Spreter, *Spräter*, Johannes, Pf. St. St.
 1522—1527 58, 109, 136, 223, 290,
 365, 425, seine Ehefr. Margarete
 Maygerin 1527 291
 Spul s. Berthold, Johannes u. Ulrich
 Staad (nö K.) 206
 Stälin, Jakob, Kap. St. St. 1556 165, 428
 Stahler s. Reinhard
 Stallikon (s Zürich) 306
 Stather, Hans 12
 Statuten 28, 33, 57, 62—65, 71—79,
 83—88, 90—93, 95 ff., 101, 106, 111,
 113, 115 f., 118, 120, 129, 133, 178,
 194 f., 199, 204, 207, 209, 211, 214
 Statuten-Libell 75
 Stauder, Jacob Carl 18. Jb. 18, 28
 Staufgebühren s. *stophae*
 v. Stauffenberg s. Johann Franz, Bf. v. K.
 Stebenhaber, Euphrosine, Ehefr. d. Jo-
 hann Heinrich v. Pflaumern 1612 379
 Steckborn (TG w Kreuzlingen) 227, 245,
 405
 Steffisburg (sö Bern) 309, 312
 Stehlihn, Jakob 1554 428
 Steigentesch, Ernst, Kanonikatsbewerber
 St. St. 1791 405
 Stein am Rhein 170, 245, 367, 397, 423
 — Kloster 114, 246
 v. Stein s. Berthold u. Konrad
 v. Steinegg s. Diethelm
 Steinhaus s. im Steinhaus
 Steinlechner, Ignaz 18. Jb. 18
 Stella coeli 119, 132, 201

- Stelzenhof (TG n Weinfelden) 243
 Stephan, hl. 15, 23, 25 f., 28 ff., 41, 43, 65, 101, 139, 182, 192 f., 200, 254 f., 276, 311, 362
 Stephan Lind, Kan. St. St. 1363—1382 20, 323
 Steußlingen bzw. Steißlingen (welches?) 356
 Stiefvater, Michael, Kap. St. St. 1800 450
 Stiftsbering 19
 Stiftungsschatz 16, 25, 37 f., 60, 65, 105, 120
 Stigleder s. Rudolf
 Stockach (n Radolfzell) 437, 446 f., 450
 v. Stockach s. Hermann
 Stokhammer s. Konrad
 Stöcklin, Johann 1662 17
 — Johann 17. Jb. 439
 — Johann Jakob, Kap. St. St. 1666 439
 Stoetzach (Diözese Konstanz, wo?) 283
 Stolen 26
 Stolgebühren 160
stophae (= Stauf-Gebühren) 76 f., 86, 116, 181, 205
 Storer, Bartholomäus 1611 17
 — Ulrich, Kap. St. St. 1626—1639 160, 434
 Stralss, Johannes s. Johannes Spatz
 Straßburg, Bischof 125, 324
 — Domkap. 324, 381, s. auch Johann Graf v. Helfenstein
 — Jung — St. Peter, Stift 337
 — Diözese 348
 Strebel (N.) 1729 28
 Stremayer, Johann Baptist, Pf. St. St. 1691—1703 295, 391
 Stroeli s. Konrad, Erhart u. Johannes
 Strübel gen. Sachs s. Johannes
 Struß s. Heinrich
 Stumpf, Johannes 16. Jb. 46
 Sturm, Joseph Wilhelm, Kan. St. St. ca. 1786—1813 221, 224, 405
 Stuttgart 290
 — Landesbibliothek 329
 Subkolektor der apostolischen Kammer 127, 327, 331, 343
 Subkustos 27, 118 ff., 129, 133, 182
 subsenior cappellanus 131
 Succentorien s. Sängerpfründen
 Sündlinger s. Bantlin
 Sulgen (TG ö Weinfelden) 298
 v. Sulgen s. H.
 Sulz (welches?) 164
 Sulzschneid (ö Kempten i. A.) 429
 Summer s. Johann u. Reinhard
 Summerdur s. Gebhard
 Sunnentag s. Conrat
 Sur s. Heinrich
 Sursee (nw Luzern) 253, 311
Sutenigen (Pfarrkirche in der Diözese Konstanz) 331
 Suter s. Elisabeth, Johannes u. Justina
 Suterheinz s. Heinrich
 Sutor, Konrad, Kap. St. St. 1608—1610 146, 431
 Sutter, Johann Caspar, Kap. St. St. 1695—1701 160, 442
 — s. Bartholomäus u. Hans
- T
- Tägerwilen (TG w Kreuzlingen) 108, 225 f., 230, 245, 310
 — Maderhof 245
 — das Schuppis 245
 Tägerwiler s. Heinrich
 Tännikon (s Frauenfeld), Kloster 281
 Tagsatzung, Eidgenössische, zu Baden 164
 Taiglin, Johann 17. Jb. 434
 — Philipp Jakob, Kap. St. St. 1623—1631 158, 434
 Talakrer s. Adelheid, Konrad u. Heinrich
 Talar 93, 96, 132
 v. Tanne s. Heinrich, Bf. v. K., u. Peregrinus
 Tannecker s. Burkhard
 v. Tannenfels s. Rupert
 Tannheim s. Konrad, Heinrich u. Johann
 Te Deum 105 f., 179, 190
 v. Tegerfelden s. Konrad
 Tengen (nw Singen a. H.) 398, 410
 Tenger s. Johannes
 Tenorist 197
 Terni (n Rom) 347
 v. Tettigkofen s. Rudolf
 Tettikover s. Albert, Friedrich u. Heinrich
 Tettnang (nö Friedrichshafen) 422, 444
 Teufel s. Johann
 Thaler, Andreas, Kan. St. St. 1526—1530 367
 Theoderich, Bf. v. K. 1047—1051 48, 176, 218
 Thomas de Pileo, Propst von Schlettstadt 1426 337

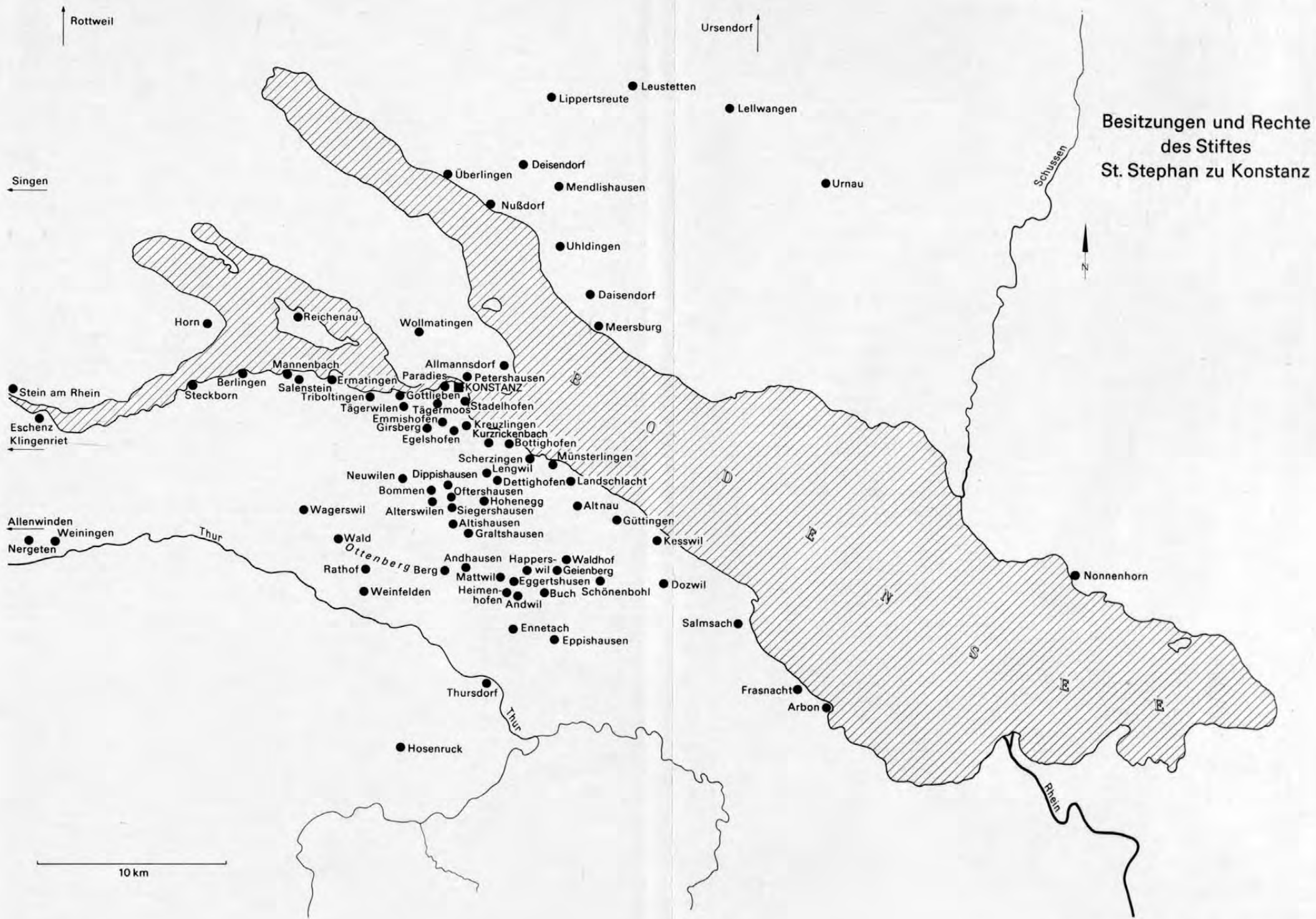
- Thome s. Simon
 Thurgau 33, 39 f., 45 ff., 52, 68, 107,
 111, 114, 151, 225—229, 231 ff., 250,
 261, 292, 365, 407
 Thurgauer Landrecht 122
 Thurtal 225
 v. Thurn u. Valsassina, Fidel Anton
18. Jh. 273
 — Johann Paul Anton, Propst St. St.
1774—1811 67, 69, 273
 Thursdorf (= Schönenberg an der Thur,
 bei Neukirch a. d. Thur, nw Bischofs-
 zell) 226, 245
 Tyfer, Albrecht *1502, 1510* 24, 216, 419
 — s. auch Friedrich, Leonhard u. Se-
 bastian
 Tihelarius s. Walter
 Tihler s. Jakob u. Walter
 Tirol 290
 Töss (Fluß) 366
 v. Toggenburg s. Diethelm
 Tonsur, erste 78
 Totenam 178, 206 ff., 212
 Totenbahre 217, 220
 Totenbegängnisse 192
 Totenbuch 208
 Totenexequien 208
 Toten-Vesper 196, 205, 209, 217
 Totenvigil 178, 182, 205 f., 208 f., 219
 Totengedächtnis 75
 Torengeläute 220
 Totengottesdienst 135, 198
 Totengräber 24
 Totengräberordnung 24
 Totenköpfe 191
 Totenmesse 110, 119, 136, 208, 215
 Totenpredigt 209
 Totenregister v. St. St. 220, 355, 390
Totlika (wo?) 164
 Toul, Diözese 400
 Tournai, Diözese 338
 Trani s. Johannes, Ebf.
 Translationsbericht 40
 Trauergottesdienst 191
 Trauermäntel 191
 v. Trautmannsdorf, Franz Heinrich, Graf
1709 18
 Treueid 130 f.
 Triangel 145
 Triboltingen (bei Ermatingen TG, w
 Kreuzlingen) 147, 156, 225, 246
 Tricke s. Heinrich
 Tridentinum 85, 77
 Trier, Kirchenprovinz 348
 — Ebf. 349
 Trittenfuth s. Johannes
 Trossingen (ö Villingen-Schwenningen)
 290 f.
 de Truns s. Bertold
 v. Tschudi, geb. v. Reding, Frau Gene-
 ralin *1807* 406
 Tübingen, Universität 222, 257, 265, 290,
 356, 360, 363, 415, 422, 425
 Türkensteuer 175
 Tüsch, Johannes, Kap. St. St. (?) *1525*
 425
 Tuewing s. Ulrich
 Tuggwaß s. Konrad u. Ulrich
 Tumba 191
 Tunderen s. Johannes
 Turnherr, Johann Jakob, Kap. St. St.
1692—1703 153, 441
 Turnus 93, 196, 199, 201, 206 f.
- U
- de Ubaldis s. Baldus
 Udalrich, Bf. s. Ulrich
 Übelacker, Franz, Kap. St. St. *1649* 151,
 438
 — Jakob *17. Jh.* 438
 Überlingen 149, 206, 227, 246, 251, 263,
 294, 360, 367 f., 379, 431, 433, 443
 — Pfarrkirche
 — — St. Georgsaltar 357
 — — St. Konradsaltar 357
 — — Marienaltar 88, 364
 — St. Jodok-Kapelle, Marien- u. St. Jo-
 dok-Altar 363
 — Spital 163
 — s. auch v. Chrismar
 v. Überlingen s. Ulrich
 Überlinger s. Johannes
 Übertunika 93
 Üßlingen (nw Frauenfeld) 168
 Uhdlingen (Ober-U. oder Unter-U., w
 Meersburg) 226, 246
 Ulanus, Jakob, Kan. St. St. *1590—1606*
 376 f.
 Ulm 38, 99, 284, 353 f.
 — Münster 354
 v. Ulm, Joachim, Kan. St. St. *1524—*
1531, seine Ehefr. Cordula Kupfer-
 schmid *1527* 366
 — s. auch Georg, Heinrich u. Johann
 Ulman Adam, Propst St. St. *1560—1567*
 265, 370

- Ulmer s. Johannes
 Ulrich, hl. 90
 Ulrich I. v. Dillingen, Bf. v. K. 1111—1127 177
 Ulrich II., Bf. v. K. 1127—1138 11, 13, 40, 49, 181
 Ulrich III. Pfefferhard, Bf. v. K. 1345—1351 54, 229, 320
 Ulrich V. Ribl, Bf. v. Chur 1331—1355 129, 277
 Ulrich, Propst St. St. um 1180—1181 101, 249
 Ulrich, Pf. St. St. 1248—1266 274, 301
 Ulrich Blechhandschuh, Kanonikatsanwärter St. St. zw. 1374 u. 1394 324
 — gen. Blidenmeister, Kan. St. St. 1363 323
 — Burggraf 1404 330
 — Keller, Kan. St. St. 1358 321 f.
 — König 1176 215
 — Kromer, Kan. St. St. 1491—1505 88, 358
 — Ehinger 15. Jb. 364
 — Frickingen, Kanonikatsanwärter St. St. 1363 323
 — v. Friedingen, Propst St. St. 1358 58, 256
 — v. Hasenstein, Kanonikatsanwärter St. St. 1459 353
 — Hölderlin, Kap. St. St. 1475—1501 158, 415
 — v. Hohenklingen 1403, 1414 237, 239
 — v. Husen 1388 151
 — in der Bünd 1370 234
 — Isenhardt, Kanonikatsanwärter St. St. 1421 336
 — v. Löwenberg 14. Jb. 322
 — v. Löwenberg, Kanonikatsbewerber St. St. 1359 322
 — v. Lomberg, Kanonikatsanwärter St. St. 1330 319
 — dictus de Macello bzw. dictus retro Macello, Kan. St. St. 1252—1261 303
 — Mag. Pf. St. St. 1488—1510 288 f., 357
 — Maler, Kap. St. St. 1395 410
 — gen. Münch 14. Jb. 326
 — Oberndorf 14. Jb. 408
 — = Ulrich Passer (?), Kan. St. St. 1193—1225 215, 299
 — Pfefferhard 13. Jb. 312
 — v. Richental, Kan. St. St. 1282—1292 307
 — Sartor von Kirchheim, *de Kirchain*, Kap. St. St. ca. 1414 bis 1418 223, 411
 — Sattler, Kanonikatsbewerber St. St. 1447—1451 336, 347 ff.
 — Schmucker 15. Jb. 170, 186
 — de Schoph, Kan. St. St. 1221—1242 299
 — Schorand, Kap. St. St. ca. 1415 411
 — Spul, *Spül*, Kan. St. St. 1242—1262 121, 126, 301
 — Spul, *Spül*, Kan. St. St. 1269—1318 306
 — Tuewing (*Thmoin*), Kanonikatsanwärter St. St. 1378 324
 — Tuggwas, Kan. St. St. 1261—1282 304
 — von Überlingen, Kap. St. St. (?) 13. Jb. 275, 406
 — der Wiechs, Kap. St. St. 1379 409
 — Winkel, Kanonikatsanwärter St. St. 1398 330
 — Graf v. Württemberg 1413—1480 57
 Ulrich s. Johann
 Umnenhofer, Johann Georg, Kap. St. St. 1710—1714 166, 443
 Ungelter, Johannes, Kan. St. St. 1576—1578 372 f.
 Ungemüt s. Johann
 Ungern, Sebastian, Kap. St. St. 1620 433
 Unterbuhwil (sö Weinfeld TG) 150
 Unteressendorf (s Biberach a. d. R.) 337
 Unterjesingen (w Tübingen) 258
 Unterschopf, Fam. 299
 — s. Konrad
 Urban V., Papst 1362—1370 108
 Urban VI., Papst 1378—1389 257
 Urban Funffer, Kan. St. St. 1481 356
 Urbanus Rhegius (Rieger) (1489—1541), Kap. St. St. 1518 151, 223, 422, seine Ehefr. Anna Weisbruckerin 16. Jb. 422
 Urbare 33 f., 232
 Urdorf (w Zürich) 307
 Urnau (Deggenhausertal, n Markdorf) 246, 414
 Ursendorf (bei Hohentengen, sö Menggen/Donau) 246
 Ursula, hl. 27
 Ursula Ehinger, Ehefr. d. Georg v. Ulm 1468 131, 167 f.
 — Netztalerin 1461 205
 — v. Reischach † 1460 339
 Uttenweiler (nw Biberach a. d. R.) 447

- Uznach (sw. St. Gallen) 278, s. auch Jakob Kosti
- W**
- Wächter 15, 188
 Wächterhäuschen 187
 Wächinger s. Conrat
 Wagerswil, *Wagerschwilen*, *Wagenschwil* (bei Wigoltingen TG, sw Kreuzlingen) 114, 227, 246
 Waggin, Franz, Kan. St. St. 1668—1694 388, 392
 — Johann Christoph, seine Ehefr. Maria Ursula Ramin 17. Jh. 388
 Wagner Mathias, Kap. St. St. 1714 166, 444
 — Sebastian, Kan. St. St. 1566 371
 Waibel, Michael, Kan. St. St. 1694—1749 129, 392
 — Theobald, seine Ehefr. Anna Binder 17. Jh. 392
 — s. auch Johann
 Wald (Hof am Ottenberg, nw Weinfeld- den) 151, 246 f.
 Wald (welches?) 410
 Wald (s Sigmaringen), Kloster 340
 v. Waldburg s. Eberhard
 Waldenbuch (s Stuttgart) 356
 Waldsee (nö Ravensburg) 387, 412
 Walenstadt (s St. Gallen) 414
 Walburga, *Walpurg* Fry, Ehefr. d. Con- rat Blarer 14. Jh. 261
 Walser, Nikolaus, Kan. St. St. 1630— 1640 383
 Walther 13. Jh. 303
 Walther 14. Jh. 146 f.
 Walter, Propst St. St. 1251—1265 124, 126, 251
 Walter Fabri, Kanonikatsanwärter St. St. 1378 324
 — v. Kirchheim, Kan. St. St. 1264—1278 304
 — gen. Klocker, *Klokker*, Kan. St. St. 1300—1325 148, 313, 407
 — gen. Klocker, *Klokker*, Kap. St. St. 1325—1356 148 f., 234, 407
 — Lind, Kan. St. St. 1477—1493 355
 — v. Mülheim, Kan. St. St. 1269—1297 233, 306
 — v. St. Gallen, Kan. St. St. 1268—1270 125, 303, 305
 — v. Schaffhausen, Kan. St. St. 1269 und 1278—1290 305
 — v. Schaffhausen 1325 146, 306
 — v. Schaffhausen 14. Jh. 306
 — Tihlarius, Domkan. in K. 1241— 1252 313
 — gen. Tihler, Kan. St. St. 1298—1321 313
 Walter Jakob, Kap. St. St. 1612 146, 432
 — Otmar, Kap. St. St. 1619 433
 Walter, Carl 18. Jh. 84
 Waltherr s. Anna
 Waltishausen (= Waldhof bei Langrik- kenbach TG, sö Kreuzlingen?) 247
 Wangen (im Allgäu, nö Lindau) 430, 439
 Wanner, Johannes 16. Jh. 58
 Wappen 23, 28, 191, 219, 373
 — österreichisches 138, 191
 — städtisches 138
 Warthausen (n Biberach a. d. R.) 373
 Wasserburg am Bodensee (w Lindau) 164, 423, 426
 v. Watt, Joachim s. Vadian(us)
 Wartwil (sw St. Gallen) 442
 Weber, Joseph Anton, Kap. St. St. 1742—1746 160, 446
 — s. auch Gregor
 Wech, Johann Konrad, Kan. St. St. bis 1681 390
 — Johann Leonhard, seine Ehefr. Mag- dalena Settelin 17. Jh. 390
 — Sigmund, Kan. St. St. 1538 368
 Wechsler, Johann Jacob 1551 168
 — s. auch Atzenholz
 Weihnachten 56, 110 f.
 Weihrauch, Weihrauchfaß 119, 196, 204
 Weinfeld (TG) 225, 247
 — s. auch Guntershofen
 Weingarten (n Ravensburg), Kloster 29, 42, 65, 295, 365
 Weiningen (bei Pfyng TG, n Frauenfeld) 248
 Weinrufer 188
 Weisbruckerin, Anna, Ehefr. d. Urbanus Rhegius 16. Jh. 422
 Weiß, Martin, Kap. St. St. 1617—1623 166, 433
 Weissenau (s Ravensburg), Kloster 321
 Weiterdingen (nw Singen a. H.) 254
 Weitnau (sw Kempten i. A.) 288 f., 393
 Weizen (nw Waldshut) 305
 Welser, Fam. 16. Jh. 365
 Welz, Susanna, Ehefr. d. Johann Leiner 1644 388, 393
 Werdenstein s. Werthenstein

- Werner Murer, *cementarius*, Kan. St. St. 1276—1297 307
 — v. Rinegg, Kan. St. St. 1317—1324 99, 316
 — gen. Specker, Kanonikatsanwärter St. St. 1358 322
 — Werntzhuser, Kan. St. St. *bis* 1495 360
 — v. Wollishofen, Kan. St. St. 1310 223, 315
 Werntzhuser s. Werner
 Werthenstein (w Luzern), Kloster 433
 v. Westerstetten, Maria Anna, Ehefr. d. Johann v. Syrgenstein zu Achberg 16. Jb. 267
 Wetterläuten 119, 188
 Wettersegen 29
 Wettingen (nw Zürich), Kloster 126, 333
 Widenkeller s. Martin u. Rudolf
 Widmann, Joseph Nicolaus, Kap. St. St. 1774—1781 30, 155, 449
 der Wiechs s. Ulrich
 Wiegendrucke 376
 Wien 402
 — Kaiserl. Hof 349, 400
 — Universität 222, 257, 259, 261 f., 283, 286, 293, 296 f., 331, 364 f., 372, 381, 386, 412, 420, 425 f., 438, 445
 — Diözese 400
 Wiener Konkordat 104
 Wiertz, *Würtz*, Christoph, Kap. St. St. 1594—1602 146, 430
 Wiesendangen (nö Winterthur) 412
 Wiesensteig (s Göppingen), Stift 265, 284 ff., 324, 337, 352, 354, 356, 380, 437
 Wigoltingen (nö Frauenfeld) 255 f.
 v. Wigoltingen s. Heinrich
 Wil (w St. Gallen) 99, 280, 286 f., 343, 439
 Wilhelmskirch (w Ravensburg) 143 f.
 Windisch (nö Aarau) 42
 Windlock s. Johann III., Bf. v. K.
 Windner, Jakob, Kap. St. St. 1513—1519 58, 421, 423, seine Ehefr. Margarethe Vischer 1525 422
 Winkel s. Ulrich
 Winterberg s. Konrad
 Winterstetter s. Georg u. Johannes
 Wirt s. Caspar u. Rudolf
 Wirtshaus 62, 91, 132
 Wissel, Caspar, Kan. St. St. 1623 382
 Wittenberg 366
 Wolfegg (nö Ravensburg) 447
 v. Wolfegg, Graf Ferdinand Ludwig, seine Ehefr. Maria Anna v. Schellenberg in Kiblegg 1706 273
 — Graf Johann Ferdinand Christoph Anton Euseb, Propst St. St. 1755—1773 19, 273
 Wolfensberger s. Frick
 Wolfgang, hl. 170
 v. Wolfstein, Albrecht 1510 189
 v. Wollishofen s. Werner
 Wollmatingen (nw K.) 143, 150, 164, 206, 248, 314, 317
 — Längerbohl 163
 Worms, Diözese 81
 Würfelspiel 62, 91
 Württemberg 291
 v. Württemberg, Herzogin 326
 v. Württemberg s. Ulrich, Graf
 Würzburg, Universität 222, 266, 378
 — St. Burkhard 267
 — St. Johann in Haugis 279
 — Diözese 366
 Wuppenau (s Weinfelden) 226
 Wurm s. Martin
 Wurmlingen (welches ?) 262, 279
 Wurzach (sö Biberach a. d. R.) 436
- X
- Xanten, Stift 327
- Z
- Zecher, Georg, Kap. St. St. 1580 158, 429
 Zedler, Laurentius, Kap. St. St. 1631—1632 435
 Zehender, Johann, Kanonikatsbewerber St. St. 1594 376
 — s. auch Konrad
 Zehnten 36, 51, 101, 106, 108, 143 f., 225 f., 230
 Zelebration 110, 133
 Zeller s. Johann
 Zelling, Johann Joseph, Kan. St. St. 1725—1767 141, 172, 198, 214, 217, 397, 403
 Zencher, Johann Christian, Kan. St. St. 1725—1731 396, 398
 Zepfl 1803 67
 Ziborium 119

- Ziegler, Anna *16. Jb.* 367
 — Anton, Kan. St. St. *1525—1560* 89,
 265, 366, seine Ehefr. „die Kellere“
 367
 Zinsbücher 32, 137, 231
 Zinsbriefe 32 f., 130, 137, 231
 Zinsverzeichnis der St. Stephansbruder-
 schaft 206
 Zöbilin s. Johann
 Zömeterialbasilika 43
 Zofingen (sw Aarau), Stift 259, 262,
 280 f., 306 f., 309, 319, 323 ff., 327 f.,
 332, 337, 341, 344, 351, 355
 Zündelin, Wolfgang, Kap. St. St. *1551*
 169, 427
 — (N.), Kap. St. St. *1635* 436
 Zürich, Stift (Großmünster) 252, 256—
 262, 277, 282 f., 287, 307, 314 f.,
 321 f., 326—329, 332, 334—338, 340,
 342 f., 346, 349, 353 ff., 360, 410,
 414
 — Kloster (Fraumünster) 260, 404
 — s. Elisabeth, Äbtissin
 Zürcher „Glückshafen“ 419
 Zurzach (AG, sö Waldshut), Stift 255,
 262 f., 288, 333, 338 f., 342, 344,
 361 f., 381
 Zuzgen (AG, sö Rheinfelden) 321
 Zwick s. Heinrich
 Zwiefalten (sw Ehingen/Donau) 339, 373
 Zwingli s. Huldrych



**Besitzungen und Rechte
des Stiftes
St. Stephan zu Konstanz**

Rottweil ↑

Ursendorf ↑

Singen ←



Allenwinden
Weiningen
Nergeten

Horn

Reichenau

Wollmatingen

Überlingen

Leustetten
Lippertsreute

Lellwangen

Nußdorf

Uhdingen

Daisendorf

Meersburg

Urnau

Stein am Rhein
Eschenz
Klingenriet

Berlingen

Mannenbach

Ermatingen

Paradies

Allmannsdorf

Petershausen

KONSTANZ

Stadelhofen

Salenstein

Triboltingen

Gottlieben

Tägermoos

Kreuzlingen

Tägerwilen

Emmishofen

Girsberg

Kurzickenbach

Bottighofen

Egelshofen

Scherzingen

Münsterlingen

Neuwilen

Dippishausen

Lengwil

Dettighofen

Landschlacht

Bommen

Offershausen

Hohenegg

Altnau

Wagerswil

Alterswilen

Siegershausen

Güttingen

Wald

Ottenberg

Berg

Andhausen

Happerswil

Waldhof

Rathof

Mattwil

Eggertshusen

Geienberg

Dozwil

Weinfelden

Heimenhofen

Andwil

Buch

Schönenbohl

Ennetach

Eppishausen

Salmsach

Nonnenhorn

Thursdorf

Frasnacht

Arbon

Hosenruck

Rhein

10 km